

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1836)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersitzung, 1836 : November

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen

D e s

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

#### T i t.

Zur Eröffnung der ordentlichen Winterstzung des Großen Rathes ist von Amthghrn. Landammann angesetzt worden Montag der 14. Wintermonat nächstkünftig. Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale einzufinden und sich wo möglich so einzurichten, daß sie der Session bis zu ihrem Schlusse beiwohnen können.

Die zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

#### I. G e s e z e s e n t w ü r f e.

- 1) Ueber die Ausübung der Berufsarten und Gewerbe.
- 2) — definitive Redaction des Gesetzes über den Zinsfuß.

#### II. V o r t r ä g e.

##### Vom Regierungsrath.

- 3) Vortrag über den von der gegenwärtigen außerordentlichen Tagssatzung zu nehmenden Beschluß in Betreff der mit Frankreich sich erhobenen Anstände, bei welchem die hiesige Gesandtschaft unter Vorbehalt der Ratifikation zu stimmen hat.
- 4) Vortrag über die nachgesuchte Niederschlagung der Reactionsprozeduren.
- 5) Vortrag über Amnestie wegen den Unruhen im Jura.
- 6) Vortrag über die Vorstellung der Cantonal-Schullehrergesellschaft etc.

##### Diplomatisches Departement.

- 7) Vortrag über den Anzug wegen Verlegung des Obergerichts.
- 8) Vortrag über den Anzug wegen Veröffentlichung der Sitzungen des Regierungsraths.
- 9) Vortrag in Betreff des Nichtvorkommens der ausführlichen Diskussionen über das diesjährige Budget in den Verhandlungsblättern.
- 10) Vortrag über einen erheblich erklärten Antrag bei Anlaß der Verathung der Badener Conferenz-Angelegenheiten.
- 11) Entwurf eines Concordates zu Regulirung des Verfahrens gegen politische Flüchtlinge. Der diesjährigen ordentlichen Tagssatzung durch eine von ihr ernannte Commission vorgelegt und von der hiesigen Gesandtschaft ad referendum genommen.

##### Departement des Innern.

- 12) Vortrag über das Pensionsgesuch des gewesenen Gefangenwärters Fäfler.
- 13) Vortrag über Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Brandaffekuranzgesetzes.
- 14) Vortrag über den Anzug wegen Unterstützung der Gemeinden im Armenwesen von Staatswegen.
- 15) Vortrag über eine Reklamation des Ehr. Bartome auf dem Hühl bei Wolklingen.

##### Justiz- und Polizei-Departement.

##### Justiz-Sektion.

- 16) Vorträge über einige Ehehinderniß-Dispensationsbegehren.
- 17) Vortrag über den Anzug, die noch bestehenden Criminal-Gesetze ordnen und drucken zu lassen.
- 18) Vortrag über den Anzug zu Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift vom Jahr 1803, vermöge welcher bloß auf Verdacht hin eine Strafe verhängt werden kann und über die Anträge des Untersuchungsrichters, so wie mehrerer Mitglieder von Gerichten, zu Abänderung des Beweisverfahrens in Criminalsachen.
- 19) Vortrag über die Vorstellung der Gemeinde Courtetelle wegen Anerkennung unehelicher Kinder.
- 20) Vortrag über Verabfolgung einer dem Staate anheimgefallenen Erbschaft an entfernte Verwandte des Erblassers.

##### Polizeisektion.

- 21) Vorträge über einige Naturalisationsbegehren.
- 22) Vortrag über die Anstellung eines Lehrers in den hiesigen Zuchthausanstalten und Befoldungserhöhung des Predigers.
- 23) Vortrag über das Strafumwandlungsgesuch des wegen betrügerischem Geldstahl zu vierjähriger Kettenstrafe verurtheilten Johann Anser, von Ursenbach.

##### Finanz-Departement.

- 24) Vortrag über den Verkauf auswärtiger Staatsfonds.
- 25) — über Gleichstellung der Korporationen oder Privaten zugehörigen Zehnten mit denen des Staates.  
Dieser Gegenstand soll vermöge der Beschlüsse des Großen Rathes vom 16. März und 5. Mai 1836 in der bevorstehenden Winterstzung behandelt werden.
- 26) Vortrag zu Passation der Standesrechnung für das Jahr 1834.

##### Erziehungs-Departement.

- 27) Vortrag über den Anzug wegen eines „Gesetz“ betitelten Beschlusses des Regierungsraths in Bezug auf die Bestimmung der Schullehrerbefoldungen.

##### Militär-Departement.

- 28) Vortrag über die Wiederanstellung eidverweigernder Offiziere.
- 29) Vortrag über das Gesuch des Herrn Majors und Standesbuchhalters Koffelet um wegen seiner Civilstelle vom aktiven Militärdienste dispensirt zu werden.

##### Bau-Departement.

- 30) Vortrag über die Fuhrpflicht der Gemeinden Uhenstorf und Bätterkinden.
- 31) Einige Projekte zu Erleichterung der Verbindungen des Amtsbezirks Schwarzenburg mit den Amtsbezirken von Seftigen und Bern.

### Spezial-Commissionen.

- 32) Vortrag über die Revision der Pensionen.
- 33) Gedruckter Bericht über die Vorfälle im katholischen Jura.
- 34) Bericht der Commission zu Untersuchung der Zuchtanstalten nebst dem Gegenbericht der Polizeisektion.

### III. W a h l e n.

- 1) Vermöge des durch §. 74 der Verfassung für das Obergericht vorgeschriebenen periodischen Austrittes und der am 27. Oktober 1831 durch das Loos bestimmten Reihenfolge kommen auf 31. Dezember 1836 in Erledigung:  
Die Stelle des Präsidenten Herrn von Wattenwyl und die Stellen der Herren Obergerichter Marti (der nach Herrn Frey die Stelle und den Rang des ausgetretenen Herrn Albrecht Jaggi eingenommen hat), Herrmann, Bizius und Belrichard.
- 2) Wiederbesetzung einer Stelle im Departement des Innern, und einer im Finanzdepartement.
- 3) Die Stellen des Landammanns, des Vicepräsidenten des Großen Rathes und des Stellvertreters des Vice-Präsidenten.
- 4) Die Stellen des Schultheißen und des Vice-Präsidenten des Regierungsraths.
- 5) Der Sechszehner.

### IV.

Sechs Vorstellungen, Bittschriften und Zuschriften, welche am 12. Oktober auf den Kanzleischiff gelegt worden sind.

Außer den obigen Gegenständen werden wahrscheinlich noch einige andere zur Berathung an den Großen Rath gelangen, die dann zum Voraus werden angezeigt werden.

Unmittelbar nach Eröffnung der ersten Sitzung wird die Berathung über die Ertheilung der Ratifikation des Tagsatzungsbeschlusses in Betreff der Anstände mit Frankreich statt finden. Hierauf wird die definitive Redaktion des Gesetzes über den Zinsfuß vorgelegt werden.

Für die unter Nr. 3 und 4 angezeigten Wahlen ist bestimmt Donnerstag der 1. Dezember, für die unter Nr. 1 Freitag der 2. und unmittelbar nachher werden die unter Nr. 2 und 5 angeführten vor sich gehen.

Bern, den 2. Wintermonat 1836.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns.

Für die Staatskanzlei:

Der Staatschreiber:

F. M a v.

### Erste Sitzung.

Montag, den 14. November 1836.

(Vormittag um 9 Uhr.)

Präsident: Hr. Landammann Mesmer.

Der Namensaufruf zeigt eine große Zahl abwesender Mitglieder, von welchen mehrere wegen Amtsgeschäften, einige wegen Unpässlichkeit sich entschuldigen lassen.

Der Hr. Landammann eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Tit.

Bei der am 10. v. M. stattgehabten außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes haben Sie unter Ratifikation vorbehalten, wegen der mit Frankreich sich erhobenen Anstände, der von Ihnen an die auf den 17. Oktober außerordentlich zusammen berufene Tagsatzung ernannten Gesandtschaft, die Instruktion dahin ertheilt: „daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zu denjenigen Maßregeln stimme, welche geeignet sein mögen, die Mißverhältnisse zu Frankreich auf eine conciliatorische, der Ehre und Würde der schweizerischen Nation angemessene Weise auszugleichen.“

Als nun das Einberufungsschreiben auf die heute zu eröffnende ordentliche Wintersitzung des Großen Rathes erlassen werden mußte, war noch kein Resultat der in dieser Angelegenheit gehaltenen, geheimen Berathungen der Tagsatzung bekannt, und bei den verschiedenen Ansichten, die da obwalten mußten, war vor auszusehen, daß möglicher Weise die hierseits vorbehaltene Ratifikation zu irgend einem Entschaid zu führen vermöchte; deswegen wurde im Traktandencirkular dieser Gegenstand als derjenige bezeichnet mit dem Sie sich, Tit., gleich in der heutigen Sitzung zu befassen hätten; allein mittlerweile ist durch einen Majoritätsbeschluss von 12½ Ständen eine Antwortsnote an die Regierung Frankreichs durch die Tagsatzung erkannt und solche sogleich an ihre Bestimmung befördert worden. Welchen Erfolg dieselbe gehabt, ist indessen noch nicht offiziell bekannt, aber zu erwarten steht es, daß sie als befriedigend angenommen worden und geeignet sei, das gute Einverständnis zwischen Frankreich und der Schweiz wieder herzustellen.

Ein anderer Instruktionsartikel, dahin gehend, den Kanton Waadt auf conciliatorische Weise zu vermögen, seinen Beschluss wegen Weigerung ein Mitglied in den eidgenössischen Repräsentantenrath zu ernennen, wie solcher durch einen Tagsatzungsbeschluss zu Behandlung der Flüchtlingsangelegenheiten aufgestellt werden soll, ist von selbst dahin gefallen, indem Waadt aus wahren eidgenössischem Sinn jenen Beschluss zurückgezogen und sich dem dahierigen Tagsatzungskonklusum angeschlossen hat.

Durchgehen wir nun die Geschäfte, die uns das Einberufungsschreiben auf diese ordentliche Wintersession ankündigt, so finden wir da zwei Gesetzesentwürfe, den einen zur definitiven Redaktion über Abänderung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Zinsfußes und der Bezahlung von Kapitalien; den andern über die Ausübung der Berufsarten und Gewerbe. Durch jenen soll die Abbezahlung von Kapitalien dem bedrängten Schuldner in Bezug auf die Form erleichtert, auch der bisherige Zinsfuß der Gültbriefe nicht mehr obligatorisch zu 5 % gestellt, sondern solches der Uebereinkunft der Partbeien überlassen, dabei aber diese Vorschrift nicht rückwirkend gemacht, also das Recht der Gläubiger auch nicht verletzt werden. — Der letztere Gesetzesentwurf dann soll nach §. 16 der Verfassung die gesetzlichen Bedingungen enthalten, welche das allgemeine Wohl und erwerbene Rechte, in Bezug auf die verfassungsmäßig anerkannte Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe erfordern. Noch soll ich anzeigen, daß mir in den letzten Tagen ein Dekretsprojekt über den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten durch Schweizerbürger, Franzosen und Sardinier, zu Händen des Großen Rathes übermacht worden, der Ihrer Berathung vorgelegt werden soll; und von der Justizsektion wurde durch einen Vortrag vom 1. November die Hoffnung ausgesprochen, daß wo möglich im Laufe des Winters der bereits vorgearbeitete Projekt Gesetzes über die Friedensrichter vorberathen und dem Großen Rathe werde vorgelegt werden.

Was dann die Arbeiten der in der letzten Sommersitzung von Ihnen niedergesetzten Gesetzgebungskommission anbetriift, so wird Ihnen der Herr Präsident derselben darüber Bericht erstatten, der Ihnen erwünscht sein wird. Möge es ihr gelingen ihre wichtige Aufgabe so zu lösen, daß sie auf Recht und Gerechtigkeit gegründet, zum Wohl des Landes und zur Förderung der Rechtsgleichheit gereiche.

Das Uebergangsgesetz vom 6. Juli 1831 hat im Interesse des Landes und in so mannigfachen Zweigen Bestimmungen aufgestellt, und es ist während der fünf Jahre da die gegenwärtige Ordnung der Dinge besteht schon vieles gethan worden, in der Absicht jenen Bestimmungen nachzukommen; es ist aber nicht zu verkennen, daß hin und wieder Umstände eingetreten sind, welche die Zeit der vorberathenden Behörden anderweitig in Anspruch nahmen, und dieß war namentlich bei den verschiedenartigen politischen Wirren die in diesem Jahr eingetreten sind, der Fall.

Von den Gesetzen, welche Sie in neuerer Zeit erließen, ist dasjenige über das Wirthschaftswesen nach dem Patentsystem auf den 1. Juli leztthin in Kraft getreten, dessen Folgen in moralischer und ökonomischer Beziehung von vielen Seiten als bedenklich erachtet werden. Eine Uebersicht der wirklich bestehenden Wirthschaften liefert nämlich folgendes Resultat:

Vor dem Gesetz vom 13. Juli 1833 waren im ganzen Kanton Wirthschaften aller Art 950  
 Nach diesem Gesetz wurden — freilich nur auf eine Anzahl Jahre — erteilt 425  
 Und nach dem letzten Gesetz an Patenten bis 1. November 353

so daß auf 1. November 1836 sich die Zahl der Wirthschaften auf 1728 beläuft, und bemerkenswerth mag es sein, daß unter den 353 Patenten 303 bloß für Wintewirthschaften erteilt worden sind. Indessen ist auch zu bemerken, daß infolge des Gesetzes nach dem Patentsystem dasjenige vom 15. Heumonath 1833 über den Kleinhandel mit Getränken auf Ende dieses Jahrs aufgehoben wird, nach welchem Anno 1835 eine Anzahl von 1179 und Anno 1836 1029 Bewilligungen erteilt wurden. Diese Kleinhandelpatente waren es, worüber man so oft Unzufriedenheit äußern hörte, als führen diese, durch heimliches Wirthschaften und durch die vielen Gelegenheitsorte die sich dadurch darbieten, zum sittlichen Verderben. Die Zeit mag nun lehren was die jetzige Wirthschaftsordnung produziren werde, und da Wir Hghrn. berufen sind für des Landes Wohl zu raten, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, so wird es uns auch zur nächsten Aufgabe dienen, in diesem Zweige veränderte gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn die gegenwärtigen offenbar zum Schaden und Verderben führen sollten.

Von einigen Seiten dann, auch von solchen, die bis dahin eben nicht Beispiele von sonderlicher Anhänglichkeit an die jetzige Ordnung der Dinge gaben, wird die zu häufige Anstellung von politischen Flüchtlingen oder andern Fremden gerügt, und dieses als Grund zu einiger Unzufriedenheit unter dem Volke angegeben, weil vorgeblich dadurch Fremde dem Einheimischen vorgezogen werden, während diese die Lasten des Landes tragen helfen müssen, jene aber hierin nichts leisten, auch nicht immer die nöthige Garantie darbieten, und mit unsern Sitten, Gesetzen und Gebräuchen nicht bekannt seien. Solche Stimmen, Hghrn., ließen sich schon seit einiger Zeit hören, und sie vermehrten sich noch als es sich zeigte, daß viele Flüchtlinge an den bekannten politischen Umtrieben und gefährlichen Verbindungen Theil genommen, auf diese Weise das ihnen gestattete Asyl mißbrauchten, und sich dadurch Abneigung zuzogen, so daß, wie es im gemeinen Leben öfter geschieht, auch hierin der Unschuldige mit dem Schuldigen manchmal leiden mag. Ich will zwar hierüber nicht in eine nähere Erörterung eintreten, aber die Erfahrung hat es bewiesen, daß politische Flüchtlinge, die bei uns nicht nur Asyl, sondern auch Anstellung, Verdienst oder Unterstützung fanden, das genossene Gute eben nicht auf die würdigste Weise vergaltten, und dieser Umstand soll sämtliche Regierungsbehörden vermögen, in solchen Fällen, wo es sich um Anstellung von Flüchtlingen oder solchen Fremden handelt, die sich nicht gehörig auszuweisen vermögen, äußerst vorsichtig zu Werke zu gehen, damit nicht fernere Mißbräuche einschleichen und nicht gerechte Vorwürfe uns treffen. Auch in Bezug auf das Landrecht, Naturalisation, deren seit 16. Februar 1832 fünfundsiebzig erteilt worden, werden wir die größte Behutsamkeit zu Rathe zu ziehen haben, indem es sich ja erst bei der letzten Großrathssitzung zeigte, daß ein Eingekaufter sich unter erschlichenen Formen die nöthigen Schriften zu verschaffen wußte, worauf Sie dann, weil den gesetzlichen Requisiten nicht getreulich Genüge geleistet worden, die erteilte Naturalisation als verwirkt und dahin gefallen erklärten.

Thun Wir noch im Allgemeinen einen Blick auf die gegenwärtige Lage und Verhältnisse unsers Vaterlandes, so finden Wir, das zwar nicht unter den Ständen und im amtlichen Verkehr zwischen denselben, aber unter dem Volke Manches bemerkt wird, das uns nichts weniger als beruhigend vorfindet, sondern in Hinsicht auf Einigkeit und bundesbrüderliches Einverständnis unter den Eidgenossen, vieles zu wünschen übrig ließe; aber doch wenn die Gefahr droht, wenn es dem Namen der Schweizer gilt, wenn die Ehre des Schweizerlandes und seine Unabhängigkeit angefochten werden sollte, dann verlieren sich, so Gott will, jede Leidenschaft und Parteilichkeit, sondern es würde dagegen kräftig und ernst das schweizerische Gefühl für würdige Nationallehre erwachen und es ersünde dann Eine

Farbe, Ein Geist, Ein Sinn, Ein Bestreben zu wirken und mit standhafter Treue auszuharren: Alle für Einen, und Einer für Alle.

Indem Ihnen, Hghrn., der Lit. Hr. Schultheiß noch Bericht erstatten wird über die wesentlichsten Verhandlungen des Regierungsraths und der verschiedenen Departemente während dem Lauf dieses Jahrs, erkläre ich die ordentliche Winter Sitzung des Großen Raths der Republik Bern für das Jahr 1836 als eröffnet.

Schärner, Schultheiß. Der Hr. Landammann hat so eben in seinem weitläufigen und sehr interessanten Berichte die Hauptfachen berührt, welche gegenwärtig die höchste Landesbehörde beschäftigen werden. Mir liegt nur lediglich ob, laut Vorschrift Ihnen, Lit., anzuzeigen, welches hauptsächlich die Gegenstände waren, womit der Regierungsrath und die verschiedenen Departemente im Laufe des Jahres 1836 sich beschäftigt haben. Diese Aufzählung wird jedenfalls zeigen, daß der Regierungsrath und die Departemente unablässig für das Wohl des Landes bedacht gewesen sind. Somit werde ich ein Departement nach dem andern die Musterung passiren lassen, indem ich zu diesem Behufe die mir von den verschiedenen Departementen zugekommenen Notizen beauge. Ich beginne mit dem diplomatischen Departement.

Bezüglich auf die innern Angelegenheiten hat sich das diplomatische Departement befassen müssen mit verschiedenen Dektreten, nämlich dem Reglemente für die Bittschriftenkommission, mit dem Beschlusse der Anstellung eines permanenten Konzipienten der Großrathsverhandlungen, und endlich mit dem Dekrete zu Errichtung eines Sittengerichts in der neuen Helferei zu Hasle im Grund. Ferner begutachtete es verschiedene Anzüge und Mahnungen, namentlich über die Fragen, ob Beamtete unterer Behörden, die vom Regierungsrath durch einen motivirten Beschluß aberufen worden, nachher von ihren Konstituenten wieder zu den nämlichen Stellen gewählt werden können? ob es zweckmäßig sei, das Obergericht aus der Stadt Bern zu verlegen? Ferner die Frage wegen Reform des Abgabensystems sowohl des Staates als der Gemeinden, wofür eine Spezialkommission niedergesetzt worden, um sich mit dieser höchst wichtigen Angelegenheit zu befassen. Der Regierungsrath mußte sich nämlich nicht ohne Grund überzeugen, daß, wenn man zu einem Ziele gelangen wolle, das gesammte Finanz- und Armenwesen im Zusammenhange und vereint mit einander in Untersuchung gezogen werden müsse; das Zweckmäßigste sei daher, wenn eine Kommission erfahrener Männer sich mit der Frage beschäftige, wie eine solche allgemeine und durchgreifende Reform vorzunehmen sei. Diese Kommission ist so zusammengesetzt, daß man zu der Hoffnung berechtigt ist, sie werde das Mögliche leisten. Eine fernere Frage war, ob die Einführung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen des Regierungsraths zweckmäßig sei. Endlich ist von dem Departemente in der allernuesten Zeit noch der Entwurf eines Konkordates über das gegen politische Flüchtlinge zu beobachtende Verfahren, welchen eine Kommission der letzten ordentlichen Tagfsakung verfaßt hat, behandelt worden, und derselbe wird noch in dieser Großrathssitzung vorgelegt werden. — Im Laufe dieses Jahres hat sich ferner das diplomatische Departement mit der Untersuchung von sechs Wahlen in den Großen Rath, zwei Wahlen zu Amtsrichtern und zwei zu Amtsgerichtssuppleanten u. s. w. befaßt. — Bezüglich auf den Wirkungsbereich des diplomatischen Departements hinsichtlich der höhern Staats sicherheits-Polizei ist das diplomatische Departement vielfältig in Anspruch genommen worden durch die unglücklichen Unruhen im Leberberge, von denen man aber hoffen soll, daß sie ihr Ende nunmehr werden erreicht haben. Ebenso haben die Auftritte von Seite politischer Flüchtlinge dem diplomatischen Departemente außerordentlich viel zu thun gegeben, und man muß ihm die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, anzuerkennen, daß hauptsächlich durch seine Energie der Kanton Bern einer derjenigen Stände ist, welche sich am geschwindesten jenes Uebels entledigt haben. Endlich ist hier noch zu erwähnen die unglückliche Constellation, die — Zu den keinem andern Departemente übertragenen Geschäften gehört die Aufsicht über das Bernerregiment in Neapel, welche aber im Jahr 1836 wenig oder nichts zu thun gab. Fer-

ner gehören hieher die verschiedenen, durch das diplomatische Departement vorbereiteten Anträge in Betreff der Diözesanangelegenheiten des Jura. Hinsichtlich des Amtsblattes ist lediglich zu bemerken, daß sich das deutsche Amtsblatt eines sehr guten Gedeihens erfreut, indem dasselbe jährlich 3 bis 4000 Franken reinen Ertrag gewährt, während das französische Amtsblatt diesen Profit soviel als abforbirt.

Das diplomatische Departement war aber im Jahre 1836 zugleich Vorort für die ganze Eidgenossenschaft, und hat in dieser Beziehung für die ordentliche und außerordentliche Tagessatzung sehr viel zu thun gehabt, indem es nicht nur die dahingehenden Instruktionen vorbereiten mußte, sondern mit seinen Mitständen, bezüglich auf alle politischen Angelegenheiten, höchst lebhaften Briefwechsel unterhielt, der, ohne Ausnahme, von der freundschaftlichsten Art war.

Was endlich die Verhältnisse zum Auslande betrifft, so ist der Staatsrath häufig beschäftigt gewesen mit Korrespondenzen mit den schweizerischen Agenten und Konsuln im Auslande zur Ausbülfe und Unterstützung von schweizerischen Angehörigen in allen Welttheilen.

Soweit im Allgemeinen und Wesentlichen mein Bericht über die Berrichtungen des diplomatischen Departementes im Jahre 1836. Ich werde am Schlusse meines Vortrages noch über die letzte außerordentliche Tagessatzung einen kurzen mündlichen Bericht abfassen, der als Anhang zu diesem Berichte über das diplomatische Departement angesehen werden kann.

Das Departement des Innern war, bezüglich auf das Gemeindewesen, nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1833 im Falle, die einlangenden Gemeindeglemente zu untersuchen. Dieses geschah mit 197 Gemeindeglementen; vom Regierungsrath wurden sanktionirt 121. Bezüglich auf Landesökonomie sind in diesem Jahre wiederum beträchtliche Prämien ausgetheilt worden, namentlich für Pferdezücht Fr. 6,116, und für Hornviehzücht Fr. 4,072. Bezüglich auf Handel und Industrie hat dieses Jahr, so wie in den Jahren 1824 und 1830, wiederum eine Industrieausstellung Platz gehabt, die in mancher Rücksicht höchst erfreulich gewesen. Dem Publikum waren während 4 Wochen 354 Gegenstände des Kunstfleißes zur Prüfung vorgelegt, und die Regierung hat dafür im Ganzen 455 Dukaten als Prämien vertheilt. In dem Gewerbewesen spielen die Wirthschaftspatente die Hauptrolle. Der Hr. Landammann hat bereits in seinem Berichte die dahingehenden Data mitgetheilt. Konzessionen für andere Industriezweige wurden im Ganzen 42 ertheilt. Wesentliche Verbesserungen sind in dem Medicinalwesen gemacht worden. Hieher gehören die getroffenen Vorkehrungen zur nahe bevorstehenden Aufstellung von 6 Krankenhäusern zu Biel für das Seeland und den protestantischen Jura, von eben so vielen zu Langenthal für Wangen und Narwangen, von 3 Betten zu Sumiswald für den Bezirk Trachselwald, von eben so vielen zu Langnau, für den Bezirk Signau, und von 6 Betten für die Bezirke Frutigen, Ober- und Niedersimmenenthal und Saanen. Die Staatsapothek ist gegenwärtig vollendet und seit Kurzem in Thätigkeit getreten. Die sehr wohlthätige Entbindungsanstalt ist sehr erweitert, verbessert und mit ihr die Anstalt im Inselspitale vereinigt worden. Auch eine neue Medicinalordnung wird in wenig Tagen beendigt sein. Unglücklicherweise ist diesen Herbst eine bössartige Krankheit in unserem Kantone ausgebrochen, die namentlich im Emmenthale so um sich gegriffen, daß der Regierungsrath auf Antrag des Departements des Innern einen Kredit von Fr. 3000 zu Unterstützung der Armen angewiesen hat, wovon bis jetzt Fr. 1600 verbraucht sind. Ebenfalls war das Departement des Innern mit wesentlichen Verbesserungen für die Landschaftskorporation beschäftigt. Einstweilen ist die Errichtung von zwei Erziehungsanstalten, nämlich einer für Knaben zu Köniz und einer für Mädchen zu Rüeggisberg, beschlossen worden, und die Vorkehrungen zu baldiger Eröffnung dieser Anstalten werden thätig betrieben. In der Brandversicherungsanstalt befanden sich bei Auslauf der letzten Zeit der früheren Assekuranzgesellschaft 48,561 Gebäude mit einer Assekuranzsumme von Fr. 84,175,900. Nunmehr bekümpft sich die Zahl der Gebäude seit dem neuen Gesetze von 1834 auf 56,432, und die Assekuranzsumme auf Fr. 100,085,750. Die Theilnahme an der Anstalt hat sich also

seit 1834 vermehrt um 7,871 Gebäude und um ein Kapital von Fr. 15,909,850.

Die Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements hat im Fache der Gesetzgebung verschiedene Dekrete entworfen zu Aufhebung der Statutarrechte von Sigriswyl, Wimmis und Epiez, so wie ein Dekret in Betreff des Statutarrechts der Landschaft Steffisburg. Ferner hat dieselbe das Gesetz über Beeinträchtigung des Eigenthums vorbereiten, welches sich bis jetzt als praktisch bewährt hat, indem keine Erläuterungen darüber begehrt wurden, und die Zahl der Gefangenen in allen Amtsbezirken abgenommen hat. Ebenso der Gesetzentwurf über den Zinsfuß und die Abbezahlung von Kapitalien; das Reglement über die Reorganisation der Gesetzgebungskommission, dessen Folge ist, daß diese Kommission nächstens über den Fortgang ihrer Arbeit wird Bericht machen können. Das früher zurückgeschickte Gesetz über die Friedensrichter wird, wo möglich, noch in dieser Winter Sitzung vorgelegt werden. Sodann hat die Justizsektion verschiedene Kreisreiben abgefaßt, namentlich in Betreff der Ediktalladungen wegen Amortisirung von unterpfändlich versicherten Forderungen, sowie letzthin in Betreff der Aufstellung eigener Waisenvögte für die Verwaltung geringerer Vormundschaften. Rückichtlich der laufenden Geschäfte wurden behandelt: 34 Administrativstreitigkeiten, 146 Beschwerden gegen Gerichtsstellen und Beamte, 79 eingeleitete Fiskalprozesse, 29 Ehehindernißdispensationsbegehren u. s. w. u. s. w., nebst 830 erlassenen Schreiben und 450 Vorträgen an den Regierungsrath.

Die Polizeisektion hat 1701 Geschäfte behandelt, worunter 352 Vorträge an den Regierungsrath und 1,349 Schreiben. Unter der Zahl dieser Geschäfte sind bemerkenswerth: 166 Strafnachlassgesuche, 118 Toleranz- und Niederlassungsbewilligungen, 42 Bewilligungen an Kantonsfremde für Erwerbung von Grundeigenthum, 20 Auslieferungsanträge, 54 Anzeigen von außergewöhnlichen Todesfällen, worunter 17 wahrscheinliche Selbstentleibungen, die Ertheilung von Belohnungen für Rettung von Menschenleben in 18 verschiedenen Fällen, 31 Bürgerrechtsankauf-, und Naturalisationsgesuche. Nebst diesem hat sich die Justizsektion viel mit den hiesigen Zuchtanstalten beschäftigt, worin eine außergewöhnliche und gefährliche Krankheit sich geäußert hatte, Typhus abdominalis genannt. Dieser Umstand hat zur Folge gehabt, daß auf Verlangen der Aerzte verbesserte Kost, nämlich Verabreichung von Fleisch und Wein, eingeführt worden ist. Ferner hat sich die Polizeisektion mit Einführung des Gesetzes über Maß und Gewichte beschäftigt, sowie mit der Berathung eines Dekretentwurfs über die Gleichstellung der Schweizerbürger hinsichtlich der Acquisition von Grundeigenthum und Hypothekarrechten, und endlich mit Prüfung der durch die Zentralpolizeidirektion vorgenommenen Revision und Erneuerung der Toleranzen und Niederlassungsbewilligungen sämmtlicher im hiesigen Kanton sich aufhaltenden Kantons- und Landesfremden.

Ueber das Finanzdepartement ist zu berichten, daß das Forstreglement für den Jura in's Leben getreten ist, und daß in Folge dessen die Ernennung einer Anzahl neuer Unterförster bedorft. Auch für den alten Landessteuereinzugs ist eine neue Forstordnung ausgearbeitet, welche im Laufe des künftigen Jahres dem Großen Rathe wird vorgelegt werden können. Unter den abgeschlossenen Waldkantonnements sind die wichtigsten diejenigen mit den Gemeinden des Laufenthal, die zur Sanktion bereit liegen. Bezüglich auf das Münzwesen sind für einige tausend Franken neue Rappen geschlagen worden. Das Postwesen hat eine neue Organisation erhalten. In Betreff des Stempels ist Vorsorge getroffen worden, daß den Klagen wegen allzu schlechten Papiers abgeholfen werde. Eine der wesentlichsten Arbeiten des Finanzdepartements war die Organisation einer neuen Buch- und Rechnungsführung für den Staatshaushalt. Dieselbe wird auf künftigen ersten Januar ihren Anfang nehmen, und man erwartet von dieser Einführung einer verbesserten Komptabilität äußerst wohlthätige Folgen, namentlich ein augenblickliches Einsen und Uebersehen des Zustandes der Finanzen und beschleunigtere Rechnungsablage. Bezüglich auf die Verwaltung von auswärtigen Geldern ist zu bemerken, daß heiläufig eine halbe Million französischer Fonds mit Gewinn verkauft und vortheilhaft in Belgien angelegt worden

sind. Durch das Lebenskommissariat ist eine Erläuterung bearbeitet worden über den Begriff des Neubruchs, bezüglich auf den Zehnten von diesen Neubrüchen, infolge welcher Erläuterung eine außerordentliche Menge von Zehntfreibheitsbegehren für Neubruchland eingetroffen und bewilligt worden sind. Die Verwaltung der Salzhandlung ist neu organisiert, und mit Würtemberg und Baiern sind neue Verträge abgeschlossen worden. Die Kantonalbank hat im Laufe des Jahres 1836 einen Betrag von Fr. 96,600 ausgegeben. Die Rückwirkung der letzten Ereignisse auf den Handelsstand hat verursacht, daß der Regierungsrath gestattete, der Bank einen außerordentlichen Kredit von Fr. 170,000 zu eröffnen. Für die Grundsteuer und den Kadaster, sowie für das Enregistrement im Leberberge traten für jene ein Direktor, für dieses ein directeur de l'enregistrement an Platz der bisherigen Obereinnehmerstelle daselbst. Das Finanzdepartement hatte ebenfalls die Ausfertigung und Kontrollirung der neuen Wirtschaftspatente zu besorgen. Von den seit dem 1. Juli erteilten 345 Patenten sind Fr. 30,000 an Patentgebühren in die Staatskasse eingegangen. Betreffend endlich das Zollwesen wird angekündigt, daß nächstens eine Revision in demselben statthaben werde, daß aber dieser vorangehen müsse die Erwerbung der in den Händen von Korporationen und Privaten befindlichen Zollgerechtigkeiten, worüber nächstens dem Regierungsrath ein Gesetzesvorschlag vorgelegt werden wird.

Das Erziehungsdepartement hat sich vorerst befaßt mit der protestantischen Kirche, in welcher circa acht Pfarreien neu besetzt worden, worunter nächstens die neuerrichtete Pfarrei Buchholterberg zu vergeben sein wird. Ferner sind vier neue Kandidaten erwählt, mehreren Geistlichen Unterstützungen und Entschädigungen für besondere Dienste erteilt worden. Fünf Gemeinden erhielten Unterstützung für Kirchen- und Orgelbauten. Die Bibelgesellschaft wurde mit Fr. 400 begabt und ebenso auch die reformirte Kirche zu Freiburg. Bezüglich auf die katholische Kirche sind vier geistliche Stellen neu besetzt, fünf Geistliche unterstützt worden, und zwei Gemeinden haben Weisenern für Kirchenbauten erhalten. Ueber die Badener Konferenzartikel sind die nöthigen Proklamationen und Erläuterungen erlassen worden. Bezüglich auf die höhern Lehranstalten sind an die Hochschule mehrere Professoren, die H. Rheinwald, Lohbauer, Valentin und Schmid, neu erwählt, das Profektorat der Thieranatomie errichtet und besetzt, einem Professoren, L. Snell, die Entlassung erteilt, vier Stipendien an Studierende gegeben, und acht Reisestipendien für französische Studierende ausgeschrieben worden. Ferner hat eine Revision des Reglements für die Austheilung der Hallerschen Medaille, sowie die Uebernahme des Müslinschen Legats stattgefunden. Mehrere Subsidianstalten sind erweitert, Ankäufe für das zoologische Kabinet gemacht, ein Vertrag über Benutzung des botanischen Gartens abgeschlossen, der chemische und physikalische Apparat vermehrt, Gypsabgüsse und Gemälde für die akademische Kunstanstalt angeschafft worden u. s. w. u. s. w. Auch das höhere Gymnasium hatte sich mehrerer Verbesserungen zu erfreuen. Dahin gehören: die Einführung eines nicht obligatorischen Zeichen- und Gesangsunterrichts und die Anschaffung mehrerer Lehrmittel. Beim Progymnasium ist eine Industrieabtheilung organisiert und an der Elementarschule eine neue provisorische Lehrstelle errichtet worden. Die Kollegien und Gymnasien zu Biel und Bruntrut haben Reorganisationen und neue Besetzung der Lehrstellen erfahren; am Kollegium zu Delsberg sind für Naturgeschichte, Schreiben, Zeichnen und Gesang provisorische Lehrer angestellt worden. Was die Sekundarschulen betrifft, so ist an Platz des zurückgeschickten Gesetzes über Sekundarschulen noch kein anderes im Falle vorgelegt zu werden, unterdessen haben elf Sekundarschulen Unterstützungen erhalten.

Ueber das Primarschulwesen ist zu berichten ein Beschluß über Vermehrung der Lehrergehalte; Mittheilung der auf den Bericht der Prüfungskommission gegründeten Taxation der Primarlehrer; Erläuterung dieser Verfügung zur Hebung einiger Mißverständnisse; wiederholte Aufträge an die Regierungstatthalter zur Eingabe ihrer Berichte über den Vermögensstand der Gemeinden, und an die Schulkommission zur Angabe der bestehenden Schullehrereinkommen. Ferner haben

über 120 Gemeinden Geschenke an Lehrmitteln, neun Gesangsvereine Geld zu Anschaffung von Musikalien, acht Volks- und Lehrerbibliotheken ebenfalls Geldunterstützungen erhalten. In 35 Gemeinden wurden Schulhausbauten gegeben, und ungefähr 30 Lehrer wurden für provisorischen Schuldienst und besondere Leistungen entschädigt. Zehn neue Leibgedinge sind vergeben und ungefähr 60 Schullehrer außerordentlicher Weise unterstützt worden. Eben so haben eine bedeutende Zahl von Gemeinden Unterstützungen für Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen erhalten u. s. w. — Bezüglich auf die Bildungsanstalten für Primarlehrer ist an der Normalanstalt zu Münchenbuchsee eine Lehrerstelle neu besetzt, 35 entlassene Seminaristen sind patentirt, das Reglement für die Aufnahme abgeändert worden, so daß nunmehr bloß das zurückgelegte 16. Altersjahr gefordert wird. Die Musterschule hat eine Erweiterung erhalten von 40 auf 50 Zöglinge. In Betreff der Normalanstalt im Jura ist man in Unterhandlung begriffen mit der Gemeinde Bruntrut wegen des Lokals. — Wiederholungskurse sind umfassendere abgehalten worden zu Wädorf, Biel und Bruntrut, kleinere zu Röttenbach und Wattenwil. — In die Taubstummenanstalt endlich sind zu fünf verschiedenen Malen nach vorheriger Prüfung neue Zöglinge zum Theil unentgeltlich aufgenommen, so wie andere, nicht bildungsfähige, entlassen worden.

Das Militärdepartement hat Arbeiten in Menge gehabt, vorzüglich in Folge der Einführung der neuen Militärverfassung. Nicht weniger als 159 Vorträge an den Regierungsrath, 434 Weisungen und Aufträge an den Oberstmilizinspektor und 1145 desgleichen an Behörden und Beamte werden aufgezählt. Nach Feststellung der Grundsätze, nach welchen die neue Militärverfassung vollzogen werden sollte, sind folgende Bestimmungen derselben vollzogen worden: Die 344 bisherigen Trümmeiler wurden entlassen, der Kanton in 146 Instruktionsquartiere eingetheilt und für jedes ein Instruktor bestimmt, welche bis auf 19 ernannt sind. Ferner ist nach §. 17. der Militärverfassung eine Taxationskommission aufgestellt und das Taxationsgeschäft durch Einführung bleibender Register u. s. w. geordnet worden. Bereits ein Viertel der neu aufzustellenden Partikompagnie ist organisiert, und die bestehenden zehn schwachen Scharfschützenkompagnien sind auf acht Kompagnien reduziert. Die Stadtbürgerwache wurde aus der ehemaligen Stadtlegion reorganisiert; sie zählt dormalen drei Offiziere und 90 Unteroffiziere, Korporale und Gemeine. Das Studentenkorps erhielt ebenfalls eine neue Organisation; dasselbe ist 124 Mann stark. Die Organisation des Korps der Postläufer, Führer und Arbeiter hat begonnen u. s. w. Ferner wurden zu Vollziehung der Militärverfassung eine Menge von Reglementen bearbeitet und in beiden Sprachen herausgegeben u. s. w. u. s. w. — Unter der Rubrik

Ergänzungen und Beförderungen bei den Offizierkorps aller Waffen wird berichtet, daß im Laufe dieses Jahres befördert und brevetirt wurden 49 Offiziere bei den Auszögern und 15 bei der Reserve; ferner wurden nach bestandenen Prüfungen zu Offizieren ernannt sechs Kadetten bei dem Auszuge und drei bei der Reserve. — Im Zeughausante sind ebenfalls mehrere Arbeiten gemacht worden, namentlich die befohlenen Arbeiten zu Bereithaltung von fünf Zwölfpfünder-Kanonen u. s. w. Der eidgenössischen Militärschule wurde wiederum eine Anzahl Geschütze und Fuhrwerke gegen einen Miethzins hingeliehen. Als außerordentliche Arbeiten werden die durch die Juracpedition verursachten sehr bedeutenden Zurüstungen bezeichnet. Es wurde innert sechs Tagen die Munition und Feldausrüstung für 15 verschiedene Korps in Bereitschaft gesetzt und größtentheils abgeliefert. Dem Ansuchen des Kriegsrathes von Graubünden zufolge hat das Zeughausamt 30 große Soldatenzelten und drei Gewehrmäntel gegen Bezahlung jenem Stande verabfolgt, aber dieselben sogleich durch eine gleiche Anzahl neuer ersetzt. — Was den aktiven Dienst betrifft, so hat keiner im eidgenössischen Solde stattgefunden; hingegen im Kantondienste sind unsere Nutzen im letzten Frühjahr fast sämmtlich in Dienst gesetzt worden, und sie entsprachen mit solcher Bereitwilligkeit, daß in Zeit von wenig Tagen sieben Bataillone marschfertig waren. Glücklicher Weise konnte nach wenig Tagen der größte Theil wieder entlassen

werden, und nur zwei Bataillone blieben etwa 14 Tage lang unter den Waffen. Bezüglich auf das Instruktionswesen sind bis auf heutigen Tag folgende Truppen vollständig bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet aus der Instruktionsschule entlassen worden: 11 Tambouren, 16 Trompeter, 9 Kadetten, 9 Instruktooren, 2 Mann vom kleinen Stab, und 1703 Soldaten aller Waffen. Die Musterungen sind laut Vorchrift in allen Kreisen des Kantons unter Weisem des Oberstmilizinspektors abgehalten worden; über das Ergebniss derselben hat der Bericht noch nicht ausgefertigt werden können. Von 20 eingelangten Begehren zu Abhaltung von Freischüssen konnten zwei wegen nichtgesehlichen Gründen nicht bewilligt werden. Unter der Rubrik Militärgerichtsbarkeit wird berichtet, daß durch drei Brigadefriegsgerichte drei verschiedene Fälle beurtheilt worden, und daß durch ein neuangestelltes Brigadefriegsgericht noch zwei Fälle zu beurtheilen sind. Das Kriegskommissariat hat dieses Jahr in Folge der stattgehabten militärischen Bewegungen gezeigt, wie wichtig dieser Zweig des Kriegswesens ist, und hat bewiesen, daß es allen billigen Forderungen entspricht. — Ferner ist vom Militärdepartement unter anderm ein Gutachten berathen worden über die Nothwendigkeit der Erbauung einer neuen Kaserne, indem die gegenwärtige sich in so elendem Zustande befindet, daß alle Reparaturen an derselben unnütz sind. — Bezüglich auf das Werbungswesen sind dieses Jahr im Ganzen 60 angenommene Rekruten für den Neapolitanischen Dienst abmarschirt. —

Ich komme nun endlich zum Baudepartement. Dasselbe ist weitaus am meisten der öffentlichen Beurtheilung unterworfen, indem die Arbeiten seines Departements so sehr den Augen des ganzen Publikums sich bloßstellen. Ich hoffe, eine kurze Notiz über seine Leistungen werde der höchsten Landesbehörde zeigen, daß dieses Departement das Mögliche thut. Die Resultate seiner Arbeiten bestehen in folgenden: Beendigt wurden im Hochbau: das Anatomiegebäude, welches den Erwartungen und Bedürfnissen gewiß entsprechen wird und der Regierung Ehre macht, und die Staatsapothek. Im Straßenbau: die Korrektioon des Banestufes im Amte Saanen, des Emmenmattstufes im Amte Signau; die sehr merkwürdige Straße durch den Pichourpafß im Amte Münster; die Straße zwischen Court und Münster, welche nach allgemeinem Urtheile in äußerst schönem und gutem Zustande ist; und endlich diejenige zwischen Butz und Boncourt im Amte Bruntrut. Im Wasserbau: Arbeiten im Oberbasse am Albache und an der Aare, die zu großer Zufriedenheit der Einwohner ausgefallen sind; Fortsetzung der Arbeiten an der Aare zwischen dem Schützenfah und Bern; die Arbeiten an der Enggülden bei Frutigen, an der Rander, an der Lüttschinen und vorzüglich an der Saane zwischen Laupen und Gümminen, worauf Fr. 8—10,000 verwandt worden sind. Sämmtliche Arbeiten sind sehr gut gelungen. Die Schanzabtragungen gehen allmählig fort und werden so eingerichtet, daß eine Anzahl sonst unbeschäftigter Tagelöhner immer einigen Verdienst da finden können. In der Ausführung sind gegenwärtig noch begriffen im Hochbau: das Pfarrhaus zu Gsteig bei Saanen, die Kirche und das Helfereigebäude zu Heimischwand, und auf der Straße in Eggivyl die Bubeneibrücke. Im Straßenbau: Die Bielersee-straße, welche ungeachtet der zahllosen Schwierigkeiten, die man ihr von allen Seiten in den Weg gelegt hat, allmählig der Vollendung nahe rückt; die Straße zwischen Ins und Murten ist bis zur Uebergriengung so viel als fertig; die Straße zwischen Hindelbank und Luf ist, so viel bisher davon hingegeben worden, d. h. von Luf bis Kofthofen, sehr weit vorgerückt; ebenso die Woffenaufstraße bei Unterseen, und gleichfalls im Obersimmenthale die Straße von Zweisimmen nach Saanen; endlich die Straße bei der Wannenfah, die ebenfalls ihrer Beendigung so viel als nahe ist. Bei Anlaß dieser Arbeit soll ich anzeigen, Lit., daß leztthin bei dem großen Anwuchs der Emme dort ziemlich Beschädigungen wiederfahren sind, die man aber, wie es immer geschieht, sehr vergrößert und solchergestalt geschildert hat, daß man glauben sollte, bei nochmaligem Anschwellen der Emme würden alle Arbeiten gänzlich fortgeschwemmt werden. Selbst der Bericht des Unternehmers erschreckte mich anfangs so, daß ich über das Schicksal dieser Arbeit ganz entnuthigt war. Indessen ist allsogleich der betreffende Ingenieur auf Ort

und Stelle geschickt worden, und laut dem Rapport, den er mir gestern gemacht hat, findet es sich, daß die Beschädigungen sehr unbedeutend sind. Der Schaden sei vorzüglich daher gekommen, daß die Schwelle, welche von der Gemeinde Nabnflüh gemacht worden, so beschaffen gewesen, daß die Emme hinter den Arbeiten durch konnte. Mit einigen hundert Franken werde das wieder hergestellt werden. Auch der im gegenüberliegenden Lande angerichtete Schaden sei unbedeutend und mit etwa Fr. 60 wieder herzustellen. Die interessante und schöne Arbeit wird also ihrem Ende entgegengehen und den Angriffen der Emme so gut widerstehen, als diejenigen Arbeiten, welche an der gleichen Emme auf der Eriswylstraße gemacht worden, und die sich seit mehreren Jahren im vortrefflichen Zustande befinden. — Eine Arbeit, welche das ganze Land lebhaft interessirt, ist ferner die Abnahme der Straßen zweiter und dritter Klassen, worüber geklagt worden, daß es so lange damit gehe. Ganz gewiß geschah jede dahierige Verzögerung gegen den Willen des Baudepartements, aber die Umstände waren so, daß man die Sache nicht erzwingen konnte. Vorher müssen doch die betreffenden Ingenieure diese Straßen untersuchen, ob sie in solchem Zustande seien, daß der Staat sie übernehmen könne. Wenn aber die Ingenieure bis jetzt noch nicht an allen Orten waren, so ist dieß theils ihren anderweitigen Arbeiten, theils dem bisherigen Mangel an Ingenieuren zuzuschreiben. Unglücklicherweise wurden überdieß zwei der angestellten Ingenieure, welche im Emmenthale und im Oberlande jene Untersuchung machen sollten, durch den Militärdienst weggenommen. Zuverlässig werden alle betreffenden Straßen noch diesen Herbst übernommen werden. — Unter die übrigen Arbeiten des Baudepartements, die zum Vortrage bereit sind, gehören der Plan zur Erbauung einer steinernen Brücke in der Aue, und einer hölzernen im Graben nebst einer sichern Straße zwischen diesen beiden Brücken, dienend zur Verbindung des Amtes Schwarzenburg mit Seftigen und Bern. Diese Arbeiten werden dem Großen Rathe noch in dieser Winter Sitzung vorgelegt werden und sind für diesen Theil des Kantons äußerst wichtig und dringend. Ferner werden nächstens vorgelegt werden müssen die Pläne zum Bau der Zollbrücke auf der Thunstraße, der Sinnebrücke in Thun und der Neudlenbrücke im Frutigthale, die den Einsturz droht. Ferner im Straßenbau sind folgende Projekte fertig: für eine Straße von Langenthal nach Melchnau und eine solche von Bödingen nach Neuchenette, welche den Stuz von Bödingen umgehen wird. Ferner erwarten folgende Arbeiten den Beifall der obersten Landesbehörde: die Entsumpfung des Haslerbales, des Lenkthales, die Senkung des Brienzersees, die Markkorrektioon von Thun bis zur Uttigenflüh, und der Kanal und Schlenfenbau an der Matte in Bern. Endlich liegen folgende Projekte noch in Bearbeitung: eine neue Kaserne; dann die Straße zwischen Sumiswald und der Zollbrücke, welche lediglich die endliche Ausgleichung mit den Güterbesitzern erwartet, indem man die Erfahrungen von der Bielerseestraße hier nicht wiederholen will; die Straße von Waltrigen auf Dürrenroth, die Korrektioon des Blindenbachstufes, die Straße von Bern nach Marten; diejenige von Bern einerseits nach Harberg, andrerseits über Münchenbuchsee in die Luffstraße. Die lezten Frühling erkannte Straße zwischen Aidau und Murten ist aufgenommen; ferner die Straße über die Schwarzenek ins Eggivyl und Emmethal; diejenige von Belp nach Hunziken; von Guggisberg nach Freiburg, von Schwarzenburg nach Freiburg und von ebendort nach Albligen und Neuenek.

Ein Gegenstand, von welchem ich jetzt noch reden muß, ist die Entsumpfung des Seelandes, von welcher Arbeit man hier und da fragt, wo sie bleibe. Die Sache ist die: wie Sie wissen, Lit., ist Oberst Lelewel mit den Arbeiten und Plänen zu dieser Arbeit beauftragt worden. Seine dahierige Arbeit wurde einem Ausschusse der berathigten Kantone zur Prüfung vorgelegt. Diese Kommission bestand aus den Abgeordneten der Kantone Bern, Frenburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg. Sie fand, man solle die Arbeit des Herrn Lelewel noch durch drei andere Ingenieure prüfen lassen. Nun mußte aber das Gutachten dieser natürlich dem Herrn Oberst Lelewel wiederum zugestellt werden. Jetzt wird es dann noch darum zu thun sein, die Abgeordneten der Stände nochmals zusammen zu berufen und sie zu fragen, ob sie den endlichen Plan genehmigen wol-

len, und welches, bevor man daran denken könne, von Seite des Staates daranzugehen, die nöthigen Vorarbeiten seien.

Somit habe ich, so gut als möglich, und wie es die mir gegebenen Notizen erlaubten, meinen Bericht über den Gang der Staatsverwaltung im Laufe des Jahres 1836 abgefaßt. Jetzt sei es mir erlaubt, als Gesandter des Staates Bern einen kurzen Bericht zu machen über die stattgehabte außerordentliche Tagssatzung. Was den Bericht über die ordentliche Tagssatzung betrifft, so ist derselbe fertig und wird mit dem Gutachten des diplomatischen Departements begleitet hier vorgelegt werden. Auch der Bericht über die außerordentliche Tagssatzung wird schriftlich hier vorgelegt werden, und zwar am besten mit Vorlegung des Protokolls der Tagssatzung selbst, welches in den nächsten Tagen im Drucke herauskommen wird. Die außerordentliche Tagssatzung ist veranlaßt worden durch einen Beschluß der ordentlichen Tagssatzung am Ende ihrer Sitzungen hinsichtlich der unglücklichen Conseilangelegenheit, von welchem Beschlusse man schon damals mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß das nicht so bleiben könne. Wirklich beklagte sich bald die französische Regierung in einem Schreiben über verletztes Völkerrecht und forderte darüber angemessene Genugthuung. Um dieses Begehren zu beraten, hat der Vorort alsogleich auf eine außerordentliche Tagssatzung angetragen. Diese ist zusammenberufen worden, und sie hat ihre erste Sitzung gehalten am 17. Oktober. Diese Tagssatzung hat sich wesentlich mit drei Gegenständen zu befassen gehabt, 1) mit der Antwort, die man auf die französische Note zu ertheilen haben werde, 2) mit dem Anstande im Kanton Waadt, von welchem laut Beschluß des Großen Rathes dem Konklavum der ordentlichen Tagssatzung vom 23. August nicht wollte Genüge geleistet werden; und endlich 3) mit der Berathung über die Vollziehung des Konklusums bezüglich auf die politischen Flüchtlinge. Unter diesen drei Gegenständen hat sich aber der eine, nämlich die Weigerung von Waadt, von selbst gehoben, indem der Große Rath von Waadt, eines bessern belehrt, mit 120 gegen 20 Stimmen erkannt hat, es sei dem Wohle der gemeinen Eidgenossenschaft angemessen, sich zu unterziehen. Was die Antwort auf die Note betrifft, so sei es mir erlaubt, zu bemerken, daß gleich in der ersten Sitzung zwei Sachen gemacht worden sind, die viel Kritik veranlaßt haben. Das erste war, daß man also gleich eine Kommission ernannte, bevor man in die Berathung des Gegenstandes eingetreten. Diesem Beschlusse ist vorgeworfen worden, er streite gegen alle bisherige Übung, indessen hat auch der Gesandte von Bern dazu stimmen müssen, indem es in diesem sehr delikaten Geschäfte gewiß weit am vorsichtigsten war, daß zuerst eine Kommission beauftragt werde, die Sache zu untersuchen und der Tagssatzung darüber Bericht zu erstatten. Dieser Beschluß ist mit ziemlich großer Stimmenmehrheit gefaßt worden. Der zweite Beschluß war der, daß diese Angelegenheit bei verschlossenen Thüren behandelt werde. Auch hierüber ist viel geschrieben und geredet worden. Der Gesandte von Bern hat mit der Minderheit stimmen müssen, welche fand, es sei kein Grund vorhanden, in mitten eines Geschäftes, dessen Anfang bis dahin öffentlich behandelt worden war, die Sachen einesmals den Augen des Publikums zu entziehen, indem, wenn je ein Gegenstand, dieser gerade öffentlich behandelt werden sollte, damit das Publikum ohne Verdächtigung und Verdrehung sich überzeugen könne, wie die Abgeordneten der Nation stimmen. Freilich eignen sich dergleichen Gegenstände im Grunde überhaupt nicht zur Oeffentlichkeit, aber was man öffentlich angefangen hat, das sollte man auch öffentlich enden. Die Mehrheit hat jedoch anders beschloffen. Auf dieses hin schritt man zur Erwählung der Kommission. Diese bestand vorerst aus den beiden Redaktoren der frühern Kommission der ordentlichen Tagssatzung. Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, daß ungeachtet der großen Talente dieser beiden Männer dieselben nicht wieder gleichsam in eigener Sache zum Vorscheine gekommen, sondern daß unbefangene Personen gewählt worden wären. Nebst diesen zwei Männern wurden noch vier andere und meine Wenigkeit in die Kommission gewählt. Ich sah alsogleich beim Zusammentreten der Kommission, daß ich einzig dastehen werde, indem die erste Frage die war: haben wir uns in der Art und Weise, wie die Conseilangelegenheit behandelt worden, geirrt oder nicht geirrt? Diese Frage hat die ganze

Prüfung und Berathung angefangen, und hier zeigte sich sogleich der Unterschied der Meinungen. Die Commission erklärte nämlich in ihrer Mehrheit, man habe sich nicht geirrt, und von diesem Standpunkte müsse man ausgehen, während dagegen meine Wenigkeit finden mußte, man habe sich geirrt, und man sei schuldig, den Irrthum zu redressiren. Auf die angemessene Grundlage hin machte nun die Majorität ihren Entwurf an die französische Regierung. In diesem Entwurfe, der nach wenigen Tagen erschien, war keine Rede von Wiedergutmachen, von Irrthum und Zurücknahme und derjenigen Genugthuung, die man schuldig ist, wenn man Jemandem zu nahe getreten. Ich habe nun deshalb die Freiheit genommen, meine Bemerkungen darüber zu machen, und einige Punkte sind dann wirklich aus dem Entwurfe weggefallen, alles übrige aber ist geblieben. Ich sah alsogleich, daß das nicht zum Zwecke führe. Der Wille mir bewußt, meinen erhaltenen Auftrag zu erfüllen, der dahin ging, darauf hinzuwirken, daß die Ansprüche mit Frankreich, ohne Abbruch der Nationalehre, beseitigt würden, mußte ich im Gegentheil sehen, daß man im Begriffe war, das Volksinteresse zu compromittiren. Ich entschloß mich demnach, nach der andern Ansicht einen Entwurf vorzulegen, von dem ich glaubte, er werde zum Zwecke führen. Das ist geschehen; allein auf den von mir vorgelegten Entwurf hat die Kommission gar keine Rücksicht genommen, sie ist gar nicht darauf eingetreten; sondern sie feilte bloß Tag für Tag an ihrem Entwurfe, ließ immer bald dieses bald jenes davon fallen, aber Form und Sprache sind dieselbe geblieben. So kam die Sache vor die Tagssatzung. In der Tagssatzung habe ich natürlicher Weise meinen Entwurf vorgelegt und erklärt, daß ich glaube, derselbe trete der Ehre und Unabhängigkeit der Nation keineswegs zu nahe, indem er lediglich sage, daß nach besserer Prüfung und nochmaliger Untersuchung des Geschäftes man gefunden habe, es sei nicht der Fall, der Sache weitere Folge zu geben, und übriges habe man nicht im Sinne gehabt, weder die französische Regierung noch den französischen Abgesandten zu beleidigen. Bezüglich dann auf die Anschuldigungen, welche Frankreich in seiner Note der Schweiz gemacht in Betreff ihrer innern Zustände, und auf denjenigen Theil der Note, wo Frankreich sagt, ein Theil der Schweiz sei von einer Faktion beherrscht, — stand in meinem Entwurfe, daß die Schweiz nicht darauf einzutreten habe, indem es an keinem fremden Staate stehe, darüber zu urtheilen; übriges werde man sich aus den Verhandlungen der Tagssatzung sowohl als aus denjenigen der Großen Rätthe und Regierungen leicht überzeugen, daß das schweizerische Volk und die Tagssatzung entschlossen seien, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Das also war der einfache Inhalt des Antwortsentwurfes, den ich die Freiheit genommen, der Tagssatzung vorzulegen, und zwar mit desto größerer Zuversicht vorzulegen, als ich Ursache hatte zu glauben, daß dadurch sogleich die ganze Sache beseitigt sein und bleiben werde. Nach vielem Diskutiren in mehreren Sitzungen, in welchen immer noch bald das, bald jenes nachgelassen wurde, ist endlich derjenige Antwortsentwurf entstanden, der zuletzt Gegenstand der Annahme von Seite der Tagssatzung war. Als zuletzt die Sache zum Entscheide kam, hat der Gesandte von Bern noch erklärt, daß wenn zwei §§ in dem Majoritätsentwurfe abgeändert würden, er dann auch zum Entwurfe stimmen könne. Hierauf aber entgegengetreten Zürich, Luzern, Waadt u. s. w., daß, wenn man jetzt noch ein Jota ändere, so treten sie zurück und wollten nichts mehr von der Antwort wissen. Der Gesandte von Bern hatte keinen Grund, von seiner Ueberzeugung abzugeben. Die Abstimmung hatte Platz, und zwölf Stände haben sich für die Antwortnote der Majorität erklärt, und hiemit war dieselbe durch die Mehrheit der Tagssatzung angenommen und zum Beschlusse erhoben. Folgenden Tages beim Protokollablefen hatte man vielleicht, wie ich wenigstens vernommen, erwartet, daß Bern auch noch beitreten werde. Man kann hierüber verschiedene Ansichten haben. Ich habe nach gepflogener Berathung und Ueberlegung nicht geglaubt, daß es der Fall sei, dieses zu thun. Die Antwort hatte die nöthige Anzahl von Stimmen erhalten, die Sache war also beendigt. Nachdem Bern mit Ueberzeugung dargethan hatte, daß es glaube, seine Antwort sei die einfachere, und die am sichersten zum Ziele führe, ist es einfach dabei geblieben, und zwar um so mehr, da, wie die Note zuletzt modi-

fiert worden, die wesentlichen Sachen im einen Entwurfe ungefähr wie im andern sind. Nur wäre die eine Antwort klar gewesen, während die andere ein wenig zweideutig ist. Indessen in der Ungewißheit, wie die Sache zuletzt sich gestalten werde, hat der Gesandte von Bern nicht geglaubt, von seiner Ueberzeugung abspringen zu sollen. Wenn in der Abstimmung sich keine Mehrheit ergeben hätte, so daß also vielleicht nur elf Stände beizupflichten, und wenn es sich dann gefragt hätte: soll die Tagsatzung unverrichteter Sache auseinandergehen, oder noch weitere 14 Tage zusammensitzen? ja dann, Tit., würde der Gesandte von Bern sicherlich erklärt haben: obgleich es gegen seine Ueberzeugung streite, so wolle er nicht hindern, daß ein Beschluß genommen werde, und trete daher bei, wiewohl unter heiterem Vorbehalte der Ratifikation des Großen Rathes. Aber nachdem zwölf Stimmen vorhanden waren, so wäre ein solches Abpringen von seiner Ueberzeugung dem Stände Bern und seinem Gesandten nicht zuzumuthen gewesen. Die Sache war auch nicht mehr so wichtig, als man nachher gesagt hat. Die Hauptsache nämlich war bereits vorher, am 31. Oktober, entschieden worden, da nämlich zur Abstimmung kam, ob der Beschluß der ordentlichen Tagsatzung vom 9. Sept. vollzogen werden, und ob die Akten nach Paris geschickt werden sollen. Vor Lösung dieser Hauptfrage war jedes weitere Resultat unmöglich. Nun ist dieselbe damals dahin gelöst worden, daß dem Beschlusse der ordentlichen Tagsatzung keine Folge zu geben sei. Diesem Beschlusse hat der Gesandte von Bern beigegeben, weil er die Ueberzeugung hegte, daß davon der Friede mit Frankreich abhänge. Allein er hat dazu gestimmt unter Vorbehalt der Ratifikation; eben so Wallis. Von diesem Beschlusse wird es sich daher fragen: soll derselbe vom Großen Rath ratifizirt werden? und diesen Gegenstand hat der Herr Landammann in das Kreis Schreiben gesetzt. So liegt die Sache. Allein wenn man sich fragt: ist der Große Rath im Falle, dieses Vorurtheil seines Gesandten zu ratifiziren oder nicht? so kann man nicht wohl anders als antworten: Nein, es kann sich um diese Frage nicht mehr handeln, weil in dem spätern Beschlusse, laut welchem von der Tagsatzung die Antwortsnote erkannt worden, die Aufhebung des Beschlusses der ordentlichen Tagsatzung implicite enthalten ist. Jener erstere Beschluß war aber, wie gesagt, der Hauptbeschluß, denn von dem Augenblicke an, da die Tagsatzung durch Mehrheit Nichtvollziehung des Konklusums der ordentlichen Tagsatzung beschlossen hatte, haben die Gesandten von Zürich, Waadt u. s. w., welche laut Instruktion den Beschluß der ordentlichen Tagsatzung aufrecht erhalten sollten, sich entbunden gefühlt, denn jetzt nützte ihre Instruktion nichts mehr. Darum konnten sie nun zu der Antwortsnote der Commission stimmen. Sämmtliche 22 Kantone haben also gewissermaßen zu Aufhebung des Beschlusses vom 9. Sept. gestimmt, nämlich die Einen explicite am 31. Oktober, und die andern implicite durch Annahme des Majoritätsantrages. Diese Einstimmigkeit hauptsächlich wird wahrscheinlich dazu dienen, daß die Sache als abgethan angesehen werde. Als Präsident des Vororts habe ich schon gestern und vorgestern ohne Zweifel eine Antwort von Seite der französischen Regierung erwartet; indessen kann ich hier erklären, daß der vordortliche Staatsrath im Stande ist, sagen zu können, daß nach aller Wahrscheinlichkeit die Sache als ausgemacht angesehen werden kann. So, Tit., liegt die Sache. — Es ist oft schwer, die Wahrheit zu vernehmen; ich werde aber hier jede Gelegenheit benutzen, um der Unwahrheit zu steuern, die geflissentlich von allen Seiten verbreitet wird. —

Wenn ich Etwas vergessen habe, so bitte ich meine verehrten Herren Collegen, denen ich zugleich öffentlich meinen Dank bezuziehen muß über die Art und Weise, wie sie mir an die Hand gegangen, — das allfällig von mir Uebergangene zu ergänzen. Wenn man sonst noch fernere Auskunft wünscht, so stehe ich zu Befehl.

Tillier. Da nichts Schriftliches vorliegt, so ist es nicht der Fall, eine Diskussion anzuhängen. Ich soll bloß berichtswerte beifügen, daß ich die Ehre hatte, in Einem Geschäfte, betreffend das Konklusum wegen der politischen Flüchtlinge, die Stimme zu führen. Der Stand Bern hat sich dem gegebenen Berichte einfach angeschlossen, so wie alle Stände mit Ausnahme Freiburgs, das sich die Ratifikation vorbehalten zu müssen glaubte.

Da es sich aber um Nichts anderes handelte, als darum, den Vorort aufmerksam zu machen auf das, was in seinen Befugnissen liege zu Erfüllung des frühern, von Bern angenommenen Konklusums, so habe ich nicht geglaubt, die Ratifikation vorbehalten zu sollen.

Der Herr Landammann fordert den Präsidenten der Gesetzgebungscommission, Herrn Tillier, auf, über die Arbeiten dieser Commission Bericht zu geben.

Tillier. Ich mache mir eine angenehme Pflicht daraus, durch einen kurzen mündlichen Bericht der Aufforderung des Herrn Landammanns zu genügen. Die neue Gesetzgebungscommission ist am vorigen 2. Juli niedergesetzt worden. Sobald mir der daberige Auszug des Großen Rathesprotokolls mitgetheilt worden war, habe ich die Commission versammelt. Die Aufträge derselben waren: Berathung und Bearbeitung des letzten Theiles der Civilgesetzgebung, womit das ganze Civilgesetzbuch seine Vollendung erhalten soll; ferner die Abfassung eines Entwurfes einer Kriminalgesetzgebung und Kriminalprozessform; und endlich Abfassung eines Handelsgesetzbuches. Die Reihenfolge, in welcher diese Arbeiten vorgenommen werden sollen, liegt zum Theil schon im Beschlusse des Großen Rathes, zum Theil in der Natur des Geschäftes selbst. In Bezug auf den letzten Theil der Civilgesetzgebung nämlich liegt ein von dem frühern Gesetzesredaktor, Herrn Professor Schnell, bereits abgefaßter Entwurf vor, welcher sofort zur Hand genommen werden könnte. Nur waren die Ansichten darüber, welche der aufgetragenen Arbeiten man zuerst zur Hand nehmen sollte, getheilt. Bei den großen Mängeln unsres Kriminalprozesses habe ich mich anfänglich für die Ansicht gewehrt, welche diesem den Vorrang lassen wollte. Allein zuletzt mußte ich den Gründen meiner Herren Collegen nachgeben, welche mich überzeugten, daß man alsdann zum Zwecke komme, wenn man zuerst dasjenige vornehme, was geringere Vorarbeiten erfordere, d. h. den bereits früher bearbeiteten letzten Theil der Civilgesetzgebung. Ueberdies wäre jede Abfassung einer Kriminalprozessform unnütz, deren Hauptgrundsätze man nicht vorher dem Großen Rathe zur Sanction vorgelegt hätte. Nun ist aber die Begutachtung dieser Hauptgrundsätze an und für sich schon eine sehr umfangreiche und langwierige Arbeit. Das hindert aber nicht, daß, während man mit der ersigedachten Arbeit vorwärts geht, die Hauptgrundsätze für diese letztere unterdessen erörtert und vom Großen Rathe discutirt werden können. Einem Mitgliede der Commission, das durch seine Kenntnisse so wie durch seine Erfahrung und Einsicht sich auszeichnet, Herrn Obergerichter Witzins, ist bereits die Arbeit bezüglich auf die Kriminalgesetzgebung übertragen worden, und derjenige Theil, welcher die Lehre von Verbrechen und Strafen enthält, ist bereits fertig. Einer der ausgezeichnetsten schweizerischen Rechtsgelehrten, welcher an der außerordentlichen Tagsatzung hier war, hat dieser von ihm eingesehenen Arbeit mit dem größten Lobe erwähnt. Von dem vorliegenden Entwurfe des letzten Theiles des Civilgesetzbuches dann sind die ersten drei Titel bereits gänzlich behandelt worden, und da dieselben sich füglich vom Geldtagsprozesse trennen lassen, so wird die Commission sie dem Regierungsrath zuschicken und dann dem Großen Rathe vorlegen. Soviel über die bereits geleisteten Arbeiten. Ich glaube, nur mit wenigen Worten noch auf etwas aufmerksam machen zu sollen, nämlich auf die allzuweitläufige Berathungsart, die wir uns übrigens selbst vorgesetzt haben. Nämlich die verschiedenen Entwürfe gehen zuerst durch die engere Gesetzgebungscommission, wo sie sehr gründlich behandelt werden; von da kommen sie an den Regierungsrath und mit seinen Bemerkungen begleitet wiederum an die Commission zurück; dann wird ein neuer Entwurf bearbeitet, der, erst nachdem er eine Zeitlang dem Publikum zur Prüfung vorgelegt worden, hier vor diese Behörde kommt. Zwar hat unter der früheren Regierung ungefähr derselbe Gang stattgefunden; allein damals mochte dies nöthig sein, indem namentlich gegen die ganze Bearbeitung dieser Sache viele vorgefaßte Meinungen zu bekämpfen, und die Sitzungen des Großen Rathes noch nicht öffentlich waren. Mir scheint es nun nach meiner vielleicht irrigen Ansicht, daß diese Vorberathungen durch den Regierungsrath demselben ungeheure Zeit wegnehmen und ihn vielleicht an ersprießlicheren Arbeiten hindern. Ich möchte jedoch darüber hier keinen Vorschlag machen. Aber vielleicht finden sich andere Mitglieder früher oder später veranlaßt, daberige Anträge

hieber zu bringen. Die Kommission wird gewiß nichts vernachlässigen, um den erhaltenen Aufträgen mit möglichster Beförderung zu entsprechen.

Hr. Landammann. Da auf heutigen Tag in Betreff der letzten außerordentlichen Tagsatzung nichts Schriftliches vorliegt, so kann dieser Gegenstand heute nicht behandelt werden; seiner Zeit wird ein schriftlicher Bericht darüber hieber kommen. Der Bericht über die ordentliche Tagsatzung dagegen ist nun eingegangen, und ich habe ihn nach bisheriger Übung dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Seit Erlass des Einberufungsschreibens sind mir noch folgende Vorträge u. s. w. eingegangen:

- 1) Vortrag von Regierungsrath und Sechszehner n über Suspension des Hrn. Schläppi als Großrath.
- 2) Vortrag der Polizeisektion mit Projektdekret über die Freistellung des Erwerbs von Grundeigenthum und Pfandrechten.
- 3) Vortrag der Polizeisektion. — Nachträgliches Kredit-eröffnungsbegehren.
- 4) Vortrag des Finanzdepartements. — Forstorganisationsdekret von 1832.
- 5) Vortrag des Finanzdepartements. — Nenzlingen, Waldvertrag.
- 6) Schreiben des Herrn Salzhandlungsverwalters Kohler. — Zurücknahme seines Entlassungsbegehrens.
- 7) Vorträge über einige Ehehindernißdispensationsbegehren.

Hierauf wird ein Schreiben verlesen von Hrn. Großrath Desch, worin derselbe verschiedener Gründe wegen den Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Ein Zettel des Regierungsraths giebt Kenntniß von einigen Geschäften, welche möglicher Weise dem Großen Rathe noch in dieser Winter Sitzung vorgelegt werden können.

Der Hr. Landammann zeigt ferner an, daß er vom Regierungsrath über verschiedene demselben zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandte Gegenstände Bericht verlangt habe. Ein dahertiger Rapport der Justizsektion giebt darüber folgende Data:

- 1) Vorstellung des Jakob und der Anna Barbara Buri von Oberburg, Erweiterung der Bestimmungen über die Ehehindernißdispensationsfälle begehrend.

Sobald die verlangte Ansicht der Gesetzgebungs-kommission eingelangt sein wird, wird die Justizsektion Rapport erstatten.

- 2) Vorstellung mehrerer Amtschreiber, Aufstellung eines Gesetzes über Entschädigung der Amtschreiber verlangend.

Die dahertige Spezialkommission hat noch nicht darüber rapportirt.

- 3) Beschwerde des Hrn. Großraths Schläppi von Wilderswyl über verschiedene Verfügungen des Regierungsraths.

Hierüber ist zu Händen des Großen Rathes Bericht erstattet.

- 4) Vorstellung des Hrn. Walli von Matten, wegen Vergütung von Prozeßkosten u. s. w.

Diese Vorstellung liegt noch in Untersuchung.

- 5) Ehehindernißdispensationsbegehren des Joh. Mügenberg von Spiez.

Der Rapport darüber ist erkannt.

- 6) Wartezeitnachlaßbegehren der Euf. Kathar. Fugeler, geb. Antri, von Erlenbach.

Der Rapport ist unlängst erstattet.

Endlich wird eine Mahnung verlesen von Herrn v. Goumoens in Betreff der Wittschrift von Hrn. Karl v. Roth, wegen der Geburtsregister und Einschreibung der Ehen von Disfentern.

#### Tagessordnung.

Vortrag der Justizsektion über die definitive Redaktion des Gesetzes über den Zinsfuß. Derselbe trägt im Wesentlichen darauf an:

- 1) Von dem am 8. Juli erheblich erklärten Antrage, daß den Berechtigten frei gestellt werden sollte, für Gültbriefe, welche

bereits bestehen, durch Uebereinkunft den Zinsfuß unter 5 Prozent zu stellen, zu abstrahiren, a) weil in der Regel der Gültbriefgläubiger sich ohnehin mit 4 Prozent begnüge; b) dem Gläubiger nicht verwehrt werden könnte, sich in dem Weibriefe die Abrichtung der Zinse zu 5 Prozent vorzubehalten, wenn der Schuldner unfeilhaftig zahlen sollte, und c) weil die Einschreibung in das Grundbuch und die Insription auf dem Originaltitel selbst allzugroße Weitläufigkeiten nach sich ziehen müßte.

- 2) Die Bestimmung beizufügen, welche als dritter Passus dem §. 1 beigesügt ist.

Der Eingang wird nach der neuen Redaktion ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

§. 1. In theilweiser Aufhebung der Satzung 945. C. wird erlaubt, Gültbriefe auch zu einem niedrigeren Zinsfuße als zu Fünf von Einhundert für das Jahr, zu verschreiben. Ungültig bleibt dagegen jede Uebereinkunft über einen höhern Zinsfuß.“

„Für bereits errichtete Gültbriefe kann der Zinsfuß durch freie Uebereinkunft ebenfalls niedriger als Fünf von Einhundert bestimmt werden. Dergleichen Verträge werden erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugniß des Amtschreibers, für die Nachbesitzer des Gültbriefes oder des Grundpfandes verbindlich.“

„Auf Gültbriefe, die unter den Zinsfuß von Fünf von Einhundert herabgesetzt sind, finden die Satzung 19. Fol. 253, Satzung 21. Fol. 254 und Satzung 24. Fol. 255 der Gerichtssatzung keine Anwendung, sondern es soll damit nach Satzung 18. Fol. 253 gehalten werden. Eben so wenig ist auf solche Gültbriefe die Satzung 15. Fol. 290 anwendbar.“

Wyß, Regierungsrath. Die Justizsektion hatte gewünscht, daß man von dem am 8. Juli erheblich erklärten Zusatz abstrahire; der Regierungsrath hat aber gefunden, es sei besser, den Zusatz zu machen, aber mit den von der Justizsektion angebrachten Modifikationen. Die erste Modifikation besteht in den Worten: „Dergleichen Verträge“ u. s. w. bis „Grundpfandes verbindlich.“ Dieser Zusatz mußte gemacht werden, um möglichen Betrügereien vorzubeugen. Die zweite Modifikation besteht in dem dritten Passus des §. Unsere alte Gerichtssatzung schreibt nämlich vor, daß Gültbriefe bei Gantsteigerungen u. s. w. immer mit ihrem Nominalwerthe angenommen werden müssen. So lange nämlich ein Gültbrief nicht unter den Zinsfuß von 5 Prozent herabgesetzt werden durfte, und zugleich 5 Prozent der höchste gestattete Zinsfuß war, konnte man sagen, daß wer einen solchen Hypothekartikel besitze, angesehen werden solle, wie wenn er das baare Geld besäße. Sobald aber erlaubt wird, solche Titel unter jenen Zinsfuß herabzusetzen, so können Sie nicht mehr sagen, daß wer den Gültbrief bekommt, versichert sei, dafür eine solche Geldsumme zu erhalten, die ihm den größtmöglichen Zinsfuß, d. h. 5 Prozent, zusichert. Darum soll man dergleichen Titel wie andere Valoren an Gantsteigerungen dem Höchstbietenden überlassen; denn wie wollte man Jemanden zwingen, einen Gültbrief zum Nominalwerthe anzunehmen, der vielleicht nur zu 1 Prozent stipulirt ist?

Foneli. Ich hätte lieber keine Weibriefe gestattet, und dann den neuen Vertrag in den Gültbrief selbst eingetragen. Zweitens, da gegenwärtig die meisten Gültbriefe nicht mehr dreifache Sicherheit, sondern wegen der meist übertriebenen Schatzungen, kaum doppelte darbieten; so wünschte ich, daß überhaupt keine Gültbriefe als baar angenommen werden müssen; Sache wäre etwa, daß sie wirklich dreifaches Unterpfand trügen.

Wyß, Regierungsrath. Was das Erste betrifft, so ließe sich das machen, wenn unsere Gültbriefe alle gestempelt und zugleich in einem Zustande wären, daß noch neue Konventionen darein geschrieben werden könnten. Aber viele Gültbriefe sind auf Pergament, andere nicht gestempelt, während doch neue Konventionen auf Stempel geschrieben sein sollen. Auch wäre es oft unangenehm, einen Gültbrief in die Hände des ersten besten Notars oder gar des Schuldners zu geben. Uns hat daher das Vorgeschlagene das Kürzeste geschienen. Die zweite Bemerkung des Hrn. Foneli hat etwas für sich; aber da unser heutiges Pen-

sum nicht ist, den ganzen Betreibungsprozess zu revidiren, so sollen wir nicht weiter gehen. Die Gesetzgebungscommission hat übrigens, wie ich so eben vernehme, diesen Gegenstand ungefähr auf dem von Hrn. Zoneli gewünschten Fuße in ihrer letzten Sitzung behandelt.

Zoneli ist über diesen zweiten Punkt befriedigt, nicht aber über den ersten, indem man die Konvention im Gültbriefe selbst viel kürzer eintragen könne, als in einem Weibriefe.

Wyß, Regierungsrath. Es ist ja nicht verboten, es zu thun; nur keine zwingende Vorschrift!

A b s t i m m u n g.

Für den ersten Zusatz, wie er ist . . . . . 71 Stimmen.  
Für etwas Anderes . . . . . 12 "

Das Uebrige wird durch's Handmehr angenommen.

Die §§. 2 und 3 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Der §. 4, welcher neu eingeschaltet worden, lautet:

„§. 4. In Ausdehnung der Satzung 489 hat der dritte Besitzer eines Grundpfandes das Recht, sich von einer auf demselben haftenden Schuldverpflichtung, deren Bezahlung nicht auf ihn übertragen worden, ganz auf gleiche Weise, wie ein Bürge (siehe §. 3), zu befreien und dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr, abzutreten, oder das betreffende Grundeigenthum von der Pfandverpflichtung zu befreien.“

Wyß, Regierungsrath. Wir haben gesucht, den Sinn des in der frühern Sitzung erheblich erklärten Zusatzes durch obige Redaktion, nur etwas kürzer, wiederzugeben.

Zoneli wünscht (wofern wir ihn recht verstanden haben) daß die Worte: „deren Bezahlung nicht auf ihn übertragen worden“ den Sinn haben möchten: „deren Bezahlung nicht ganz auf ihn übertragen worden.“

Wüthrich schlägt vor, daß nach den Worten: „ganz auf gleiche Weise u. s. w. zu befreien“ eingeschaltet werde: „Er muß zu dem Ende den Schuldner auffordern, die Befreiung in Zeit 3 Monaten auszuwirken. Entspricht dieser der Aufforderung nicht, so kann jener dem Gläubiger die Wahl vorschlagen, ihm“ u. s. w.

Wyß, Regierungsrath, warnt davor, diesem Gesetze, das eine bloße partielle Abhülfe sein solle, eine allzugroße Ausdehnung zu geben, und findet, die von Hrn. Wüthrich vorgeschlagene Redaktion komme zuletzt auf dasselbe hinaus, wie der §. 4.

A b s t i m m u n g.

Für den §., wie er ist . . . . . große Mehrheit.  
Etwas Anderes . . . . . 18 Stimmen.

Der §. 5 wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Der §. 6 wird ebenfalls ohne Veränderung durch's Handmehr angenommen, mit der Bestimmung, daß dieses Gesetz mit künftigen 1. Januar in Kraft treten solle.

Vorträge der Justizsektion über die Ehehindernißdispensationsbegehren des Rud. Hubacher von Hettiswil, ferner der Barbara Zürcher von Trub, und drittens der Elis. Flückiger, geb. Messer.

Der Antrag der Justizsektion auf Abweisung des ersten Begehrens wird durch's Handmehr genehmigt. Dem zweiten wird mit 48 gegen 42, und dem dritten Begehren mit 81 gegen 6 Stimmen entsprochen.

Schließlich werden noch folgende Zuschriften dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet:

- 1) Ehrerbietige Zuschrift der Münsinger Volksversammlung, auf Abberufung des Hrn. Herzogs v. Montebello antragend.
- 2) Pensionsbegehren der Anna Marie geb. Dri, von Develier, Wittve des F. Jaques Saucy.
- 3) Ehrerbietiges Ansuchen des Sicherheitsvereines von Bern, rüchlich der Anstellung von Flüchtlingen, Ausübung politischer Rechte von Seite Kantonsfremder, und Ausschließung der Ausländer oder Kantonsfremder von allen richterlichen oder Administrationsbehörden.
- 4) Adresse von Staatsbürgern aus dem Bezirke Nydau in Bezug auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse u. s. w.
- 5) Ehrerbietige Bittschrift der Burgermeinde Courroux, Bezirks Detsberg, in Betreff der Bergbauprivilegien der Eisenwerkherrn von Bellefontaine und Unterwilier zc. zc.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

B e r i c h t i g u n g.

In Folge einer durch den Tit. Hrn. Landammann erhaltenen Mittheilung eines Schreibens des diplomatischen Departements wird hiemit berichtigungsweise erklärt, daß die auf Seite 5, Zeile 20 der Nr. 55 der Verhandlungen des Großen Rathes vom 11. Oktober 1836 befindlichen Worte:

„Hr. Fellenberg verlangte, um sich zu erklären, ebenfalls das Wort u. s. w.“ — lediglich den Sinn haben sollen:

„Hr. Fellenberg erklärt, daß er, um sich zu erklären, ebenfalls das Wort verlange.“

Diese Berichtigung soll dem Mißverständnisse vorbeugen, als habe zuerst Hr. Schultheiß Eschärner, dem Reglemente zuwider, zum zweiten Male das Wort erhalten, während derselbe — ganz in Uebereinstimmung mit dem Reglemente — nachdem er das erste Mal als Rapporteur des Regierungsrathes gesprochen hatte, nachher noch als Mitglied des Großen Rathes das Wort zu verlangen, befugt war. Kein anderes Mitglied des Großen Rathes konnte also hierauf ein zweites Wortbegehren stützen, und Hr. Fellenberg wurde daher auch mit 123 gegen 4 Stimmen mit seinem Begehren abgewiesen.

Der Konzipient der Großrathsverhandlungen.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Zweite Sitzung.

Dienstag, den 15. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Genehmigung des Protokolls legt der Herr Landammann auf den Kanzleisch:

Einen Vortrag der Polizei-Sektion über das Naturalisations-Gesuch des Johann Friedrich Schreiner aus Landau.

Eine Zuschrift des Herrn Großraths Wettach wird vorgelesen, worin derselbe den Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Ferner zeigt der Herr Landammann an, daß ihm gestern durch den Herrn Schultheißen verschiedene Vorstellungen mitgetheilt worden, die aber an den Regierungsrath adressirt seien, wobei jedoch gewünscht werde, daß der Große Rath durch Ablefung irgend einer dieser im Wesentlichen ähnlich lautenden Zuschriften Kenntniß erhalte. Es sind neun aus dem Amte Signau, drei aus dem Amte Schwarzenburg und zwei aus dem Amte Trachselwald.

Die Herren von Luternau und von Gumoenz finden die Ablefung, bevor die Zuschriften der Bittschriften-Kommission zugesandt worden, dem Reglement zuwider; auch Herr Gerichtspräsident Mani wünscht Tagesordnung. Die Herren Schultheiß Eschärner und Oberlieutenant Steinhauer dagegen glauben, daß Adressen eines ganzen Amtsbezirkes eben so viel Berücksichtigung finden sollten, als früherhin andere Adressen von Privatgesellschaften u. s. w.

Herr Staatschreiber May liest den betreffenden Artikel des Reglements ab, welcher Artikel nur von solchen Zuschriften spricht, die an den Großen Rath gerichtet sind. Herr May findet, da der Regierungsrath selbst zu wünschen scheine, daß von diesen Bittschriften dem Großen Rathe Kenntniß gegeben werde; so solle der Ablefung kein Hinderniß im Wege stehen.

Die Eine dieser Vorstellungen, datirt Wahleren den 29. Oktober, wird nun abgelesen. Sie besagt im Wesentlichen folgendes:

Es möchten die eidgenössischen Regierungen überhaupt und diejenige unseres Kantons insbesondere ihre Kraft und Thätigkeit auf Befestigung und Vervollkommnung unserer Einrichtungen und auf Erhaltung von Ruhe und Ordnung verwenden und nicht zugeben, daß man sich in die Angelegenheiten benachbarter Staaten einmische. Deswegen solle man vorzüglich das Verhalten der als politische Flüchtlinge oder sonst im Lande sich aufhaltender Fremden beaufsichtigen und sich weder durch öffentliche Blätter noch durch Vereine aller Art irre machen lassen, da der Große Rath allein befugt sei, im Namen des Volkes zu reden.

Eschärner Schultheiß. Ich mache mir's zur Pflicht, Tit. dieser Versammlung anzuzeigen, daß ich gestern nach dem Schluß der Großen Rathes-Versammlung einen Besuch erhalten habe, vom französischen Gesandten, der mir offiziell mitgetheilt hat, daß die französische Regierung sich zufrieden erklärt habe über die letzte Antwort der Tagsatzung, und daß daher alle stattgehabten Unterbrechungen sowohl im diplomatischen Verkehr als an den Grenzen von nun an aufgehoben seien, und daß die französische Regierung hoffe, daß das frühere freundschaftliche Verhältniß wieder werde hergestellt und nicht mehr durch so unangenehme Vorfälle werde getrübt werden.

### Tagesordnung.

Berathung des gedruckten Gesetzes-Entwurfes über die Ausübung der Berufsarten und Gewerbe.

Der Herr Landammann erklärt, daß es sich vorerst bloß um die Frage des Eintretens handle.

Eschärner, Regierungsrath, macht einen ganz kurzen Eingangsbericht, von welchem wir aber, wegen des im ganzen Saale herrschenden Geräusches, kaum ein Wort verstehen konnten.

May. Ich erhebe mich nicht gegen das Eintreten, aber ich möchte, daß es geschehe unter dem bestimmten Vorbehalte, daß dann das Gesetz in ganz anderer Ordnung möchte redigirt werden. Der vorliegende Entwurf zerfällt in zwei Haupttheile; der erste Theil handelt von den Berufsarten und von denjenigen Personen, welche diese oder jene Berufsart ausüben. Der zweite Theil von §. 4. hingegen betrifft die Werkstätten und bleibenden Einrichtungen, welche zu den verschiedenen Berufsarten nöthig sind. Allein es scheint mir, diese zwei Haupttheile seien nicht gehörig von einander unterschieden, und schon dieser Umstand muß Verwirrung in die Deliberation bringen. Diesem Uebel kann aber durch den Vorbehalt einer nachherigen logischeren Ordnung geholfen werden. Diese Bemerkung glaubte ich der Anhebung der Deliberation voranschicken zu sollen.

Stettler. Es ist mit diesem Gesetze wie mit vielen andern gegangen. Man glaubt Anfangs ein allgemeines Bedürfniß nach einem Gesetze zu fühlen, und dann, wenn man einen Entwurf endlich in die Hände bekommt, so gefällt einem keine einzige Bestimmung desselben. Ich wenigstens könnte zu keiner einzigen Vorschrift dieses Projektes stimmen. Die Verfassung stellt den Grundsatz der Gewerbefreiheit auf, mit Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordern. Bis jetzt hatten wir freilich kein Gesetz über die Ausübung der Berufsarten und Gewerbe; die meisten Gewerbe konnte man ohne Bewilligung, ohne Patent, ausüben; wir hatten also Gewerbefreiheit in großem Maße. Jetzt legt man uns ein Gesetz vor, welches diese Freiheit in hohem Grade beschränkt und sogar in Mehrerem der Verfassung zu nahe tritt. Darum scheint mir besser, die Sache zu lassen, wie sie bisher gewesen. Warum hat man in andern Ländern, selbst in Frankreich, solche Gesetze? Aus keinem andern als aus fiskalischem Grunde. In

Frankreich ist jeder Schneider und jeder Schuhmacher den Patenten unterworfen, damit der Staat eine Gebühr davon beziehen könne. Haben wir ein Gewerbsgesetz nöthig in dieser Rücksicht? Man wird sagen, ein solches Gewerbsgesetz habe zum Zwecke, diejenigen Gewerbe zu beschränken, welche aus Rücksichten des allgemeinen Wohles der Beschränkung bedürfen. Ich will einige Hauptbestimmungen berühren, um zu zeigen, wie wenig der vorliegende Projekt diesem Zwecke entspreche. In der ersten Abtheilung des §. 2. sagt man: „Alle Berufsarten, durch deren ungeschickte Ausübung das öffentliche Wohl gefährdet werden mag, können nur, nachdem u. s. w. die von den kompetenten Behörden zu erteilende Patentirung erlangt worden ist, ausgeübt werden und bleiben fortwährend der besondern Aufsicht der Staatsgewalt untergeordnet.“ Was sind nun das für gefährliche Berufsarten? Ich finde in der zweiten Abtheilung des Paragraphen nur aufgeführt:

- a. der Beruf des öffentlichen und Privatlehrers;
- b. „ „ „ Anwalts und Notars;
- c. „ „ „ Arztes, Wundarztes, Augen- und Zahnarztes, Apothekers u. s. w.
- d. „ „ „ Thierarztes;
- e. „ „ „ Feldmessers.

Was lit. a. betrifft, so haben wir ja darüber bereits ein Gesetz, und wenn wir uns jetzt über diesen Paragraphen in eine Diskussion einlassen wollten, so könnten wir sehr leicht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Glaubensfreiheit zu nahe treten. Diesem Grundsatz zufolge haben wir bereits mehrere Lehrer, die ungestört öffentliche Vorträge in Religionsfachen halten, wiewohl sie von keiner hiesigen kompetenten Behörde geprüft worden sind. Und wer sollte diese prüfen ohne Gefahr von Eingriffen in die Glaubensfreiheit? Auch über die übrigen Berufsarten haben wir bereits die nöthigen Vorschriften; es ist also unnöthig, etwas weiteres darüber zu sagen; einzig wegen der Feldmesser wäre vielleicht eine neue Vorschrift gut, aber für diese einzig wird man kein Gesetz machen wollen. Hingegen gar viele andere Berufsarten, die für das öffentliche Wohl sehr gefährlich werden können, sind hier nicht begriffen, obgleich die erste Abtheilung des §. 2. von allen das öffentliche Wohl möglicherweise gefährdenden Berufsarten spricht. Jeder Steinbauermeister, jeder Zimmermeister, wenn er ungeschickt ist, kann für das öffentliche Wohl weit gefährlicher werden, als etwa ein ungeschickter Feldmesser. Wenn ein schlecht gebautes Gewölbe, ein übel aufgeführtes Gerüste zusammenstürzt, so kann daraus das größte Unglück entstehen. Indessen ist mit Recht hievon nichts gesagt, denn das wäre eine allzu-große Beschränkung der Gewerbefreiheit. Aber entweder geht der Paragraph in der ersten Abtheilung zu weit, oder er ist in seiner zweiten Abtheilung unvollständig. — Der §. 3. sagt: „Personen, welche einen Beruf haben, der im öffentlichen Interesse . . . eine öffentliche Beglaubigung der Ungefährlichkeit und Unschädlichkeit fordert, dürfen ihn nur . . . mit Bewilligung der Polizeibehörde ausüben.“ Dann werden als solche Personen aufgeführt:

„a. Auktionatoren; b. Leihbibliothekare; c. Verkäufer von „Kupferstichen und Lithographien; d. Führer der Reisenden, „Lohnbediente, welche im Kanton angesessen sind; e. alle diejenigen, welche Künste oder Gewerbe betreiben, die von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus . . . ausgeübt werden, stehen „unter den Vorschriften der Markt- und Hausordnung.“ Die meisten Leute auf dem Lande wissen ja nicht einmal, was ein Auktionator ist: — ein Versteigerer. Hat man jetzt bei uns große Gefahr daraus gesehen, daß man diese ihr Gewerbe ohne Patent ausüben ließ? Ferner weiß ich nicht, warum bei unserer Zensurfreiheit die Leihbibliothekare und die Verkäufer von Kupferstichen und Lithographien unter besondere Beschränkung gestellt werden sollten. Hinsichtlich der Führer von Reisenden möchte ich mich gar sehr hüten. Bis jetzt konnte man im Oberlande die guten Führer ausfindig machen, ohne daß sie patentirt gewesen. Wird die Patentirung der Führer etwa die schlechten Führer vermindern? Gerade das Gegentheil. Und wie will die Regierung sich überzeugen, ob ein Führer ein Patent verdiene? Jedermann, der das Unglück hätte, einen schlechten Führer zu bekommen, würde dann natürlich über die Regierung klagen, welche solchen Leuten Patente erteile. —

Ueber lit. e. haben wir bereits genügende Vorschriften. — Der §. 4. sagt: „alle Gewerbe, zu deren Betreibung Werkstätten „und andere Einrichtungen erforderlich sind, durch welche die „gute öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Wohnörter und „Einwohner oder Rechte dritter Personen gefährdet werden „können, dürfen nur nach Bescheinigung u. s. w. betrieben „werden.“ Bis jetzt hat man gar wohl gewußt, für welche Gewerbe Konzessionen erforderlich seien; also bedarf es auch da kein neues Gesetz. Ich will Sie, Zit., mit diesen allgemeinen Betrachtungen nicht länger aufhalten, ich könnte mit gutem Gewissen zu keiner einzigen Bestimmung dieses Projekts stimmen, daher trage ich auf gänzliche Zurückweisung desselben an.

v. Luternau theilt die Bedenklichkeiten des Hrn. Präopinanten namentlich in Betreff der Lehr- und Glaubensfreiheit gänzlich und weiß nicht, ob das Bedürfnis eines solchen Gesetzes von den Berufsausübenden oder von den Behörden gefühlt worden.

v. Jenner, Regierungsrath. Ob die einzelnen Bestimmungen des Projektes zweckmäßig oder unzweckmäßig seien, das wird sich bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen zeigen. Ueber das Bedürfnis eines solchen Gesetzes kann man verschiedener Ansicht sein, aber ich glaube, der Regierungsrath habe dasselbe einstimmig gefühlt. Es existirt keine Bestimmung, zu was für Berufs- und Gewerbsarten eine Bewilligung der Regierung nöthig sei oder nicht; daraus entsteht großer Wirwar. Manche glauben sich zur Ausübung eines Gewerbes befugt, werden dann angezeigt und gebüßt. Bei den Einfragen der Gerichtsbehörden weiß man oft nicht, was antworten; im Regierungsrath selbst sind die Ansichten darüber verschieden. Daher ist es wahrhaftig nöthig, daß man in den Wirwar eine Ordnung bringe. Ich müßte deshalb wünschen, daß man sich mit dem Projekte befasse; ein bloßes Zurückschicken, ohne nähere Angabe dessen, was man denn eigentlich will, wird zu nichts führen.

Wehren ist durch die Erfahrung von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt, indem bei den bisherigen Konzessionsbegehren, z. B. für Schmieden und dergl., oft ein sonderbares Verfahren angewendet, und oft unnöthig viele Kosten verursacht worden seien.

Tillier. Wenn die Unzweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen der einzige Vorwurf wäre, den man diesem Projekte machen könnte; so glaubte ich allerdings, dem Herrn Regierungsrath von Jenner beistimmen zu sollen. Mir aber erscheint als Haupteinwurf gegen das Eintreten die ungeheure Lückenhaftigkeit des Projekts. Wenn der Große Rath alle Lücken ergänzen sollte, so müßte er mehrere Tage damit zubringen. Dieser Entwurf kann unmöglich als eine zweckmäßige Grundlage für unsere Berathung angesehen werden. So wie er vorgeschlagen ist, können wir ihn ganz entbehren. Vom Berufe der Lehrer handelt das Schulgesetz, von dem der Advokaten das Advokatengesetz; in Betreff der Mediciner, Chirurgen u. s. w. ist eine neue Medicinalordnung bearbeitet worden; was die Leihbibliotheken u. s. w. betrifft, so gehört das in ein Presgesetz; die Bestimmungen über Führer von Reisenden u. s. w. gehören in Polizeiverordnungen, die vom Regierungsrath entworfen werden können. Darum möchte ich den Entwurf zurückschicken, mit dem Gesuche, später eine etwas gründlichere Arbeit vorzulegen.

Fetscherin, Regierungsrath. Wenn dieser Entwurf zurückgeschickt wird, ohne nähere Angabe dessen, was man eigentlich Anderes will; so wird der Regierungsrath schwerlich etwas anderes bringen. Dieser Entwurf ist doch nicht so plötzlich und unerwartet hieher gekommen. Ich habe da einen Gesetzesentwurf über das Konzessionswesen vom Jahr 1831; einen zweiten von 1834; dann einen vom März 1835; einen vierten vom Jenner 1836, und jetzt noch diesen da vom Mai 1836. Es fehlt uns also nicht an Entwürfen. Dieser letzte übrigens ist bereits seit fast einem halben Jahre ausgetheilt worden. Hätte man sich so sehr daran gestoßen, so würde sich das Land wohl darüber kund gegeben haben. Da nun mit dem ewigen Zurückschicken nichts herauskommt, so trage ich darauf an, daß man doch endlich einmal in diesen Entwurf eintrete.

Faggi, Regierungsrath. Wenn Herr Regierungsrath Fettscherin sagt, wir müssen den Entwurf annehmen, weil wir deren jetzt schon fünf haben, so ist das kein Motiv; und wenn der Herr Berichterstatter den Entwurf zur Annahme empfohlen hat, so hat es mir geschienen, er thue es nur, weil das Departement des Innern dieser Sache müde sei. Ich vermag den Nutzen dieses Projekts nicht einzusehen, und appellire deshalb an den Herrn Berichterstatter selbst, aber auch er wird wenig davon rühmen können. Wenn das Land über diesen Entwurf sich nicht kund gegeben hat, so beweist das, daß man das Bedürfnis eines solchen Gesetzes nicht fühlte. Unter welchen Umständen hat man angefangen, an einem solchen Gesetze zu arbeiten? Damals als das Wirthschaftswesen noch nicht reglirt war, wo diejenigen, welche gerne Wirthschaften haben wollten, für ein solches Gesetz ins Horn bliesen, damit sie wirthchen könnten. Nun aber haben wir ein Wirthschaftsgesetz, und das ganze Land scheint dadurch befriedigt, wenigstens diejenigen, welche dasselbe verlangt haben. Ferner wünscht etwa dieser oder jener ein solches Gesetz, der etwa einmal mit einem Mühlenkonzessionsbegehren und dergl. abgewiesen worden war. Aber diese Leute bedenken nicht, daß auch nach Aufstellung eines Gewerbsgesetzes es Fälle geben kann, wo sie an dergleichen Vorhaben verhindert werden. Das kann dann leicht zu Prozessen führen, die verwickelter werden dürften, als nach dem bisherigen Verfahren. Aber noch von einer andern Seite ist der Wunsch nach einem solchen Gesetze entstanden, nämlich von Seite des Regierungsrates, welcher früher so ungeheuer blamirt worden war über sein Verfahren bei Konzessionserteilungen, daß er allerdings ein Gesetz darüber wünschen mochte. Allein unsere Umstände haben sich seit einiger Zeit der Ruhe angenähert; und so wird es jetzt dem Regierungsrathe weniger Mühe machen, etwa einen Patenten abzuweisen als vor drei oder vier Jahren. Der Regierungsrathe soll aber jedesmal die speziellen Fälle untersuchen, und es wäre gewiß unklug, wenn man durch ein allgemeines Gesetz einer solchen Specialuntersuchung Gewalt anthun wollte. Ueberdies kann ich noch eine Klasse von Menschen anführen, welche ein solches Gesetz wünschen, nämlich die Kutscher u. s. w. Aber diese wollen ein solches Gesetz nur, weil sie hoffen, daß dann den Fremden das Handwerk gelegt, und daß gewissermaßen das Kunstwesen wiederum hergestellt werde. Diesem engberzigen Gesetze ist gewiß keine Rechnung zu tragen. Da sich somit die Umstände verändert haben, da durch das Wirthschaftsgesetz dem Uebel im Wesentlichen geholfen worden ist, da wir ein Gesetz über Advokaten und Notarien, und eine Markt- und Hausordnung haben u. s. w., so wünsche ich, daß wir jetzt nicht eine Menge ruhiger Staatsbürger wiederum in Harnisch jagen. Findet sich einmal das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze vor, so werden dann wohl Anzüge hier vorgebracht werden. Ich stimme gegen das Eintreten.

Mani, Gerichtspräsident. Ich will nicht eintreten auf die Frage, ob der vorliegende Entwurf gut oder nicht gut, und ob er dasjenige enthalte, was er enthalten soll, und ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn der Herr Präopinant nicht die Meinung geäußert hätte, es sey ein solches Gesetz gar nicht nöthig. Daß wirklich hierüber ein Gesetz nöthig sei, beweiset die Erfahrung. Ich will nur ein Beispiel anführen. Wie bekannt, sind die Schmiedekonzessionen von verschiedener Art, u. a. giebt es Nagelschmiede und Hufschmiede. Nun begab es sich, daß in Thun eine Klage anhängig gemacht wurde gegen einen Nagelschmied, der Hufeisen verfertigt; diesen sollte ich zur Ordnung weisen. Ich fand mich da in Verlegenheit, weil ich kein Gesetz kenne, das dem Nagler verbietet Hufeisen zu schmieden. Ich wandte mich in dieser Sache an das Departement des Innern, und erhielt von diesem die Antwort, es finde sich wirklich kein, solche Fälle beschlagendes, Gesetz vor, jedoch sollte ich den Betreffenden nicht machen lassen, und, wo kein Gesetz für besondere Fälle vorhanden sei, sollte der Richter nach Analogie verfahren. Solchen Verlegenheiten sollte ein Gesetz vorbeugen. Ich strafe nicht, wo kein Gesetz spricht. Gut ist es also, daß da gesetzliche Bestimmungen seien, damit man wisse, wie man zu verfahren habe.

Bertrichard. Solange die Gesetzesentwürfe über diesen Gegenstand nicht auf weitem und liberalern Grundlagen als diejenigen sind, welche uns, einer nach dem andern vorgelegt worden

beruben, werde ich unmöglich meine Zustimmung dazu geben können. Gegen das System, auf welchem dieser Gesetzesentwurf beruht, erhebe ich mich vorzüglich, denn dieses steht im Gegensatz gegen die Versprechungen, welche die Verfassung enthält. Diese nämlich will die größte Freiheit für Ausübung von Handel und Industrie und bloß im öffentlichen Interesse begehrt sie Einschränkung. Auf diese Einschränkungen also soll das zu machende Gesetz sich beziehen und es soll die Nomenclatur enthalten aller Etablissements und Gewerbe, welche ohne die Mitwirkung der Behörde weder gebildet noch ausgeübt werden können. Warum aber in diesem Falle noch Patente? Die bloße Autorisation genügt. Und wenn die Administration erkannt hat, daß die Errichtung einer Schmiede z. B. in dieser oder jener Lokalität keine Gefahr darbietet, so interessiert es das Publikum wenig, ob man in derselben Nägel oder Uhren mache. Man muß aber eine so bedeutende Allgemeinheit, wie sie sich in dem gegenwärtigen Projekt findet, genau bestimmen, eine Allgemeinheit, welche Diskussionen ohne Zahl hervorrufen würde, um zu erkennen, welches die Etablissements seien, welche einer Einschränkung unterworfen werden sollen, oder die, denen freie Ausübung erlaubt ist. Ein völlig umgekehrtes System müssen wir annehmen, wenn wir uns in Uebereinstimmung setzen wollen mit dem, was die Verfassung verspricht. Ich weise demnach den Entwurf, der uns vorgelegt ist, zurück.

Koch, Regierungsrath. Dieser Gesetzesentwurf hat das Schicksal gehabt, das bereits einer meiner Herren Kollegen angedeutet hat; manchen lieben Morgen beschäftigten wir uns damit in der andern Stube da drüben; es hat uns nie so recht gefallen, was wir machten; wir empfanden da die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Abfassung eines solchen Gesetzes. Bei der Art und Weise, wie die Berufsarten, und Gewerbe ausgeübt werden, ist die gesammte Staatsbevölkerung sehr theilhaftig. Darum muß die Fürsorge des Staats darauf gerichtet sein, daß einerseits diejenigen Berufsarten, durch deren ungeschickte Ausübung die öffentliche Wohlfahrt oder das Interesse des Einzelnen, ohne daß dieser selbst sich dagegen zu schirmen vermögend ist, nur durch Personen ausgeübt werden, welche dazu hinlänglich befähigt sind, und daß andererseits die zu Ausübung gewisser Gewerbe erforderlichen Werkstätten und Einrichtungen weder die öffentliche Ordnung und die Sicherheit noch die Rechte dritter Personen gefährden. Die Lösung der Frage welche Berufsarten sollen frei ausgeübt werden, welche darf man frei geben ohne dem Publikum zu schaden, ist, wie gemachte Versuche beweisen, nicht leicht; bald bestimmt man zu viel, bald zu wenig. Wenn ich nun den vorliegenden Bestimmungen nicht beipflichte, so ist dies nicht Kritikaerei gegen die Urheber; denn diese sind in meinen Augen durch die Schwierigkeit des Werkes entschuldigt. Uebrigens ist dieser Entwurf durch so viele Hände gegangen, und es ist so viel daran hin und her gearbeitet worden, daß man sich gar nicht verwundern muß, wenn er die Physiognomie verloren, und man schier nicht mehr weiß, woher er stammt. Es war kein Plan da; man wollte nun einmal ein Gesetz haben, ohne daß man recht wußte, was alles für Bestimmungen es enthalten sollte. Diesem vielen Gesetzmachen bin ich nicht hold; denn ich bin der Meinung, die babylonischen Thürme von Gesetzen geben die babylonische Staatsverwirrung; je größer die Anzahl der Gesetze, desto größer der Spielraum für die Willkühr. Gesetze mögen beschaffen seyn wie sie wollen, sie wenden sich nicht selbst an, und immer ist der Willkühr dessen, der sie in Anwendung zu bringen hat, etwelcher Spielraum gestattet. Ja wenn es möglich wäre, die Gesetze zu einer Maschine zu machen, deren inneres Getriebe man nur mechanisch in Bewegung zu setzen braucht, damit der Zeiger dahin deutet, wohin er deuten soll, dann käme keinerlei Willkühr ins Spiel, aber so lange solch ein Tyroler Wahrsager noch nicht erfunden ist, so lange ist Auslegung und Anwendung der Gesetze an das Ermessen von Personen gestellt. Das römische corpus juris war ein gewaltig großes und dickes Buch, und doch hat es der Willkühr nicht Thür und Thor verriegelt, denn Menschen mußten dasselbe auslegen und anwenden. Ich glaube, wir besitzen im Grunde schon, was wir eigentlich suchen, nämlich: Freiheit der Gewerbe, unter Vorbehalt gesetzlicher Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Recht erfordern; —

stellt man nun aber jetzt noch besondere Bestimmungen auf, so hilft dieß dem Gewerwesen nicht größere Freiheit gewähren, sondern dient nur zur Beschränkung. Drum scheint mir's geratener, es bei den bisherigen Gesetzen und Uebungen verbleiben zu lassen. Wo die Regierung bisher sah, daß die Ertheilung einer verlangten Konzession Bedürfnis und sowohl im Interesse des Gewerbes als des Lokalpublicums sei, und der Bewerber die nöthige Garantie biete, da hat sie dem Begehren entsprochen. Wenn ein Entwurf über Ausübung der Gewerbe vorläge, der allgemein gefiele, und von dem es hiesse, er enthalte bessere Bestimmungen, als wir bisher besaßen, so wollte ich auch zum Eintreten stimmen; dieß scheint mir aber nicht der Fall zu sein. Wenn man in den vorberathenden Behörden lange an etwas hin und her arbeitet und man doch nichts Rechtes zu Stande bringt, denkt man oft, man wolle es in den Großen Rath geben, der werde ihm schon den rechten Dätsch geben; der beste Dätsch in Bezug auf den vorliegenden Entwurf wäre meines Erachtens der, wenn der Große Rath ihn zurück schicken würde. Bis her befanden wir uns bei den daorts geltenden Gesetzen so übel nicht. Die nöthigen Beschränkungen die die Verfassung erheischt, finden sich in unsern Gesetzen; zeigen sich indessen allfältig in diesen noch Lücken, so fülle man diese lieber allgemach aus. Es wäre freilich gut, wenn wir hierüber ein umfassendes Gesetz hätten, aber es wäre noch Manches gut, das wir nicht besitzen. Wenn wir da ein Gesetz haben wollten, das in allen Fällen vollkommen ausreicht, so müßten wir ein eigenes Gesetz für jeden besonderen Beruf haben. Da würde es dann bestimmt sein, ob der Rechtsagent Nägel schmieden und der Prokurator Pferde beschlagen dürfe oder nicht, u. s. w. Mein Schluß geht also dahin, vor der Hand nicht einzutreten, und dem Departement zu überlassen, ob es uns etwas anderes bringen wolle, oder nicht.

Neukom. Ich halte ein Gesetz über das Gewerwesen für ein Bedürfnis, aber nicht ein Gesetz, wodurch die Gewerbsfreiheit, mehr als bisher geschehen, beschränkt, sondern eines, wodurch sie erweitert wird. Es ist bemerkt worden, die Verfassung gewährte die Gewerbsfreiheit, jedoch unter Vorbehalt gesetzlicher Beschränkungen, die das allgemeine Wohl erfordere; für diese Beschränkungen habe man nun bereits Gesetze, und wenn in denselben Lücken sein sollten, so könne man diese ausfüllen, ohne ein allgemeines Gesetz zu erlassen. Diese Gesetze sind jedoch nicht alle aus denjenigen Grundätzen hervorgegangen, welche in der Verfassung aufgestellt sind, so daß allerdings neue gesetzliche Bestimmungen hierüber vonnöthen sind. Diese sollten dann aber nicht, wie es im vorliegenden Gesetzesentwurf geschieht, Berufsarten beschlagen, die bis anhin frei ausgeübt wurden, und wozu keine Anzeige an irgend eine Behörde, wie solche hier für alle Berufsarten vorgeschrieben ist, erforderlich war, sondern diese sollen auch in Zukunft frei sein; die Polizei könnte sie dennoch beaufsichtigen. Durch ein zu erlassendes Gesetz sollte hauptsächlich Rücksicht auf Beförderung der Industrie genommen, und deswegen das bisherige Konzessionswesen für Wasserwerke, Schmieden und dergl., wie bereits in Betreff der Wirtschaften geschehen, in das Patentsystem umgewandelt werden, wobei, wie bei jenen, die bestehenden Konzessionen auch berücksichtigt werden könnten. Die Industrie ist in unserm Kanton gegen viele andere Kantone im Rückstand, was eben Folge der bisherigen Gesetze oder des befolgten Systems sein mag. In mehreren Kantonen, namentlich im Aargau, sieht man oft an einem Bache mehrere Wasserwerke in kurzer Entfernung von einander, was bei uns weit weniger der Fall ist. Zwar ist der Kanton Bern allenthalben seines Ackerbaues wegen bekannt — was freilich der solideste Gewerbszweig ist —; neben diesem könnten und sollten aber auch noch Industriearten, wie anderwärts bestehen, in Aufnahme gebracht werden; dieß würde dem Ackerbau nicht zum Nachtheil, wohl aber dem ganzen Lande zum Nutzen gereichen. Ich trage daher darauf an, daß vorliegender Gesetzesentwurf zurückgezogen und dafür ein anderer, in hier ausgesprochenem Sinn mehr auf Hebung der Industrie berechneter, gebracht werde.

Mühlemann. Wenn wahr ist, daß der §. 16. unserer Verfassung die Freiheit des Handels und der Gewerbe ausdrück-

lich anerkennt, wenn ferner wahr ist, daß einige Berufs- und Gewerbsarten nur unter gesetzlichen Bedingungen, die das allgemeine Wohl erheischt, freigegeben werden können, wenn endlich wahr ist, daß alle Staatsbürger, laut §. 7. der Verfassung, vor dem Gesetze gleich sind: so mag es wohl an der Zeit sein, daß die erforderlichen Auscheidungen und Bedingungen in einem Gesetz aufgestellt werden, damit unsere Verfassung auch in dieser Beziehung zur Wahrheit werde. Denn so lange die Freiheit der Gewerbe von dem Willen der Regierung abhängt, unterliegt selbe zufälligen Verumständen, z. B. dem Umstande, ob viele oder keine Oppositionen gegen Konzessionsbegehren einlangen, ob diese mit Empfehlungen begleitet sind, oder nicht, ob diese oder jene Mitglieder des Regierungsraths gerade in der Sitzung, in welcher derlei Begehren behandelt werden, anwesend oder abwesend sind. Sonach ist die Gewerbsfreiheit der Willkühr preisgegeben, und wenn wir uns nicht durch ein Gesetz aus diesem Zustande herausheben, so werden wir in kurzer Zeit mit unserer Industrie um 50 Jahre hinter unsern Nachbarn zurückstehen. Man sagt freilich, die nöthigen Bedingungen seien allbereits in unsern Gesetzen vorhanden. Dieß ist zum Theil richtig; die einen dieser Gesetze legen jedoch die Ertheilung der Bewilligung unbedingt in die Willkühr der Regierung, und die andern sind so alt, daß sie auf unsere Zeit durchaus nicht mehr passen. Man wirft endlich dem vorliegenden Entwurf vor, er enthalte theilweise zu starke Beschränkungen, er ermangele der logischen Eintheilung, und es halte schwer, die richtigen Scheidelinien zu finden u. s. w. U. s. w., alle diese Vorwürfe sind nicht hinreichend, den Entwurf von der Hand zu weisen; können ja doch die nöthigerachteten Verbesserungen bei der Beratung angebracht werden. Und sollte dieß Gesetz bei der ersten Beratung auch nicht ganz glücklich ausfallen, so wäre es nicht das erste, das nicht gleich auf den ersten Guß befriedigend ausgefallen ist; die in der Anwendung zum Vorschein kommenden Mängel können später verbessert werden. Ich stimme daher zum Eintreten.

v. Gumoens. Ich verkenne gar nicht den Sinn des Hrn. Präopinanten, obschon ich nicht mit ihm einverstanden bin; denn ich mußte mich überzeugen, daß der Entwurf die Erwartungen nicht erfüllt. Ich sehe darin eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Gewerbsfreiheit und eine Tendenz zum Rückschritt. Man sagt freilich, man könne trotz der Mängel eintreten und dann das Gute davon behalten; aber wenn man eintritt, so ist doch zu gefahren, daß das Unzweckmäßige nicht gehörig ausgemacht werde, und daß nicht etwas Tauglicheres gleich aus der Beratung hervorgehe. Man hat freilich zu Gunsten des Entwurfes angeführt, daß der Regierungsrath denselben empfehlend hieher gewiesen hat; — es ist aber nicht gesagt, daß Alles, was der Regierungsrath mit Empfehlung vor den Großen Rath weist, ohne Gebrechen sei, sonst brauchte ja nur der Große Rath Alles, was der Regierungsrath hieher bringt, einfach in Vorschlag und Voten gutzuheißen; auch kann der Regierungsrath, weil er mit Geschäften überhäuft ist, nicht Alles mit reiflicher Prüfung vorberathen. Man meint, es sei deswegen ein Gesetz hauptsächlich nöthig, weil so verschiedene Begriffe hierüber walten, so verschiedene Ansichten über das, was unter Gewerbsfreiheit und den vorbehaltenen gesetzlichen Beschränkungen derselben zu verstehen sei, herrschend sind; aber diese Verschiedenheit der Ansichten wird man auch nicht durch ein Gesetz ausgleichen können; man meint ferner, es fänden beim Mangel hiesseitiger bestimmter Gesetze oft Streitigkeiten statt; — aber Streitigkeiten können wohl auch bei Gesetzen stattfinden. Uebrigens könnten wohl oft Beamte durch Belehrung der Leute derlei Prozesse verhindern und ungegründete Beschwerden von der Hand weisen. Wenn nicht viele Bemerkungen gegen den Entwurf vom Volke eingelaufen sind, so ist dieß wohl auch den politischen Wirren zuzuschreiben, welche seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit des Publicums verschlungen haben. Ohne auf den Gegenstand des Weitern mich einzulassen, bemerke ich nur noch, daß es mir scheint, die Regierung würde, wenn dieser Entwurf angenommen wird, bei Anwendung desselben in größere Schwierigkeiten hineingerathen, als bei den bestehenden Gesetzen, wenn schon diese lückenhaft sind. Wie Hr. Belrichard bereits bemerkt hat, sollte der Entwurf auf andere

Grundlagen gebaut sein, die die Gewerbsfreiheit nicht beschränken, sondern vielmehr erweitern.

Wehren. Auf eine Aeußerung des Hrn. v. Gumoens muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Regierungsstatthalter oft nicht verwehren kann, daß nicht Prozesse aufkommen. Ward ja selbst das Departement des Innern einmal verklagt, daß es keine Duplik gestatten wollte.

Obrecht. Ich will auch in den Entwurf eintreten helfen, aber nicht, um die Gewerbe zu beschränken, sondern dieselben aufzumuntern. Mich dünkt nämlich, Jeder, der einen Beruf versteht, sollte denselben ausüben können; versteht Einer einen Beruf nicht, und will ihn dennoch treiben, so ist es nicht eben nöthig, ihm denselben zu verbieten; denn er wird ohnehin bald fertig sein und von selbst aufhören, wie ein Müller aufhört mahlen, wenn ihm das Wasser abgeht. Somit ist keine Gefahr, daß bei Freigebung der Berufsarten und Gewerbe dieselben allzusehr, wie man zu sagen pflegt, werden „übersezt“ werden, und daß solche, die ihres Berufes eigentliche Meister sind, nicht werden bestehen können. Es will Alles erlernt sein in der Welt; von selbst kommt nichts, als der Tod. Ja, wenn die Regierung mit der Konzession auch zugleich die dazu gehörige Sach- und Fachkenntniß mittheilen könnte, dann wäre wirklich Gefahr, daß bisherige Konzessionisten, selbst wenn sie in ihrem Fach tüchtige Männer wären, nicht mehr zu bestehen vermöchten. Wir haben uns also vor dem Erscheinen neuer Konzessionen nicht so sehr zu fürchten. Ein Gerber mit 2 Konzessionen für diesen Beruf ließ sich einfallen, noch eine Konzession für eine Luchwalle zu verlangen; er erlangt eine, aber — mit seiner Walferei geht's schon zu Ende, weil er diese Kunst, welche, wie ich aus selbsteigener Erfahrung weiß, erlernt sein muß, nicht versteht. Also Leute, die etwas verstehen und können, soll man dadurch aufmuntern, daß man sie dies ungehindert treiben läßt, und daß nicht übelwollende, mißgünstige Leute ihnen die Erlangung einer Bewilligung hintertreiben können. Ich möchte den Nagelschmied Pferde und Wagen beschlagen, und den Hufschmied Schuhnägel und Sackuhren fabriziren, den Maurer steinhauern, den Steinbauer mauern, weißgen und anstreichen, und den Weismüller schwarz und den Schwarzmüller weiß müllern lassen, — wenn sie's nämlich verstehen. Natürlich, daß das öffentliche Wohl oder das Interesse der Einzelnen dadurch nicht gefährdet werden soll. Wenn z. B. ein Nagler Roßeisen oder Stackschmied schmieden will, so soll er für dieses Gewerbe ein feuerfestes Lokal besitzen. Ich möchte also wirklich ein Gesetz über Ausübung der Berufsarten und Gewerbe, aber nicht ein beschränkendes, sondern ein erweiterndes; denn mir hängt vor allzustarker Ueberhandnahme der Gewerbe und Gewerke nicht; auch die Zahl der Wirthe wird wieder abnehmen, oder sie müssen den Wein selber trinken. Ich stimme zum Eintreten.

Wyß, Regierungsrath. Wenn man durch ein Gesetz die Industrie befördern kann, so will ich auch helfen; ich bin jedoch nicht der Meinung, daß durch ein Gesetz neue Zweige von Industrie hervorgerufen werden können. Ich glaube auch nicht, daß unser Kanton eben zurückstehe in der Industrie; nur ist diese nach Mitgabe unserer Lokalität anders beschaffen, als an andern Orten. Im Flachlande, wo die Ströme ruhig fließen, z. B. im Aargau, werden eher Wasserwerke sich bilden, als an unsern unsichern Waldströmen. Darum haben wir denn auch andere Arten von Industrie, z. B. Spinnerei, Holzschneiderei etc.; von unsern Töpferwaaren gehen sogar nach Amerika. Auch ist der Ackerbau, der größte Segen eines Landes, weit und breit nicht in solch' blühendem Zustande, wie bei uns. Dem Gedeihen dieses soliden Erwerbes wollen wir nicht durch Erkünstelung anderer von unserer Lokalität weniger begünstigter Industriezweige Eintrag thun. — Was nun den vorliegenden Gesetzesentwurf anseht, so glaube ich nicht, daß derselbe den Wünschen und Erfordernissen der Verfassung entspreche. Man sagt, die Verfassung verheißt unbedingte Freiheit des Gewerbes; ich glaube dies nicht. Der §. 16 der Verfassung sagt: „Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt.“ Aber hier bleibt die Verfassung nicht stehen; es heißt dann weiter: „unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbenen

Rechte erfordern.“ Wie sollen also diese gesetzlichen Bedingungen gemacht werden? Antwort: Nach Mitgabe der Pflicht, für das allgemeine Wohl und erworbene Rechte zu sorgen. Was verstand man unter diesen erworbenen Rechten? Man sagte zur Zeit des Verfassungs Rathes: Wir haben viele — zum Theil theuer erkaufte — Konzessionen; es ist nicht billig, daß die Besitzer dieselben auf einmal verlieren sollen, daß wir sie mit einem Schlag zu Grunde richten. Es ist also jetzt die Aufgabe des Gesetzgebers, darauf zu sehen, daß den Wünschen und Befehlen der Verfassung ein Genüge geleistet werde. Wenn ich nun frage: ist die Vorschrift der Sorge für das öffentliche Wohl und wohl-erworbene Rechte in diesem Entwurfe gesetzlich befolgt worden? so muß ich finden: Nein! In demselben ist auf bestehende Gesetze zurückgewiesen, ohne daß sie zitiert worden. Solche Rückweisungen enthalten keine neue Abmarchung zwischen der Gewerbsfreiheit und den erforderlichen Beschränkungen, wie dies doch vor Allem aus Noth thäte. Es ist also dem §. 16 der Verfassung in diesem Entwurfe nicht entsprochen. Ich will nicht aufhalten und nur noch ein Beispiel für meine Behauptung anführen. Da heißt es zuerst: „die Wahl und Ausübung eines Berufes oder Gewerbes stehe jedem Staatsbürger vollkommen frei, sofern“ u. s. w.; am Ende wird dann aber noch ein Trupp Berufsarten und Gewerbe zum Thor hinein gejagt und gesagt: die sind auch nicht frei! Bis anhin bestand, wie bekannt, bei uns das Konzessionssystem; je nachdem nun einzelne Mitglieder der Regierung die auf die bestehenden Konzessionen bezüglichen Worte der Verfassung verstanden, glaubten sie mehr Rücksicht auf dieselben, andere mehr auf die Anerkennung der Gewerbsfreiheit nehmen zu sollen; so nahmen einige Mitglieder das System an, viel neue Konzessionsbegehren zu bewilligen, andere wenig; je nachdem daher diese oder jene Mitglieder des Regierungsrathes verhindert waren, einer Sitzung beizuwohnen, wurden derlei Begehren bald gewährt, bald abgeschlagen. Man kann freilich sagen, dies sei eine Art Willkür; aber dann beruht Alles in der Welt mehr oder weniger auf Willkür. Dieser Mangel an Bestimmtheit einer Vorschrift hat übrigens den Regierungsrath schon oft sehr bemüht, und man muß nicht meinen, daß er sich wohl dabei befunden habe; darum wünschte er, daß der Große Rath hier Scheidelinien ziehe, damit er wisse, woran er in solchen Fällen sei, und eine bestimmtere Grundlage habe, von der er seine Entscheidungen herholen könne. Da also auch in diesem Entwurfe die gewünschte Märche zwischen dem Grundsatz der Gewerbsfreiheit und den notwendigen Beschränkungen noch nicht gehörig gezogen, die Bestimmungen des §. 16 der Verfassung noch nicht bestimmt gegen einander abgewogen worden sind, so wären wir, wenn wir denselben schon zum Beschluß erheben würden, nicht viel besser daran, als bisher, und der Regierungsrath müßte noch immer schauen, wo er die Gründe für seine Entscheidungen hernehmen sollte. Es ließe sich noch Manches einzelne Bestimmungen des Entwurfes sagen; aber ich will nicht länger aufhalten. Der Entwurf ist überhaupt so beschaffen, daß, wenn wir ihn schon eine Woche lang in Beratung nähmen, wir doch nicht sagen könnten, wir hätten etwas Rechtes gemacht. Darum möchte ich noch zuwarten, und hoffe, daß später etwas Befriedigenderes hieher gebracht werden könne. Zu warten hat noch das Gute, daß uns dann die Erfahrungen, die wir mittlerweile mit dem neuen Wirtschaftsgesetz machen werden, uns auch eine Richtschnur an die Hand geben werden.

Michel. Die vielseitigen Entwicklungen, welche über den vorliegenden Gesetzesentwurf heute hier stattgefunden, haben mich in dem Urtheile, das ich mir früher schon hierüber erlaubte, vollkommen bestärkt; ich finde denselben nämlich durchaus unpassend, kann nicht in Beratung desselben eintreten helfen und stimme mit völliger Ueberzeugung zur Zurückweisung. Was sodann die Meinung anseht, die verschiedene verehrte Mitglieder aussprachen, als sei hierüber kein neues Gesetz nothwendig, man könne sich mit den bestehenden begnügen u. dergl., so könnte ich derselben nicht beistimmen, sondern ich finde im Gegentheil, es solle und müsse ein solches aufgestellt werden; allein ich wünschte dasselbe unserm Grundgesetz — der Verfassung und dem Uebergangsgesetz — angemessen und will nicht, statt die Freiheit der Gewerbe zu erweitern, die in der Verfassung aufgestellten Grund-

fäße mit solchen Gesetzen knebeln, um dadurch der Willkür freien Spielraum zu verschaffen. Daß in derlei Fällen oft die größte Willkür herrschte, kann wohl nicht bestritten werden; ich erlaube mir deshalb ein Beispiel anzuführen. In einem Amtsbezirke, von dem ich nicht weit entfernt wohne, hat sich eine gewisse gewerbetreibende Klasse versammelt und unter Vorsitz eines Regierungsbeamten Gesetze aufgestellt, um jede Konkurrenz in Ausübung dieses Gewerbes auf eine höchst bindende Weise zu hindern. Diese willkürlich aufgestellten Gesetze, welche den Rechten freier Staatsbürger, der gesunden Vernunft, wie der Verfassung widerstreiten, wurden durch ein ungesetzliches Verbot vom Regierungsbeamten geschützt und gegen Nichtbeitretende Straffentzungen ausgefällt. Hierüber ist zwar Beschwerde geführt worden, aber was das Resultat davon sein wird, mag die Zeit lehren. Es ist von einem verehrten Herrn Redner die Meinung bestritten worden, daß der hiesige Kanton in Absicht auf Handel, Industrie und Gewerbe hinter mehreren andern Kantonen zurückstehe; dieß mag in einzelnen Beziehungen, wie z. B. in der Landwirtschaft, wirklich nicht der Fall seyn; allein Niemand wird in Abrede stellen können, daß für Verkehr und Industrie bisanhin gar nichts oder wenigstens nicht dasjenige gethan worden sei, was hätte gethan werden sollen; sonst betrachte man die dem öffentlichen Verkehr so nachtheiligen innern Zölle, welche an vielen Orten dieses Kantons auf eine höchst empörende Weise bezogen werden. Ich stimme zum Nichteintreten und wünsche, daß ein Gesetzesentwurf in liberaler verfassungsmäßigem Sinn und Geist bearbeitet und hieher gebracht werde.

Wäber, Oberstl. Die Lösung der hier oberschwebenden Aufgabe ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden. Wie weit auf der einen Seite die garantierte Freiheit des Gewerbes gehen, und was für Beschränkungen eigentlich die Fürsorge für das öffentliche Wohl und erworbene Rechte der sogenannten Konzessionen erfordere, dieß sind Fragen, die auf sehr mannigfache Art beantwortet werden. Daß einige Konzessionen wohlfeil, andere theuer erworben wurden, dieß hilft die Sache auch schwierig machen. Wenn man einmal darüber ganz im Reinen wäre was man unter der in der Verfassung im Allgemeinen garantierten Gewerbefreiheit und was unter den erforderlichen Beschränkungen besiehe, so hätte die Erlassung eines dießförmigen Gesetzes wenig Schwierigkeit mehr. Da nun aber die Zeit der Verfassungsrevision, so zu sagen, vor der Thür ist, so möchte ich zuwarten und erst nach der besagten Revision diese Sache vornehmen. Ich halte indessen dafür, wir seien in dem fraglichen Punkte bereits etwas vorwärts gegangen und es sei dem gefühlten Bedürfnis eines Gesetzes über diesen Gegenstand bereits durch einige erlassene Gesetze zum Theil abgeholfen worden. Ich stimme somit zum Verschieben dieser Sache bis nach der Verfassungsrevision.

Tschärner, Regierungsrath. Es wird nicht der Fall sein, nachdem allbereits 17 Redner ihre Gründe für und wider das Eintreten, zum Theil ausführlich, vorgebracht haben, die Aufmerksamkeit der Versammlung noch durch einen Schlussrapport von meiner Seite in Anspruch zu nehmen. Auf die Bemerkung, das Departement des Innern habe den Entwurf empfohlen, muß ich bemerken, daß ich nicht sowohl den Entwurf, als das Eintreten anempfohlen habe. Ich glaube, wenn ein Departement während fünf Jahren mit einem Entwurf sich beschäftigt und so viele Ansichten darüber angehört und erwogen hat, so verdiene es nicht Vorwürfe. Ich sage dieß nicht zu meinen, sondern zu meiner Mitarbeiter Gunsten, welchen durch Rügen, wie sie gehört wurden, leicht der Muth genommen werden könnte, unentgeltlich im Departement zu arbeiten. — Sie, Zit., werden entscheiden, ob der vorliegende Entwurf in Behandlung kommen oder zu einer neuen Umarbeitung zurückgesandt werden soll. Sollte dieß Letztere der Fall sein, so wird das Departement den gefallenen Meinungen zweifelsohne Rechnung tragen.

A b s t i m m u n g :

Eintreten . . . . .	16 Stimmen.
Von der Hand zu weisen . . . . .	78 „

Vortrag des Departements des Innern über das Pensionserhöhungsgesuch des L. Fasler von Asp im Kanton Aargau.

Tschärner, Regierungsrath. Obschon es ganz gewiß mühsam ist, wenn man auf Abweisung eines Gesuches antragen muß, so muß ich es doch hier thun, indem der Bittsteller für seine Dienstleistungen bereits hinlänglich bedacht worden ist. Auch ist es ziemlich unbescheiden, daß er mit diesem bereits von andern Behörden abgewiesenen Begehren noch die oberste Landesbehörde behelligt. Der Perent erhielt im Jahr 1831 bei seiner Entlassung als Wärter des obern Gefängnisses die Zusage einer Pension von 50 Fr. Im Jahr 1834 bewarb er sich wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit um Pensionserhöhung, wurde jedoch abgewiesen. Hierauf stellte er sein Begehren an den Großen Rath. Ich trage Namens des Departements des Innern und des Regierungsraths auf Abweisung an.

A b s t i m m u n g :

Für Abweisung: einstimmig.

Vortrag des Departements des Innern über Reklamationen des Christian Barthome auf dem Bühl bei Wälringen.

Tschärner, Regierungsrath. Es beschwerte sich der Leinweber Barthome in einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung, daß der Regierungsrath sich geweigert habe, eine Summe von Fr. 687 zu bezahlen, die er für gelieferte Leinwand an den im Jahr 1831 zum Präsidenten der Cholera-Kommission ernannten und seither verstorbenen Hrn. Professor Tribolet zu machen gehabt, und für welche er in dessen Geldstag zur Schuld gewiesen worden sei. Bloß habe er im Jahr 1834 vom Regierungsrath als Unterstützung 160 Fr. empfangen. Sowohl das Departement des Innern als der Regierungsrath mußten nun aber finden, es sei nicht der Fall, auf die Beschwerde einzugehen, dieweil sich aus der vorgenommenen Untersuchung ergab, daß der Reklamant die Leinwandlieferung nicht der bestandenen Cholera-Kommission, sondern dem Hrn. Professor Tribolet persönlich gemacht hat. Auch verdient bemerkt zu werden, daß der Barthome in seiner Eingabe in den Geldstag die Forderung an den Staat nicht vorbehalten hat, was zu beweisen scheint, daß er damals keine Ansprüche an den Staat zu haben glaubte. Namens der vorberatenden Behörden stelle ich den Antrag auf Abweisung.

Michel. Ich kenne den Bittsteller in keinerlei Beziehung, daher sind meine dießseitigen Bemerkungen ganz unbefangen. Was den strengrechtlichen Gesichtspunkt dieser Sache anbetrifft, bin ich mit der Ansicht des Departements und des Regierungsraths vollkommen einverstanden und glaube allerdings, der Bittsteller habe um so da mehr kein auf Gesetze gegründetes Reklamationsrecht an den Staat, als derselbe seine Ansprache in dem fraglichen Geldstage, ohne sich ein Recht gegen den Staat vorzubehalten, eingegeben hat. Allein ich möchte hier der Billigkeit Rechnung tragen. Daß die Eingabe des Bittstellers nicht mit der nöthigen Umsicht formirt worden ist, daran mag allfällig ein Anwalt oder Notar Schuld sein; daß er ferner die ihm bereits von dem Regierungsrath zugesprochene Summe abgenommen, ist nach meinen Ansichten ebenfalls keine Verzichtleistung auf eine fernere Reklamation die derselbe nun auf dem Wege der Petition geltend macht. Es ist altenkundig, daß Herr Tribolet mit Anschaffung jener Leinwand zu einem öffentlichen Zwecke vom Staate beauftragt gewesen. Ich glaube nun, der betreffende Lieferant habe nicht dem Herrn Tribolet, sondern dem Staate Kredit gemacht, wie dieß oft der Fall ist. Aus diesen Billigkeitsgründen möchte ich daher den Bittsteller bestens empfehlen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag . . . . .	44 Stimmen
Für die gefallene Meinung . . . . .	30 „

Vortrag des Militär-Departements über das Dispensationsgesuch des Herrn Standesbuchhalters Koffelet von seiner Militärstelle.

v. Lavel, Altschultheiß. In Betreff des von Herrn Standesbuchhalter Koffelet gestellten Begehrens, daß ihm wegen der Nothwendigkeit, die Geschäfte dieser Stelle ohne Unterbrechung fortzuführen, die Entlassung von derjenigen eines Majors des dritten Auszügərbataillons erteilt werden möchte, war das Militärdepartement getheilte Meinung. Die Mehrheit trug, u. a. in Betrachtung, daß ein jeweiliger Standesbuchhalter in dieser Stellung meistens dem Staate von größerem Nutzen sei, als im Militärdienste, auf Gewährung des Ansuchens an. Die Minderheit hingegen war der Ansicht, Herr Koffelet werde wohl noch ferner im Stande sein, den Obliegenheiten seiner Militärstelle ein Genüge leisten zu können; auch wäre er leichter in der Standesbuchhaltung, als im Stabe zu ersetzen. Der Regierungsrath, dem in solchen Fällen das Gesetz größere Latitude einräumt, schloß sich an die Mehrheitsmeinung des Departements an. Obschon ich bedauere, einen so guten Offizier zu verlieren, so muß ich also doch darauf antragen, daß dem Herrn Koffelet die angebehrte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung geleisteter Dienste erteilt werde.

Nachdem noch die Herren Wehren und v. Goumoens gegen und Herr Regierungsrath v. Ernst für Gewährung des Ansuchens dieses tüchtigen Offiziers sich ausgesprochen hatten, schritt man zur

Abstimmung.

Für Gewährung . . . . . 48 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 35 "

Strafumwandlungsgesuch für Joh. Nyser.

Durch eine an den Großen Rath gerichtete Bittschrift bewarb sich Barbara geb. Käfermann, Ehefrau des Joh. Nyser von Urtenbach, daß die demselben durch obergerichtliches Urtheil vom 28. Mai dieses Jahres wegen betriegerischen Geldstags auferlegte vierjährige Kettenstrafe in eben so lange Zuchthausstrafe umgewandelt werden möchte. Im Vortrag der Polizeisektion trug die Mehrheit auf Abweisung, die Minderheit auf Gewährung der Bitte an. Der Regierungsrath pflichtete der Mehrheit bei.

Nachdem Herr Stettler, als Vizepräsident der Polizeisektion, den Vortrag erläuterte und die Herren von Luternau, Tillier und Stettler den Majoritätsantrag in Kürze unterstützten, schritt man zur

Abstimmung.

Für Abweisung . . . . . einstimmig.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 16. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Hr. Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufruf und nach Genehmigung des Protokolls legt der Hr. Landammann folgende mit Anträgen der Bittschriftenkommission versehene Vorstellungen auf den Kanzleisch:

- 1) Vorstellung des Hrn. Professor Tribolet wegen Errichtung eines Irrenhospitals.
- 2) Dito der Einwohnergemeinde von Thun, Trennung der dortigen Urversammlung begehrend.
- 3) Dito mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Thun wegen Aufhebung von Zöllen, namentlich derjenigen in der Stadt Thun.
- 4) Dito des Herrn F. Zieler in Bern, eine dem Staate anheimgefallene Erbschaft reklamirend.
- 5) Dito des Herrn W. Schwaab gegen Ratifikation des Verkaufs der Staatsgebäude zu St. Johansen.
- 6) Dito des Bernerischen Offiziersvereins wegen Aufstellung beständiger Kriegsgerichte.

Nun wird die vorgelesene verlesene Mahnung des Herrn v. Goumoens zur Erheblichkeitserklärung vorgelegt.

Hr. Landammann. Ueber den Gegenstand, welchem diese Mahnung ruft, hatte bereits ein Vortrag an den Großen Rath vorgelegen; allein mittlerweile sind noch mehrere andere Bittschriften über ebendenselben Gegenstand eingelangt, welche auf Befinden der Bittschriftenkommission dem Regierungsrath und vom letztern der Synode nebst dem bereits vorgelegenen Vortrage zur Begutachtung vorgewiesen worden sind. Seither ist mir nichts zugekommen. Gegenwärtig handelt es sich nun lediglich um die Erheblichkeit der verlesenen Mahnung.

v. Goumoens. Ich wünsche bloß, daß die Mahnung erheblich erklärt, und daß demnach im Laufe des Winters ein daheriger Vortrag hier vorgelegt werde.

Die Erheblichkeit wird durchs Handmehr ausgesprochen.

### Tagesordnung.

Vortrag der Armenkommission an das Departement des Innern mit Ueberweisung dieses letztern an den Regierungsrath und von diesem an den Großen Rath über den Anzug des Herrn Staatschreibers May vom 1. März 1836 über Armenunterstützung.

Wir geben hier einen gedrängten Auszug dieses Vortrags.

Der Anzug des Herrn May begehrt:

1. Es solle jede Gemeinde des Cantons, in welcher nach Verwendung der zu Unterstützung der Armen bestimmten Ein-

künfte für die gleiche Bestimmung mehr als 2 vom 1000 durch Zellen erhoben werden muß, vom 1. Januar 1836 an zu rechnen, einen Beitrag aus der Staatskasse erhalten.

2. Es solle zur Ausrichtung dieser Beiträge durch das Staatsbudget für 1836 eine Summe von Fr. 60,000 bestimmt werden.

3. Dem Regierungsrath werde aufgetragen, in Folge der bereits aus den früheren Untersuchungen entnommenen Ergebnissen und nach sorgfältiger Prüfung des Armenwesens der sich für Beiträge aus der Staatskasse meldenden Gemeinden, die gedachte Summe im Laufe dieses Jahres auf billige Weise unter sie zu vertheilen.

Die Armenkommission kann sich mit diesen Vorschlägen, ungeachtet nachheriger von Herrn May auf Begehren ertheilter Erläuterungen nicht befremden, und zu Begründung ihrer Ansicht behandelt der Vortrag die zwei Hauptfragen:

Erste Frage: Vorausgesetzt, der Große Rath bestimmte (über die bereits im Budget dem Armenwesen bestimmte Summe hinaus) noch Fr. 60,000, — ist in diesem Falle der vom Hrn. Anzüger angetragene Vertheilungsmodus gerecht und zweckmäßig?

Diese Frage wird verneint,

a. weil nicht diejenigen Gemeinden die ärmsten sind, welche die meisten Zellen zahlen, indem die Last der Armenunterstützung nicht von der Zahl weder der Armen noch der Zellen abhängt, sondern von dem Verhältniß zwischen der Unterstützungslast von Seite der Gemeinden und ihren Unterstützungsmitteln. So haben die Zellen in vielen Gemeinden des Oberlandes, Seelandes, Siebenthales, bei weitem nicht den Grad erreicht, wie in einzelnen Gemeinden des Emmenthals, und doch sind jene Gemeinden in eben so gedrückter Lage wie Letztere. Das Amt Schwarzenburg würde nach dem angetragenen Modus gar keine Beisteuer vom Staate erhalten.

b. weil, wenn auch die Gemeinden, die über 2 pro mille Zellen, wirklich die ärmsten wären, sich immer fragen würde, in wie weit dieselben an dieser Verarmung mehr oder weniger selbst Schuld seien. „Soll die Staatskasse, an der alle Gemeinden des Staates gleiche Rechte und Ansprüche haben, einen bestimmten Beitrag an Gemeinden geben, welche allen Verbesserungen ihr Ohr schließen, und diejenigen leer ausgehen lassen, welche oft unter ungünstigen Umständen dennoch durch „Ökonomie, Ordnung und gute Schulen ihren Zustand gut erhalten oder verbessert haben?“

c. wegen der großen Unzufriedenheit, die durch baare Geldsendungen in den Gemeinden vorerst bei den Gemeinden, welche leer ausgehen, aber auch unter den Angehörigen der begünstigten Gemeinden selbst erregt würde. Denn auf jeden Fall würde die Beisteuer des Staates nach dem von Herrn May angetragenen Modus nicht unter die Armen, sondern unter die Zellpflichtigen nach Maßgabe ihrer Zellpflicht vertheilt werden. Daraus gefährliche Spannung zwischen Armen und Reichen, und Mißtrauen und Uebelwollen gegen die Gemeindebeamten.

Zweite Frage: Ist im Allgemeinen eine Geldunter-

stüfung an Gemeinden (etwa nach einem andern Modus) zweckmäßig und wünschbar?

a. Für außerordentliche Zeiten, Krieg, Hungersnoth &c. wird diese Frage natürlich bejaht, aber dagegen für gewöhnliche Zeiten gänzlich verneint, weil dadurch der Anfang des Ruins des Staatsvermögens gemacht würde.

b. Einer solchen theilweisen Beihilfe, welcher wegen Gleichheit der Rechtsansprüche keine Schranken gesetzt werden können, würde die Armenkommission eine gänzliche Uebernahme der Armen durch den Staat weit vorziehen. Indessen liegt nach ihrem Dafürhalten das wahrhaft Heilbringende einzig in der Theilung der Armenlast zwischen Staat und Gemeinden. „Schon jetzt thut der Staat bei uns für das Armenwesen im Verhältniß mehr als vielleicht kein anderer Staat in Europa; so giebt er:

„ An direkten Armenunterstützungen, worunter	
„ die Holzsteuern . . . . .	Fr. 43,950
„ an Pfründen und Spenden . . . . .	„ 34,000
„ an fixen Steuern an Korporationen . . . . .	„ 6,780
„ für Filialspitäler und Insel . . . . .	50,000 bis 60,000
„ vom Credit des Regierungsrath für Unterstützung u. s. w. von 30,000 circa 2/3 . . . . .	„ 20,000

Summa Fr. 154,730

Die Armenkommission schließt dahin,

1. Der erheblich erklärte Anzug des Herrn May solle wegen seiner staatsgefährlichen Folgen nicht angenommen werden,

2. es möchte der obersten Behörde der Republik gefallen, auch fernerhin nicht sowohl durch Geldsteuern der Armuth aufzuhelfen, als vielmehr durch Erweiterung der Central-, Kranken- und Frennanstalten, durch Errichtung von Filialspitälern, durch Unterstützung und Aufmunterung von Armenerschulungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Sparkassen, Alters- und Krankenkassen, Assekuranzen u. s. w., oder durch Hebung des Handels und der Industrie, durch günstige Handelsverträge mit dem Auslande, durch Aufhebung aller Hemmungen des innern Verkehrs und Niederlassungsrechts, durch Straßenbauten und dergleichen.

Tscharner, Regierungsrath. \*) Die Armenkommission und das Departement des Innern verkennen den guten Zweck des Anzugs keineswegs, aber man hat sich überzeugen müssen, daß der Erfolg ein ganz entgegengesetzter sein würde. Wenn man solche unangenehme Folgen nicht befürchtet hätte, so wäre es gewiß sehr angenehm gewesen, sich durch einen entsprechenden Antrag zu popularisiren. Das Rühmen würde aber nicht lange gedauert haben, denn wenn man in anderer Leute Sack greifen müßte, so würden die Unannehmlichkeiten bald größer sein als die Annehmlichkeiten. Die Armenkommission und das Departement des Innern waren einmüthig der Ansicht, daß Vertheilungen von Geld nur Müßiggang, Nachlässigkeit und Aumassungen hervorbringen, und daß, wenn man jetzt mit Fr. 60,000 anfangen würde, in wenig Jahren Fr. 600,000 nicht ausreichen. Wenn Sie, Tit., Ihren wohlthätigen Sinn den Armen des Landes erzeigen wollen, wofür das Departement des Innern Ihnen am ersten erkenntlich sein wird; so stehen Ihnen ganz andere Mittel und Wege zu Gebote. So haben Sie bereits die Inselenanstalt ausgedehnt, die Frennanstalt und die Entbindungsanstalt verbessert und vergrößert, Sie haben einen Kredit eröffnet für Errichtung von Nothfallstuden auf dem Lande; Armenerschulungsanstalten sind unterstützt oder errichtet worden u. s. w. — Das sind wesentliche Wohlthaten für die arme Bevölkerung und beugen der Armuth besser vor als alle Geldunterstützungen. Wer auf dem Lande wohnt, wird gewiß diesen Ansichten beipflichten.

Güdel. Schon mehrere Male ist in dieser Versammlung die Tiefsache und das Armenwesen zur Sprache gekommen. Bis dahin aber hat sich kein ersprießliches Ergebnis gezeigt. Ich nehme die Freiheit, mir jetzt auch einige Worte zu erlauben. Vor 1823 hat in den meisten Gemeinden die reglementarische Uebung bestanden, daß die Armentellen meistentheils bloß von

wirklichem Vermögen genommen wurden. Diese reglementarische Uebung datirte sich so weit zurück, daß sie alle Mannsdenken überstieg. Nun im Jahre 1823 erscheint plötzlich ein Zellgesetz, welchem zufolge die Armentellen auf alle Liegenschaften gleich vertheilt wurden, so daß zwei Güterbesitzer, von denen der eine ein schuldenfreies Gut von z. B. Fr. 30,000, der andere ein eben so großes besaß, aber vielleicht Fr. 10,000 bis Fr. 20,000 darauf schuldig war, gleich betellt wurden. Diese schreiende Ungerechtigkeit hat schon damals bei der sehr ehrenwerthen Bürgerklasse von Besitzern verschuldeter Liegenschaften große Unzufriedenheit erregt, besonders in den Gemeinden, wo nahmbaare Tellen bezahlt werden mußten. Es ist in der That unerträglich, wenn ein solcher ehrenwerther Güterbesitzer über alle Zinsen hinaus noch 4 bis 8 pro mille an Tellen bezahlen muß. Dieses Zellgesetz von 1823 hat sehr viel zur Vermehrung der Armen beigetragen und zur Folge gehabt, daß die ehrenwerthe Klasse der Besitzer verschuldeter Güter mit der abgetretenen Regierung sehr unzufrieden gewesen ist, und daß unter den Dezemberwünschen von 1830 beiläufig 600 eingelaufen sind, welche sich über diese Vorschrift des Zellgesetzes höchlich beschwerten und eine Erleichterung nach Art der alten Uebung begehrten. Nun wurde eine neue Verfassung gemacht. Diese schreibt im §. 25 vor, daß der Staat die Gemeinden in Verpflegung der Armen mit Rath und That unterstützen solle. Auch im Uebergangsgesetz wurden in Bezug auf das Tellenwesen Erleichterungen versprochen. In mehreren Hinsichten sind Erleichterungen eingetreten, z. B. im Straßenwesen sehr bedeutende, wovon aber die Berggemeinden, die mit Armentellen am schwersten beladen sind, nicht großen Genuß haben. Indessen lebten die verschuldeten Güterbesitzer immerfort in der Hoffnung, das Versprechen der Staatsverfassung werde doch noch erfüllt werden. Lange hat man an einem neuen Zellgesetz gearbeitet; sehr ehrenwerthe Mitglieder, denen die Verhältnisse auf dem Lande bekannt waren, haben sich damit sehr viele Mühe gegeben. Endlich kam ein Gesetzesvorschlag hieher, allein Sie, Tit., haben ihn den Bach hinunter geschickt und für gut gefunden, das Zellgesetz von 1823 fortbestehen zu lassen. Man kann wohl begreifen, welche Sensation das auf dem Lande herum, und namentlich unter der ehrenwerthen Klasse der verschuldeten Güterbesitzer, machen mußte, da doch Erleichterungen auf das Bestimmteste durch die Verfassung und das Uebergangsgesetz versprochen worden. Indessen hat der Anzug des Herrn Staatschreibers und besonders die Erheblichkeitsklärung desselben einigermaßen Beruhigung gewährt, und man hat gehofft, man werde nun endlich doch das Versprechen der Verfassung erfüllen. Aber es scheint, zufolge des abgetretenen Vortrages, daß dieser, wiewohl erheblich erklärte, Anzug doch wiederum das Schicksal haben werde, wie der frühere Projekt des Zellgesetzes. Indessen bitte ich Sie, zu bedenken die Lage der bedrängten Güterbesitzer, die fast nicht im Stande sind, die Zinsen aufzubringen oder sich einen Schoppen Wein zu erlauben, und die dann noch dazu von tausend Franken Schagung 4 bis 8 Franken tellen müssen. Daher wünsche ich und trage darauf an, daß der Vortrag des Departements des Innern genehmigt und dem Regierungsrathe mit dem Auftrage zugesandt werde, noch in der zweiten Hälfte der Winterstüfung einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, der geeignet sei, das im §. 25 der Staatsverfassung liegende Versprechen auf irgend eine angemessene Weise zur Wahrheit zu machen.

Wüthrich \*). Ich finde, die vorberathende Behörde sei zum Theil von unrichtigen Prinzipien ausgegangen. Namentlich ist mir im Vortrage eine Stelle aufgefallen, welche sagt, daß viele Gemeinden an ihrer Armenlast selbst schuld seien. Ich will vorerst einen Blick auf das Emmenthal werfen. Wenn es sich fragt: warum ist die Armenlast im Emmenthal so groß? so wird man eine ganz andere Antwort finden, als die Armenkommission gefunden hat. Es ist urkundlich zu beweisen, daß sich diese große Zahl von Armen zum Theil aus den Burgunderkriegen herschreibt. In solchen Zeiten lief immer viel fremdes Volk herbei, um im Kriege seinen Unterhalt zu finden; und

\*) Bei dem leisen Sprechen des Redners können uns leicht mehrere Bemerkungen desselben entgangen sein.

Anmerkung der Redaktion.

\*) Auch hier können wir aus dem nämlichen Grunde nicht garantiren, jede Aeußerung des Redners richtig und vollständig aufgefaßt zu haben.

(Anm. d. Red.)

wenn dann der Krieg aus war, so wußten Viele nichts Anderes zu thun, als in unbebauten Gegenden sich anzusiedeln, wo sie Holz genug fanden für Erbauung eines Häuschens, und wo man bei dem damaligen Ueberflusse an Holz es ungehindert geschehen ließ, daß sie etwa ein Stück Wald ausreuteten, um ihre nöthigsten Lebensmittel pflanzen zu können. Solche Gegenden fanden sich besonders im Emmenthale in den großen und entlegenen, damals noch wilden Schächten. So ist namentlich der Wasen bei Sumiswald, so der Lüzelschächten und andere mehr bevölkert worden. In diesem Umstande liegt der eine Grund der ungeheuren Armenlast im Emmenthale. Ein zweiter Grund ist unbestreitbar der, daß im Emmenthale mehrere Klöster waren, wie namentlich zu Trub eines der größten und reichsten, welche alle Zehnten und Bodenzinsen u. s. w. hatten und die Armen der Gegend durch Spenden u. s. w. unterstützten. Das hat eine große Zahl Armer an den nämlichen Ort, in die Nähe eines solchen Klosters, hingezogen. Aber diese Unterstützungen hoben die Armuth nicht, im Gegentheil; und so sind denn auch die zahlreichen Nachkommen dieser Leute auch arm geblieben. Ein dritter Grund, der sich nicht bloß auf das Emmenthal, sondern auf alle bergigten Gegenden des Kantons, wie namentlich auf das Amt Schwarzenburg, bezieht, ist die große Vermehrung der Bevölkerung. Wo die Luft rein und gesund ist, da herrschen bekanntlich epidemische Krankheiten weniger, als anderwärts; und auch die einfache und gesunde Nahrung trägt wesentlich zu dieser Vermehrung der Bevölkerung bei. Auch braucht man weder ein Hippokrat, noch ein Galeaus zu sein, um zu wissen, daß es einen Unterschied ausmacht, wenn man die Erdäpfel ist, gegen wenn man sie trinkt. — —

— — Noch ein anderer Grund der Vermehrung der Armenlast sind die den Gemeinden zur Last fallenden unehelichen Kinder. Man wird aber, was namentlich das Emmenthal betrifft, finden, daß vielleicht unter 10 außerehelichen Schwangerschaften 9 nicht im Emmenthale ihren Ursprung haben, sondern gar oft aus den Städten herrühren, wohin die rothwangigen Emmenthalermädchen häufig in Dienst gehen. Aus allem diesem geht hervor, daß die Gemeinden nicht selbst Schuld daran sind, wenn sie viele Arme haben. — Der Rapport sagt ferner auch, daß eine Ursache der Armenvermehrung sei, daß die Gemeinden ihre Armen mit baarem Gelde unterstützen. Wenn man allenthalben Gemeinland, Almenden u. s. w. hätte, — gut, da könnte man die Armen darauf anweisen; aber wo man weder Land noch Wald zur Disposition hat, da muß man, wenn man helfen will, mit Geld helfen. Ich glaube z. B. nicht, daß die Landsassenkommission im Falle sei, ihren Armen Feld und Wald anzuweisen, sondern ich finde für die 2,600 Landsassen, von denen nicht einmal alle arm sind, auf dem jährlichen Budget etwas über Fr. 30,000 angesetzt. Ich glaube, die Gemeinden geben ihren Armen im Verhältnisse nicht so viel baares Geld. Was denn die befürchtete Spannung in den Gemeinden betrifft, so ist das nicht so gefährlich. Ich kann sehr dankbar anzeigen, daß bei der Ruhrkrankheit auch unsere Gemeinde von der Regierung eine Unterstützung für ihre Armen bekommen hat. Ich war Mitglied der Kommission, welche diese Steuern zu vertheilen hatte. Die Vertheilung ging vor sich, ohne daß Jemand geklagt hätte, im Verhältnisse zu Andern zu wenig bekommen zu haben, sondern Alle waren sehr dankbar für das Erhaltene. Somit ist jene Voraussetzung der Armenkommission wegen der entstehenden Unzufriedenheit irrig. Just wenn man nichts giebt, Lit., wird Unzufriedenheit entstehen. Es wird im Vortrage gesagt, der Stand Bern leiste für seine Armen verhältnismäßig mehr, als kein anderes Land von Europa. Wenigstens was die sogenannten Pfründen und Spenden betrifft, so glaube ich, die seien mehr eine Schuld, als eine freiwillige Gabe von Obrigkeit aus. Gesezt aber, sie seien eine Unterstützung von Obrigkeit aus, so darf ich wenigstens behaupten, daß dieselben sehr unbillig vertheilt werden; denn just, wo man es am meisten nöthig hätte, bekommt man wenig oder nichts, während es nicht wird widersprochen werden, daß hingegen andere Gegenden, die fast keine Arme haben, am meisten von diesen Spenden bekommen. — Wenn die Verfassung etwas gelten soll, so muß der Staat einmal mit der That daran. Findet man den von Hrn. May vorgeschlagenen Modus nicht zweckmäßig, so sollte man jedenfalls nicht antragen, Nichts zu geben; denn dadurch wäre der Ver-

fassung nicht entsprochen; sondern man hätte irgend etwas Anderes vorschlagen können. Wenn man doch diesen Anzug abweisen will, so trage ich darauf an, dem Regierungsrath per Befehl neuerdings aufzutragen, diesen Winter einen geeigneten Vorschlag über die Art und Weise der Armenunterstützung zu bringen. Die Armenkommission kann dieses näher ausmitteln, sonst kann man eine besondere Kommission zu diesem Zwecke niedersezen. Die Hauptsache ist, daß einmal der Grundsatz dastehe, es solle dem §. 25 der Verfassung ein Genüge geleistet werden.

v. Luternau. Es sei mir erlaubt, nur einige allgemeine Ansichten über diesen Gegenstand auszusprechen, und bitte deshalb die Versammlung um gütige Rücksicht. Ich halte die Armen mehr für einen Gegenstand der Nächstenliebe, als der gezwungenen Unterstützung. Indessen finde ich, der Staat habe sich dennoch auch damit zu befassen, aber nur in soweit, als es im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt. Ich bin daher der Meinung, daß man durch die vorgeschlagenen Mittel von Staatswegen einzuwirken suchen sollte; aber ich wünsche, daß der Staat diese Mittel, als da sind Arbeitshäuser zc., unter seiner direkten Gewalt behalte. Das sind aber bloße Palliativmittel gegen die Armuth, und man sollte vorzüglich die Quelle der Armuth zu verstopfen suchen. Diese Hauptquelle finde ich in Mehrerem, hauptsächlich in der stattgehabten Vermehrung der Wirthshäuser. Ferner in den Lastern, welche im Schwange gehen. Diese werden durch die Wirthshäuser nicht vermindert. Namentlich wird die Armuth vermehrt durch die Art und Weise, wie man den siebenten Tag beobachtet; durch Gesättigung von Tanz und dergl. Lustbarkeiten, wodurch Anlaß zu allen möglichen Sünden dargeboten wird; und dadurch, daß die Regierung die Musterungen auf den siebenten Tag festgesetzt hat. Dieses gebürt zwar nicht unmittelbar hieher, ist jedoch gut zu sagen. Die Regierung sollte aber darin im guten Beispiele vorangehen, damit sie dem Volke zeige, daß ein großer Segen liege auf Beobachtung des siebenten Tages, den Gott zur Ruhe und Heiligung gegeben hat.

Jaggi, Regierungsrath. Ich nehme auch die Freiheit, einige Worte über diesen Gegenstand zu verlieren. Ich fange auch bei der Nächstenliebe an, von welcher Hr. Obergerichtschreiber v. Luternau geredet hat. Man muß immer wissen, wo man ist. Wir stehen nicht alle auf dem gleichen Bodelein. Wo Vermögen genug ist, da kann die Nächstenliebe allerdings wirksam eingreifen; wo aber nicht Vermögen ist, da müssen die Geseze dann der Nächstenliebe nachhelfen. Es ist auch Nächstenliebe, Jemanden, der ins Wasser gefallen, herauszuziehen; aber wenn eine halbe Kompagnie ins Wasser fällt, so ist es bei aller Nächstenliebe nicht möglich, Alle herauszuziehen. So, wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Einwohner Arme sind, reicht die bloße Nächstenliebe nicht mehr aus. So viel von der Nächstenliebe. Ich komme nun auf die Wirthschaften. Das allzuvielen Trinken ist allerdings eine Quelle der Armuth; aber unsere Armuth rührt nicht einzig von den Wirthschaften her, die in der letzten Zeit errichtet worden. Ich glaube, die Armuth kommt eben so viel vom Thee- und Kaffeetrinken und vom Zucker u. s. w. her, besonders wenn man bedenkt, wie heutzutage auf dem Lande durchweg Gebrauch vom Kaffe gemacht wird. Die Musterungen werden immer abgehalten werden müssen, sonst wollen wir das Zeughaus schließen. Was den Vortrage selbst betrifft, so theile auch ich die Ansicht, daß er von einer irrigen Meinung ausgehe. Die Armenkommission steht im Glauben, die Gemeinden auf dem Lande geben ihr Geld so leichtfertig weg. Aber wenn man dagegen die Landgemeinden hört, so sagen sie, die Armenkommission besteuere gar oft gerade die Armen, welche es am wenigsten verdienen. Daß man den Maßstab von 2 pr. mille aufstelle, finde ich mit dem Vortrage sehr unzweckmäßig; denn erstens sind die Schatzungen im ganzen Kantone sehr verschieden. Im Emmenthale kann ein Grundstück um Fr. 1000 geschätzt sein, das im Oberlande um Fr. 2000 geschätzt wird. Dieser Unterschied hat auf die gesammte Zeleinnahme einen ungeheuren Einfluß. Würde denn der obige Maßstab angenommen, so würde Jedermann seine Schatzungen so einrichten, daß er auch Antheil habe an der Unterstützung der Regierung. Und um jener Ungleichheit vorzubeugen, müßte man für den ganzen Kanton die gleichen Schätzer haben. Eben

so haben zwei Franken am einen Orte geringern Werth als am andern; z. B. im Emmenthale, wo viel Verkehr ist, viel geringern als zu Gaden oder Guttannen. Also läßt sich da nicht eine solche allgemeine Verfügung aufstellen. Ich für mich habe immer geglaubt, man sollte bei den jungen Leuten hauptsächlich nachhelfen. Schon im Verfassungsrathe hat Hr. Oberstlieutenant Straub darauf angetragen, die Erziehung der armen Kinder zu centralisiren. So möchte ich dem Regierungsrath auftragen, Armen Erziehungsanstalten zu unterstützen und besonders armen Knaben die Erlernung von Handwerken durch Beischüsse zu erleichtern. Dann könnte man einen Termin setzen für Eingaben von Seite der Gemeinden und Bezirke zu Errichtung von Armenanstalten und dergl., und zu solchen Zwecken möchte ich die vorgeschlagene Summe von Fr. 60,000 gleich jetzt verwenden. Diese Ansicht nähert sich sehr derjenigen, welche die Sache dem Regierungsrath zuschicken möchte.

Obrecht. Es ist mir sehr auffallend, daß man auf heutigen Tag der Regierung vorwerfen kann, sie thue nichts zur Unterstützung der Armen, wenn man doch sieht, wie viel wirklich gethan worden ist für die Schulen und noch gethan werden wird. Jetzt ist doch gesorgt, daß ein Mensch, der will, sich aus der Armuth emporschwingen kann. Wenn man heutiges Tages einen Blick wirft auf die jungen Leute von 16—18 Jahren, so sieht man wenig Arme; man sieht oft keinen Unterschied zwischen den Reichsten und den Ärmsten, von wem letztern Manche ihr ganzes Vermögen auf dem Leibe tragen, wie die Schnecken, und wo die ärmsten Knechte schöne Pferde haben und den ganzen Tag „tubacken.“ Ich kann wenigstens keinen einzigen Knecht bekommen, der nicht raucht. Dann heirathen diese Leute oft schon im 17. oder 18. Jahre, und in wenig Jahren sind drei oder vier Kinder da, und mit diesen die bitterste Noth. Andere, die nicht heirathen können, machen sich wenig daraus, dennoch eine ganze Familie in die Welt zu stellen und den Gemeinden aufzuladen, denn so eine Gefangenschaft von etwa fünf Tagen ist eine Kleinigkeit. Allein bei den gegenwärtigen Einrichtungen kann der Armuth nicht so plötzlich abgeholfen werden. Der Mensch wächst nicht, wie das Thier, das in einem Jahre groß und dressirt ist; und so geht bei ihm Alles Schritt für Schritt. — Es giebt Landesgegenden, wo die Güter immer unvertheilt beisammen bleiben; da nimmt der jüngste Sohn den Hof, und die andern werden etwa mit Geld ausgekauft. Die wissen dann oft nicht, was mit dem Gelde anfangen, und Mancher, der von seinen Eltern ein schönes Vermögen bekommen, hat es nachher bald durchgebracht. Der Jüngste aber, der den Hof behält, behält zugleich damit oft eine große Schuldenlast. Darum kann da das Land im Preise nicht steigen, während es z. B. bei uns um's Dreifache gestiegen ist. Freilich giebt es dann bei uns nicht so große Höfe, aber auch nicht so große Schuldenlasten. Wenn z. B. im Emmenthale diese Höfe u. s. w. mehr vertheilt worden wären, so wäre dort nicht so große Armuth. — Das Allerunbilligste ist, daß diejenigen, welche ihr Land noch ganz schuldig sind, durch das Zellgesetz denen gleichgestellt werden, welche alles bezahlt haben. Diese Bestimmung hat mir nie recht geschienen und wird mir nie recht scheinen. An vielen Orten hat man dadurch den Armen einigermassen geholfen, daß man Allmend und Weidgang denselben zur Anpflanzung angewiesen hat, und daß man sucht, arme Kinder Professionen lernen zu lassen. Das Beste aber wäre, wenn man es den jungen Leuten beiderlei Geschlechts verleiden würde, so leichtsinnig uneheliche Kinder in die Welt zu stellen. Fünf Tage Gefangenschaft oder zum dritten Male 20 Tage sind lange nicht das Wahre, sondern da sollte man die Vertheilenden in Arbeitshäuser stecken, besonders die Väter, damit sie gezwungen würden, für ihre unehelichen Kinder, um die sie sich oft gar nicht kümmern, selbst wenn sie es vermöchten, zu verdienen und zu sorgen. Das wäre das Beste, um der Armuth abzuhelfen.

Zoneli. Wir müssen suchen, die Verarmung bei der Wurzel anzugreifen; mit barem Gelde wird sie nur mehr gepflanzt. Der Staat soll ja freilich helfen, aber durch Errichtung von Erziehungsanstalten und Schulen, damit wir dahin gelangen, ein sittlich besseres Volk zu erziehen. Gelingen wir nicht dahin, so werden alle andern dahierigen Anstrengungen zu Wasser. Was sind die Gründe unserer Verarmung? nicht die hohen Zellen, und

nicht das Unvertheiltbleiben der Höfe. Bei uns werden alle Güter bis in die kleinsten Stücke vertheilt, und doch haben wir viel Armuth. Sondern die Ueberarmung liegt in der Zunahme der Bevölkerung, und diese liegt größtentheils in der Verunsittlichung. Ich mag mich noch gut erinnern, daß Ehrbarkeit Sitte, und daß noch Schaam in den Leuten war. Da ist es nicht gegangen wie jetzt. Der Kültgang z. B. hat früher auch existirt, aber er hat nicht zum zehnten Theile die Folgen gehabt wie jetzt. Er ließ sich ohne Unstetlichkeit und ohne das Gefolge von unehelichen Kindern ausüben. Ferner wollen heutzutage die Leute nicht haften. Ein Güterbesitzer, sei er verschuldet oder nicht, ist z. B. im Stande, wenn der Zellbezieher 4—5 Wagen Geld von ihm fordert, ihn auszuspötern und Hindernisse ihm in den Weg zu legen; aber noch denselben Tag geht er in den Kramladen oder ins Wirthshaus und verthut dort 10—20 Wagen völlig unnütz und meint, das sei jetzt gut angewendet. Darum kurz und gut, — wenn wir nicht dazu gelangen, die Jugend wieder zu vertheilichen, so ist alle Anstrengung unnütz. Daber möchte ich ehrerbietig antragen, daß die Regierung oder allfällig diejenige Kommission, welche leztthin von ihr zu Bearbeitung einer Revision des Finanz- und Armenwesens niedergesetzt worden, auf Mittel denke zur Verbesserung der Jugend, und auf Erziehung von Beförderung der Sparsamkeit durch Errichtung von Sparcassen und dergl.

v. Goumoens. Ich finde mich veranlaßt, um eintger von Herrn Regierungsrath Jaggi gebrauchter Ausdrücke willen das Wort zu ergreifen. Wenn Herr v. Luternau von der Nächstenliebe geredet hat, so ist seine Meinung nicht gewesen, daß man dabei nicht alle die Mittel anwende, welche einem der Schöpfer gegeben hat; sondern er hat darauf angetragen, die Unterstützungsanstalten so einzurichten, daß diejenigen, welche den Gemeinden besonders auch darum zur Last fallen, weil sie nicht arbeiten wollen, zu einem thätigen Leben genöthigt werden, und daß andererseits Gebrechliche, Taubstumme u. s. w. darin Beforgung und Trost finden. Würde der Staat die Unterhaltungspflicht der Armen nur so mir nichts dir nichts auf sich nehmen, so würden die durch eigene Schuld Verarmten erst nicht mehr arbeiten wollen. Ich habe gar nicht gefunden, daß diese Bemerkung des Herrn v. Luternau unrecht war. Die Bemerkung desselben über die Wirthschaften habe ich so verstanden, daß das Uebermaß getadelt worden; die Musterungen sind ebenfalls von ihm nicht angegriffen worden, sondern nur daß sie am Sonntage Platz haben. Wenn die Regierung jährlich so große Summen für die Geistlichkeit, also für christliche Anstalten, verwendet, so ist es sonderbar, wenn andererseits oft während der Predigt die Trommeln gehört werden müssen. Was muß die Jugend bei solchem Widerspruche denken? Man dringt immer auf Sittlichkeit, aber diese hat keinen andern Grund als in der Religion; auf diese Wahrheit wird man früher oder später kommen müssen.

Schneider, Regierungsrath. Ich gehe auch von dem Grundsatz aus, daß den belasteten Gemeinden, zweckmäßiger als durch Geld, durch Armen- und Erziehungsanstalten, sowie durch solche Anstalten geholfen werde, wo junge Leute Berufe lernen können; ferner dadurch, daß man armen Hausvätern Gelegenheit verschaffe, ihr Brod zu verdienen. Ich wünsche daher nicht, daß diese ganze Sache wiederum zurück geschickt werde; sondern daß der Große Rath heute beschliesse, die von Herrn Staatschreiber May vorgeschlagenen Fr. 60,000 dem Regierungsrath zur Disposition zu stellen, damit er nach seinem Gutfinden dieselben verwende zur Errichtung von Armen- und Erziehungsanstalten oder zur Unterstützung bereits bestehender. Mehrere Amtsbezirke wären geneigt, dergleichen Anstalten zu errichten, aber es fehlt ihnen an Hilfsmitteln. Man muß nicht bloß die Zahl der Kinder rechnen, die in solchen Anstalten erzogen werden, sondern man muß die mögliche Nachkommenschaft von solchen Kindern ins Auge fassen. Wenn ein Kind im Bettel aufwächst, so entstehen daraus mit der Zeit wiederum fünf bis sechs arme Kinder. So wird umgekehrt der Verbesserung des Zustandes der spätern Generation am zweckmäßigsten vorgearbeitet durch bessere Ausbildung und Erziehung unferer gegenwärtigen armen Jugend. Wer arbeiten kann, hat bis jetzt immer Arbeit gefunden; aber wir haben gar viele Leute, die weiter nichts können,

als ein wenig auf dem Lande arbeiten. Im Winter haben dann diese Leute nichts. Hier in der Stadt Bern wird daher für die Armen gut gesorgt, durch vielerlei Anstalten, denn das hiesige Publikum ist sehr wohlthätig; aber man hat nicht allenthalben die Hilfsmittel und Kassen wie in der Stadt Bern. Wären die Gemeinden des Landes überall in nämlichen Falle wie die Stadt Bern, so würde man sich nicht über zu große Verarmung beklagen. Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß gleich jetzt dem Regierungsrath Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt werde, um die armen Gemeinden zwar nicht durch baare Geldsteuern, wohl aber auf jede andere zweckmäßige Weise zu unterstützen, worüber derselbe allfällig geeignete Vorschläge hierher bringen mag.

May. Der Gegenstand, welcher heute in Beratung liegt, ist gewiß einer der Interessantesten, die es in jedem, und zwar besonders in einem solchen Staate geben kann, wo man glaubt, daß Verpflichtungen da seien gegenüber denen, die sich nicht selbst zu helfen wissen. Ich will Ihre Zeit, Zit., nicht sehr lange in Anspruch nehmen; aber doch sei es mir erlaubt, einige Bemerkungen über diesen Vortrag der Armenkommission beizufügen. Wie bereits angeführt worden, sind schon in den sogenannten Dezemberwünschen eine Menge von Begehren und Ansuchen eingelangt, daß der Staat doch etwas mehr für das Armenwesen thun, und daß man namentlich denjenigen Gemeinden, welche allzusehr mit Armen überladen sind, an die Hand gehen möchte. Diese Wünsche haben sich in den folgenden Jahren durch Anzüge, durch Aufsätze in öffentlichen Blättern, durch eigene Schriften, durch Ansuchen an den Großen Rath außerordentlich vermehrt. Man sollte also glauben, es sei in der That ein großes Bedürfnis des Einschreitens vorhanden. Das Departement des Innern hat sich viel mit dieser Sache abgegeben, was war das Resultat davon? Es reduzirte sich darauf, daß man Thatsachen sammelte, über welche man sich vorbehielt, dem Großen Rath später Anträge zu machen. Zu dem Zwecke wurde während zwei Jahren Jemand eigens dafür befoldet, um im Lande herum zu reisen, und von allen Armenangelegenheiten des Cantons Kenntniß zu nehmen, worauf dann Anträge gegründet werden sollten. Wir haben über die gefundenen Resultate einige vorläufige Andeutungen bekommen, eben so umständliche tabellarische Anzeigen über Anzahl, Klassen, Unterstützung der Armen u. s. w. Es liegen ganze Portefolios voll davon bei einander. Weiter suchte man Licht zu verbreiten durch veranstaltete Uebersetzungen von Berichten über das Armenwesen in England, wo man allerdings große Resultate gefunden hat. Dieses sind die Materialien gewesen, welche man bis jetzt über das Armenwesen beigebracht hat. Indessen haben an vielen Orten die Beschwerden über allzugroße Armenlast fortgedauert, und so habe ich geglaubt, es möchte an der Zeit seyn, endlich einmal nicht bloß zu deliberiren, sondern auf irgend eine Art thatsächlich einzuschreiten. Dieß der Beweggrund zu meinem Anzuge. Es ist gewiß jetzt sehr erfreulich gewesen zu sehen, daß, ungeachtet seit Erheblicherklärung des Anzuges sechs Monate vorbei gegangen sind, man doch nicht sehr darauf gedrungen hat, daß etwas zu Gunsten der bedrängten Gemeinden von Staatswegen gethan werde. Entweder waren die frühern Beschwerden nicht sehr begründet; oder aber der Zustand der Einwohner überhaupt hat sich seither gebessert, die Steuern haben sich vermindert u. s. w. Der Grund hiervon mag vielleicht in den gegenwärtig niedrigstehenden Gewächspreisen liegen. Indessen scheinen mir Gründe genug vorhanden zu sein, um dennoch die Sache zu gelegener Zeit zu bearbeiten. Nun hat man aber meinem Antrage eine Auslegung untergeschoben, die nicht darin liegt. Man sagt von vorn herein, daß direkte Unterstützungen in baarem Gelde gewiß sehr unzweckmäßig seien, Niemand ist hiervon mehr überzeugt als ich; aber wenn man von Unterstützungen redet, so redet man auch zugleich von den Kosten, welche dadurch veranlaßt werden, und diese Kosten müssen in Zahlen ausgedrückt seyn; daher glaubte ich einen dabeygehenden Maßstab zu Unterstützungen der Gemeinden in Zahlen aussetzen zu müssen. Deshalb bleibt es immer unbenommen, die Unterstützung anders als in baarem Gelde zu geben. Uebrigens würde es von außerordentlicher Unkenntniß des Armenwesens zeugen, wenn jemand glaubte, daß alles, was durch Zellen zusammengebracht werde, baar den Armen zukomme.

Man weiß gar wohl, daß da, wo zweckmäßig für die Armen gesorgt wird, man vorzüglich auf angemessene Erziehung der Kinder hinwirkt. Freilich werden abusive noch an einigen Orten die Kinder an Minderseigerungen gebracht, aber sehr zweckmäßig werden an andern Orten die Kinder bei solchen Leuten vertriebsgethet, zu denen man in jeder Beziehung das Zutrauen haben kann, daß sie für Nahrung, Kleidung, Erziehung und Unterricht des Kindes treulich sorgen werden. Wohl der größere Theil des durch die Armentellen zusammengebrachten Geldes wird zu solchen Zwecken verwendet. Ein anderer Theil wird allerdings in Baarem gegeben, ohne daß von vorn herein einer Gemeinde deshalb ein Vorwurf zu machen ist. Wenn in einer armen Haushaltung die Eltern nicht im Stande sind, ihren Kindern Brod und Kleidung zu verschaffen, und man ihnen dann durch Geld abhilft, weil man sieht, daß sie das Geld nicht für Caffee und Brauntwein, sondern wirklich für ihre Kinder gebrauchen; so wird hiegegen eben nicht viel einzuwenden sein. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn man von Unterstützung der Armen redet, das nicht sagen will, daß man jedem gebe, der fordert, und so viel, als er will, sondern daß man vorzüglich gebrechliche, altersschwache, mit großen Familien beladene Leute bedenke. Daß dann die Armenunterstützung wesentlich mit zur Ausübung der Christenpflicht gehört, darüber wird wohl nur ein Sinn sein; daß dieses wenigstens meine individuelle Ansicht sei, zu dessen Zeugniß könnte ich anrufen, was ich gethan habe zur Zeit, als mir ein Oberamt zur Verwaltung anvertraut war. Ich suchte dort die Aufgabe zu lösen, wie die freiwillige Armenunterstützung in Verbindung zu bringen sei mit der gezwungenen. Ich glaube mich nicht in der Behauptung zu irren, daß diese Aufgabe auf eine nicht unbefriedigende Art gelöst worden, ich kann mich deßfalls auf diejenigen berufen, welche sich näher mit den dahierigen Einrichtungen in Courtelary bekannt gemacht haben. Diese Einrichtungen haben wenigstens daseibst seit mehr als 10 Jahren fortgedauert, und hierin gerade liegt, wie ich glaube, eine Widerlegung der heute angebrachten Behauptung, daß man die Christenpflicht nur da in Anspruch nehmen könne, wo großes Vermögen sei, wie z. B. in der Stadt Bern. Der erwähnte Amtsbezirk gehört nicht zu den reichsten; aber es soll zu seiner Ehre gereichen, daß ungeachtet dessen sehr bedeutende Unterstützungen freiwillig geleistet worden sind, und daß sich überall gemeinnützige Leute gefunden haben, welche sich, sei es in der Centralverwaltung, sei es in den untergeordneten Abtheilungen, mit der Beaufsichtigung und Unterstützung der Armen befassen mochten. Solches könnte an allen Orten etwa stattfinden. Vielleicht wäre es namentlich auch zweckmäßig, wenn die Regierung anstatt sich oder vielmehr ihren untern Beamten die Gestattung des Einsammelns von Liebessteuern an Sonntagen vorzubehalten, es lieber den Ortsgemeinden überliesse, namentlich an Kommunionstagen oder am Bettage dergleichen mildthätige Beiträge zu sammeln. Schon oft ist gefragt worden: Warum wird in dieser oder jener Kirche der Stadt oder des Landes eine Steuer gesammelt, während es an andern Orten nicht geschieht? warum giebt man nicht namentlich am Bettage den Leuten Gelegenheit, ihre Mildthätigkeit und ihren christlichen Sinn zu beurkunden? Ich glaube nicht, daß dieses mit Recht unter die Befugniß von Beamten und Behörden gestellt bleiben solle. Soviel für diejenigen, welche glauben, daß meine Anträge nur auf gesetzliche Unterstützung der Armen gehen, und daß ich nicht allem dem beipfichte, was über freiwillige aus Christenpflicht hervorgehende Unterstützung der Armen gesagt worden ist. Ich pflichte ebenfalls durchaus bei, daß, wenn der Staat hier einschreiten will, er es am besten thun wird durch Unterstützung der Gebrechlichen, durch Beiträge für Erziehung und für Heranbildung junger Leute zum Handwerksstande u. s. w. Allein, wenn man nicht etwas genauere Rücksicht nimmt auf die Stellung und Lage der Gemeinden, so sieht man immer nur die Individuen, die sich für dieses oder jenes melden, und nimmt dann z. B. in die Anstalten vielleicht zwei drei Kinder aus solchen Gemeinden auf, die im Stande wären, selbst für ihre Angehörigen zu sorgen, während vielleicht fünf oder sechs Kinder aus solchen Gemeinden hintangesetzt bleiben, die nicht im Stande sind, etwas für die Ihrigen zu thun. Wenn ich also angerragen habe, für Erleichterung der am meisten beladenen Gemeinden einen Maßstab aufzustellen,

so folgt daraus nicht, daß man diesen Gemeinden so und soviel baares Geld gebe, sondern daß man ihnen oder ihren armen Angehörigen für so und soviel Antheil an dieser oder jener Unterstützungsvorkehr zukommen lasse. Wenn man dann sagt, der von mir aufgestellte Maßstab von mehr als 2 pro mille sei unrichtig, so muß ich darüber Folgendes bemerken. Ich bin von der Voraussetzung ausgegangen, daß, wenn für die gesetzlich vom Staate befohlene Armenunterstützung ein Partikular für einen Betrag von 2 pro mille in Anspruch genommen werde, dieses ziemlich viel sei, und daß daher diejenigen Gemeinden, deren Bürger infolge der, im Verhältnisse zu ihrer Vermögensmasse und zur Ausdehnung ihres Gemeindebezirkes, allzugroßen Bevölkerung noch mehr als 2 pro mille zahlen müssen, — daß, sage ich, diese allzusehr in Anspruch genommen werden, und daher von Seite des Staates Berücksichtigung verdienen. Daß die Schätzungen in den verschiedenen Theilen des Landes sehr verschieden sein mögen, das ist richtig; aber man kann diesem Uebel in Betreff des Maßstabes von 2 pro mille abhelfen. Als man z. B. im Leberberge, wo die Grundsteuer eingeführt ist, diese neu vereinigen wollte, so untersuchte man: was ist der Werth der Liegenschaften in diesem und jenem Bezirke? Die Schätzungen wurden zwar im Ganzen genommen allenthalben auf gleicher Basis gemacht, aber nicht so, daß man dabei die Verschiedenheit der Verhältnisse unberücksichtigt gelassen hätte. Vielmehr sind damals Abgeordnete aus allen Bezirken zusammengerufen worden, um eine Ausgleichung in Bezug auf die Schätzungen zu machen. Wenn man glaubt, daß es mit den verschiedenen Landesgegenden des alten Kantons eine ähnliche Bewandniß habe, so sehe ich nicht, warum man nicht auf ähnliche Art bei den Schätzungen verfahren könnte. Man hat im Vortrage gesagt, es wäre doch eine auffallende Sache, die große Unzufriedenheit veranlassen müßte, wenn die Staatskasse Geld geben würde zu Händen — nicht der Armen, sondern derer, die steuern. Wie man aus meinem Antrage einen solchen Sinn herausbringen konnte, das ist mir unbegreiflich. Meine Idee war durchaus nicht, daß man denen eine Restitution leiste, die wirklich bezahlt haben; sondern mein Antrag ging dahin: man möchte die verschiedenen Tellen, welche im Jahr 1835 erhoben worden, einsparen, um sich daraus zu überzeugen, ob in dieser oder jener Gemeinde mehr als 2 pro mille bezahlt werden müßten, um den dringendsten Bedürfnissen zu begegnen. Nur solchen Gemeinden sollte ein Beitrag des Staates geleistet, und zugleich festgesetzt werden, daß die Tellen nicht höher gehen sollen, als 2 pro mille, sondern daß die Gemeinde, wenn zu Befreiung der Armenbedürfnisse ein Mehreres nöthig sei, sich bei der Regierung zu melden habe. — Es wären da noch viele Sachen zu bemerken, aber ich will nicht weiter darauf eintreten. Es fragt sich nur: Haben sich die Umstände verbessert, und sind die Bedürfnisse, von denen man seit fünf Jahren immerfort gesprochen, noch vorhanden — ja oder nein? Sobald man sagt: diese Bedürfnisse sind nicht vorhanden, und es war Irrthum, wenn man noch im März dieses Jahres geglaubt hat, daß die am meisten belasteten Gemeinden vom Staate aus unterstützt werden sollten; so wird es gewiß Niemanden mehr freuen, als mich, wenn der Antrag dahinfällt. Ist aber die Sache anders, und ist der Uebelstand noch immer da, daß Gemeinden, oder, um deutlicher zu reden, vorzüglich die wenigen reichen Güterbesitzer allzusehr durch die Last der Tellen gedrückt werden, die man ihnen auferlegen muß, um demjenigen Genüge zu leisten, was nach Vorschrift des Gesetzes für die Armenunterstützung geleistet werden soll; so glaube ich, es sei Pflicht des Staates, Abhülfe zu schaffen. Man hat gesagt, es sei gegenwärtig eine Kommission niedergesetzt, um Untersuchungen anzustellen über wesentliche Veränderungen in unserm gesammten Finanz- und Armenwesen, womit natürlich die Zellpflichtigkeit u. s. w. im allergegenwärtigsten Zusammenhange steht. Ich wünsche, daß diese Kommission ihrer weitreichenden Aufgabe gehörrig und so entsprechen möge, daß unterdessen der Staat nicht nöthig habe, die überladenen Gemeinden zu unterstützen. Aber wenn man auf der andern Seite in den Schwierigkeiten, welche die Sache darbietet, ein Hauptmotiv gegen das Eintreten finden will, so könnte ich solchem unmöglich beistimmen. Jede Sache hat ihre Schwierigkeiten, und zwar desto größere, je tiefer sie eingreift. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn man den von mir angerathenen Mo-

das befolgen wollte, man in kurzer Zeit ein eigentliches System über das, was der Staat in dieser Hinsicht zu thun hat, aufstellen könnte. Es würde sich bald zeigen, wie viele Gemeinden im Falle wären, nach dem aufgestellten Maßstabe, auf irgend eine Handbierung von Seite des Staates Anspruch zu haben. Dann könnte man allen hier vorgebrachten Ansichten entsprechen. Ich setze keine Art von Eigenliebe darein, daß irgend einer meiner Anträge angenommen werde; allein zum Besten der Sache wünsche ich, daß man jetzt nicht ganz davon abstrahire. In dieser Hinsicht möchte ich mich denjenigen Herren Präopinanten anschließen, welche diesen Gegenstand nochmals dem Regierungsrath zurücksenden möchten.

Behren. Ich wünsche nichts so sehr, als dem Herrn Staatschreiber versichern zu können, daß die Beweggründe, die ihn zum Anzuge veranlaßten, nicht mehr vorhanden seien; aber ich habe die Ueberzeugung, daß dieselben noch immer vorhanden sind, und zwar allenthalben im Kantone; nur der Jura giebt dem Staate in dieser Beziehung wenig zu thun. Ueber die Gründe dieses Zustandes im alten Kantone ist schon Vieles untersucht und geschrieben worden. Hr. Hunziker namentlich ist in seinen weitläufigen Arbeiten tief darüber eingetreten. Im Allgemeinen habe ich jedoch wenig Resultat von dieser Untersuchung gesehen; Tabellen freilich liegen viele da, und aus diesen muß man sich überzeugen, daß der obgedachte Zustand sich immer mehr verschlimmert. Allein durch Aufnahme von Tabellen vermindert sich die Sache nicht, sondern nach der Verfassung muß thatsächlich geholfen werden. Ich will nicht darauf eintreten, warum dem alten Kantonstheile das Armenwesen lästiger ist, als dem neuen; soviel ist gewiß, daß eine Ursache hiervon darin zu suchen ist, daß im alten Kantone die Gemeinden die Pflicht haben, ihre Armen zu unterstützen, und daß die Armen nach der Bettelordnung berechtigt sind, Unterstützung zu fordern. Ein anderes Uebel, das sich in den Gemeinden zeigt, liegt ferner darin, daß die Gemeinden kein Mittel in Händen haben, pflichtvergessene Eltern zur Gehörr anzuhalten. Was für Mittel hatte man bis jetzt gegen solche Eltern? Die Gemeinden wendeten sich an die Regierungsstatthalter oder an die Gerichtspräsidenten; alsdann wurde z. B. ein solcher pflichtvergessener Vater auf Kosten des Staates in Gefangenschaft gesetzt; und nachher wurden die Kinder nichts deßoweniger schlecht erzogen. Ich wünsche, daß vom Großen Rathe eine Kommission aufgestellt werde, welche den speziellen Auftrag erhalte, die Sache zu untersuchen und bis zur nächsten Session geeignete Vorschläge zu bringen.

Tillier. Es scheint mir, wir seien auf heutigen Tag wiederum in der nämlichen falschen Stellung, in welcher wir uns in Betreff des Armenwesens schon mehrere Male befunden haben. Das kommt daher, daß wir bloß einen vereinzelten Punkt der ganzen Frage ins Auge fassen, anstatt die Sache ein für allemal im Grunde anzugreifen. Was ist überhaupt das Armenwesen? In einem Lande, wo man keine Art weder von rechtlicher noch von christlicher Verpflichtung anerkennt, daß die Einen für die Andern sorgen, wird man wenig von Armenwesen hören; Einige werden sich, so gut es gehen will, durchzuhelfen suchen, die Andern gehen in Gottes Namen zu Grunde. Aber in einem Lande, wie das unsrige, wo bereits seit ungefähr 150 Jahren die Armenunterstützung zu einer Pflicht gemacht worden ist, und wo andererseits eine christliche Regierung herrscht, — da ist dieses Armenübel unvermeidlich. Wem hat seiner Zeit die Regierung bei Stiftung der Bettelordnung die Verpflichtung der Armenunterstützung aufgelegt? Den Bürgerchaften, welche eben dadurch mehr oder weniger freirt wurden, während in frühern Zeiten jene Last auf einer mehr natürlichen Basis gelegen hatte, nämlich auf dem Ortseigenthum, indem die an einem Orte Angewesenen die Armen dieses Ortes unterstützten. Nun aber entsteht jetzt die schwierige Frage: wer soll in denjenigen Ortschaften, wo die Nachkommen der zur Zeit der Errichtung der Bettelordnung lebenden Eigenthümer entweder fast kein Grundeigenthum mehr besitzen, oder vielleicht anderwärts wohnen, — wer soll da die Armen unterhalten? Die ursprünglichen Bürger, oder diejenigen Eigenthümer, welche sich seither zufälligerweise da niedergelassen haben, und die, wenn sie daselbst verarmten, dennoch als Ausbürger nicht wieder unterstützt würden? Daher liegt in der gegenwärtigen Vertheilung der

Armenunterstützungspflicht keine Willigkeit, und daher kommt der große Widerwille von Seite der Einwohner an Orten, wo eine große Menge von Bürgerarmen sich befindet, für welche die Einwohner beisteuern müssen, ohne im Falle eigener Verarmung selbst wieder unterstützt zu werden. In der Stadt ist das nicht so; die Zünfte dafelbst müssen sich auf sich selbst beschränken, und es ist in der Stadt, wiewohl man häufig geklagt hat, daß die jeweiligen Stadtvorkontrollen den Einwohnern zu viel aufladen, dennoch Niemandem je in den Sinn gekommen, die Einwohner für Unterstützung der bürgerlichen Armen in Anspruch zu nehmen. Man hat sich dessen enthalten, weil man das Ungerechte eines solchen Grundsatzes einsah. Was aber in der Stadt nicht recht ist, das ist auch auf dem Lande nicht recht. Man bedenkt in den Landgemeinden nicht, daß daraus, daß man die angesehnen Einwohner mit zur Unterstützung der Bürgerarmen anhält, nichts Anderes entsteht, als daß in denjenigen Gemeinden, wo viele Bürgerarmen sind, das Grundeigenthum an Kapitalwerth verliert. Wie ist nun aber zu helfen? Die Abhilfe, welche der Hr. Staatschreiber vorschlägt, ist gewiß sehr wohl gemeint, aber ganz sicherlich nur ein schwaches Palliativ; sie ist, wenn man will, ein praktischer Versuch zum Uebergange aus dem gegenwärtigen Zustande zur Zentralisirung des Armenwesens, welche Zentralisirung von Vielen für gar wünschenswerth gehalten wird. Diese Zentralisirung hätte wenigstens insofern einen Vorzug vor dem gegenwärtigen Zustande, daß jeder bernische Staatsbürger alsdann nach gleichem Maßstabe von seinem Vermögen teilen müßte, läge dasselbe hier oder dort. Hingegen jetzt riskirt ein Staatsbürger, dessen Vermögen allfällig in mehreren Gemeinden zerstreut liegt, weit mehr bezahlen zu müssen, als ein anderer Staatsbürger, der zwar ein gleich großes Vermögen besitzt, das aber entweder nur in einer Gemeinde oder außer dem Kantone liegt. Mir scheinen alle die verschiedenen Mittel, die man bis jetzt vorgeschlagen hat, nichts Anderes zu bezwecken, als das, eine Last, deren man auf der einen Schulter müde ist, auf die andere zu laden. Darum könnte ich unmöglich zu irgend einer befondern, nur theilweise bestehenden Maßregel stimmen. Hingegen schließe ich mich mit voller Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Präopinanten an; nur möchte ich dann dieser Kommission keine allzukurze Zeit anräumen; denn es ist unmöglich, daß eine solche Arbeit mit einigem Nutzen für das Land bis zur nächsten Großrathssession gemacht werden könne.

Wehren schließt sich dieser Bemerkung gänzlich an.

Ryser unterstützt die von Herrn Tillier ausgesprochene Ansicht ebenfalls.

Mani findet die Untersuchung durch eine Kommission auch notwendig; hingegen wäre mit dem Antrage, für einweilen dem Regierungsrath Fr 60,000 zu gutfindender Verfügung zu Gunsten der Armen anzuweisen, dem Regierungsrath nicht sehr gedient.

Stettler. Ich bitte, sich zu erinnern, daß bereits vor einiger Zeit vom Regierungsrath eine Kommission niedergesetzt worden ist, welche sich mit der Revision des gesammten Finanz-, Armen- und Zellwesens beschäftigen soll. Diese Kommission wird ihr Möglichstes thun und vielleicht im Stande sein, geeignete Vorschläge bringen zu können. Ich finde es daher, weder für gut, heute bereits eine einzelne Maßnahme zu treffen, noch für gut, neben der bereits bestehenden eine zweite Kommission für den nämlichen Gegenstand niederzusetzen. Ich nehme daher die Freiheit, dahin zu stimmen, daß dieser Gegenstand der vom Regierungsrath bereits niedergesetzten Spezialkommission zugewiesen werde.

Berthard. Das Uebel, welches uns drückt, ist so groß, daß ich kräftigere Mittel dagegen will. Verbessern Sie, Zit., vor allem aus im alten Kantonsheute Ihre Gesetzgebung! Schreiben Sie, so wie dies bei uns der Fall ist, den Eltern vor, ihre Kinder zu erhalten, und machen Sie diesen letztern zur Pflicht, ihren Eltern in der Noth ebenfalls beizustehen! Schaffen Sie das Recht der Vaterschaftsklagen ab, denn dadurch wird die Zahl der unehelichen Kinder nur vermehrt, und diese gerade sind es, welche den großen Theil der Unterstützungsbefürhtigen ausmachen! Begünstigen Sie die Vertheilung der Höfe, und zerstören Sie die Minorate, welche in einem großen Theile des Kantons und namentlich im Emmenthal bestehen. Wenn Sie

das thun, Zit., so haben sie die wirksamsten Mittel zur Verstopfung der Quellen der Verarmung gefunden. Vom Augenblicke an, da Sie solche Maßnahmen werden getroffen haben, werde auch ich geneigt sein, für Unterstützung der Armen aus der Staatskasse zu stimmen; aber bis dahin weise ich jeden Vorschlag dieser Art von der Hand.

Tscharner, Schultheiß. Mir scheinen zwei Sachen unterschieden werden zu müssen. Der Antrag des Hrn. Staatschreibers geht dahin, daß man zu Erleichterung der Gemeinden eine Summe von Seite des Staates anweise. Mit dieser Frage ist aber ein anderer Gegenstand verbunden, nämlich eine bessere Administration des Armenwesens. Die Administration des Armenwesens ist aber Gegenstand des Departements des Innern; die Armenkommission desselben hat sich damit besonders zu beschäftigen. Dafür braucht es also keine besondere Kommission, sondern das Departement des Innern ist durch unsere Verfassung dazu bestimmt. Ohne Zweifel befaßt sich die Armenkommission unablässig mit diesem Gegenstande. Was aber die andere Frage betrifft, wie man nämlich der großen Armenlast der Gemeinden abhelfen könne, — diese wichtige Frage hängt mit andern höchst wichtigen Fragen innig zusammen. Als der Regierungsrath daher in Erwägung der vielfältigen, sich beständig wiederholenden Anzüge und Mahnungen im Großen Rathe, diesem Gegenstande unlängst eine eigene Deliberation gewidmet und sich überzeugt hatte, daß das Armenwesen durchaus in Zusammenhang mit dem ganzen Finanzwesen und Abgabensysteme ins Auge gefaßt werden müsse; so fand er es für das Beste, durch Eine Kommission diese sämtlichen Fragen untersuchen zu lassen. Die Männer, welche diese Kommission ausmachen, sind solche, die durch ihre Einsichten und ihre Tüchtigkeit gewiß das Zutrauen des ganzen Landes verdienen. Diese Männer sind: Hr. Alt-Regierungsrath Carl Schnell als Präsident, Hr. Gerichtspräsident Straub, Hr. Regierungsrathhalter Mühlmann, Hr. Großrath Stettler, Hr. Regierungsrathhalter Lehmann, Hr. Großrath Jäggi, Hr. Regierungsrathhalter Regez, Hr. Dekan Morell von Corgemont und Hr. Professor Herzog. Dieser Kommission hat der Regierungsrath folgendes zugeschrieben: „alle auf die Revision des Finanzwesens des Staates und der Gemeinden bezügliche Fragen insbesondere betreffend das Armenwesen und die Bürgerrechtsverhältnisse im Zusammenhange zu behandeln.“ Die Kommission soll sich, wie ich höre, künftige Woche versammeln, und es ist zu hoffen, daß dieselbe, eingedenk der höchst wichtigen Aufgabe, die sie zu lösen hat, ihr Ziel unablässig verfolgen werde, so daß ich glaube, der Anzug des Hrn. Staatschreibers würde am besten dieser Kommission zugewiesen, unter Verdankung gegen den Herrn Anzüger.

A b s t i m m u n g .

- 1) Für den Antrag des Departements des Innern Niemand.  
Für gefallene Anträge . . . . . Alle.
- 2) Für den Antrag von Hrn. Güdel . . . . . 2 Stimmen.  
Etwas Anderes . . . . . große Mehrheit.
- 3) Den Anzug einer Kommission zu überweisen „ „  
Schon jetzt eine Summe zu fixiren . . . . . 7 Stimmen.
- 4) Eine neue Kommission niederzusetzen . . . . . 18 „  
Den Gegenstand der bereits vom Regierungsrath niedergesetzten zu überweisen . . . große Mehrheit.

Hr. Schultheiß Tscharner trägt noch nach, daß für Hrn. Gerichtspräsident Straub, der die Wahl nicht annehmen konnte, Herr Regierungsrathhalter Kohli ernannt worden sei.

Monnard möchte der Kommission, die bis jetzt noch keine Sitzung gehalten habe, einen Termin zum Rapporte bestimmen.

Mani findet, wenn die im ganzen Kantone zerstreut wohnenden Mitglieder der Kommission nicht honorirt werden, so werde nicht viel geschehen.

Stettler. Eben weil die Mitglieder der Kommission größtentheils weither kommen müssen, hat der Herr Präsident derselben zu Ersparung von Kosten und Zeitverlust, die Zeit der Großrathssession abwarten wollen. Nächsten Montag wird die erste Sitzung stattfinden. Uebrigens bitte ich zu bedenken, daß die Aufgabe von solchem Umfange ist, daß es unmöglich sein würde, in Zeit von wenigen Wochen etwas gründliches zu bringen.

Dbrecht. Ich unterstütze diese Bemerkung im höhern Grade.

Vortrag des Departements des Innern über Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Brandassuranzgesetzes. Der Vortrag geht im Wesentlichen dahin: dem Regierungsrath sei unter'm 25. Juni eine Zuschrift des Nationalvereins von Biel zur Untersuchung zugesandt worden, welche Zuschrift verlange, daß im Brandversicherungsgesetze eine Klassifikation der Gebäude nach ihrer Bauart aufgenommen werde. Der Schluß des Vortrages geht nun dahin, daß in eine Revision des vor Kurzem erst herausgegebenen Gesetzes nicht schon jetzt eingetreten werden möge.

Nachdem Herr Regierungsrath Tschärner als Rapporteur den Vortrag namentlich durch die Bemerkung unterstützt hatte, daß die seit Erlass des neuen Gesetzes weit größer gewordene Zahl der versicherten Gebäude die allgemeine Zufriedenheit mit den Hauptbestimmungen des Gesetzes bekrunde, so wird dem Schlusse des Antrages durchs Handmehr beigeprächet.

Vortrag der Polizeisektion über ein nachträgliches Credit-eröffnungsbegehren von Fr. 2771 für Gefängnißkosten.

Kohler, Regierungsrath. Es hat sich im vorigen Jahr zugetragen, daß die Gefangenschaften hier in Bern auf ungewöhnliche Art überfüllt waren, indem, unter andern Ursachen dieser Ueberfüllung, mehrere Gefangene wegen der großen Geschäftüberhäufung des Obergerichts sehr lange, einige bei einem Jahre, auf ihr Urtheil warten mußten; und indem ferner der Regierungsrath im Interesse dieser Unglücklichen auf Befinden der Aerzte verordnet hat, daß jedem Gefangenen, der über 90 Tage auf sein Urtheil warten müsse, zur Verhütung einer aus der magern Kost u. s. w. hervorgehenden Gesundheitsverschlimmerung, wöchentlich zweimal Fleisch verabreicht werden solle. Alle diese Umstände haben eine große Vermehrung der Gefangenschaftskosten zur Folge gehabt, wofür nun der nachträgliche Credit begehrt wird.

v. Luternan, Obergerichtschreiber. Zur Rechtfertigung des Obergerichts erlaube ich mir folgende Bemerkung. Die Prozeduren kommen immer zuerst zur Prüfung der Vollständigkeit an das Obergericht, da sie denn der Herr Präsident dem Staatsanwalde zuweist. Vielleicht bleiben sie dort ein wenig länger liegen, als nöthig wäre, — ich weiß es nicht; aber das weiß ich, daß der Herr Präsident niemals eine Prozedur, sie mag so weitläufig sein als sie will, länger als drei Tage behält. Hingegen geht es oft einige Zeit, bis das amtsgerichtliche Urtheil erfolgt, und da begegnet gar oft, daß das Nichteramt vergessen hat, den Inquisiten zu fragen, ob er sich auch vor Obergericht vertheidigen wolle. Dann geht ob der dahingehenden Correspondenz oft wieder einige Zeit verlohren. Am Ende will der Inquisit sich noch selbst vor Obergericht stellen, — das muß dann geschehen, und so werden die Prozeduren allerdings oft lange verzögert. Ist einmal vom Obergerichte geurtheilt, so braucht die Ausfertigung des Urtheils immer höchstens 3 Tage, worüber ich mich auf den Herrn Schultheißen berufen kann.

v. Gonmoens. Da die Erfahrung beweist, daß viele Staatsbürger ihre Gesundheit verlieren, in der Zeit, da sie eingesperrt sind; so möchte ich antragen, daß der Regierungsrath sich einen Bericht erkaffen lasse über die Gründe, weshalb die Angeeschuldigten so lange in den Gefangenschaften schmachten müssen. Ich verdanke übrigens dem Regierungsrath die den Gefangenen erwiesene Menschlichkeit sehr u. s. w.

v. Lerber, Amtschultheiß. Es ist bemühend gewesen, zu sehen, daß nach Einführung der neuen Ordnung der Dinge noch weit mehr als früher über die Verzögerungen des Justizganges geklagt werden muß. Man hat sich Tabellen über die in den Gefangenschaften Enthaltene vorlegen lassen, und es war wirklich traurig zu sehen, wie lange manche Gefangene in den Gefangenschaften schmachten müssen. Ich möchte demnach darauf antragen, unter Bestattung des verlangten Credits zugleich dem Regierungsrath aufzutragen, daß er untersuchen lasse, wo es stecke. Das Obergericht macht nach meiner Ueberzeugung seine Sachen ganz regelmäßig, aber wenn, möglicher Weise unschuldige Gefangene, deshalb, weil der Verhörrichter nicht Zeit hat, so schmachten müssen, so stelle man, was ich schon oft gesagt habe, statt Eines Verhörrichters fünf oder sechs an, denn das

ist man den Leuten schuldig. Ich trage also auf Gewährung des Credits an und darauf, daß man dem Regierungsrath ernsthaft befehle, sich Rapport abstaten, unterdessen aber die Gefangenen so human, als möglich und nöthig ist, behandeln zu lassen.

Wüttrich. Wenn die Leute seit der neuen Ordnung der Dinge länger in den Gefangenschaften bleiben müssen als früher, so liegt der Grund davon in der Verfassung, im §. 15. Früher haben die Gefangenen weit eher bekannt, weil man ihnen alle Tage eine Portion aufmaß. Ich war auch schon im Falle, die Erfahrung zu machen, mit welcher Hartnäckigkeit solche Verbrecher läugnen, weil sie wissen, daß man keine Zwangsmittel mehr gegen sie anwenden darf, was ich übrigens auch für besser halte.

Obrecht macht die nämliche Bemerkung und führt ebenfalls das Beispiel eines hartnäckig läugnenden Verbrechers an. Das Beste wäre, wenn jeder Amtsrichter auf die Prozedur schriebe, wann er sie empfangen und wieder abgesendet habe.

Bühler von Heimenhausen führt eine Prozedur an, die vom 11. bis zum 30. Juli hier in Bern geblieben sei, bevor sie behandelt worden, und dann sei es wiederum vom 3. August bis in den Herbstmonat gegangen, bis das Urtheil sei ausgefällt worden.

Faggi, Regierungsrath. In solchen Fällen sollen die Beamten auf dergleichen Verzögerungen aufmerksam machen. Ich möchte indessen für jetzt weiter nichts erkennen helfen, als daß der Regierungsrath ein Auge halten solle auf beförderliche Justiz. Als Mitglied des Regierungsraths werde ich bestens helfen, allfälligen Verzögerungen auf die Spur zu kommen.

Das verlangte Creditbegehren wird durchs Handmehr genehmigt, die übrigen Anträge werden, weil sie nicht in der gehörigen Form geschehen, nicht in Abstimmung gebracht.

Es wird ein Schreiben des Hrn. Salzhandlungsverwalters Kohler an den Regierungsrath verlesen, worin er anzeigt, daß durch die Instruktion für die Salzhandlung der Hauptgrund wegfalle, wegen dessen er am 18. Juni dem Großen Rath ein Entlassungsbegehren eingereicht habe, und daß er demnach dasselbe nun zurückziehe.

Vortrag  
des diplomatischen Departements  
an den Regierungsrath,  
in Betreff des Nichtvorkommens der Diskussionen über das  
diesjährige Budget in den Verhandlungsblättern.

Derselbe enthält:

„In einer Mahnung vor Großem Rath vom 4. Mai 1836 rügt Hr. Großrath Fellenberg, „daß die Diskussionen über das diesjährige Budget, und dieses letztere in den Verhandlungsblättern gar nicht vorkommen.“

Hierüber um Bericht angefragt, geben wir uns die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß die Behandlung des Budgets mit Angabe derjenigen Summen, wie sie im Großen Rath selbst abgelesen worden, in den Verhandlungsblättern erscheint:

Nr. 16. pag. 3 und 4.

„ 17. „ 1 „ 8.

„ 18. „ 1 „ 4.

„ 19. „ 1 „ 2.

„ 24. „ 7 „ 8.

also auf 18 enggedruckten Seiten.

Das vollständige Budget wird in die Gesetzen- und Dekretensammlung aufgenommen, und daher nicht in den Verhandlungsblättern noch einmal abgedruckt, zumal die Abonnenten des Amtsblattes beides erhalten.“

Tschärner, Schultheiß, hat dem Berichte nichts beizufügen, und so wird derselbe ohne Diskussion durchs Handmehr gutgeheißen.

Der Hr. Landammann zeigt zum Schluß an, daß die im Traktandenzirkular auf den 1. und 2. Dezember festgesetzten Wahlen nun bereits Freitag den 25. und Samstag den 26. November statt haben werden.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Vierte Sitzung.

Donnerstags den 17. November 1836.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Hr. Landammann an, daß nächsten Samstag keine Sitzung des Großen Rathes stattfinden werde, indem der Regierungsrath diesen Tag zu Vorarbeiten für den Großen Rath zu benutzen wünsche.

### Tagesordnung:

Vortrag des Militärdepartements über die Vorstellung der Sektion des Nationalvereins von Bolligen in Betreff der Wiederanstellung eidverweigernder Offiziere.

Das Militärdepartement beruft sich lediglich auf seinen dem Regierungsrath am 6. August 1835 gemachten Rapport. Dieser enthält, daß das Dekret vom 8. Februar 1832 (§. 9), wonach Offiziers, welche entweder durch die Entlassung eines ganzen Truppenkorps oder auf ihr geziemendes Begehren entlassen worden sind, nicht anders, als in ihrem Range, oder in einem höhern angestellt werden können, auch auf die eidverweigernden Offiziere seine Anwendung finde u. s. w.

v. Tavel, Altschultheiß. Der vorliegende Gegenstand betrifft eine Petition des Nationalvereins von Bolligen, welche verlangt, daß man in Zukunft unter keinen Umständen solche Offiziers anstelle, die im Jahre 1832 den Eid verweigert haben. Diese Petition wurde dem Militärdepartement zugesendet, und dieses, in der Meinung, bloß an den Regierungsrath zu berichten, bezog sich lediglich auf einen früher dem Regierungsrath abgelegten Rapport. Die ursprüngliche Veranlassung dieser Frage war, daß im Anfange des vorigen Jahres ein junger Herr König, der seiner Zeit auf der Liste der eidverweigernden Offiziers gestanden, sich an den Regierungsrath wandte, und von demselben in Betracht der bezeugten Reue wiederum angestellt wurde, jedoch mit einem Stillstand von Avancement von etwas mehr als 3 Jahren. Hierüber von verschiedenen Seiten erhobene Beschwerden wurden im Sinne des abgelesenen Vortrags beantwortet. In der Bittschrift des Nationalvereins von Bolligen wird nun mit Bezugnahme auf den §. 99 des Militärgesetzes dem Großen Rathe der Wunsch ausgesprochen, daß nach diesem §. kein Offizier wieder angestellt werden könne, ohne vorher die Instruktion gemacht zu haben und als Gemeiner eingetreten zu sein. Im §. 109 des Militärgesetzes steht, daß Offiziere, welche durch Entlassung eines ganzen Truppenkorps, oder auf geziemendes Begehren die Entlassung erhalten haben, nur in ihrem frühern oder in einem höhern Range wieder angestellt werden können. Warum ist dieser §. so gemacht worden? Er ist aus dem Dekrete von 1832 in das neue Gesetz übergegangen,

und so redigirt worden, wegen des Vorfalles im Jahre 1832? Hingegen das frühere Gesetz sagte, daß Offiziere, die einmal entlassen worden, nicht anders als in ihrem Range wieder angestellt werden können; diesen aber fügt das neue Gesetz zwei Bedingungen hinzu, nämlich entweder Entlassung eines ganzen Korps, oder Entlassung auf geziemendes Begehren. Weder das Eine noch das Andere ist hier der Fall. Zwar haben sowohl der Regierungsrath als der Große Rath die damalige Erklärung dieser Offiziers in Ermanglung eines dahingehenden Gesetzes als ein Demissionsbegehren angesehen und als solches entschieden; aber Niemandem wird es einfallen, daß diese Art, seine Demission zu erhalten, anzusehen sei als eine nach §. 109 des Militärgesetzes auf geziemendes Begehren erhaltene Demission. Auch hat sich meines Wissens außer dem oben erwähnten jungen Herrn König nur noch ein einziger dieser Herren zur Wiederaufnahme gemeldet, nämlich im verfloffenen Frühjahr; das Militärdepartement hat aber gefunden, derselbe müsse in Gemäßheit des §. 99 als gemeiner Soldat eintreten. Ich glaube also nicht, daß es der Fall sei, auf diese Petition hin einen eigentlichen Beschluß zu nehmen, indem derselbe durch den §. 99 des Gesetzes schon genommen ist. In einzelnen speziellen Fällen ist es an der Behörde, zu entscheiden, inwiefern Modifikationen eintreten können. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß irgend ein solcher Fall je wieder eintreten wird.

Mühlmann. Obschon der Hr. Präsident des Militärdepartements es nicht für nöthig hält, daß von dieser hohen Behörde ein Beschluß genommen werde, so finde ich dagegen eine Erledigung dieser Sache besonders darum sehr nöthig, weil sie nicht unbedeutendes Aufsehen gemacht hat, besonders seit dieser Gegenstand auf dem Traktandenziirkular erschienen ist. Diese eidverweigernden Offiziere sind nicht auf ihr gestelltes Begehren hin entlassen worden, und auch nicht wegen Auflösung eines ganzen Truppenkorps, sondern sie haben dem Staate den Gehorsam aufgekündigt, und deshalb sind sie abberufen worden. Das Erscheinen dieses Gegenstandes im Traktandenziirkular, wodurch die Ansicht entstehen mußte, der Wunsch sei vorhanden, diese Offiziers wiederum anzustellen, hat großes Aufsehen gemacht unter den nunmehrigen Offiziers, aber auch unter dem Militär selbst; nicht nur unter dem Militär, sondern unter dem Publikum im Allgemeinen. Sollte dieser Wunsch irgendwie vorhanden gewesen sein, so wäre es gewiß an der Zeit, mit dem größten Nachdrucke vor einem solchen Beschlusse zu warnen. Die Folgen davon würden sein, daß eine bedeutende und sehr wahrscheinlich die wichtigste Zahl der jetzigen Offiziers ihre Entlassung genommen hätte; ja, daß Auftritte unter den Soldaten selbst nicht ausblieben. Solche Auftritte wären freilich nicht am rechten Ort; aber wenn man kann, so soll man Unheil verhüten. Nun ist richtig, daß einerseits die abberufenen Offiziers nicht mehr Offiziers sind, und daß andererseits nach §. 99 der neuen Militärverfassung Keiner als Offizier angestellt werden kann, er habe dann vorerst seine Zeit von unten auf gemacht; also haben wir da eine gesetzliche Vorschrift und

brauchen weiter nichts, als zu sagen, diese Vorstellung des Nationalvereins von Bolligen werde in dem Sinne erledigt, das bereits im §. 99 des Militärgesetzes darüber entschieden sei. Dahin geht mein Antrag.

v. Ernst, Regierungsrath. Man verwechselt zwei Kategorien, die sehr verschieden von einander sind, nämlich die Offiziere, welche seit Erlassung des Fahneeneids den Eid verweigert haben; diese sind und bleiben entsetzt. Anders verhält es sich mit denen, welche im Jahr 1832 zu Stadt und Land, als noch kein Gesetz da war, den Eid verweigert haben. Ich hätte schon damals in unsern frühern Gesetzen Zwangsmittel genug gefunden, um diese Herren zur Pflicht anzubalten; aber man wollte sich guten Kaufs einer Zahl von Offizieren gern entledigen, denen man nicht recht trauen zu müssen glaubte. Ich will ihre Apologie nicht machen. Sie haben unparteiisch gehandelt und mit großer Unklugheit; denn sie hätten als Offiziere einen sehr großen Einfluss in ihrem Interesse ausüben können, den sie jetzt für immer verscherzt haben. Aber viele unter diesen waren verleitet durch das Beispiel und die Ueberredung ihrer Mitoffiziers. Wenn nun diese aufrichtige Reue bezeigen, sollen sie denn nie mehr an der Ehre, des Vaterlandes Freiheit zu verteidigen, Theil haben können? Will man sie jetzt stets als Paria's betrachten, neben welchen zu dienen Schande wäre? Darum muß man jetzt nicht durch einen voreiligen Beschluß die allfällige Wiederanstellung solcher Männer für alle Ewigkeit unmöglich machen. Lit., diese Offiziers sind nicht abberufen worden, gar nicht, sondern sie sind entlassen worden, zwar nicht mit dem Besitze „in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste,“ sondern einfach entlassen, ohne daß irgend eine Makel darauf läge, sonst lesen Sie, Lit., das Protokoll nach. Sie müssen doch, Lit., endlich einmal den Groll fahren lassen. — — — Ich finde, daß man sich heute darüber nicht aussprechen, sondern es bei der Kompetenz des Regierungsrathes bewenden lassen solle. Es ist kein Anschein vorhanden, daß er diese Offiziers wieder annehmen wird; aber es ist doch nicht in der Würde des Großen Rathes, dergleichen Beschlüsse zu fassen, die nur — — — Man redet so viel von Ausöhnung, aber das führt nicht zur Ausöhnung; man muß wahrhaftig ein wenig vergessen können. Ich wiederhole, ich mache nicht die Apologie dieser Herren, ich habe keine Ursache dazu; dieser Rapport enthält mit Fleiß keinen Schluß, und so sollen auch wir keinen Beschluß fassen. Nach dem Reglemente kann übrigens kein Entscheid gefaßt werden, weil kein Antrag vorliegt.

Mani, Gerichtspräsident. Wenn kein Beschluß nötig wäre, so wäre es nicht begegnet, daß ein Offizier, der nicht nur den Eid verweigert, sondern noch späterhin den Abschied dieses Officiers an ihre Waffenbrüder unterschrieben hat, wieder angestellt wurde. Ich weiß nicht, ob es im Sinne des Großen Rathes liegen kann, wichtige Stellen solchen Männern anzuvertrauen, die sich unter so bedenklichen Umständen eine solche Sprache erlaubt haben. (Der Redner liest einige Stellen sowohl aus der Erklärung vom Jenner 1832 als auch aus dem spätern Abschiede an die Waffenbrüder ab.) Ich pflichte der Erklärung des Hrn. Präsidenten des Militärdepartements bei, jedoch wünsche ich, daß der Große Rath erkläre, daß es den Verstand haben solle, daß diese Offiziers nicht wieder angestellt werden können. Diese Herren haben andere Gründe, den Eid zu verweigern, gehabt, als sie in ihrer Erklärung hervorstellen. Es würde sich fragen, ob sich diese Herren seither eines bessern belehrt haben; allein die Ereignisse von 1832, der Kühnacher Zug u. a. m., lassen das nicht vermuthen, daher muß ich sehr wünschen, daß der Große Rath im Sinne meines obengestellten Antrags einen Beschluß fasse.

May. Nur etwas über die Form. Es liegt da ein Vortrag vor, der einen Bericht enthält, der ergänzt worden ist durch den Herrn Präsidenten des Militärdepartements, welcher sagt, daß über den Fall statuir sei durch ein Gesetz der Militärverfassung. Es fragt sich: will sich der Große Rath damit begnügen, oder findet man eine weitere Verfügung nötig? Der Herr Präopinant trägt darauf an, daß in instanti eine solche Verfügung getroffen werde. Solches Geschäftsverfahren wäre ein

revolutionäres ungesetzliches Verfahren. Wenn man glaubt, es sei noch etwas zu thun nötig, so muß ein solcher Antrag zuerst an den Regierungsrath und das Militärdepartement geschickt werden. Hüten wir uns doch, auf die bloße Vorstellung irgend eines Vereines hin eine gesetzliche Verfügung zu treffen. Ich kann nicht umhin, den Wunsch zu äußern, daß man nicht immer neue Aufregung hervorzubringen und die Zwietracht zu vermehren suche, sondern daß man denken möchte, es sei, wenn einmal eine Revolution in einem Lande stattgefunden, nachher nichts wünschbarer, als Wiederherstellung der Eintracht; nur durch Eintracht ist ein Staat und besonders eine Republik stark. So viel an mir, trage ich darauf an, daß man sich mit diesem Vortrage ersättige und die Ueberzeugung fasse, der Regierungsrath werde sich immer nach den bestehenden Gesetzen verhalten.

Mani. Ich bin zu meinem Antrage veranlaßt worden durch das Traktandenzirkular.

Fuker. Ich schließe mich der Meinung des Hrn. Mählemann und Mani an. Ich behaupte, die 73 Offiziers sind Mitglieder des Schwarzenburger- und Sicherheits- oder besser Unsicherheitsvereins von Bern. Wenn wir unser sämtliches Militär nicht demoralisiren wollen, so können wir diese Offiziers nicht wieder anstellen. Es ist eine Faktion zur Reaktion, — so berichte ich sie.

Zillier. Ich müßte ganz die Ansicht des Herrn Staatssehreibers unterstützen, denn wenn wir auf heutigen Tag einen Beschluß nehmen würden über eine Sache, die nicht in Frage liegt, so würden wir uns nur lächerlich machen, und gewiß Niemand würde mehr lachen, als diejenigen, welche im Grunde Gegenstand unserer Berathung sind. Wenn wir berathen, ob wir Leute wieder anstellen wollen, von denen kein einziger angestellt zu werden wünscht, so gehört das gewiß ins Gebiet des Lächerlichen. Es ist sehr richtig bemerkt worden, daß eine allgemeine Bestimmung bereits im Gesetze gegeben ist. Der Regierungsrath hat nun das Gesetz in einem gegebenen Fall so und so ausgelegt. Es wird sich also einzig fragen, ob der Große Rath mit dieser Auslegung zufrieden ist. Will Jemand eine andere Maßregel provoziren, als die bereits im Gesetz enthaltene; so muß er einen Anzug machen und sagen, was er eigentlich will.

Wäber von Ugenstorf. Ich wünschte zu erklären, die Sache sei durch das Gesetz erledigt.

Tscharner, Schultheiß. Es ist um nichts anderes zu thun, als um einen Rapport, welcher dem Regierungsrath über eine Vorstellung gemacht worden. Der Fehler, daß man etwas anderes dabei vermuthen konnte, liegt lediglich in der Redaktion des Traktandenzirkulars und darin, daß etwas aufs Traktandenzirkular gesetzt worden, was eigentlich nicht vor den Großen Rath gehört. Ich stimme dahin, daß der Große Rath sich mit dem Berichte ädificirt finde und die Sache als erledigt ansehe, ohne sich durch einen heutigen Beschluß für die Zukunft die Hände zu binden.

Der Herr Landammann liest den §. 109 der neuen Militärverfassung vor, und setzt in

A b s t i m m u n g :

Ob man durch den abgelesenen §. 109 der Militärverfassung die Sache für erledigt halte . . . . . 40 Stimmen.  
oder: Ob man den Gegenstand dem Regierungsrath zurückschicken wolle, damit derselbe Anträge im Sinne des Herrn Gerichtspräsidenten Mani bringe . . . . . 59

Der Herr Landammann gibt der Versammlung Kenntniß von einem Vortrage des diplomatischen Departements über die eingereichten Wahlfähigkeitsbescheinigungen mehrerer neuwählter Mitglieder des Großen Rathes, nämlich der Herren Arzt Schneider, Sekretär Hunziker und F. J. Zahnd, wonach dieselben sofort zu den Sitzungen des Großen Rathes werden einberufen werden.

Vortrag der Polizeisektion nebst Entwurf eines Dekretes über die Freistellung der Erwerbung von Grundeigenthum und Unterpfandrechten für alle Schweizerbürger, so wie auch für Franzosen und Sardinier.

Kohler, Regierungsrath. Die Fremdenverordnung vom Dezember 1816 schreibt vor, daß zu Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten von Seite Kantonsfremder die Bewilligung des Kleinen Rathes erforderlich sei, wobei der Grundsatz der Reciprocität vorbehalten war. Von dieser Verordnung von 1816 ist dieser Grundsatz auch in unsrer neuern Gesetzgebung übergegangen, nämlich in Satzung 677. Da nun die dahierigen Verhandlungen mit den Behörden, und die Untersuchungen dieser letztern, in wie weit in dem betreffenden Kantone die Reciprocität beobachtet werde, sehr weitläufig, zeitraubend und mit Kosten für die Petenten verbunden waren, und da fast in den meisten Kantonen gegen bernische Staatsbürger Reciprocität gehalten wurde; so wird nun angetragen, alle Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern gleichzustellen, um dieser Plackerei, die schon lange hätte aufgehoben werden sollen, ein Ende zu machen. Da aber laut bestehenden Verträgen die Franzosen und Sardinier in dieser Beziehung gleichgehalten werden müssen, wie die Kantonsbürger, so muß sich dieses Dekret natürlich auch auf dieselben ausdehnen, so daß also diese, sofern sie christlicher Konfession sind, so gut wie die Schweizerbürger der Formlichkeit, für Erwerbung von Grundeigenthum u. s. w. zuerst die Einwilligung der Regierung einzuholen, entbehren sein sollen. Sie werden entscheiden Lit., ob Sie eintreten wollen.

Durchs Handmehr wird beschlossen einzutreten und das Dekret artikelsweise zu beraten.

Kohler, Regierungsrath. Der §. 1 des vorgeschlagenen Dekrets lautet nun:

§. 1. „Jedem Schweizerbürger christlicher Konfession ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Satzung 677 unseres Civilgesetzes, buches und des VII. Titels der Fremdenverordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht mehr finden.“

Mit Vorbedacht sind die Worte „christlicher Konfession“ hier aufgenommen worden. Denn da laut Vertrag die französischen Bürger völlig die gleichen Rechte bei uns haben wie die Schweizer, so würden vom Augenblicke an, da wir den schweizerischen Juden den Erwerb von Grundeigenthum zc. gestattet hätten, die französischen Juden das nämliche Recht bei uns bekommen, indem bekanntlich in Frankreich Juden und Christen gesetzlich völlig gleichgestellt sind. Für eine solche Beschränkung hinsichtlich der Juden sind aber für uns Gründe vorhanden, auf die ich für den Augenblick nicht einzutreten brauche. Man hat indessen vorher an alle Regierungsstatthalter, in deren Bezirk Juden wohnen, ein Kreisschreiben erlassen, um von ihnen zu vernehmen, ob man wohl für die Juden diese Beschränkung aufheben könnte; aber aus allen Berichten ist hervorgegangen, daß dieses nirgends für wünschbar gehalten wird.

v. Goumoens. Die Juden sind eine unglückliche Nation . . . ; dessenungeachtet soll der Große Rath die Bedrängten in Schutz nehmen. Wenn man den vorgeschlagenen §. ohne Vorurtheil betrachtet, so streitet derselbe gegen die Glaubensfreiheit. Man sagt wohl, daß die Juden durch ihre Grundstücke für uns unnütze Bürger seien, weil sie keinen Landbau treiben u. s. w. Diese Leute werden aber weit eher zu guten Grundbesitzern gelangen, wenn wir Christen dieselben unter uns aufnehmen, als wenn man sie immer wegstößt. Sie kommen ja doch ins Land, wenn man ihnen schon nicht gestattet, Ländereien anzukaufen, und das sind dann meist ärmere und ungebildete Leute. Ich habe noch ein anderes Bedenken. Es gibt gar viele Leute, welche den Christennamen tragen und gefährlicher sind als die Juden. J. B. die Jesuiten sagen auch: wir sind Christen; ich will aber lieber, daß Hebräer bei uns Grundeigenthum ankaufen als Jesuiten. Es ist gar leicht, sich mit dem Mantel des Christen-

thums zu überziehen. Viele Hausväter verlassen ihre Familien und sagen: wir sind Christen! Diese müssen wir auch dulden. Wir haben in der Wahlischen Angelegenheit gesehen, daß französische Juden durch die französische Regierung eben so gut in Schutz genommen werden, als die übrigen französischen Bürger. Eine solche freisinnige Institution sollten wir um so mehr nachahmen als wir ein republikanisches Volk sind. Dieses Wahlische Geschäft konnte gerade recht gut sein, um uns Schweizern in dieser Hinsicht freisinnigere Ansichten beizubringen. Ich stimme zu Streichung der Worte „christlicher Konfession.“

Belrichard. Ich theile die Besorgniß, die der Präopinant für die Israeliten hat, nicht, und ich denke, daß im Gegentheil die einschränkenden Verfügungen, die sich im ersten Artikel des vorliegenden Gesetzes vorfinden, beibehalten werden sollen. Im entgegengesetzten Falle würden die immensen Kapitale, welche die jüdische Nation besitzt, bei uns auf eine Weise zusammenströmen, welche zum Schaden unserer Bevölkerung gereichen müßte, so wie das im Elsas in einem solchen Grade stattgefunden hat, daß im Jahr 1810 man durch Aufnahmsgesetze Vorsorge dagegen treffen mußte. Was die Israeliten anbetrifft, so gehören sie einer Korporation an, und der Artikel 3 verbietet ihnen, ohne Autorisation Grundeigenthum u. s. w. zu kaufen. Ich stimme für die Verfügung.

Dreucht. Ich finde diesen §. entgegen für sehr gut. Ich hasse die Juden wahrhaftig nicht; aber ihr Gesetz sagt ihnen, sie sollen nicht Landarbeit verrichten. Ja, wenn die Juden das Land selbst bearbeiten wollten, so möchte ich schon dazu stimmen; aber wenn sie dann gleichsam eine ganze Ortschaft zu ihren Tagelöhnern machen könnten, so wäre das gewiß sehr schädlich. Eben so könnte es ihnen in Sinn kommen, an einem Orte alle Häuser zu kaufen u. s. w. Ich hasse keine Religion, denn alle sind unter der Regierung des allmächtigen Gottes gestattet. Die Juden wollen aber nicht arbeiten, sondern blos durch Handel und gleichsam durch Betrug leben. Darum möchte ich den Kanton nicht mit ihnen anfüllen.

Stettler. Die Bedenken des Herrn v. Goumoens hinsichtlich der Glaubensfreiheit verdienen gewiß alles Lob, und die Polizeisektion hätte gewünscht, Ihnen, Lit., einen freisinnigern §. vorschlagen zu können. Aber gewiß streiten die allergrößten Bedenken dagegen. Sicherlich gibt es unter den Israeliten sehr viele und angesehene Ehrenmänner, aber nach den Erfahrungen der Schweiz und der übrigen Länder befindet sich dennoch die größere Menge der Befenner der jüdischen Religion in solchem Zustande, daß dieselben eben nirgends für eine gar wünschenswerthe Zugabe der Bevölkerung gehalten werden. Der Kanton Aargau, der einzige, welcher eigentliche Judengemeinden enthält, hat hinsichtlich des Erwerbs von Grundeigenthum u. s. w. diese seine Angehörigen jüdischen Glaubens den übrigen Kantonsbürgern nicht gleichgesetzt, sondern dieselben müssen dort eine ganz besondere Einwilligung von der Regierung haben, wenn sie Grundeigenthum ankaufen wollen. Aus diesen Gründen hat man zum Besten des Landes Vorsichtsmaßregeln gegen eine allzugroße Niederlassung jüdischer Glaubensgenossen für unerläßlich gehalten. Ich pflichte durchaus dem §. 1 bei.

Zoneli. Dieses ganze Dekret scheint mir überflüssig, indem erst unlängst sämtliche Untergерichte und Notarien angewiesen worden sind, für alle diejenigen Schweizerbürger, in deren Cantonen Reciprocität gehalten wird, keine Bewilligungen für Erwerb von Grundeigenthum mehr einzuholen. Das hätte genügt, denn die Kantone, welche Reciprocität halten, sind bekannt. Hingegen für diejenigen Schweizerbürger, deren Kantone keine Reciprocität halten, hätte ich keine solche Begünstigung gewünscht. Diese Kantone werden sich natürlich gar wohl dabei befinden, aber sie werden sich jetzt nur noch um so weniger veranlaßt sehen, unsern Angehörigen Gegenrecht zu halten. Da man aber einmal eingetreten ist, so finde ich den §. 1 sehr zweckmäßig abgefaßt.

Kohler, Regierungsrath. Wenn es sich hier um die Glaubensfreiheit handeln würde, so ist die Polizeisektion dafür bekannt, daß sie mit den Grundsätzen des Herrn von Goumoens hierin übereinstimmt. Allein es handelt sich jetzt nicht darum.

Ich will den Hebräern, unter welchen es viele achtungswerthe giebt, nicht zu nahe treten; aber man kennt die im Allgemeinen unter ihnen herrschende große Neigung zum Wucher, und dieser Wucher könnte sehr nachtheilig ausgeübt werden, wenn man ihnen das Recht einräumen wollte, Eigenschaften oder Grundpfandrechte zu erwerben. Die öffentliche Meinung würde gewiß eine solche Begünstigung mit Widerwillen aufnehmen. Was Herr Foneli sagt, möchte ich sehr bezweifeln. Auf geschehene Anfrage bei allen Justizstellen der Schweiz ergibt es sich, daß fast in keinem Kantone die Reciprocität gegen Berner Bürger unter der nämlichen Bedingung stattfindet. Sie sehen also, Tit., wie verwickelt das Geschäft noch jetzt ist, nachzusehen, wie und in welchem Maße in diesem oder jenem Kantone Reciprocität gegen bernerische Angehörige bestehe. Ich denke, Herr Foneli, welcher als ein freisinniger Mann bekannt ist, werde daher diesem Projekte ebenfalls seine Bestimmung ertheilen.

**A b s t i m m u n g.**

Für den §. . . . . große Mehrheit.  
Für den Antrag des Herrn von Goumoens . . . . . 4 Stimmen.

Der §. 2, welcher von der Gleichstellung der Sardinier und Franzosen, mit den Kantonsbürgern spricht, wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Bei §. 3, welcher enthält, daß hingegen kantonfremde Corporationen noch immer nach der Verordnung vom Juli 1829 nur unter Bewilligung des Regierungsrathes Grundeigenthum etc. in unserm Kantone erwerben können, wünscht Herr Belrichard, daß der Wortlaut der dahierigen Verordnung hier vollständig angeführt werde.

**A b s t i m m u n g.**

Für unveränderte Annahme des §. . . . . 45 Stimmen  
etwas anderes . . . . . 28 "

Da sich aus dieser Abstimmung nur eine Zahl von 73 Stimmenten ergibt, so wird das Tribunal gezählt, ob die gesetzliche Zahl von 80 Mitgliedern anwesend sei. Resultat: 88 Anwesende.

Der Rest des Dekrets wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

**Vortrag des diplomatischen Departements über die Verlegung des Obergerichts.**

**Tit.**

Durch Rathszedel vom 28. November 1834 haben Sie der Justizsektion und später Uns den, laut dahierigem Protokollauszug von dem Großen Rath erheblich erklärten Anzug zur Begutachtung übermacht, dahin gehend: ob es nicht der Fall sein dürfte, den Sitz des Obergerichts von Bern wegzuziehen und an einen andern Ort des Kantons zu verlegen. Die Gründe, warum es die Anzuger für rathsam halten, wenn die Exekutivebehörde und das Obergericht nicht am gleichen Orte ihre Sitzungen halten, sind folgende:

- 1) weil dadurch einerseits die Unabhängigkeit des Obergerichts auch äußerlich mehr gesichert erscheinen würde, und
- 2) andererseits die Billigkeit zu erheischen scheint, daß nicht alle Behörden in der Hauptstadt konzentriert bleiben, sondern daß einzelne derselben, wo es thunlich, an andere Orte des Kantons verlegt werden, und auch andern Gegenden einigen Nutzen zuzuwenden.

Dieser Gegenstand muß nach Unserm Dafürhalten, wenn er gründlich erörtert werden soll, aus einem dreifachen Gesichtspunkt aufgefaßt und beleuchtet werden, nämlich:

- 1) aus dem politischen, inwieweit es nämlich aus staatspolitischen Rücksichten rathsam oder gar nothwendig sei, daß das Obergericht in Zukunft seinen Sitz nicht mehr in der Hauptstadt haben solle;
- 2) aus dem ökonomischen oder staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt, indem es sich fragt, ob eine solche Verlegung des Obergerichts den allgemeinen Bedürfnissen angemessen, und auch in finanzieller Beziehung rathsam sei, und endlich

3) aus dem rein rechtlichen Gesichtspunkt, ob nämlich einerseits der Geschäftsgang des Obergerichts und andererseits das Bedürfniß des rechtsbedürftigen Publikums eine solche Maßnahme erfordere und gestatte, oder nicht.

Ad 1. Was nun erstens die politischen Gründe betrifft, so sind es diese allein, deren nähere Erörterung eigentlich Sache des diplomatischen Departements sein kann. Die Herren Anzuger scheinen anzudeuten, daß das Obergericht, so lange es in der Hauptstadt residire, mehr oder weniger Gefahr laufe, dem Einflusse der Exekutivebehörde und der politischen Partheien anheim zu fallen. Obschon die Möglichkeit dieser Angabe sich nicht bestreiten läßt, so ist doch ihre Wahrscheinlichkeit sehr gering; und noch weniger ziemt es sich überhaupt, den Fall vorauszusetzen, indem dadurch von oben herab ein Mißtrauen gegen die höchsten Landesbehörden gepflanzt und das ihnen so nöthige Ansehen bei der Masse des Volkes geschwächt würde. Zudem könnte die Behauptung eben so leicht umgekehrt und als Motiv zur Exilirung der obersten gesetzgebenden oder vollziehenden Behörde aus der Hauptstadt, dem Mittelpunkte des Landes, angeführt werden. Wozu würde ein solches System führen? Offenbar zu Auflösung jeglichen Verbandes in der Staatsverwaltung, die doch eins ist und eins sein soll. Welche grelle Anomalie zudem, alle Bestrebungen auf größere Centralisation in unserm Kantonal- und Bundesleben richten und gleichzeitig die Distinktion unseres innern Organismus zulassen zu wollen!

Ad 2. Die Untersuchung des Anzuges in ökonomischer Rücksicht gehört nicht in den Geschäftskreis des diplomatischen Departements, sondern in denjenigen des Bau- und Finanzdepartements. Indessen ist es einleuchtend, daß wenn das Obergericht anderswohin verlegt werden sollte, nicht nur die sämtlichen Archive, Protokolle und das gesammte Bureaupersonal, sowie die Haushaltungen der sämtlichen Mitglieder des Obergerichts an den neuen Sitzungsort transportirt, sondern auch an den betreffenden Orten neue Einrichtungen sowohl für das Sitzungs-, als für das Bureauhotel u. s. w. getroffen werden müßten, Umkosten, welche sich mit jeder Veränderung des Sitzes des Obergerichts erneuern würden. Ob nun z. B. in Thun oder Burgdorf sich ein geeignetes Lokal vorfinde, welches dem Obergericht für seine Sitzungs- und Bureauarchive u. s. w. angewiesen werden könnte, — ob sich ferner dafelbst eine hinlängliche Anzahl disponibler Logemente für die circa 20 Haushaltungen der Obergerichter, der drei Sekretärs und der zwei Staatsanwälde vorfinden, und wie hoch sich endlich die Kosten der dadurch nöthig werdenden Einrichtungen betaufen würden, — darüber möchten, wie gesagt, das Bau- und das Finanzdepartement eher Auskunft zu ertheilen im Stande sein, als wir.

Ad 3. Es bleibt daher nur noch übrig, die Sache aus dem juristischen Standpunkte zu beleuchten, und zwar

- a. einerseits, ob hinsichtlich des Geschäftsganges das Obergericht und
- b. im Interesse des rechtsbedürftigen Publikums eine Entfernung des Obergerichts von der Hauptstadt zweckmäßig und wünschenswerth sei.

Wir schließen uns in dieser Beziehung ganz an die Ansichten der Justizsektion an, die in ihrem Vortrage vom 2. Dezember 1834 wörtlich also dargestellt sind:

„Der §. 1 der Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832 weist dem Obergericht die Hauptstadt zu seinem Sitzorte an.“

„Wenn nun in Abänderung dieser gesetzlichen Vorschrift der Sitz des Obergerichts von der Hauptstadt entfernt, und an einen andern Ort des Kantons verlegt werden sollte, so müßten hiezu ganz besondere überwiegende Gründe vorhanden sein.“

„Die Justizsektion muß nun aber nach sorgfältiger Untersuchung der Sache finden, daß nicht nur keine solche überwiegende Gründe vorhanden sind, sondern daß es im Gegentheil in jeder Beziehung von den größten Nachtheilen sein müßte, wenn das Obergericht von Bern entfernt und anderswohin verlegt würde.“

„Ad a. Schon der tägliche Geschäftsverkehr zwischen dem Obergericht und dessen Kommissionen mit dem Regierungsrath und den verschiedenen Departementen macht es dringend nothwendig, daß das Obergericht seinen Sitz eben-

„falls in der Hauptstadt habe. Alle Straffentzungen, deren Vollziehung keinen Aufschub erlerdet, und überhaupt alle Geschäfte, in welchen das Obergericht der Mitwirkung der Vollziehungsbehörde bedarf, werden jeweilen von dem Obergericht dem Regierungsrath zur Exekution übermacht, und umgekehrt kommt auch der Regierungsrath und die Departemente häufig in den Fall, sich der Protokolle und des Archivs des Obergerichts zu bedienen. Würde nun das Obergericht seinen Sitz einige Stunden von der Hauptstadt entfernt, an einem andern Orte haben, so würden dadurch nicht nur bedeutende Fögerungen im Geschäftsgang eintreten, sondern es müßte auch das Hin- und Herpenden so wichtiger Akten von den größten Nachtheilen sein.“

„Auch in wissenschaftlicher Hinsicht eignet sich die Hauptstadt am besten zum Sitze des Obergerichts. Die meisten wissenschaftlichen Quellen, besonders seit Errichtung der Hochschule, befinden sich in Bern. Würde man also das Obergericht an einen andern Ort hin verlegen, so würde man den Mitgliedern desselben diese Hülfsmittel zu ihrer Fortbildung entziehen. Nun ist aber in der Wissenschaft der Stillstand ein Rückschreiten, und es ist die Pflicht des Staates, dieses Rückschreiten bei seinen Beamten nicht nur nicht zu befördern, sondern ihnen im Gegentheil alle möglichen Mittel zu ihrer vervollständigung und Ausbildung zu erleichtern.“

„Auf der andern Seite ist aber das Obergericht auch eine treffliche Pflanzschule für angehende praktische Juristen, die in Bern ihre Studien machen. Denn es ist für dieselben von dem größten Nutzen, den mündlichen Vernehmungen der Kursprecher vor dem Obergericht, so wie den Prüfungen der Anwälde beizuwohnen, indem dadurch nicht nur das Interesse für die Wissenschaft geweckt wird, sondern auch der junge Jurist zugleich die beste Anleitung erhält, wie er seine gesammelten Kenntnisse in der Praxis anzuwenden habe.“

„Die Justizsektion muß daher finden, daß durch eine Entfernung des Obergerichts von der Hauptstadt nicht nur der Geschäftsgang im Allgemeinen bedeutend erschwert, sondern auch den Mitgliedern desselben ein großer Theil unserer wissenschaftlichen Hülfsmittel entzogen würde.“

„b. Allein auch im Interesse des rechtsuchenden Publikums müßte eine solche Verlegung des Obergerichts von den nachtheiligsten Folgen sein.“

„Bern liegt ungefähr im Mittelpunkt der Republik von den äußersten Kantonsgegenden in möglichst gleicher Entfernung. Nicht nur an Wochen und Jahrmärkten, sondern auch außerdem zu allen Zeiten strömen von allen Seiten die Landleute nach Bern, um allda ihre Produkte abzulassen, und sonstige Geschäfte zu verrichten. Die Litiganten dann benutzen zugleich diesen Anlaß, um ihre Advokaten zu konsultiren und bei den Berichten die erforderlichen Diltgenzen zu machen. Die meisten Kursprecher befinden sich gewöhnlich in Bern, und würden sich selbst, wenn das Obergericht alterniren müßte, nicht anderswo niederlassen, und mit dem Obergericht von einem Ort zum andern ziehn. Dieselben würden sich im Gegentheil, bei allen Geschäften, in denen sie arbeiten, und welche vor Obergericht gelangen, sich von ihren Klienten nebst den tarifmäßigen Advokatengebühren, auch noch die tarifmäßigen Reiseelder, von 16 Fr. per Tag bezahllen lassen, was den ohnehin kostspieligen Prozeßgang noch kostspieliger machen, und gewiß große Unzufriedenheit bei den Rechtsuchenden erregen würde.“

„Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß wenn das Obergericht z. B. nach Thun verlegt würde, solches für die obern Gegenden, wie das Oberland und Simmenthal bequemer wäre. Eben so werden es gewiß die Emmenthaler vorziehen, wenn das Obergericht z. B. nach Burgdorf verlegt würde. Allein desto unquemer wäre es für die entferntern Kantonsgegenden und namentlich für die leberbergischen Amtsbezirke, indem die Rechtsbedürftigen sich mit großem Aufwand von Zeit und Kosten an den Sitz des Obergerichts begeben müßten, wo sie durchaus keine andere Geschäfte zu besorgen hätten, als den Prozeß, der sie dahin ruft, während dann, wie gesagt, sehr viele Landleute auch durch anderweitige Geschäfte oder zum Vergnügen in die Hauptstadt kommen, und dann zugleich auch ihre allfälligen Rechtsgeschäfte besorgen können.“

„Wollte man übrigens den Grundsatz, daß auch andere Ortschaften die jedenfalls unbedeutenden Vortheile, welche mit dem Sitz des Obergerichts verbunden sind, zu genießen haben sollen konsequent durchführen, so müßte alsdann derselbe nicht nur zwischen den Städten Thun und Burgdorf alterniren, sondern es hätten auch andere größere Ortschaften, wie z. B. Langnau, Langenthal, Biel, Bruntrut auf die nämliche Vergünstigung Anspruch zu machen, und es müßte folglich in dieser Beziehung eine fortdauernde Alternation eintreten.“

„Will man also nicht bloß das Interesse und die Bequemlichkeit eines einzelnen Landescheiles, sondern dasjenige des gesammten Publikums im Auge haben, so ist gewiß die Hauptstadt der schicklichste Sitz für das Obergericht.“

„Gestützt auf alles Angebrachte können wir Ihnen Zit. daher nicht anrathen, den Sitz des Obergerichts von dem Centrum der Regierung entfernen, um anderswohin zu verlegen.“

Vom Regierungsrath gutgeheißen und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern den 3. Juni 1836.

Esharner, Schultheiß. Es ist jetzt zwei Jahre, daß dieser Anzug gemacht worden, und derselbe ist allerdings von großem Interesse. Er regt Fragen auf, welche berücksichtigt zu werden verdienen, indem nach unserer Verfassung kein Ortsvorrecht mehr sein soll. Der Große Rath würde daher, wenn das gemeine Wohl es erheischen sollte, keinen Augenblick anstehen wollen, das Obergericht irgend anderswohin zu verlegen. Nachdem daher der Anzug erheblich erklärt wurde, haben die Justizsektion und das diplomatische Departement die Sache unter allen möglichen Gesichtspunkten erwogen, aber sich einstimmig überzeugen müssen, daß die Gründe, weshalb das Obergericht hier in Bern ist und auch hier bleiben solle, so überwiegend seien, daß für das allgemeine Beste an eine Verlegung desselben nicht gedacht werden könne. In dieser Prüfung hat man lediglich auf nichts Anderes Rücksicht genommen als auf das, was den Bewohnern des Kantons Bern gewiß am meisten zuspricht. Auch scheint die Ansicht des diplomatischen Departements seit Erheblicherklärung des Anzuges gänzlich in die Ansicht des Publikums und des Großen Rathes übergegangen zu sein, indem seit dieser Zeit kein Mensch mehr dem Anzuge gerufen hat. Hätte der Hr. Landammann denselben nicht aufs Traktanden-zirkular gesetzt, so würde vielleicht Niemand mehr darnach gefragt haben. Ich trage auf Genehmigung des Vortrags an.

Der Vortrag wird ohne weitere Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

Hr. Landammann. In Bezug auf den wiederholten Vorwurf hinsichtlich des Traktanden-zirkulars muß ich mich dahin erläutern, daß ich es für Pflicht gehalten habe, Alles dasjenige darauf zu setzen, was mir vom Regierungsrath mit Ueberweisung an den Großen Rath eingegeben worden ist.

Vortrag der Justizsektion über Verabfolgung einer dem Staate anheimgefallenen Erbschaft an entfernte Verwandte des Erblassers.

Der Vortrag besagt, es sei am 6. August 1836 Abraham Bernet, unehelicher Sohn des J. Bernet von Twann, verstorben und habe ein Vermögen von circa Fr. 1500 hinterlassen, das vermöge Sakung 63 des Zivilgesetzes der Fiskus an sich zu ziehen berechtigt wäre. Nun seien aber mit der Bitte um Ueberlassung der Erbschaft bei der Regierung eingelangt: 1) die Tante des Erblassers, väterlicher Seite, und 2) die ehelichen Halbgeschwister (von Mutterseite) desselben.

Der Vortrag geht auf Gewährung des Gesuches.

Nachdem Hr. Regierungsrath Wyß als Rapporteur den Vortrag der Justizsektion entwickelt hat, so fragt Hr. Wüthrich, wo der vor zwei Jahren beinahe einbellig dem Regierungsrath gegebene Auftrag, einen Gesetzesvorschlag zu bringen über die Erbfähigkeit der unehelichen Kinder, geblieben sei, indem Hr. Wüthrich, wenn man nicht erkläre, man arbeite an einem solchen Gesetze, später eine Mahnung in dieser Beziehung stellen werde. — Hr. Regierungsrath Wyß erklärt, es sei seiner Zeit etwas darüber rapportirt worden, jedoch könne er sich nicht

genau erinnern; jedenfalls liege die Sache nicht mehr hinter der Justizsektion.

Der Antrag der Justizsektion wird durchs Handmehr angenommen.

Vortrag der Justizsektion über die Vorstellung der Gemeinde Courterelle wegen Anerkennung unehelicher Kinder.

Der Antrag enthält im Wesentlichen:

Der Gemeinderath von Courterelle drückt, veranlaßt durch einen zugetragenen Fall, den Wunsch aus, daß der Große Rath in Erläuterung des §. 5 des Reglements über die Wiederherstellung der Bürgerrechte im Leberberge dekretiren möchte, daß die unehelichen Kinder keinen Anspruch auf das Bürgerrecht ihrer Väter machen können, von denen sie ohne Zustimmung der Gemeinden anerkannt worden. Die Satzung 167 des bernischen Civilgesetzbuches schreibt vor, daß zur Anerkennung eines unehelichen Kindes von Seite des Vaters die Bestimmung seiner Gemeinde erforderlich sei. Die Satzung 167 ist aber bloß auf die reformirten Gemeinden ausgedehnt worden, und so befinden sich die katholischen Gemeinden im Nachtheile, da in den letztern Väter uneheliche Kinder anerkennen können, ohne an die Zustimmung der Gemeinden gebunden zu sein.

Dennoch, da die Gemeinde Courterelle einweisen einzig eine Aenderung verlangt habe, und da eine neue gesetzliche Verfügung doch nicht auf den obgedachten Spezialfall rückwirken könnte, und da dergleichen Fälle sich nur selten ereignen; so glaubt die Justizsektion, es sei nicht der Fall, auf eine legislatorische Verfügung anzutragen, sondern einweisen zu abstrahiren.

Der Regierungsrath hingegen in Betracht des Nachtheils für die katholische Gemeinde trägt auf Ueberweisung an die Gesetzgebungskommission an.

Der Eingangsrapport des Hrn. Regierungsrath Wyß enthält nichts Wesentliches, das nicht bereits in obigem Auszuge enthalten wäre.

Moreau. Ich schließe mich an die von der Justizsektion ausgesprochene Meinung an. Nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung, welche im katholischen Jura herrscht, sind die Paternitätsklagen verboten. Im Artikel 5 des Gesetzes vom April 1816 ist für den Fall gesorgt; es sagt ausdrücklich, daß die unehelichen Kinder der Gemeinde gehören, seien sie vom Vater oder von der Mutter, je nachdem das Kind anerkannt oder zugesprochen worden ist. Heute nun ein anderes System zulassen, hieße die Vermirrung der im Jura geltenden Gesetze vermehren. So wie Hr. Wyß bemerkt hat, kann das zu machende Gesetz nicht rückgreifende Wirkung haben. Die Anwendung des zitierten Artikels 5 findet im Jura kein Hinderniß; ich könnte viele Beispiele für das, was ich behaupte, anführen. Ueberdies liegt es geradezu im Interesse der öffentlichen Moral, daß Väter unehelicher Kinder so viel als möglich diese letztern anerkennen, und Namen und Vermögen auf sie übertragen.

Stettler. Ich muß meine Ueberzeugung dahin ausdrücken, daß es weit besser ist, dem Antrage der Justizsektion beizupflichten. Bekanntlich hat es sehr große Inkonvenienzen, aus dem ganzen Zusammenhange einer Gesetzgebung eine einzelne Vorschrift wegzunehmen. In den katholischen Gemeinden des Jura existirt aber die französische Gesetzgebung in ihrem ganzen Zusammenhange, und durch Aenderung des verlangten §. würden wir das ganze System stören. — Uebrigens ist faktisch jener Unterschied für die reformirten und katholischen Gemeinden nicht so bedeutend. Denn warum ist im alten Kanton die Zustimmung der Gemeinden erforderlich? Weil dort die unehelichen Kinder der Gemeinde zum Unterhalte u. s. w. anheimfallen, weil die Gemeinde Elternstelle an ihnen vertreten muß, und weil im alten Kantone die gesetzliche Armenunterstützungspflicht besteht.

Im Leberberge ist das nicht so. Wenn schon die Bürgerrechte daselbst wiederhergestellt worden sind, so existirt dennoch dort die Armenunterstützungspflicht nicht, sondern ist lediglich Akt der christlichen Liebe. Also fällt im katholischen Jura den Gemeinden durch Uebernahme eines unehelichen Kindes eigentlich nichts zur Last. — Aus allen diesen Rücksichten trage ich auf Genehmigung des Antrages der Justizsektion im Gegensatze zu demjenigen des Regierungsraths an.

Stockmar. Es wäre gut, wenn die Gesetzgebungskommission den vorliegenden Fall untersuchte, und daß man ein Dekret erlasse, um darzuthun, wie Fälle solcher Art angefaßt werden sollen. Für den speziellen Fall werde ich so, wie es das Justizdepartement meint, stimmen; allein ich schließe mich der Meinung des Regierungsraths an in Betreff der Zurückweisung an die Gesetzgebungskommission, welche nachsehen sollte, ob es nicht möglich wäre, einige Regeln für die Zukunft aufzustellen.

May erklärt, die Ueberweisung des Regierungsraths betreffe den Spezialfall auf keine Weise. —

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths . . . 5 Stimmen.

„ „ „ der Justizsektion . . . große Mehrheit.

Dritter Vortrag der Justizsektion über den am 17. Mai 1836 erheblich erklärten Anzug der Herren Zahler und Batschelt, die noch bestehenden Kriminalgesetze ordnen und drucken zu lassen.

Der Vortrag trägt auf Abweisung des Anzuges an, theils wegen der in großer Zahl angeführten Schwierigkeiten, theils weil bald eine neue, den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene Strafgesetzgebung zu gewärtigen sei, welche letztere vielleicht vorgelegt werden könne, bevor sämtliche Kriminalgesetze gesammelt und gedruckt wären.

Wyß, Regierungsrath. Schon im Jahr 1832 hat das Obergericht den Wunsch ausgesprochen, es möchten die noch geltenden Kriminalgesetze und Verordnungen gesammelt und neu gedruckt werden, was wenigstens zwei starke Oktavbände ausgemacht haben würde. Anstatt dessen zog man später vor, durch Herrn Fürsprech Gerwer, jünger, ein Materialregister fertigen zu lassen, in welches nur die noch geltenden Bestimmungen jener Verordnungen und Gesetze aufgenommen werden sollten. Diese nach großen Schwierigkeiten zu Stande gekommene Arbeit ist aber vom Regierungsrath nicht genehmigt worden, obgleich ich zweifle, daß die Mitglieder, welche dagegen geredet, es untersucht haben. Seither sind aber so viel neue Gesetze erlassen worden, daß dieses Materialregister bereits wieder veraltet wäre u. s. w. u. s. w. Wenn man aber auch die noch geltenden §§. aller vorhandenen Kriminalgesetze zusammen drucken wollte, so würde das wenigstens anderthalb Jahre Zeit erfordern. Dann ist noch ein anderer Punkt. Würde man dieses „Plätzwerk“ in die Welt hinaus-schicken, so würden wir dabei gewiß in der Schweiz und im Auslande so wenig Ehre erleben, daß wir auch im Interesse des Anstandes wünschen müssen, daß man von einer solchen Verfügung abstrahire. Bereits hat sich in der Gesetzgebungskommission Herr Obergerichter Vigini mit lobenswerther Thätigkeit und Aufopferung mit dem ersten Theile der Revision der Kriminalgesetzgebung soweit befaßt, daß wir wenigstens das Strafgesetz in kürzerer Zeit erwarten dürfen als dem Verlangen des Anzuges entsprochen werden könnte.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.



# Bericht.

Ich fühle mich glücklich auch für das letztverflossene, mit dem 30. Juni 1836 zu Ende gegangene, zehnte Versicherungsjahr einen sehr erfreulichen Bericht über den Gang und die Verwaltung unserer vaterländischen Mobilgarverficherungs-Anstalt erlassen zu können.

Der Gesamtwert der bis zum 30. Juni 1836 aufgenommenen Versicherungen betrug

Das Einnehmen betrug:	
An Saldo und Ueberschuss des Einnehmens vom neunten Versicherungsjahre	Fchn. 21,747. 85
„ bezogenen ersten Beiträgen (Vorschüssen)	„ 82,368. 68
Dazu waren noch zu rechnen:	
Die bezogenen Kostenvergütungen für gelieferte Materialien, die Zinsen von angelegten Geldern, und Gewinn auf den ein- und ausgegangenen Geldern zc.	„ 2,593. 89
	Fchn. 106,710. 42

Das Ausgeben betrug:	
An Entschädigungen	Fchn. 31,808. 02
„ Ausmittlungskosten	„ 384. 01
„ Belohnungen für geleistete Hülfen um Rettung von Mobilgar	„ 543. 77
„ Provisionen an die Herren Agenten	„ 6,706. 20
„ Verwaltungskosten	„ 9,183. 71
„ nicht eingegangenen Beiträgen vom neunten Versicherungsjahre zc.	„ 254. 83
	„ 48,880. 54

Es erzeigt sich also ein Ueberschuss des Einnehmens von Fchn. 57,829. 88 welcher als Guthaben der Gesellschaft auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen wird.

Dieses Ergebnis ist das schönste, welches bisher erhalten wurde, und ist um so erfreulicher, da im letzten Versicherungsjahre nur die Hälfte der statutenmäßigen Beiträge eingefordert wurde und also dieselbe mehr als genügt um alle Verläufe der Anstalt zu

beden. Das Guthaben von Fchn. 57,829. 88, welches also die Gesellschaft als Mehreinkommen der letzten Rechnung auf ihre diesjährige Rechnung übertragen konnte, ist der beste Beweis, dass wir zu der Hoffnung berechtigt seyn dürfen, es werde unsere wohlthätige Anstalt, durch ihre stets anwachsenden Kräfte je mehr und mehr im Stande seyn, allen ihren Bedürfnissen, vermittelt geringe Beiträge, zu begegnen, und den schönen Zweck ihrer Stiftung vollständig zu erfüllen.

Das Kapital der sämtlichen Versicherungen hat sich im Laufe des 10<sup>ten</sup> Jahres auf Fchn. 91,747,823 erhoben und also um Fchn. 3,705,801 vermehrt. Seit dem Abschluss der Rechnung (30. Juni 1836) bis auf den heutigen Tag hat sich dieses Kapital auch noch durch neue Beiträge vermehrt. Es wäre auch noch beträchtlicher geworden, wenn die Centralverwaltung nicht die Aufnahme einiger Etablissements der 7<sup>ten</sup> Klasse wegen gefährlichen, den Vorschriften des Tarifs nicht entsprechenden Einrichtungen, abgelehnt hätte. Ein anderer Umstand hat auch nachtheilig auf die Versicherungen im Kanton Aargau gewirkt, und zwar durch das in diesem Kanton vor ungefähr zwei Jahren erschienene Gesetz, welches einerseits der Aufnahme der Versicherungen hemmende und verwickelte Formalitäten und Schwierigkeiten entgegensetzt, und allen vorzuziehenden Staatsbürgern unterlagt hat, mehr als drei Viertel ihres bewiesenen Mobilgarvermögens gegen den Verlust durch Feuer sicher zu stellen. Ein solches Gesetz wird übrigens um so weniger zu dem vorerwähnten Zwecke führen, da bei dem Ausbruch eines Brandes nicht die Angabe des bei der Aufnahme einer Versicherung vorhandenen Mobilgars (dessen Betrag sich von einem Tage zum andern, besonders bei Handelsleuten und Landbauern, verändern und vermindern kann), sondern nur denjenigen Bestand des Mobilgars, welcher als im Brande vorfindlich erwiesen werden kann, Regel macht, und kann im Fall der Verhinderung oder Beschädigung einzig versichert wird.

In dem zehnten Versicherungsjahre hat unsere Anstalt in 11 Kantonen an 38 Gesellschaftsglieder die Summe von Fchn. 31,808. 02 für Brandentschädigungen bezahlt; unter diesen waren die bedeutendsten diejenigen von Fchn. 4304. 17 an Herrn Wegros, Negt., in Lüttn, Kanton Waadt, und von Fchn. 2719. 30 an Herrn Franz Major, von Bülte, im Kanton Freiburg.

Unter den Bezahlungen des letzten Jahres befindet sich auch ein Betrag von Fchn. 2273. 20 für einen Brand, welcher die Gebäude Fritz, von Motierstrassers, Kanton Neuenburg, im Jahr 1833 betroffen hat. Durch einen endlich zu Stande gebrachten oberchieds-

richtlichen Erwerb, wurde diese Bezahlung zu Gunsten des einen der Brüder entschieden. Der andere Bruder wurde als des Rechts auf Entschädigung verlustig erklärt.

Für geleistete Hülfen zu Rettung von Mobilgar sind Fchn. 543. 77 als Belohnungen und Gratifikationen ertheilt worden. Unter diesen sind begriffen die ertheilten Entlohnungen an Herrn F. Bühler, in Lüttn.  
 „ Joseph Woson, Bäck, in Rioz.  
 „ Michael Savary, Bierarzt, in Rioz.  
 „ Michoud, Chef der Wasserfische No. 1 in Bülte.  
 die Wasserfischermannschaft von Chauxens.  
 Herrn S. E. Guvoz, in Lésle.

Als ein Zeichen der dankbaren Anerkennung der vielen und guten Dienste, welche Herr Vogel-Ritter, als Sekretär, und Herr Huber-Riederer, als Kassirer der Kantonal-Verwaltung von Zürich geleistet haben, wurde ihnen auch die Denkmünze zugestelt. Eine solche wurde auch an Herrn Bode, ausretretenden Agenten in Nonan, und Herrn Muggli, Agent in Sursee, als Anerkennung ihrer guten und thätigen Dienste, ertheilt.

Die Gesamtzahl der gegenwärtig unterzeichneten Aktien des Garantiefonds erhebt sich auf 1831 und bietet also auf den Fall des Bedürfnisses ein verfügbares Kapital von Fchn. 366,200 dar.

Es entsteht auch jede Gefahr erscheinen mag, dass dieser Garantiefonds niemals in Anspruch genommen werden müsse, so ist doch zu wünschen, dass es sich die Zt. Kantonal-Verwaltungen und Herren Agenten möchten angelegen seyn lassen, jeden Anlass zu dessen Vermehrung zu benutzen, denn in jedem Falle kann das Vorhandensein dieses Fonds nicht anders als günstig auf den Kredit unserer Anstalt wirken und selbst den furchtsamsten Veruhigung gegen die unglücklichsten Fälle einflößen.

Nach für das verflossene Jahr habe ich die angenehme Pflicht zu erfüllen, den Dank der Gesellschaft allen denjenigen Männern auszusprechen, welche in den Verwaltungen und als Agenten die Geschäfte unserer gemeinnützigen Anstalt mit Eifer und der löblichen Thätigkeit geleistet und besorgt haben. In Betreff der Agenten der Gesellschaft soll ich noch bemerken, dass die Beforgung ihrer Geschäfte und die Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten nicht durch die Remuneration, welche ihnen als Provision auf den Betrag der Beiträge angewiesen ist, aufgewogen und vollständig entschädigt werden kann.

Die sollen aber auch in dem Vertrauen zu diesen Männern stehen, dass sie gerne dem schönen gemeinnützigen Zwecke unserer vaterländischen Anstalt einen Theil ihrer Thätigkeit zum Opfer bringen. Sie werden gewiss fühlen, dass es sich hier darum handelt unserm Vaterlande eine Anstalt zuzusichern, welche dasselbe von allen fremden Spekulationsgesellschaften unabhängig macht und ihm die größten Vortheile gewährt.

Mit Recht dürfen wir uns bereits der schönen Leistungen unserer Anstalt erfreuen, denn in den zehn ersten Jahren ihres Bestehens und nach so vielen überwindenen Schwierigkeiten hat sie schon eine Summe von Fchn. 511,275 an ihre brandbeschädigten Mitglieder vergütet, und ungeachtet dieser beträchtlichen Zahlungen hat sie dennoch Fchn. 351,092 weniger an Beiträgen bezogen, als sie nach den Statuten hätte einfordern können.

Nach diesen Ergebnissen fallen wir hoffen dürfen, dass alle Schweizer, welche aufrichtig das Einheimische dem Fremden vorziehen, keine genügenden Gründe mehr finden werden, um für die Versicherung ihres Mobilgars sich an fremde, auf Gewinn berechnete Gesellschaften zu wenden und unsere vaterländischen Anstalt ihr Zurufen zu versagen.

Den 17. Weinmonat 1836.

Der Präsident  
 der Hauptversammlung und Centralverwaltung  
 der schweizerischen Mobilgarverficherungs-  
 Gesellschaft:  
**bon Zerker, alt-Schultheiss.**

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Fünfte Sitzung.

Freitag, den 18. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet der zum ersten Male anwesende Herr Karl Hunziker als neu erwähltes Mitglied den Eid.

Herr Großrath Rufener sucht schriftlich um Entlassung an als außerordentlicher Ersatzmann am Obergerichte, indem diese Stelle mit derjenigen eines Amtsgerichtspräsidenten, wozu er neulich ernannt worden, unverträglich sei.

### Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsraths über die nachgesuchte Niederschlagung der Reaktionsprozeduren.

Derselbe lautet:

Tit.

Mehrere Einwohner der Kirchhöre Toffen und die Gemeinde Uttigen haben sich in den beigegebenen Bittschriften an Sie, Tit., gewendet, um die Niederschlagung sämmtlicher die Reaktion vom September 1832 betreffender Prozeduren zu bewirken.

Da jedoch kein einziger der Vertheiligten mit einem solchen Gesuche aufgetreten, da es höchst unbillig wäre, denjenigen unter den Angeklagten, welche im Stande sind, sich vor Gericht zu rechtfertigen, die Möglichkeit dieses zu thun durch einen Nachspruch zu nehmen; da ferner die Niederschlagung einmal angehobener und in den Händen des Richters befindlicher Prozeduren als ein Eingriff in die richterliche Gewalt angesehen werden kann; und jedenfalls zu höchst bedenklichen Konsequenzen führen muß; — und da endlich nach gesprochenem Urtheil dem Großen Rath immer frei steht, von seinem verfassungsmäßigen Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen, — so haben Wir, auf angehörten Vortrag der Justizsektion, uns bewogen finden müssen, darauf anzutragen, daß in das Aufsuchen der Bittsteller nicht eingetreten werden möchte.

Alles aber ic. ic.

Bern den 9. Januar 1836.

Namens des Regierungsraths:  
der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

Tschärner, Schultheiß. Ich habe den Herrn Regierungsrath Wyß als Präsidenten der Justizsektion gebeten, dem ganz einfachen Rapporte des Regierungsraths, welcher auf den Rapport der Justizsektion hin beschlossen worden, noch ein Mehreres beizufügen.

Dieser Rapport der Justizsektion wird verlesen; er stimmt völlig mit dem eben abgedruckten Vortrage des Regierungsraths überein.

Wyß, Regierungsrath. Bei allen dergleichen Fragen über Begnadigungen u. s. w. sind zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, nämlich der Gesichtspunkt des Rechts und der Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls. Der letzte Gesichtspunkt ist hier der wichtigere. Ich glaube aber nicht, der Justizsektion beigegeben zu haben, als dieser Vortrag behandelt wurde; ich war krank, so daß mir die damals entwickelten Ansichten neu oder wenigstens aus dem Gedächtnisse entwichen sind. Da aber jedenfalls der politische Gesichtspunkt hier der Hauptgesichtspunkt ist, so will ich den juristischen Gesichtspunkt nicht weiter entwickeln.

v. Tavel, Mitschultheiß. Als diese Angelegenheit vor Regierungsrath behandelt wurde, habe ich diesem Antrage nicht beigegeben, sondern bin in kleiner Minderheit geblieben. Ich glaube, der Antrag verdiene wohl, etwas näher in's Auge gefaßt zu werden. Vor allem aus sollen wir uns als Großer Rath von vorne herein auf den wahren Standpunkt stellen; wir sollen in den 200 Beklagten von 1832 nicht Reaktionäre, nicht Patrizier und Plebeier, nicht Stadtleute und Landleute sehen, denn Gottlob sind wir alle jetzt vor dem Gesetze gleichgestellte Staatsbürger. Nun sei es mir erlaubt, auf diese Prozedur zurückzukommen, dann auf die Bitte der Petenten, und endlich auf die Art und Weise, wie ich glaube, daß der Große Rath in dieser Sache verfahren solle. Wir alle wissen, wie vor vier Jahren und zwei Monaten Versuche zum Umsurze unserer Verfassung gemacht worden sind. Tit. seit diesen vier Jahren ist in der ganzen Sache nur noch ein einziges Urtheil, nämlich vom Amtsgerichte von Bern erfolgt, und dieses im Anfange des laufenden Jahres ausgefallte Urtheil ist darin bestanden, daß sich das Amtsgericht von Bern in dieser Sache für incompetent erklärt hat. Ueber dieses Interlocutorurtheil ist von Seite des obersten Gerichtshofes bis jetzt noch nicht abgesprochen worden. Wenn wir uns an die Diskussion über die Connexitätsfrage erinnern, so ist zu vermuthen, daß das Obergericht dieses Interlocutorurtheil bestätigen wird. Wenn wir nun auf die Zeit blicken, die es gekostet hat, um nur dieses Interlocutorurtheil zu Wege zu bringen; so können Sie selbst denken, wie viele Jahre die ganze Sache noch dauern werde. — Die Petenten verlangen Niederschlagung der ganzen Prozedur. Es fragt sich nun: hat der Große Rath nach der Verfassung das Recht, in einer Angelegenheit, die vor den Gerichten anhängig gemacht ist, durch einen Souveränitätsakt einzuschreiten, — ja oder nein? Diese Frage ist schwierig, es herrschen darüber verschiedene Meinungen. So wie ich die Stellung des Großen Rathes in §. 3 und 4 der Verfassung angewiesen sehe, so glaube ich, der Große Rath habe eine solche Befugniß allerdings. Nun frage ich, ob der Große Rath, wenn er abgesehen von den Beklagten die nackte Frage in's Auge faßt, es ruhig ansehen dürfe, daß im Kanton Bern wegen eines politischen Processes 200 Beklagte seit vier Jahren auf Urtheil warten, ohne daß noch irgend ein Urtheil gefällt worden wäre? Es wird schwer sein, irgend ein Land anzuführen, wo namentlich eine politische Prozedur während so vielen Jahren unbeantheilt geblieben. Reden Sie, Tit., mit

Schweizern von allen Farben, mit Ausländern, welcher Gesinnung sie seien, so werden Sie finden, daß einer der hauptsächlichsten Vorkürse, welche man allenthalben dem Kanton Bern macht, der ist, daß er eine solche Prozedur 4 Jahre lang unerledigt lasse, ohne daß von Seite der obersten Landesbehörde, die doch bereits in der Sache eingeschritten ist, jetzt irgend eine Intervention stattfindet. Wahrhaftig, Sir., es liegt im Interesse der Humanität, des Rechts und der Politik, daß mit dieser Sache auf dem einen oder andern Wege ein Ende werde. Die Humanität befiehlt uns, jene Leute nicht länger im Anklagezustande und in Ungewißheit über ihr Schicksal zu lassen. Das Recht macht uns ebenfalls zur Pflicht, zu verhüten, daß eine solche Rechtsverzögerung nicht endlich zur Rechtsverweigerung werde. Wenn ein Staatsbürger im Falle ist, vor den Gerichten erscheinen zu müssen, so ist er auch berechtigt, zu fordern, daß man ihn nicht Jahre lang auf das Urtheil warten lasse. Auch die Politik gebietet uns, nicht länger zuzuwarten. Das Beispiel aller umgebenden Länder zeigt uns, wie die öffentliche Stimme jeder Zeit sich darüber erklärt, wenn politische Prozesse niedergeschlagen werden. Die Regierung unseres Nachbarlandes hat vor kurzem erst gerade dieselben Minister begnadigt, welche in den Julitagen das Volk mit Kartätschen beschiesen ließen. Alle Parteien haben diesen Beschluß gelobt, und der einzige Vorwurf, welchen man noch gegen die dortige Regierung hört, ist, daß man den einzig übrig gebliebenen Minister, weil er nicht eingefragt, nicht ebenfalls begnadigt hat. Und wie ist ganz lezt hin bei der Campagne von Straßburg diese nämliche Regierung gegen den jungen Mann verfahren, der — wahrscheinlich verführt — ein solches Attentat gegen den König und die jetzige Dynastie unternommen hatte? Alle Parteien beloben die Regierung wegen der großmüthigen Art und Weise, wie der König gegenüber diesem jungen Manne gehandelt. Erinnern wir uns endlich, daß wir die ersten gewesen sind, die sich bei einem Nachbarlande verwendet haben, daß er Bergfreiheit eintreten lassen möchte über die damals dort stattgehabten Vorfälle. — Für uns gestaltet sich die Frage aber noch anders. Wir haben eine Jahre lange politische Prozedur ohne irgend ein Ergebnis. Ich bin überzeugt, daß wenn jeder von uns, abgesehen von den Beklagten, die Frage nur von dem Gesichtspunkte aus ansieht, daß 200 Beklagte seit vier Jahren auf ihr Urtheil warten und die Folgen des Anklagezustandes tragen müssen ohne andere Aussicht, als daß es noch ein Mal so lange geben könne; — so wird jeder von uns sagen müssen: wir sollen sorgen, daß der Sache ein Ende gemacht werde. Gewiß theilen wir alle den Wunsch, daß in unser Vaterland Ruhe, Eintracht, Friede, Versöhnung der Gemüther wiederum einkehre. — Die Verfassung, welche vor vier Jahren den Versuchen zum Umsturz ausgesetzt war, hat jetzt Wurzel geschlagen im Volke; und eben dadurch, daß wir keine Angriffe darauf mehr fürchten müssen, und daß die Verfassung im Volke Kraft und Unterstützung findet, haben Sie, Sir., freiere Hände, um Versöhnung eintreten zu lassen. Darum schicke ich dahin, daß der Große Rath, so wie er es früher bereits gethan, so auch jetzt seine Intervention in dieser Sache eintreten lassen möchte, und daß er eine Kommission aus seiner Mitte wähle, mit dem Auftrage, mit möglichster Beförderung Anträge zu stellen, wie die Sache auf eine der Ehre und dem wahren Interesse des Kantons Bern angemessene Weise zu beseitigen sei. Diese Kommission würde dann zugleich untersuchen, wo es liege, daß bis jetzt noch kein Urtheil gefällt worden, und welche Beamte allfällig die Schuld der Verzögerung tragen mögen. Diese Kommission könnte ihre Arbeit füglich bis zur zweiten Hälfte der Wintersitzung beendigt haben.

v. Luternau. Wenn ich das Wort in dieser Sache ergreife, so thue ich es keineswegs als Berner. Es möchte Leute betreffen, aus welcher Gegend es wäre, und ich möchte sein, woher ich wollte, so würde ich das Wort ergreifen. Es ist meines Erachtens — ich will keine Vorwürfe machen — in der Untersuchung viel gefehlt worden, gefehlt worden erstens von Anfang an, indem man außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt hat. Ich kenne keine Bestimmung der Verfassung, welche irgend einer Behörde diese Kompetenz erteilt hätte. Man hat dadurch die Beklagten ihrem ordentlichen Richter entzogen. Zum

Zweiten haben wir gefehlt, indem wir uns in den Gang der Untersuchung gemischt haben. Auch da kenne ich keine Bestimmung der Verfassung, welche uns dazu autorisirt hätte. Was ist die Folge von dieser Einmischung gewesen? Daß die Untersuchung Jahre lang verzögert wurde. Wer litt dadurch? Schuldige und Unschuldige. Den Schuldigen kann man die Sache dadurch gut machen, daß man der Prozedur endlich einmal ein Ende schafft; den Unschuldigen — niemals, das behaupte ich! Darum sollen wir vergeben, damit uns vergeben werde. Ein Haus, das mit sich selbst uneinig ist, kann nicht bestehen. Wir sehen da eine bedeutende Anzahl unserer Mitbürger, mit denen wir auf diese Weise in immerwährender Feindschaft stehen. Der Streit ist nicht mehr Rechtsache geblieben, er ist eine Parteisache geworden, darum sollen wir ihm ein baldiges Ende machen. Ich schlicke mich ganz dem Antrage des Herrn Schultheißen v. Tavel an.

Neukom. Vom Hrn. Präopinanten ist die Aufstellung außerordentlicher Untersuchungsrichter getadelt worden, indem man dadurch die Beklagten dem ordentlichen Richter entzogen habe. Ich mache eine Unterscheidung zwischen dem urtheilenden Richter und dem bloß untersuchenden Richter und finde demnach diesen Vorwurf ungegründet. Was die Niederschlagung des Prozesses betrifft, so kann ich nicht begreifen, daß den Angeklagten damit gedient wäre, wenigstens den Unschuldigen unter ihnen nicht. Wenn man übrigens bestimmt versichert sein könnte, daß nach Niederschlagung der Sache Versöhnung eintreten würde, so sollte man es thun; aber die bisherige Geschichte hat bewiesen, daß das bei uns nicht der Fall wäre. Ich finde vielmehr die Umstände kein so, daß man eine Niederschlagung nicht für zweckmäßig halten könne. Allerdings mag eine solche Rechtsverzögerung auch dem Auslande auffallen, aber ich möchte jetzt nicht diesen ersten Fehler durch einen zweiten gut machen, und als Fehler müßte ich es ansehen, wenn der Große Rath unter den gegenwärtigen Umständen die Prozedur niederschlagen wollte. Ich müßte also dahin stimmen, daß der Prozedur ihr Lauf gelassen, daß eine Kommission niedergesetzt werde, um die Art und Weise der Pflichterfüllung von Seite der beteiligten Behörden und Beamten zu untersuchen, und daß dann nachher, nach ausgefallenem Endurtheile, der Große Rath von seinem Rechte der Begnadigung allenfalls Gebrauch machen möge.

Mani, Gerichtspräsident. Wenn ich frage, woher es komme, daß diese Untersuchung so lange andauert, so weiß ich nicht, ob ich den Grund davon nicht in dem Beschlusse des Großen Rathes über die Konnexität suchen soll. Damals haben Sie, Sir., eine Verfügung des Obergerichts aufgehoben, auf welche man später doch wieder zurückkommen muß. Damals haben Sie beschlossen, daß die Konnexität zwischen sämtlichen Angeklagten, über welche sich das Obergericht verneinend ausgesprochen hatte, bestehen solle; Sie haben also dem Obergerichte eine Weisung gegeben, wie es urtheilen solle. So wurden Prozeduren, die bereits zur Besprechung vor dem Richter lagen, wiederum zurückgezogen. Nun hat das Amtsgericht von Bern im letzten Frühjahr die Konnexität auch nicht anerkannt; jetzt kommt also die Sache wieder vor Obergericht, und das Obergericht wird sich natürlich Weise konsequent bleiben und finden, die Konnexität sei nicht vorhanden, und so sind wir völlig am gleichen Orte, wie zur Zeit unmittelbar vor dem Konnexitätsbeschlusse. Demnach hat dieser Konnexitätsbeschlusse des Großen Rathes einen Verzug von zwei Jahren hervorgebracht. Ich könnte Herrn v. Tavel nicht beipflichten. Die ganze Geschichte ist allgemein bekannt durch den Druck und durch die Verbreitung der Prozedur. Nun fragt es sich, ob es im Interesse des Vaterlandes wäre, nochmals von Seite des Großen Rathes einzuschreiten. Ich glaube nicht. Wer verlangt die Niederschlagung? Etwa zwei einzelne Gemeinden des Kantons. Wäre das Begehren allgemein, wäre es besonders von den Angeklagten selbst gestellt, dann wäre die Sache ganz anders. Allein ich glaube, auf die Vorstellung dieser zwei einzelnen Gemeinden solle hier keine Rücksicht genommen werden. Könnten wir hoffen, daß durch Niederschlagung etwas gewonnen wäre, so würde ich dazu stimmen; denn ich bedaure, daß manche Unschuldige so lange hingezogen werden. Daß aber alle 200 Unschuldigen alle Schuldigen frei spreche, das haben die-

selben nicht verdient. Diese Herren sehen noch jetzt nicht ein, daß sie gefehlt haben. Würden wir auf dieses Gesuch eintreten, so würden uns alle die Angeklagten vorwerfen, wir hätten gesehen, daß bei der ganzen Sache nichts herauskomme, und hätten jetzt nicht den Muth gehabt, den Ausspruch des Richters zu erwarten. So würden sie auf ihre Unschuld pochen und uns die Niederschlagung der Prozedur als eine größere Ungerechtigkeit anrechnen als die bisherige Rechtsverzögerung. Ueberdies sind jetzt sehr bedeutende Kosten aufgelaufen; sollen die alle dem Staate zur Last fallen? Ich möchte allerdings nach geschehenem Endurtheile Gnade für Recht ergehen lassen; aber vorher muß abgeurtheilt und gerichtlich ausgemittelt werden, wer schuldig und wer unschuldig ist. Wenn Sie eine Kommission niederlegen, so ist das wiederum nichts Anderes, als ein abermaliger Eingriff in den Gerichtsgang. Die Akten sind geschlossen, es hängt nur davon ab, daß das Obergericht urtheile. Das kann so gar lange nicht mehr gehen. Ich bleibe also beim Antrage des Regierungsrathes.

Jaggi, Regierungsrath. Ich will auch bei der Verzögerung anfangen. Allerdings muß jener Beschluß des Großen Rathes Verzögerung zur Folge gehabt haben, aber der Große Rath hat die Verfügung des Obergerichtes über die Konnexitätsfrage aufheben müssen, weil das Obergericht diese Verfügung getroffen hatte, bevor es die Prozedur gelefen, ja, bevor dieselbe nur vollständig war. Nun möchte ich nicht voraussetzen, daß das Obergericht nach Lesung der Prozedur diese Frage gleich beurtheilen werde. Eine fernere Ursache der Verzögerung besteht in der Uebergabe der Akten zum Drucke. Das habe ich seiner Zeit vorgelesen und deswegen nicht dazu gestimmt. Ein dritter Grund der Verzögerung lag wohl auch darin, daß das Obergericht der Hoffnung Raum geben mochte, die Sache möchte vom Großen Rathe niedergeschlagen werden. In dieser Beziehung wäre vielleicht eine Recharge an das Obergericht gut. Was die Untersuchung selbst betrifft, so ist z. B. der Theil davon, den ich zu besorgen die Ehre hatte, bereits im Juni 1833 eingeschickt worden. Freilich waren nachher einige, aber nur unbedeutende, Vervollständigungen nöthig. Seither ist die Sache bei den Gerichten herumspaziert ohne weiteren Erfolg, und also hätte der Justizgang mit mehr Beförderung gehandhabt werden können, als es der Fall gewesen. — Ueber die Frage, ob der Große Rath befugt sei, heute die Niederschlagung anzusprechen, — darüber will ich mich nicht tief einlassen. Ich meinerseits hielte es für sehr gefährlich, wenn der Große Rath erkennen würde, er sei nicht befugt dazu. Unsere Verfassung räumt uns das Begnadigungsrecht unbedingt ein. Ich kenne hingegen Verfassungen, welche in dieser Beziehung Beschränkungen aufstellen, wie die württembergische und die bayerische. Die letztere verbietet geradezu die Niederschlagung einer noch un beurtheilten Prozedur. Unsere Verfassung läßt uns in dieser Beziehung ganz frei. Auf der andern Seite aber wäre es allerdings gefährlich, in den Gang der Justiz einzugreifen. — Wer sind die die Niederschlagung begehrenden Bittsteller? Es sind einzelne Partikularen und eine einzelne Gemeinde, ohne Auftrag und Vollmacht von Seite der Betheiligten. Diese Letztern haben bis dahin keine Niederschlagung des Prozesses verlangt, und sie haben auch sonst wenig Beweise gegeben, daß sie die zwischen ihnen und der jetzigen Ordnung der Dinge bestehende Scheidewand niedergereissen zu sehen wünschten. Wir würden im Gegentheil viele davon im Sicherheitsvereine finden. Ich will dem Sicherheitsvereine als einem politischen Vereine nicht zu nahe treten; aber wenn der Sicherheitsverein sagt, er sei dazu da, um für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen; so beruht er auf dem Grundsatz der Selbsthülfe, und diese ist verboten. Allein man will dadurch die jetzige Ordnung der Dinge ins gefährlichste Licht stellen, gleich als ob die größte Unordnung und Rechtslosigkeit in unserem Staate herrschte. Vorausgesetzt also, wir finden von den Beklagten Einige in diesem Sicherheitsvereine; so kann man nicht annehmen, daß sie sehr nach Ausöhnung streben. Ueberdies ist richtig bemerkt worden, daß, da die Niederschlagung nicht von vielen Staatsbürgern verlangt worden, dieselbe also nicht im Interesse des Staates zu liegen scheint. Vielmehr liegt es im Interesse des Staates, daß die Sache vor Gericht erledigt

werde. Wollte der Staat seine Klage jetzt zurückziehen, so würden nichts als Vorwürfe auf die Regierung zurückfallen, und die Betheiligten würden, anstatt zu danken, die Ersten sein, zu erklären: sehet da, sie haben es nicht zum Urtheile kommen lassen dürfen! Das würde man im Auslande nicht ermangeln, zu glauben, und bei uns würden sich Leute genug finden, die diese Ansicht auch theilten. — Auch aus rein-juristischem Gesichtspunkte betrachtet können wir heute nicht eintreten. Die Beklagten haben, zwar nicht Niederschlagung, dagegen aber Freisprechung verlangt, und in der, wie es scheint, gut abgefaßten erstinstanzlichen Anklagsakte ist ebenfalls auf Freisprechung von mehreren Beklagten, die lange Zeit in Gefangenschaft waren, angetragen worden. Ebenso sind mir schon einzelne amtsgerichtliche Urtheile zur Kenntniß gekommen, welche vor jenem Konnexitätsbeschlusse des Großen Rathes ausgefällt worden waren; und diese waren in liberatorischem Sinne abgefaßt und trugen auf Entschädigung der Betreffenden an. Diese Urtheile geben doch den betreffenden Beklagten schon eine ziemliche Garantie, daß sie auch vor Obergericht werden freigesprochen werden. Diese also begehren gewiß keine Niederschlagung. Man hat die neulich in Frankreich erfolgte Begnadigung der verurtheilten Minister angeführt. Aber diese Minister sind seiner Zeit verurtheilt worden, Tit.! Bei uns ist noch Niemand verurtheilt worden. Der Hr. Schultheiß v. Tavel hat ferner gesagt, man habe getadelt, daß der übriggebliebene Minister nicht auch begnadigt geworden sei, aber er habe das dahierige Gesuch nicht unterschreiben wollen. Das beweist, Tit., daß die anderen Minister die Begnadigung verlangt hatten. Unsere Angeklagten haben sie nicht verlangt. Vor allem aus müßten also zuerst die Beklagten die Hand reichen und sagen: wir wünschen Vergessenheit des Vorgefallenen und Wiedervereinigung. Dazu scheint es jetzt noch zu frühe zu sein. Ich bin auch der Ansicht, daß nach Ausfällung des Endurtheiles namentlich die Verführten begnadigt werden, die Schuldigsten sind ja doch entflohen. — Vor Niedersetzung einer Kommission, sei es im Sinne des Hrn. Schultheißens v. Tavel oder des Hrn. Neukom, müßte ich sehr warnen. Eine solche Kommission kann uns keine Anträge bringen, ohne Kenntniß der Prozedur; wer aber die Weitläufigkeit dieser kennt, muß einsehen, daß das keine leichte und bald abgethane Sache ist. Daraus würde also nur neue Verzögerung entstehen. Ich bin daher so frei, darauf anzutragen, daß man von hier aus ein Schreiben an das Obergericht erlasse, mit der Aufforderung, diese Sache doch einmal zu beseitigen.

Simon, Altlandammann. Ich hätte vorerst gewünscht, daß eine Frage von dieser Wichtigkeit bei einer größern Anzahl von Mitgliedern behandelt werden möchte. Bezüglich dann auf die Sache darf ich hoffen, Sie werden von mir glauben, Tit., daß ich durchaus keine Personen im Auge habe, daß ich vergesse, wer in dem Prozesse implizirt ist, und daß ich nur frage: was ist zum Besten des Vaterlandes zweckmäßig? Herr Schultheiß v. Tavel hat Ihnen bereits gesagt, daß unter allen unsern Mit- eidgenossen ohne Ausnahme darüber nur eine Stimme sei, nämlich daß wir mit diesem endlosen Prozesse auf irgend eine Manier an ein Ziel zu kommen suchen sollen. Diese Meinung hat sich auf das allerdeutlichste ausgesprochen an der letzten außerordentlichen Tagung, und zwar namentlich von Seite derer Männer, welche im liberalsten Sinne vorwärts streben. Ohne Ausnahme sehen dieselben in diesem unserm Prozesse einen Hemmschuh für unsere innere Ausbildung. Wenn ich daher selbst nur einen Augenblick darüber im Zweifel war, ob ein Einschreiten des Großen Rathes in dieser Sache zweckmäßig sei, so hätte mich doch diese Einstimmigkeit zum Nachdenken gebracht. So habe ich endlich noch Mittel zu finden geglaubt, wie der Große Rath noch einmal sich einmischen könnte, so daß die Sache dann ein für allemal abgethan wäre. Wir können durch wohlüberlegte Bedingungen alle Zweifel hinsichtlich einer Niederschlagung der Prozedur heben. Man hat eingewendet, nur einzelne wenige Partikularen verlangen die Niederschlagung. Ich glaube, so bald eine Frage im Großen Rathe angehoben ist, so tritt völlig in Hintergrund, wer dieselbe angeregt hat. Es fragt sich dann nur noch: ist sie gut, zweckmäßig? Ferner hat man gesagt, man werde dem Großen Rathe Mangel an Muth u. s. w. vorwerfen. Ja, Tit., über jede Handlung wird gar allerlei gesagt, aber wer in

das öffentliche Leben berufen ist, muß sich über alle Nachreden aussetzen und darf nur sein Gewissen und seinen Verstand zu Rathe ziehen. — Was die Kosten betrifft, so ist das allerdings ein sehr berücksichtigungswerther Punkt. Allein Sie mögen den Prozeß enden lassen, wie sie wollen; ein bedeutender Theil der Kosten wird immer auf dem Fiskus lasten, namentlich, weil viele der allfällig Verurtheilten nicht im Stande sein werden, zu zahlen. Es sind nun verschiedene Anträge gefallen. Man hat von einer Kommission gesprochen; da müßte ich ganz dem Herrn Regierungs-rath Jaggi beistimmen. Das wäre gewiß sehr unzweckmäßig, nicht nur weil aus der Abneigung eine abermalige Hemmung im Prozesse entstehen müßte, sondern weil ich, was den Antrag des Herrn Neukom betrifft, die Ueberzeugung theile, daß gewiß der Große Rath auch einen Theil der Schuld auf sich hat. Auch der Regierungsrath hat, wenn wir die Motive seines Vortrages nachlesen, die Sache so ziemlich aus einem engen Gesichtspunkte behandelt. Ich möchte daher darauf antragen, die Sache dem Regierungsrath zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken; findet er dann, es sei der Fall, bei seinem Schluß zu bleiben, so soll er jedenfalls bessere Motive dafür anbringen. Ich beschränke mich somit auf einfache Zurückweisung des Gegenstandes an den Regierungsrath, ohne für heute auf irgend einen entscheidenden Beschluß zu dringen.

v. Gonmoens. Als ich heute in die Sitzung kam, war ich sehr unschlüssig, wozu ich stimmen wolle, indem die Frage mich sehr beschäftigt hat. Sie werden hieraus meine Unparteilichkeit erkennen. Man hat gesagt, die Angeklagten seien durch Aufstellung der außerordentlichen Untersuchungsrichter ihrem ordentlichen Richter nicht entzogen worden. Dem könnte ich nicht beipflichten. Ich habe selbst gesehen, wie solche, die in Thun in Untersuchung gezogen werden sollten, nach Bern gezogen worden sind und umgekehrt. Allerdings hat somit eine ungesetzliche Prozeßform stattgefunden. Ein zweiter begangener Fehler ist der Druck der Prozedur, indem ich nicht weiß, wo man ein Gesetz gefunden hat, wonach eine Prozedur vor ihrer Besprechung öffentlich wäre. Also hat man faktisch dadurch ein neues Gesetz aufgestellt, und dieser Druck ist also ungesetzlich. — Ich spreche mich frei aus, daß ich nicht für den Grundsatz der Begnadigung bin, wenigstens sind meine Grundsätze darüber noch nicht ganz fest. Nur in sehr seltenen Fällen könnte ich der Begnadigung, wenn der Richter einmal gesprochen, das Wort reden. Solche Begnadigungen hindern das Recht und nehmen der Gerechtigkeit ihre Kraft. Weil aber im vorliegenden Falle von oberster Behörde gefehlt worden ist, so ist hier eine Ausnahme zu machen. Man kann nicht verkennen, daß mehr oder weniger Leidenschaft in die Sache gekommen ist, wie das bei solchen Staatsveränderungen immer der Fall ist. Die Betrachtung also, daß die Behörden in Bezug auf den Reaktionsprozeß aus ihrer Stellung verrückt worden sind, würde mich einladen, dazu zu stimmen, daß in der That Vergebung hier von uns ausgeübt werde. Wenn wir schon nicht Verstrafung der Schuldigen auswirken, so werden alle die, welche ihre freche Hand an das Staatsgebäude legen wollten, der gerechten Strafe dennoch nicht entgehen; das Gewissen wird sie foltern, und ein höherer Richter wird sie treffen. Wenn unsere Staatsverfassung noch nicht Wurzel gefaßt hätte im Volke, so daß die bestehende Ordnung der Dinge noch immer von Seite dieser oder ähnlich gesinnter Personen gefährdet werden könnte; so dürfte es allerdings nicht gerathen sein, die begangenen Verbrechen mit dem Mantel der Liebe zu bedecken. Allein ich sehe nicht die mindeste Hoffnung des Gelingens allfällig wiederholter Versuche von Seite der Feinde unserer gegenwärtigen Staatsverfassung, da diese Partei offenbar den größten Theil der Bürger gegen sich hat. Ich möchte also darauf antragen, den Vorschlag des Hrn. Landammanns Simon in ernsthafter Betrachtung zu ziehen. Ein einfaches Schreiben an das Obergericht würde der Sache kein Ende geben. Wir sollen ganz absehen von der Hand, die diese Vorstellung geschrieben hat, und sollen einzig auf den Standpunkt des Rechts, welchem wir nun durch die begangenen Fehler entrückt worden sind, zurückkehren suchen und zu dem Zwecke die Klugheit und die Weisheit zu Rathe ziehen. Man sagt, Viele dieser Herren seien im Sicherheitsvereine, Viele tragen noch jetzt Unzufrie-

denheit und Rache im Herzen. Sollen wir Böses mit Bösem vergelten, Tit.? Wir sollen dem Bösen die Kraft nehmen, indem wir es durch das Gute überwinden. Ich stimme ganz wie Hr. Altlandammann Simon.

Wäber, Oberstl. Ich möchte den Herrn Staats-schreiber fragen, ob nicht in dieser Sache vor geraumer Zeit vom Großen Rathe aus ein Schreiben an das Obergericht in Bezug auf diese Sache und zur Beschleunigung des Geschäftsganges erlassen worden ist. Wenn es geschehen, so wünschte ich, daß der Schluß dieses Schreibens dem Großen Rathe bekannt gemacht werde. Es wäre dann ebenfalls gut, wenn man den Beschluß des Großen Rathes wegen der Konnexität ablesen würde, indem dieser Beschluß Gegenstand mannigfacher Entstellungen gewesen ist. Der Große Rath hat sich über die Konnexität selbst nicht im Geringsten ausgesprochen, sondern er hat lediglich eine dahingige Verfügung des Obergerichts wegen begangener Formverletzungen aufgehoben und so die Sache wiederum auf den rechten Standpunkt gestellt. Ich ersuche rechtskundige Männer, die das Vaterland im Herzen und nicht bloß auf der Zunge tragen, einen unentstellten Bericht darüber zu geben, damit dergleichen Entstellungen unterbleiben.

Huggler. Ich glaube nicht, daß man jetzt nach allem Vorgefallenen Nichts aus der Sache machen soll. Wer weiß, was für Umtriebe im ganzen Kantone und in der Eidgenossenschaft, und was für Aufreizungen selbst im Auslande gegen unsere Verfassung und Regierung gemacht worden sind, der kann, wenn er ein Freund seines Vaterlandes ist, unmöglich begehren, daß jetzt Nichts aus der Prozedur werde. — — — Es sind in unserm Lande Bittschriften herumgetragen worden für eine Amnestie. Die meisten Leute wußten gar nicht was das sei. — — — Man hat darauf gedeutet, daß wenn wir unsern Schuldern nicht vergeben, uns auch nicht werde vergeben werden. Ich glaube nicht, daß es darum zu thun sei, heute das Unser Vater anzurufen, sondern darum ist es zu thun, daß den Gerichten befohlen werde, in dieser Sache nach obhabender Pflicht zu richten. Ich will also dem Justizgange den Lauf lassen und die Prozedur nicht niederschlagen.

Der Herr Staats-schreiber liest nun den Beschluß des Großen Rathes vom 23. Hornung nebst dem Antwortschreiben des Obergerichts vom 1. März ab.

Die Zuschrift des Großen Rathes an das Obergericht empfiehlt demselben möglichste Beschleunigung der Prozedur und daherige Einwirkung auf die untern Gerichte.

Das Schreiben des Obergerichts zeigt, daß es keine Schuld an der Verzögerung trage und auch nur sehr wenig auf den Geschäftsgang der Gerichte erster Instanz einwirken könne u. s. w.

Kohler, Regierungsrath. Vor Allem aus muß ich dabei anfangen, verschiedene dem Großen Rathe gemachte Vorwürfe von der Hand zu weisen, indem ich glaube, daß sich alle Verhandlungen des Großen Rathes in dieser Beziehung in vollem Maße rechtfertigen lassen, da nach meiner Ueberzeugung alles, was bisher diesen Vorwürfen zu Grunde gelegen, auf Entstellung beruht. Ich habe wenigstens jedesmal zu den vom Großen Rathe beschlossenen Maßnahmen gestimmt. — Man hat dem Großen Rathe vorgeworfen die Aufstellung mehrerer Untersuchungsrichter. Dieser Vorwurf beruht zum Theil auf irrigen Auslegungen von Verfassung und Gesetz, zum Theil auf Ignoranz des Gesetzes. Schon mit dem Anfang der neuen Ordnung der Dinge hat der Regierungsrath die Befugniß erhalten, dem Amtsgerichts-präsidenten von Bern, wegen der großen Bevölkerung seines Bezirks und der daraus entstehenden großen Geschäftsmasse, in vorkommenden Fällen Hülfe zu verschaffen. Infolge dieser Befugniß wurde dem Hrn. Gerichts-präsidenten von Bern ein Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher lediglich für den Erfern eine Beihülfe zur Instruktion von Kriminal-sachen sein sollte. War die Aufstellung dieses Untersuchungsrichters ungesetzlich, so waren und sind alle und jede durch diesen Untersuchungsrichter bisher gemachten Untersuchungen ungesetzlich. Aus ähnlichen Gründen hat man hier auch ein besonderes Friedensgericht aufgestellt. Nun hat man — im Interesse, Tit., der 200 Angeklagten — ebenfalls nothwendig gefunden, neben diesem ersten Untersuchungsrichter noch drei oder vier andere aufzustellen, um im Namen des Gerichts-präsidenten, als Par-

tikeln desselben, und den Gerichtspräsidenten als moralische Person darstellend, alle die vielen Untersuchungen zu leiten. Ich wiederhole, es geschah dieses einzig und durchaus im Interesse der Sache und der 200 Vertheiligten. Es ist also unrichtig, wenn man sagt, die Beflagten seien dadurch ihrem natürlichen Richter entzogen worden. Der Untersuchungsrichter ist eigentlich kein Richter, sondern bloß ein Untersuchungsbeamter. Zwischen dem untersuchenden und dem urtheilenden Richter muß man wohl unterscheiden. Uebrigens hatte der Regierungsrath von Anfang, da er die ganze Untersuchung als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtete, nach Pflicht und Gesetz den Gerichtsstand zu bestimmen; und er hat es gethan, indem er das Amtsgericht von Bern vorläufig als solchen bezeichnete. Somit haben die verschiedenen Untersuchungsrichter alle, sei nun die Untersuchung hier oder dort geführt worden, den Gerichtspräsidenten von Bern vorgestellt, und daher auch ihre Akten dem Amtsgerichte von Bern zugesandt, so daß von Entziehung des natürlichen Richters nicht die Rede sein kann. — Man hat ferner dem Großen Rathe den sogenannten Konnexitätsbeschluss vorgeworfen. Das Obergericht hatte, keineswegs in Form eines Urtheils, sondern als Weisung erkannt, es sei zwischen der Siebnerprozedur und den übrigen Untersuchungen keine Konnexität vorhanden. Diese Verfügung hatte das Obergericht getroffen, ohne daß es die sämtlichen Akten gelesen gehabt hätte. Natürlich mußte dieser Umstand vor Großen Rath gebracht werden, und der Große Rath hat diese Verfügung des Obergerichts kassirt, wegen der Form und lediglich wegen der Form; denn zuerst hätte das Amtsgericht darüber urtheilen sollen, was dasselbe erst nach Lesung der 200 Prozeduren thun konnte. Bis dahin also hatte der anfängliche Beschluss des Regierungsraths die Präsumtion für sich, daß Konnexität vorhanden sei. Somit hat sich der Große Rath auf keine Weise in das Richteramt eingemischt, sondern nur eine bloße Verfügung des Obergerichts wegen Formwidrigkeit aufgehoben, wobei nicht zu vergessen ist, daß das Obergericht diese Verfügung getroffen hatte zu einer Zeit, wo es ihm faktisch unmöglich war, Kenntniß von den Akten zu haben. Allerdings entstand aus der Aufhebung dieser Verfügung eine Verzögerung; das ist gewiß sehr zu bedauern. Ob aber die Betreffenden just gar sehr darunter gelitten haben, das müßte ich bezweifeln. Eine Menge anderer Beklagter, die weit geringerer Verbrechen wegen beschuldigt waren, mußten ebenfalls Jahr und Tag auf ihr Urtheil warten. Uebrigens darf behauptet werden, daß nach dem ganzen verfloßenen Zeitverlaufe von 4 Jahren gewiß über die Schuldigen ein milderer Urtheil ausgefällt werden wird, als dieß der Fall gewesen wäre, wenn man sie bald nach dem Verbrechen beurtheilt hätte, so daß ich glaube, auch in Bezug auf diese Verzögerung sei dem Großen Rathe keinerlei Vorwurf zu machen wegen seiner Handhabung der vom Obergerichte geradezu verletzten Form. Ich berufe mich hiebei auf eine dahingehende Schrift eines der ersten in unserer Mitte sitzenden Rechtsgelehrten. — Ein dritter, dem Großen Rathe gemachter Vorwurf ist der Druck der Prozedur. Ich bedaure, daß er erkannt worden, obgleich ich selbst dazu gestimmt habe. Dieser Druck ist an und für sich den Grundsätzen eines regelrechten Kriminalverfahrens zuwider. Warum ist er denn geschehen? Weil ein Theil der Angeklagten ihn provoziert haben durch den Druck einer ersinstanzlichen Verteidigung. Wenn Verteidigungen in's Publikum gegeben werden, so müssen die Leute, da solche Schriften gewöhnlich einseitig und durchaus zu Gunsten der einen Partei geschrieben sind, natürlich glauben, die Vertheiligten seien schneeweiß. Daher schien nach Erscheinen jener Verteidigung notwendig, jetzt die Akten drucken zu lassen, damit das Publikum selbst sich von der Begründetheit oder Unbegründetheit jener Schrift überzeuge. Man hätte sich darauf beschränken können, die Siebnerprozedur drucken zu lassen, weil jene Verteidigung von den Herren Siebnern ausgegangen war; aber man fand, da ein, näherer oder entfernterer, Zusammenhang zwischen allen diesen Prozeduren bestehe, so könne man nicht nur eine einzelne Prozedur dem Drucke übergeben. Der Druck wurde aber viel weitläufiger, als man sich's Anfangs gedacht hatte, und die zahllosen Hefte werden jetzt größtentheils zu Makulatur verbraucht. — Man mag nun über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieses Druckes urtheilen, wie man will, so konnte derselbe nie-

mals Grund zur Verzögerung des Rechtsganges sein, wenn man wenigstens die Verzögerung nicht gerne gewollt hat. Von den 200 Prozeduren waren nämlich jeweilen 4 oder 5 beim Staatsanwalde, um Befuß des Druckes abgeschrieben zu werden. Die übrigen 195 konnten unterdessen immerhin bei den Richtern zirkuliren, das Abschreiben von 4 oder 5 störte gar nicht. Ebenso, wenn man das nicht wollte, so konnte jeder Amtsrichter und jeder Obergerichter, sobald die gedruckten Hefte ausgeheilt waren, dieselben, so gut wie das Publikum, gleichzeitig lesen und seine Noten machen. Denn wenn auch die gedruckten Hefte nicht offiziell sind, so sind sie doch den Originalen getreu und jedenfalls bequemer zu lesen, als die oft unleserlich geschriebenen Originale. So hätten am Schlusse des Druckes alle Obergerichter und Amtsrichter sämtliche Prozeduren gelesen gehabt, und nichts hätte noch gefehlt, als etwa in Fällen von Zweifeln hinsichtlich der Authentizität der gedruckten Hefte die Originale nachzuschlagen. Mir scheint aus dem Angebrachten, der Druck der Hefte hätte eben so gut das Lesen der Akten beschleunigen als verzögern können. Indessen glaube ich behaupten zu dürfen, daß kein Obergerichter die gedruckten Hefte vollständig gelesen hat. So mußte natürlich eine Verzögerung entstehen; aber sie fällt nicht dem Großen Rathe zur Last. — Man hat soar dem Großen Rathe vorgeworfen, man habe die ganze Sache zu einer Parteisache gemacht. Diesen Vorwurf hätte ich von dem Mitgliede, das ihn gemacht, nicht erwarten sollen. Das ist wahrlich ein gravirender Vorwurf, den man dem Großen Rathe da macht. Haben wir denn nicht beim Beginne der neuen Ordnung selbst diejenigen, welche keine Intriguen gespart hatten, um das Entstehen der neuen Ordnung zu verhindern, und welche die Verfassung selbst nachher verwarfen, — haben wir die nicht später in Behörden und Großen Rath gewählt und hier neben uns sitzen lassen? Wohl haben von diesen Manche die gemeine Sache jetzt wieder verlassen und sich neuerdings den Feinden unserer Freiheit zugesellt. Und haben wir nicht Alle vor Gott geschworen, Verfassung und Gesetze zu handhaben? Und jetzt, nachdem solche Attentate auf diese beschworene Verfassung stattgefunden haben, wagt man es, denen, welche nach ihrem Eide die Verfassung handhaben wollen, vorzuwerfen, sie machen eine Parteisache daraus! Dieser Ausdruck, Lit., wird bei Allen, welche ihn gehört, seine Würdigung bereits gefunden haben.

Man hat hier auf Niederschlagung der Prozedur angetragen. Was vorerst eine unter Bedingungen gestattete Niederschlagung betrifft, so kenne ich diese nicht. Auch hat derjenige Herr Präopinant, welcher diesen Gedanken auf die Bahn gebracht, die Bedingungen selbst nicht angegeben. Uebrigens würde es noch immer je von dem Betreffenden abhängen, ob er die Bedingungen annehmen wolle. Das gäbe ein der Stellung des Großen Rathes unwürdiges Markten. Es giebt da nur von Zweien Eins: entweder Niederschlagung der Prozedur schlechweg oder Fortsetzung des Justizganges. In Betreff der erstern glaube ich, der Große Rath habe allerdings das Recht dazu; allein es fragt sich heute lediglich darum: soll er es thun? Dagegen streiten politische und rechtliche Gründe. Was vorerst die politischen Gründe betrifft, so frage ich: Was würde unser Volk, welches im Jahre 1832 mit Abscheu jenes verbrecherische Unternehmen erfahren hatte, mit so großem Abscheu, daß man die Betreffenden hinter vier Mauern setzen mußte, um sie vor der Volkswuth zu schützen (damals sympathisirte das Land in noch weit größerer Mehrzahl mit dem Großen Rathe und mit dem Regierungsrathe als jetzt, denn die gegenwärtigen Spaltungen unter den Freunden der neuen Ordnung waren noch nicht eingetreten), — was würde, frage ich, unser Volk dazu sagen, wenn jetzt mit einem Male aller weitem Untersuchung der Faden abgeschnitten würde? Sie wissen, Lit., welche Anstrengungen die Regierung damals machen mußte, um Ruhe und Ordnung zu handhaben. Sie gieng vielleicht nur zu weit hierin. Allein lange Zeit lagen 800 Mann hier als Befagung; Sie kennen die Bewachung der Herren Siebner im Erlacherhof, — und jetzt, nach allen diesen Anstrengungen und Opfern, sollte der Umstand, daß die Untersuchung unglücklicherweise so lange gedauert hat, einen Grund abgeben, das Ganze niederschlagen? Während das allgeringste Vergehen jeder andern Art strenge bestraft wird, und die Leute oft zwei, drei Monate und mehr nur wegen der Untersuchung in Gefangenschaft sind; so wollte man hingegen diejenigen, die sich

der höchsten Verbrechen gegen den Staat schuldig gemacht haben (wenn politische Vergehen zum Ausbruche kommen, so sind die Folgen für Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht zu berechnen; wären jene Pläne damals gelungen, so würden Bürgerkrieg und Anarchie unausweichlich eingetreten sein), — diese wollte man unverurtheilt gehen lassen? Müßte es nicht die Begriffe des Volkes von Recht und Unrecht verwirren, wenn es sähe, daß Verbrechen dieser Art unbestraft bleiben? Wäre das nicht für viele geradezu eine Anreizung zu neuen Umtrieben zum Umstürze des Bestehenden? Zu gewinnen wäre für sie im Falle des Gelingens Großes, und im Falle des Mislingens weiter nichts zu befürchten als eine nicht sehr lange Gefangenschaft mit nachheriger Niederschlagung der Untersuchung. Namentlich für Leute der geringern Klassen würde dieses wenigstens ein Motiv sein, sich desto eher zu solchen Umtrieben verleiten zu lassen. Und wie sieht es mit dem Willen aus? Verhehlen wir es uns nicht, — die Neigung zu solchen Versuchen ist noch nicht ganz erloschen. Blicken Sie, *Tit.*, auf den Sicherheitsverein, dessen Zweck Selbsthülfe, also verboten ist. Schirmung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums ist Sache des Staates, und es wird bei uns niemand klagen können, daß Personen und Eigenthum nicht gesichert seien. Wenn also der Sicherheitsverein Personen und Eigenthum noch besonders schützen will, so handelt er gegen Gesetz und Verfassung. Allein es steckt noch etwas ganz Anderes hinter den Plänen des Sicherheitsvereins. Wenn der Mann, der an der Spitze dieses Vereines steht, sich nicht entblödet zu sagen, er sei derjenige, welcher sich an die Spitze der angeworbenen Nothen habe stellen wollen; wenn wahr ist, daß der Sicherheitsverein mit den Rechtsamlosen sich verbindet, um — das Eigenthum zu sichern; so frage ich, ob man da nicht bald erkennt, was hinter einem solchen Vereine steckt? und in solchem Augenblicke will man diesen Leuten gleichsam durch ein Beispiel zeigen, daß Umtriebe und Machinationen gegen die Ruhe und Sicherheit des Staates im schlimmsten Falle keine andern Folgen haben, als — große Kosten für den Staat selbst und eine kurze Gefangenschaft für die Urheber? Eine solche Mißtheilung wird diese Leute nicht abschrecken von erneuerten Versuchen, uns zu stürzen und uns dann „beim Kabis zu nehmen.“ — Was nun die rechtlichen Gründe betrifft, welche gegen die Niederschlagung der Prozedur streiten, so habe ich schon erklärt, daß ich dem Großen Rathe das Recht dazu zwar zuerkenne. Der Staat hat die Untersuchung als Kläger angehoben, er kann sie also auch aufheben, eben so gut, als er das Recht hat, ein nach vollständig geführter Prozedur gefälltes Urtheil, selbst ein Todesurtheil, aufzuheben. Hingegen können auf der andern Seite diejenigen, welche in dieser Untersuchung liegen, dem Staate dieses Recht im speziellen Falle streitig machen. Wenn ich z. B. in dieser Untersuchung theilhaftig wäre, so würde ich gegen das Niederschlagungsrecht des Großen Rathes im speziellen Falle auftreten, wofür nämlich mir nicht vollständiger Schadenersatz, vollständige Ehrenerklärung und vollständige Unschuldserklärung zugesichert würde. Wenn Sie allen 200 Angeklagten diese Zusicherung geben wollen, so können sich dieselben allerdings nicht beschweren, denn das wäre das Höchste, was selbst der Richter dem Allernschuldigsten von ihnen gewähren könnte. Wenn Sie aber das nicht thun wollen, — und es sind nicht viele Gründe dafür vorhanden; — so können Sie jetzt den Gang der Justiz nicht unterbrechen. Entweder nämlich würden die Leute, wenn es zu einem Endurtheile käme, freigesprochen oder nicht, und es ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß viele davon werden frei gesprochen werden. Aber durch Niederschlagung der Prozedur bleibt der Verdacht in den Augen des Volkes auf ihnen liegen. Ferner giebt eine bloße Niederschlagung diesen Leuten kein Recht, eine Entschädigung zu verlangen. Allen diesen geschähe also, da die meisten Vertheidigungen auf gänzliche Freisprechung und Entschädigung aus der Staatskasse antragen, durch die Niederschlagung der Prozedur im höchsten Grade Unrecht. Aber auch in Bezug auf die Nichtfreigesprochenen widerführe Unrecht, nämlich dadurch, daß die Gesetze in Absicht auf sie nicht gehandhabt würden, und daß der Große Rath und die Regierung ihre Pflicht nicht erfüllten. Es widerführe Unrecht allen denen, welche um anderer geringen Verbrechen willen bestraft worden sind. Eine Handlung dieser Art von Seite des Großen Rathes wäre unter den vormalenden

Umständen nicht zu verantworten. Man hat bereits und sogar hier im Großen Rathe gesagt, daß der sogenannte Niesenprozeß nur ein Akt der Leidenschaft sei, und so würde man über eine Niederschlagung desselben ebenfalls bald sagen, die Regierung habe, um nicht kompromittirt zu werden, sich auf diese Weise aus der Sache zu ziehen gesucht. Das würde man namentlich im Auslande, wo man die Lage der Prozedur nicht so genau kennt, auch bald glauben. Wenn die Beurtheilung einmal stattgefunden hat, dann ja freilich kann es der Fall sein, so wie es leztlich hinsichtlich der verurtheilten Minister in Frankreich geschah, um die Spannung der Gemüther endlich zu verdrängen, Gnade für Recht ergeben zu lassen gegen alle Verurtheilte oder gegen Einzelne. Da kann sich dann die jetzige Regierung, die sich nicht eine gnädige nennt, gnädig bezeigen, während die frühere gnädige Regierung sich in solchen Fällen eben nicht so gnädig erzeigte hat. — Man wendet aber ein, das Endurtheil werde noch gar lange nicht erfolgen. Hier, *Tit.*, soll der Große Rath sein Recht der Obergewalt über die Gerichtsbehörden geltend machen. Allerdings hatte das Obergericht sehr viel zu thun; aber ich weiß nicht, ob das Obergericht diesen großen Prozeß so im Auge gehabt, wie es gekonnt und gesollt hätte. Der Große Rath muß sich dieforts energisch gegen das Obergericht aussprechen. Das Obergericht muß in Gottes Namen daran, wenn auch mit doppelter Anstrengung; der Regierungsrath mußte im Jahre 1832 auch mit doppelter Anstrengung wachen und arbeiten. Ich muß voraussetzen, daß die Richter Bewußt der Konnexitätsfragen jetzt die Prozeduren gelesen haben, und so wird, wenn der Große Rath sich energisch ausspricht, der Sache wenigstens diejenige Beförderung gegeben werden, die möglich ist. Ich trage also darauf an, daß der Große Rath das Obergericht anweise, mit Beiseitsetzung aller minder wichtigen Geschäfte, (da es die Beklagten unterdessen gegen allfällige oder ohne Bürgschaft auf freien Fuß stellen mag) seine ungetheilte Aufmerksamkeit der Beendigung der Reaktionsprozeduren zu widmen. Im Uebrigen schlicke ich zum Antrage des Regierungsraths.

*Koch*, Regierungsrath. Der Herr Präopinant hat mit ungemein viel Beredsamkeit und Geschicklichkeit zu zeigen gesucht, daß es nicht der Fall sei, in eine Begnadigung der in die politischen Untersuchungen Verwickelten schon jetzt einzutreten. Ich bedaure, daß er nicht geglaubt hat, sein Talent zu Ausgleichung der in unserm Staate noch bestehenden Zerwürfnisse und Spaltungen anwenden zu können. Ich bin weit davon entfernt, die Ansichten irgend Jemandes in dieser Hinsicht zu tadeln, aber ich muß es bedauern, wenn man noch im gegenwärtigen Augenblicke Aeußerungen und Ausfälle für zweckmäßig hält, welche nur erbittern und die bereits bestehende Spannung erweitern können, denn ich habe seit Langem die Ueberzeugung, daß wahrhaftig nichts anderes uns retten kann, als Versöhnung und Vergessenheit aller stattgehabten störenden Ereignisse. Machen Sie sich, *Tit.*, hierüber nicht Illusionen! Wenn schon die letzte Gefahr an uns vorüber gegangen ist, so werden wir andern, vielleicht in kurzer Zeit neuerdings drohenden Gefahren gewiß unter keiner andern Bedingung entgehen, als wenn wir allen früheren innern Zwiste und Zerwürfnisse vergessen und uns sammethaft um das Vaterland und einer gesetzlichen Freiheit vereinigten. Alles, was durch Rück Erinnerung an fatale Verhältnisse, an Spannungen, an erlittene Kränkungen u. s. w. irgend einen Staatsbürger von dieser Fahne entfernt, ist etwas Unglückliches. Ich will aber, wie gesagt, durchaus keine Vorwürfe darüber machen, daß die großen Talente, deren Gewicht wir so eben erfahren haben, nicht zur Ergreifung von Mitteln zur Versöhnung und Vereinigung angewandt werden konnten. Sind wir stark, oder sind wir schwach? Das ist die Hauptfrage. Ich bin überzeugt, daß jeder von uns in Folge unseres Nationalcharakters und des in ihm wohnenden Christen Sinnes für seine Person geneigt ist, die Fahne der Vergessenheit über alles Vergangene zu schwingen; aber ich glaube, Einige, vielleicht Viele sind der Meinung, sie können, ohne der cause, zu welcher sie geschworen, Nachtheil zuzufügen, nicht die Strenge mit dem Scepter der Milde vertauschen. Die Frage, um die es sich heute handelt, ist eine rein politische Frage. Ich für meine Person habe die Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge, wenigstens was die Grundsätze und Einrichtungen betrifft, — denn

über das Personale herrscht manches Mißvergnügen, — so tief eingewurzelt sind im Volke, daß es rein unmöglich ist, sie wieder zu zertrümmern. So war es im Anfange der neuen Ordnung der Dinge nicht. Noch im Jahre 1832 war es daher heilige Pflicht der Regierung, mit größtem Nachdrucke einzuschreiten. Aber seither, — wie vieles hat sich nicht geändert? Wie manchen Stoß haben die gegenwärtigen Einrichtungen seither nicht ausgehalten; sogar den Anfang von Bürgerkrieg haben wir. Unsere Verfassung hat alle diese Stöße siegreich ausgehalten, und dadurch gezeigt, daß sie fest ist. Ein Umsturz im Innern ist möglich beim Einheitsysteme, wenn es darum zu thun ist, bloß eine einzelne Regierung oder eine einzelne besonders einflußreiche Person in derselben zu stürzen. Aber eine innere Staatsumwälzung in einem Staate, wo 22 Regierungen mit einander verbunden sind, — ist beinahe geradezu unmöglich. Zu dem, wenn wir gegenwärtig noch auf dem Punkte sein sollten, daß wir von einer Staatsumwälzung etwas zu besorgen hätten, so wäre dies lediglich unser Fehler; denn vor vier Jahren hat sich das Volk so entschieden für die neue Ordnung ausgesprochen, daß man wohl sehen konnte, es sei Nichts für dieselbe zu riskiren. Sollte seither im Volke Abneigung entstanden sein; so ist es unsere Pflicht, zu untersuchen, woher das kommen mag; und wenn selbst Viele, welche von der neuen Ordnung der Dinge das goldene Zeitalter gehofft haben, seither von uns abgefallen sind, weil sie sich in ihren goldenen Hoffnungen getäuscht haben; so ist das für uns nur ein Grund desto mehr, weshalb wir mit Ernst uns auszugleichen suchen sollten mit einer Parthei, von welcher ich als Schweizer unermesslich bedauert habe, daß sie uns den Fehdehandschuh so hingeworfen. Ueberdies sollten wir das um so eher thun, als ich überzeugt bin, daß schon gegenwärtig der Augenblick da ist, wo diese Klasse es schmerzlich bereut, daß sie sich von Anfang an vom Volke getrennt hat. Und wer ist in diesem Augenblicke der Stärkere? Der Stärkere nur kann zuerst die Hand zur Vereinigung bieten; der Schwächere muß riskiren, zurückgewiesen zu werden, während dagegen der Stärkere durch die Vorsiehung angewiesen ist, Großmuth anzuwenden zu können, ohne seine Pflichten zu verletzen. So stehen wir gegenwärtig. Ich will weiter nichts hierüber sagen und nicht die Gefühle ausmalen, welche in den Gemüthern eines Jeden von Ihnen ohne Zweifel Platz haben. Aber auf die Behauptung muß ich bastiren, daß ich glaube, Jeder könne sich gegenwärtig ohne Gefahr für das öffentliche Wohl seinen Wünschen für Annäherung und Ausgleichung eines allgemeinen Friedens im Vaterlande überlassen. Man hat freilich in dieser Beziehung von einem Vereine geredet, den man als feindlich ansieht, weil Männer darin sind, die sich von den Volksinteressen getrennt haben. Hat aber, Tit., Niemand von Ihnen je Ansicht und Ueberzeugung geändert oder in seinem Wirken einen andern Weg eingeschlagen, wenn er gesehen, daß der bisherige Weg nicht der rechte war, oder nicht zum Ziele führte? Darum, Tit., dürfen Sie nicht glauben, daß diejenigen Personen, welche von Anfang gegen uns gewesen, nun stets gegen uns bleiben müssen. — So gewiß aber als die Sonne am Himmel steht, Tit., gehen wir bei längerem Zwiespalt zu Grunde, und nur in der Wiedervereinigung ist Rettung zu finden. Ich möchte sehr wünschen, daß man nicht an allen Orten Feinde und nicht an allen Orten Gespenster für Feinde ansäße. Ich begreife gar wohl, wenn man aus dem Zustande von Spannung kaum herausgekommen ist, so muß man seinen Gefühlen nachher bisweilen Gewalt anthun, und das ist oft schwer. Aber dennoch ist es zuweilen Pflicht gegen das Vaterland, denn stets sich dem Hasse zu überlassen, führt endlich zum Verderben. — Wofür heißt jener erwähnte Verein der Sicherheitsverein? weil ein anderer da steht, der Schutzverein heißt. Zum Schutze der Personen und des Eigenthums braucht es eben so wenig einen Verein, als zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Wenn nun der eine Verein Schutzverein heißt, ist es dann verdammtlich, wenn ein Anderer sich Sicherheitsverein nennt? Ist beides nicht zuletzt eins und dasselbe? Wollen wir jetzt das Anathema aussprechen über einen Jeden, der Mitglied dieses Sicherheitsvereines ist? Tit., ich bin nicht davon, so wenig als ich von Schutzvereine bin, und ich werde nie einem solchen Vereine angehören, denn das würde mir meine Unbefangenheit rauben. Aber es sind mir Mitglieder dieses Sicher-

heitsvereines bekannt, welche der Regierung den Eid der Treue geschworen haben und sogar wackre Beamte derselben sind. Wollen Sie jetzt alle diese mit Mißtrauen ansehen? ich wenigstens nicht, denn ich habe die Ueberzeugung, daß man sich zur Sicherheit von Personen und Eigenthum ebenso gut als zum Schutze von Personen und Eigenthum vereinigen kann; so wie auf der andern Seite aus Schutzvereinen und aus Sicherheitsvereinen allerdings auch Unkraut hervor gehen mag, — ja selbst aus den Nationalvereinen kann Unkraut hervorgehen. Darum, Tit., komme ich wieder darauf zurück: suchen wir alle diese Gefühle von Bitterkeit und Mißtrauen zu unterdrücken, und richten wir unsere ganze Kraft und unser ganzes Bestreben auf Wiederherstellung vaterländischer Eintracht.

Seben wir jetzt die Frage von einem andern Gesichtspunkte an. — Man hat gefragt, ob es der Fall sei, in Folge von Vorstellungen weniger Gemeinden den ganzen Reaktionsprozeß niederzuschlagen. Freilich ist dieses Begehren nur von Wenigen zu Händen des Großen Rathes laut ausgesprochen worden, aber dasselbe wird getheilt von allen eidgenössischen Magistratspersonen, wer sie auch seien. Alle, selbst solche, welche als die Allertliberalsten bekannt sind und der heftigsten Bewegungspartei angehören, — Alle sind sie einmüthig darüber. Auch von Auslandern habe ich keine andere Stimme gehört, als: macht, daß diese blutende Wunde in Euerm Innern geheilt werde. Die Eidgenossen alle machen uns deshalb sogar Vorwürfe und sagen: so lange diese Prozedur bei Euch fort dauert, so reagirt das auf die ganze Eidgenossenschaft, und in den Gemüthern bleibt Unruhe und Spannung überall; denn natürlich suchen alle diejenigen Personen, welche einen für sie unglücklichen Ausgang der Prozedur erwarten, oder deren Interessen sonst damit irgendwie verflochten sind, aller Orten die Gemüther zu ihrem Gunsten zu stimmen. So ist in der ganzen Schweiz keine innere Kraft möglich, als durch Herstellung der alten Eintracht und Einheit namentlich und vorzüglich im ersten und größten Kantone der Schweiz. Also sehen wir heute im Grunde nicht die zwei Dörfer mit diesem Begehren aufzutreten, sondern die ganze Eidgenossenschaft ruft uns ebendasselbe zu. Wenn daher gefragt wird: Wer ist mit einem solchen Begehren hieher gekommen? so antworte ich: das ist mir gleich, wer's begehrt. Wenn alle Menschen einstimmig es begehren würden, ich es aber nicht für zweckmäßig erachten könnte; so würde ich nicht darauf Rücksicht nehmen. Wenn aber Jemand wissen will, wer es begehrt; so kann ich ihm antworten: Ein bloßer Gedanke verlangt es, nämlich — das öffentliche Wohl; die Interessen verlangen es, zu denen ich geschworen habe. Wenn ich diesen Glauben nicht hätte, so würde ich nicht dazu stimmen, und wenn 100,000 Petitionen da wären. — Man hat aber die Frage hauptsächlich in der Absicht aufgeworfen, um einen Einwurf besonderer Art daraus herzuleiten. Man sagte nämlich: die Bertheiligten selbst verlangen es nicht, und so lange diese es nicht thun, können wir nicht entsprechen, denn sie würden sonst dagegen protestiren. Ich muß hier einen andern Gesichtspunkt aufstellen. Bis jetzt hörte ich immer sagen: entweder — oder; entweder müsse man dem Justizgange unbedingt den Lauf lassen, oder man müsse die ganze Prozedur sogleich niederschlagen. Ich finde aber noch ein Drittes, und dieses Dritte ist, was man gewöhnlich Amnestie nennt. Ich stimme nicht zu unbedingter Niederschlagung von Prozeduren, weil immer das Unrecht damit verbunden wäre, daß Jemandem, der ein Interesse zu haben glaubte am Fortgange der Prozedur, dieses Interesse abgeschnitten würde. Aber wenn eine Regierung Vergessenheit ankündigt denen, welche sich selbst für schuldig halten, und welche diese Verzeihung nachsuchen, so fallen alle Bedenkllichkeiten, die man sonst haben müßte, dahin. Ich will aber nur denen Vergessenheit angedeihen lassen, welche ihre Schuld anerkennen und Verzeihung wünschen. In diesem Falle würde die Regierung erklären, vom Wunsche befreit, Frieden, Ruhe und Eintracht im Vaterlande wieder herzustellen, biete sie allen denjenigen, welche sich innerhalb der und der Zeit dafür melden, an, daß bezüglich auf ihre Theilnahme an den stattgehabten Umtrieben Alles, entweder bedingt oder unbedingt, vergeben und vergessen, und daß jede daraus hervorgegangene nachtheilige Maßnahme null und nichtig sein solle. Wer nun auf solche Aufforderung hin sich nicht meldet, gegen Diefen geht das Recht seinen Weg fort. Abn-

liche Amnestien haben wir früher bezüglich auf Desertionen eine Zeitlang in allen Blättern gelesen, indem zuweilen bekannt gemacht wurde, daß, wer sich binnen der und der Zeit wiederum zur Fahne stellt, keinerlei Ahndung befürchten dürfe. Dergleichen Amnestien haben wir in verschiedenen Staaten gesehen, sogar in Spanien, wo man wiederholt denen und denen Klassen, unter denen und denen Bedingungen Vergessenheit versprochen hat, sofern sie sich dafür melden würden; melden sie sich nicht, so blieb es beim Alten. Man kann sagen, mit einer solchen Amnestie werde nicht die ganze Tafel reingewischt. Das ist richtig. Allein ich habe die Ueberzeugung, daß unter den 200 angeklagten Personen vielleicht 150 und mehr sich melden werden, wenn Sie eine solche Amnestie ausschreiben. Niemand wird zurückbleiben, als diejenigen, welche mit Ueberzeugung wissen, daß sie nur aus Versehen (und deren Fälle haben sich auch begeben) durch die Richter herbeigezogen worden sind. Ich kenne solche Personen, und diese haben allerdings ein Recht auf Entschädigung. Die werden sagen: wir verlangen ein Urtheil. Wenn dann nur noch etwa 20 oder 30 Prozeduren übrig blieben, so ist es doch menschenmöglich, diese zu einem Ende zu bringen. Wenn aber alle 200 übrig bleiben, so sehe ich diese Möglichkeit nicht voraus. Man hat freilich darauf angetragen, dem Obergerichte zu beschließen, sich, mit Beiseitsetzung aller minderwichtigen Sachen, einzig auf die Beendigung der Reaktionsprozeduren zu werfen. Allein nur der Gedanke, daß alle andern Geschäfte ein paar Monate lang stillestehen müßten, ist höchst bedenklich und führt doch nicht zum Ende. Wohl aber kann diese ungeheure Arbeit zu einem Ende gelangen, wenn sie auf eine geringe Menge von Prozeduren reduziert wird, und ich wiederhole: Alle, die sich schuldig fühlen, werden die Amnestie begehren. Durch großmüthiges Benehmen werden alle diese Leute gewonnen werden, durch Strenge nie. Das wenigstens nehme ich aus meiner eigenen Brust. Durch Strenge oder durch böse Worte wird Niemand mit mir etwas ausrichten, aber durch Edelsinn und Großmuth wohl, und so haben es jene Leute ohne Zweifel auch. Da fällt die Bemerkung jetzt ganz weg, daß man die Betheiligten nicht zwingen könne, die Amnestie anzunehmen. Es würde so Niemand gezwungen. Aber ich möchte wenigstens das Wort des Friedens aussprechen. Und damit durch Bestimmung eines Termins nicht für die übrigbleibenden Prozeduren abermals Zeit verloren gehe, so sollte der Prozeß unterdessen immer fortlaufen. Auf dem vorgeschlagenen Fuße würde auch Niemand in seinem Rechte verletzt, denn wer die Amnestie dann selbst begehrt hat, wird keine rechtliche Ansprüche erheben wollen, sondern muß sich zum Danke verpflichtet fühlen. Es ist bereits ausgesprochen worden, daß diese hohe Behörde zum Theil selbst an diesen ungeheuren Verzögerungen Schuld sei. Ich will einstweilen dabei mich nicht aufhalten, aber jedenfalls waren es für Viele sehr schmerzliche Verzögerungen. Wir sind unter den 200 — Männer bekannt, welche durch die Anklage während der ganzen Zeit in ihrem Berufe suspendirt sind, wie z. B. Notarien u. s. w., und bezüglich auf welche die Anträge des öffentlichen Anklägers auf Freisprechung gehen. Während vier Jahren sein Brod nicht verdienen zu können, ist für einen Hausvater keine Kleinigkeit. Sollte dieser Zustand noch 3—4 Jahre lang fortdauern, so wäre das für die Betroffenen ein unersehlicher Schaden. Sollten aber wirklich diese Verzögerungen mehr oder weniger durch den Großen Rath verursacht worden sein, so wäre das ein Grund mehr, die Sache sobald möglich zu Ende zu bringen. — Was die Maßregeln des Großen Rathes in Betreff der Konnektivität und des Druckes der Akten betrifft, so habe ich dieselben zwar ungerne gesehen, aber widerrechtlich ist im Grunde keine, die letztere freilich unklug. In Betreff der Konnektivitätsfrage ist der Große Rath durchaus in den Schranken des Rechts geblieben, aber weitans klüger wäre gewesen, wenn diese Frage damals nicht aufgeworfen worden wäre. Nach meiner Ueberzeugung hätte das Obergericht in der Form durchaus gefehlt, aber hinsichtlich der Materie wäre kein Unglück daraus entstanden, wenn man die Sache schon hätte gehen lassen. Es haben sich aber viele Ansichten dahin ausgesprochen, der Große Rath habe beschloffen, es solle in der Materie eine Konnektivität angenommen werden. Wäre das der Fall, so hätten wir damals im höchsten Grade gefehlt. Indessen ist dieses eben nicht der Fall, sondern

diese hohe Behörde hat nur in Bezug auf die Form die erlassene Trennungswelung des obersten Gerichtshofes als unförmlich kasirt. In dieser Beziehung will ich den Großen Rath vor Jedermann rechtfertigen. Allein es liegt in der Natur einer Untersuchung, die gegen 2—300 Personen geführt werden muß, Grund genug zur Langsamkeit. Wahr ist auch, was gesagt worden, daß man den Prozeß ungeachtet des Druckes der Akten nicht so lange zu verzögern gebraucht hätte, aber man hat es nicht gethan. Uebrigens war zur Leitung des Druckes dieser Prozeduren eine eigene Kommission niedergesetzt worden, von welcher das verehrte Mitglied, welches jene Bemerkung gemacht hat, Präsident war. Diese Kommission hätte vielleicht dahin wirken können, daß der Verzögerung ein baldiges Ende gemacht werde; jedenfalls muß ich bedauern, daß das verehrliche Mitglied jenen Gedanken nicht schon damals gehabt hat. Soviel ist auf jeden Fall richtig, daß in Folge des Druckes die Sache um ein Jahr verzögert worden ist. Dafür können denn doch die Beklagten nichts, und ohne daß dessfalls eine eigentliche Schuld auf dem Großen Rathe läge, so haben mit allem dem die Beschuldigten sämmtlich darunter gelitten. Somit halte ich dafür, das allgemeine Wohl sei dasjenige Wesen oder derjenige Gedanke, von welchem Amnestie oder irgend ein anderer zum Ziele führender Vorschlag gefordert werde; darum ist's mir gleichgültig, ob nur zwei Gemeinden, oder ob der ganze Kanton das Begehren gestellt habe. Aber damit wir eine solche Maßregel treffen können, müssen vor Allem aus Vorschläge datiegen, das heißt ein ausgearbeitetes und wohlüberdachtes Amnestiedekret. Ein solches werden Sie dann prüfen und sehen, ob es die nöthigen Bestimmungen und Vorbehalte in sich fasse, damit Niemandem etwas aufgezwungen, damit Niemand in seinem Rechte verkürzt, und damit doch Allen, die es wünschen, Begnadigung zu Theil werde. Wenn Sie, Tit., ein solches Dekret erlassen, so fällt jeder gegen uns gerichtete Vorwurf dahin. Finden sich dann solche, welche, obgleich sich schuldig wissend, die Begnadigung nicht annehmen, so wird das Geschrei über dieses Beispiel ohne Beispiel von Verzögerung nicht mehr auf die Regierung, sondern auf die zurückfallen, welche durch ihren Eigensinn jede Ausgleichung von der Hand weisen. Mehrere Herren Präopintanten haben das Recht einer absoluten Niederschlagung als ausgemacht angenommen. Ich sehe es auch so an; aber im speziellen Falle wäre eine absolute Niederschlagung ein Gewaltstreich; hingegen das Recht der Begnadigung überhaupt ist in der Verfassung. Der ganze Unterschied zwischen der gewöhnlichen Begnadigung und der von mir vorgeschlagenen Amnestirung ist, daß jene erst nach ausgefallenen Urtheile und nach geschehener Anrufung von Seite des Betheiligten gewährt, diese aber schon zum Voraus allen sich dafür Meldenden zugesagt wird. Diese Zusicherung zum Voraus ist wie die ehrene Schlange des Moses. Die, welche sie nicht anschauen wollten, konnten es bleiben lassen; die aber, welche sie ansahen, wurden gesund. — So kann ich mir nicht vorstellen, daß irgend einer der im Vortrage enthaltenen Einwürfe auf dasjenige passe, was ich hier vorschlage; denn Amnestie und Absolution sind zwei verschiedene Sachen, — ich aber will Amnestie. — Man hat vorgeschlagen, eine Kommission niederzusetzen, um das Benehmen der Beamten in diesem Prozesse zu untersuchen. Tit., das ist nicht Deht, das ist Eßig. Wir haben blutende Wunden genug und bedürfen keiner neuen. Versehen und Mißgriffe sind begangen worden aller Orten, das Unglück liegt aber meist in der Sache selbst. Hr. Schultheiß v. Tavel hat vorgeschlagen, eine Kommission niederzusetzen, um zu Erledigung der fatalen Geschichte geeignete Vorschläge zu bringen. Wozu gut? Ich sähe keinen andern Erfolg dabei, als abermalige Verzögerung um ein Jahr, wie das bereits dargethan worden ist. Solche Untersuchungen soll übrigens der Regierungsrath machen, wenn wir nicht abermals einen Gang außer unserer verfassungsmäßigen Bahn thun wollen. — Wenn Sie nun, Tit., zu irgend etwas, das der Sache ein baldiges und ehrenhaftes Ende bringen kann, geneigt sind, so schicken Sie die ganze Sache dem Regierungsrathe wieder zurück, damit er uns sobald als möglich ein wohlausgearbeitetes Amnestiedekret bringe. Wenn Sie aber gar nichts der Art wollen, oder den Zeitpunkt noch nicht günstig genug finden, und glauben, wir seien noch nicht stark genug, um großmüthig zu sein, so müssen Sie allerdings dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen.

Zuker. Man hat heute Sonne, Mond und die eberne Schlange eintret, ich halte mich an einen Spruch der Bibel: „Bittet so wird euch gegeben, suchet so werdet ihr finden, klopfet an so wird euch aufgethan.“ Das hat Niemand gerhan, darum will ich auf das Urtheil warten. Durch Niederschlagung der Prozedur würden wir ein Unrecht, einen Justizmord begehen. Ich stimme zur Tagesordnung.

Michel. Auch ich wünsche sehr Frieden und Einigkeit im Kantone und im ganzen schweizerischen Vaterlande. Aber da fällt mir die Frage auf, ob durch irgend einen der gefallenen Anträge ein solcher Frieden herbeigeführt werden könnte. Wohin würde ein Amnestiedekret im Sinne des Herrn Regierungsraths Koch führen? Die Schuldigen, welche die hochverrätherischen Umtriebe gegen die vom Volke angenommene Verfassung gemacht, welche die Patronen gerüftet, und, nachdem man ihnen durch Zufall auf die Spur gekommen, dem Staate ungeheure Kosten verursacht haben, — die würden sich dann melden; die Andern hingegen, welche unschuldig lange Gefangenschaft u. s. w. ausgestanden haben, — was würden die dazu sagen? Die würden dem Staate neue Prozesse anhängen und auf Entschädigung klagen. Das wäre also kein Mittel zur Beschleunigung und zur Veröhnung. Ferner würde nachher ein Jeder, der wegen irgend eines Verbrechens in Untersuchung läge und einen schlimmen Ausgang des Prozesses erwartete, vor den Großen Rath treten und begehren: schlagt die Prozedur nieder. Der Große Rath aber würde antworten: Wir müssen uns nicht in den Gang der Justiz, erst nach ausgefallenem Strafurtheile kann allenfalls ein Begnadigungsbegehren vorgelegt werden. Warum sollten wir denn jetzt eine Ausnahme machen, jetzt, da Fr. 20 — 30,000 nur auf den Druck der Prozedur verwendet worden sind? Sollen diese Kosten alle dem Staate auf dem Rücken bleiben? Ob dann die Betreffenden durch Niederschlagung des Prozesses für die neue Ordnung der Dinge gewonnen würden, das muß ich bezweifeln. So lange diese Leute nicht wieder auf ihre alten Stühle sitzen können, werden sie uns immer feind bleiben; und so lange diejenigen Männer, welche in diese Geschichte verflochten sind, leben, glaube ich an keine Veröhnung, wenigstens traue ich ihnen nicht. Diese Männer sind vor den ordentlichen Richtern gestellt, dort sollen sie beurtheilt werden. Das ist die Behörde dem Ganzen schuldig und der Ehre dieser Versammlung. Wenn dann seiner Zeit die Betreffenden reumüthig hieher kommen und um Begnadigung anhalten, so werde ich auch dazu stimmen. Für jetzt betrachte ich die Niederschlagung als eine vorgreifende Maßregel, die vom Volke sehr würde getadelt werden. Das Volk will gerechte Bestrafung der Schuldigen, und unser geschwornener Eid gebietet uns, dasjenige zu thun, was den Gesetzen, der Ehre und Würde des Kantons zuträglich sein kann, und da ist das Erste: Handhabung der Gesetze. — Ich stimme wie Herr Regierungsrath Faggi.

v. Lerber, Amtschultheiß. Man redet von Gefühlen, von oberer Polizei, von dem, was Gesandte anderer Kantone gesagt. Das Alles ist beherzigenswerth, und es ist gewiß bedauerlich, daß diese Geschichte noch währt, und es gereicht nicht zur Ehre unseres Standes. — Man wird mir nicht vorwerfen, daß ich etwa bis jetzt zu strengen Maßnahmen gestimmt habe, und wenn irgend Jemand wünscht, daß diese Sache auf gesetzliche Weise gütlich beigelegt werde, so bin ich es. Ich mußte mich aber fragen: können, dürfen wir der Justiz in die Räder greifen und eine vor den Gerichten liegende Prozedur vor dem Urtheile aufheben? Wenn ich mich hievon überzeugen könnte, so würde ich dazu stimmen. Allein wohin gelangen wir, wenn wir es thun? Was Sie, Zit., jetzt für die Einen machen, das ist ein Präcedent für Andere. Das führt also lediglich zur Willkühr, zu Gewalt, oder Staatsmaßregeln. Wir haben schon ein Beispiel gehabt, daß man uns vorgeschlagen, Jemanden ohne Prozeß zum Kantone hinaus zu verbannen. Ja, Zit., wenn einmal der Große Rath anfängt, der Justiz in die Räder zu greifen, wie es etwa in anderen Ländern üblich ist, wo die höchste Staatsgewalt Ausnahmen vom gesetzlichen Gange macht, für gewisse Leute, aus Protektion, um ihres Namens Willen u. s. w.; so führt das weit, sehr weit. Dieser Willkühr und diesem arbiträren Will und kann ich nicht beistimmen; ich würde glauben, meinen Eid zu verletzen. Was will man? Man will

Amnestie. Aber ich frage: so lange die Sache vor Gericht ist, können wir Amnestie aussprechen? Wir haben in unserer Verfassung einen §. welcher sagt, daß jeder Angeklagte als unschuldig anzusehen sei, bis durch gerichtliches Urtheil die Schuld konstatiert worden. Also frage ich mich: wen amnestiren wir? Unschuldige, denn noch sind durch keinen Urtheilsspruch Schuldige ausgemittelt. Ich wenigstens würde unter diesen Umständen die Amnestie nicht annehmen, wenn ich in diesem Falle wäre. Freilich sagt man, man könne den Betreffenden dieses frei stellen. Aber ich glaube, wir sollen uns einfach, ehrlich und redlich an Verfassung und Gesetze halten. Was ist das, Begnadigung? Verzeihung einer begangenen Schuld. Können wir nun Leute begnadigen, die nach der Verfassung noch als unschuldig anzusehen sind? Ich könnte also unmöglich zu etwas stimmen, wozu wir kein Recht haben. Man sagt, durch eine solche Amnestie würde sich wenigstens die Zahl der Prozeduren vermindern. Da könnten aber kuriose Komplikationen eintreten. Hingegen könnte man leicht denjenigen Angeklagten, welche durch den Anklagezustand in ihrem Berufe gehindert sind, bis zur Ausfällung des Endurtheils eine dahertige Milderung eintreten lassen. — Wenn ich das Wort ergriffen habe, so ist es lediglich geschehen, um Ihnen zu zeigen, warum ich heute nicht meinen Gefühlen Gehör geben kann. Der Große Rath soll nicht einen Fehltritt machen, den man ein anderes Mal mißbrauchen oder mißdeuten würde. Ich glaube, die Herren Tagessatzungsgeandten haben es mit ihren Vorstellungen gut gemeint. Auch mit mir haben Einige darüber so gesprochen. Aber ich weiß nicht, ob die gleichen Personen dann nicht vielleicht die ersten wären, uns in gewissen Blättern herzunehmen und zu sagen, der Große Rath habe nicht das Recht zu einem solchen Beschlusse gehabt. Der Art habe ich schon manches erlebt. — Ich will gar gerne zu Allem stimmen, was irgend die Sache befördern mag. Allein die Beklagten würden um so weniger eine Amnestie annehmen, als man sich nicht verhehlen kann, daß die Sache schwach, ja elend geführt worden ist. Man hat dazu Instrumente gebraucht, die es in Gottes Namen noch nicht recht verstanden. Sie wußten oft nicht, wie sie die glühenden Kohlen angreifen sollten. Darum würden gerade die wichtigsten Beklagten die Amnestie am ehesten von der Hand weisen und sagen: wir wollen sehen, was bei dem Urtheile herauskommen wird. Würden von Seite der Beteiligten irgend dahertige demarches gemacht, würden sie sich für die Begnadigung melden, oder sollte ich sehen, daß die Justiz in dieser Sache ihre Pflicht unmöglich erfüllen könne, — dann würde auch ich zu einer Begnadigung stimmen. Bis dahin glaube ich, seien wir den Beklagten Justiz schuldig. Es hätte gewiß einen ernden Schein, wenn wir nach einer solchen Prozedur und nach so großen Kosten erkennen würden, diese Sache könne nicht zu Ende geführt werden. Im Interesse daher sowohl der Regierung als der Beklagten muß ich gegen meine persönlichen Wünsche dahin stimmen, daß der Große Rath demalen nicht eintrete.

Man. Ich muß bekennen, die beiden letztgefallenen Opinions haben mich sehr verwundert. Man hat sich nicht etwa darauf beschränkt, seine individuelle Ansicht zu äußern, sondern man ist im Eifer etwas allzu weit gegangen und hat die Sache so dargestellt, als ob die hier gemachten Anträge unserer Verfassung den Pflichten des Großen Rathes und den beschworenen Eiden zuwider liefen. Solche Beschuldigungen gehen doch ein wenig weit. Ganz gewiß ist Niemand der Meinung, daß die gesetzgebende Behörde nicht in den Gang der Justiz eingreifen solle, mehr zugerhan, als ich. Diese Meinung habe ich selbst schon oft und mit bestimmten Worten ausgesprochen, zu einer Zeit, als noch große Neigung dazu vorhanden war. Schon von vorne herein hat man uns heute gesagt, daß man ja nicht politische Vergehen verwechseln dürfe mit gemeinen Vergehen und Verbrechen. Rückichtlich der Letztern soll keine Art von Verfügung der gesetzgebenden Behörden stattfinden. Rückichtlich der Ertern soll zwar auch nicht auf den Entscheid der Gerichte eingewirkt werden, aber man hat uns heute vielfach gezeigt, daß da, wo es sich um politische Vergehen handelt, um Vergehen, welche gegen die an der Spitze der Regierung stehenden Personen oder gegen bestehende Staatseinrichtungen gerichtet waren, daß da Regierungen und Behörden sich in ganz anderer Stel-

lung befinden, indem da der Staat als Kläger auftritt. Nun habe ich nie gesehen, daß es ein ungesetzliches Verfahren sei, wenn in irgend einem Falle der Kläger sagt: ich will meiner Klage unter gewissen Bedingungen keine weitere Folge geben. Das ist gewiß kein Einschießen in die gerichtliche Befugniß. Allein man stößt sich am Worte Amnestie. Dieses Wort hat eine sehr weite Bedeutung und eine engere. Man kann diejenigen amnestiren, welche bereits verurtheilt sind; aber der Begriff der Amnestie faßt auch den Fall in sich, wo man erklärt, daß man im gegebenen Zeitpunkte finde, es solle einer wegen politischer Vergehen angehobenen Klage keine weitere Folge gegeben werden. Daß vielleicht die meisten der Beklagten von einer Begnadigung nicht Gebrauch machen würden, davon bin ich überzeugt; aber wenn ich den Sinn der gemachten Anträge richtig aufgefaßt habe, so gehen sie nicht auf eigentliche Begnadigung im engerm Sinne, denn diese kann nur gegen einen Verurtheilten stattfinden; sondern diese Anträge gehen auf eine Amnestie im weitern Sinne des Wortes. Hier bitte ich wiederholt, wohl unterscheiden zu wollen zwischen gemeinen Vergehen und solchen Fällen, wo der Staat selbst gleichsam in eigener Sache als Kläger auftritt aber nachher erklärt, er wolle aus vorwaltenden Gründen sein Klagerrecht nicht weiter verfolgen. Da kann nun allerdings der Fall eintreten, daß von den Angeklagten einige sagen: wir verlangen eine Sentenz. Gut, dann lasse man gegen diese der Untersuchung ihren Lauf. Freuen wir uns nicht Tit.! wenn man etwas genauer und freimüthig den bisherigen Gang dieser Prozedur untersuchen will, so sind ja freilich in der ganzen Sache sehr viele Fehler vorgegangen. Daß es vielleicht in den Absichten gelegen hat, die Sache in die Länge zu ziehen, um die betreffenden Personen für eine Zeitlang unschädlich zu machen, kann sein. Es treten oft nach Revolutionen Momente ein, wo man zwar nicht sagen kann, daß dieser oder jener ein wirkliches politisches Verbrechen begangen habe, wo man aber doch wünschen muß, gewisse Personen von Einfluß für einweilen unschädlich zu machen. Wenn das wirklich ein Zweck war, so ist derselbe jetzt gewiß im vollsten Maße erfüllt. Es fragt sich bei mir ebenfalls: ist die Verfassung jetzt befestigt, oder sieht sie noch auf so schwankenden Füßen, daß für sie aus einer Freisprechung der im Jahr 1832 kompromittirten Personen Gefahr entsünde? Ich wenigstens glaube dieses letztere nicht. Wenn man übrigens voraus sieht, daß eine Prozedur, welche bereits vier Jahre gedauert hat, noch zwei oder drei andere Jahre dauern wird; so sollten wir wahrhaftig hauptsächlich diejenigen im Auge haben, welche wahrscheinlicherweise für unschuldig werden erklärt werden. Nun fragt es sich nicht nur: was kann der Staat fordern rücksichtlich des zu erwartenden Urtheils? sondern es fragt sich: was sind diejenigen zu fordern berechtigt, welche vier bis sechs Jahre unschuldig hingehalten werden? — Man hat eingewendet, bei einer Niederschlagung der Sache würden alle verursachten Kosten dem Staate zu Last bleiben. Ich weiß, Tit., daß große Kosten gegangen sind; aber ich irre mich nicht, wenn ich sage, daß die eigentlichen Prozeßkosten, welche man den Schuldigen auferlegen kann, in sehr geringem Verhältnisse stehen zu den andern Kosten, welche auf jeden Fall der Staatskasse zur Last fallen müssen. Wie könnte man z. B. die Kosten wegen des Druckes der Prozeduren den Schuldigen zur Last legen? und mit welchem Rechte die Kosten wegen der militairischen Rüstungen? Wo wäre dergleichen etwas geschehen? Wenn also schon der Staat als Kläger verlangen kann, daß die Schuldigen die Kosten bezahlen sollen; so ist es Pflicht des Richters, zu untersuchen, welche Kosten denn eigentlich den Schuldigen rechtlich aufzuerlegen seien. — — — Man hat auch von der Stimmung des Volkes geredet. Seit vier bis fünf Jahren ist überall sehr viel vom Volke geredet worden. Das muß natürlich in republikanischen Staaten der Fall sein; Jeder will da seine Meinung als Meinung des Volkes gelten lassen. Bald sagt Einer, bald Zehn, bald Tausend: wir reden im Namen des Volkes. So sagt man uns auch heute: das Volk fordert Bestrafung. Ja, es mag sein, ein Theil des Volkes; aber ein anderer Theil sagt: wir begehren nicht Bestrafung, wir sehen, daß wir ruhig sein können auch ohne Ausfällung von Strafurtheilen, und daß unsere Ruhe im Gegentheil besser gesichert sein wird, wenn keine Strafsentenzen ergehen. Ich nehme mir nie heraus, im Namen des

Volkes zu reden, sondern ich sage nur meine eigene Meinung, aber ich habe soviel Vertrauen zum Gerechtigkeitsinne des Volkes, daß ich überzeugt bin, daßselbe werde den Umständen Rechnung tragen und die klägliche Lage, in welcher sich 200 Staatsbürger seit 4 Jahren befinden, nicht unnöthigerweise verlängern wollen. Nach allem Gesagten schließe ich mich an die bereits eröffnete Meinung an, daß man, ohne zu sagen, daß deshalb die gerichtlichen Untersuchungen stille stehen sollen, die Sache dem Regierungsrathe zurückschicke mit dem Auftrage, Anträge zu bringen, ob und auf welche Weise der Reaktionsprozedur irgend ein Ende gemacht werden könnte, ohne auf die Beurtheilung derselben zu warten. Erklärt uns dann der Regierungsrat, er könne keine andern Anträge bringen, so stehen wir da, wo wir jetzt sind; bringt er aber andere Anträge, so können wir dieselben annehmen oder verwerfen. In einem Auftrage solcher Art sehe ich keinerlei Nachtheil, wohl aber großen Nachtheil, wenn wir nichts machen und uns noch ferner allen Kritiken und Vorwürfen aussetzen. Nach Einführung einer neuen Ordnung der Dinge ist gewiß nichts wünschenswerther, als soviel als möglich alle Parteinngen aufzuheben und die entgegengesetzten Ansichten einander so nahe zu bringen, als möglich. Hieron soll die Regierung das Beispiel geben, und so wird sie am sichersten den Vorwurf von sich ablehnen, als sehe sie an der Spitze der einen Parthei — einer andern Parthei gegenüber.

Titlier. Nach einer einerseits interessanten, andererseits aber ermüdenden Diskussion dürfte es vielleicht unbescheiden sein, wenn ich auch noch das Wort ergreife; aber in so wichtigen Sachen darf man es Niemandem, der irgend warmen Antheil am Schicksale seines Vaterlandes und seiner Regierung nimmt, verargen, wenn er auch seine Meinung vor dem ganzen Publikum und vor der ganzen Eidgenossenschaft ausspricht. Ich bedaure, daß wir wiederum in nicht ganz richtiger Stellung sind durch die Art, wie das Geschäft angebahnt worden ist. Wir sind zu dieser Diskussion veranlaßt worden durch die Bittschrift weniger einzelner Gemeinden, während es mir scheint, diese wichtige Angelegenheit hätte auf andere Weise hieher gebracht werden sollen. Auch hier erscheint mir die Frage viel höher, als sie in den schriftlichen Vorträgen und in der Diskussion behandelt worden ist. Was ich zu sagen habe, würde sich fast auf alle politischen Prozeduren anwenden lassen, die seit einer Reihe von Jahren angehoben wurden. Wer sich erinnert, unter was für Umständen die Reaktionsprozedur angehoben worden ist, weiß, daß kaum ein Jahr nach einer sehr bedeutenden Staatsveränderung unter sehr heftiger Aufregung der Gemüther eine abentheuerliche Unternehmung ausgeheckt worden ist, um die kaum ins Leben getretene neue Ordnung der Dinge wiederum zu stürzen. Wenn wir nun an die Verhältnisse zurückdenken, unter welchen das alles geschehen; so möchte man fragen: Hatte damals die Regierung die nothwendige Wachsamkeit angewendet, um diesen Plänen zuvorzukommen? Wer aus der Prozedur gesehen hat, wie öffentlich quasi von Seite der Verschwornen die Sachen betrieben wurden, der wird einige Zweifel hierüber nicht unterdrücken können. Nicht nur das, sondern dem Anfange der Untersuchung selbst sind noch viel bedeutendere Mängel vorzuwerfen, nämlich, daß man fast einige der wichtigsten Personen, welche nicht zu den Verführten, sondern zu den Verführern gehörten, hat auf eine sonderbare Weise sich entfernen lassen. So ist zuerst derjenige Mann, welcher vielleicht der Leiter war der ganzen Intrigue, der gewesene französische Gesandtschaftssekretär d'Horrer, fortgewiesen worden. Wenn man diesen seiner Zeit verhaftet und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet hätte, so wäre vielleicht erst dann die ganze Bedeutung des Unternehmens ausgemittelt worden, und daßselbe würde noch in andern Beziehungen einen andern Charakter gewonnen haben. Späterhin sind, wie man sich erinnern wird, durch einen sehr mangelhaften Beamten zwei wichtige Verhaftungen auf eine unverantwortliche Weise verließert worden, die Verhaftungen nämlich der Herren Ventulus und Fischer vom Eschberg. Dieses Alles muß Einem vorkommen wie die alten Erzählungen von Meineke Juchs, gegen welchen heute der Hase, morgen der Bär u. s. w. ausgesandt, von Meineke aber höchst übel empfangen wurden. Dadurch ist die ganze Prozedur in eine falsche Lage gerathen, indem die intellektuellen

Urheber, Leiter und Verföhler abhanden gekommen sind. — Zu Betreff der spätern Untersuchung ist aus gewandtem Munde behauptet worden, sie lasse sich in allen Beziehungen rechtfertigen. Ich will heute darüber kein Wort verlieren. Es ist weder die Zeit noch der schickliche Ort dazu, und ich wünsche, dieses nach Eid und Pflicht niemals thun zu müssen. Aber wenn ich je das Unglück hätte, Richter zu sein über diese Prozedur, so würde ich glauben, die ganze Prozedur von A bis Z als unformlich von der Hand weisen zu müssen. Ich will hierüber jeden Kassationsrichter in Frankreich, sobald er einige Kenntniß davon genommen haben wird, urtheilen lassen. — Alle werden meiner Meinung sein. Wie gesagt, ich wünsche von Herzen, daß ich nie nach Eid und Pflicht darüber reden müsse. — Die Untere fuchung wurde während mehrerer Jahre geführt. Das erste Urtheil, welches endlich von der ersten Instanz ausgesprochen wurde, hatte ein anderes vom Obergerichte zur Folge. Der Große Rath hielt sich verpflichtet, einzuschreiten, — die Einen sagen: mit Recht, die Andern: mit Unrecht. Ich will das einstweilen dahingestellt sein lassen. Aus dieser Verschiedenheit der Meinungen geht jedenfalls hervor, daß große Zweifel über die Rechtmäßigkeit dieses Einschreitens walten. Im Publikum ist hierüber nie große Verschiedenheit der Meinungen gewesen, und ich habe Gelegenheit gehabt, selbst weit von hier, von ganz unbetheiligten Männern Urtheile hierüber zu hören; Alle waren ungetheilt dagegen. — Ist der Große Rath etwa zu Gunsten der Betheiligten eingeschritten? Das wird Niemand behaupten. Er ist eingeschritten zum bedeutenden Nachtheile der Betreffenden in Rücksicht der Zeit und der Form. — Seit dieser Zeit ist der Große Rath der Sache fremd geblieben bis auf die im letzten Frühjahr stattgehabten Verhandlungen, von welchen vorhin Dr. Oberstlieutenant Wäber geredet hat, wo nämlich der Große Rath die Gerichtsbehörden zur Beschleunigung der Sache aufgefordert hat. Die Gerichte haben wenige Tage darauf geantwortet, diese Beschleunigung könne aus denen und denen Gründen nicht stattfinden. — So liegt jetzt die Sache, und nach der uns damals vom Obergerichte in seiner Zuschrift gegebenen Andeutung sind wir noch weit davon entfernt, eine beschleunigte Erledigung der Sache erwarten zu können; zwei bis drei Jahre werden wenigstens noch vorübergehen. — So war die Sache in den letzten Zeiten, als bei Anlaß der letzten außerordentlichen Tagssagung von allen Seiten, von solchen Männern sogar, von denen man am allerwenigsten glauben kann, daß sie irgend welchen Reaktionsvorhaben günstig sein möchten, mit allseitiger Einstimmigkeit auf uns dahin zu wirken gesucht wurde, daß doch diese Sache bald in möglichst großherzigem Sinne beendet werde. Ich soll dabei bemerken, daß von allen Mitgliedern der Tagssagung diejenigen aus den liberalen Kantonen, und welche sich für den Fortbestand der gegenwärtigen Ordnung im Kanton Bern am aufrichtigsten und lebhaftesten interessiren, in dieser Hinsicht weit thätiger und dringender gewesen sind, als die Gesandten der andern Kantone. Diese Einstimmigkeit der Tagssagungs-gesandten und namentlich der uns am meisten befreundeten Mitglieder derselben sollte uns doch wohl einige Zweifel darüber einflößen, ob denn unsere Ansicht von Fortsetzung der Prozedur die wahre sei. Sehen wir zurück auf die letzten Ereignisse. Ist wohl irgend ein Schweizer oder Berner oder Mitglied dieser Versammlung, der sagen kann, dieser Zustand, in welchem wir uns dabei befunden haben, sei ein erfreulicher gewesen? Ist diese Zerrissenheit, womit wir gegen das Ausland aufgetreten sind, erfreulich? Muß nicht jeder Schweizer innig wünschen, daß dieser Zerrissenheit endlich ein Ende werde? Können wir je auf Kraft, Energie, Muth und Selbstständigkeit hoffen, so lange wir in diesem Zustande von Zerrissenheit beharren? Hat dieser traurige Zustand nicht wesentlich dazu beigetragen, daß das Ausland mit solcher Rücksichtslosigkeit gegen uns aufzutreten durfte? Wo ist der kräftige Allirte, auf welchen das Ausland dabei gehofft hat und stets hoffen wird? Das ist eben unsere Leidenschaft. Darauf baut man, und da hofft man namentlich den Reaktionsprozeß zu exploitiren. — Wir stellen einen falschen Gesichtspunkt auf, wenn wir das persönliche Interesse der Betheiligten ins Auge fassen. Ich habe keinen Grund, die Parthei der Herren zu nehmen, welche in die Sache verflochten sind. Kaum der zwanzigste Theil von Ihnen, Tit., wird sich mehr über diese Herren zu beklagen haben, als gerade ich. Wer aber

in der letzten Zeit alle äußeren Verhältnisse und ihre Rückwirkung auf unsere innere Lage mit unbefangenerm Auge betrachtet, wer etwas lebhafter darein gesehen hat, der wird nicht glauben können, daß die Gefahren, über welche zwar für einige Wochen oder Monate jetzt ein Schleier geworfen ist, vorüber seien. Weit entfernt, Tit.! Ich glaube mich nicht zu irren. Wer die Zeitungen von rechts und links mit Aufmerksamkeit gelesen, der hat gesehen, wie man bereits von allen Seiten ausgesprochen hat: Die Schweiz ist nicht mehr im Falle, ihre Selbstständigkeit zu behaupten; sie ist zerrissen, ohne Garantie, voll Leidenschaften und beherrscht von Faktionen; es ist Zeit, auf andere Einrichtungen für die Schweiz zu denken. Das haben wir in sehr gelesebenen Blättern gelesen. Was anders beabsichtigte man damit, als die öffentliche Meinung gegen die Schweiz ungünstig zu stimmen und auf die Ausführung einstweilen geheim gebaltener Pläne vorzubereiten? Allen denen nun, welche solche Pläne hegen, können wir nichts Erwünschteres machen, als Fehltritte. Ich will Sie fragen, Tit., ob etwa keine Fehltritte begangen worden sind, ob man nicht noch späterhin ja mit dieser unglücklichen Prozedur die giftigsten Folgerungen aus unserm Fehlern ziehen kann? Betrachten Sie Alles, was von Anfang an in dieser Sache gegangen ist! Von vorn herein haben Form- und Verfassungsverletzungen stattgefunden; wenigstens läßt sich dieser Vorwurf wahrscheinlich machen. Hr. v. Goumoens hat meines Erachtens bündig erklärt, was uns hier kann vorgeworfen werden. Man wird sagen, man habe absichtlich die Prozedur zu verlängern gesucht. Bereits ist die Rede gegangen, das jetzige Obergericht sei zu unbefangen; man habe daher warten müssen, bis ein solches Obergericht da sei, das in schärferem Sinne und strenger aburtheile. Jetzt stehen die Ergänzungswahlen für das Obergericht in wenig Tagen bevor. Verändern wir alsdann an dem Personale des Obergerichts nur das Geringste, und kommen dann nachher Urtheile heraus, die einzelnen Angeklagten nachtheilig sind; so wird die obige Behauptung bei gewissen Leuten an Wahrscheinlichkeit in hohem Grade gewinnen. Auf heutigen Tag befanden wir uns dagegen noch in sehr vortheilhafter Stellung. Die Regierung ist stark, sie hat den Sieg davon getragen über alle auf sie gemachten Angriffe; wer von den Angeklagten schuldig oder unschuldig ist, liegt noch im Dunkeln. Die Maßregel, die wir also heute zur Beendigung der Sache treffen werden, trägt noch durchaus den Charakter der Großherzigkeit gegen Jedermann an sich. — Ich will die Frage, ob Niederschlagung der Prozedur erlaubt sei, oder nicht, nicht wiederholen; selbst die Gegner der Niederschlagung halten dafür, sie sei erlaubt; und wo ist das Land, das nicht in gewissen Zeiten solche vorgenommen hätte? Man sagt, wenn man statt einer Niederschlagung eine bedingte Amnestie erkläre, so wolle man eintreten. Mir scheint das in einem freisinnigen Staate unmöglich die Gesinnung sein zu können. Was ist in Frankreich geschehen? Diese Thatsache ist nicht ganz richtig angeführt worden. Die Frage, ob man die zu Ham gefangenen Minister begnadigen wolle, oder nicht, ist von der französischen Regierung oft und viel besprochen worden. Während Einige für Begnadigung riefen, sagte man von anderer Seite: erst, wenn diese Minister es begehren. Sie wollten aber das nicht, und die ganze Presse hat ihnen zugerufen: nein, thut es nicht, das wäre Niederträchtigkeit. Die königliche Regierung hatte sich aber bestimmt ausgesprochen, sie wolle die Begnadigung nicht ertheilen, bis sie von den Betreffenden gefordert werde. Was thut man nun? Man läßt sich einen Bericht von Herzen geben, welche erklären, die Gefangenen zu Ham können es dort nicht mehr aushalten. Die betreffenden Minister haben aber keinen Schritt gethan, sondern lediglich die Herzte. Als die Sache auf solche Weise erledigt war, haben die Blätter aller Farben lediglich getadelt, daß man den vierten Minister, Polignac, nicht auch begnadigt habe; allein die Herzte hatten keinen Bericht über ihn gemacht. Eine solche Kinderlei, wie sie dort getrieben worden, werden wir bei uns doch nicht treiben wollen; wir brauchen in solchen Sachen keine Berichte von Herzen. Wir stehen da in weit schönerer Stellung. Vergessen wir nicht die Veränderung der Zeiten. Die alten Regierungen waren väterliche Regierungen, wo zwischen Regierung und Volk das Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern bestanden hat; wir sind dagegen eine brüderliche Regierung, wo Regierung und Volk einander gleichge-

stellt sind. Einer solchen brüderlichen Regierung steht es nicht an, zu thun, wie etwa eine Mutter, die zum bösen Kinde sagt: ich will dir verzeihen, wenn du mich recht schön auf den Knien um Verzeihung bittest. Brüder reichen sich einander gegenseitig die Hand, ohne daß einer den andern um Verzeihung bitten muß. Das ist der Geist, der uns als eine brüderliche Regierung leiten soll. Man wendet ein, es könnten gar viele Inkonvenienzen daraus entstehen; es könnten sich Einzelne darüber zu beschweren haben. Solches ist allenthalben begegnet. Es kann sein, daß Einzelne etwas zu reklamiren haben werden. Nun, diese machen ihre Petition; die kommt vor Regierungsrath, und anstatt, daß im andern Falle die Gerichte entscheiden, entscheidet hier die Regierung auf den Rapport ihrer Justizbehörde. — Ich will nicht länger bei allem demjenigen verweilen, was dafür kämpft, daß wir die Sache bald, kurz, großartig beseitigen, und zwar beseitigen, während wir in einer so günstigen Stellung sind, wo der Große Rath durch einen in versöhnlichem Sinne gefaßten Beschluß im In- und Auslande nur an Achtung gewinnen kann. — Von allen vorgeschlagenen Maßregeln hat mir keine so wohl gefallen und in so vaterländischem Sinne gedacht geschienen, als die vom Herrn Schultheißen v. Tavel angetragene. Ich schliesse mich dieser gänzlich an.

Mühlmann. Ich muß vor allem aus so viel an mir glauben, der Große Rath könne und solle alle die ihm immer und immer gemachten Vorwürfe wegen Zögerung und Einmischung in den Justizgang mit Nachdruck zurückweisen, Sache sei, daß der einzige Umstand ihm zum Vorwurf gereiche, daß er sein Aufsichtsrecht nicht mit mehr Nachdruck ausgeübt hat. Man sagt übrigens, es handle sich nicht um die Frage, ob der Große Rath zur Niederschlagung der Prozedur befugt sei oder nicht. Ja freilich, Tit. 1. handelt es sich heute um diese Frage. Wenn der Große Rath nicht dazu befugt wäre, so würde er, wenn er dennoch einen solchen Beschluß faßte, die Verfassung verletzen. Diese Frage verdient also allererst untersucht zu werden. Es handelt sich nämlich dabei darum, ob der Ausdruck Amnestie, weil er nirgends in der Verfassung vorkommt, unter dem Ausdruck des Begnadigungsrechtes eingeschlossen werden könne. Das unterliegt bei mir keinem Zweifel. Wenn eine Behörde das Begnadigungsrecht hat, das nur dem Souverän zukommt, so muß sie auch das Recht haben, zu sagen: ich will ein verletztes Recht hinsichtlich dieses oder jenes Gegenstandes nicht einklagen. — Ich unterscheide zwischen Amnestie, bevor das vermeintliche Recht eingeklagt ist, und zwischen Amnestie, wenn einmal die gerichtlichen Behörden in Thätigkeit gesetzt sind. Ist dieses letztere einmal eingetreten, so muß eine solche Amnestie mehr oder weniger als ein Eingriff in die Justiz erscheinen. Allein auch dieser Vorwurf läßt sich rechtfertigen. Im Civilrechtsgange kann ein angehobener Rechtsfall auf Konvention der Partheien hin alle Augenblicke der richterlichen Thätigkeit entzogen werden. Anders freilich ist es in Kriminalfällen; aber auch da hat der Staat zu allen Zeiten das Recht zu sagen: wir wollen das vermeintliche eingeklagte Recht nicht weiter fortsetzen, — besonders, wenn höhere Interessen es gebieten. Das kann nun auf zwei Maniren geschehen, — entweder bedingt oder unbedingt. Geschieht es unbedingt, so ist die natürliche Folge, daß der beklagte Gegner die Rechtfertigung will, daß man ihm eine Ehrenverwahrung geben, alle Kosten übernehmen und die Entschädigungspflicht anerkennen muß. Unter keiner andern Bedingung kann ein solcher unbedingter Rückzug stattfinden, denn sonst würden die Beklagten bald den Staat belangen, und das Urtheil darüber wäre bei mir dann im Voraus entschieden. Bei einem politischen Vergehen wäre hingegen vielleicht eine Konvention zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu Zurückziehung des Prozesses möglich. Daraus ergibt sich, daß der Große Rath das Recht hat, bei einem eingetretenen politischen Vergehen die Untersuchung von vorn herein nie-

derzuschlagen, was ohne Gefahr geschehen kann, weil dann noch Niemand Reklamationsrechte hat. Aber hier tritt nun eine andere Frage auf, ob es rathsam sei, den Schritte zu thun, und namentlich, ob der Große Rath, welcher bis dahin gegen einen bedenkenden Theil der Angeschuldigten in vollem Rechte zu stehen geglaubt hat, nun den Angeschuldigten sagen soll: unter den und den Bedingungen wollen wir die Prozedur von den richterlichen Behörden zurückziehen. Um die Frage der Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes muß es sich nun hauptsächlich handeln. Ich habe auch Gefühl, vielleicht nicht Jemand mehr als ich gegen Einen, der sich schuldig erklärt, oder gegen einen Unschuldigen. Dem Unschuldigen ist man Genugthuung schuldig von Pflichtenwegen, und dem andern ist man aus Ehrenpflicht schuldig, sich mit ihm zu versöhnen. Diese Grundsätze werde ich nicht verläugnen, aber ich habe leider bis diesen Augenblick von Seite der Angeklagten nicht den geringsten Schein von versöhnlichem Sinne gesehen. Ich gebe zu, daß andere Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche im Falle sind, die betreffenden Herren aus näherm Umgange zu kennen, hierin etwas anderes wissen. Allein weder durch öffentliche Schritte noch in Blättern, noch durch Erklärungen haben diese Leute sich je nur den Schein zu geben versucht, dem Großen Rathe in freundschaftlicher Beziehung entgegenkommen zu wollen. Ja, Tit. da gehe ich dann wiederum von einem andern Grundsatz aus. Wenn ich einen Gegner habe und auf dem Boden des Rechts mit ihm zu stehen glaube, und ihm schon hier und da Gelegenheit geboten habe, die Hand zur Versöhnung zu reichen, — und wenn ich dann sehe, daß er diesem Allem nur immer mehr Beleidigungen entgegensetzt; so bin ich dann von demjenigen Grundsatz, der die Versöhnung dann nicht absolut erzwingen, sondern der es auf den Richter ankommen lassen will. Man wird mich nie glauben machen, daß diejenigen Männer, welche zu der eigentlichen Aristokratie gehören, mit dem bereitwilligsten Entgegenkommen von unserer Seite sich je der neuen Ordnung der Dinge anschließen werden; sie können nicht, es ist ihnen nicht möglich. Obgleich ich also mit Ueberzeugung glaube, daß der Große Rath durch Niederschlagung dieses Prozesses nicht die geringste Verfassungsverletzung begehen würde; so glaube ich doch nicht, daß es in diesem Augenblicke klug wäre, weder eine bedingte noch unbedingte Amnestie zu ertheilen, indem ich die Ueberzeugung habe, daß diejenigen, welche von einer konventionellen Amnestie Gebrauch zu machen im Falle wären, sich nie dafür melden würden. Gerade diese werden im Gegentheil auf das Urtheil dringen. Nur diejenigen würden sich melden, auf deren Freisprechung bereits angetragen ist. Man hat gesagt, die sich unschuldig Glaubenden könnten dann für Entschädigung sich mit Petitionen an die Regierung wenden u. s. w. Dieser Grundsatz ist, wie ich glaube, nicht ganz juridisch. Wenn es sich durch Urtheil oder durch Rückzug der Prozedur ergeben hat, daß Jemand irrig beklagt worden ist; so habe ich wenigstens nie gesehen, daß derselbe auf petitionellem Wege um Entschädigung eingekommen sei, sondern das wird vor dem Richter entschieden. Ich halte also dafür, jeder Versuch zu gütlicher Beilegung der Sache verursache nur fernere Zögerung. Man sagt freilich, die richterlichen Behörden können unterdessen immerhin thätig sein. Wir haben es bereits erfahren. Gerade die Hoffnung, der Große Rath werde die Prozedur vielleicht niederschlagen, mag mit an den bisherigen Zögerungen Schuld gewesen sein. Ich stimme also mit Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsraths, in das Begehren nicht einzutreten, aber zugleich zu der gefallenen Meinung, daß man von Aufsichtswegen dem Obergerichte oder den betreffenden richterlichen Behörden mit allem Ernste diese Sache ans Herz lege.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nummer.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Beschluß der 5. Sitzung von Freitag den 18. November 1836.)

Hr. Landammann (um seine Ansicht befragt): Es mag nach einer vorhin gefallenen Aeußerung eben nicht erfreulich und angenehm sein, zu erklären, daß man seiner Zeit auch eines der „Instrumente“ gewesen ist, welche als Untersuchungsrichter in dieser Sache thätig waren. Ich hatte namentlich die Ehre, die Bannholzprozedur zu führen. Wenn ich nun diese Leute, mit welchen ich da zu thun hatte, und die ich durchaus zu den Verführten zählen muß, ins Auge fasse und bedenke, wie diese während ihrer langen Gefangenschaft nicht nur selbst große Entbehrung leiden; sondern den Ruin ihres Hauswesens erfahren mußten, während andere nicht Verführte, sich ihre Gefangenschaft erträglich machen konnten; so möchte ich auf heutigen Tag ja freilich Verassenheit eintreten lassen. Wenn ich aber auf der andern Seite unsere Pflicht, die Gesetze und das Recht zu handhaben, mir vergegenwärtige, so muß ich bekennen, ich könnte auf heutigen Tag nicht auf irgend eine Amnestie eintreten. Gerne möchte ich mich belehren lassen, daß etwas der Art in dem von Herrn Regierungsrath Koch entwickelten Sinne geschehen könnte, ohne Verletzung der Verfassung; aber was sagt Artikel 2 des §. 50 dieser Verfassung? Der Große Rath behandle und entscheide als unübertragbar „jede gänzliche Erlassung und jede gänzliche Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe.“ Nun liegt ja aber kein solches Urtheil vor. Ich könnte mir wenigstens nicht vorstellen, daß das verfassungsmäßige Begnadigungsrecht eintritt vor Ausfällung eines Urtheils. Ich könnte den Gegenstand, ohne im Uebrigen zu präjudiziren, dem Regierungsrathe zurückschicken helfen, und zwar namentlich zu näherer Untersuchung der Ursachen der bisherigen Verzögerung. Obnehin ist seit Abfassung des Rapports des Regierungsraths bereits einige Zeit verlossen, und in Betracht der Wichtigkeit der Sache erscheint der Rapport ziemlich kurz. In solchem Sinne also würde ich meine Stimme abgeben, daß der Sache ihr Lauf gelassen, zugleich aber vom Regierungsrathe untersucht werde, wo und an wem die Ursachen der bisherigen Zögerung liegen.

### Abstimmung:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Den Gegenstand zurückzusenden . . . . .      | 15 Stimmen. |
| Heute einen Entscheid zu nehmen . . . . .       | 95 „        |
| 2) Für den Antrag des Regierungsraths . . . . . | 89 „        |
| Für gefallene Meinungen . . . . .               | 17 „        |
| 3) Hierbei zu bleiben . . . . .                 | 9 „         |
- Eine Recharge an das Obergericht zu erlassen, große Mehrheit.

Schließlich werden die am Mittwoch auf den Kanzleisch gelegten Petitionen und Vorstellungen, dem Gutachten der Bittschriftenkommission gemäß, zur Untersuchung und Berichterstattung an den Regierungsrath gewiesen.

Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.

### Sechste Sitzung.

Montag, den 21. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leiht der zum erstenmale anwesende Herr Doktor Schneider als neu erwähltes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Der Herr Landammann legt auf den Kanzleisch:

- 1) Bericht des Obergerichts über seine Verrichtungen im Jahre 1835.
- 2) Zettel des Regierungsraths, worin dem Großen Rathe von einer aus der Gemeinde Huttwyl eingegangenen Adresse, im Sinne der am 15. November angezeigten, Kenntniß gegeben wird.
- 3) Zwei mit Anträgen der Bittschriftenkommission versehene Vorstellungen, nämlich:
  - a) der Gemeinden Bingenz, Leubringen und Böhningen in Betreff des in der Stadt Biel zu entrichtenden Ohmgeldes.
  - b) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasle, eine Ausnahme für jene Gegend vom Gesetze über die Dachungen begebend.
- 4) Anzug von Herrn Stettler, dahin gehend, daß eine Kommission von 5 Mitgliedern ernannt werde, um das Benehmen der hiesigen Gesandtschaft auf der letzten außerordentlichen Tagssatzung, und namentlich die Gründe ihres Nichtbeitritts zu der Antwortsnote an Frankreich zu untersuchen.

Herr Landammann erklärt, er werde diesen Anzug nächsten Mittwoch oder Donnerstag zur Entscheidung der Erheblichkeitserklärung vorlegen.

### Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements über den von der hiesigen Gesandtschaft an der ordentlichen Tagssatzung ad referendum genommenen Entwurf eines Konkordats zu Regulirung des Verfahrens gegen politische Flüchtlinge.

### Tit.

Um neuen Verwickelungen vorzubeugen, wie diejenigen waren, welche der Aufenthalt gewisser politischer Flüchtlinge in der Schweiz herbeigeführt, wurde vom Stände Zürich auf der letzten ordentlichen Tagssatzung ein Konkordat für Regulirung des Verfahrens gegen solche Flüchtlinge beantragt. Die hiefür niedergesetzte Kommission brachte einige Abänderungen in den dießfälligen Entwurf und unterlegte sodann denselben der Berathung der Bundesbehörde.

Die Absicht des Konkordats geht keineswegs dahin, über Aufnahme, Duldung und Wegweisung von Fremden Vorschriften aufzustellen, es überläßt diese Gegenstände dem Ermessen jedes einzelnen Kantons. Die konkordirenden Kantone verpflichten sich einfach zur Wegweisung der Flüchtlinge, wenn folgende Ursachen vorhanden sind:

1) Theilnahme an einer geheimen Verbindung oder an einem gewaltthätigen Unternehmen gegen einen fremden Staat, oder an einer in verbrecherischer Absicht geschlossenen Verbindung.

2) Annahme eines falschen Namens oder Angabe erdichteter Thatsachen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

Gleichzeitig verpflichtet sich der beitretende Kanton, die in diesen beiden Kategorien bezeichneten Fremden aus seinem Gebiete wegzuweisen und ebenso zur Wegweisung solchartiger Fremden mitzuwirken, sobald ein konkordirender Kanton seine Mitwirkung verlangt.

Die Wegweisung erfolgt durch die Dazwischenkunft des Vorortes (Art. 2.): sie darf in keinem Fall eine Auslieferung sein (ebendasselbst).

Eine wichtige Bestimmung enthält der Art. 5., vermöge welcher die Kantone sich verpflichten, keinem Fremden, der sich im Falle der Wegweisung befand oder befindet, auf ihrem Gebiete die Erwerbung des Bürgerrechts zu gestatten.

Da die Kantone kraft des Asylrechts die Befugniß behalten, politische Flüchtlinge, welche sich in keinem der durch das Konkordat vorausgesehenen Fälle befinden, auf ihrem Gebiete zu dulden, so ist es allerdings von Wichtigkeit, sich davor sicher zu stellen, daß keine gemeine Verbrecher oder Landstreicher (Boganten) sich unter dem Namen politischer Flüchtlinge in die Schweiz einschleichen. Zu dem Ende verpflichten sich die Kantone, schon von jetzt an die erforderlichen Polizeimaßregeln zu ergreifen, um jedem daberigen Betrüge vorzubeugen (Art. 1.).

Die Verumständlungen, welche den Abschluß dieses Konkordats gebieten, sind außergewöhnlicher Art; die vom Vorort und von den Kantonen mit Erfolg getroffenen Maßnahmen begründen die Hoffnung, diese Verumständlungen werden nicht wieder zurückkehren; die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der beabsichtigten Vorkehrungen ist demnach nur für die nächste Zukunft notwendig; auch begrenzt der Entwurf selbst die Dauer des Konkordates auf fünf Jahre, vom 1. Jenner 1837 an gerechnet.

Die Hoffnung der Kommission, daß die verschiedenen eidgenössischen Stände diesem Konkordate ihren Beitritt nicht verweigern werden, wenn sie einerseits sehen, mit welcher Sorgfalt dasselbe die Souveränität der Kantone und das Interesse der Eidgenossenschaft in Einklang bringt, und andererseits in Betrachtung ziehen, wie wichtig ein übereinstimmendes Handeln sei, um den angeführten Zweck vollständig zu erreichen, hat sich bereits theilweise verwirklicht.

Zürich, Luzern, Solothurn, Tessin und Neuchâtel haben das Konkordat definitiv angenommen.

Berns Gesandtschaft hat das Referendum walten lassen.

Wollten Wir nun der Stimme des starken Kantonalismus, welche hier seltsamer Weise mit derjenigen des entgegengesetzten Extremis harmonirt, Gehör geben, so müßten Wir Ihnen anrathen, dieses Konkordat von der Hand zu weisen; denn obwohl es eine Lücke in unserer Gesetzgebung auszufüllen geeignet ist, bezweckt es doch offenbar eine Verengerung des Kreises der Kantonalkonvention, und mithin in der Kantonalautonomie.

Allein Wir glauben die Sache aus einem höhern Standpunkte auffassen zu sollen. Es handelt sich hier nicht um untergeordnete Polizeifragen, sondern um solche, die mit den höchsten Interessen der Eidgenossenschaft, ihrer Selbstständigkeit gegen Innern und Außen, wie ihrer Neutralität in der engsten Verbindung stehen, und ohne Gefahr für dieselbe nicht mehr bloßgestellt werden dürfen, wie dies in der letzten Zeit geschehen ist.

Aus diesen Rücksichten ganz vorzüglich, und dann auch in Betrachtung, daß das vorgeschlagene Konkordat nur den unwürdigen Flüchtlingen das Asyl entzieht, während es für die Würdigen dasselbe um so sicherer und fester macht, so wie endlich, um in einer so wichtigen Angelegenheit nicht von unseren Mit Eidgenossen uns zu trennen und einem unvaterländischen Isolirsystem zu huldigen, tragen wir bei Euch Eit. unmaßgeblich an: es

möchte der Kanton Bern dem fraglichen Konkordate definitiv beitreten.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern den 14. November 1836.

E. Scharner, Schultheiß. Dieses Konkordat, Eit., ist an der letzten ordentlichen Tagsatzung von der Gesandtschaft von Zürich vorgelegt worden in der Absicht, dadurch in Zukunft diejenigen Unannehmlichkeiten und Gefahren zu vermeiden, welche durch allzuleichtsinige Aufnahme und Duldung politischer Flüchtlinge herbeigeführt werden könnten. Dieses Konkordat hat nun freilich mehr oder minder an Interesse verloren, da es sich seither bereits darum handeln mußte, nicht bloß konkordatsweise, sondern durch allgemeine Maßnahmen von Seite der Eidgenossenschaft gegen diejenigen Flüchtlinge einzuschreiten, welche sich der gefundenen gastfreundlichen Aufnahme unwürdig gezeigt hatten. (Der Redner durchgeht die Hauptbestimmungen des Konkordats, wie dieselben im Vortrage angegeben sind.) Man hat, obgleich die letzten Gefahren sich hoffentlich nicht mehr erneuern werden, indem gegen die ruhestörenden Flüchtlinge bereits allgemein eingeschritten worden ist, dennoch großen Werth darauf gesetzt, daß auch für die nächste Zukunft die Kantone gegen eine allfällige Rückkehr solcher Flüchtlinge gesichert sein müssen. Deshalb, und da das Konkordat nur auf drei Jahre abgeschlossen ist, sehe ich nicht, daß irgend etwas uns bewegen könnte, demselben nicht beizutreten u. s. w.

Dem Konkordate wird ohne weitere Diskussion durchs Handmehre beigegeben.

Vortrag des Finanz- und Baudepartements über die Fuhrpflicht der Gemeinden Uzenstorf und Bätterkinden.

Eit.!

Die Gemeinden Bätterkinden und Uzenstorf bitten in einer an den Großen Rath gerichteten Schrift um Aufhebung der ihnen lästigen Gemeindeführungen und Uebernahme derselben durch den Staat, in Berufung auf den Geist der Verfassung und auf den Ursprung jener Fuhrpflichten, welcher als herrschaftlich verpönt sei.

Es ist aber wissenschaftlich so ziemlich ausgemacht, daß viele jener Führungen, wenn schon herrschaftliche genannt, dennoch rein privatrechtlichen und nicht im geringsten staatsrechtlichen Ursprungs sind. Wenn in früheren Zeiten große Grundeigentümer ihre Güter erblichweise verliehen, so ist es ganz natürlich, daß sie in dem Pachtvertrage die auf jedem Gut mehr oder weniger durch die Natur der Sache bedingten Lasten dem Pächter mit der Benutzung des Gutes übertrugen. Daher rührt es auch, daß Führungen und andere Gutslasten in den meisten Theilen des Kantons auf den Lehengütern haften, und zwar ganz in den nämlichen Verhältnissen, in welchen dieselben Benutzungsrechte in den herrschaftlichen Wäldern und Allmenden erhalten hatten. Uebrigens hat die Regierung durch das neue Straßengesetz schon den größern Theil jener Lasten übernommen. Die Bittschrift kann also bloß auf das Gesetz über Führungen von 1804 Bezug haben. Die Aenderung derselben nach Analogie des Straßengesetzes würde dem Staate eine bedeutende Summe kosten.

Dieses Fuhrgesetz von 1804 hatte bereits die von 1798 bestandenen Fuhrlasten sehr vermindert. Es stellt Staatsführungen, Amtsführungen und Gemeindeführungen auf. Die letztern können als lokales Bedürfnis nicht wohl verallgemeinert werden. Die erstern entsprachen wegen ihrer Allgemeinheit und billigen Vertheilung ganz dem Geiste der neuen Verfassung.

Das Finanzdepartement hält demnach dafür, daß die Bittsteller mit ihrem Gesuch ab-, und auf das jüngsthin erlassene Straßengesetz und das Fuhrgesetz von 1804, so lange dieses letztere noch besteht, sowie auf die uralten privatrechtlichen Pflichten der Lehengüter zu verweisen seien.

Bern, den 10. Juni 1836.

Mit Hochachtung

Der Präsident des Finanzdepartements,

Sign. L. v. Jenner.

Der erste Sekretär,

Sign. Beerleder.

Vom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rathe überwiesen.

Den 13. Juni 1836.

Namens des Regierungsraths:  
Der erste Rathschreiber,  
Sign. J. F. Stapfer.

Der Vortrag des Baudepartements stimmt völlig mit Obigem überein.

Köhler, Regierungsrath, als Vizepräsident des Finanzdepartements, bedauert, daß dieser Gegenstand so unerwartet hier vorgebracht werde, und wünscht, es möchte in Zukunft die Behandlung der wichtigeren Gegenstände wo möglich etnige Tage vorher angezeigt werden können.

E. Scharner, Schultheiß, stimmt diesem bei und berichtet, der Gegenstand sei sowohl dem Finanz- als dem Baudepartement zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt worden; beide Departemente seien in ihrem Antrage einig und ebenso der Regierungsrath.

Weber von Ugenstorf. Die Fuhrpflicht ist eine Art Frohdienst und rührt noch von den alten Zwingherren und von der Leibeigenschaft her, und ist in der gegenwärtigen Zeit eine unerträgliche Sache. Pläne und Devisen werden von den Behörden im Winter gemacht, und hingegen die Fuhrungen fallen gerade in die Zeit, wenn auf dem Lande Alles mit den Landarbeiten beschäftigt ist. — Der Staat ist in solchen Sachen anzusehen wie ein Partikular. Diese Pflicht war daher unter der helvetischen Regierung aufgehoben, ist aber durch das Gesetz von 1804 wieder eingeführt worden. So lange das Gesetz besteht, muß man dabei bleiben; allein das Uebergangsgesetz sagt auf p. 44: es werde dem Großen Rathe im Interesse der Wohlfahrt des Vaterlandes dringend an's Herz gelegt, „daß er in „Betreff der öffentlichen Arbeiten . . . . . sowie der Fuhrungen zum Behuf der Staatsgebäude diejenigen Veränderungen vornehme, die . . . zu Erleichterung des Landbaues u. s. w. „unumgänglich erfordert werden.“ Da also hier dem Großen Rathe eine neue Ordnung anempfohlen wird, so möchte ich den Gegenstand an den Regierungsrath zurückweisen, damit er mit dem Gesetze von 1804 eine Revision vornehme, um im ganzen Kanton die Gemeinden von diesen Fuhrungen zu entledigen.

Zabler. Allerdings ist die Fuhrpflicht für die Gemeinden oft eine schmerzliche Last; aber bevor wir das Gesetz einer Revision zu unterwerfen beschließen, wünsche ich einen bündigen Rapport darüber, ob eine solche Revision nöthig sei. Das Gesetz von 1804 ist ein sehr weit greifendes Gesetz, das sich nicht so auf einen Schlag hin abändern läßt. Nehmen wir die Fuhrpflicht dem Publikum ab und legen sie dem Staate auf, so ist das wiederum nur die Last von der einen Schulter auf die andere geladen. Würden wir diesen Grundsatz sogleich heute aussprechen, so käme dadurch Stockung in alle Arbeiten. Ich stimme also heute für Untersuchung, aber noch nicht für Abänderung des Gesetzes.

Wehren bemerkt, daß ein Kreis Schreiben des Baudepartements vom Jahr 1833 die Gemeinden hinsichtlich der Fuhrungen bedeutend erleichtert habe, und will dabei abstrahiren.

v. Luternau. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Man redet so viel von Vaterlandsliebe, und dessen ungeachtet will man doch alle Pflichten, die man dem Vaterlande schuldig ist, von sich abwälzen. Dieses Streben steht offenbar im Widerspruche mit jener gepriesenen Vaterlandsliebe. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Häberli. Wätterkinden und Ugenstorf sind nicht die ersten und nicht die einzigen Gemeinden, welche sich über diese Fuhrpflicht oder andere ähnliche Lasten beschwert haben. (Der Redner zitiert mehrere solche Bittschriften aus verschiedenen Gegenden des Kantons.) Alle diese Leistungen sind unkräftige Ueberreste von ehemaligen Herrschaften, indem in früheren Zeiten die Herrschaftsherren ihren Untertanen alle möglichen Leistungen aufzuladen gesucht haben. Wer zu arm war, mußte wenigstens Handtagwerke verrichten. Die meisten dieser Leistungen sind schon von sich selbst erloschen, so z. B. die Amtsführungen des

ehemaligen Amtes Buchsee. Die Pflchtigen aus dieser Gegend wurden nämlich beim Verkaufe der Güter versammelt, damit sie statt der Fuhrungen etwas Bodenzins übernehmen möchten. Einige willigten ein, für die andern erlosch die Pflicht von selbst. Jene Erlieren baten darauf vor wenigen Jahren die Regierung um Erlass dieses Bodenzinses, was ihnen gestattet wurde. So treten nun auch Wätterkinden und Ugenstorf auf. Es muß für jeden Staatsbürger, dem unsere Verfassung lieb ist, wünschbar sein, daß solche Ueberreste jener knechtischen Plakereien untersucht und abgeschafft werden, sei es durch billigen Loskauf oder unentgeltlich. Wenn die Sache sich in die Länge zöge, so würden sich gewiß die Pflchtigen vereinigen und insgesammt die Abschaffung dieser Lasten verlangen. Das sollte man nicht abwarten, sondern die Regierung sollte sobald als möglich das gesammte Finanzsystem den verfassungsmäßigen Vorschriften anzupassen suchen. Ich weiß nicht, warum wir im alten Kanton mit solchem geplagt sein sollen, während unsere Brüder im Jura nichts der Art haben. Diese sind zufrieden, und es wäre also wünschbar, daß wir in dieser Hinsicht vereinigt und gleichgestellt würden. Ich trage auf Zurücksendung dieses Gegenstandes an, damit untersucht werde, wie man solche Lasten aus unserm Finanzsysteme ausmustern könne.

Koch, Regierungsrath. Ich sehe, daß verschiedene Herren Präopinanten über bestimmte Thatsachen durchaus irrige Begriffe haben. Es ist durchaus irrig, wenn man namentlich das Fuhrgesetz für einen Ueberrest alter Feodalrechte hält. Allerdings hatten vor der Revolution die meisten solcher Pflichten auf der Leibeigenschaft beruht; ein anderer Theil haftete aber auf den Lebengütern und gehörte mit zu den mit Benutzung der Lebengüter verbundenen Verpflichtungen, so wie z. B. der Bodenzins. Der Grundherr gab z. B. ein Gut mit der Bedingung: du entrichtest mir jährlich 10 Mütt Dinkel und so und so viel Fuhrungen. Die Leibeigenschaft, welche vor dem Jahr 1798 noch in einem großen Theile des Landes stattfand, wurde aber auf so mildem Fuße ausgeübt, daß eigentlich nur die Idee der Leibeigenschaft unerträglich war, besonders da andere Gegenden des Kantons frei waren. Wer daher aus solchen Theilen des Kantons herkömmt, welche früher unter ungünstigen Verhältnissen gestanden hatten, der sieht die Sache auch ungünstiger an, als diejenigen, deren Voreltern sich ihre Freiheiten in früherer Zeit meistens erkauf hatten. Obgleich aber vor 1798 bei Bielen nicht die Leibeigenschaft, sondern das Lebensverhältniß die Quelle ihrer Fuhrpflicht war, so geschah es, in dem nach 1798 eingetretenen Chaos dennoch, wie jetzt auch, daß man alles, was man nicht gerne bezahlte, als ein Feodalrecht ausgab. Da nun durch die damalige neue Verfassung alte Feodalrechte aufgehoben waren, und Jedermann in Folge dessen nichts mehr bezahlen wollte, so hat uns das sehr viel zu thun gegeben. Das Resultat war, daß man ein Abgabensystem aufstellte, und das Resultat dieses Abgabensystems war, daß das ganze System, aber auch die ganze helvetische Regierung überpurzelte, weil man auch solchen Leuten Abgaben zumuthete, welche keine schuldig zu sein glaubten. Ich war damals auch von der Regierung und hatte an dem Überpurzeln gar keine Freude, weil ich aufrichtig jenem Systeme zugethan war und daher gewünscht hätte, daß man die Vortheile dieses Systems nicht soweit getrieben haben möchte, daß es zuletzt überpurzeln mußte. Wenn wir nun heute auf diesem Wege fortfahren und alles, was man dem Staate entrichten soll, unter dem Vorwande wegschmeißen, es seien Ueberreste alter Feodalrechte, und man wolle ein anderes Finanzsystem; so wird das gleiche Resultat daraus hervorgehen wie im Jahre 1802. — Als wir in der helvetischen Regierung saßen, daß eine solche Mischung vorhanden war von zum Theil aus dem Lebensverhältnisse, zum Theil aus der Leibeigenschaft entstandenen Fuhrungen, und daß dieselben aller Orten mit dem gleichen Unwillen geleistet wurden; so sorgte die helvetische Regierung einstweilen anders dafür, indem sie jene Fuhrpflicht überall abgeschafft hatte. Darauf kam aber der Steckbrief, die Umwälzung der damaligen Ordnung und zuletzt die Mediation und mit ihr dann das Gesetz von 1804. Jetzt frage ich: wie ist es möglich, daß eine Last, welche den Gemeinden durch ein Gesetz von 1804 auferlegt worden, eine Feodallast sei? Im Jahre 1804 wäre eine Feodallast gegründet worden!!

Zust hatte die helvetische Regierung alle jene Herrschaftsverhältnisse und Beschwerden ja abgeschafft. Allein die Mediationsregierung sagte: So lange die zum Bauen nöthigen Materialien nicht selbst fahren, müssen sie geführt werden; und sollen sie geführt werden, — wer soll sie führen? wie soll das gehen? Die alte Einrichtung, wie sie vor 1798 gewesen, wollen wir nicht wiederherstellen, eben weil sie auf ausgenutzten Verhältnissen beruht; wir wollen also eine vollständige Ordnung in dieser Hinsicht einführen. Das Natürlichste nun und für Aemtern sehr beschwerlich schien, daß für diejenigen Staatsbauten, welche im Kreise einer einzelnen Gemeinde und speziell in ihrem Interesse geschehen, die Gemeinde, daß für die Bauten zum Vortheile eines ganzen Oberamtes das ganze Oberamt insgesammt, — und daß endlich für allgemeine Staatsbauten, wie Hauptstraßen und dergleichen der Staat die nöthigen Fuhrn leiste. Da, Lit., haben sie das Gesetz von 1804, durch welches eine alte Feodallast wiederhergestellt worden sein soll! Es wurde damals auch discutirt, ob man nicht Alles das auf die Staatskasse legen wolle. Aber man fand, daß wenn man im Oberhasle eine Brücke baue, und man hier in Bern die Fuhrung dazu verdingen müßte, so müßte man es mit doppeltem Gelde machen, und am Ende komme es auf Eins heraus. Denn da nun die gleiche Last auf alle vertheilt ist, und jede Gemeinde oder jede Gegend nur für Bauten in ihrem Umkreise und Interesse in Anspruch genommen wird, so ist das wahrhaftig keine Feodallast, sondern eine auf die allerbilligste Weise vertheilte Staatslast. Man kann allerdings das Fuhrgesetz aufheben und sagen: alle Fuhrungen sollen vom Staate bezahlt werden; aber dann — woher das Geld nehmen? Ich glaube nicht, daß es gegenwärtig noch mit unsern Staatsfinanzen übel stehe, aber wir können es endlich dahin bringen. Sind wir, Lit., dafür da? Sind wir dafür da, die Staatslasten so anzuhäufen, daß man zuletzt Auflagen ausschreiben muß? Ich glaube, wir seien dafür da, um auf die wenigst drückende Art den öffentlichen Bedürfnissen ein Genüge zu leisten. — Wenn die reklamirenden Gemeinden geglaubt haben, das Fuhrgesetz sei ein Rest ihres ehemaligen Verhältnisses gegen die Zwingherren von Landsbüt; so thaten sie recht, sich hier zu beschweren. Aber eben, weil jene alten Verhältnisse durch die helvetische Regierung abgeschafft, das neue Fuhrgesetz aber durch die Mediationsregierung gemacht worden; so ist dieses Letztere nichts anderes als ein allgemeines Landesgesetz, welches alle Gemeinden und Theile des Kantons in gleichem Maße betrifft. — Ich für meinen Theil habe durchaus nichts dagegen, wenn Sie das Fuhrgesetz von 1804 dahin wollen untersuchen lassen, ob es einer Abänderung bedürfe; es ist möglich, daß man es besser machen kann. Aber ich kann versichern, daß das Fuhrgesetz von einem Manne vom Lande (damals nämlich war er noch vom Lande,) entworfen worden ist, von einem Manne, der das Land und seine Verhältnisse sehr gut kannte, besser, als wenige von uns es kennen. Dieses Gesetz von 1804 diente auch, eben weil es im Allgemeinen auf sehr richtiger Einsicht in die Landesverhältnisse zu beruhen schien, als Basis bei allen verschiedenen außerordentlichen Steuern und dergl. So sind die Kriegssteuern nach diesem Gesetze vertheilt worden. Nichtsdestoweniger habe ich nachher diesen Mann oft sagen gehört, daß er nicht präntire, sein Gesetz sei ein Meisterstück. Dennoch zweifle ich, daß wir es bedeutend verbessern würden. Ich stimme also, daß eine Untersuchung angefohlen werde, ob es nöthig und dienlich sei, an dem bisherigen Fuhrgesetz Abänderungen zu treffen oder nicht. Insofern stimme ich mit den meisten Herren Präopinanten überein, aber die von ihnen ausgesprochenen Ansichten sind thatsächlich unrichtig. —

Mühlemann. Ich will nicht wiederholen, was Herr Regierungsrath Koch so eben sehr bündig gesagt hat, wie man nämlich seiner Zeit dieses Kind zur Taufe gebracht und ihm einen andern Namen gegeben habe. Daß hingegen dieses Gesetz nicht so ganz ein Meisterstück sei, daran zweifle ich keinen Augenblick. Es ließe sich vielleicht untersuchen, ob das Uebel im Gesetze selbst, oder aber in der Anwendung des Gesetzes liegt. Es sind mir z. B. Gemeinden bekannt, welche an diesen Staatslasten nichts tragen, alldieweil andere sie tragen müssen. Dieses Mißverhältniß soll nach unserer Verfassung baldigstens einer Revision unterworfen werden. Es ist eine ausgemachte Sache, daß

dieses Gesetz einen bedeutenden Theil von unserer Finanzordnung oder vielmehr Finanzunordnung ausmacht. So viel ist richtig, daß den Petenten in dem Sinne, wie sie hier eingelangt sind, nicht entsprochen werden kann; es können und sollen keine partiellen Erlassungen von Staatslasten stattfinden. Desto nöthiger aber ist es, diesen Gegenstand zur Untersuchung zu schicken. Ich trage daher darauf an, daß man diese Vorstellung nebst den Vorträgen des Finanz- und Baudepartements dem Regierungsrath zu Händen der zur Revision des gesammten Finanzzustandes aufgestellten Kommission zu geeignetem Gebrauche überweise.

Faggi, Regierungsrath. Schon vor zwei Jahren war über diesen Gegenstand eine Spezialkommission niedergesetzt gewesen, von welcher ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet wurde, dessen Eingang ausdrücklich von den „fehlerhaften Bestimmungen“ des bisherigen Fuhrgesetzes redet. Der Regierungsrath fand bei der Diskussion, es sei Alles darin, außer was darcin gehöre. Jedenfalls hat man schon damals die Nothwendigkeit erkannt, das bisherige Gesetz zu verbessern. Ich schließe mich also dem Antrage an, welcher die Sache zur Untersuchung zurückzuschicken will.

Ristling. Noch viele andere Gemeinden beschweren sich über das Gesetz von 1804. In vielen Gegenden sind einzelne Gemeinden frei, andere pflichtig, und das ist nicht billig und zeigt mehr oder weniger auf feudalen Ursprung. So müssen z. B. die Gemeinden die Brücken machen, und der Staat bezieht die Brückengelder, welche weit mehr betragen als zum Unterhalt der Brücken nöthig wäre. Ich stimme wie Hr. Regierungsrath Faggi.

Man. Dieser Meinung müßte ich mich gänzlich anschließen, und zwar im Sinne des Hrn. Mühlemann. Ich verspreche mir überhaupt außerordentlich viel von jener Kommission; sie soll Alles untersuchen, was irgend in den Staatsorganismus eingreift. Schon jetzt sehen wir vielversprechende Funken von daher aufleuchten. Bis jetzt hat man allerwärts geglaubt, im Kanton Bern herrsche sehr gute Finanzordnung, dem heutigen Tage war es vorbehalten, uns zu zeigen, daß wir in einer Finanzunordnung leben. Ich könnte also natürlich nicht anders, als dieser Kommission das größte Vertrauen schenken.

Obrecht wiederholt die Behauptung, daß die Fuhrpflicht und ähnliche Lasten aus den Zeiten des Faustrechts herrühren, und findet es, da sich einzelne Gegenden in frühern Zeiten, wie z. B. das Amt Bipp mit 3000 Gulden, von der Leibeigenschaft loszukaufen habe, unbillig, daß solche Ueberreste der alten Zeit noch immerfort getragen werden müssen. Wer sagt: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist? Diejenigen sagen es, welche eben dem Kaiser nichts geben. Wer so reden will, der soll erklären, er wolle auch die Beschwerden tragen helfen. Ich stimme auch, daß die Sache näher untersucht werde.

Fuler möchte der obgenannten Kommission die Frage überweisen, ob es nicht das Zweckmäßigste wäre, sämtliche Staatsdomänen zu veräußern, weil dann die dahorigen Plackereien von selbst aufhören würden.

Kohli. Als in den Jahren 1799 und 1800, wo Requisitionsführen geleistet werden mußten, von den Ausgeschlossenen des Kantons gestritten wurde, wie viel jede Gegend leisten solle; so kam die Sache vor die Verwaltungskammer, und diese mußte ein Regulativ aufstellen. Die armen und überfüllten Landesgegenden wünschten, daß das Regulativ nach Billigkeit und nicht nach der Bevölkerung aufgestellt werde. Da aber die Ausgeschlossenen der Stadt Bern den Landeuten weit überlegen waren, so wurde der Maßstab nach der Bevölkerung angenommen. Das neue Gesetz von 1804 ist darauf nach jenem Regulativ gemacht worden. Es ist in gewöhnlichen Zeiten nicht sehr beschwerlich, aber wenn die Kriegssteuern nach diesem Gesetze bezogen werden sollen, so leiden die überfüllten Gegenden sehr dabei. Daher müßte ich zur Revision stimmen.

Bühler v. Heimenhausen führt Beispiele an von ungleicher Vertheilung der Fuhrpflicht. Als es darum zu thun war, die große Zürichstraße zu bauen, sind die Landvögte von Wangen und Narwangen zusammengekommen und haben die

Vorgesetzten von 15 Gemeinden beschickt und denselben ein schönes Essen aufbewahrt. Als dieselben nun am besten daran waren, sagte man ihnen: ja jetzt ist es darum zu thun, einen Verein zu bilden für den Bau der Straße. Einer der Abgeordneten, der vielleicht weniger getrunken hatte als die Andern, erließerte sich und ging fort. Seine Gemeinde hat nachher nie etwas leisten müssen u. s. w. So ist es damals gegangen. Ich schliesse dahin, daß die Kommission nicht bloß das Gesetz von 1804, sondern überhaupt untersuche, ob alle Gegenden gleich theilhaftig seien.

v. Goumoens. Ich habe mich während meiner Amtsführung überzeugt, wie schwer es ist, dieses Fuhrgesetz anzuwenden. Kurz nach Annahme der Verfassung wurde mir bei gegebenem Anlasse ein Verzeichniß zugesandt, wie viel jede Gemeinde in Betreff der Fuhrpflicht zu leisten habe. Aus diesem Verzeichniß war deutlich zu sehen, daß das Fuhrgesetz von 1804 kein regelmäßiges Verhältnis aufstellt, sondern die einen Gemeinden sind beschwert, die andern nicht. Aus solcher Unordnung werden wir immer am besten herauskommen, wenn das in dem Uebergangsgesetze Versprochene ausgeführt, und jedes Gesetz mit der Verfassung in Uebereinstimmung gebracht wird. Darum, und weil das Fuhrgesetz in manchen Beziehungen gegen die Verfassung streitet, stimme ich zur Untersuchung desselben.

#### A b s t i m m u n g.

Der Antrag des Regierungsraths in Betreff des speciellen Falles wird durchs Handmehr . . . . . angenommen.  
 Hierbei zu bleiben . . . . . Niemand.  
 Das Gesetz zu näherer Untersuchung zurückzuschicken . . . . . Alle.  
 Bloß dem Regierungsrathe zuzuschicken . . . . . 16 Stimmen.  
 Zu Händen der Kommission zuzuschicken . . . . . große Mehrheit  
 Für Erheblichkeit des Befehles von Herrn Bühler . . . . . 67 Stimmen.  
 Dagegen . . . . . 9 Stimmen.

Viele Mitglieder erklären, den Inhalt dieses Zusatzes nicht begriffen und daher gar nicht gestimmt zu haben.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements zeigt der Versammlung an, daß folgende neulich erwählte Mitglieder des Großen Rathes sich über ihre Wahlfähigkeit ausgewiesen haben:

- 1) Herr Franz Ludwig Lardon, Gerichtspräsident zu Münster;
- 2) Herr Samuel Schaffter, Prokurator zu Münster;
- 3) Herr Christian Schmid, zu Kofshäusern.

Vortrag des Finanzdepartements über Verlängerung des Forstdekrets von 1832 u. s. w.

Derselbe zeigt, daß es nicht möglich gewesen sei, die beabsichtigte definitive Organisation des Forstwesens gehörig zu bearbeiten, um schon in dieser Session des Großen Rathes einen Gesetzesentwurf vorzulegen; jedoch seien schon viele Vorarbeiten dazu gemacht worden, deswegen wird angetragen, die Dauer des Dekrets vom 24. Mai 1832 um ein Jahr, d. h. bis zu Ende des Jahres 1837 zu verlängern, und die Amtsdauer der, vermöge des angeführten Dekrets auf eine Probezeit ernannten, Forstbeamten ebenfalls auf gedachten Zeitpunkt zu verlängern.

Stockmar. Die gegenwärtige Forstorganisation ist nur provisorisch, sie wurde auf vier Jahre gemacht. Das Personale der Forstadministration ist ebenfalls auf vier Jahre ernannt worden. Sie haben ein Forstreglement für den Jura angenommen, welches allseitig den Wunsch erregte, es möchte für den alten Kanton ebenfalls ein solches Forstgesetz redigirt werden. Demnach wurde von der Forstkommision ein Entwurf ausgearbeitet, welcher von sehr ausgedehnten Bemerkungen des Herrn Forstmeisters Kasthofer begleitet ist. Die Kommission hätte ihn bereits diskutiert, wäre nicht dem Herrn Forstmeister ein Zufall begegnet, der ihn bis jetzt verhindert hat, an den Geschäften Theil zu nehmen. Ein Gesetz für die Forstadministration des

alten Kantons zu machen geht aber lange und ist schwierig. Man kann über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht so leicht hin deliberiren. Er muß vorerst zur Untersuchung vor das Finanzdepartement und den Regierungsrath kommen, alsdann im Lande verbreitet werden, damit man die Bemerkungen von den verschiedenen Lokalitäten sammeln könne. Wenn man diesen Gegenstand auch so sehr als möglich beschleunigt, so glaube ich doch, es werde schwer halten, Ihnen den Entwurf der Kommission in der Sitzung des nächsten Jahres vorzulegen. Man sollte also für ein Jahr die gegenwärtige Forstorganisation und die Ernennung der Beamten in diesem Zweige befristigen u. s. w., worauf hiemit angetragen wird.

Dem Antrage wird durchs Handmehr beigestimmt.

Nun werden drei Vorträge der Polizeisektion über folgende Naturalisationsbegehren vorgelegt:

1) Das Naturalisationsbegehren des Johann Mast aus Sulzbach in Baiern, ersten Violinisten an der Musikgesellschaft in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Niedersöcken, Amtsbezirk Niderrimenthal, zugesichert ist.

#### A b s t i m m u n g.

Durch Ballotirung: für Willfah . . . . . 78 Stimmen  
 für Abschlag . . . . . 28 "

2) Des Friedrich Weiß von Lustnau, Königreich Württemberg, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Iseltwald zugesichert ist.

#### A b s t i m m u n g:

Für Willfah . . . . . 64 Stimmen  
 Für Abschlag . . . . . 22 "

3) Des Joh. Friedr. Schretner aus Landau, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Niedersöcken zugesichert ist.

#### A b s t i m m u n g.

Für Willfah . . . . . 55 Stimmen  
 Für Abschlag . . . . . 28 "

Der Petent ist somit abgewiesen, da das Gesetz zwei Drittheile der Stimmen zur Naturalisationserteilung verlangt.

Auf den Vortrag der Justizsektion werden folgende Ehehindernißdispensationsbegehren durchs Handmehr abgewiesen.

- 1) Das Begehren der abgewiesenen Susanna Katharina Fupeler, geb. Knöri, wohnhaft zu Därstetten;
- 2) das Begehren des Joh. Krenger, Wittwer, aus der Kirchgemeinde Thurnen;
- 3) das Begehren des Joh. Zürcher, von Rüderswyl.

Hingegen werden durch Abstimmung folgende Ehehindernißdispensationen erteilt:

- 1) das Begehren des Joh. Müsenberg, von Spiez.
- 2) das Begehren des Johann Ryhener, bernischen Landsassen.
- 3) das Begehren des Matthäus Roth, aus der Gemeinde Grindelwald.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

## B e r i c h t i g u n g e n.

In der von Herrn Großrath Neufomm in der außerordentlichen Sitzung vom 11. September in Betreff der Weigerung Waade's gehaltenen Rede ist, anstatt 21. August, zu lesen: 9. September.

Das von Herrn Obergerichtsschreiber v. Linternau bei Behandlung des Kreditbegehrens der Polizeisektion Nr. 58. Seite 8 abgegebene Votum wird dahin berichtigt, daß es heißen soll:

„Nicht der Präsident, sondern der Referent behalte die gewöhnlichen Prozeduren nur einen Tag, weitläufigere höchstens drei Tage. Der Präsident, dem sie von Seite der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden direkt zugesandt werden, behält sie nur vom Tage des Empfangs auf den folgenden, wo er sie dem Staatsanwalt zustellen läßt. Zum Lesen durch das ganze Tribunal liegen die Akten in der Regel nur acht Tage lang vor der endlichen Beurtheilung im Sitzungszimmer.“

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Siebente Sitzung.

Dienstag, den 22. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird der Tagesordnung gemäß vorgelegt:

Ein gedruckter Bericht der Spezialkommission zu Untersuchung der Zuchtanstalten.

Dieser Bericht, datirt vom 28. Mai 1834 und unterzeichnet von den Herren Regierungsrath Neuhaus, Regierungsrath Schneider und Großrath Durheim, als Mitgliedern der am 28. März 1833 niedergesetzten Spezialkommission, enthält 63 Oktavseiten und handelt zuerst von den Zuchtanstalten in Bern und von pag. 49 hinweg von der Zuchtanstalt zu Bruntrut. Derselbe ist begleitet von einem schriftlichen

Vortrage der Polizeisektion, datirt vom 12. Mai 1835, nebst Nachtrag vom 18. Juni 1836; und von einem ebenfalls schriftlichen

Vortrage des Regierungsrathes, datirt vom 7. Wintermonat 1836.

Diese beiden Vorträge beleuchten die verschiedenen Schlussanträge des gedruckten Berichtes der Spezialkommission.

Der erste Hauptantrag der Spezialkommission, bezüglich auf die Zuchtanstalten zu Bern, unter der Rubrik

I. Beaufsichtigung der Anstalt lautet (pag. 6): „Es möchte eine besondere Aufsichtskommission über die hiesigen Zuchtanstalten ernannt werden.“

Die Polizeisektion dagegen trägt einstimmig darauf an:

„Daß der Große Rath von der Ernennung einer besonderen Aufsichtskommission über die hiesigen Zuchtanstalten abstrahiren möchte.“

Sollte dieses nicht beliebt, so wünscht die Polizeisektion jedenfalls, „daß dieser Kommission im Interesse des geregelten Geschäftsganges keine Befugnisse zu Ertheilung von direkten Befehlen in der Anstalt eingeräumt werden sollen, sondern daß dieselbe gehalten sein solle, alle ihre Anträge vor die Polizeisektion zu bringen u. s. w.“

Der Regierungsrath stimmt dem Hauptantrage der Polizeisektion völlig bei.

Neuhaus, Regierungsrath, als Präsident der Spezialkommission. Bevor man die Diskussion artikelförmig angehoben hat, wäre es gut gewesen, einen Gesamttrapport zu machen. Da man dieß indessen nicht zu wünschen scheint, so werde ich mich beschränken, die Frage eines Aufsichtskomite's zu behandeln, eine Einrichtung, welche die Polizeisektion bekämpft und der Regierungsrath ebenfalls zurückweisen will. Die Motive, welche Ihre Kommission bewogen, dieses Komite vorzuschlagen,

sind verschiedener Natur und zahlreich. Man sollte in alle Details der gegenwärtigen Organisation eintreten, um Ihnen bemerklich zu machen, wie nothwendig diese Kommission ist. Die Polizeisektion versammelt sich wöchentlich höchstens einmal; überladen von einer Menge Geschäften, kann sie auf die Zuchtanstalten nicht die Zeit und die Mühe verwenden, die nöthig wären. Die einzige Vertheilung der Arbeit für die Gefangenen kann Beschäftigung für ein ganzes Jahr geben. Wenn dieß in Eile geschieht, so können die Arbeitsanstalten unmöglicherweise ihren Zweck erreichen. Ebenso verhält es sich mit der Regulirung der Ersparnißkassa und mit der Disziplin im Innern der Anstalt; wenn zahlreiche Krankheiten in derselben herrschen, so ist eine Spezialaufsicht für die Krankenzimmer nöthig u. s. w. Herr Regierungsrath Schneider weiß aus sicherer Quelle, daß der Direktor des Zuchthauses, Hr. v. Ernst, die Aufstellung eines Aufsichtskomite's wünscht, und es wundert mich, daß der Regierungsrath das Gegentheil behauptet. Die Polizeisektion glaubt, daß, wenn dieses Komite eine Kompetenz hat, Zwistigkeiten entstehen würden. Es ist aber nicht nothwendig, ihm eine solche zu ertheilen; denn das würde die Geschäfte hindern. Allein die Polizeisektion wird fortfahren, die Oberaufsicht über die Anstalt zu führen. Die Visiten werden nur guten Erfolg haben, welche die Mitglieder des Aufsichtskomite's wöchentlich daselbst abhalten werden. Es kann begegnen, daß eine von der Polizeisektion angeordnete Maßregel dem Komite nicht geeignet scheint; dieses erstattet dann in dieser Hinsicht einen Bericht, um derselben seine Ansicht vorzulegen, und es steht der Polizeisektion stets frei, die Ansichten des Komite's anzunehmen oder zu verwerfen. Dieses zwischen die Polizeisektion und den Direktor gestellte Aufsichtskomite scheint mir eine Organisation, welche diese wichtige Leitung erleichtern wird. Es ist übrigens in einem Etablissement, wo eine große Anzahl von Gefangenen ist, eine Administration nöthig, welche Festigkeit mit Humanität verbinde. Die Gefangenen sollen keine Schwierigkeit finden, ihre Klagen an die Behörde gelangen zu lassen; dieß kann beim gegenwärtigen Stande der Dinge nicht stattfinden; die Mitglieder der Polizeisektion, mit andern Angelegenheiten beschäftigt, können 300 bis 400 Gefangene nicht anhören. Auch hat der Direktor eine fast unbegrenzte Autorität. Deshalb wünscht Ihre Kommission, damit die Polizeisektion öfter interveniren könne, daß die Anstalt wöchentlich von mehreren Personen besucht werde. Dieß sind die Hauptmotive, welche die Errichtung eines solchen Komite's wünschbar machen, ohne daß deshalb ihm eine Kompetenz gegeben werde. Wollen Sie die Dauer der Funktionen der Mitglieder dieses Komite's statt auf 3 auf 6 Jahre setzen, so wird dieß nicht die mindeste Schwierigkeit erleiden.

Kohler, Regierungsrath. Ich finde mich vor Allem aus Veranlaß, die Behauptung zu widerlegen, als habe nämlich der Hr. Direktor v. Ernst diese Kommission selbst gewünscht. In seinem Gutachten sagt er, daß er es aus innigster Ueberzeugung für sehr nachtheilig halte, wenn die Mitglieder aus einer solchen Aufsichtskommission bei ihren Besuchen direkte Befehle ge-

ben könnten. (Der Redner liest die daherige Stelle des besagten Gutachtens ab.) Man wird freilich sagen, diese Worte sprechen sich nur bedingt gegen eine solche Kommission aus; aber eben das, was der Herr Direktor hier angedeutet, hat die Polizeisektion hauptsächlich bewogen, sich gegen die Aufstellung einer Kommission auszusprechen. Beim ersten Lesen des Antrages sollte man freilich glauben, eine solche Kommission würde nicht nur zum Besten der Anstalt selbst, sondern auch wesentlich zur Erleichterung der Polizeisektion beitragen. Allein, je mehr Räder zu einem Uhrwerke nötig sind, desto leichter geräth dasselbe in's Stocken, und just, wenn man dieser Kommission keine Kompetenz einräumen würde, entstünden daraus bald bedeutende Unannehmlichkeiten. Wäre die Kommission über irgend etwas mit dem Hrn. Direktor nicht einverstanden, so würde entweder Dieser oder Jene vor die Polizeisektion treten. Würde nun die Polizeisektion gegen die Kommission entscheiden, so wäre dieselbe dem Hrn. Direktor gegenüber schon mehr oder weniger kompromittirt. Vielleicht würde die Kommission alsdann, ihrer Ueberzeugung getreu, vor Regierungsrath treten, und dieser müßte jetzt entscheiden, ob der Direktor, ob die Kommission, oder ob die Polizeisektion Recht habe u. s. w. Wollte man aber dieser Kommission eine eigene Kompetenz einräumen, so könnte das nicht wohl ohne Abänderung des Departementgesetzes geschehen. Hingegen dürfte es vielleicht für alltägliche Sachen erspriesslicher sein, wenn diese Kommission einige Kompetenz hätte; bloß die wichtigeren Fälle kämen alsdann vor die Polizeisektion. Wollte man also eine solche Kommission aufstellen, so müßte sie nach meiner Ueberzeugung gewisse Kompetenzen haben; denn eine Behörde, die nichts zu sagen hat, ist ein Unding im Staate. In solchen Sachen muß immer die Erfahrung berücksichtigt werden. Die Erfahrung hat aber unter der abgetretenen Regierung gezeigt, daß das Dasein einer solchen Zwischenbehörde nur Reibungen zur Folge hat. Wenn also die Polizeisektion sich gegen eine Aufsichtskommission ausspricht, so thut sie es nur in Berücksichtigung der vielen Nachteile, und keineswegs, um mehr Pouvoirs über die Zuchtanstalten zu haben; denn sie hat ohnehin Geschäfte genug. Jedes Mitglied der Polizeisektion hat die Pflicht, sich regelmäßig von Zeit zu Zeit in die Anstalt zu verfügen und jede Klage ohne Zuzug anzuhören. Auf diese Weise erhält die Polizeisektion von allen irgend begründeten Beschwerden Kenntniß; und es ist auf diese Weise schon manchem Unheil abgeholfen worden, wiewohl noch Manches zu wünschen übrig ist. Sie, Zit., werden entscheiden.

v. Luternau unterstützt die Ansicht des Herrn Regierungsraths Kohler, bemerkend, daß, wenn der Herr Zuchtansaltsdirektor sich nicht unbedingt gegen eine solche Kommission ausgesprochen habe, dieses nur ein Beweis von seiner Bescheidenheit sei.

Schneider, Regierungsrath. So oft ich die Zuchtanstalten besucht habe, was von Zeit zu Zeit geschehen ist, habe ich mich überzeugen müssen, wie gut und nothwendig es wäre, wenn öfter vorzüglich solche Männer die Anstalt besuchten, die in den verschiedenen dort betriebenen Berufszweigen Erfahrung hätten, und andererseits im Erziehungswesen, Sanitätswesen u. s. w. ein Urtheil abgeben könnten. Der Herr Direktor v. Ernst mag da geschrieben haben, was er will, so ist er nicht dagegen; vorgestern war er bei mir und bedauerte unter anderm, daß die Polizeisektion und der Regierungsrath von dieser Aufsichtskommission abstrahiren wollen; er finde in dieser Kommission gerade ein Mittel, damit das Ganze immerfort übersehen, und im Detail ihm an die Seite gestanden werden könne. Er sagte namentlich, die Mitglieder der Polizeisektion seien allzusehr beschäftigt, als daß sie öfters und längere Zeit in der Anstalt verweilen könnten u. s. w. Ich möchte dieser Kommission durchaus keine Kompetenz geben, und allfällig könnte ein Mitglied der Polizeisektion Präsident davon sein. Herr Regierungsrath Kohler hat freilich bemerkt, eine solche Behörde ohne Kompetenz könnte leicht dem Direktor gegenüber kompromittirt werden u. s. w. Allein sie stände in dieser Beziehung da wie die Landeskassenkommission, die Armenkommission u. s. w. Diese müssen sich's auch gefallen lassen, wenn das Departement des Innern ihre Vorschläge nicht annimmt. Die Aufsichtskommission sollte lediglich einerseits dem Herrn Direktor zur Seite stehen, anderer-

seits die Polizeisektion auf alles Nöthige aufmerksam machen. Besonders im Gewerbswesen ist da noch viel zu thun, und man kann dem Herrn Direktor nicht zumuthen, Fachkenntnisse in allen dort betriebenen Berufsarten zu besitzen. Darum müßte man in die Kommission ein Mitglied für das Gewerbswesen, ein anderes für das Unterrichtswesen u. s. w. wählen. Uebrigens möchte ich nur vom Großen Rathe aus beschließen, eine Kommission sei nothwendig, und der Regierungsrath solle sie bestellen.

Tillier. Vor allem aus sei es mir vergönnt, der Spezialkommission bei diesem Anlasse ihre große Thätigkeit und Menschenliebe zu verdanken. — Ich stimme zwar allen mit Aufstellung einer solchen Kommission beabsichtigten Zwecken bei, aber ich könnte mich von der Zweckmäßigkeit einer solchen Kommission doch nicht recht überzeugen. In sehr vielen Zuchtanstalten existirt zwar so etwas, aber an den meisten Orten ist dieses ein Komite von Freiwilligen. Indessen dürfte ein allzu komplizirtes Räderwerk jedenfalls nicht das wahre sein, und es möchte sich namentlich fragen, ob nicht eben beim Erziehungswesen eher zu viel Kommissionen als zu wenig vorhanden sein. — Außer den Reibungen, welche daraus entstehen könnten, sehe ich noch ein anderes Jakonvent. Es ist nämlich der die Kommission einsetzenden Behörde unmöglich zu wissen, ob die von ihr gewählten Personen gerade ein lebendiges Interesse an der Sache haben; hingegen von einem Komite aus Freiwilligen würde am allerersten ein guter Erfolg zu erwarten sein. Uebrigens bleibt es jedenfalls allen denen Personen, welche vom Gewerbswesen, vom Erziehungswesen und Sanitätswesen zc. Kenntniß haben und sich um die Anstalt interessieren, unbenommen, dieselbe zu besuchen, und namentlich wird es gut sein, wenn auch die Mitglieder des Regierungsraths diesen Anstalten ihre Aufmerksamkeit schenken und dann inmitten der Behörden die nöthigen Bemerkungen anbringen. Gerade die Bedingungen, welche Herr Regierungsrath Schneider an die Komposition einer solchen Kommission knüpft, machen die Sache sehr schwierig, und daher hielt ich es für einfacher, die Sache ihren bisherigen Gang geben zu lassen und von einer Kommission für so lange zu abstrahiren, als sich nicht Freiwillige dazu anbieten.

Jaggi, Regierungsrath. Man hat gesagt, die Polizeisektion versammle sich sehr selten. Würde sich etwa die Aufsichtskommission häufiger versammeln als zweimal in der Woche, besonders, wenn sie keine Kompetenz haben sollte? Man sagt, die Züchtlinge können dann ihre Klagen desto ungehinderter anbringen; allein erstens sind die Zuchtbeamten selbst dazu da, zweitens können die Sträflinge verlangen, vor den Zentralpolizeidirektor geführt zu werden, und drittens geben die Mitglieder der Polizeisektion so oft in die Anstalt, wo sie so geringfügige Klagen anhören müssen, daß man sich keinen Begriff davon macht. — In Bezug auf die laufenden Geschäfte würden durch eine solche Mittelbehörde, wenn dieselbe mit dem Herrn Direktor nicht einverstanden wäre, unendliche Weitläufigkeiten verursacht, wie Herr Regierungsrath Kohler bereits angedeutet hat. (Der Redner zeigt dies an einem Beispiele.) Man hat vorgeschlagen, Männer, die mit den verschiedenen Fächern u. s. w. vertraut seien, in die Kommission zu wählen. Wer aber einen Verstand vom Erziehungsfache hat, kennt deswegen die Schreierei oder die Rechnungsangelegenheiten noch nicht. Es würde daher zweckmäßiger dafür gerort, daß jeweiligen tüchtige Fachmänner an der Spitze der verschiedenen Handwerke ständen u. s. w.; und daß auch die verschiedenen Hausbeamten, in eine Art von Behörde vereinigt, zu gewissen Zeiten zusammenkämen und sich über die Bedürfnisse der Anstalt berieten. Ich stimme zum Antrage der Polizeisektion und des Regierungsraths.

Fueter, Professor. Wenn man das Glück hätte, Männer, welche sich um die Anstalt lebhaft interessieren und zugleich die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen damit verbinden würden, zu finden; so würde gewiß eine solche Expertenbehörde der Polizeisektion höchst erwünscht sein. Fast alle Anstalten der Art im Kanton sind durch solche Kommissionen beaufsichtigt. Ich kann nur die Schwierigkeit finden, eine solche Kommission gut zusammenzusetzen. Da man aber vielleicht im gegenwärtigen Augenblicke kaum die erforderlichen Personen ausfindig machen könnte, so sollte der Große Rath wenigstens die Wunsch-

barkeit einer solchen Kommission aussprechen und der Polizeisektion den Auftrag erteilen, diese Personen zu suchen und Freiwillige anzusprechen.

**Stettler.** In thesi läßt sich gewiß viel dafür sagen, aber das ist Sache der Erfahrung, und die bisherigen Erfahrungen stimmen dagegen. In solchen Anstalten muß ein Hauptprinzip sein, nämlich strenge Disziplin. Da muß, wie in einer Kompagnie, ein Mann an der Spitze stehen, der verantwortlich für das Ganze ist. Mehrere Behörden würden die Exekution mehr hemmen als fördern. Unsere Zuchtanstalten haben seit 30 Jahren alle Formen der Administration durchlaufen. Während der Helvetik leitete eine Zuchtkommission das Ganze; nachher standen an der Spitze, einander koordinirt, ein Direktor und ein Buchhalter. Da auch das nicht recht gehen wollte, so stellte man einen einzelnen Mann obenan und unterwarf das Ganze der Aufsicht des damaligen Justiz- und Polizeirathes. Allein dieser gerieth ebenfalls auf die Idee einer untergeordneten Aufsichtskommission. Eine solche kam zu Stande, es waren die philanthropischen Männer darin und von den besten Absichten beseelt; aber man wußte zuletzt nicht, wer Koch oder Kellner war. Es kam eine völlige Lähmung in die Administration, und der Herr Direktor ward im höchsten Grade entmüthigt, daher hat man endlich die Anstalt unmittelbar unter den Justiz- und Polizeirath gesetzt, und von da an hat die Anstalt bedeutend gewonnen. So ist es noch jetzt. Die Polizeisektion würde übrigens durch Aufstellung einer Aufsichtskommission nicht sehr erleichtert werden, denn ihre Mitglieder müßten sich dennoch von Zeit zu Zeit in die Anstalt verfügen, um sich von ihrem Zustande sowohl als von der Triftigkeit allfälliger Anträge der Aufsichtskommission persönlich zu überzeugen. Man hat von einem freiwilligen Comite gesprochen. Allein wenn Männer mit großem Interesse für die Sache und von praktischem Sinne sich dem Gedeihen der Anstalt widmen wollen, so wird ihnen die Polizeisektion gerne gestatten, die Anstalt zu besuchen, und wird die Ansichten derselben, wenn sie praktisch sind, mit Freuden benutzen. Das ist dann Sache des reinen Zutrauens. Ganz anders aber wäre es mit einer permanenten Kommission. Ich stimme daher mit vollkommener Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsraths.

**Romang.** Man darf nicht vergessen, was für Leute in solchen Anstalten enthalten sind. Weitras die meisten glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen, oder wenigstens möchten sie das glauben machen. Daher muß man bei Anhörung der Klagen dieser Leute äußerst vorsichtig sein, und nur eine ernste und energische Verwaltung vermag der Schlaubeit und Bosheit der Gefangenen zu widerstehen. Darum ist es für die Anstalt wohl besser, den Anträgen des Regierungsraths und der Polizeisektion beizupflichten. Wenn man übrigens sagt, alle Anstalten im Kantone stehen unter solchen Aufsichtsbehörden; so darf man nicht übersehen, daß just die Polizeisektion hier eine solche Behörde ist.

**Durheim.** Als Mitglied der Spezialkommission mache ich mir zur Pflicht, auch einige Worte über diesen Gegenstand beizufügen. Es sind nun bereits 2½ Jahr verfloßen, daß der vorliegende Bericht abgefaßt worden. Ueber jeden Artikel, nach genauer Prüfung, war die Spezialkommission einmüthig; nur bedaure ich, daß damals mein Antrag, diesen Bericht vorerst der Polizeisektion mitzutheilen, mit derselben zusammen zu sitzen und gemeinschaftlich zu beraten, nicht Eingang gefunden hat, indem ganz gewiß man sich leicht über jeden Artikel hätte verständigen können, und daß die heutige Sitzung und Berathung um vieles abgekürzt worden wäre. Die Motive zur Aufstellung einer Aufsichtskommission sind allbereits sehr kündig durch die Herren Regierungsräthe Neuhaus und Schneider auseinander gesetzt worden und im Berichte zum Theil selbst enthalten; — ein Hauptmotiv aber war auch einerseits, die Polizeisektion zu erleichtern, die, wie bekannt, damals mit Geschäften überladen war und daher die Zuchtanstalten nur sehr sparsam besuchen konnte; andererseits dann, auf den eigenen Wunsch, nicht nur des Herrn Direktors der Zuchtanstalten, sondern auch auf den am 19. April 1833 eingereichten Wunsch des Herrn Buchhalters; endlich dann, wie ich dafür halte, im Interesse der Be-

amten selbst, die durch öffentliche Blätter auf die ungerechteste Weise angefeindet, verdächtigt und verläumdert worden, und die durch eine solche Kommission, in ähnlichen Fällen, eine kräftige Stütze finden würden. Bei diesem Anlasse mache ich mir zur angenehmen Pflicht, hier öffentlich zu wiederholen, was bereits im Eingangsberichte die Spezialkommission erklärt hat, daß diese Kommission, nach genauer unparteiischer Prüfung, dem Eifer, der Ordnungsliebe, der Pflichttreue und der Genauigkeit des Herrn Zuchthausdirektors und des Herrn Buchhalters volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse. — Es scheint nun, daß in Betreff der Aufstellung einer Aufsichtskommission seit 2½ Jahren andere Ansichten obwalten, indessen können wir versichern, daß es keineswegs in der Absicht der Spezialkommission liegt, der Polizeisektion eine solche Kommission, die sie nicht wünscht, aufdringen zu wollen, um so weniger, da aus dem Berichte des Herrn Präsidenten wahrgenommen wird, daß diese Behörde nun mehr Müße hat, und auch bereits aus ihrer Mitte Mitglieder sich mit der speziellen Aufsicht der Anstalt thätig beschäftigten. Wir werden uns der Mehrheit gerne unterziehen, unterdessen aber stimme ich, so viel an mir, zum Antrage der Spezialkommission.

**Jucker.** Ich finde eine solche Kommission notwendig und zweckmäßig in allen Interessen. Wenn man vernimmt und bestimmt weiß, wie die Hauskost da ist, daß man zu 65 Maß Wasser 1½ Fmt Haberfernen und ¼ Pfund Afen für eine Suppe nimmt, und dazu das ganze Jahr kein Fleisch; so ist es im Interesse der Großmuth, daß man da besser forsche. Ich stimme für eine Aufsichtskommission.

**Wyß, Regierungsrath.** Eine Strafanstalt soll als Strafanstalt behandelt werden, und es wird daher nicht sehr zweckmäßig sein, den Gefangenen mit Fleisch und Pasteten aufzuwarten. Ich will keine Kommission, sondern ich will die Strafanstalt unter der Polizeisektion lassen, dahin gehört sie, sie ist eine Polizeianstalt. Unter diesem Gesichtspunkte einzig können wir die Anstalt behandeln, und sobald wir eine eigene Verwaltungsbehörde dafür aufstellen, so kommen eine Menge anderer Gesichtspunkte hinein; man würde über Nebensachen die Hauptsache verlieren, man würde die Anstalt verschlimmbessern. So gewiß, als Sie, Hr., eine Expertenkommission, wie vorgeschlagen worden ist, aufstellen, so gewiß wird dasjenige Mitglied derselben, welches sich besonders für das Erziehungsfach interessiert, eine Erziehungsanstalt daraus machen wollen, ein anderes eine Industrieanstalt u. s. f., und so würde zuletzt der Hauptzweck der Anstalt, eine polizeiliche Strafanstalt zu sein, beiseits gesetzt. Es ist keine gleichgültige Sache, eine solche Anstalt zu führen; aber das Uebelste wäre, einer solchen Anstalt viele Meister zu geben. Gebet in euren Haushaltungen, wie es geht, wenn Viele befehlen wollen. Wenn die Anstalt unmittelbar unter der Polizeisektion steht und von den Mitgliedern derselben fleißig besucht wird, so können alle möglichen wünschenswerthen Verbesserungen u. s. w. sogleich vor der rechten Behörde zur Sprache gebracht werden. Als das Justiz- und Polizeidepartement noch nicht in zwei Sektionen getrennt war, verging keine Woche, daß nicht der Hr. Direktor ein oder zwei Mal in Angelegenheiten der Anstalt zu mir gekommen wäre. Damals hielten wir wöchentlich zwei Sitzungen, und so brachte ich die Anliegen des Herrn Direktors jeweilen in der nächsten Sitzung vor. Ich habe auch jetzt nie Klagen gehört, daß von Seite der Polizeisektion irgend Nachlässigkeit in dieser Beziehung stattfinde; im Gegentheil hat dieselbe z. B., als sich die bekannte Krankheit in den Zuchtanstalten gezeigt hatte, sich sogleich beeilt, eine verbesserte Kost daselbst einzuführen. Ich will Ihnen nun ein Beispiel geben, wie persönliche Liebhabereien von Mitgliedern einer solchen Kommission zu Inkonsequenzen führen können. Unter der abgetretenen Regierung bestand eine Zeitlang eine Zuchtkommission; ein Mitglied davon war großer Liebhaber von der Musik. Diesem wußte ein Verbrecher beizubringen, er möchte die Klarinette spielen lernen, aber dafür müsse er in ein heiteres Zimmer. Dort verlangte er nun bald eine Bibel. Dann lochte er und verkleinerte jeweilen die Oeffnung mit den herausgerissenen Blättern der Bibel, bis es ihm endlich gelang, zu entwischen. Das war die Folge der Musikliebhaberei eines Kommissionsmitgliedes. Die Mitglieder einer solchen Kommi-

sion würden immer Menschen sein wie die Mitglieder der Polizeisektion; sie würden auch nicht alle Tage hingehen und nicht alle Tage Sitzung haben; also wäre das Resultat am Ende das nämliche. Oder wenn sie gar eifrig sind und alle Tage hingehen, so sind damit der Direktor und der Buchhalter geplagt und außer Stand gesetzt, bei den vielen und wahrscheinlich oft langen Audienzen ihren Pflichten nachzugehen. Dann werden solche Kommissionsmitglieder unter den Gefangenen bald ihre Protégés haben und sich von diesen alle möglichen schönen Versprechungen geben lassen. Was die Folgen hievon sein können, haben wir vor wenigen Jahren gesehen. (Der Redner zitiert hier das Beispiel des auf mehrfaches Verwenden begnadigten und bald darauf wieder eingefangenen Baumgartners, für welchen selbst die Mitglieder des Regierungsrathes ein Reisegeld zusammengesteuert hatten.) Viele Köche verderben den Brei, und viele Meister verderben eine Anstalt. Ich ehre gewiß die guten Absichten des Antrags; diese Herren stellen sich eine solche Kommission als ein Ideal von Vollständigkeit, das Alles leisten werde, vor. Allein wenn man auch endlich die gewünschten Leute dazu finden würde, so ist uns damit noch nicht Heil wiederfahren; dann fängt der Spektakel erst an. Entweder müssen dann diese etwas zu befehlen haben, dann hätten wir zwei Behörden, und das wäre wahrhaftig nicht gut. Oder aber man giebt der Kommission keinerlei Befugnisse; dann ist sie nichts, als eine Art Maschine u. s. w. Aus Ueberzeugung und aus selbst gemachten Erfahrungen müßte ich durchaus anrathen, von einer solchen Kommission abzusehen.

v. Lerber, Altschultheiß. Man kann Alles in's Lächerliche ziehen; aber solche wichtige Gegenstände sollte man kaltblütig und unparteiisch ansehen. Es handelt sich hier um eine Anstalt von 3—400 Gefangenen. Ueber diese sollen wir pflichtgemäß wachen, daß einerseits die nöthige Zucht und Ordnung daselbst stattfinde, daß aber andererseits auch dasjenige nicht fehle, was zur Besserung der Gefangenen, so wie zu den wesentlichsten materiellen Bedürfnissen derselben gehört. Man sagt, durch Aufstellung einer Kommission gäbe es zwei Herren in einem Hause, und nichts als Konfusion, Nachttheil und Verwirrung. Ich glaube, die Polizeisektion, die doch nicht Allem nachsehen kann, sollte froh sein, wenn ihr Jemand zur Seite steht, der sie auf gewisse Mängel aufmerksam machen kann u. s. w. Wenn man nicht schon so oft vor Regierungsrath selbst hätte auf Berichte der Polizeisektion warten müssen, so könnte man glauben, die Thätigkeit derselben lasse nichts zu wünschen übrig. Aber dem ist nicht so, weil die Polizeisektion unmöglich Alles thun kann. So hatte man sich schon seit Langem bitter beschwert über die Nahrung, welche den Gefangenen verabreicht wird. Man sagt zwar, es sei nicht um Pasteten zu thun u. s. w.; auf solches mag ich nur nicht antworten; allein man soll den Gefangenen eine solche Nahrung geben, daß darob ihre physische Kraft nicht zu Grunde geht. Im letzten Frühjahr nun hat im Zuchthause eine ausgebrochene Krankheit heftig grassirt; man hat Doktoren der Universität beauftragt, die Ursachen dieser Krankheit zu untersuchen und geeignete Vorschläge zu machen. Ich weiß nicht, ob ein Rapport abgestattet worden, ich habe keinen gesehen. Zuletzt sagte man, die Gefangenen bekämen jetzt hier und da Wein und ein wenig Fleisch. Allein es fragt sich da: hat nicht die Regierung die Pflicht, zu sorgen, daß den Gefangenen eine Nahrung gegeben werde, bei welcher dieselben nicht zuletzt elender herauskommen, als sie in die Anstalt getreten sind? Ich habe schon vor zwei Jahren im Regierungsrathe, im Einverständnisse mit dem Hrn. Direktor, angetragen, daß man einen Apparat kommen lasse, wie man sich dessen in den größten Anstalten und Spitälern Frankreichs bedient, um Knochenbrühe zu machen, um wenigstens so die vegetabilische Nahrung der Züchtlinge mit animalischem Stoffe zu verbessern. Nach langer Untersuchung sagte man endlich, man wisse nicht, ob diese Knochenbrühe eigentlich gesund sei, oder nicht, und man sei daher in Frankreich auf dem Punkte, wiederum davon zu abstrahiren. Hievon habe ich wenigstens nichts vernommen. Jedenfalls ist in Abzicht auf unsere Anstalten in dieser Beziehung noch nichts geschehen. Deswegen muß ich wünschen, daß Jemand da sein möchte, der im Stande wäre, über solche Gegenstände der Regierung mit Beförderung Bericht zu

erstatten. Eine solche Kommission ist keine neue Sache, auch an andern Orten sind deren, zum Theil aus freiwilligen edel denkenden Leuten bestehend. In dieser Kommission sollten Männer sitzen, die zusammengenommen alle möglichen Interessen der Anstalt umfaßten; und sie sollte ihre gutachtlichen Anträge unmittelbar dem Regierungsrathe vorlegen; an letzterem läge es dann, auch die Polizeisektion anzuhören und je nach Umständen von sich aus einzuschreiten. Das wäre bei jener Krankheit in letztem Frühjahr gewiß von guter Wirkung gewesen. Kein Mitglied dieser Kommission würde ein neues Regime in dieser Anstalt einführen wollen; aber es gäbe da doch manches nicht Unwichtige in's Auge zu fassen, — so z. B., ob wirklich solche Gefangene, die der ärztlichen Verpflegung bedürfen, nichtsdestoweniger zur Arbeit angehalten werden; oder ob, worüber die Herren Aerzte sich beschwert haben sollen, es wahr sei, daß die Kranken in religiöser Hinsicht so ziemlich mystisch bearbeitet werden, so daß die Aerzte sich haben verbeten müssen, daß man die Kranken nicht so überlaufe, um sie zu indoktriniren. Wenn das richtig ist, wenn Sektirerei, Momerie den Gefangenen gepredigt wird, so soll die Regierung das nicht dulden. Wir haben in der Anstalt einen Geistlichen, welcher der Nationalkirche angehört, und da sollen nicht Andere den Leuten die Köpfe noch konfuser machen dürfen, als sie vielleicht schon obzuehin sind. Diese Anstalt ist so wichtig, und der Gegenstände, welche einer mehrern Aufsicht und Untersuchung bedürfen, sind dort so viele, daß es sich jedenfalls wohl der Mühe verlohnt, wenigstens den Versuch mit einer solchen Kommission zu machen. Ich stimme also für die Aufstellung einer solchen in dem Sinne, daß dieselbe das Recht habe, ihre Anträge unmittelbar vor Regierungsrath zu bringen.

v. Gumoens. Ich will aus bereits angebrachten Gründen keine Kommission. Ich ergreife das Wort nur wegen eines so eben gefallenen Ausdruckes wegen mystischen Wesens und dergl., das man den Gefangenen beibringe. Ich kann nicht glauben, daß der Hr. Direktor, welcher seine Pflicht genau kennt und treu erfüllt, Sektirer in das Haus lassen werde. Wenn aber der Hr. Altschultheiß meint, das Evangelium Jesu Christi solle nicht hineingebracht werden; so hat er Unrecht, denn nur die reine Lehre Jesu Christi kann Bekehrungen hervorbringen. Diese Pflichterfüllung kann die Regierung nicht verbieten. Der gesagt hat: „ich bin gefangen gewesen, und ihr habt mich besucht,“ der wird es nicht für schädlich ansehen, wenn Jemand sein heiliges Wort unter den Gefangenen verflüdet.

Kohler, Regierungsrath. Vorwürfe, wie solche der vorletzte Hr. Präopinant gegen die Polizeisektion ausgesprochen hat, kann man nur machen, wenn man die Sache nicht kennt. Ich bedaure, daß der Hr. Altschultheiß v. Lerber während vieler Monate den Sitzungen des Regierungsraths nicht hat beiwohnen können; aber der Hr. Altschultheiß soll voraussetzen, es sei während seiner Abwesenheit auch etwas gemacht worden. Was die ärztlichen Rapporte über den Grund jener Krankheit betrifft, — hat diese etwa der Hr. Altschultheiß oder der Regierungsrath veranlaßt? Keineswegs, Tit., sondern die Polizeisektion hat, als jene Krankheit bei der damals eigenthümlich feuchten Witterung und zugleich feuchten Beschaffenheit des Hauses um sich zu greifen anfing, sogleich unparteiischen und geschickten Aerzten aufgetragen, die Ursachen davon zu untersuchen und ohne Rückhalt zu rapportiren. Dieser Rapport mußte natürlich bereits einige Zeit erfordern. Kaum aber hatten die Herren Aerzte ihre Vorschläge der Polizeisektion hinterbracht, so nahm letztere es über sich, sofort die angerathenen Verbesserungen in Bezug auf die Kost u. s. w. einzuführen. Nachher wurde dem Regierungsrath ein vollständiger Rapport mit allen Beilagen vorgelegt. Der Regierungsrath hat denselben nicht allsogleich behandelt, sondern ihn der Wichtigkeit der Sache wegen bei den Mitgliedern in Zirkulation gesetzt. Später sind alle Maßregeln der Polizeisektion vom Regierungsrathe gutgeheißen worden. Wenn es übrigens dem Hrn. Altschultheißen v. Lerber um dahergige Auskunft zu thun war, so hätte er dieselbe zweckmäßiger im Regierungsrathe verlanget, als hier. Was den zweiten Vorwurf betrifft, daß man die Momerie u. s. w. begünstige: so ist der Polizeisektion davon nichts bekannt. Wenn

aber Hr. v. Lerber davon Kenntniß hat, so ist es seine heilige Pflicht, nicht hier im Großen Rathe der Polizeisektion Vorwürfe zu machen, sondern entweder die Polizeisektion oder den Regierungsrath, wo er als Mitglied sitzt, auf angemessene Weise davon in Kenntniß zu setzen. Die Polizeisektion wird für jede solche Anzeige sehr dankbar sein. Der dritte Vorwurf betrifft den Knochenbrühenapparat. Dieser scheint allerdings den besondern Beifall des Hrn. Mitschultheiß zu haben, denn diese Maschine ist von ihm wohl mehr als 20 mal zur Sprache gebracht worden. Inzwischen ist die Polizeisektion zuerst darauf aufmerksam gemacht worden durch den Hrn. Direktor, und wir suchten einen daherigen Beschluß von Seite des Regierungsraths zu provoziren. Inzwischen hatte Hr. v. Ernst, um nähere Aufschlüsse zu bekommen, nach Paris geschrieben. Es wurde ihm von kompetenter Seite geantwortet, man möchte noch ein wenig warten, weil die Aerzte behaupten, die Knochenbrühe sei nicht gesund, weshalb man im selbigen Augenblicke in allen Anstalten Frankreichs daherige Untersuchungen anstelle. Der Regierungsrath hat daher auf den Rapport der Polizeisektion hin beschlossen, es solle bis auf weitere Nachrichten keine Anwendung eines solchen Knochenbrühenapparates stattfinden. Zugleich war auch von der hiesigen Sanitätsbehörde ein Gutachten eingeholt worden, allein bis jetzt haben wir weder von Paris noch von der hiesigen Sanitätsbehörde etwas Näheres vernommen. Jedenfalls haben sich die Herren Vogt und Demme aus Gründen, die ich hier nicht entwickeln kann, gegen die Anwendung der Knochenbrühe ausgesprochen. Ich denke also nicht, daß in dieser Beziehung irgend ein Vorwurf die Polizeisektion treffe. Was endlich in Bezug auf die Kost gesagt worden, ist ebenfalls unrichtig und unwahr. Ich bin nie Koch gewesen und weiß nicht, wie die Suppe in den Zuchtanstalten gemacht wird. Inzwischen steht Ihnen, Lit., die Anstalt zu jeder Zeit offen; ich fordere Sie auf, hinzugeben, unerwartet, die Speisen zu untersuchen, zu sehen, in wie weit man entlassenen Züchtlingen oder fortgejagten Zuchtmeistern unbedingten Glauben beimessen dürfe. Wenden Sie sich ebenfalls zu dem Zwecke an Mitglieder der Polizeisektion, damit Sie ohne Zeugen mit den Sträflingen reden können. Da werden Sie sich vom Gegenheile dessen überzeugen, was seit einer gewissen Zeit in öffentlichen Blättern und sogar hier im Großen Rathe Unwahres geschwagt worden ist. Ich kann Ihnen zur Rechtfertigung der Anstalt bezeugen, daß die Kost der Züchtlinge besser und reichlicher ist, als die Kost einer großen Menge armer Leute. Die Züchtlinge, die an der Abtragung der Schanze gearbeitet haben, genießen meist bessere Kost, als die nebenan arbeitenden freien Tagelöhner. Ferner wird jetzt jede Woche zweimal Fleisch verabreicht, und denen, welche sich gut aufführen, wird gestattet, sich an Sonntagen für ihr eigenes Geld noch besondere Kost geben zu lassen. Ueberdies erhält jeder wöchentlich einen halben Schoppen Wein, und die Weibspersonen bekommen statt dessen Kaffee, so daß also es Verdächtigung ist, wenn man über die schlechte Behandlung der Züchtlinge klagt. Ich wiederhole die Aufforderung an Sie Alle, Lit., sich durch eigenes Anschauen von demjenigen zu überzeugen, was in der Anstalt vorgeht, und berufe mich zugleich auf alle diejenigen, welche hier und da die Anstalt besucht haben. Uebrigens wird jede Anzeige wirklicher Mißbräuche von der Polizeisektion dankbar angenommen werden.

Neubaus, Regierungsrath. Ich erwartete die sehr lange Diskussion nicht, die so eben in Bezug auf diese arme Aufsichtskommission stattgefunden hat, und ich würde die Debatten nicht verlängern, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß es sehr wichtig ist, daß Sie einer solchen Einrichtung Hand bieten. Ich habe mit vieler Aufmerksamkeit auf die Bemerkungen gehört, welche gemacht worden sind; ich habe aber keine gefunden, die meine Meinung in dieser Hinsicht hätte modifiziren können. Man hat vorerst gesagt, daß, wenn die Polizeisektion die Anträge nicht annehme, die ihr die Aufsichtskommission machen werde, diese sich beleidigt finden würde. Das ist eine unpassende Annahme. Die Kommission, die Ihnen heute ihren Rapport macht, befindet sich, wie eine Menge anderer Kommissionen, ebenfalls im Fall der Kommission, deren Errichtung sie Ihnen hier vorschlägt; wenn Sie ihre Anträge verwerfen: so wird sie sich nicht dar-

über grämen. Es sollte alsdann, wie man bemerkte, diese Kommission eine Kompetenz haben, da es sonderbar und nicht üblich wäre, ihr keine zu geben. Inzwischen kommt dies in unserer Republik vielfach vor; ich will bloß das Erziehungsdepartement zitiren, welches mehrere ihm subordinirte Kommissionen hat, die keine Kompetenz besitzen, wie die reformirte und katholische Kirchenkommission, der Universitätsrathe u. c. Man kann also eine Zuchtanstaltenkommission ebenfalls ohne Kompetenz aufstellen. Der dritte Einwurf kommt daher, daß man die Frage entstellt; anstatt das vorgeschlagene Komite Aufsichtskommission zu nennen, nennt man es Direktion, was durchaus nicht exakt ist, da es eine bloß konsultative Stimme haben wird. Man hat gesagt, diese Kommission werde aus auserlesenen Männern bestehen, von denen die Einen für Erziehung, die Andern für Musik, wieder Andere für Industrie eine gewisse Vorliebe haben würden; man zitierte ein Beispiel von dem, was unter der alten Ordnung der Dinge stattfand. Das gegenwärtige Zuchthaus ist unter der Aufsicht der Polizeisektion, jedes Mitglied des Justiz- und Polizeidepartements, jedes Mitglied des Regierungsraths, jedes Mitglied des Großen Rathes kann dasselbe ungehindert besuchen. Es könnte allerdings geschehen, daß irgend ein Mitglied z. B. die Klarinette in dem Grad liebte, daß er dieselbe einen Verbrecher lehren lassen wollte; allein das in dieser Hinsicht aufgeführte Beispiel ist nicht folgerecht. Alles, was man über die gegenwärtige Aufsicht sagen kann, ist das, daß sie unregelmäßig vor sich geht. Sie wird schlecht ausgeübt, und sie ist von der Natur, daß sie dem Direktor vielen Embarras verschaffen muß. Wenn übrigens diese Kommission den Antrag stellte, einen Gefangenen die Klarinette zu lehren, so ist die Polizeisektion stets da, um zu opponiren. — Man hat gesagt, daß diese Kommission viele Schwierigkeiten dem Direktor verursachen würde, daß sie Grund sein würde von Zwistigkeiten ohne Ende. Es ist mehr als zwei Jahre her, daß das Justizdepartement die Errichtung einer solchen Kommission gewünscht hat, und da sich Niemand gefunden, so schloß daraus der Präsident, daß die Errichtung dieser Kommission nicht zweckmäßig sei. Ihre außerordentliche Kommission war in der nämlichen Stellung, in der sich die Kommission befinden würde, deren Existenz wir Ihnen vorgeschlagen; sie hatte keine Kompetenz. Um ihren Auftrag zu erfüllen, haben sich die Mitglieder der Kommission zu wiederholten Malen in das Zuchthaus begeben, und sie haben nicht die mindeste Schwierigkeit mit dem Direktor gehabt. Warum glaubt man, es werde sich mit derjenigen, die wir vorschlagen, anders verhalten? Man kann annehmen, daß sie aus Leuten bestehen werde, die sich zu benehmen wissen. Im Uebrigen sollen alle diese Einwürfe bezüglich auf die Disziplin vor dem Faktum dahinfallen, daß die Kommission keine Kompetenz haben wird, und daß, wenn sie sich solche erlaubt, die Polizeisektion immer da ist, Ordnung zu schaffen. Ich sehe in Wahrheit nicht, warum Sie für die Errichtung dieser Kommission nicht stimmen sollten. Was die Ernennung der Mitglieder, die Zahl der Jahre, für die sie erwählt würden, die Frage ihrer Wiederwählbarkeit betrifft, so können Sie diese Punkte durch den Regierungsrath entscheiden lassen, nachdem Sie die Ansicht der Polizeisektion gehört haben. Wenn Sie nicht Bürger finden, die patriotisch genug sind, die Sendung als Kommissarien anzunehmen, dann kann man von der Sache abstrahiren; allein sie ist die Mühe werth, daß man sie versuche.

v. Lerber, Mitschultheiß. Ich bin Anfangs Juni fortgegangen, und da war noch kein Rapport da. Zu den von mir angeführten Thatsachen will ich übrigens stehen.

Zucker. Für meine Behauptung will ich dann später den Beweis leisten.

A b s t i m m u n g.

Für die Niedersetzung einer Kommission . . . 52 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 53 „

Der zweite Antrag (pag. 8.) der Spezialkommission, in Betreff der Sorgfalt für die weiblichen Sträflinge, enthält den Wunsch:

„Es möchten sich wohlthätige Frauen zu dergleichen gemeinnützigen Dienstleistungen bereit finden, und all-

„mäßig aus eigenem Antriebe ein solches Komite bilden.“

Die Polizeisektion kann diesem Antrage nur in sofern beipflichten, „als sich der Wirkungskreis dieses Komites bloß auf die moralische Sorge für die weiblichen Gefangenen, und vorzüglich auf ihre Versorgung nach ihrem Austritte aus der Anstalt erstrecken würde.“

Der Vortrag des Regierungsraths enthält hierüber gar nichts.

Neubaus, Regierungsrath. Der Antrag, von dem die Rede ist, hat zum Zwecke die moralische Verbesserung der armen Unglücklichen, welche in diesem Etablissement gefangen sitzen, und welche sich in einem Zustande trauriger Verlassenheit befinden. Zu Genf hat sich ein Komite von Damen freiwillig gebildet, dessen Nützlichkeit dargethan ist; sie besuchen die Gefangenen, erheben ihr moralisches Gefühl, indem sie denselben zu beweisen suchen, daß noch einiger Werth in ihnen sei. Man kann versuchen, etwas Aehnliches zu Bern zu bilden. Wenn die Polizeisektion diesen Wunsch ausdrückte, so würden sich wahrscheinlich Damen finden, welche völlig begreifen würden, was eine solche Aufgabe Edles und Verdienstvolles habe. Es handelt sich auch nicht darum, ihnen eine Kompetenz zu geben. Die mystisch-religiöse Tendenz ist zu Bern weniger zu fürchten als zu Genf, und ich glaube, daß in allen Fällen, wenn auch dieses Komite sich nicht bilden würde, man mildthätige und wohlthuende Damen nicht hindern könnte, arme Gefangene zu besuchen, und daß man nicht vorher untersuchen würde, welches ihre Religionsmeinungen seien.

Kohler, Regierungsrath. Wenn die Polizeisektion an die Ausführbarkeit dieses Wunsches hätte glauben können, und wenn der Hr. Direktor und der Hr. Buchhalter beigestimmt hätten, so würde die Polizeisektion ebenfalls beipflichten. Der Wirkungskreis eines solchen Damenkomites könnte, bloß auf die moralische Sorge beschränkt, sehr wünschenswerth sein. Aber erstens würde es sich fragen, ob solche Damen sich fänden, und zweitens hat der Hr. Direktor den Einfluß eines solchen Komites auf das Ganze der Anstalt für nachtheilig erachtet, weil man für dergleichen Unterredungen besondere Zimmer anweisen müßte, was nach dem bisherigen Gange immer mit Störungen verbunden wäre. An andern Orten ist der Zweck solcher Damenkomites, unglücklichen Weibspersonen, von denen viele nichts weniger als moralisch verdorben sind (z. B. Kindsmörderinnen), nach ausgestandener Strafzeit eine Anstellung oder ein Unterkommen zu verschaffen. Ein Komite zu diesem Zwecke wäre gewiß höchst wünschenswerth, denn wenn eine Weibsperson noch so gebessert aus dem Zuchthause kommt und von Seite des Hrn. Direktors das allerbeste Zeugniß aufweisen kann, so hält es für sie doch sehr schwer, ihren Unterhalt zu finden, und so ist schon mancher entlassene Sträfling zu neuen Verbrechen genöthigt gewesen. Wenn also der Große Rath einen Wunsch in diesem Sinne aussprechen sollte, so würde gewiß der Regierungsrath und die Polizeisektion gerne einen dahingehenden Aufruf an das Publikum ergehen lassen.

Tillier findet, der Große Rath solle nicht Wünsche aussprechen, sondern Gesetze machen und befehlen, daher sei es nicht der Fall, über den angeregten Gegenstand irgend etwas zu beschließen. Wenn der Regierungsrath und die Polizeisektion die Sache zweckmäßig finden, so werden diese Behörden nicht ermangeln, das Nöthige vorzunehmen.

v. Luternau hält ein solches Komite, das für nachherige Versorgung der entlassenen Gefangenen bedacht sei, für höchst wünschenswerth und unterstützt den Antrag der Spezialkommission dringend. — Was die vorige Aeußerung des Herrn Altschultheisen v. Lerber betrifft, so finde ich nicht im Mystizismus die Wahrheit, sondern im Worte Gottes, in der Bibel. Ich weiß, daß man heutiges Tages diejenigen, welche nicht am Buchstaben sondern am Geiste des Wortes Gottes hängen, als Mystiker und Nomiers ausgibt. Ich finde aber, es sei gegenwärtig dringender, die Gottlosigkeit zu bekämpfen als den Mystizismus, dem ich gar nicht zugethan bin. Der Große Rath

sollte daher den Wunsch aussprechen, daß ein solches Komite von frommen Frauen sich bilde, besonders um in religiöser Hinsicht in der Anstalt zu wirken.

Wehren unterstützt die von Herrn Tillier vorgebrachte Ansicht, und möchte nur die Aufmerksamkeit der Regierung auf die oft traurige Lage der entlassenen Sträflinge richten.

Neubaus, Regierungsrath. Es scheint mir nöthig, ein Mißverständnis zu berichtigen. Ich habe nicht dahin geschlossen, daß der Große Rath einen Wunsch ausdrückte, sondern daß der Regierungsrath einen Aufruf an mildthätige Damen erlasse, in einem Worte, daß dieser Theil des Rapports dem Regierungsrath zurückgesandt werde, damit er demselben die passend erfundene Folge gebe. Was die Ausführung betrifft, von der man glaubt, sie sei schwer, so hätten sich die Damen nur mit dem moralischen Zustande und mit den religiösen Gefühlen der Gefangenen zu beschäftigen, ohne irgend Kompetenz zu haben; sie würden sich in die Zellen begeben, ohne in etwas die im Hause aufgestellte Ordnung zu stören; sie würden sich mit den Gefangenen unterhalten und würden suchen, ihnen einige Achtung vor sich selbst zu verschaffen. Wenn indessen der Fall vorkäme, wo sie etwas gegen die aufgestellte Ordnung thäten, so ist der Direktor da, sich zu widersetzen. Der Antrag des Herrn Regierungsraths Kohler, für den Unterhalt der Gefangenen zu sorgen, wenn sie in Freiheit gesetzt sind, ist der zweiundzwanzigste von denjenigen, die Ihnen die Kommission vorlegt. Sie hat enge Konnexität mit der Frage, die uns beschäftigt; denn das Zeugniß des Direktors genügt nicht, um zu wissen, welche von den Unglücklichen bei ihrem Austritt aus der Gefangenschaft des Interesses würdig sind. Es ist nothwendig, daß ein Komite von ehrenwerthen Damen bezeuge, daß sie die Gefangenen während mehrere Jahre besucht, daß sie gesucht haben, das Gefühl von Würde in sie zurückzuführen u. s. w. Es werden gewiß alsdann Familien sich finden, die sie als Diensthofen aufnehmen, sonst werden die Unglücklichen allen Gefahren eines Rückfalls ausgesetzt sein.

Stettler will das ebenfalls lediglich der Administrationsbehörde überlassen. — Im allgemeinen hat der Gedanke sehr viel anziehendes, die religiöse Bildung und Besserung der Züchtlinge einem Frauencomite zu übertragen, aber ich glaube nicht, daß in der Wirklichkeit der Nutzen davon sehr groß sein werde. Die Anstalt von Genf kann was in dieser Beziehung gar nicht zum Muster dienen. Dort sind 50 — 60 Züchtlinge, bei uns 3 — 400. Wenn man ferner weiß, wie schwer es einem Geistlichen, dessen Studien doch darauf gerichtet waren, ankommt, namentlich Züchtlinge zu bessern; so wird diese Aufgabe für Frauenzimmer noch weit schwieriger sein. Auch diese Erfahrung ist bei uns unter der frühern Regierung gemacht worden, und der Erfolg hat die Sache nicht gerechtfertigt. Jedemfalls möchte ich keine Aufforderung dazu erlassen, weil dann das weibliche Publikum glauben könnte, gewissermaßen zum Besuche der Anstalt berechtigt zu sein. Hingegen wird die Polizeisektion jedem Frauenzimmer, das sich zum angegebenen Zwecke meldet, und in dessen praktischen Sinne man das nöthige Zutrauen setzen kann, den Zutritt zu den Gefangenen gerne gestatten. Es haben sich bereits solche Frauenzimmer gefunden, und namentlich eines wirkt mit sehr wohlthätigem Erfolge, indem dasselbe nicht bloß den Gefangenen religiöse Ermahnungen gibt, sondern sie wirklich mit praktischem Sinne unterrichtet. — Anders gestaltet sich die Sache in Bezug auf ein Komite, oder einen Verein, der zum Zwecke hat, den entlassenen Sträflingen Dienstörter zu suchen. Ein solcher Verein greift nicht in die innere Administration der Anstalt ein, er kann sich über den ganzen Kanton erstrecken und Männer und Frauen umfassen. Dieser Gegenstand wird aber später zur Sprache kommen u. s. w.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Hrn. Regierungsrath Neubaus 47 Stimmen.  
Keinen Entscheid zu nehmen . . . . . 20

Der dritte Antrag (pag. 9.) der Spezialkommission, unter der Rubrik:

## II. Anträge in Betreff des Personals der Beamten.

### 1. Beamtene für die Oekonomie der Anstalt.

#### A. Arbeits- und Magazinaufseher,

geht dahin:

„Dem Buchhalter dieses Pensum abzunehmen, und einem eigenen neu zu ernennenden Beamten unter der Benennung eines Arbeits- oder Magazinaufsehers oder Verwalters zu übertragen.“

Die Polizeisektion trägt in Uebereinstimmung mit dem obigen des Fernern darauf an:

a) daß die Dauer dieser Beamtung überlassen werde, die Benennung dieses Beamten nach Gutfinden zu bestimmen;

b) daß derselbe verbunden sein solle, eine Bürgschaft von Fr. 4000 zu leisten;

c) daß die Besoldung dieses Beamten auf Fr. 1000 bestimmt werden möchte, er aber keinen Anspruch auf freie Kost, und auf freie Wohnung nur in sofern haben solle, als ihm ein Zimmer in der Zuchtanstalt, wenn ein solches erhältlich sein wird, werde eingeräumt werden;

d) daß die Dauer dieser Beamtung auf sechs Jahre gesetzt, dem Regierungsrath aber überlassen werden möchte, vorerst einen solchen Beamten auf ein Probejahr hin anzustellen, um sich durch einen Versuch über die Zweckmäßigkeit der Stelle zu überzeugen.“

Im spätern Vortrage der Polizeisektion vom 18. Juni 1836 wird dagegen der obige Antrag dahin modifizirt: „es möchte statt des ersten Antrages dem Großen Rath belieben, zu erkennen, es solle dem Buchhalter ein Substitut beigeordnet, und der Regierungsrath ermächtigt sein, für denselben, je nach dem Grade seiner Tüchtigkeit, eine Besoldung von Fr. 400—800 auszusetzen.“

(Dieser Substitut wäre, unter dem Vorbehalte der Bestätigung durch die Polizeisektion, von dem jeweiligen Buchhalter anzustellen, jedoch bliebe dieser Letztere für die Hausökonomie und Comptabilität allein verantwortlich.)

Der Antrag des Regierungsraths stimmt mit dem ersten Antrage der Polizeisektion überein, nur bestimmt er die Besoldung auf Fr. 1200 statt auf 1000.

Neuhaus, Regierungsrath, hat nichts zu bemerken.

Kohler, Regierungsrath, bemerkt lediglich, daß das Personale der Polizeisektion seit Abfassung des ersten Vortrags wesentlich verändert worden sei, und daß der spätere Vortrag lediglich davon herrühre.

Durheim. Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines solchen Beamten ergibt sich aus dem über alle Maßen schwierigen und ausgedehnten Pensum des Buchhalters. Wenn man bedenkt, daß derselbe nicht allein mit der Hausökonomie überhaupt, mit dem Bezug der Arbeitslöhne, mit dem Ankauf der Materialien und Lebensmittel, sondern auch mit der Fabrikation und der Handlung des technischen Theils, mit der Kassaführung u. s. w. beladen ist, und nicht weniger als 21 Kontrollen und Bücher zu führen hat; so scheint es wahrlich unmöglich, daß derselbe, seiner anerkannten Thätigkeit ungeachtet, alle diese Pensum pflichtmäßig zu erfüllen im Stande sey. Es ist aber noch ein anderer wichtiger Grund, der die Kommission zu dem Antrage der Trennung dieses Zweiges und der Aufstellung eines besondern Beamten bewogen hat, nämlich die Kontrollirung der Einnahmen und Ausgaben, welche unmöglich wird, wenn die nämliche Person die Einkäufe, die Fabrikation und die Verkäufe zugleich besorget. So lange der gegenwärtige Herr Buchhalter diese Stelle bekleidet, der als rechtlicher und thätiger Mann bekannt ist, läuft der Staat keine Gefahr, in Nachtheil versetzt zu werden; allein wer garantirt uns die nämlichen Eigenschaften in einem künftigen Beamten? Ich könnte Beispiele von frühern Zeiten anführen, die gewiß alle Vorsicht von daher gebieten. Daß der Buchhalter die Aufstellung eines solchen Beamten ungern sehen würde, ist ganz natürlich, weil er besorgen muß, daß nach dem Antrage der Spezialkommission seine bisherige Besoldung herabgesetzt werden möchte; allein ich glaube ihm diese Besorgniß benehmen zu können, da die

Kommission, ich zweifle keineswegs, gerne dem Antrage der Polizeisektion beistimmen und keine Veränderung in der bisherigen Besoldung anbegehren wird. — Im Interesse des Staats, im Interesse der Anstalt, muß ich daher den Antrag der Spezialkommission kräftig unterstützen.

Stettler. Ich habe die Freiheit genommen, vor Polizeisektion diejenige Meinung zu eröffnen, welche von dieser neuen Stelle abstrahiren und nur einen simplen Kommiss anstellen will. Ich bin dabei von dem Principe ausgegangen, daß man so wenig Räder als möglich machen solle. Bis jetzt hat der Buchhalter das ganze Pensum versehen, und seit der neuen Einrichtung im gegenwärtigen Gebäude mit um so größerer Leichtigkeit, da er daselbst sein eigenes Zimmer hat. Die Sache ist bis jetzt gut gegangen, und der Herr Buchhalter hat selbst erklärt, er könne und wolle lieber mit einem Kommiss das ganze Pensum behalten. Man sagt, der Buchhalter habe eine ungeheure Charge, allein das Magazin ist nicht größer, als in manchem hiesigen Fabrikhause, und über die verschiedenen Fabrikzweige werden nach wie vor die dafür bestellten Aufseher die Oberaufsicht führen. Die vielen Kontrollen schreibt der Buchhalter nicht selbst, er braucht dafür Züchtlinge u. s. w. Man sagt, es gehen dem Buchhalter jährlich Fr. 60—70000 durch die Hände ohne Kontrolle. Entweder hat man zu einem Manne Zutrauen oder nicht. Bestimmt man etwa durch Aufstellung eines Magazinaufsehers die Garantie, daß der ganz ehrlich sei? und wenn beide nicht ehrlich wären? Der bisherige Buchhalter hat bewiesen, daß man ihm volles Zutrauen schenken kann u. s. w. Gegenwärtig ist der Buchhalter einzig für alles verantwortlich, hingegen der Magazinaufseher würde ihm koordinirt sein, und das gäbe Anlaß zu Reibungen. Gibt man hingegen dem Herrn Buchhalter einen untergeordneten Kommiss, so bleibt das Räderwerk einfach. Uebrigens ist hier auch der Kostenunterschied nicht zu vergessen. Seit der jetzigen Ordnung der Dinge hat man schon wirklich alle Besoldungen der Zuchtmeister u. s. w. bedeutend erhöht, so daß jährlich Fr. 2—3000 mehr ausgegeben werden als früher; und in den übrigen Anträgen der Kommission werden noch mehrere Besoldungserhöhungen vorgeschlagen, so daß dann die gesammte Mehrausgabe auf Fr. 7—8000 zu stehen käme. Ich möchte also hier nicht weiter gehen, als durchaus nöthig ist, und ein Kommiss mit Fr. 600 genügt den Bedürfnissen völlig.

#### A b s t i m m u n g.

Für den ersten Antrag der Polizeisektion . . . 32 Stimmen.  
Für den zweiten Antrag der Polizeisektion . . . große Mehrheit.

Der vierte Antrag (pag. 10) der Spezialkommission unter der Rubrik:

#### B. Haushälterin,

geht dahin: „eine solche neue Stelle zu errichten und mit Beförderung ausschreiben zu lassen.“

Die Polizeisektion schlägt vor, „daß die Dauer dieser Stelle auf sechs Jahre unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung bestimmt, und das erste Mal auf ein Probejahr ausgeschrieben werden möchte.“

Der Antrag des Regierungsraths will nur jährliche Bestätigung.

Diesem letztern Antrage wird ohne Diskussion durchs Hand mehr beigeprichtet, und die Fortsetzung der Berathung auf eine folgende Sitzung verschoben.

Zum Schlusse legt der Herr Landammann auf den Kanzleitisch:

- 1) einen gedruckten Gesekesentwurf über die Privat Zollberechtigungen; und
- 2) einen Vortrag des Militairdepartements für Bestätigung des Herrn Oberst Zimmerli als Garnisonskommandant.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Achte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leiſtet der zum erſtenmale anweſende Herr Zahnd als neu erwähltes Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Die beiden am Montag auf den Kanzleitiſch gelegten Vorſtellungen von Oberhasle und von Böhlingen u. ſ. w. werden nach dem Antrage der Bittſchriftenkommiſſion dem Regierungsrathe zur Unterſuchung und Berichterſtattung zugewieſen und namentlich in Betreff der letztern möglichſte Beſchleunigung anempfohlen.

Hierauf wird eine Mahnung des Herrn v. Goumoens verlesen, dahin gehend, daß ſeinem am 3. Mai erheblich erklärten Anzuge zu Regulirung des Bezuges des Dymgeldes durch Gemeinden des Kantons — Folge gegeben und deßhalb dem Regierungsrath ein Auftrag ertheilt werde.

### Tagesordnung.

Behandlung des am 21. d. M. verlesenen Anzuges des Herrn Stettler, bezüglich auf das Benehmen der bernischen Geſandtschaft an der letzten außerordentlichen Tagſatzung.

Herr Stettler erklärt durch eine Zuſchrift an den Herrn Landammann, daß er auf die ihm von verſchiedenen Seiten gemachten Bemerkungen hin dieſen Anzug, der jedenfalls aus den beſten Abſichten geſtoßen ſei, zurückziehe.

Vortrag des Baudepartements zu Erleichterung der Verbindungen des Amtsbezirks Schwarzenburg mit dem Amtsbezirk Seftigen.

Der Vortrag enthält folgende Anträge:

- 1) Erbauung einer ſteinernen Brücke über das Schwarzwasser zwischen dem Wirthshauſe in der Aue, Kirchhöre Guggisberg, und der Ortschaft Rohrbach, Kirchhöre Riggisberg, angeſchlagen zu Fr. 10,000
- 2) Straße von gedachtem Wirthshauſe bis zur Püntſchenke im Graben, 5740 Bernfuß lang, zu „ 11,527
- 3) Korrekſion des Bettes des Schwarzwassers vom Lindenbach bis oberhalb der Brücke im Graben auf eine Länge von 112000 Bernfuß vermittelſt 58 Sporen zu „ 15,408
- 4) Hölzerne Brücke im Graben zu „ 1,023
- 5) Eine ſolche bei dem Längeneiwald zu „ 1,152
- 6) Landentſchädigungen „ 890

Zuſammen Fr. 40,000.

Eſcharner, Schultheiß. Unter allen Amtsbezirken iſt wohl kein einziger, der in Abſicht auf Verbindungsſtraßen mit

andern Bezirken ſo ſehr vernachläſſigt worden iſt, wie der Amtsbezirk Schwarzenburg; daher iſt denn auch die Arbeit, um deren Genehmigung es ſich heute handelt, eine ſolche, daß ſie in die erſte Linie aller wünschenswerthen Verbeſſerungen geſtellt zu werden verdient. Der fragliche Bezirk bildete biſanhin, ſo zu ſagen, eine abgeſchloſſene Inſel zwiſchen Bern und Freiburg. Die einzige Verbindung zwiſchen Bern und Schwarzenburg iſt die ſogenannte Schwarzwasserbrücke, und ſelbſt dort ward die Straße erſt vor wenigen Jahren verbeſſert. Auf dringende Vorſtellungen hin iſt nämlich in den Jahren 1822 und 1823 die Korrekſion der durch ihre ſchnellen Wendungen mit 22% Anſteigung und Gefälle durch die anſiehenden Sandſſellen führenden bekannnten Stütze am Schwarzwasser vorgenommen und auf 10% reduzirt worden. Dieſe Bauten koſteten jedoch der Staatskaſſe nur 6861 Fr., indem die Gemeinden des Amtsbezirks die ſämmtlichen Fuhungen für das Steinbett, ſo wie bedeutende Handarbeiten gemeindwerkweiſe leiſteten. Im Jahre 1831 wurde dann auf Koſten der Gemeinde Wahlern eine ſteinerne gewölbte Brücke über das Schwarzwasser erbaut, als ſichere Verbindung der beiden neuen Straßenheile. An dieſe Koſten ließ jedoch die Regierung der Gemeinde eine Beißener von 6000 Fr. verabſolgen, aus welcher die baaren Auslagen an den Unternehmer beſtritten werden konnten. Jedenfalls hatte aber die Gemeinde auch bei dieſem Bauunternehmen die nicht unbeträchtlichen Fuhren und Handarbeiten zu leiſten. — Dieß, Tit., ſind die einzigen Unterſtützungen zu gemeinnützigen Zwecken, die biſher der zahlreichen, größtentheils armen Bevölkerung des Bezirks Schwarzenburg gewährt wurden. Mit den benachbarten Bezirken Nieder- und Oberſimmenthal und Saanen iſt die Verbindung durch keine fahrbare Straße möglich; und die Verbindungen mit dem angrenzenden Kanton Freiburg ſind gegenwärtig ſchier von allen Richtungen aus ſo beſchaffen, daß ſie nicht befahren werden können; denn neben einer Fahrbahn von kaum 8—10 Fuß Breite zeigen viele Strecken ein Steigen und ein Fallen, welches ſelbſt über 30% gebt. Gegen die Amtsbezirke Seftigen und Thun über Riggisberg führen die gegenwärtigen Kommunikationswege durch und über das Bett des Schwarzwassers, in welchem mehrere Menſchen bei hoch ſiehendem Waſſer ſchon ihr Leben verloren. Keine ſichere Brücke bietet da dem Reiſenden einen gefahrloſen Uebergang, ſondern er ſieht ſich genöthigt, entweder dem Schwarzwasser ſich anzuvertrauen, oder aber den Rückweg anzutreten. Daher iſt das dringende Bedürfniß einer bei jeder Witterung und Jahreszeit ſichern Verbindungsſtraße zwiſchen Schwarzenburg und Riggisberg ſchon ſeit langen Jahren gefühlt, und das Baudepartement von Seite der theilhaftigen Gegenden mehrfach um Abhülfe angeſucht worden. Auch ſah ſich das Departement des Innern inſolge ſtattgehabter Verunglückungen mehrmals veranlaßt, und die Nothwendigkeit eines Brückenbaues in der Aue und der Anlegung einer ſichern Verbindungsſtraße vom Graben über das Bett des Schwarzwassers hinab bis zu der Aue an das Herz zu legen. Zu gleicher Zeit ward auch ab Seite der Forſtkommiſſion das Baudepartement aufmerkſam gemacht, daß durch den beſagten Straßen- und Brückenbau die Staatsmal-

ding in der Längezeit durch die auf sothane Weise gesicherte Abfuhr des Bauholzes bedeutend im Werthe steigen würde. — Auf alle die eingelangten Bitten und Vorstellungen hin, und nachdem das Departement mittelst aufgenommenen Augenscheines von der Möglichkeit gänzlicher Abhilfe des Uebels, ohne allzu-große Opfer, sich hatte überzeugen müssen, ließ dasselbe alsbald, in Gemäßheit seiner Pflicht, die erforderlichen Weisungen zu Bearbeitung zweckmäßiger Projekte erteilen, welche letztere Jhnen, Tit., nun so eben vorgelegt worden sind. Gestützt auf die im schriftlichen Vortrage angebrachten und hier theilweise wiederholten Gründe, möchte ich Jhnen, Tit., das fragliche Unternehmen nachdrücklich empfohlen haben. Dies wird die zweckmäßigste Unterstützung sein, die Sie den biedern, bisanhin vernachlässigten und darum großentheils verarmten Bewohnern des Bezirkes Schwarzenburg gewähren können.

Mühlmann. Ich ergreife nicht das Wort, um die Sache selbst zu besprechen, indem ich allemal dafür stimmen werde, wenn es sich darum handelt, einen zweckmäßigen Straßenzug anzulegen oder einen alten zu verbessern. Ich weiß zwar wohl, daß man unsere Mitbrüder im Amte Schwarzenburg, so wie noch die Bewohner anderer Berggegenden, der Unthätigkeit beschuldigt und dieser ihre Armuth zuschreibt; diese Beschuldigung ist aber ungegründet; sobald die Bevölkerung einer Gegend stark angewachsen ist und sich einzig auf die Erzeugnisse ihres Bodens beschränken muß, wie dies im Amt Schwarzenburg der Fall ist, so tritt Mangel an Verdienst und somit auch Verarmung ein. Darum, Tit., muß man ihnen gute Straßen geben, damit sie mit andern Gegenden in Verkehr treten können; dadurch wird sich Thätigkeit heben und die Armuth vermindern. In Beziehung auf die Bewohner des Amtes Schwarzenburg dürfte einzig die Frage gestellt werden: Warum nimmt man diese nicht auch für einige Beiträge in Anspruch, wie solches an andern Orten geschieht? Ich will aber, den Umständen Rechnung tragend, davon abstrahiren. Hingegen habe ich mir, durch verschiedene Vorgänge belehrt, vorgelegt, zu keinen solchen Anträgen mehr zu stimmen, eh' und bevor die Kosten so nahe als möglich ausgemittelt sind. Ich trage demnach darauf an, daß der Große Rath heute den Willen ausspreche, das angetragene Projekt ausführen zu lassen; daß er aber das Baudepartement anweise: 1) die Angebote für die Arbeiten durch eine Steigerung auszumitteln, 2) die Reisgründe ausmarchen, und 3) die Landentschädigungen auszumitteln zu lassen, und dann den Gegenstand in einer künftigen Sitzung zu definitiver Genehmigung vorzuliegen.

Kohli, Regierungstatthalter. Indem ich dem Tit. Baudepartement, dem Regierungsrathe und dem Hrn. Schultheißen Tschärner den Rapport bestens verdanke, sei es mir als einem Bewohner des Amtsbezirkes Schwarzenburg zugleich erlaubt, etwas näher in die Schilderung der Verhältnisse, um die es sich gegenwärtig hier handelt, einzutreten und dieselben umständlicher zu erörtern. Wenn ich die hierseitige Lokalkenntnis bei Jhnen, Tit., voraussetzen könnte, so würde ich jedes Wort hierüber, jede Empfehlung des in Frage liegenden Unternehmens von meiner Seite für überflüssig halten; denn ich bin überzeugt, wenn Sie von der bisherigen Eingrängung unseres Amtsbezirkes — welcher gleich einer abgeschlossenen Insel dasteht — und von unserer zum Theil daher rührenden Armuth und Noth einen Begriff haben, so wird Jhnen Ihre Humanität und Ihre Denksart überhaupt nicht nur nicht erlauben, gegen Gewährung unserer Bitte, gegen Genehmigung der so eben vorgelegten baudepartementlichen Anträge zu stimmen, sondern Sie werden sich noch verwundern, wie man so lange warten konnte, uns diese in Frage liegende Hilfe angeheihen zu lassen. Ehemals war bekanntlich der Amtsbezirk Schwarzenburg Mediatland und ward bald von Bern, bald von Freiburg, je zu fünf Jahren abwechselnd, regiert. Während jener Zeit wurde wenig oder nichts an die so wünschenswerthen, das Wohl dieses Landes theils bezweckenden Verbesserungen gedacht; wie denn überhaupt Sachen, die mehr als einen Eigenthümer haben, gewöhnlich schlecht gepflegt und verwaltet werden. Daß insbesondere Freiburg für die Straßen unsers Landes, das denn doch seiner Dertlichkeit wegen mehr zum Kanton Bern zu gehören schien, und für die Bildung unsers Volkes, das der reformirten Kon-

fession angehört, nicht große Neigung gehabt haben mag, etwas zu leisten, brauche ich wohl nicht erst zu sagen; kurz, es hätte in jeder Beziehung mehr zu Aeuferung unserer Landesmobilität geschehen können. Man häufte früher lieber das Geld auf; hätte man, anstatt dieser Aufhäufung, es zu gemeinnützigen Unternehmungen verwendet, so hätten es im Jahr 1798 die Franzosen nicht wegführen können. — Wir waren, obschon wir von jeher nicht eben zu den Wohlhabendern zu zählen waren, doch früher auch besser dran, als jetzt; denn früher konnten wir unsere Landesprodukte besser absetzen. Vor der Revolution hat namentlich der Zentner Käse noch 16—20 Kronen gegolten; wie man aber nachher anderwärts künstliche Grasarten pflanzte, die Brachfelder abschaffte und auch Käsereien errichtete — was ich zwar unsere Leute gerne gönnen mag, — da sank der Preis unserer Produkte und unsere Viehwaare ward weniger gesucht. So sank unser Bergland allgemach auf den Grad von Armuth und Noth herab, auf dem es sich leider gegenwärtig befindet. Indessen will ich die Gründe dieses unsers verarmten Zustandes nicht nur in Verumständlungen, die außer uns liegen, suchen; denn wir haben auch zu wenig durch eigene Kraft uns emporzuheben und uns Lehre und Bildung anzueignen gesucht. Der Charakter dieses Volkes ist jedoch, dies Zeugnis muß ich ihm geben, im Ganzen genommen nicht böse; es ist gemüthlich, bieder, gerade, offenherzig, religiös, gottesdienstlich und — wenn man es nicht verachtet und sich ihm gleichstellt — treu, ergeben und gehorsam. Wie kann nun diesem Volk aus seiner traurigen ökonomischen Lage herausgeholfen werden? Ich sehe vor allem aus zwei Mittel zur Abhilfe. Erstlich sollte man ihm in jedweder Beziehung bessere Bildung und zwar nicht nur Kopfbildung, sondern auch Herzbildung — welche letztere die Hauptsache ist — beizubringen suchen. Wenn aber die Leute, wie dies leider oft bei uns der Fall ist, von Kindheit auf zum Bettel angeführt werden, da werden alle bessern Anlagen, die der Schöpfer in den Menschen gelegt hat, verdorben, alle bessern Gefühle erstikt; und ich glaube, wir, Tit., wären nicht besser, wenn wir unter den nämlichen Verhältnissen aufgewachsen wären. Ein zweites Mittel zur Abhilfe ist das nun gerade in Frage liegende, nämlich Erlöbung dieses Volkes aus seiner bisherigen Abgeschnittenheit. Damit Sie, Tit., diese Abgerissenheit so viel möglich kennen lernen und um so geneigter seien, die Anträge des Baudepartements und des Regierungsrathes zu genehmigen und hülfsreiche Hand zu bieten, so sei es mir erlaubt, in Kürze die Beschaffenheit unserer Lokalität zu beschreiben. Ich will zuerst die Morgengegend schildern. Am Fuße des sogenannten Berges (Egg) entspringen zwei Bäche, wovon der eine Biberzenbach, der andere Schwarzwasser genannt wird; diese beiden bilden die Marchlinie zwischen den Aemtern Seftigen, Bern und Schwarzenburg bis unterhalb der Schwarzwasserbrücke. Was dann die Mittagsseite anbetrifft, so bildet die sogenannte Egg einen Vorberg, über welchen man zu Fuß gehen und wohl gefangene Lebwaare, aber nicht Fuhrwerke führen kann; jenseits dieser Egg öffnet sich wieder ein Bergthal, wo viele zum Theil sehr steile Anhöhen und Berge sich befinden, bis an eine Flußkette hin, welche dann unser Ländli von dem Ober- und Nimmersimmethal scheidet. Was ferner die Gegend von Sonneneingang anbelangt, so trifft man da verschiedene Bäche, die zusammenfließen und dann die Sense bilden. Diese wälzt sich zwischen dem Kanton Freiburg und dem Bezirke Schwarzenburg fort bis oberhalb Grasburg und zieht dann noch weiter gegen Morgen, bis sie untenher der Schwarzwasserbrücke in das Schwarzwasser läuft. In dieser Umgrängung liegen nun die Kirchspiele Wahlern und Guggisberg. In der Gegend von dem sogenannten alten Schloß gehen die Marchen weiter hinaus und machen einen Winkel in den Kanton Freiburg hinein. In diesem Winkel befindet sich Abliggen, das dritte Kirchspiel unsers Amtes. Diese Gemeinde Abliggen zählt ungefähr 600 ordentliche, gemüthliche Einwohner, welchen ich auch gerne zu Hülfe kommen möchte. Der einzige Zugang zu ihnen ist die sogenannte Ruchmühllochle, welche absichtlich steil und theils von hohen Felswänden, theils von Abaranden umgeben ist. Wie gefährlich es da zu fahren ist, das hat noch unlängst unser Hr. Forstmeister Kaschhofer erfahren; er leidet noch jetzt an den Folgen des Sturzes, den er da mit seinem Fuhrwerk erlitten. Ueberhaupt sind schon viele Leute in unserm Gelände auf den unwegamen

Straßen und in den wilden Wassern, durch welche oder welchen entlang Straßen führen, verunglückt; so verloren noch nicht vor langer Zeit ein 13jähriger Knabe, eine Hebamme und ein Müller ihr Leben. Ein gewisser Zbinden, ein armer Mann, und andere haben schon mehrere Menschenleben gerettet. — Aber nicht bloß wegen der Sicherheit, sondern hauptsächlich wegen des großen Nutzens in Absicht auf die je länger je mehr drohende Armuth unsers Landes theilhaftig ist das fragliche Unternehmen höchst empfehlenswerth. Es würde da Handel und Wandel, Verkehr und Industrie, von all welchem bis anhin bei uns wenig oder nichts zu sehen war, allmählig emporkommen. Daher sollen wir, Lit., diesen bisher so vereinzelt Landestheil mit andern Gegenden in Kommunikation setzen. Freiburg kömmt uns mit seinen Straßen und Hängebrücken entgegen; Waadt wird eine Straße über das Aellenmoos anlegen; diese wird nach Saanen führen, von wo auch eine Straße nach Zweisimmen beschlossen ist; von letzterm Orte führt eine prächtige Straße gen Thun. — So würde Verkehr, Handel und Durchpaß über jene obere Straße sich ziehen und wir Schwarzenburger würden umgangen, obschon wir wenigstens einen um sechs Stunden nähern Weg bieten könnten, wenn wir Straßen hätten. Ich gönne zwar andern Landestheilen derlei Wohlthaten von Herzen gern, aber doch möchte ich dringend bitten, uns auch nicht ganz und gar im Stiche zu lassen. Unsere Gemeinden würden zu dem Unternehmen, dem sie mit Eifer entgegensehen, nicht Unbedeutendes leisten; Guggisberg machte beträchtliche Anerbietungen; Wählern versprach 2000 Fr. und überdies noch Fuhren; die Dorfgemeinschaft von Schwarzenburg wird zweifelsohne auch nicht zurückbleiben; eben so Mölligen; auch die werthen Bewohner des Nachbarbezirks Seftrigen, von denen viele, namentlich Riggisberger und Müggisberger, so mildthätig gegen unsere Armen sind, machten schöne Anerbietungen; aber auch diese letzten und noch viele andere würden Nutzen von der fraglichen Straßenanlage haben, indem sie dann nicht mehr auf so unbequemen und lebensgefährlichen Strecken nach Freiburg hin- und herreisen müßten. — Auf ein Bedenken des Hrn. Regierungsrathes Mühlemann muß ich noch bemerken, daß die Kosten für Landentschädigungen so viel als nichts sein werden. Zudem ich meine Herren Kollegen aus dem Amtsbezirke Schwarzenburg um Nachholung dessen, was ich allenfalls vergessen haben mag, ehrsüchtig bitte, will ich Ihre Geduld, Lit., nicht länger in Anspruch nehmen, sondern der zuversichtlichen Hoffnung geben, daß Ihre Humanität nicht säumen werde, durch Zustimmung zu den vorliegenden Anträgen ein Kapital wohl anzulegen und einer mit so großer Armuth ringenden Landesgegend — nicht nur zu ihrem, sondern auch zu des ganzen Staates Besten — wieder emporzuhelfen.

Wehren, Regierungsrath. Ich bin zwar im Voraus überzeugt, daß es einer weitem Darstellung über die Nothwendigkeit der vorliegenden Straßenverbesserung nicht bedürfte; sie ist wirklich so sehr in die Augen fallend, daß man sich nur darüber verwundern muß, daß dieselbe zu beschließen dieser hohen Versammlung vorbehalten geblieben ist; indessen erlaube ich mir dennoch einige Bemerkungen, vorzüglich weil mir die örtliche Lage und die Verhältnisse auch in etwas näher bekannt sind, auch einige Spezialitäten, die nach meiner Ansicht den Vorschlag wesentlich begründen, von Umgehren. Prädominanten nicht berührt worden sind. Um sich von dem gegenwärtigen Zustande der in Rede stehenden Straße einen noch richtigeren Begriff machen zu können, erlaube ich mir, hier nur eine Thatsache als Beispiel anzuführen. In einem der letzten Jahre wählte sich Herr Oberst Hirzel absichtlich eine schlechte Straße, um mit der Militärschule von Thun einen Ausflug zu machen, wozu diejenige über Schwarzenburg nach der Raachmühle eingeschlagen wurde. Hier nun fand der Herr Oberst seine Erwartungen in Schlechtigkeit der Straße weit übertroffen, so daß man wohl die Rückkehr angetreten haben würde, wenn dieses möglich gewesen wäre; denn an dem steilen Abhänge zwischen zwei Felsen mußte die Straße erweitert werden, um erst dann mit Lebensgefahr für Mannschaft und Pferde den ungeheuren steilen Abhang hinunter fahren zu können, an dessen Fuß sich eine neue Brücke befindet, die zeigt, daß man früher schon das Bedürfnis gefühlt, dort Verbesserungen zu machen, allein den Willen nicht hatte, es auf eine zweckmäßigere Weise zu thun, oder

vielmehr das Angefangene fortzusetzen. So viel über die Nothwendigkeit dieser Straßenverbesserung im Allgemeinen; sie verschafft aber noch einen speziellen Vortheil, wenn mit den Arbeiten sofort angefangen werden kann. Bekanntlich ist jene Landesgegend letzten Sommer auf eine sehr empfindliche Weise durch Hagelschaden heimgesucht worden und läuft Gefahr, daß ihre vielen Armen über den Winter in Noth und Bedrängniß kommen; durch diese Straßenarbeiten aber würde ihnen gerade zur gelegentsten Zeit Verdienst verschafft, was gewiß in mancher Beziehung von wesentlichem Nutzen sein kann. Herr Regierungsrath Kohli hat die Gründe, aus denen sein Amtsbezirk so viel Arme hat, auf eine von gründlicher Ortskenntniß zeugende Weise aufgezählt, indessen einen Umstand nicht berührt, der nach dem, was ich habe sagen hören, auch viel zur dortigen Verarmung beigetragen haben soll. Es habe nämlich früher im Amtsbezirke Schwarzenburg Freizügigkeit bestanden, welche aber auf einmal aufgehoben und Jeder da als Bürger erklärt worden sei, wo er damals wohnhaft war. Ich könnte mich demnach der Ansicht nicht anschließen, welche das Eintreten bis zur nächsten Sitzung verschieben will, überzeugt, daß hier die Fatalitäten wegen Landentschädigungen u. dgl. nicht eintreten, die wegen der Vielerstraße so vielseitig Unzufriedenheit veranlassen haben, auch die Summe nicht eben sehr groß ist, die hier für den Augenblick verlangt wird und zum vorgestreckten Zwecke nöthig ist. Ich schließe zum Antrage der Behörden.

Zahler. Ich ergreife bloß das Wort, um die Folgen zu bezeichnen, welche die Genehmigung des von Hrn. Mühlemann aufgestellten Antrages haben müßte. Wenn nämlich der Anfang der Arbeit so lange aufgeschoben bleiben muß, bis Alles über die bereits vorhandenen Devisen und Berechnungen hinaus so genau ausgemittelt ist, daß es keinen Kreuzer mehr kosten kann, so ist es gleich, wie wenn man sagt: Ich gehe nicht in's Wasser, bis ich schwimmen kann. Man würde auf diese Weise die Arbeit nie beginnen, noch weniger ausführen können, und unsere lieben Angehörigen von Guggisberg werden durch ungangbare Wege und reißende Waldströme vom übrigen Theile des Kantons isolirt und abgeschlossen bleiben; dieses ergibt sich aus Erfahrungen, indem bei jedem Bau sich nach dem Anfange immer noch unvorhergesehene Schwierigkeiten und Kosten ergeben; so z. B. müßte, im Fall ein Landeigenbäuer sich weigerte, sein Land zu geben, zuvor ein Beschluß gefaßt werden, daß es von Staats wegen hingegeben und dieser nach gerichtlichen Formen ausgeführt werden solle, was einzig geeignet sein könnte, das Unternehmen auf Jahre zu verzögern. Da nun auf der einen Seite dem Amtsbezirke Schwarzenburg wegen Armuth, erlittenem Mißwachs und Hagelschaden endlich eine Verdienstquelle eröffnet, anderseits die sich in einem der Regierung nicht zu Ehren gereichenden Stande befindliche Straße verbessert werden muß, da auf derselben bereits viele Menschen verunglückten, so stimme ich, in Abweichung von Hrn. Mühlemann, zum Antrage des Departements.

Dreht. Ich glaube nicht, daß Jemand hier sei, der den ehrenwerthen Guggisbergern nicht aus dieser Abgeschlossenheit heraushelfen möchte, und also gegen Genehmigung der vorliegenden Anträge stimmen wird, wenn es anders ohne Uebersteigerung der hier angegebenen Kosten geschehen kann; — aber gebrannte Kinder fürchten das Feuer, wie das Sprichwort sagt; wir haben an der vielbesprochenen Vielerstraße ein warnendes Exempel, nicht in solche Unternehmungen mehr hineinzuspringen, sondern vorher alle erforderlichen Kosten uns baarscharf vorrechnen und devisiren zu lassen. Sind wir hier nicht vorsichtig, so könnten aus den 40,000 Fr., die man uns heischt, leicht 400,000 Fr. werden; denn wenn man einmal das Werk angefangen hätte, so müßte man es fortführen, selbst wenn sich nach der Hand ergäbe, daß der eröffnete Kredit auch nicht von ferne hinreichen würde. Wenn man also hier schon verlangt, man solle zuerst genau lugen, was das Unternehmen koste, und mit der Landentschädigung, mit der Ausmarchung, den Angeboten der Unternehmer u. dgl. in's Reine zu kommen suchen; so kann man doch nicht mit Grund mit demjenigen in Reihe und Glied gebracht werden, welcher nicht in's Wasser gehen wollte, bis er schwimmen gelernt habe. Ich stimme also den Anträgen des Hrn. Regierungsrathes Mühlemann bei; wenn man mir

aber ganz sonnenklar nachweisen kann, daß die angeblichen Kostenberechnungen nicht oder wenigstens nicht gar bedeutend überstiegen werden, so will ich diesen Augenblick schon für alle Anträge beide Hände in die Höhe heben; — wie ich denn überhaupt noch allemal zu solchen Unternehmungen im Interesse anderer Kantonstheile stimmte, obgleich meine Gegend, der sogenannte Oberaargau, von den Zehnten, Ehr- und andern Schätzen hart mitgenommen wird.

Jaggi, Obergerichter. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß man von der Zweckmäßigkeit, der Nützlichkeit, ja der dringenden Nothwendigkeit des in Rede stehenden Straßenbaues allgemein überzeugt seyn werde, und daß somit in dieser Hinsicht die Sache keiner weitern Empfehlung bedarf; auch ich werde also mit voller Ueberzeugung dazu stimmen, jedoch nicht sogleich unbedingt, wie vom Baudepartement angetragen wird, sondern im Interesse des Staates, wie mittelbar auch desjenigen des Amtsbezirkes Schwarzenburg, der das Seinige zu den allgemeinen Lasten beiträgt, mit den von Hrn. Mühlemann vorgeschlagenen, mir durchaus nothwendig scheinenden Vorbehalten. Es steht zu erwarten, man sey endlich einmal durch Schaden klug geworden: denn wer sollte bei dergleichen Anlässen nicht mehrerer übel eingeleiteter, nicht gehörig vorbereiteter Straßennunternehmungen sich erinnern, und vorzüglich des schon oft besprochenen Straßenbaues am Bielersee? Als es um die Ernennung desselben sich handelte, geschahen wohlgegründete Einreden, indem gerügt wurde, daß die Entschädigungen an die Partikularen noch nicht ausgemittelt seien, und noch mehrere andere nothwendige Vorarbeiten, Devise u. s. w. mangelten. Diese Einreden fanden jedoch kein geneigtes Gehör, und so ist durch einen übereilten Beschluß geschehen, daß die fragliche Straße, deren Kosten, wenn ich nicht irre, dazumal auf etwa 160 bis 180,000 Fr. angeschlagen wurde, wie vorläufig uns bestimmt versichert wird, am Ende nicht weniger denn die enorme Summe von einer halben Million Schweizerfranken kosten wird. — Eigenthümer von Land und Gebäuden, welche für die Straße hergegeben werden mußten, deren Forderungen man als sehr billig geschildert hatte, benutzten die Fehler der Behörden und trieben ihre Ansprüche zum Theil bis in's Unbescheidene, und man mußte sich mit ihnen auf jede Weise abfinden, sollte anders nicht das begonnene Werk auf halbem Wege in's Stocken geraten. Es ist bekannt, daß bei solchen Gelegenheiten, wo der Staat erhalten muß, der Eigennuz sich gern in seiner grellsten Blöße zeigt, und daß es daher nothwendig ist, vor jedem Unternehmen sich über alle Punkte in's Reine zu setzen. Wenn ein Präopinant behauptete, dieses würde so viel heißen, als: man solle erst schwimmen lernen, bevor man sich in's Wasser wage, so möchte ich dagegen fragen, welcher kluge und umsichtige Hausvater, der irgend etwas unternehmen, z. B. ein Gebäude aufführen will, nicht vor Allem aus eine möglichst genaue Berechnung des gesammten Aufwandes anstelle? — Auf gleiche Weise soll auch die Staatsverwaltung verfahren, damit nicht mehr als das Nothwendige ausgegeben werde; damit es sich nicht ereigne, daß eine Straßenkorrektur z. B., welche bei gehöriger Vorbereitung der Sache 40 Tausend kosten würde, mit 80 Tausenden bezahlt werden müsse, ohne deswegen besser zu seyn. — Ich wiederhole: lassen Sie, Et., frühere Uebereilungen in solchen Dingen und die eingetretenen nachtheiligen Folgen derselben nicht unbeachtet; geben Sie dem Amtsbezirke Schwarzenburg die mit Recht verlangte Straße; aber verlangen Sie auch, daß man Ihnen nachweise, daß alle nothwendigen Vorbereitungen dazu geschehen seyen. Ich stimme also zu den Anträgen des Hrn. Mühlemann, insofern nicht etwa die befriedigenden Aufschlüsse noch gegeben werden.

Mat. Ich bringe insofern eine entgegengesetzte Ansicht, als ich darauf ertragen möchte, nicht alle Anträge sofort auf einmal zu erkennen. Ich sehe in den auszuführenden Arbeiten drei verschiedene Abtheilungen, nämlich: 1) Erbauung einer steinernen gewölbten Brücke über das Schwarzwasser zwischen dem Wirthshause in der Aue und zwischen Rohrbach; 2) Erbauung einer Straße auf dem Bette des Schwarzwassers und einem kleinen Theile in den anstehenden Sandfelsen vom Wirthshaus in der Aue hinweg bis hinauf an das Wintenschent im Graben; 3) Korrektur des Bettes des Schwarzwassers bis

oberhalb dem Brückli im Graben. Man erkennt, wie ich aus den bisherigen Worten entnehme, die Zweckmäßigkeit der Vorschläge an, allein man begt Besorgniß, daß das Eine oder Andere, z. B. die Schätzung von Lande nicht gehörig vorbereitet und daß Einiges nicht genau devisirt seyn und den vorliegenden Kostenanschlag übersteigen möchte. Deswegen möchte ich rathen, nicht alle Vorschläge auf einmal zu erkennen, sondern eines nach dem andern zu nehmen, und also zuerst die steinerne Brücke zwischen der Aue und Rohrbach zu beschließen. Inwiefern dann die Korrektur von so wildem Wasser, wo eine große Menge Sporen angebracht werden müßte, thunlich sei, und was die Landentschädigungen kosten, das verdiente noch näher erwogen und bestimmt und die erforderliche Ausmarchung vor dem Beginn des Werkes vorgenommen zu werden. Ebenso verhält es sich mit allen Arbeiten auf der Straße; diese sollten zum Voraus genau bestimmt sein. Einzig dadurch wird verhütet, daß wir nicht unbedachtsam in Kosten hineingeführt werden. Dann sollte man auch zum Voraus die Angebote von Unternehmern kennen, wenn man eine ziemlich genaue Kostenberechnung haben wollte. Damit will ich aber doch die Sache nicht zu lange aufschieben, und also vorläufig den ersten Antrag, nämlich die Erbauung einer steinernen Brücke über das Schwarzwasser etc., wobei jedenfalls kein großer Ausfall stattfinden kann, bereits heute beschließen, die definitive Genehmigung der übrigen Anträge aber versparen, bis den hier geäußerten Wünschen in Betreff der Ausmarchung, Landentschädigung u. s. w. entsprochen sein wird, — welches letzteres, wie mir scheint, bis künftigen Sommer geschehen könnte.

Romang. Ich begreife, daß mehrere Redner durch das, was bei der Bielerstraße vorgegangen ist, sich bewogen gefunden haben, bei später zu unternehmenden Straßenbauten darauf anzutragen, zuerst möglichst genaue und vollständige Vorarbeiten und Kostenberechnungen machen zu lassen, um nicht wieder das Doppelte oder vielleicht Dreifache der ursprünglichen Kostensätze bezahlen zu müssen; im Allgemeinen glaube ich auch, diese Vorsicht sei ganz an ihrem rechten Orte, andererseits aber ist doch auch zu beachten, daß bei Aussprechung des durchgreifenden Grundsatzes, daß der Staat die Straßen übernehmen solle, der Große Rath ebenfalls eines richtigen Anschlagens ermangelte, wie viel dieses der Staatskasse kosten werde; noch jetzt kann man die Kosten dafür nicht berechnen, weil die ersten Jahre nach Uebernahme der in guten Stand gesetzten Straßen an denselben weniger Arbeiten unumgänglich erforderlich sind, als später im Durchschnitt. Im vorliegenden Falle denn verwundere ich mich nicht, daß, wenn man dafür größere Sorgfalt empfehlen will, als vielleicht bei keiner der bis jetzt durch uns beschlossenen Straßennubauten angewendet worden ist, dadurch bei den Angehörigen des Amtsbezirks Schwarzenburg die Besorgniß entstehen muß, es dürfte ihr Straßenbau noch langen Aufschub erleiden und sie dadurch gegen andere Gegenden zurückgesetzt werden. Wenn der Vorschlag des Hrn. Staatschreibers May, denjenigen Theil der Arbeiten, welcher bereits hinlänglich untersucht ist, z. B. die Brücke zu machen, das Uebrige aber noch vollständiger ausarbeiten zu lassen, — ausführbar ist, ohne hemmend oder vorgehend auf das Fernere einzuwirken, so dürfte derselbe das Zweckmäßigste sein, um beiden geäußerten Hauptvorschlägen Rechnung zu tragen. — Ich betrachte diese Angelegenheit von zwei Gesichtspunkten aus: 1) demjenigen der Pflicht, dem Amtsbezirk Schwarzenburg auch einmal bessere Straßen und Verbindungsmittel zu verschaffen, wozegen Niemand etwas eingewendet hat, und 2) dem ökonomischen, durch Eröffnung bedeutender Arbeiten dieser bedrängten, dazu noch durch Mißwachs und Hagelschlag heimgeführten Gegend Gelegenheit zu geben, daß ihre armen Leute etwas verdienen können. — Bei dem immer mehr anerkannten Bedürfnisse, den am schwersten durch Armuth gedrückten Gemeinden staatswegen Hülfe zu reichen, werde ich jederzeit vorzugsweise dazu stimmen, wo es je möglich ist, eine solche Hülfe dadurch zu gewähren, daß man nützliche Arbeiten unternehme, und dann die arbeitsfähigen Armen darauf anweise. Außer dem momentanen Verdienste, der dadurch dargeboten wird, kann bei verständiger Benutzung solcher Gelegenheiten daraus auch noch bedeutender moralischer Nutzen gezogen werden, wenn

darauf gewirkt wird, die Verdienstbedürftigen an mehr Thätigkeit zu gewöhnen; dieser Nutzen mag vielleicht bei solchen Unternehmungen der größte sein. Endlich denn kann ich mir keineswegs denken, daß die häufigen Vorwürfe, die wegen der Bielstraße, wie ich glaube größtentheils unbillig, dem Baudepartement gemacht werden, dasselbe lüftern gemacht haben, ähnliche Uebelstände wiederholen zu lassen; im Gegentheil muß das Departement wünschen, sie möglichst zu vermeiden, worin ich eine Garantie zu finden glaube, demselben desto mehr zu vertrauen. Gestützt hierauf schliesse ich dahin, daß bereits heute wenigstens derjenige Theil der beantragten Arbeiten nebst den dazu erforderlichen Geldmitteln bewilligt werde, der keiner näheren Vorarbeiten bedarf, — falls dieses nicht für alles Beanttragte der Fall sein sollte.

Kohli. Ich muß zu Widerlegung einer hier gehörten Ansicht noch einmal in Kürze das Wort nehmen; ich erlaube mir dies um so eher, als ich einerseits über die in Frage liegende Sache als Bewohner von Schwarzenburg Erläuterungen geben kann, und ich andererseits den Großen Rath sonst nicht oft mit Reden verläume. Ich habe nämlich in Absicht auf die Landentschädigungsfrage den Irrthum zu widerlegen, als ob da eine große Summe für Landentschädigung hergegeben werden müßte; dies wird durchaus nicht der Fall sein. Denn das Land, das für die fraglichen Bauten in Anspruch genommen werden muß, ist größtentheils Reisgrund, welcher als solcher Eigenthum der Regierung ist. Wenn dies Bedenken noch nicht gehoben ist, so mache ich mich anheischig, von mir aus die Entschädigungen zu leisten. Noch erlaube ich mir die Bemerkung, daß diese Bauten auch dem Staate deswegen Nutzen bringen werden, daß dadurch zu allen Zeiten sichere Verbindung mit der obrigkeitlichen Längeneinwaldung erhalten und somit der Werth derselben gehoben würde. Ich bitte Sie, Zit., noch einmal dringend, die Bauten allsogleich zu erkennen, damit die dortige Bevölkerung, die entweder keinen oder doch nur äußerst geringen Verdienst hat, allbereits diesen Winter Arbeit und Verdienst erhalte.

Isenschmid. Ich will mir auch einige Worte über den in Frage liegenden Gegenstand in Kürze erlauben, die zwar nicht gegen den Antrag sind, die aber als wichtige Bemerkungen dem Baudepartement zur Untersuchung und Beherzigung übergeben werden. Vor erst finde die Anlegung der Brücke über das Schwarzwasser viel zu läg (flach), der Bogen über das Wasser sollte viel höher gestellt, und die Wölbung von einem kleinen Zirkel genommen werden. Dadurch, daß die Brücke einen so schwach gesprengten Bogen hat, wird der Druck auf die Seiten, oder gegen die beiden anstoßenden Brückentöpfe sehr stark, und wenn nicht in der Nähe derselben feste Lagen von Erde oder Steinen sind, so muß die Brücke, wenn nicht die Stützpunkte sehr gut und fest konstruirt werden, in der Folge weichen, und sicher wird dieselbe nicht sehr solid ausfallen. Eine zweite Bemerkung erlaube mir wegen der Verlegung des Flußbettes. Mir scheint es, man thue nicht gut, bei der neuen Grabung des Flußbettes an zwei Stellen den alten Lauf des Schwarzwassers zu verlassen, und ein ganz neues Bett in den Reisgrund zu legen; an jenen zwei Stellen, welche starke Flüh (Felsen) haben, möchte ich das Flußwasser an einem festen Anhaltspunkte vorbeistehen lassen, denn dadurch würden die Dämme und Sporen in der Ausdehnung und Zahl vermindert, und dabei müßte die Arbeit in jedem Falle an Festigkeit gewinnen, denn man mag noch so gute Schwellen bauen als man will, so werden dieselben nie den festen Fluhmassen gleichkommen. Eine dritte Bemerkung erlaube ich mir wegen dem in der Nähe der Brücke vorkommenden rechten Winkel in der Anlegung der neuen Straße; ein solcher Winkel soll sich nie in der Nähe einer Brücke befinden und zwar aus folgenden Gründen: erstlich wird jeder Transport von langen Gegenständen, als: Bauholz, Dachkänel u. s. w., eine solche schnelle Straßenkrümmung sehr genirt; man sehe die Richtigkeit dieser Bemerkung bei der Neubrück nächst Bern, und bei der Schwarzwasserbrücke. An beiden Orten mußten schon oft lange Bauhölzer von dem Wagen abgeladen werden. Zweitens hat jeder Winkel einer solchen Straße den Nachtheil, daß zwei gegen einanderfahrende Fuhrleute sich wechselseitig erst in dem Momente sehen, wenn an ein Ausweichen

nicht mehr zu denken ist. Da giebt es dann Fatalitäten und Streitigkeiten aller Art, die leicht zu vermeiden gewesen wären; — als Ausnahme hiervon kann vielleicht die Lokalität, die ich nicht genau kenne, gelten, namentlich wenn in der Nähe weder Bäume, Gebüsch noch Häuser stehen. — Da endlich in der Nähe der Brücke einerseits eine kleine Anhöhe ist, so muß der eine, welcher schnell abwärts fährt mit untergelegtem Schleiftroge, bei leichten Fuhrwerken sogar ohne denselben, unten halten, um abzuspannen; dieses Halten von Fuhrwerken ist nun nahe an einer Brücke, vor welcher kein großer leerer Platz ist, immer nachtheilig, man sehe nur, was an einem Markttage vor dem untern Thore in Bern geschieht. Zudem, wenn Pferde den Reishaus nehmen, namentlich beim Bergabfahren, so werden in dem nahen Straßenwinkel beinahe alle Fuhrwerke umgeleert, und die Menschen verunglücken dabei sehr leicht.

v. Grünigen. Niemand fühlt sich wohl mehr im Falle, dem in Frage liegenden Unternehmen das Wort zu reden, als wer, wie ich, in einer Gegend wohnt, die lange schlechte Zu- und Ausgänge hatte, die nun endlich zum Theil verbessert sind. Was für eine große Wohlthat solche Straßenverbesserungen für ein Land sind, das haben wir Bewohner Saanens erfahren. Diese Wohlthat möchte ich auch den Bewohnern des Amtes Schwarzenburg, so viel an mir ist, gewähren, um so da mehr, als auch die Nothwendigkeit dieses Werks allseitig nachgewiesen worden ist. Es ist gezeigt worden, daß auf der jetzigen schlechten Straße schon sich Unglücksfälle ereignen, — daß viele der dortigen Bewohner sehr arm sind, — daß sie seit fünf Jahren, wie auch andere Berggegenden, von Mißwachs der Heu- und Endpflanzungen heimgesucht waren, — wels' Letzteres um so drückender ist, als der Wiesenbau den Haupterwerbszweig solcher Gegenden ausmacht. All' dieses spricht für Gewährung der vorliegenden Anträge. Auch verdient in Erwägung gezogen zu werden, daß von Seite der Regierung noch sehr wenig für Aufsehung dieses Landes gethan wurde. Eine hier gefallene Meinung trägt zwar auf Verschlebung an, bis eine genaue Berechnung der sämtlichen Kosten, insbesondere hinsichtlich der Landentschädigungen vorgelegt sei; eine andere Meinung geht dahin, daß nur ein Theil der vorliegenden Anträge erkannt werde, aber ich kann keiner von beiden beistimmen. Wollte man warten, bis alle Landentschädnisse ausgemittelt sind, so könnte nur ein einziger Mann, dem die Straße nicht am rechten Ort abgesteckt wäre, das Unternehmen Jahre lang verzögern; wie wir namentlich in Saanen einen solchen Fall haben, der noch lange nicht ausgemittelt sein wird. So könnte also diese gute Sache vereitelt werden. Nach der zweiten Meinung, die Ausführung nur eines Theils der Arbeit einstweilen zu erkennen, wäre meines Bedünkens unklug, weil die vorliegenden Anträge so unter sich zusammenhängend sind, daß sie sich nicht wohl trennen lassen. In Berufung auf diese Gründe möchte ich der hohen Versammlung das Anliegen unserer schwarzenburgischen Mitbürger, von denen viele der Armuth preisgegeben sind, bestens empfohlen haben. Ich trage mithin darauf an, die Anträge, wie sie vom Baudepartement und vom Regierungsrathe, wenn ich nicht irre, einstimmig hieher gewiesen wurden, in ihrem ganzen Umfange anzunehmen und die Arbeiten so geschwind, wie immer möglich, anzufangen.

Huggler. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht etwa darum, daß ich gegen das Unternehmen stimmen möchte; denn ich habe noch zu allen Straßenbauten, die zum Nutzen des Landes gereichen, stimmen helfen und will auch da gerne helfen. Ich wünsche aber, daß, wenn diese Straße erbaut wird, sie nicht bloß dem Namen nach erkannt sei, sondern dann auch wirklich ausgeführt werde. Hier kann ich nun aber nicht umhin, zu bemerken, daß die im Eingangsrapport gemachte Bemerkung, der Amtsbezirk Schwarzenburg sei der einzige, welcher in Absicht auf Straßenbauten bis anhin sei vergleichgültigt worden, nicht stichhaltig ist; denn das Amt Oberhasle ist eben so sehr vernachlässigt worden. Ich möchte nun das Baudepartement fragen, wo es stecke, daß der Plan in Betreff der Straße dem Brienzsee entlang noch nicht ist vorgelegt worden, wie wohl die Absteckung derselben schon vor ein paar Jahren stattgefunden. Diese Straße wäre auch sehr nützlich, weil bei schlechtem Wetter und Sturm die Seestraße unbrauchbar und

die Landschaft Oberhasle in Absicht auf Zu- und Wonsahrt der Waaren, so zu sagen, abgeschnitten ist. Noch gebe ich zu bedenken, daß es auch wünschbar wäre, den zahlreichen Fremden, welche das Oberland besuchen und Geld ins Land bringen, durch bequeme Straßen das Reisen zu erleichtern. Ich dringe nicht nur im Interesse unserer Gegend, sondern des ganzen Landes mit Nachdruck darauf, daß diese Straße in möglichster Bälde gemacht werde. Im Uebrigen aber schlicke ich zum Antrage des Departements.

Neukom. Ich stimme der Meinung des Hrn. Regierungstatthalters Mühlemann bei; nichts desto weniger aber wünsche ich, daß die Ausführung des Unternehmens nicht zu lange hingehalten würde, da die fragliche Hülf, wie es scheint, dringend Noth thut. Ich möchte daher meinen Antrag dahin stellen, daß, wenn die Kosten die Summe von 50,000 Fr. nicht übersteigen, das Werk angefangen werden soll, und zwar ohne vorher noch einmal vor den Großen Rath gebracht zu werden. Ich möchte also diese Sache dem Baudepartement zuweisen und dasselbe, wenn es, nach genauerer Berechnung, überzeugt ist, daß die fraglichen Bauten nicht mehr als 50,000 Fr. kosten, autorisiren, dieselben gleichbald beginnen zu lassen.

Tschärner, Schultheiß. Vorerst muß ich mir auf einige Bemerkungen des Hrn. Regierungstatthalters Mühlemann, der zwar dem Unternehmen sich nicht widersetzt, aber vor dem definitiven Entschaid das Resultat der Steigerung, der Ausmarchung und der Landentschädigung wissen möchte, das Wort erlauben. Ich bin überzeugt, wenn die Herren, die wegen Ungewißheit der Kosten Bedenken äußerten, auf Ort und Stelle, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll, gewesen wären, so würden sie jene Bedenken nicht hegen. Wie Hr. Staatschreiber Mai bereits bemerkt, zerfällt der Antrag in drei Abtheilungen. Was nun erstlich die Erbauung der steinernen gewölbten Brücke anseht, so hat der erste Ingenieur die dahertigen Kosten auf 19,915 Fr. angeschlagen, weil er nicht daran dachte, daß das nöthige Gestein ohne Entschädigung und beinahe auf Ort und Stelle erhoben werden kann und also bloß der Drecherlohn bezahlt werden muß. Daher hat der Hr. Bauinspektor Luz jene Summe berichtigt und festgesetzt auf 10,000 Fr. Was sodann die gewünschte Ausmarchung anbetrifft, so wird selbe in der That statthaben müssen; aber für Erbauung der Straße ist sie nicht nothwendig, da sie nicht in Verbindung mit der Arbeit selber steht. Betreffend ferner die Entschädigung, so ist diese so viel als nichts, wie jeder wird zugeben müssen, der die Lokalität kennt; es hat also mit diesen Bauten eine ganz andere Bewandniß, als mit der Bielerstraße. So glaube ich denn, Hr. Regierungstatthalter

Mühlemann werde nicht auf seiner Ansicht beharren. Eine Einwendung würde von anderer Seite in Betreff der zur beabsichtigten Korrektio des Schwarzwassers nöthigen Sporen gemacht, als welche leicht bedeutend größere Kosten, als man vermuthet, veranlassen könnten. Hierauf habe ich zu entgegnen, daß die Kosten der zu erbauenden 58 Sporen, welche zusammen eine Länge von 3818 Fuß erhalten, auch im Grundbaue in Holz eine Kubikmasse von 130,842 Würfelfuß in sich fassen und für die Belegung in Gestein 112,000, an Geschiebe dann 111,500 Würfelfuß erfordern, laut detaillirter Berechnung sich auf 15,408 Fr. belaufen. Dieß war leicht zu berechnen, da man dazu einen Maßstab an den Kosten ähnlicher Korrekturen zu Saanen, Frutigen und Interlaken hatte. Diese letztern Bauten werden zur Sicherheit der Straße und der über das Schwarzwasser zu erbauenden verschiedenen Brücken in Stein und Holz unerläßlich erfordert; zugleich werden auch dadurch viele Fucharten Reisgrund fernern Verheerungen entrisen und der Kultur gewonnen. Auf diese Erläuterungen hin werden, hoffe ich, die Einwendungen und Bedenken wegfällen. Was sodann die Bemerkungen des Hrn. Prof. Isenschmid, die technische Ausführung der Arbeit betreffend, anbelangt, so mögen dieselben allerdings gegründet sein; darum ist aber auch denselben schon Rechnung getragen worden. — Wenn also, Zit., die Bauverständigen sowohl in Betreff der Zweckmäßigkeit der fraglichen Bauten als auch hinsichtlich der Kostenberechnung so sehr mit einander übereinstimmen, so sollte man, dünkt mich, kein Bedenken tragen, die vorliegenden Anträge sofort zu genehmigen. Sollte nach der Hand sich erzeigen, daß zweckdienliche Abänderungen im Plan, ohne Kostenvermehrung zur Folge zu haben, getroffen werden könnten, so kann dieß immer noch geschehen, indem der Vortrag darauf anträgt, das Baudepartement hierzu zu ermächtigen. — Ich möchte also im Namen der vorberatenden Behörden Ihnen, Zit., im Interesse der hiedern größtentheils mit der Noth ringenden Bevölkerung des Bezirkes Schwarzenburg die sofortige Erkennung der vorliegenden Anträge bestens empfohlen haben.

A b s t i m m u n g.

Für die Anträge des Baudepartements . . . 94 Stimmen.  
Für gefallene Meinungen . . . . . 20 "

(Der Schluß folgt in der nächsten Nummer.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

(Beschluß der 8. Sitzung von Mittwoch den 23. November 1836.)

Fortsetzung der Berathung über die Anträge der Spezialkommission hinsichtlich der Zuchtanstalten.

Der fünfte Antrag der Spezialkommission unter

C. Buchhalter

geht dahin, daß die bisherige Besoldung von Fr. 1600 auf Fr. 1200 herabgesetzt werde.

Die Polizeisektion dagegen, sowie der Regierungsrath, tragen auf Beibehaltung der bisherigen Besoldung an.

Abstimmung . . . . . einhellig.

Der sechste Antrag der Spezialkommission unter der Rubrik,

2) Beamtete, welche auf die religiös-moralische und intellektuelle Bildung der Gefangenen hinzuwirken haben

A. Der Prediger,

heißt: „Es möchte die Zuchthauspredigerstelle mit Fr. 1600 jährlich dotirt und in's Progressivsystem aufgenommen werden.“

Die Polizeisektion und der Regierungsrath pflichten dem ersten Theile des Antrages bei, möchten aber vom Progressivsysteme abstrahiren.

Abstimmung . . . . .

Für Aufnahme in das Progressivsystem . . . . . 3 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Der siebente Antrag der Spezialkommission unter

B. Der Lehrer

geht dahin: „1) einen eigenen Lehrer für die hiesigen Zuchtanstalten anzustellen, welcher durch den Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements auf 6 Jahre ernannt würde, nach deren Ablauf er sogleich wieder wählbar wäre; 2) demselben nebst freier Wohnung und freiem Unterhalte einen jährlichen Gehalt von Fr. 400 zuzusichern.“

Die Polizeisektion und der Regierungsrath stimmen diesem Antrage völlig bei.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

Der achte Antrag der Spezialkommission unter der Rubrik

3) Beamtete für die Sicherheit der Anstalt und für die unmittelbare Aufsicht über die Sträflinge

A. Oberzuchtmeister

geht dahin: „es möchte die jährliche Besoldung des Oberzuchtmeisters nebst freier Wohnung, Kost und Unterwäscherung auf Fr. 600 festgesetzt werden.“

Die Polizeisektion und der Regierungsrath sind damit einverstanden.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

Bezüglich auf

B. Aufseher und Unterzuchtmeister

wird beschloffen, den Regierungsrath zu ermächtigen, sowohl die Anzahl, als die Besoldung der übrigen Zuchtmeister, der Meister und Meisterinnen, für Handwerke und Handarbeit und der Köchinnen zu bestimmen, und die Bedingungen festzusetzen, unter denen ihnen außerdem noch Gratifikationen ertheilt werden können.

Abstimmung . . . . .

Hier darüber zu entscheiden . . . . . 17 Stimmen.  
Dem Regierungsrathe zu überlassen . . . . . Mehrheit.

III. Verschiedene Anträge in Betreff der innern Organisation der Anstalt.

1) Dem Vorschlage der Polizeisektion und des Regierungsraths gemäß wird, ohne etwas zu entscheiden, dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung zugewiesen der Antrag der Spezialkommission, a) daß sämtliche Staatsbehörden angewiesen werden möchten, alle Arbeiten, deren sie bedürfen und welche in den Zuchtanstalten gut und zu billigen Preisen verfertigt werden können, daselbst zu bestellen und anzukaufen; b) daß alle unentgeltlichen Leistungen von Seite der Sträflinge abgeschafft, und somit alle Arbeiten ohne Ausnahme, welche durch Züchtlinge ausgeführt werden, nach den laufenden Preisen bezahlt werden möchten.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

Die weitere Berathung dieser Angelegenheit wird aufgeschoben.

Dann werden noch folgende, von der Bittschriftenkommission vorberathene Vorstellungen auf den Kanzleisch gelegt:

- 1) Vorstellung des Norb. Gschwind, um Aufhebung der gegen ihn verhängten Bevogtung ansuchend.
- 2) Vorstellung der an die Kollaturpfarre zehntpflichtigen Gemeinden Buchholterberg, Wachfeldorn und Kurzenberg in Betreff der Gleichstellung ihres Zehntens mit demjenigen des Staates.
- 3) Vorstellung des Hrn. Joh. Bernh. Schlupp in Bern um Unterstützung der Armenerschulungsanstalt zu Bättwyl von Seite des Staates.
- 4) Vorstellung des Kantonschullehrervereins zu Münchenbuchsee, die Verbesserung des Schulwesens betreffend.
- 5) Vorstellung der Kirchgemeinde Thun, dahin gehend, daß das Begehren der dortigen Einwohnergemeinde, eine besondere Urversammlung zu bilden, zurückgewiesen werden möchte.
- 6) Vorstellung der Einwohnergemeinde Walkringen, verschiedene Wünsche in Betreff der Gesetzgebung, des Straßenwesens u. s. w. enthaltend.

- 7) Vorstellung der Bürgergemeinden von Strättligen, Thierachern, Blumenstein und Längenbühl, betreffend die Wegschaffung der Straßenthürlein und den Nachlaß einer ihnen daher auferlegten Buße.
- 8) Vitenwirtschaftsbegehren des J. F. Perollaz von Lent, Negorianten zu Zweifsimmen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

## Neunte Sitzung.

Donnerstag, den 24. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leisten die zum ersten Male anwesenden Herren Lardon, Schaffter und Schmid als neuerwählte Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Die gestern verlesene Mahnung des Herrn v. Goumoens in Betreff des Ohmgeldes der Gemeinden wird ohne Diskussion erheblich erklärt.

Der Herr Landammann legt auf den Kanzleisch:

- 1) Vortrag der Polizeisektion über Erneuerung des Niederlassungsvertrags mit Sardinien.
- 2) Anzug von Herrn Fufer, begehrend, daß der Große Rath dem Regierungsrathe anbefehle, sämmtliche auf die Flüchtlingsache bezüglichen Aktenstücke durch den Druck in möglichst kurzer Zeit zur Publizität zu bringen.

### Tagesordnung:

Vortrag der Justizsektion über Gleichstellung der Korporationen oder Privaten zugehörenden, Zehnten mit denen des Staates.

Der Vortrag lautet, mit Auslassung einer minder wesentlichen Stelle, also:

Tit.

Bereits unterm 13. Mai 1834 hatte Hr. Grofrath Jäggi von Leuzigen durch einen Anzug von dem Großen Rathe verlangt: daß die in Händen von Privaten befindlichen Zehnten und Bodenzinsen, in Beziehung auf die jährliche Entrichtung, unter das nämliche Gesetz gestellt werden, wie diejenigen des Staats. Dieser Anzug ward unterm 20. Juni 1834 erheblich erklärt und am 24. gleichen Monats von dem Regierungsrathe an das Finanzdepartement überwiesen.

Die Justizsektion hat nun diesen Gegenstand einer sorgfältigen Berathung unterworfen, wie dieses die Wichtigkeit der Sache erfordert; sie befindet sich aber in getheilten Ansichten darüber, ob und in wie fern es rathsam und zulässig sein möchte, eine solche Verfügung, wie sie die Bittsteller verlangen, zu treffen.

I. Die Mehrheitsmeinung geht von folgenden Ansichten aus:

Es lasse sich historisch nicht wohl bestreiten, daß die Zehnten ursprünglich eine zu Erhaltung der Kirche und der Armen zu bezahlende Abgabe gewesen seien. Allein nach den damals herrschenden Begriffen wurde diese Abgabe, gleich andern Staatsregalien, als eine res in commercio betrachtet und behandelt, und demnach das Recht, den Zehnten zu beziehen, als Gegenstand des Privateigentums veräußert und durch Verkäufe, Tausche und Schenkungen, gleich andern nutzbaren Gütern und Einkünften, von Hand zu Hand gewechselt, auch der Besitz und die

ungestörte Nutzung derselben durch Landesgesetze gesichert, mochte sich nun das Zehntenrecht in den Händen von Korporationen, Stiftungen, Kollatoren oder Privaten befinden.

Außer diesen ursprünglich geistlichen Zehnten gab es aber auch noch solche, die auf rein privatrechtlichen Entstehungsgründen beruhten, nämlich die sogenannten Domanialzehnten, wo einzelne Eigenthümer ihr unkultivirtes Land andern zur Urbarmachung überließen, und sich dagegen einen Theil des jährlichen Ertrags (gewöhnlich den Zehnttheil) vorbehielten. Diese Privatzehnten sind demnach keine Abgabe, sondern eine eigentliche Schuld, gleichwie die Bodenzinse, Erbzinse u. s. w. Da aber der geistliche Zehnten, der als Folge der Reformation und Sekularisation geistlicher Stiftungen oder erworbener Patronatrechte, zum größeren Theile in die Hände des Staates übergegangen, — in unserm Lande die Regel auszumachen scheint, so ist es im Zweifelsfalle immer an dem betreffenden Zehntberechtigten nachzuweisen, daß sein Zehntrecht zensitischen Ursprungs sei.

Wenn es sich nun fragt, ob und inwiefern einzelne Korporationen, Stiftungen und Privaten, welche Zehntrechte besitzen, angehalten werden können, ihren Pflichtigen, in Rücksicht auf die jährliche Entrichtung die nämlichen Vergünstigungen und Erleichterungen zu gestatten, welche der Staat gegen seine Zehntpflichtigen und Zensiten eintreten läßt, — so scheinen auf den ersten Anblick allerdings nicht unbedeutende Schwierigkeiten und Bedenken sich einer solchen Maßnahme entgegen zu stellen. Denn wenn auch, wie gesagt, die Zehntpflicht ursprünglich eine Staatsabgabe gewesen ist (was sich indes, wie bemerkt, nicht von allen Zehnten behaupten läßt), so hat jedenfalls derselbe dadurch, daß er in die Hände von Privaten und Korporationen übergegangen ist, Natur geändert, und ist zum Privateigentum geworden. Es hat demnach der Privatzehnten in dieser Beziehung auf den nämlichen Schutz und auf die nämliche Garantie Anspruch, welche die Staatsverfassung dem Privateigentum überhaupt angedeihen läßt. Da nun die Verfassung (§. 18.) die Unverletzlichkeit alles Eigentums sanktionirt, und den Grundsatz festsetzt: daß, wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordere, dieses bloß unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung geschehen dürfe; so scheint es, daß streng rechtlich die Privaten und Korporationen, welche sich im Besitze von Zehnten befinden, nur dann angehalten werden können, ihren Pflichtigen in Rücksicht des Zehntloskaufs und der jährlichen Entrichtung die gleichen Erleichterungen wie der Staat zuzusichern, wenn der Staat sie hiefür entschädigt, sei es, daß der Staat alle Zehnten, die sich in Händen von Privaten und Korporationen befinden, an sich löst, und sodann die Pflichtigen durchaus gleich behandelt, wie die Zensiten des Staats, oder daß er den Eigenthümern von Privatzehnten den Schaden vergütet, den sie durch diese Gleichstellung des Staats- und Privatzehntens erleiden müssen. So richtig nun auch dieses Raisonnement in streng rechtlicher Beziehung sein mag, so ist dennoch dagegen zu bemerken:

1) Daß so, wie die Staatsverfassung auf der einen Seite das Privateigentum garantirt, sie hingegen im §. 22. den Zensiten die bestimmte Zusicherung giebt, daß das Gesetz den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, so wie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien möglichst, das heißt, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann, erleichtern solle. Dieses ist nun zwar durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 in Betreff der Staatszehnten geschehen, indem man den Zehntpflichtigen die Wahl eröffnete, ob sie künftig den Zehnten veränderlich nach dem Jahresertrag bezahlen, oder denselben in einen fixen Naturalzehnten oder in eine Geldleistung umwandeln wollen, in welcher letztem Falle dann die Perzeptionskosten von dem Durchschnitts- oder Schatzungsbetrage (nach aufgestellter Berechnung) abgezogen werden.

Schon bei Berathung dieses Gesetzes kam die Frage zur Sprache, ob dasselbe sich auch auf die Privatzehnten erstrecken solle. Allein damals wurde gefunden, dieses könne nicht stattfinden, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) Weil die Verfassung die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantirt, mithin der Staat bloß über seine Zehnten und keineswegs über diejenigen von Privaten und Korporationen verfügen könne, es sei denn, daß er die letztern entschädige.

2) Weil von dem Staate viele Kosten in Abzug gebracht werden, welche dagegen die Privaten nicht haben, mithin das Gesetz auf den Privatzehnten nicht anwendbar sei. Aus diesen Gründen wurde demnach in dem Schlußartikel jenes Gesetzes bestimmt, daß sich dasselbe bloß auf solche Zehnten beziehen solle, welche in die Staatskasse fließen.

Allein bei Berathung des spätern Gesetzes über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse, Erbschäze und Primizen vom 22. März 1834 scheint man von jener Ansicht abgewichen zu sein, indem dasselbe auf alle Arten von Zehnten ausgedehnt wurde. Nun scheint denn doch ein auffallender Widerspruch darin zu liegen, wenn der Privatzehnten in Rücksicht des Loskaufs dem Staatszehnten gleichgestellt wird, mithin in dieser Beziehung den Zehnten des Staats und den Pflichten der Privaten oder Korporationen die nämlichen Erleichterungen gestattet werden, hingegen diejenigen Vergünstigungen, welche der Staat seinen Zehntpflichtigen in Rücksicht der jährlichen Entrichtung angedeihen läßt, den Privatzehntpflichtigen nicht zu statten kommen soll. Denn wenn der Staat befügt ist, den Loskauf der Privatzehnten zu erleichtern, so muß ihm die nämliche Befugniß auch in Bezug auf die jährliche Entrichtung derselben zustehen.

2) Wenn auch der Zehnten dadurch, daß er in die Hände von Privaten gekommen ist, mehr oder weniger Natur geändert hat, so läßt sich dennoch nicht läugnen, daß derselbe seinem Ursprung nach eine bloße Staatsabgabe gewesen ist, und daß derselbe ohne Zuthun der Pflichten in das Eigenthum von Privaten übergegangen ist. Es wäre daher unbillig, wenn die Pflichten es entgelten müßten, daß ihre betreffenden Zehntrechte in Privat Hände gekommen, und sie dadurch in eine schlimmere Stellung versetzt werden sollten, als wenn sie Zehnten des Staates wären.

3) Es können sich auch die Eigenthümer von Privatzehnten mit Recht nicht beschweren, wenn sie angehalten würden, ihren Pflichten die nämlichen Erleichterungen, wie der Staat den seinigen, zu gestatten. Denn durch die Fortschritte, welche die Kultur und Bewirthschaftung des Landes seit Jahrhunderten gemacht hat, ist das zehntpflichtige Grundeigenthum unstreitig um vieles abträglicher geworden, und es beziehen daher auch die Zehntbesitzer von denselben jetzt weit größere Einkünfte, als dieses anfänglich der Fall gewesen sein mag. Es scheint daher durchaus der Billigkeit angemessen, daß die Privaten und Korporationen dem Beispiele des Staates folgen, und ihren Zehnten auch in Rücksicht der jährlichen Entrichtung des Zehntens die nämlichen Erleichterungen gestatten.

4) Es giebt Verhältnisse und Umstände im Staatenleben, wo das Interesse des Einzelnen dem allgemeinen Staatsinteresse weichen muß. Dies ist auch in Betreff der Abschaffung oder wenigstens der Erleichterung der Zehntentrichtung der Fall. In den meisten Nachbarländern ist dieses mittelalterliche Institut allmählig ganz abgeschafft, oder wenigstens so reduziert worden, daß die Last für den Grundeigenthümer dadurch bedeutend erleichtert worden ist, und der Landmann nicht mehr gezwungen ist, gleichsam die Früchte seiner Arbeit zu verzollen. Es liegt daher schon in dieser Beziehung im allgemeinen Interesse, daß der Privatzehnten den gleichen Beschränkungen unterworfen werde, wie der Staatszehnten. Aus diesem Grunde ist denn auch schon das Loskaufgesetz von 1803 für alle Zehnten und Bodenzinsgerechtigkeiten obligatorisch gemacht worden, und mit gleichem Rechte, wie die mediationsmäßige Regierung dieses thun konnte, kann es auch die jetzige thun, ohne sich eines Eingriffs in das Privateigenthum schuldig zu machen.

Ueber zwei untergeordnete Punkte befindet sich indes die Mehrheitsmeinung der Justizsektion in getheilten Ansichten, und zwar

1) darüber, wie es mit denjenigen Zehnten gehalten sein solle, welche erweislich gegen Ueberlassung eines Grundeigenthums errichtet worden sind (Domonialzehnten) und die also eher in die Kategorie von Grundzinsen gehören.

Mit der einten Meinung glaubt man, daß für diese Art von Zehnten allerdings eine Ausnahme gemacht werden müsse und daß für dieselben nicht die gleichen Erleichterungen eintreten können wie für die übrigen Zehnten. Denn da dieselben in keiner Beziehung als Staatsabgaben betrachtet werden können, sondern auf rein privatrechtlichen Titeln beruhen, sei es, daß der Eigenthümer titulo oneroso oder titulo gratuito in den Besitz derselben gelangt sei, — nun aber die Verfassung die Garantie jedes Privateigenthums ausspreche; so können die Inhaber von dergleichen Zehnten nicht anders als gegen volle Entschädigung angehalten werden, den Pflichten die durch das Gesetz bestimmten Erleichterungen zu verschaffen. Da jedoch dergleichen Zehntberechtigungen in unserm Lande die Ausnahme von der Regel bilden, so sei es jedenfalls an dem Berechtigten nachzuweisen, daß dieselben zensitischen Ursprungs seien.

Mit der andern Meinung hingegen glaubt man für dergleichen Domonialzehnten keinen Unterschied machen, sondern dieselben durchaus gleichhalten zu wollen, wie die übrigen Privatzehnten, indem, wenn die Regierung angemessen finde, durch eine gesetzgeberische Verfügung die Gleichstellung des Privatmit dem Staatszehnten auszusprechen, diese Verfügung für alle Inhaber von Zehnten (gleichviel, ob sie nun auf diesem oder jenem Entstehungsgrund beruhen) gleich verbindlich sei.

2) Der zweite Punkt, über den die Mehrheitsmeinung nicht einverstanden ist, ist der, nach welchem Maßstabe die Abzugsprocente bei dem Privatzehnten zu berechnen seien.

Mit der einten Meinung glaubt man, da das Gesetz für Alle gleich verbindlich sei, so sollten die Abzugsprocente bei dem Privatzehnten nach dem gleichen Verhältnis berechnet werden, wie bei dem Zehnten des Staates, zumal durch die Aufstellung eines eigenen Maßstabes die Sache unnötig verwickelt, auch ein solcher nicht leicht ausfindig gemacht werden könne, da die Perzeptionskosten für den einten Eigenthümer sich weniger hoch belaufen können als für den andern, es mithin sehr schwierig wäre, ein richtiges Verhältnis für die Berechnung der Perzeptionskosten auszumitteln.

Mit der andern Meinung hingegen findet man, da die Perzeptionskosten für den Staat sich weit höher belaufen als für den einzelnen Partikularen, so wäre es keineswegs der Gerechtigkeit angemessen, den durch das Gesetz für den Zehnten des Staates aufgestellten Berechnungsmodus auch auf den Privatzehnten anzuwenden, sondern es müsse für die Berechnung der Abzugsprocente bei dem Privatzehnten nothwendiger Weise ein eigener auf billigen Grundlagen beruhender Maßstab aufgestellt werden.

Schließlich erlaubt sich die Mehrheitsmeinung der Justizsektion noch eine allgemeine Bemerkung in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand. Die Erfahrung hat bewiesen, daß das bisherige Zehntloskaufgesetz den Erwartungen keineswegs durchaus entsprochen hat. Dies geht namentlich daraus hervor, daß im Verhältnis zu den in unserm Kantone noch bestehenden Zehnten nur äußerst wenige Zehntloskäufe stattgefunden. Nun wäre es aber (wie bereits oben bemerkt worden) höchst wünschenswerth, wenn (gleich wie dies in mehreren Nachbarländern bereits mit gutem Erfolge geschehen ist) auf angemessene Weise dahin gewirkt würde, daß sowohl der Staats- als der Privatzehnten allmählig ganz abgeschafft, und somit das Grundeigenthum nach und nach von dieser mittelalterlichen, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen, und die Bewirthschaftung unseres Landes hemmenden Beschwerde befreit werde. Hierzu sind aber die bestehenden Gesetze über den Zehntloskauf keineswegs geeignet, indem sie dem Landmanne nicht hinlängliche Vortheile gewähren, und er es vorzieht, den Zehnten, sei es in natura oder in Geld, zu entrichten, als denselben loszukaufen. Auf diese Weise ist aber die Möglichkeit nicht vorzusehen, daß wir je dahin gelangen werden, daß die Zehnten (wie es zu wünschen ist) nach und nach gänzlich abgeschafft werden, während, wenn man dem Landmanne günstigere Ausichten eröffnen, und ihn in die Möglichkeit setzen würde, nach und nach mittelst Abschlagszahlungen sich von der auf seinem Gute haftenden Abgabe frei zu machen, in Zeit von 10 à 20 Jahren der Zehnten so viel als abgeschafft wäre.

Demnach trägt die Mehrheitsmeinung der Justizsektion bei Ihnen, Tit., zu Händen des Großen Rathes darauf an: es möchte der gesetzgebenden Behörde gefallen, die bestehenden Zehntloskaufgesetze einer gründlichen Revision zu unterwerfen, und darauf Bedacht zu nehmen, damit ein anderer zweckmäßiger Modus zu allmählicher Abschaffung des Zehntens in unserm Kantone eingeführt werde, welcher Modus dann nicht nur auf den Staatszehnten, sondern auch auf den Privatzehnten seine Anwendung finden würde.

II. Mit einer Minderheitsmeinung dagegen geht man von der Ansicht aus, daß der Privatzehnten (abgesehen von seinem historischen Ursprunge) dadurch, daß er in die Hände von Partikularen und Korporationen übergegangen sei, Privateigenthum geworden sei. Da nun die Verfassung (§. 18.) die Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechts gewährleistet, und der §. 22. sich einzig auf den Staatszehnten beziehe, so sei die Regierung nicht berechtigt, die Inhaber von Privatzehnten anzuhalten, ihren Pflichten die gleichen Erleichterungen zu gestatten, wie der Staat seinen Zehnten angebeihen lasse, insofern sie sich hiezu nicht freiwillig verstehen wollen.

Wohl möge der Staat in Beziehung auf die ihm zustehenden Zehntrechte gegen seine Zehnten diejenigen Erleichterungen eintreten lassen, welche er angemessen finde, allein nie und unter keinen Umständen könne derselbe befugt sein, über das Eigenthum von Drittmännern anders als gegen vollständige Entschädigung zu verfügen. Eine solche Verpflichtung zur Schadloshaltung der zehntberechtigten Partikularen werde aber die Regierung wohl schwerlich über sich nehmen wollen.

Mit dieser Minderheitsmeinung trägt man demnach bei Ihnen, Tit., darauf an: dem Großen Rathe anzupfehlen, in diesen Gegenstand nicht einzutreten, und somit den eingelangten Vorstellungen und Anträgen wegen Gleichstellung des Privatzehnten mit dem Staatszehnten keine weitere Folge zu geben.

Alles aber ic. ic.

Bern, den 11. November 1836.

Namens der Justizsektion  
der erste Sekretär:  
N. Hermann.

#### Antrag des Regierungsraths.

Nach sorgfältiger Prüfung des mit sämtlichen Beilagen mitfolgenden Vortrags der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements über verschiedene Vorstellungen und Anträge in Betreff der Gleichstellung des Privatzehnten mit dem Staatszehnten hat der Regierungsrath weder der Mehrheits- noch der Minderheitsansicht des Gutachtens beipflichten können, sondern darauf anzutragen beschloffen:

Es möchte Ihnen, Tit., belieben, dem Regierungsrathe den Auftrag zu ertheilen, das Finanzdepartement anzuweisen, Berechnungen über die Acquisition sämtlicher Privatzehnten zu Händen des Staates vorzulegen, damit sodann — falls diese Acquisition thunlich erkunden werden sollte — die weiteren Anordnungen zur gänzlichen Aufhebung der Zehnten durch eine Ausgleichung und Abrechnung der Verhältnisse des ursprünglich zehntfrei gewesenen und des durch Loskauf zehntfrei gewordenen Landes getroffen werden können.

Wenn Sie, Tit., diesem Antrag aber nicht beipflichten würden, so glaubt der Regierungsrath alsdann eventuell die Minderheitsmeinung der Justizsektion unterstützen zu sollen.

Alles aber ic. ic.

Bern, den 19. November 1836.

Namens des Regierungsraths  
der erste Rathschreiber:  
sig. J. F. Stappfer.

In Bezug auf den nämlichen Gegenstand wird dem Antrage der Bittschriftenkommission zufolge eine Vorstellung der Gemeinden Buchholterberg, Wachfeldorn und Kurzenberg verlesen.

Woh, Regierungsrath, durchgeht ganz kurz die im Vortrage der Justizsektion entwickelten Ansichten und Motive. Bezüglich auf die Ueberweisung des Regierungsraths bemerkte der Herr Rapporteur: Vor Regierungsrath fiel die Meinung, daß man

untersuchen lasse, ob es nicht der Fall wäre, daß der Staat alle Zehnten von Korporationen und Privaten um den gesetzlichen Loskaufspreis an sich ziehe, wodurch alle Zehntpflichtigen in gleiche Stellung kämen. Man hat bei diesem Anlasse allseitig gefühlt, daß das frühere Zehntgesetz nicht dem gewünschten Zwecke entspreche, nämlich daß die Zehntverpflichtung überhaupt allmählig liquidirt werde. Viele Zehntgesetze in Deutschland, so wie unter anderm auch dasjenige des Kantons Freiburg sind auf die Grundlage basirt, daß durch eine alljährliche Mehrentziehung nach Ablauf von z. B. 20 Jahren die ganze Zehntverpflichtung liquidirt werden kann. Eine solche alljährliche Mehrentziehung während eines gewissen Zeitraumes würde sicherlich Niemandem lästig fallen, während dagegen der plötzliche Loskauf des Zehntens in der Aufbringung der dazu nöthigen Kapitalien bedeutende Schwierigkeiten darzubieten scheint. Daher glaubt der Regierungsrath, daß es wünschenswerth sein würde, ein solches Gesetz aufzustellen, das zu einer allmähligem Liquidirung der ganzen Zehntpflicht führen könnte.

Fäggi. Schon bei Aufstellung des Zehntumwandlungsgesetzes im Jahre 1832 haben verschiedene Mitglieder dieser Versammlung gewünscht, daß man dieses Gesetz allgemein mache, indem man vorausgesehen hat, daß sonst in denjenigen Gegenden, welche an Korporationen oder Personen zehntpflichtig sind, leicht Unzufriedenheit veranlaßt werden könnte. Dieses hat mich veranlaßt, der Sache durch einen besondern Anzug zu rufen, weil eben in meinen Umgebungen Mißstimmung und daherige Klagen sich von Tag zu Tag mehrten. Mein Anzug erfolgte im Mai 1835 und wurde kurze Zeit darauf erheblich erklärt. Das Finanzdepartement, welches den Auftrag erhalten hatte, die Sache zu untersuchen, hielt dafür, sie gehöre nicht in sein Pensum, weil es sich nur mit den Staatsinteressen zu befassen habe, und wies demnach den Auftrag von der Hand. So kam die Angelegenheit vor die Justizsektion, um in rechtlicher Hinsicht untersucht zu werden. Dort haben sich die Meinungen getheilt. (Der Redner berührt die verschiedenen Ansichten kürzlich.) Von beiden abweichend hat der Regierungsrath gefunden, es wäre vielleicht angemessener, wenn durch ein Gesetz der Zehntloskauf auf eine Weise erleichtert würde, daß man der Zehntpflicht endlich ganz los werden könnte. — Ich bin in Verlegenheit, in welcher Ausdehnung ich mich nun über die vorliegende Frage aussprechen soll. Mein Anzug will nicht nur die von Korporationen oder Privaten bezogenen Zehnten, sondern auch die von Korporationen oder Privaten bezogenen Bodenzinse unter das allgemeine Gesetz bringen. Ich weiß nun nicht, welchem Umstande es beizumessen ist, daß die Anträge der Justizsektion und des Regierungsraths nur die Zehnten beschlagen und nichts von den Bodenzinssen sagen. Ich weiß nicht — ist es bloße Vergessenheit? oder ist es einer von den nicht sehr seltenen Auswegen, um Quästionen, welche der Behörde unangenehm sind, auf die lange Bank zu ziehen. Ein ähnliches Exempel hatten wir gerade bei Aufstellung des Zehntumwandlungsgesetzes. Damals sagte man auch, es handle sich bloß um die Staatsinkünfte. Ich glaube, es sei jetzt einmal der Fall, daß man diese Quästion nicht getheilt behandelt, sondern daß man die Bodenzinse zugleich ins Auge fasse, um ein Mal der Sache los zu werden. — Ich soll bemerken, daß der Gegenstand eine große Klasse von Staatsbürgern in Beschlag nimmt, welche auf den Schutz der Verfassung Anspruch haben, so gut wie andere. Diese Staatsbürger, welche Korporationen oder Privaten zehntpflichtig sind, leisten dem Staate ihre Pflichten gleich allen andern Staatsbürgern, wie diese unterziehen sie sich allen Anordnungen des Staates, ihre Söhne dienen im Militär, sie haben Straßen gebaut u. s. w., wie andere, obgleich sie an den Begünstigungen des gegenwärtigen Zehntgesetzes keinen Theil hatten. Ist es aber nicht Willkür, wenn der Staat seinen Consisten einen milden Anschlagspreis macht, Korporationen und Privaten aber, an keine Vorschrift gebunden, von ihren Consisten weit mehr fordern? Nichts hält sie zurück, die Anschlagspreise ganz willkürlich zu stimmen. Herrscht nicht ebenfalls Willkür bei den Zehntschätzungen von Seite der Zehntberechtigten? Der Staat schiebt seine Schätze auf die Felder seiner Consisten, damit jene sich mit diesen über eine billige Schätzung vergleichen; aber anders ist das bei den Schätzungen der Zehnten von Privaten

und Korporationen; da ist die Schätzung völlig willkürlich. So ist es noch diesen Sommer in meiner Ortsgemeinde geschehen, daß eine Schätzung durch Experten um 30 Mütt billiger gekommen ist, als die Schätzung, welche uns der Lehenherr gemacht hatte. Das findet ebenfalls bei den Bodenzinsen statt. — Im Kanton Solothurn, der in seinen Finanzen nicht besitz was Bern, hat man die Erbschappflicht abgeschafft. — — — — —

Wenn der Gesetzgeber glaubt, er habe kein Recht, sich über Privat- und Korporationszehnten auszusprechen, so läßt sich nachweisen, welche Willkürlichkeiten hierbei stattfinden. Das Doppelmäß ist noch in seinem Bestande. — — Ich habe selbst alte Urbaren gesehen, wo an die vor Alter gebleichten Stellen mit schwarzer Dinte neue Bestimmungen eingeschwärzt worden sind. Ich könnte beweisen, daß in vielen vorhandenen Urbaren Fälschungen gemacht worden sind zum Nachtheile der Censiten. Die Staatsverfassung verspricht aber den gleichen Schutz allen Bürgern, also ist der Große Rath verpflichtet, diese Uebelstände zu beseitigen. Worin bestehen nun diese Gefälle? Man hat seiner Zeit ein Verzeichniß darüber aufgenommen; ich bitte Sie, es anzusehen, es ist kein Medusenhaupt, vor welchem man zurückbeben muß. Inhaber von diesen Gefällen sind Privaten und Korporationen, ja sogar solche außer dem Kantone, so daß also Auswärtige unsere Staatsbürger exploitiren. — — — — —

Was sagt nun die Minorität der Justizsektion in ihrem Antrage? Sie sagt, der Privatzehnten sei dadurch, daß er in die Hände von Privaten übergegangen, Privateigenthum geworden. Der §. 18 der Verfassung garantire aber das Eigenthum, und also könne man hier nicht eintreten. Es wäre zu untersuchen, ob dadurch das Eigenthum verletzt werde, und ob deswegen, weil es Privateigenthum sei, der Gesetzgeber da nicht remediren dürfe. Ich glaube, der Staat darf das. Daß die Gefälle Privateigenthum geworden sind, läßt sich nicht läugnen; allein deswegen läßt sich nicht erweisen, daß es Privatverträge sind, und wenn sie es sind, so läßt sich nicht erweisen, daß es Schulden sind. Die Gefälle sind durch Erb, Cession, Vermächtniß an die Korporationen übergegangen; also ändert das ihre Natur nicht. Wären sie aber Schulden, was bei einzelnen der Fall sein mag, so glaube ich, der Gesetzgeber könne deswegen nichtsdestoweniger sie erleichtern, so fern das Eigenthum dadurch nicht verletzt wird. Es handelt sich nicht darum, diese Gefälle wegzunehmen, sondern nur darum, den Censiten von Privaten oder Korporationen die nämlichen Erleichterungen zukommen zu lassen, welche alle andere Staatsbürger haben. Diese Erleichterungen bestehen aber einzig in dem Abzuge der bisherigen Administrationskosten, wie Kastenschwindung, Schaffnergebühren u. s. w. Es wird somit sich nicht darum handeln, Jemandem das Eigenthum wegzunehmen oder zu verkümmern. Worauf beruht das Zehntumwandlungsgesetz? Auf keinem andern Grundsätze, als welchen die Benennung selbst mit sich bringt, nämlich auf dem Grundsätze der Umwandlung, wodurch den Censiten gestattet wird, ihren Zehnten statt in Natura in Geld zu zahlen. Es fragt sich also lediglich, will man den Censiten von Korporationen oder Privaten auch gestatten, ihren Zehnten in Geld zu entrichten? Wenn das ihnen gestattet wird, und sie davon Gebrauch machen wollen, so sollen ihnen die Perceptionskosten u. s. w. zu gut gerechnet werden, wie den Censiten des Staates. Ich wollte fast nachweisen können, daß die Partikularen und Korporationen, wenn sich der Große Rath zu Gunsten ihrer Censiten ausspricht, dabei nicht verlieren, sondern eher gewinnen werden. Bei uns wenigstens sind die Censiten von Privaten und Korporationen beinahe gedrungen, auf andere Kulturen Bedacht zu nehmen als auf solche, welche der Zehntpflicht unterliegen. Wenn man also hier nicht Vorsorge trifft, daß die Zehntpflicht möglichst erleichtert werde, so werden die Inhaber dieser Finanzquellen eher Schaden als Nutzen davon haben. Das habe ich mir erlaubt über diesen Gegenstand zu sagen. Ich schliesse dahin, daß es dem Großen Rathe gefallen möge, den Censiten von Korporationen und Privaten die nämlichen Vortheile zu gestatten, welche das Umwandlungsgesetz von 1832 allen übrigen Staatsbürgern gewährt. Zugleich aber trage ich darauf an, daß man abweichend vom Antrage der Justizsektion nicht bloß über die Zehnten abspreche, sondern auch über die Bodenzinse.

Obrecht. Wenn ich jetzt das Wort ergreife, so thue ich es nicht, um für meine Gegend zu reden, wie man das zeitweise

hört. Wir haben bei uns keine solche Zehnten, aber ich ergreife darum das Wort, um aufmerksam zu machen, ob wirklich diejenigen Korporationen und Privaten, welche Zehnten haben, leiden, wenn sie gleichgestellt werden den Staatszehnten. Ich glaube nicht. Noch vor dem Jahre 1798 existirte überall im ganzen Kanton das Brach- und Waidsystem. Damals wurde alle 3 Jahre der Boden der Brache Preis gegeben. Seither ist nicht nur die Brache abgeschafft worden, sondern man hat überdies die künstliche Grasplanzung, den Kleebau u. s. w. eingeführt. So wird man finden, daß sich seit jener Zeit der Zehnten wohl um die Hälfte vermehrt hat. Diesen Unterschied sollte man auch berücksichtigen. Viele tausend Fucharten sind ja nur gewonnen worden durch die Ausrottung der Häge, also können sich die Korporationen und Privaten nicht beklagen. Wenn man jetzt die Brache und den Waidgang wieder einführen, und weniger Fleiß und Thätigkeit anwenden wollte, so müßten sich die Korporationen und Privaten auch einen Abzug vom gegenwärtigen Zehnten gefallen lassen. Ich möchte also auch die Privatzehnten den Staatszehnten gleichstellen.

Neukom. Das Volk erwartete von den zufolge der neuen Staatsverfassung ernannten Behörden materielle Erleichterungen, was zwar in einigen Sachen, z. B. durch Uebnahme der Strafen und Andern mehr, erfolgt ist und durch die neue Militärverfassung erfolgen wird, indem diese Erleichterungen dem Lande erst mit der Zeit fühlbar werden können. Hingegen erzeigt sich mit Ausnahme der Zeit der helvetischen Republik durch alle neuen Reformperioden eine gewaltige Scheu vor Revision der Grundübel, d. h. nicht nur vor Abschaffung, sondern sogar vor Erleichterung der Feudallasten, dieses Erbtheils der (für die Masse des Volks) finstern Zeit des Mittelalters. Diese Scheu vor derartigen Reformen, oder vielmehr das Anhängen an Institutionen, die durch die Zeit und vorgerückte Mündigkeit der Völker nur noch bruchstückweise bestehen, kann ich mir nicht anders als dadurch erklären, daß die Mehrzahl der Leiter der öffentlichen Angelegenheiten Korporationen angehörten, deren Interesse die Beibehaltung der Reste jener Institutionen erforderte, und die gleich der Mannschaft eines auf wogendem Meere befindlichen Schiffes, ängstlich auf sich und ihre Ladung bedacht, diesem Meere nur dann etwas auswerfen, wenn ihr Schiff ohne dieses Opfer nicht mehr auf demselben erhalten werden kann. Daß dieses Meer (der Zeitgeist) schon viele solche Opfer forderte, kann nicht bezweifelt werden; oder wer wollte wohl behaupten, daß das Lebenssystem noch in seiner vollen Ausdehnung bestehe! In diesem Falle könnte kein Besitzer eines lehenpflichtigen Grundstückes dieses sein Eigenthum nennen, obschon er es bezahlt und deren Erwerbstitel in Händen hätte; es wäre Eigenthum seines Lehenherrn und er wäre bloß Nutznießer. — Wer will nun in unsern Tagen die Existenz dieser Verhältnisse behaupten? Vor jener Zeit ist noch vieles, jetzt durchaus nicht mehr passendes übrig geblieben, so auch die Erbschätze, die eine Lebensanerkennung waren und mit dem Lebenssystem fallen müssen; denn ohne eigentliches Leben ist eine Lebensanerkennung nichts. Existirt aber dieses Verhältniß nicht mehr, was sind dann die aus dem Lebenssystem zurückgebliebenen Entrichtungen anderes, als Abgaben? Wäre dem nicht so, und würden sich diese Entrichtungen auf Eigenthumsrechte gründen, so könnte weder über den Loskauf der Pflicht, noch über die Art der Entrichtung (für eines so wenig als für das andere) durch Gesetze verfügt werden, was doch bereits von dieser hohen Behörde geschehen ist, indem von ihr ein Gesetz über den Loskauf der Zehnten und übrigen Grundlasten, und zwar mit Inbegriff der den Korporationen und Privaten zustehenden, erlassen worden. Ich glaube nun, dieses sei mit vollem Rechte geschehen; ich konnte aber niemals begreifen, warum nicht auch das Gesetz von 1832 allgemein gemacht wurde. Denn gewiß haben diejenigen (ihre Zahl ist groß, womit aber nicht gesagt sein soll, daß die Zahl das Recht begründe, welches von jener unabhängig sein soll), die den Korporationen und Privaten pflichtig sind, gleichen Anspruch auf Erleichterungen, wie alle Andern. Von allen Seiten her wird die Aufhebung namentlich der Zehntpflicht verlangt. Auch ich wünsche, dieses möchte geschehen; aber ich möchte dadurch nicht einige Gegenden des Kantons begünstigen und andere benachtheiligen; und so finde ich, diese Frage müsse zugleich mit derjenigen über das Armen-

und Finanzwesen behandelt werden; hingegen wünsche ich dringend, daß die in Bezug auf die Zehntentrachtung nur den Einen gestatteten Erleichterungen nun sogleich Allen zu Theil werden. Ich glaube, auch dieses könne von Rechts wegen gefordert werden, da der Aufhebung des Zehntens selbst, vorbehalten die Bestimmungen der Verfassung, die allerdings in mehr als einem Sinne ausgelegt werden kann, mehr Gründe der Billigkeit als des Rechts entgegenstehen. Dieses ergibt sich nicht bloß aus dem schon Erwähnten, sondern wurde auch früher anerkannt, indem der Zehnten zur Zeit der helvetischen Regierung aufgehoben war, und hier erst am 20. Juni 1803 durch eine Verordnung eingeführt wurde, in deren Eingange kein Motiv enthalten ist; zwar schrieb man damals in dergleichen Sachen die Motive erst hinten nach und mit zweischneidiger Feder, wie es im Kanton Zürich in jener Zeit bei Wiedereinführung des Zehntens geschah. Die Angabe, daß die Zehnten vor der helvetischen Regierung, und zwar alle ohne Ausnahme, aufgehoben worden, ist auf ein Gesetz vom 10. November 1798 gegründet, welches in Bezug auf die Feudallasten eine allgemeine Liquidation verordnete und den Zehnten zu ewigen Zeiten als aufgehoben erklärte. Daß der Zehnten im Allgemeinen Abgabe sei und daher durch Gesetz aufgehoben oder über denselben verfügt werden könne, anerkennt namentlich auch der badische Abgeordnete von Rotteck in seinen Schriften; er nennt ihn eine (sei es durch Kriegsrecht, sei es durch Herrscherrecht) den Grundbesitzern aufgelegte, demnach jedenfalls dem öffentlichen Rechte entfloßene Abgabe; der eigentliche Schuldigkeitsritzel auf Seite des Pächters sei und bleibe immerhin nur das Gesetz; auch stellt er denselben als eine sehr ungerechte Abgabe dar, ganz in dem Sinne, wie Hr. Großrath Obrecht die Sache dargestellt hat. — Es ist ferner bekannt, daß Kaiser Karl der Große den Zehnten gesetzlich begründete. — Ich glaube, das Faktum, daß der Zehnten aufgehoben und durch ein Gesetz wieder eingeführt worden, sei allein hinlänglich, um die in dem vorliegenden Anzuge enthaltene Forderung zu begründen. Aus diesen und aus den andern angeführten Gründen glaube ich, es solle entsprochen werden, um so mehr, da es erwiesen ist, daß die Zehntenforderer gar nicht benachtheiligt werden, und auch der Staat nicht dabei verliert, was ja das Finanzdepartement, welches das Interesse des Staates zu wahren hat, selbst erklärt. Zu dem Antrage, daß die Korporations- und Privatzehnten vom Staate angekauft werden sollen, kann ich ebenfalls stimmen. Da dieses aber dazu dienen könnte, die Sache auf die lange Bank zu schieben, oder gar zu beseitigen, indem es vom Willen der Besitzer abhängen würde, denselben zu verkaufen, und dieses von gewissen Seiten kaum zu erwarten ist; so stimme ich daher zum Antrage des Herrn Hauptmanns Jäggi, daß der im vorliegenden Anzuge enthaltene Forderung sowohl in Bezug auf Zehnten als auf Bodenzinse entsprochen werde, — und ebenso stimme ich zum Antrage des Regierungsraths, d. h. zum Ankaufe der Korporations- und Privatzehnten, um dann eine durchgreifende Reform in Bezug auf die Grundlasten und in Verbindung mit dem Armen- und Finanzwesen vornehmen zu können.

Stettler. Man soll die Frage einer allgemeinen Finanzreform wohl trennen von der speziellen Frage der Gleichstellung der Privat- und Korporationszehnten mit denen des Staates. Man kann einer allgemeinen Finanzreform und einer allgemeinen, auf gerechte Grundlagen basirten Liquidation der Zehnten und Bodenzinse sehr geneigt sein und doch glauben, es widerstreite dem Prinzip der Gerechtigkeit, in die dahierigen Rechte der Korporationen und Privaten vorläufig einzugreifen. So glaube ich wenigstens, man würde allerdings in die durch die Verfassung garantirten Rechte dritter Personen eingreifen, wenn man schon jetzt die Privat- und Korporationszehnten den Staatszehnten mit einem Striche gleichstellen wollte. Man hat diese Gleichstellung durch die Behauptung zu rechtfertigen gesucht, daß Zehnten und Bodenzinse eigentlich Staatsabgaben seien, und daß der Staat mit dem gleichen Rechte, womit er diese Abgabe freit habe, sie auch wiederum aufheben könne. Man muß über den eigentlichen Ursprung der Zehnten klare Begriffe haben, sonst tappen wir hier im Dunkeln. Man sagt, deswegen seien die Zehnten als Staatsabgaben zu behandeln, weil Karl der Große sie als solche erklärt habe. Karl der Große

hat vor 1000 Jahren regiert. Damals stiftete er von sich aus viele Kirchen und Bisthümer und dotierte sie ebenfalls von sich aus mit Zehnten und andern Einkünften. Allein vor 1000 Jahren waren in unserem Kantone noch sehr wenige Kirchen, also auch nur wenige Zehnten. Wie sind denn die Zehnten in unserm Kantone gestiftet worden? Sehr einfach, Tit. Die Regierung hat bei uns in früheren Zeiten keine Kirchen und fromme Stiftungen errichtet, deswegen ist auch nie von Regierung aus erkannt worden, daß die Kirchen und frommen Stiftungen durch Zehnten u. s. w. dotirt werden sollen. Alle Kirchen waren damals Kollaturen, d. h., sie gehörten den Rittern, Grafen, Herrschaftsherren, auf deren Grund und Boden und auf deren Kosten sie gebaut waren. Wenn aber ein solcher sich entschloß, eine Kirche zu errichten, so mußte er derselben zugleich die nöthigen Einkünfte zum Unterhalte des Pfarrers u. s. w. zuschanzen. Mit den frommen Stiftungen war es völlig der nämliche Fall; eine Menge Ritter und Grafen haben deren errichtet. Dann sagte gemeinlich der Gründer einer solchen Kirche oder frommen Stiftung: Ich weise ihr als Einkünfte die Zehnten an, welche ich auf meinem Gute besitze. Also hat auf den Gütern der alten Ritter u. s. w. ein Zehnten gehaftet zu Handen der von ihnen gestifteten Kirchen u. s. w.; und so besaß jedes Kloster und jede Kirche Zehnten auf denjenigen Gütern, welche zur Zeit der Stiftung dem Stifter gehört hatten. Bei der Reformation nun kamen die Klosterzehnten alle an die Regierung und gingen auf diese Weise in das Eigenthum dieser Letztern über; hingegen die Pfarrzehnten blieben bei den Pfarreien bis zum Jahre 1803, wo die Regierung alle Pfarbesoldungen und also auch die Zehnten übernommen hat. Ueber diese Zehnten nun, welche in das Eigenthum der Regierung gekommen sind, kann die Regierung verfügen; aber nicht so über diejenigen, welche nicht in das Eigenthum der Regierung übergegangen sind. Man sagt, die Zehnten seien ja während der Helvetik alle aufgehoben worden. Ja, Tit., aber von Einigen wurden sie dennoch entrichtet, aus gutem Willen und aus einem gewissen Pflichtgeföhle. Wer hat aber die Zehnten wieder eingeführt? Napoleon durch die Mediationsakte, wobei er aber erklärte, Zehnten und Bodenzinse sollen nach ihrem wahren Werthe loskänflich sein. Ebenso auch der Bodenzins. Dieser wahre Werth des Zehntens und der Bodenzinse ist durch die alte Gerichtsakzung und durch das Gesetz von 1803 bestimmt worden auf das 25fache des jährlichen Ertrages für den Zehnten und das 33fache für den Bodenzins. Nun aber sind nicht alle Pfarreien in die Hände der Regierung gekommen, sondern einige sind Kollaturen alter Herrschaftsherren oder Korporationen geblieben. So wie also diese die Pflicht beibehielten, die Pfarbesoldungen ihrer Kollaturpfarreien auszurichten, so bebielten sie natürlich zugleich das Recht, die für diese Pfarbesoldungen bestimmten Zehnten zu beziehen. Solche Kollaturpfarreien sind noch gegenwärtig einige vorhanden, und zwar theils in Händen von Privaten, theils in Händen von Korporationen, wie namentlich der Stadt Bern und des hiesigen Bürgerhospitals; so z. B. Diesbach bei Büren, Fegentorf u. a. m. Demnach ist diesen Privaten und Korporationen auch der dahierige Zehntbezug als Eigenthum geblieben. Bei der neuen Verfassungsänderung nun hat allerdings das Volk nicht bloß politische Rechte, sondern auch materielle Erleichterung verlangt, so namentlich das Seeland. Was sagt nun die Verfassung? Auf der einen Seite stellt sie alles Privateigenthum unter ihren Schutz, so daß der Staat nur gegen volle Entschädigung darüber verfügen kann; auf der andern Seite verspricht sie den Staatsbürgern diejenigen Erleichterungen, welche ohne Nachtheil des Fiskus gewährt werden können. Auf diesen Artikel gegründet, erfolgte im Jahr 1832 das Gesetz über Erleichterung der Zehnten und Bodenzinse des Staates, weil der Staat nur aus seinem eigenen Sacke und nicht aus fremdem erleichtern wollte, wie recht und billig. Hingegen das Zehntloskaufgesetz vom Jahre 1834 dehnte sich auf alle Zehnten aus, indem es dieselben um einen niedrigeren Preis loskänflich erklärte, als früher, nämlich um das 20fache des jährlichen Ertrages für die Zehnten, und um das 25fache für die Bodenzinse. Welches war der Effekt dieses Gesetzes in Betreff der Privatzehnten und der Privatbodenzinse? Daß bis jetzt keine solchen losgekauft worden sind. Warum? Weil die zehntberechtigten Privaten und Korporationen sagten: Da alles Privatgut

durch die Verfassung garantiert ist, und da die Regierung nur gegen volle Entschädigung verfügen darf, so glauben wir nicht, daß dieses Gesetz für uns verbindlich sei. So wurden den Loskäufern Schwierigkeiten entgegen gesetzt; daher sind seit jenem Gesetze keine Privatzehnten losgekauft worden, Staatszehnten hingegen sehr viele. Das Zehntloskaufgesetz war also kein Eingriff in Drittmannrechte, indem es jedenfalls bei solchen Zehntloskäufen auf die Konvenienz der beiden Parteien ankommt. Wenn Sie aber jetzt die Privat- und Korporationszehnten mit einem Striche dem Staatszehnten gleichstellen, so vermindern Sie dadurch den Zehntberechtigten das Kapital sowohl als die jährlichen Zinse. Das weiß ich nicht ganz zu vereinigen mit der Vorschrift der Verfassung. Man sagt freilich, es sei doch nicht billig, daß die Censiten des Staates mehr Begünstigung haben sollen, als die Censiten von Privaten und Korporationen. Aber mit gleichem Rechte könnte man sich beschweren, wenn die Regierung den Pächtern der Staatsdomänen wohlfeilere Bedingungen macht, als die Besitzer von Privatgütern. Die Pächter von Privatgütern könnten da auch verlangen, nicht mehr Pachtzins bezahlen zu müssen, als die Pächter von Staatsgütern. Ich bin übrigens sehr verwundert gewesen, zu vernehmen, es seien Fälschungen gemacht worden in Urkunden der Regierung. Ich als Lebenskommissär muß mir solche Aeußerungen verbitten. Wem dergleichen etwas bekannt ist, der soll eine Kriminalanzeige machen. Mir ist nichts bekannt; wohl aber weiß ich, daß manche solche Urkunden verschieden ausgelegt werden können; aber deswegen sind noch nicht Fälschungen gemacht worden. — Man hat sich über den Ehrschäz beklagt, und mit Recht. Ich gestehe zwar offenherzig, daß vom Lebenskommissariate aus pflichtgemäße Maßregeln getroffen worden sind, um rückständige Ehrschätze einzufordern; denn so lange das Gesetz besteht, muß ihm nachgelebt werden. Man kann es aber auf billige Weise abschaffen, denn es ist allerdings nicht nach der Verfassung. — Mein Antrag geht nach allem Gesagten dahin, daß man, nach der einen Meinung der Justizsektion, in diese Vorstellungen nicht eintreten könne, weil sie in Rechte dritter Personen eingreife; daß man aber der zu einer allgemeinen Finanzreform niedergesetzten Kommission den Auftrag gebe, zu untersuchen, wie, auf billige Grundlagen basirt, das gesammte Zehnt- und Bodenzinswesen liquidirt werden möge, damit dann das ganze Finanzsystem im Einklange stehe mit den Grundlagen der Verfassung.

Eggimann. Jahrhunderte sind verfloßen, nie ist ein Gesetz aus diesem Saale erlassen worden, das dem Volke einige Erleichterung in dieser Beziehung gewährt hätte, als das Gesetz von Anno 1832. Schon damals hat man die Zehnten von Partikularen und Korporationen dem allgemeinen Gesetze unterwerfen wollen, aber es hatte sich allzugroßer Widerstand gefunden. Ich will, um nicht bereits Angebrachtes zu wiederholen, das Beispiel eines von einer kaiserlichen Regierung erlassenen Gesetzes anführen. Die Regierung von Baden hat vor zwei Jahren ein Gesetz erlassen in Betreff der Staatszehnten, der Korporationszehnten und Bodenzinse, das für die Pächter weit günstiger ist, als die heutigen Anträge. Das badische Gesetz gestattet nämlich, daß die Zehnten im ganzen Herzogthume zu 18, der Bodenzins zu 22 pro 1838 sowohl für den Staat als für Korporationen und Privaten gegen 40 Prozent Abzug solle abgelöst werden. Der Staat übernimmt gegen Korporationen und Privaten von den 40 Prozenten 25. Ich möchte fragen, ob, was eine kaiserliche Regierung für recht und billig findet, in einer Republik, welche von einer freisinnigen Verfassung regiert wird, eine Ungerechtigkeit wäre. Ich stimme durchaus zum Antrage, die Censiten von Privaten und Korporationen die gleichen Vortheile genießen zu lassen, wie die Censiten des Staates. Im Uebrigen wünsche auch ich, daß man für die Zukunft untersuche, wie die Zehnten und Bodenzinse gänzlich liquidirt werden könnten.

v. Goumoens. Ich hingegen müßte die Meinung von Herrn Stettler unterstützen, indem ich dabei besonders vom Gesichtspunkte des Rechts ausgehe. Ich stelle mir z. B. vor, ein Privatmann habe unter der alten Regierung einen Zehnten angekauft für Pfd. 40,000, und er habe nach den damals allgemein herrschenden Begriffen glauben müssen, ein wirkliches Eigenthum erworben zu haben. Nun geschieht ein Regierungs-

wechsel, und man sagt: Die Begriffe des Rechts haben sich verändert, wir erkennen demnach eine Erleichterung der Zehntpflicht von Pfd. 5000. So würde ja jenes Eigenthum um so viel geschmälert. Im Vortrage der Justizsektion ist dieser Gesichtspunkt anerkannt worden; es heißt daselbst, das Gesetz von 1834 habe zwar die Loskaufspflicht anerkannt, aber daraus könne nicht eine Verminderung des Eigenthums folgen. Gesetz aber auch, jenes Gesetz könnte eine solche Auslegung zulassen, so glaube ich, die Grundlage alles Rechts befinde sich im Worte Gottes und in unserem Gewissen. Finden wir daher in unsern Gesetzen solche Bestimmungen, welche mit diesem Rechte nicht übereinstimmen, so sollen wir ohne Ansehen der Person solche Gesetze verbessern. Ich bin durchaus nicht für diese Abgabe, sie ist hinderlich für den Landbau. Aber wir müssen hier vor Allem aus den §. 7 der Verfassung in's Auge fassen, welcher alles Eigenthum auf das bestimmteste garantirt. Wenn wir das nicht thun, so untergraben wir eine Grundlage unseres Staatsgebäudes. Ich werde also niemals zum Grundsatze der Verminderung des Privateigenthums stimmen, sondern an dem Grundsatz der Entschädigung festhalten. Deswegen werde ich mich zum Antrage des Regierungsraths neigen, indem ich darin ein Mittel finde, der Sache ein Ende zu machen, während dagegen der Antrag des Herrn Hauptmanns Jäggi, der auf einfache Erleichterung ohne Entschädigung geht, der Sache kein Ende macht und zugleich ein heiliges Recht verlegt. Was die Korporationen betrifft, so könnte man freilich sagen, sie seien ein Theil des Staatsorganismus, eine Art Staatsgewalt; denn die Gemeindsgewalt ist eine Autorität, wie ein anderer Theil des Staatsorganismus. Aber Privaten in ihrem Rechte zu verletzen, dafür ist gar kein Grund vorhanden. Wir wollen hier nicht andere Gesetzgebungen ins Auge fassen, sondern nur die Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit erhöht ein Volk, und die Sünde ist der Leute Verderben.

Weber, Regierungsrathhalter. Obschon es heute nicht der Fall wäre, über den Ursprung der Zehnten näher einzutreten; so veranlassen mich dennoch einige dargebrachte historische Unrichtigkeiten des Herrn Stettler zu folgender Erläuterung: Vor Karl dem Großen war die Entrichtung des Zehntens eine reine Glaubenssache unter den Christen, als Befoldung der von Staatswegen noch nicht bezahlten Geistlichkeit, die als vermeinte Nachfolger des Stammes Levi den Zehnten für sich in Anspruch nahmen; das Concilium zu Macon erklärte jeden Christen als Keger, welcher nicht gewissenhaft Zehnten bezahle, und den Landleuten wurde eingeschmagt, der im Korn so oft vorkommende Brand sei eine Strafe des Teufels für diejenigen, welche nicht gewissenhaft gezehnet haben, indem die Aehren ausgefogen worden. Karl der Große und sein Vater Pipin befohlen die Entrichtung des Zehnten in ihren Kapitularien zu Gunsten der Geistlichkeit im fränkischen Reiche, weil sie die der Geistlichkeit früher geschenkten Krongüter zurückgenommen hatten und diese entschädigen wollten, damit sie ihnen zugethan werde, mit andern Worten, der Bauer mußte vergüten, was die Herren anderwärts genommen hatten. Man erinnere sich an die 30,000 Sachsen, welche geschlachtet wurden, weil sie vorgeblich das Christenthum nicht annehmen wollten, um der Einführung des Zehnten, der damit verbunden war, zu entgegen. Damals entstand die erste Zwangsverbindlichkeit zu Entrichtung des Zehntens an die Kirche; der Grundsatz der allgemeinen Zehntpflichtigkeit zu Gunsten der Kirche wurde aufgestellt; aus diesem Grunde konnten Herrschafts-Herren, welche neue Kirchen anlegten, die Zehnten fordern. Dieß erleichterte den Verkehr der Zehntgerechtigkeiten, weil er eingetrieben werden durfte. — Kauf und Schenkung fand oft statt, und sehr oft wurden Zehnten den Kassen und Schulzögten abgetreten und von diesen auf ihre Nachfolger übertragen. Was vom Uebergange der Klosterzehnten gesagt worden, ist richtig; aber nicht durch die Mediationsregierung im Jahre 1803, sondern 1801 wurde der Zehnten bei uns wieder eingeführt, der 1798 durch Aufstellung eines obligatorischen Loskaufgesetzes war abgeschafft worden. So viel als Berichtigung.

Es ist auffallend, daß in dem Gutachten des Justizdepartements nichts über den Bodenzins gesagt ist, da doch in dem Anzuge des Herrn Großrath Jäggi auch Gleichstellung dieses letztern verlangt worden. — Daß die Mehrzahl des Zehntens

staatsrechtlicher Natur gewesen, darüber scheinen auch die Gutachten einverstanden; durch Uebertragung an andere kann aber die ursprüngliche Natur nicht geändert, nicht mehr Recht übertragen werden, als der Vorbesitzer selbst hat; da nun für die Mehrzahl der Zehnten die Vermuthung streitet, ohne Unterschied, ob sie gegenwärtig in Händen von Privaten oder des Staats sich befinden; so ist die daherige Gleichstellung gerecht, und dies um so mehr, weil die Begründung aller Zehnten des Kantons Bern auf dem Gesetze von 1801 und 1803 neuerdings beruhen; die Natur konnte um so weniger geändert werden, als in Zehntfachen keine Verjährung zulässig wird; es ist sehr auffallend, daß von gewisser Seite keine Einwendungen gemacht wurden, als die Wiedereinführung und die drückenden Loskaufsgesetze von 1803 auch auf Privatzehnten ausgedehnt wurden. Allerdings giebt es auch Zehnten welche durch Uebertragung eines Grundstückes gegen einen jährlichen Zehnten begründet wurden; dieses sind aber eigentliche Bodenzinsen, weil nicht der Name sondern die wesentlichen Bestandtheile eines rechtlichen Geschäfts nach unsern Gesetzen machen; die Existenz solcher Zehnten ist aber von den Berechtigten zu beweisen, weil die Vermuthung dagegen streitet.

Es wird dem Großen Rathe die Befugniß freitig gemacht, die Gleichstellung der Privat- mit den Staatszehnten zu erkennen. Tit., Sie haben durch das Gesetz von 1834 den Neubruchzehnten aufgehoben und zwar für alle Zehnten, sowohl Privat- als Staatszehnten, was natürlich viel bedeutender ist, als die Gleichstellung der jährlichen Entrichtungen; wer aber ein Mehreres darf, darf auch das Mindere, dies ist eine anerkannte Rechtsregel; die vorliegende Frage ist ungefähr gleich derjenigen über Fesslung des Zinsfußes, und dieses Recht ist noch keiner Gesetzgebung freitig gemacht worden und hat in Deutschland, Frankreich, in der Schweiz u. s. w., wie bekannt, öfter stattgefunden. — Es wird behauptet, nach §. 18 der Verfassung sei das Eigenthum unverletzlich erklärt, und die Ueberlassung unter das allgemeine Wohl gegen vollständige Entschädigung bedingt; dies ist richtig, aber es hat keine Anwendung auf die heutige Frage; denn wie schon bemerkt, fehlt es den Zehntberechtigten an eigentlichen Titeln, wodurch die Erwerbung des Eigenthums dargethan werden könnte; überdies bleibt es den Zehntpflichtigen immerhin freigestellt, auf die durch die Gleichstellung bestimmte Erleichterung zu verzichten; der Gesetzgeber wird Niemanden zwingen, weniger zu geben, wenn die individuelle Ueberzeugung den Verpflichteten dazu nöthiget, aber den Staatsschutz weiter ausdehnen, als das Recht und das allgemeine Wohl erfordert, das soll er nicht. Aber die Gleichstellung ist auch billig. Würde man die zu Ankauf der Zehnten ursprünglich verwendeten Summen einer Durchschnittsberechnung unterwerfen, es würde sich ergeben, daß der Zehnten gegenwärtig 60, 80 bis 100% Zins abwirft; und sollte sich eint oder anderer durch Ankauf von Zehnten in seiner Rechnung betrogen haben, so gilt da die Regel von dem Irrthum in den Motiven, der nie entschuldigt wird. — Der Spitalzehnten und der Kornamtszehnten waren früher Staatszehnten. Der eine kam Anno 1802, der andere Anno 1804 an Privaten, ohne daß die Pächter etwas davon wußten; in den Aemtern Fraubrunnen, Büren und andern mehr war man dem Staate zehntpflichtig, nun aber der Stadt Bern. Ich frage nun, wäre es billig, daß die dasigen Zehntpflichtigen strenger gehalten würden, als früher, da sie doch an dieser Uebertragung unschuldig sind? Dies wäre um so unbilliger, als in einigen Gegenden der Zehnten seit der Uebertragung an Privaten einige Stunden weiter nach Bern geführt werden mußte, als früherhin, wo er in die Kornhäuser des Amtes abgeliefert werden konnte. Unser bedeutendes Staatsvermögen rührt von Zehnten her, die durch den Fleiß des Landmanns immer abträglicher wurden, darum soll man ebenfalls das Land berücksichtigen.

Endlich ist auch an die Exemption zu denken. Es liegt im Interesse der Berechtigten selbst, daß sie sich dieser Gleichstellung unterziehen; im entgegengesetzten Fall dürfte vielleicht das Eintreiben schwer halten. Denn, wenn das Volk an der Rechtmäßigkeit eines Instituts zweifelt, der allgemeine Wille sich dagegen ausspricht, so kann die Polizei nicht mehr erquiren. Gegen den allgemeinen Willen läßt sich nichts erzwingen; dies gilt vorzüglich in Republiken. — Es ist politisch wichtig, die wohlhabenden, bevölkerten Gegenden des Oberaargaus und des

Seelandes der neuen Ordnung der Dinge zugethan zu erhalten, und gewiß wird dieses durch Gleichstellung der Privaten mit den Staatszehnten befördert; es ist dies um so wichtiger, als in den gegenwärtigen Zeiten die Rechtsamlosen und ein gewisser Verein sonst genug zu thun geben werden. Man lasse sich nicht abschrecken durch die Aeußerung von gewissen Herren, als sei — wenn dies oder jenes geschehe — die Republik verloren, man wird sich erinnern, daß dieses schon oft geschehen ist; und dennoch sehen wir noch da.

Tit., ich appellire an Ihre Gerechtigkeit, an Ihr Billigkeitsgefühl, und stimme voller Zuversicht zum Anzuge des Herrn Hauptmanns Jäggt.

Romang. Man hat gesagt, der Ertrag der zehntpflichtigen Grundstücke habe sich seit 1798 verdoppelt; das freut mich für die Gegenden, welche in so glücklicher Lage sind. In den Berggegenden ist das gerade umgekehrt, obgleich gewiß unverschuldet. Die Gegenden in glücklicheren Klimaten haben nämlich Stallfütterung, künstliche Grasarten u. eingeführt und auf diese Weise wohlthätig auf ihren Wohlstand eingewirkt. Das aber wirkt gerade nachtheilig auf die Berggegenden, indem dadurch die Preise ihrer Käse herabgedrückt werden. Wenn man da einseitig eingreifen und so das Staatseinkommen vermindern will (denn das wäre unzertrennlich), so nimmt man den wohlhabenden Gegenden ab, und legt nur desto größere Last den ohnehin immer ärmer werdenden Gegenden auf. Das ist nun nicht billig, und daher müßte ich der Ansicht beipflichten, es sei zwischen der Zehnt- und Bodenzinsfrage Zusammenhang mit der ganzen Finanz- und Armenrevision; darum darf diese Angelegenheit nicht getrennt behandelt werden. Kann eine billige Ausgleichung getroffen werden, so wird das zur Veruhigung und Befestigung unserer Staatseinrichtungen gereichen. Ich möchte alles Eigenthum heilig achten, aber ich möchte es auch beitragen lassen zu den allgemeinen Lasten. Ich glaube daher, man sollte die Sache im Sinne des Antrages des Regierungsraths behandeln und ja nicht von der Hand weisen; denn sonst haben wir da einen beständigen Zankapfel. Die Zehntberechtigten sollten übrigens dann auch billige Rücksicht nehmen beim Abtreten ihres Zehntens an den Staat, und der Staat sollte allfällige die nöthigen Opfer bringen zu ihrer Ausgleichung. Ich möchte antragen, daß diese Frage nicht getrennt, sondern als Theil der beantragten Finanzrevision behandelt werde.

Man. Man sollte nicht glauben, daß der in Behandlung liegende Gegenstand von so großer Wichtigkeit wäre, wenn man so manche Bänke ganz leer sieht, und doch handelt es sich um Sachen des Eigenthums und des Interesses des Staates und der Staatsbürger. Die Zehnt- und Bodenzinsfrage ist schon sehr oft hier gewesen, und Vieles von dem, was heute hier darüber gesagt worden, hat man schon im Jahre 1832 und im Jahre 1834 weitläufig vorgebracht. Wenn man das Zehntwesen aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet, so muß man sich überzeugen, daß der Zehnten etwas sei, das mit den innern Kulturverhältnissen und mit den Begriffen über Freiheit des Eigenthums u. s. w. zuweilen, wenn nicht in Widerspruch, doch in mächtige Kollision kömmt, und daß daher diese Sache auf irgend eine Weise regulirt werden sollte. Schon im Jahre 1804 ist ein Gesetz über Loskauf der Zehnten und Bodenzinsen aufgestellt worden. In diesem Gesetze war der Grundsatz aufgestellt, daß Zehnten und Bodenzins in Abweichung des früher Bestehenden unter gewissen Bedingungen loskäuflich sein sollen. Man hat damals den 25fachen jährlichen Ertrag für den Zehnten und den 33fachen Ertrag für die Bodenzins als Loskauf festgesetzt. Nach diesem Maßstabe war jeder Pächter befugt, dem Zehntherrn die Aufkündigung zu machen und seine Pflicht loszukaufen. In vielen Orten ist es geschehen, an andern nicht. Man glaubte vielleicht, nach und nach werde da auf irgend eine Weise eine Liquidation erfolgen u. s. w. Das zog sich so hin bis zum Jahre 1830. Damals entstand, was immer, nämlich daß jeder, der etwas zu zahlen hat, bei solchen Aenderungen sämtlicher Staatseinrichtungen sieht, ob er nicht etwas dabei für sich proftiren könne. Auf der andern Seite aber sind bei einer jeden solchen Reform unstreitig alle diejenigen, welche irgend Eigenthum besitzen, für dessen Erhaltung bekümmert. Immer geht daraus zuletzt eine Regierung hervor, welche will,

daß Recht und Eigenthum geschützt werde. Diesen Grundsatz hat man auch hier festgehalten, jedoch beim Loskaufsgesetze von 1832 gefunden, man müsse — verschiedenen Umständen Rechnung tragend — den Werth der Zehnten und Bodenzinse nicht so hoch an schlagen, wie es im Gesetze von 1804 geschehen. So hat man den Loskauf der Zehnten auf den zwanzigfachen und den Loskauf der Bodenzinse auf den 25fachen jährlichen Ertrag gesetzt. Diese Veränderung mußte sehr bedeutenden Einfluß haben, und zwar durchaus zu Gunsten der Pflchtigen und zu Ungunsten der Eigenthümer. Darüber ist gar kein Zweifel. Ungefähr der Zeit nach mit dem Loskaufsgesetze zusammenfallend ist noch ein zweites Gesetz über die Umwandlung der Zehnten und Bodenzinse gemacht worden. So wie das Loskaufsgesetz ausgegangen war von den Rechtsverhältnissen zwischen den Eigenthümern und den Pflchtigen, so ging dagegen das Umwandlungsgesetz von einem andern Gesichtspunkte aus, nämlich davon, daß jetzt der Große Rath da nicht als Landesherr, sondern gleichsam als Eigenthümer zu statuiren habe. Das ist ein wesentlicher Unterschied in beiden Gesetzen, und wenn man diesen Unterschied aus den Augen verliert, so wird man in eine ganze Menge von Widersprüchen hinein gerathen. Aber der beste Beweis von der Richtigkeit des Gesagten, das nämlich das Umwandlungsgesetz nicht ein landesherrliches Gesetz sei zu Regulirung von Eigenthumsverhältnissen, steht im Eingange dieses Gesetzes selbst, indem dasselbst durchaus nur vom künftigen Bezuge „der dem Staate angehörigen oder in die Staatskasse fließenden“ Zehnten die Rede ist. Daraus sieht man, daß der Große Rath damals kein allgemeines Gesetz geben wollte, sondern daß er lediglich als Eigenthümer gehandelt hat. Der Große Rath glaubte damals, den Eensiten des Staates ohne einige Benachtheiligung der Staatsinteressen gewisse Erleichterungen geben zu können. Solche Erleichterung fand man namentlich darin, daß man von dem Systeme der Getreidevorräthe abstrahirte, indem man dieses System bei den jetzigen Verhältnissen nicht mehr für zweckmäßig hielt. Hievon ausgehend, hat man gesagt: wenn wir nicht mehr im Falle sind, Getreide aufzuspeichern, so soll es dem Staate angenehm sein, seine Zehnteinkünfte in Geld zu beziehen; und da bisher die Administration der Getreidevorräthe und die Kornhäuser u. s. w. mit allerlei Kosten und Nachtheilen verbunden gewesen sind, so wollen wir jetzt alles dasjenige, was von daher dem Staate zur Last gefallen und seine realen Einkünfte geschmälert hat, unsern Pflchtigen schenken. Das ist der Grundsatz des Umwandlungsgesetzes. Wo sind wir nun heute? Man sagt heute, diejenigen, welche ihre Zehnten an Partikularen und Korporationen entrichten müssen, halten es für unbillig, daß diejenigen, welche den Staat als Eigenthümer ihrer Schuldsigkeiten haben, in besserer Lage sein sollen, als sie. Allerdings mag dies jene Leute hart ankommen, wenn sie sehen, daß die Eensiten des Staates 16 Prozent weniger bezahlen müssen. (Der Redner kommt hier auf die bereits von Hrn. Stettler gemachte Vergleichung zwischen dem Pächter eines Staatsgutes und demjenigen eines Privatgutes zurück.) Wenn man findet, es liege darin eine Unbilligkeit, so wird man dem Uebel helfen können, ohne das Recht deshalb zu beeinträchtigen. Es sei mir erlaubt, zuerst einen Blick zu werfen auf dasjenige, was im Allgemeinen von einer Liquidation der Zehntpflicht gesagt worden ist. Schon früher hat man die Absicht gehabt, zu untersuchen, ob nicht eine solche allgemeine Liquidation der Zehnten und Bodenzinse stattfinden könne. Es wurde gesetzlich vorgeschrieben, daß alle zehntberechtigten Korporationen und Privaten innert einem gewissen Termine ihre Angaben von ihren dahorigen Zehntberechtigungen eingeben können; da sind die Tabellen darüber. Allein man sammelt gewöhnlich Materialien; aber wenn die Materialien einmal da sind, so vergißt man den Zweck und giebt der Sache keine weitere Folge. Die Hauptresultate dieser aufgenommenen Tabellen sind, daß der jährliche Ertrag der in den Händen von Korporationen und Privaten sich befindenden Bodenzinse sich auf Fr. 75,604 und derjenige der Zehnten sich auf Fr. 135,250 beläuft. Um nun zu zeigen, daß man einerseits diese Privaten und Korporationen „geschärpft hat,“ und daß andererseits bedeutende Erleichterungen für diejenigen eingetreten sind, welche vom Rechte des Loskaufs Gebrauch machen wollten, will ich noch ein anderes Resultat beifügen. Nämlich es ergibt sich,

daß für die gesammten, in Händen von Korporationen und Privaten sich befindenden Bodenzinse die Loskaufssumme nach dem Gesetze von 1804 sich belaufen würde auf Fr. 2,428,719, und nach dem Gesetze von 1834 nur auf Fr. 1,822,211. Eben so würde nach dem Gesetze von 1804 die Loskaufssumme für sämtliche Privat- und Korporationszehnten betragen Fr. 3,401,690, und nach dem Gesetze von 1834 nur Fr. 2,726,104. Das, Tit., sind Resultate. Nun fragt es sich: will man bei unsern Loskaufsgesetzen verbleiben und erwarten, ob nach und nach die in Händen von Privaten und Korporationen befindlichen Zehnten und Bodenzinse werden losgekauft werden, oder nicht? Oder ist es nicht der Fall, diesen langsamen Loskauf abzuwarten, sondern soll die Regierung auf irgend eine Art eingreifen? Es ergibt sich, daß die meisten Zehnt- und Bodenzinspflichtigen von Privaten und Korporationen, ungeachtet der bedeutenden Verminderung des Loskaufspreises, dennoch nur sehr wenig ihre Pflicht loskaufen, aus dem natürlichen Grunde, weil, da einmal die Sache in Anregung gekommen ist und immer neu ange-regt wird, man hofft, der Loskaufspreis werde vielleicht noch mehr vermindert, oder die Zehntpflicht vielleicht ganz aufgehoben werden. Man sieht auf jeden Fall, daß unter diesen Leuten nicht gar große Neigung ist für den Loskauf. — Auf der andern Seite bitte ich, daß man nicht immer nur den Schuldner, sondern auch den Gläubiger im Auge habe. Welches ist dabei der Zustand des Gläubigers? Wenn diese Sachen immer wieder zur Sprache kommen, so müssen die Gläubiger auch immer besorgt sein für ihr Eigenthum. So ist ein steter Zustand von Unruhe in den Geistern, sowohl von Seite der Schuldner, welche stets auf mehrere Erleichterung hoffen, als auch von Seite der Eigenthümer. Das ist ein Zustand, der wenigstens nicht erfreulich scheint, und der vielleicht benutzt wird, um rechts und links Unzufriedenheit gegen die Regierung zu erregen, und zwischen Schuldnern und Gläubigern Misstrauen zu erhalten. Wenn ich solchen Zustand sehe, so muß ich durchaus glauben, der Augenblick sei da, wo eingeschritten werden solle, um einem solchen Zustande ein Ende zu machen, d. h., der Moment könne nicht weiter hinausgeschoben werden, wo eine allgemeine Liquidation stattfinden muß. Das spreche ich aus im Interesse der Schuldner, im Interesse der Eigenthümer, am allermeisten aber im Interesse des Staates, welcher wünschen soll, daß nicht ein solcher Keim von Zwietracht und solcher Stoff zur Aufregung immerfort vorhanden bleibe. Wenn ich aber vom Staate rede, so sehe ich da noch ein anderes Interesse, um dessenwillen der Staat sagen soll, er wolle nach der Verfassung Recht und Eigenthum handhaben, er wolle nicht, daß diese irgend verletzt werden, und könne nicht billigen, daß hin und wieder man bald alles Eigenthum in Frage stelle. Denn das ist ein leidiger Zustand, eine Tendenz, die außerordentlich sich im Lande herum verbreitet, eine unglückliche Sache, die eine komplette Demoralisation nach sich zieht und Hintansetzung des Gefühls von Recht und Pflicht zur Folge hat, indem man sich je länger je weniger daraus macht, zu fragen: was kann ich dem Andern entziehen, ohne dafür bestraft zu werden? Viel in diesem Sinne ist der Rechtsameverein entstanden. Man hat da in Frage gestellt, ob diejenigen, welche eigentlich die wahrhaftigen und ausschließlichen Eigenthümer sind, nicht schuldig seien, mit den Andern zu theilen. Das ist der Grundbe-griff, wiewohl in einzelnen Fällen freilich Ansprüche vorhanden sein mögen, deren Entscheid aber vor den Richter gehört. Daß das nicht eine weitverbreitete Tendenz sei, wird Niemand streitig machen. Diese Tendenz hat sich noch auf andere Weise verbreitet. Man hat denjenigen, welche zehntpflichtige oder bodenzinspflichtige Güter besitzen, gesagt: du hast ein bodenzinspflichtiges Gut, du bist also nicht der rechtmäßige Besitzer, sondern du hast nur ein Lehengut, wo ist der Lehenbere? wenn der sich nicht findet, so ist es der Staat oder die Gemeinde. Das ist, wie ich weiß, auch etwas, das man in den letzten Zeiten zu verbreiten gesucht hat, um die Begriffe von Eigenthum und Recht in ihren Grundvesten zu untergraben. Wenn ich das Alles sehe, so könnte ich nicht anders, als mit voller Ueberzeugung mich an diejenigen anschließen, welche wollen, daß die Frage, ob nicht eine allgemeine Liquidation der Zehntpflicht, so wie seiner Zeit im Kanton Waadt geschehen, auch bei uns eintreten solle, — in Untersuchung gegeben werde, und zwar

der niedergesetzten staatswirtschaftlichen Kommission. Ich wünsche, daß dabei niemals der Grundsatz der Erhaltung des Eigenthums hintangesezt werde, und daß, wenn je eine allgemeine Liquidation der Zehnpflicht zu Stande kommen sollte, man ja freilich die im Besitze von Zehnten und Bodenzinsen befindlichen Privaten und Korporationen ebenfalls in die Liquidation aufnehme, aber gegen vollständigen Ersatz des Eigenthumes, wie derselbe durch das Gesetz zugesichert ist.

Ich komme zurück auf dasjenige, was in Betreff der vorliegenden Frage angeführt worden ist. Es that mir leid, von Mißbräuchen und Entstellungen in den Urbarien reden zu hören. Wenn man solches hört, so sollte man fast nicht glauben, daß wir in einem polizirten Staate seien, daß wir Richter haben, die beide Partheien anhören, und unparteiisches Gericht halten. Jedenfalls sollten sich dergleichen Stimmen am wenigsten aus jenen Gegenden erheben, von welcher her obige Aeußerung gefallen ist. Der hiesige Bürgerhospital besitzt dort Zehnten; der Spital hielt die erste Schätzung derselben zu niedrig und ließ den Zehnten durch andere Schätzer schätzen; diese setzten ihn 30 Mütt höher an. Nun glaubten die Zehnpflichtigen andererseits, diese Schätzung sei zu hoch, und es wurde eine neue Schätzung veranstaltet, bei welcher der Zehnten noch um 20 Mütt höher als das vorige Mal geschätzt wurde. — Entweder wird übrigens der Zehnten von den Zehnpflichtigen ersteigert, dann beruht die Sache auf Uebereinkunft, indem der Zehntbere den Zehnten giebt, wenn man ihm genug dafür bietet. Oder aber die Zehnpflichtigen glauben, es überschehe ihnen hiebei; da bleibt nichts anders übrig, als die Stellung des Zehntens. — Man sagt, man müsse die Zehnten auf mehrere Stunden Entfernung liefern u. s. w. Wenn ich einen Zehnten besitze und sage: ich gebe ihn an die Steigerung für 30 Mütt; oder aber wenn ich sage: führt mir den Zehnten einige Stunden weit, dann will ich anstatt 30 Mütt bloß 27 oder 28; so kommt das wohl auf eines heraus. Wo ist da eine Rede von Mißbrauch? — Auf alles dasjenige, was über den Ursprung des Zehntens gesagt worden ist, will ich nicht zurückkommen; es ist darüber sehr gelehrt und auch sehr ungelehrt geredet worden. Säßen wir hier bei einander wie eine geschichtsforschende Gesellschaft, so wäre es mir sehr interessant, wenn man die Sache gründlich behandeln wollte. Aber wenn wir uns hier vor Großem Rathe in solche Erörterungen einlassen wollten, so könnten wir die ganze Nacht beisammen sitzen, und bis morgen um 4 Uhr wäre doch nichts ergründet. Wenn man vom ursprünglichen Titel und ursprünglichem Werthe des Zehntens redet, so frage ich: wo sind die ursprünglichen Titel weitaus des größten Theiles des Grundeigenthums? Ich möchte sehen, wie weit man kommen würde, wenn man solche Titel auf 6 — 800 Jahre zurück suchen wollte. Man sagt wieder, der Zehnten trage jetzt weit mehr ein als früher. Dafür sind aber auch eine ganze Menge von Grundstücken zwanzigmal mehr werth als früher. Wenn man sich in solche Sachen vertieft, so will das nur sagen, man finde keine Rechtsgründe, und sei daher genöthigt, auf andere Weise das Eigenthum in Zweifel zu ziehen. Wir sollen aber an Verfassung, an Gesetz und Richter weisen und in solche Deduktionen und Insinuationen weder viel noch wenig eintreten. — Daß man dann unterscheiden könne zwischen Korporationen und Privaten, bezweifle ich sehr. Wenn der betreffende Hr. Präopinant gesagt hat, die Korporationen müssen als einen Theil der Staatsgewalt angesehen werden; so hat er hiebei wahrscheinlich nur die Gemeinden im Auge gehabt, denn Spitäler u. s. w. sind auch Korporationen, aber ohne ein Theil der Staatsgewalt zu sein. — Nach allem dem habe ich aus der ganzen Deliberation die Ueberzeugung geschöpft, daß man die ganze Sache ansehen soll, entweder als eine Rechtsfrage oder aber als eine Billigkeitsfrage. Ist sie eine Rechtsfrage, so kann man nicht anders, als alle diejenigen, welche sich zu beschweren zu haben glauben, vor den Richter weisen. Sieht man sie aber an als Billigkeitsfrage, so möchten sich da andere Verhältnisse herausstellen. Ich sehe sie an als Billigkeitsfrage, und zwar wesentlich für diejenigen, deren Zehntherr ehemals der Staat gewesen war, und die jetzt an Privaten oder Korporationen pflichtig sind. Man berücksichtigt freilich hiebei nicht, daß der entgegengesetzte Fall auch häufig eingetreten ist. — Wenn man nun will, daß nicht nur rücksichtlich des Loskaufes, sondern

auch rücksichtlich der Lieferungsart eine Billigkeit eintrete, so könnte ich nicht anders, als die Sache so ansehen, daß die Regierung aus Gründen der Billigkeit, so viel an ihr, einen Abzug eintreten lasse auf der Lieferung der dem Staate gehörigen Zehnten und Bodenzinsen; und daß, wenn man das Billigkeitsgefühl noch weiter ausdehnen will, die Regierung sage: wir wollen, daß auch den andern Genossen das gleiche Recht zu Theil werde; aber da wir das jetzt nicht in der Stellung als Eigenthümer thun können und doch nicht einen Gewaltstreik machen wollen, so wollen wir ein Opfer bringen und aus der Staatskasse den Zehnteigenthümern eine billige Entschädigung leisten. So würde Niemandem etwas genommen, Recht und Eigenthum würden auf gewissenhafte Art respektirt und vieler Eifersucht zuvorgekommen.

Ich schliesse dahin, daß, was die Zehntfrage im Allgemeinen betrifft, man die vorhandenen Materialien gebrauche und an die Staatswirtschaftskommission schiebe, und daß der Große Rath ihr seinen bestimmten Willen durch den Regierungsrath ausspreche, daß sie bei ihren Arbeiten sehen solle, wie eine allgemeine Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, ohne Kränkung der Rechte von Privaten und Korporationen, wenn auch mit Aufopferungen von Seite des Staates zu Stande kommen könne. Was denn den besondern Theil der Frage, nämlich die Gleichstellung der Privat- und Korporationszehnten betrifft, so geht mein Schluß dahin, daß bis zur künftigen Frühlingsitzung Rapport erstattet werde, ob es nicht möglich sei, durch einige Opfer von Seite des Staates die Genossen von Privaten und Korporationen in die gleiche günstige Lage zu stellen, in welcher sich die Genossen des Staates durch das Gesetz von 1832 befinden. Wenn man dann sieht, daß der Staat ohne zu große Opfer dieser Eifersucht begegnen und abhelfen kann, so wird er es gewiß thun; aber dafür müssen wir durchaus einen gründlichen Bericht und eine genaue Berechnung haben.

Schnell, gewesener Regierungsrath. Der vorliegende Gegenstand hätte eigentlich schon früher erledigt sein können und sollen, nämlich damals, als es um die Erleichterung der Genossen des Staates zu thun war. Allein damals hat man es aber durch eine unrichtige Darstellung der Sache verhindern können, daß man nicht allen und jeden Zehnten, wiewohl derselbe durchweg gleicher Natur ist, auch gleich behandelte. Seither hat sich die Folge einer solchen ungleichen Behauptung überall kund gegeben und hat, wie dem Regierungsrath bestens bekannt sein muß, verschiedene unangenehme Geschäfte nach sich gezogen, so daß schon, als ich noch im Regierungsrathe saß, mehrere Mitglieder sagten, es sei fatal, daß man nicht schon damals ein allgemeines Gesetz aufgestellt habe, und man werde doch noch dahin kommen müssen. Es kann gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß die Zehnten ursprünglich landesherrlicher Natur sind. Herr Stettler hat das freilich einigermaßen bestritten, aber er selbst hat es und gesagt. Er hat gesagt, die Zehnten seien vom Herrschaftsherrn den Kirchen vergabt worden; wem haben sie also ursprünglich gehört? dem Landesherrn. Der Landesherr, d. h. die Regierung, war also der ursprüngliche Zehntherr und somit der einzige Legislator in Zehntsachen. Das ist auch durchgreifend so angesehen worden, schon unter der frühern Regierung. Diefelbe hat Zehntordnungen aufgestellt, welche nicht etwa bloß diejenigen Zehnten beschlagen, die in ihrer Hand gewesen, sondern alle Zehnten ohne Ausnahme. Dadurch hat also der Landesherr gezeigt, daß das Zehntrecht ihm gehöre, der Zehntbezug aber denen, die auf irgend eine Weise dazu gelangt seien. Privaten und Korporationen sind also keineswegs Zehntherren, sondern lediglich Berechtigte zum Bezuge des Zehntens. Aber Zehntlegislatur haben sie keine. Jemand muß diese haben, — und wer? der Landesherr, die Regierung. Wenn nun die Regierung die Zehntberechtigung allein besitzt, und Partikularen oder Korporationen bloß den Bezug haben können, so müssen sich die betreffenden Partikularen u. s. w. in diesen Sachen der allgemeinen Legislatur unterwerfen. Diefelben haben nie mehr Recht erhalten können, als dasjenige Recht, welches der Landesherr selbst hatte. Nun hat dieser nicht das Recht gehabt, die Legislatur an Privaten oder Korporationen zu übertragen. Mithin haben alle diejenigen, welche je vom Staate den Zehntbezug erhalten haben, zum Voraus denken müssen, sie müssen

sich allem demjenigen unterwerfen, was der Landesherr als Zehnherr über den Zehnten verfügen werde. Das Recht, über den Zehnten legislatorisch zu verfügen, hat der Landesherr vielfältig geltend gemacht, besonders seit 1798, da im allerstärksten Grade. Er hat nämlich den Zehnten, der ursprünglich unabwäglich war, — und das war für den betreffenden Zehnberechtigten ungeheuer wichtig, — abwäglich gemacht. Das war die größte Ausdehnung seines Rechtes. Wer das Mehrere hat, hat gewiß auch das Mindere, und wenn man eine ehemals unabwäglige Pflicht löskäuflich machen kann, so kann der Staat eben so gut den Löskaufspreis u. s. w. festsetzen. — Da es nur ein Zehntgesetz gibt, so ist die Frage, welche heute vorliegt, so klar als möglich. Man findet hier, es sei eine große Unbilligkeit, wenn der eine Zehntpflichtige, der doch ursprünglich unter dem gleichen Zehnherrn stehe, anders behandelt werde, als ein anderer Zehntpflichtiger, der seinen Zehnten noch immer dem ursprünglichen Zehnherrn entrichtet; deswegen glaubt man hierseits, man solle durch einen legislatorischen Akt die früheren Gesetze bezüglich auf Perception und Löskauf verallgemeinern. Darüber wird sich doch Niemand beklagen können, indem wer einen Zehnten in Händen hat, sich schon bei Erwerbung derselben klar machen mußte, daß er unter der Legislatur des Staates stehe. Auf dieses hin bin ich nun so frei, folgenden Antrag zu stellen:

„In Betracht, daß der Zehnten ursprünglich landesherlicher Natur ist; daß die Legislation in Zehntfachen einzig dem Staate zusteht; daß es keuzüglich auf die in dieser Angelegenheit zu nehmenden Beschlüsse nichts darauf ankommt, ob der Zehntbezug von dem Staate, den Korporationen, oder Privaten ausgeübt werde, habe der Große Rath zu beschließen:

„es sollen die in Korporations-, oder Privatbanden sich befindenden Zehnten vom 1. Januar 1837 hinweg in allen Theilen den Staatszehnten gleichgestellt sein.“

W e h r e n. Ich finde mich hauptsächlich veranlaßt in Bezug auf Fälschung von Urbarien ein paar Worte zu sagen. Ich habe die Ueberzeugung, daß man nicht die Absicht hatte, von eigentlicher Fälschung zu reden, sondern nur von nach und nach eingetragenen Mißbräuchen. Ich will ein einziges Beispiel hier anführen, wovon ich freilich nicht weiß, ob es Thatsache ist, aber man hat es allgemein erzählt. Nämlich ein Partikular war laut Urbar schuldig jährlich ein Ferkelschwein zu entrichten: später aber bei Restauration des Urbars schlich sich ein fettes Schwein ein. Ich schließe zum Antrage des Herrn Regierungsrathhalters Weber.

Weber von Uzenstorf. Ueber die Entstehung der Zehnten und Grundzins, ob dieselben staats- oder privatrechtlicher Natur seien, kein Wort. Der Gegenstand ist genügend und gründlich entwickelt, nur einige Berichtigungen über die Notion von Hrn. Staatschreiber May in Betreff der gänzlichen Liquidation der Zehnten und Grundzins das Beispiel des Kantons Waadt nachzuahmen. Eine derartige Liquidation könnte ich nicht empfehlen. Im Jahr 1798 wurden der Zehnten, die Grundzins, Feodallasten zc. durch die Einführung der helvetischen Staatsverfassung aufgehoben. Unter'm 10. Wintermonat gleichen Jahres produzierte die helvetische Gesetzgebung ein Gesetz über die Löskaufung der Zehnten, Grundzins und dergleichen Gefälle. Dieses Gesetz wurde nicht beliebt bei den Besitzern oder Beziehern von dergleichen Gefällen, und die Ausführung von der Regierung nicht angeordnet noch vollzogen. Unter'm 7. Jenner 1800 gelang es der gleichen Parthei, das Direktorium zu sprengen, unter'm 7. August des gleichen Jahres den gesetzgebenden Körper. Am 7. Herbstmonat darauf, also bloß einen Monat später, wurden alle Gesetze der helvetischen Regierung in Betreff der Aufhebung und des Löskaufs des Zehntens, Grundzins und der Feodallasten eingestellt oder aufgehoben. Unter'm 9. Brachmonat 1801 wurde unter dem Vorwand der Erhaltung der Geistlichen, Schulen und Armen die Errichtung der Zehnten, Grundzins, Gefälle zc. in Natura, gesetzlich eingeführt. Die Wirkung von diesem Gesetze ging im Waadtlande dahin, daß nach der Promulgation desselben die Urbaren und Heischrödel auf dem angelegten Scheiterhaufen verbrannt wurden. Diese Verbrennung wurde bei der Insurrektion im Herbst 1802 wiederholt. Nach der Einführung der mediationsmäßigen Regierung 1804

wurde die Liquidation über alle Zehnten und Gefälle angeordnet; 7% wurden obligatorisch von den Pächtern erhoben, und die Privatbesitzer von Zehnten und Grundzinsen entschädigt und die Liquidationskosten getilgt. So viel über die Liquidation des Kantons Waadt. Uebrigens schließe ich mich an den Schluß des Herrn Jäggi an.

Kohler, Regierungs Rath. Ich hätte mich nach dem sehr bündigen Vortrage des Hrn. Altregierungs Rath's Schnell enthalten können, das Wort zu ergreifen, wenn sich derselbe nicht bloß auf die Zehnten reduziert hätte. Die Frage dehnt sich aber auch auf die Bodenzins aus, indem der Anzug des Hrn. Hauptmanns Jäggi u. s. w. auch diese beschlägt. Daß daher diese Frage in dem Gutachten der Justizsektion gänzlich übergangen ist, das kann ich mir nicht erklären. Indessen kann man annehmen, daß das Gutachten, wenn es auch über die Bodenzins eingetreten wäre, über diese die nämlichen Anträge gestellt haben würde, wie über die Zehnten. Jedenfalls kann das kein Grund für uns sein, jetzt nicht auch von den Bodenzinsen zu reden. So gut die Regierungen zu allen Zeiten und in allen Ländern sich in Betreff der Zehnten die alleinige Gesetzgebung zugeeignet hatten; eben so gut ist dies geschehen in Bezug auf die Bodenzins, Lebensgefälle u. s. w. (Der Redner zitiert hier zwei Gesetze der Mediationsregierung von 1803 und 1804.) In diesen beiden Gesetzen hat sich also der Staat das Recht zugeeignet, über Zehnten, Bodenzins, Primizen u. s. w., selbst wenn sie sich in Händen von Korporationen oder Privaten befänden, zu statuiren, und er hat es auf eine Weise gethan, wie es rückfichtlich seiner andern Art von Privateigenthum hätte geschehen können. Wenn damals der Gesetzgeber diese unabwägligen Schulden löskäuflich erklären konnte, so kann er auch diejenige Verfügung darüber treffen, um welche es sich heute handelt. Uebrigens dehnt sich auch das Gesetz von 1834 sowohl auf die Bodenzins als auf die Zehnten aus, und somit sind Sie befugt, Hr., auch heute über das Ganze des Antrages zu statuiren. Soviel in Bezug auf die Natur dieser Gegenstände, um zu zeigen, daß sie nicht als gewöhnliche Privatverhältnisse behandelt werden können. Ich bin der Erste, welcher allen denen, die solche Berechtigungen in Händen haben, anerkennt, daß sie ein Eigenthum besitzen, was die Regierung ihnen nicht schmälern kann. Allein in Bezug auf die Pächtern ist kein privatrechtlicher Titel da, und jedenfalls könnte die ursprüngliche Natur dieser Art von Eigenthum nicht geändert werden; denn es konnte kein besseres Recht übertragen werden, als es ursprünglich vorhanden war. Hr. Staatschreiber May hat Ihnen vorhin aus dem Verzeichnisse aller bestehender Privatberechtigungen hinsichtlich von Zehnten und Bodenzinsen gezeigt, wie viel der Ankauf aller dieser Berechtigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1803 und wie viel nach denjenigen von 1834 kosten würden. Allerdings ergibt sich aus dieser Vergleichung für die Pächtern eine bedeutende Erleichterung, — der Unterschied beträgt über Fr. 1,300,000. Sie, Hr., werden aber deshalb nicht annehmen wollen, daß Sie durch das Gesetz von 1834 allen Berechtigten diese Summe gleichsam aus dem Sacke gespielt haben. Die Regierung konnte das thun, weil ihr in solchen Sachen die Gesetzgebung zusteht, und weil sich diese Sachen von anderem Eigenthum gar sehr unterscheiden. — — — Ich glaube also, es könne nicht konstestirt werden, daß die Regierung jedesmal sowohl Bodenzins als Zehnten im Auge gehabt hat, freilich auf etwas verschiedene Weise, weil die Bodenzinspflicht verschieden ist von der Zehntpflicht. Darum trage ich darauf an, der Große Rath möchte beschließen, daß das Gesetz über die Umwandlung von Zehnten und Bodenzinsen vom künftigen 1. Januar hinweg auch auf die in Händen von Korporationen und Privaten befindlichen Zehnten und Bodenzins seine Anwendung finden solle.

Es sei mir nun erlaubt, noch einige gefallene Bemerkungen zu berühren. Hr. Staatschreiber May namentlich hat die von einem andern Hrn. Präopinanten gerügten Mißbräuche in Absicht auf den Zehntenbezug in Abrede gestellt. Dessenungeachtet könnte ich in Unterstützung jener Rüge eine ganze Menge Beispiele aufzählen; erst leztlich ist durch das Obergericht einem solchen Mißbrauche gesteuert worden. Diese Mißbräuche sind wirklich zum Theil sehr groß. So war zum Beispiel die Fälschung

welche beim größten Theile der Landleute existirt, daß nämlich alles Land vom Staate ursprünglich als zehntpflichtig präsumirt werde, für den ehemaligen Finanzrath ein sehr praktisches Vorurtheil. Wenn damals irgendwo ein Stück Land neu urbarisirt wurde, so gingen die Schätzer hin und schätzten es. Der Landmann ließ sich das zufolge jener Idee gefallen, und untersuchte nicht, ob das Betreffende Grundstück im Zehntbezirke liege. Einen solchen Spezialfall könnte ich citiren. Zur Stunde hat man daher noch Mühe, nachzuweisen, woher hie oder dort der Zehnten sich datire. Noch soll ich auf einen Widerspruch aufmerksam machen, welchen Hr. Stettler sich hat zu Schulden kommen lassen. Er behauptete nämlich, zuerst, der Große Rath sei nicht berechtigt, den Eensiten von Privaten und Korporationen Nachlaß zu gestatten, weil sonst ein reines Privateigenthum angetastet und hinsichtlich der Zinsen und des Kapitals vermindert würde, dessenungeachtet erklärt er später, alle diese Lasten sollen bei einer spätern allgemeinen Finanzreform liquidirt werden; also erkennt er an, daß der Große Rath darüber statuiren könne. Bei dieser Finanzreform wird man hoffentlich Gültbriefe, Schadlosbriefe u. s. w. bei Seite lassen, während Hr. Stettler in Betreff der Bodenzinse und Zehnten alsdann eintreten will. Das zeigt, daß diejenigen Herren Präopinanten, welche hier eine Eigenthumsverletzung sehen, doch fühlen, es sei ein himmelweiter Unterschied zwischen dieser Art von Eigenthum und dem übrigen Eigenthume. — Aus allem Angebrachten geht hervor, daß mein obiger Schluß hinlänglich gerechtfertigt ist. Uebrigens wird ein solcher Beschluß ja freilich auch dazu dienen, die betreffenden Korporationen und Privaten einigermaßen gängiger und zur Abtretung ihrer Bodenzinse und Zehnten geneigter zu machen.

Zahler. Wenn es sich um Millionen handelt, so ist es Pflicht sich auszusprechen, darum ergreife auch ich das Wort. Es liegt ein Antrag vor in Betreff der Zehnten; jetzt trägt man aber noch an, auch über die Bodenzinse einen Beschluß zu fassen. Da aber über diese kein Antrag vorliegt, so könnte ich nicht darüber abstimmen helfen. Zwei anerkannte Juristen haben uns heute gesagt, der Zehnten sei staatsrechtlicher Natur, und also sei die Regierung berechtigt, legislatorische Verfügungen darüber zu treffen. Das nehme ich als bekannt an. Hingegen daß deshalb die Regierung jetzt berechtigt sei, über solche Zehnten, die im Laufe der Zeiten in Privat Hände übergegangen, zu verfügen, wie über das eigene Vermögen, das kann ich nicht glauben. Vom Augenblicke an, wo die Zehnten aus der Hand der Regierung an Privaten übergegangen sind, kann zwar die Regierung ihren eigenen Eensiten Erleichterung geben, soviel, als ihr beliebt mag; aber sie kann nicht verlangen, daß auch die andern Gläubiger einen Theil ihrer Forderung erlassen; dazu wäre sie bloß gegen Entschädigung berechtigt. Wenn es sich daher anstatt um Millionen auch nur um einen Bagen handelte, so möchte ich dennoch nicht dazu helfen, einen Beschluß zu fassen, der die Zehntberechtigten um einen Theil ihres wohl erworbenen Eigenthumes brächte. Es giebt noch andere Leute, als nur die Zehntpflichtigen, welche über solche

Erleichterungen froh wären, alle diejenigen nämlich, welche Obligationen und dergl. schuldig sind. Diese würden auch bald wünschen, daß der Staat ihnen diese Schulden ganz oder theilweise erlasse. Der Zehnten in Privathänden ist wahres Eigenthum, und es liegt also außer der Befugniß der Regierung darüber zu verfügen. Diesem gemäß müßte ich ganz wie Herr Staatschreiber May stimmen. — Was die Bodenzinse betrifft, so will ich ebenfalls helfen, daß untersucht werde, in wie weit man auch diese, wohlverstanden, gegen Entschädigung von Seite des Staates, erleichtern könne.

J. Schnell erklärt, daß nach seinem Dafürhalten der Staat befugt sei, sowohl in Betreff der Zehnten, als in Betreff der Bodenzinse legislatorisch zu verfügen; zugleich wünscht er aber zu vernehmen, ob die Bodenzinse ebenfalls in Verachtung liegen, weil, wenn dieses nicht der Fall wäre, das Reglement nicht gestatte, darüber einen Beschluß zu fassen.

Leibundgut, Regierungsrath. Ich bedaure, daß der Herr Präsident der Justizsektion nicht da ist, um hierüber Aufschluß zu geben. So viel ich mich erinnere, ist in der Justizsektion die Frage so in Diskussion gesetzt worden, daß man glauben mußte, es handle sich nur um die Zehnten. Wo der Fehler liegt, weiß ich nicht. Allein jedenfalls waren sämtliche Mitglieder der Ansicht, daß, wenn der Staat für das eine befugt sei, so sei er es auch für das andere. Uebrigens liegt der Anzug des Herrn Hauptmanns Jäggi in Behandlung, und in diesem ist von den Zehnten und von den Bodenzinsen die Rede, — stimmt wie Herr Regierungsrath Kohler.

Rißling ebenfalls.

Stauffer bemerkt, daß der Anzug des Herrn Jäggi selbst nicht bei den Akten liege.

Jäggi. Der Eingang des Rapports sagt ja deutlich, daß mein Anzug „Zehnten und Bodenzinsen“ beschlage.

**A b s t i m m u n g.**

- 1) Dem Regierungsrath den Auftrag zu geben, einen Versuch zur Acquisition sämtlicher Privatzehnten zu machen . . . . . 107 Stimmen  
Dagegen . . . . . Niemand.
- 2) Unterdessen sich über die Gleichstellung der Privatzehnten mit den Staatszehnten schon jetzt auszusprechen . . . . . Alle.  
Heute nicht einzutreten . . . . . Niemand.
- 3) Für den Antrag, des Herrn Regierungsraths Schnell . . . . . große Mehrheit  
Dagegen . . . . . 1 Stimme.
- 4) Den Antrag auch auf die Bodenzinse auszudehnen Mehrheit.  
Dagegen . . . . . 33 Stimmen.
- 5) Eine Entschädigung eintreten zu lassen . . . 16  
Dagegen . . . . . große Mehrheit.

Schluss der Sitzung am 3 Uhr.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Zehnte Sitzung.

Freitag den 25. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls, wird folgende Zuschrift des Obergerichtes an den Großen Rath verlesen:

Tit.

Durch Ihre verehrte Zuschrift vom 18. dieses Monats fordern Sie das Obergericht auf die Reaktionsprozeduren als das älteste Criminalgeschäft vor allen später anhängig gemachten vor die Hand zu nehmen, mit einziger Ausnahme derjenigen, die ihrer Natur nach eine schnelle Erledigung erheischen.

Diese Mahnung, Tit. I giebt uns die Veranlassung, Ihnen in möglichster Kürze Bericht zu erstatten über dasjenige, was in dieser Sache seit dem 29. Hornung lezthin geschehen, wo Wir bereits die Ehre hatten, Ihnen die Umstände in Erinnerung zu bringen, durch welche ohne alles hierseitige Verschulden dieser Prozeß in seinem Gang aufgehalten worden war.

Seit den bekannten Verfügungen der obersten Landesbehörde, welche dem Regierungsrathe zur Vollziehung übertragen, uns bloß zur Kenntniß mitgetheilt wurden, sind wir niemals offiziell benachrichtigt worden, daß die Akten sich wieder in den Händen der erstinstanzlichen Gerichte befanden. Im März lezthin fällte endlich das Amtsgericht Bern sein erstinstanzliches Interlokuturtheil über den kompetenten Gerichtsstand aus und sandte uns unterm 3. Mai die Akten zu. Der Staatsanwalt wurde sogleich davon benachrichtigt, daß dieselben zu seiner Disposition auf der Obergerichtskanzlei lägen. Am 4. Mai wurde ihm das oberwähnte, vom 19. und 23. März und 11. April datirte, vier Seiten haltende Interlokuturtheil zugestellt. Während wir also in der Erwartung standen er werde sich hauptsächlich mit der Bearbeitung dieser Prozedur beschäftigen und die andern laufenden Untersuchungen seinem Adjunkten Herrn Dr. Gaerth überlassen, gab dieser im Brachmonat seine Stelle auf, wodurch Herr Dietiker in die Nothwendigkeit versetzt wurde, seine Zeit vom 3. Heumonate bis 18. Augustmonat auf die ganze Masse von Kriminalgeschäften zu verwenden und somit die Bearbeitung der Reaktionsprozeduren häufig zu unterbrechen. Als daher die Justizsektion unser Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Stelle eines Staatsanwaltadjunkten einholte, erklärten wir uns durch Schreiben vom 8. Heumonate (welches abschriftlich beiliegt) nicht nur im Allgemeinen für die Beibehaltung dieser Stelle, sondern außerdem auch zugleich den Wunsch, daß der zu ernennende oder einzuweilende Adjunkt die Instruktion erhalten möchte, jeweilen, wann der Staatsanwalt mit den Reaktionsprozeduren beschäftigt sein werde, demselben so viel möglich die Bearbeitung sämtlicher laufenden Geschäfte abzunehmen. Unterm 5. Augustmonat machten wir die Justizsektion aus Anlaß ihrer

Zuschrift vom 12. Heumonate, worin sie das Obergericht um den Vorschlag eines tüchtigen Mannes für die Stelle eines Staatsanwaltadjunkten ersuchte, aufmerksam, daß Herr Dietiker bedeutend im Rückstande sei, und erneuerten zugleich den in unserm Schreiben vom 8. Heumonate geäußerten Wunsch rücksichtlich der Vertheilung der Geschäfte zur schnelleren Erledigung des Reaktionsprozesses mit dem Beifügen, daß die dahierigen Akten bereits drei Monate unberührt zur Disposition des Herrn Dietiker auf der Obergerichtskanzlei liegen. In ihrer Antwort vom 9. Augustmonat entschuldigte die Justizsektion die Rückstände des Herrn Dietiker zum Theil durch den Austritt des Herrn Gaerth und drückte in Betreff der hierseits angethener Geschäftsvertheilung Zweifel aus, ob es möglich sei, dem unlängst in der Person des Herrn Dr. Ruhschardt erwählten provisorischen Stellvertreter alsogleich alle laufenden Geschäfte zu übertragen, indem Herr Ruhschardt mit unserm Gesetze und dem Geschäftsgange noch nicht hinlänglich vertraut sei, übrigens solle unserm Wunsche so weit möglich entsprochen werden.

Am 9. Herbstmonat legten die Beklagten der so geheißenen Siebnerkommission über den langsamen Justizgang Beschwerde ein. Auf geschehene Mittheilung derselben an Herrn Dietiker, welchem der neue Adjunkt seit dem 18. Augustmonat alle laufenden Geschäfte\*) abnimmt, hat der Erstere durch beiliegenden Bericht vom 13. gleichen Monats dem Obergerichte Hoffnung gemacht, seinen Antrag über das erstinstanzliche Interlokuturtheil bis Mitte Weinmonats einreichen zu können. Allein der Oktober verstrich und statt dem Antrage des Herrn Dietiker, langte auf mehrmalige Mahnung eine Zuschrift vom 9. dieses Monats ein, worin der Herr Staatsanwalt bemerkt, er habe sich bedeutend verrechnet, mit dem Beifügen, daß er zwar hoffe die Arbeit bis Mitte Novembers liefern zu können, sich aber fernere Mahnungen verbitte und die Ansicht beuge, daß eine peremptorische Fristbestimmung niemals bindend für ihn sein könnte.

In der That, Tit. I dürfte eine Fristbestimmung von Seite des Obergerichts für den Staatsanwalt nicht bindend sein, da derselbe laut §. 76. der Staatsverfassung dem Obergericht nicht untergeordnet, sondern beigeordnet — und zwar als öffentlicher Ankläger beigeordnet ist, in welcher Eigenschaft er im Namen des Staates, als Anwalt der Regierung handelt und laut §. 5 des Gesetzes vom 11. April 1832 und bekannten organischen Gesetzen unmittelbar unter dem Justiz- und Polizei-Departemente steht, welchem das Obergericht, wenn es etwas an seiner Geschäftsführung zu rügen hat, die Anzeige machen soll, und diese auch, wie Sie aus dem Angebrachten ersieht, wiederholt gemacht hat.

Aus dieser ehrerbietigen Erwiderung, Tit. I wollen Sie nun selbst entnehmen, in wie weit es in Unserer Macht stehe, Ihrer Mahnung Folge zu leisten. Nur die Zusicherung können wir Ihnen geben, daß wenn die Reaktionsakten einst zur Obergericht-

\*) Mit Ausnahme von einigen wenigen, welche Herr Dietiker selbst verlangte.

lichen Behandlung reif sein werden, ihre Beurtheilung mit möglichster Beförderung erfolgen wird.

Bern den 24. November 1836.

Mit ausgezeichneteter Hochachtung verharrend.

Der Präsident  
(sig.) v. Wattenwyl.  
Der Gerichtschreiber  
(sig.) v. Luternau.

Ferner giebt der Herr Landammann der Versammlung Kenntniß von einer Adresse von 79 Bewohnern der Gemeinde Sumiswald in Bezug auf unsere innern politischen Verhältnisse — im gleichen Sinne wie mehrere schon früher eingelangte.

Hierauf werden die am 23. November auf den Kanzleittisch gelegten Vorstellungen und Bittschriften dem Antrage der Bittschriftenkommission gemäß, dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet, mit Ausnahme derjenigen von Buchholterberg u. s. w., welche gestern verlesen worden ist. — In der Uebersendung wird angezeigt, daß der Bericht über die Vorstellung des F. F. Perollaz der Bittschriftenkommission zu übermachen sei, um einen Antrag an den Großen Rath stellen zu können.

Endlich wird ein Verzeichniß der für Sechszehnerstellen wahlfähigen Mitglieder des Großen Rathes vorgelegt und genehmigt.

Tagessordnung: Wahlen.

1) Wahl eines Landammann's für das Jahr 1837.

Von 201 Stimmen fallen auf:

Herrn A. Tillier . . . . .	163.
„ F. Schnell . . . . .	9.
„ Altlandammann Simon . . . . .	8.
„ Stettler . . . . .	5.

u. s. w.

Erwählt ist somit im ersten Skrutinium — Hr. A. Tillier.

Tillier. Tit., ich bin eben so überrascht als gerührt durch diesen höchst schmeichelhaften Beweis Ihres Zutrauens, und es mag mir daher zur Entschuldigung dienen, wenn ich eber dem Wunsche, Ihnen gefällig zu sein, als aber dem Zutrauen in meine Kräfte und Fähigkeiten Gehör gebe. Es würde gewiß jedem von uns, und es wird mir sehr schwierig sein, den bisherigen Landammann zu ersetzen. Indessen werde ich es mir zur strengen Pflicht machen, dieses mir anvertraute Amt mit derjenigen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu handhaben, die ich mir zur Lebensregel gewählt. Ich empfehle mich in Ihre Nachsicht und danke sehr gerührt für das schmeichelhafte Zutrauen.

Herr Tillier leistet hierauf den vorgeschriebnen Eid.

2) Wahl eines Vicelandammann's.

Von 199 Stimmen erhalten:

Herr F. Schnell . . . . .	im 1. Sfr.	62.	im 2. Sfr.	68.
„ Landammann Mesmer . . . . .	„	84.	„	105.
„ Altlandammann Simon . . . . .	„	22.	„	8.
„ Stettler . . . . .	„	15.	„	5.
„ Oberstl. Steinhauer . . . . .	„	4.		
„ Fäggi . . . . .	„	4.		

u. s. w.

Erwählt im zweiten Skrutinium Hr. Landammann Mesmer.

Mesmer. Tit., Sie haben mir so eben einen Beweis von Zutrauen gegeben, das ich von jeher zu schätzen gewußt habe; auch werde ich die Stelle, zu der Sie mich berufen haben, annehmen und benutze diesen Anlaß, Ihnen diesen neuen Beweis Ihres Zutrauens zu verdanken; ein Gleiches thue ich bei dieser Gelegenheit hinsichtlich der Bereitwilligkeit, mit welcher mir der Tit. Herr Vicepräsident zur Seite gestanden hat.

Herr Landammann Mesmer leistet hierauf den Eid.

3) Wahl eines Statthalters des Vicelandammanns.

Von 196 Stimmen erhalten

Herr F. Schnell . . . . .	im 1. Sfrut.	68.	im 2. Sfrut.	116.
„ Stettler . . . . .	„	41.	„	33.
„ Simon . . . . .	„	18.	„	17.
„ Steinhauer . . . . .	„	14.	„	7.
„ Blüss . . . . .	„	11.		
„ Oberstl. Simon . . . . .	„	5.		

u. s. w.

Erwählt ist zweiten Skrutinium Hr. F. Schnell.

F. Schnell. Vor allem danke ich Ihnen, Tit., für das Zutrauen, das Sie mir eben geschenkt haben. Sein Sie versichert, daß ich dieß zu schätzen weiß, es soll mir lieb bleiben durch mein ganzes Leben. Vorläufig muß ich anzeigen, daß ich, um die gemachte Wahl nicht zu vernichten, dieselbe einstweilen nicht abschlage. Es handelt sich zwar nur um eine Stellvertreterstelle, und ich hoffe, daß die beiden Männer, welche so eben gewählt worden sind, bei guter Gesundheit bleiben werden, so daß ich dieselbe nicht oft zu bekleiden im Falle wäre. Jedoch kann man nicht wissen, und obwohl die Stelle nur sekundär oder so zu sagen tertiär ist, so kann sie doch wichtig werden; Sie wissen auch, Tit., daß ich für diese Stelle nicht taue. In jedem Falle nehme ich sie nur insofern an, als das Resultat aller anderer Wahlen so sein wird, daß ich Garantie genug bekomme, um ins Schiff der Republik zu steigen. Ich behalte mir also vor, die Wahl noch anzunehmen oder nicht. Wenn ein Staat gut gehen soll, so muß ihm eine gewisse moralische Kraft, ein gewisser Verstand vorstehen. Wenn der nicht ist, so steige ich nicht ins Schiff, sondern bleibe auf dem festen Lande und behalte mir also somit meine Freiheit vor.

4) Wahl eines Schultheißen für 1837.

Von 198 Stimmen erhalten

Herr Altschultheiß v. Tavel . . . . .	152.
„ Regierungsrath Neuhaus . . . . .	16.
„ Altschultheiß v. Lerber . . . . .	14.
„ Regierungsrath Koch . . . . .	5.
„ „ „ Wyß . . . . .	3.

u. s. w.

Erwählt ist im ersten Skrutinium Hr. Altschultheiß v. Tavel.

v. Tavel, Altschultheiß. Tit., empfangen Sie meinen herzlichen Dank für diesen wiederholten Beweis Ihres Zutrauens. Meine Absicht ist, in Vereinigung mit meinen Herren Kollegen des Regierungsraths, die Verfassung treu zu halten, sie mit Besonnenheit zu entwickeln und zu befestigen, die Erfahrungen der vergangenen Jahre zu benutzen. Ich bitte Gott, daß er mir die nöthige Kraft und Weisheit, die mir so sehr mangeln, verleihen möge; ich bitte Sie, mich zu Recht zu weisen, wenn ich irre; an meiner Redlichkeit dürfen Sie nicht zweifeln, ich werde jedesmal Zurechtweisungen mit Dank annehmen.

5) Wahl eines Vicepräsidenten des Regierungsraths.

Von 201 Stimmen erhalten:

Hr. Schultheiß Escharner . . . . .	109.
„ Regierungsrath Neuhaus . . . . .	69.
„ Altschultheiß v. Lerber . . . . .	8.
„ Regierungsrath Koch . . . . .	5.

u. s. w.

Erwählt ist also im ersten Skrutinium Hr. Schultheiß Escharner. Er spricht: Tit., als Sie mir vor einem Jahre das Zutrauen schenkten, mich neuerdings zum Schultheißen der Republik zu wählen, sah ich bereits im Voraus die schwierigen Verhältnisse, welche unter damals obwaltenden Umständen eintreten könnten, deren Leitung die Gesundheit und Kraft eines jungen Mannes erfordert hätten. Indessen gestärkt und ermuntert durch Ihre Zustimmung und im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung hatte ich mich entschlossen, dem an mich ergangenen ehrenvollen Rufe zu entsprechen. Ich habe mich in meinen Besorgnissen nicht geirrt, denn gleich nach meinem Amtsantritte

ereigneten sich Umstände, welche mehr als nie vorher den Frieden und die Verfassung der Republik bedrohten. Im steten Bewußtsein wie sehr der Mensch und also auch ich dem Irrthum unterworfen sei, habe ich indessen immer getrachtet nach Pflicht und Gewissen zu handeln, wie ich glaubte, daß es die Erhaltung der Republik, die Unabhängigkeit und der Friede der ganzen Eidgenossenschaft erfordere. Nach diesen Rücksichten habe ich alle meine Handlungen sowohl als Präsident des Regierungsraths als an der Spitze der Tagsatzung bestimmt. Ich weiß zwar wohl, daß in solchen bewegten Zeiten die Ansichten sehr verschieden sind; ich weiß wohl, daß eine große Anzahl von Männern meine Ansichten nicht theilten, unter diesen allerdings tüchtige und vaterlandsliebende Männer, von vielen andern weiß ich aber auch gar wohl, welches eigentlich ihre Absichten gewesen. Ich habe mich daher jederzeit wohl geprüft und berathen, was die wahre Ehre und Unabhängigkeit des Landes erfordere, und was dagegen dieselbe gefährden könnte, und da bin ich denn nicht lange unentschieden geblieben; die echt vaterländisch gesinnten Männer, wenn sie mir schon nicht beipflichteten, würden, wenn sie im Falle gewesen wären die Lage so gut einzusehen wie ich, mir vielleicht mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und um das Urtheil derjenigen, die andere Absichten hatten, habe ich mich wenig bekümmert.

Auf den heutigen Tag danke ich verbindlichst für das mir wiederholt bewiesene Zutrauen. Dieses Zutrauen ist mir unter den gegenwärtigen Umständen doppelt werth, weil ich daraus entnehme, daß die große Mehrheit des Großen Rathes mein Benehmen gebilligt hat. Insofern und unter dem Versprechen mit dem gleichen Eifer den befolgten Grundsätzen treu zu bleiben, werde ich, so lange Gott mir die nöthigen Kräfte leihet, dieselben zum Besten des Vaterlandes anwenden, und so das Zutrauen des Großen Rathes und des Volks mir zu bewahren suchen, um auf diese Weise zu zeigen wie dankbar ich dafür bin.

Herr Schultheiß Eschärner leistet hierauf den Eid.

J. Schnell. Ich erkläre hiemit, daß, da ich jetzt die verlangte Garantie erhalten habe, daß auch im künftigen Jahre unser Staatsschiff geschickten und erfahrenen Händen anvertraut wird, ich nun bereit bin, den Eid als Statthalter des Vice-Landammanns zu leisten.

Diese Eidesleistung wird sogleich vorgenommen.

Es wird nun mit großer Mehrheit beschlossen, die auf Morgen angesetzten Wahlen für das Obergericht bereits jetzt zu beginnen.

Herr Alt-Regierungsrath Schnell wirft die Frage auf, ob nicht vor der Ernennung des Obergerichtspräsidenten zuerst die Obergerichtsstellen besetzt werden sollten, da dann der Präsident aus der Zahl sämtlicher Obergerichter zu erwählen wäre.

Nach Ablesung der §§ 73, 74 und 75 der Verfassung wird einstimmig beschlossen, vorerst die Wahl zu der, durch Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer in Erledigung kommenden Präsidentenstelle vorzunehmen.

#### 6) Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes.

Von 202 Stimmen erhalten:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.
Hr. Obergerichter Risold	59	96	121
„ Obergerichtspräfs. v. Wattenwyl	45	43	37
„ Obergerichter Bizius	19	16	
„ „ Dargelhofer	17 (durchs Loos auszufallen)		
„ Regierungstatthalter Weber	17	38	35
„ Obergerichter Kubry	14		
„ Landammann Mesmer	10		
„ Fürsprech Bloesch	3		
u. s. w.			

Erwählt ist im dritten Skrutinium Hr. Obergerichter Risold.

Die Fortsetzung der Wahlen wird auf den folgenden Tag verschoben.

Schluss der Sitzung nach 2 Uhr.

## Filfte Sitzung.

Samstag, den 26. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach der Genehmigung des Protokolls wird verlesen eine

Mahnung mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, dahin gehend, daß die vom Großen Rathe zu ertheilende Ratifikation der von der bernischen Gesandtschaft an der letzten außerordentlichen Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt ausgesprochenen Garantie der neuen Glarnerverfassung noch in dieser Session ertheilt werden möchte.

Eschärner, Schultheiß, zeigt, daß diese verlesene Schrift, da es sich um keine Vollziehung eines bereits genommenen Beschlusses handle, nicht als Mahnung, sondern als Anzug anzusehen sei.

Hunziker ist damit einverstanden, wünscht aber, daß dieser Anzug wo möglich am Mittwoch zur Erheblichkeitserklärung vorgelegt werde

Der Anzug wird auf den Kanzleisch gelegt.

Der Hr. Landammann bittet die Versammlung, sich die nächsten Tage noch zahlreich in den Sitzungen einzufinden, weil er diese erste Hälfte der ordentlichen Winter Sitzung spätestens künftigen Donnerstag zu schließen gedenke.

### Tagesordnung — Fortsetzung der Wahlen.

Da der gestern zum Obergerichtspräsidenten erwählte Hr. Risold sich noch nicht über die Annahme der Wahl erklärt hatte, so wird abgestimmt, ob in den Wahlen des Obergerichts fortzufahren sei 108 Stimmen. Den Entschluß des Hrn. Risold zu erwarten . 90 "

#### 7) Wahlen in das Obergericht.

a) An die Stelle des austretenden Hrn. Obergerichters Marti. Von 210 Stimmen erhalten:

Hr. Obergerichter Marti	124	Stimmen.
„ „ Bizius	28	„
„ „ Belrichard	19	„
„ Regierungstatthalter Weber	16	„
„ Landammann Mesmer	11	„
u. s. w.		

Erwählt ist im ersten Skrutinium Hr. Obergerichter Marti.

b) An die Stelle des austretenden Hrn. Obergerichters Herrmann.

Von 202 Stimmen erhalten:

Hr. Obergerichter Belrichard	im 1. Sfrut.	76,	im 2. Sfrut.	121.
„ Regierungstatthalter Weber	„ „	49.	„ „	27.
„ Obergerichter Bizius	„ „	31.	„ „	24.
„ Landammann Mesmer	„ „	22.	„ „	13.
„ Gerichtspräsident Bigler	„ „	5.		
„ Michel	„ „	5		
u. s. w.				

Erwählt ist im 2. Sfrut. Hr. Obergerichter Belrichard.

c) An die Stelle des austretenden Hrn. Obergerichters Bizius.

Von 195 Stimmen erhalten:

Hr. Regierungstatthalter Weber	im 1. Sfrut.	86,	im 2. Sfrut.	106.
„ Obergerichter Bizius	„ „	77.	„ „	69.
„ Landammann Mesmer	„ „	19.	„ „	8.
„ Gerichtspräsident Bigler	„ „	7.	„ „	7.
u. s. w.				

\* Erwählt ist im 2. Skrutinium Hr. Regierungstatthalter Weber.

d) An die Stelle des austretenden Hrn. Belrichard.

Von 197 Stimmen erhalten:

Hr. Obergerichter Bigler	im 1. Skrut.	90.	im 2. Skrut.	100.
„ Gerichtspräsident Bigler	„ „	35.	„ „	64.
„ Landammann Mesmer	„ „	24.	„ „	11.
„ Gerichtspräsident Mani	„ „	21.	„ „	13.
„ „ Botteron	„ „	7.		
„ Leibundgut	„ „	7.		

u. s. w.

Erwählt ist Hr. Obergerichter Bigler im 2. Skrutinium.

Hr. Obergerichter Risold meldet durch eine Zuschrift die Annahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl.

e) An die Stelle des zum Obergerichtspräsidenten ernannten Hrn. Obergerichters Risold für dessen noch übrige Amtsdauer von 10 Jahren.

Von 173 Stimmen erhalten:

Hr. Gerichtspräsident Bigler	im 1. Skrut.	65.	im 2. Skrut.	91.
„ Landammann Mesmer	„	57.	„	61.
„ Gerichtspräsident Mani	„	21.	„	8.
„ Leibundgut	„	8.	„	5.
„ Obergerichter Herrmann	„	6.		

u. s. w.

Erwählt ist im 2. Skrut. Hr. Gerichtspräsident Bigler.

8) Wahl der Sechszehner für das Jahr 1837.

Das gestern genehmigte Verzeichniß wird an die 189 anwesenden Mitglieder zur Bezeichnung von 16 Namen gedruckt aus-

getheilt und vom Präsidium eine Kommission von 6 Mitgliedern bezeichnet, um das Ergebnis dieser ersten Abstimmung zu untersuchen und künftigen Montag vorzulegen.

9) Wahl eines Mitgliedes in das Departement des Innern an die Stelle des zum Regierungsrathhalter nach Fraubrunnen ernannten Altregierungsraths Deth.

Von 170 Stimmen erhalten:

Hr. Stettler	. . . . .	89.
„ Prokurator Kernen	. . . . .	47.
„ Altlandammann Simon	. . . . .	11.
„ Risling	. . . . .	7.

u. s. w.

Erwählt ist im 1. Skrut. Hr. Lebenskommissär Stettler.

Am Schlusse der Sitzung wird noch ein Schreiben des Hrn. F. Wiescher zu Walkringen vom 24. Novbr. verlesen, worin er seinen Austritt aus dem Großen Rathe anzeigt. — Zugleich legt der Hr. Landammann auf den Kanzleisch einen

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf des Kornhauses zu Marberg.

Schluss der Sitzung nach 2 Uhr.

# Verhandlungen

D e s

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Zwölfte Sitzung.

Montag den 28. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Hr. Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden auf den Kanzleisch zu den Uebrigen gelegt folgende vom Regierungsrath mitgetheilte

Adressen gleichen Inhaltes, wie frühere:

- 1) Von 130 Stimmberechtigten der Gemeinde Wechigen.
- 2) Von 35 Stimmberechtigten der Gemeinde Stettlen.
- 3) Von 19 Stimmberechtigten der Gemeinde Muri.

Hierauf wird eine Mahnung des Hrn. Gerichtspräsidenten Mani verlesen, dahin gehend, daß dem Regierungsrathe die Weisung ertheilt werde, in der zweiten Hälfte der Winter session einen Vortrag über den am 21. Novbr. 1834 erheblich erklärten Anzug des Hrn. Fürsprech Faggi zu Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung der Zahl der Advokaten beider Klassen zur Berathung vorzulegen.

Diese Mahnung wird ohne weitere Bemerkung durch's Handmehr erheblich erklärt.

Der am 25. Novbr. erwählte Hr. Präsident des Obergerichtes und die Tags darauf erwählten fünf neuen Mitglieder desselben leisten den vorgeschriebenen Eid.

Der Hr. Landammann zeigt an, daß durch die am 26. November erfolgte Abstimmung für die Sechszehnerwahl keiner der Wahlfähigen absolute Stimmenmehrheit erhalten habe; demnach sei der bestehenden Vorschrift gemäß ein Verzeichniß derjenigen 32, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als neue Wahlliste gedruckt worden.

Fortsetzung der Sechszehnerwahl.

Es werden 165 Stimmzettel ausgetheilt. — Während das Resultat dieser Abstimmung durch die nämliche Kommission untersucht wird, schreitet man zur

Tagesordnung:

Vortrag des Finanzdepartements nebst gedrucktem Gesetzesentwurf über die Privatvollberechtigungen.

Der Gesetzesentwurf enthält

I. Einen Antrag des Regierungsraths, welcher mit der Minderheitsmeinung des Finanzdepartementes übereinstimmt.

II. Antrag der Mehrheit des Finanzdepartementes.

Der Vortrag des Finanzdepartements lautet im Wesentlichen also:

Tit.!

Das Finanzdepartement, beauftragt, den durch das Uebergangsgesetz ausgesprochenen Wunsch zu realisiren, daß zu Beförderung des freien Verkehrs das Zollwesen auf billige Weise geordnet werde, war unablässig bedacht, diesem ersten Bedürfnisse zu Förderung eines freien Verkehrs zu begegnen. Allein von vorne herein stieß dasselbe auf ein Hinderniß, ohne dessen Beseitigung es unmöglich wird, ein allgemeines gleichgestelltes Zollwesen einzuführen. Dieses bedeutende Hinderniß ist der Besitz von Vollgerechtigkeiten durch Korporationen oder Privaten.

Umsonst versuchte das Departement auf dem Wege gegenseitiger Unterhandlungen den Abkauf dieser Vollgerechtigkeiten zu negociiren. Die Forderungen der Korporationen und Privaten wurden so hoch gespannt, daß dieselben nicht nur den realen Werth der zu acquirirenden Rechte nach ihrem dermaligen Ertrage bedeutend überstiegen, sondern sie stiegen so hoch und sind so übertrieben, daß sich das Departement genöthigt sieht, von diesem Wege abzugeben und bei Ihnen, Tit., Anträge zu stellen, diese Vollgerechtigkeiten, deren Aufhebung im Interesse des gemeinen Wohles dringend verlangt wird, auf dem Wege der Gesetzgebung zu Handen zu ziehen, damit den so allgemeinen und dringend ausgesprochenen Wünschen entgegen und das Zollwesen im ganzen Kantone auf eine einfache gleichförmige Basis gebracht werden könne. — — — — Die erste Ansicht glaubte, daß die Privatvollgerechtigkeiten in die Kategorie der landesherrlich concedirten Rechte gehören, daß demzufolge der Landesherr berechtigt sei, diese Rechte lediglich aufzuheben, daß aber eine solche Aufhebung nur gegen Entschädigung der Berechtigten geschehen könne, deren Ausmittlung nach dem Ertrage des Rechtes, gegründet auf eine mehrjährige Durchschnittsberechnung, geschehen, und bei dieser Ausmittlung sowohl der auf dem Bezuge dieser Rechte gelasteten Servituten in Weg, Brücken und Unterhaltung gehörige Rechnung zu tragen sei. Der in diesem Sinne bearbeitete Gesetzesprojekt Nr. 1 zeigt die Art und Weise, wie, auf diese Grundsätze gestützt, die Privatvollrechte aufzuheben und die Rechtsinhaber zu entschädigen sind, so wie auch, wie, im Falle über die vorzunehmenden Ertragsausmittlungen, Streitigkeiten entstehen sollten, diese Streitigkeiten ausgeglichen werden sollen.

Die erstere Meinung glaubt, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat berechtigt sei, auf diese Weise zur Auflösung der Privatvollrechte zu schreiten; es sind dies unfreitig Rechte, die seiner Zeit von dem Landesherren theils als Vergünstigung einzelner Ortschaften, theils vielleicht auch als Gegenwerth empfangener Hülfe oder anderer Leistungen entstanden sind. Diese Rechte, die meistens ziemlich alten Ursprunges sind, sind durch die Zeitverhältnisse, durch welche Handel und Industrie gehoben worden, zu einem Ertrage gelangt, der bei ihrem Entstehen weder vorhergesehen, noch gehofft werden konnte. Sie entstanden in Zeiten, wo der Verkehr nach Außen so zu sagen nichts war, wo sie also den Handel im Allgemeinen nicht so sehr belästigten, wie jetzt, wo die Bedürfnisse des Landes sich nicht nur vermehrt, sondern sogar in vielem Natur geändert ha-

ben. In dieser Beziehung besonders können diese Privatvollrechte um so mehr als eine allgemein fühlbare Last betrachtet werden, und werden um so fühlbarer, da sie die Zollverhältnisse im Allgemeinen verwirren. Es wird also ihre Auflösung in doppelter Hinsicht wünschbar, weil sie einerseits den allgemeinen Verkehr belästigen, andererseits durch ihren Fortbestand die Einführung eines allgemein gleichgestellten Zollverhältnisses unmöglich gemacht wird. — — — Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Landesherr berechtigt sei, eine Vergünstigung aufzuheben, die seiner Zeit und unger Verumständlungen und Verhältnissen ganz entgegenstehe, und die dem gemeinen Besten und Interesse nunmehr widerspreche, wenn er dagegen den bisherigen Nutznießer auf billige Weise entschädigt. Die Weise nun, wie diese Entschädigung geschehen soll, ist in dem abgeschlossenen Gesetzesprojekte ebenfalls bestimmt; sie ist aus den Verhältnissen selbst herausgehoben, die sich aus den mit den Korporationen und Privaten über Acquisition dieser Rechte gepflogenen Unterhandlungen ergeben haben. Die Zollrechtsbesitzer werden gewiß auf diese Weise in dem Ertrage ihrer Rechte nicht im Geringsten geschmälert.

Die zweite Meinung setzt die Privatvollrechte in die Kategorie der einfachen Privatnutzungsrechte, und glaubt, von dieser Ansicht ausgehend, die Auflösung dieser Vollrechte könne nur auf dem Wege der Acquisition nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes vor sich gehen. In diesem Sinne ist der Gesetzesprojekt Nr. 2 beraten worden. Er stellt den Grundsatz auf, daß der Staat berechtigt sei, diese Vollrechte, welche die Einführung eines Zollverhältnisses verhindern, das im Interesse des öffentlichen Wohles dringend verlangt werde, auf legislativem Wege an die Hand zu ziehen, daß aber die Ausmittlung der Entschädigungssummen nach den Bestimmungen der Sitzung 379 des Zivilgesetzbuches (Sachenrecht) stattfinden müsse. Es bedürfte also hier nur der Aufstellung der Bestimmungen, daß die Privatvollrechte, von einem festzusetzenden Termine an, in die Hände der Regierung übergeben sollen, wofür wir den 1. Juli 1837 vorgeschlagen haben. Die Zölle werden dadurch Eigentum des Staates, der sie denn bis zu erfolglicher Auflösung der innern Zölle zu eigenen Händen beziehen läßt. Die Ausmittlung der Entschädigung geschieht entweder durch Konvention, oder, wo kein Einverständnis erlangt werden kann, nach den Bestimmungen der angezogenen Sitzung 379.

Rücksichtlich der Ausbezahlung der Entschädigungssumme war aber das Departement wieder in getheilter Meinung; die beiden daherigen Vorschläge sind im §. 3 des Gesetzesvorschlages enthalten. Die erste Meinung fände es zweckmäßiger, die auszumittelnden Entschädigungssummen in 10jährigen Terminen und Stößen auszubahlen, und diese Summen auf dem Ertrage derjenigen Gebühr zu erheben, welche dann bei Einführung eines neuen Zollgesetzes am Platze der bisher bezogenen Zölle treten würde, und dies aus dem einfachen Grunde, damit es möglich werde, daß das Kapitalvermögen des Staates nicht hiefür in Anspruch genommen werden müsse, wodurch denn ein Rückgang desselben unvermeidlich würde, da beim Aufheben der innern Zölle auch die neu acquirirten dahinfleßen, und also das Kapital dem gemeinen Besten zum Opfer gebracht würde. — Die zweite Meinung glaubt hingegen, die auszumittelnden Entschädigungssummen sollten auf einen Termin ausbezahlt und das Kapitalvermögen des Staates mit dieser Auslage belastet werden. Die Förderung des gemeinen Bestens rechtfertigt diese Kapitalverminderung hinreichend.

Wir legen nun, Tit., Ihnen diese beiden Gesetzesprojekte vor und drücken Ihnen zugleich den Wunsch aus, daß wir einem baldigen Entscheide in dieser Sache um so mehr entgegensehen, da wir, sobald möglich, Ihnen diejenigen Anträge bringen möchten, durch welche wir hoffen, das Zollwesen des ganzen Kantons auf einen gleichförmigen, einfachen Fuß zu stellen. —

Bern, den 8. November 1836.

Mit Hochachtung

Der Präsident des Finanzdepartements,  
L. v. Jenner.

Der zweite Sekretär,  
Diez.

Der Regierungsrath, der Minderheitsmeinung des Departements beipflichtend, empfiehlt den daherigen Gesetzesentwurf dem Großen Rathe zur Genehmigung.

Den 21. November 1836.

Namens des Regierungsrathes:  
Der erste Rathschreiber,  
F. F. Stapfer.

Der Herr Landammann erklärt, es handle sich vorerst lediglich um die Frage, ob man überhaupt, sei es nach dem einen oder andern Entwurfe, eintreten wolle.

v. Jenner, Regierungsrath, durchgeht die Motive und Anträge des schriftlichen Vortrages. Als Beispiel, wie von den betreffenden Korporationen übertriebene Anforderungen für Abtretung ihrer Zölle gemacht worden, führt der Redner namentlich die Stadt Biel an und zeigt aus daherigen Berechnungen, daß ihre Entschädigungsansprüche den jährlichen Durchschnittsertrag weit übersteigen. Zu Unterstützung der Behauptung des Gutachtens, daß die Zollgerechtigkeiten nicht zivilrechtlicher sondern staatsrechtlicher Natur seien, beruft er sich auf ein von der hiesigen Juristenfakultät darüber abgegebenes Besünden. So habe z. B. Biel seine Zollgerechtigkeit unter der französischen Regierung nicht gehabt, sondern dieselbe durch die Vereinigungsurkunde erworben, also sei sie, als auf einem Staatsvertrage beruhend, staatsrechtlicher Natur. — Der Entwurf der Mehrheit des Finanzdepartements und derjenige der Minderheit unterscheiden sich namentlich auch dadurch von einander, daß nach dem erstern die Privatzölle sofort aufgehoben, nach dem zweiten hingegen einstweilen noch — aber zu Händen des Staates — fortbezogen würden. Letzteres wäre aber keine Erleichterung für das Publikum, und die Einführung eines allgemeinen — entweder Zoll- oder Verbrauchssteuer- — Systems, welches an die Stelle der bisherigen Zölle treten würde, dürfte sobald nicht erfolgen. Zwar ein Verbrauchsteuersystem noch etwas eher, obgleich es an der Tagsatzung querellirt werden könnte — in Folge eines vor drei Jahren gefaßten Konklusums, welches aber Bern bis jetzt nicht vollzogen hat und auch nie vollziehen wird, zumal derjenige Stand, auf dessen Veranlassung hin dasselbe gefaßt worden, nachher selbst dagegen protestirt hat. Man würde es da also machen wie beim Ohngeld. Hingegen wenn ein Zollsystem beliebt werden sollte, so müßte dieses zuerst den ganzen langen Weg eidgenössischer Verhandlung durchlaufen, was manches Jahr dauern würde u. s. w. — Der Redner trägt darauf an, in den Gegenstand nach dem einen oder andern Entwurfe einzutreten.

Das Eintreten wird durchs Handmehr beschlossen.

Herr Landammann: die zweite Hauptfrage wäre nun: welchen der beiden Entwürfe will man zur Basis der Diskussion wählen?

v. Jenner, Regierungsrath, erklärt, daß er als Bericht-erstatte des Regierungsraths zum Entwurfe Nr. I., aber als Präsident des Finanzdepartements zum Entwurfe Nr. II. stimmen müsse.

Kohler, Regierungsrath. Meine Wenigkeit hat im Finanzdepartement die Minderheit gebildet, und die Ansicht entworfen, welcher der Regierungsrath beigestimmt hat. Beide Ansichten gehen davon aus, daß schon lange der Wille ausgesprochen worden sei, das veraltete bisherige Zollsystem aufzuheben, und irgend ein anderes, sei es ein eigentliches und allgemeines Zollsystem, oder aber ein Verbrauchsteuersystem einzuführen. Wahrscheinlich wird man Ihnen hier ein Verbrauchsteuersystem vorlegen, erstens weil die Verbrauchssteuer an der Grenze erhoben werden kann, wodurch der innere Bezug wegfiele; und zweitens, weil die Regierung jeden Augenblick befaßt ist, an den Grenzen des Landes eine Verbrauchssteuer einzuführen. Bern hat dieses Recht stets behauptet, wiewohl die Eidgenossen es stets bestritten. Der Große Rath kann also ein solches System einführen, wie und sobald er will, während die Einführung eines eigentlichen Zollsystems durch eidgenössische Commissarien untersucht und begutachtet, dem eidgenössischen Zollrevisor und den Ständen vorgelegt und zuletzt durch die Tagsatzung ratifizirt werden müßte u. s. w., was gewiß mehrere

Jahre erfordern würde. Wenn wir aber das Verbrauchssteuersystem einführen, so kann das möglicherweise schon im Laufe des folgenden Jahres, jedenfalls auf das Neujahr 1838 geschehen.

Der Entwurf Nr. 1. nun, von dem Grundsatz ausgehend, daß auf jenen Zeitpunkt hin alle bestehenden Zölle aufgehoben werden sollen, spricht im §. 1 aus, daß zuvor, um nicht ungerecht zu sein, diejenigen Zölle, welche in Händen von Privaten oder Korporationen sich befinden, vom Staate acquirirt werden sollen, weil sonst ein neues durchgreifendes System nie könnte ausgeführt werden. Da aber diese Zölle nach der Ansicht des Regierungsraths und der Minderheit des Finanzdepartements ein durch die Verfassung gewährleistetes Eigenthum sind, das aber ja freilich nach der Verfassung, wenn das allgemeine Wohl es erfordert, gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden kann; so kann diese Erwerbung nur nach dem Sinne der Sazung 379 des Civilgesetzbuches (Sachenrecht) stattfinden, wo die Ausmittlung der Entschädigungssumme bestimmt ist. Da wird es der Fall sein, das Moderationsverfahren anzuwenden. Hingegen der andere Entwurf Nr. 2. geht von der Ansicht aus, daß der Zoll staatsrechtlicher Natur sei. Allein in Bezug auf diejenigen, welche die Zölle besitzen, ist das gewiß eben so gut ein Eigenthum, als die Bodenzuse und Zehnten. Die Mehrheit des Finanzdepartements will nun zwar auch eine Entschädigung dafür geben, aber sie möchte zum Voraus die Art und Weise der Entschädigung bestimmen, und sie thut dabei etwas, was durch die Gesetze als unzulässig erklärt ist, nämlich sie stellt auf, daß ein Schiedsgericht zuletzt entscheiden solle, während ein alter Grundsatz ist, daß keine Partei in Bezug auf Privatgerechtigkeiten zu schiedsrichterlichem Spruche gezwungen werden kann. Schon deshalb glaubt man hierseits, daß lediglich die Sazung 379 ihre Anwendung finden solle. Man wird sagen, das führe den Staat allzuweit, daure mehrere Jahre, gebe ungeheure Prozesse, die Advokaten können sich dann lustig machen u. s. w. Wer das Prozeßverfahren nicht kennt, kann das glauben; indessen ist durch unsere Gesetze der Modus für solche Fälle vorgeschrieben, und derselbe ist nach Sazung 47 der Prozeßform sehr einfach. (Der Redner entwickelt hier den dahingehenden Prozeßgang, um zu zeigen, daß derselbe, wenn auch am Ende das Obergericht entscheiden müsse, nicht sehr weitläufig sein könne.) Es werden von dem Richter zwei Hauptfragen zu entscheiden sein, nämlich erstens in Betreff des Durchschnittsvertrages, ob man denselben nach den 10 oder nach den 20 letzten Jahren berechnen, und zweitens in Betreff der Entschädigungssumme, den wie vielfachen Durchschnittsvertrag man annehmen wolle. Viel z. B. wird den 33fachen Durchschnittsvertrag fordern, der Staat dagegen wird vielleicht nur den 20fachen Ertrag geben wollen. Das Rechtsverfahren hierüber, wenn es geführt wird, ist gewiß sehr einfach, und dann haben Sie jedenfalls jedem Berechtigten Justiz und Recht in vollem Maße gehalten; während, wenn man das Verfahren des Finanzdepartements einführt, vorerst über Ungerechtigkeit geklagt werden würde, indem ja der Käufer sich selbst den Preis gemacht habe. — Ueber die einzelnen Artikel will ich für jetzt nicht eintreten, da es sich noch nicht darum handelt. Ich trage darauf an, den vom Regierungsrath beliebten Entwurf zu diskutieren.

Schöni. Der Herr Präsident des Finanzdepartements hat namentlich viel besonders hervorgehoben und geklagt, daß es übertriebene Forderungen gemacht habe. Mir scheint, es wäre der Fall gewesen, daß das Finanzdepartement die Antwort von viel etwa eines Gegenantrages gewürdigt hätte; das ist bis auf heutigen Tag nicht geschehen, da ich doch überzeugt bin, daß in viel Viele zu einer billigen Abtretung gestimmt haben würden. Ich kann zum Antrage des Regierungsraths stimmen.

Eggimann. Der Antrag des Finanzdepartements eignet sich durchaus nicht zu einem Gesetze. Was ich gewünscht hätte, wäre ein Bericht des Hrn. Präsidenten des Finanzdepartements gewesen über ähnliche Vorgänge dieser Art. Z. B. die Zölle von Bern, von Burgdorf, von Büren sind bereits früher von der Regierung angekauft worden; diejenigen, welche man jetzt noch acquiriren will, sind gleicher Art; also finde ich es der Billigkeit angemessen, die Arbeit auf dem gleichen Fuße fortzusetzen,

wie sie früher begonnen wurden. Ich stimme für den Antrag des Regierungsraths.

Mani, Gerichtspräsident. Wenn man die Zölle als Privateigenthum ansieht, so ist man an das vom Regierungsrath vorgeschlagene Verfahren gebunden. Allein dieses Verfahren wird ungeheure Schwierigkeiten und Prozesse nachsichziehen. Ich möchte die Betreffenden auch nicht verbinden, ihre Zollgerechtigkeiten unentgeltlich abzutreten; aber doch möchte ich ein Verfahren einschlagen, vermittelt dessen man eine Erledigung der Sache in nicht allzulanger Zeit voraussehen kann. Ich stimme zum Entwurf des Finanzdepartements.

Foneli stimmt ebenfalls zum Antrage des Finanzdepartements und findet, es wäre vor ein paar Tagen noch weit mehr der Fall gewesen, von Entschädigung zu reden.

Wehren. Nach dem Projekte des Regierungsraths würden verschiedene Amtsgerichte urtheilen, und also auch verschiedene Urtheile zum Vorschein kommen, während doch der Gegenstand einer und derselbe ist. Darum und aus andern angebrachten Gründen stimme ich zum Antrage des Finanzdepartements.

Seiler findet den Projekt des Finanzdepartements zweckmäßiger und jedenfalls ausführlicher als den des Regierungsraths.

Koch, Regierungsrath. Es ist in der That komisch, wenn man etwas haben will, zuerst den Preis dafür vorzuschreiben. Der Regierungsrath hat zwar diese Manier zu kaufen auch gar komisch aber nicht gar gerecht gefunden. Wenn Sie glauben, so über die Zölle verfügen zu können; so ist das Beste und auch Konsequenteste, dieselben sofort und ohne alle Entschädigung zu confisciren. Ich wundere mich nur, daß das Finanzdepartement dieses nicht vorgeschlagen hat. Der Regierungsrath glaubte, die Zölle der Korporationen und Privaten seien eben so gutes Eigenthum als manches Andere. Deshalb glaubte man, dieser hohen Versammlung keine Eingriffe in das Privateigenthum vorschlagen zu können. — Es ist gesagt worden, man hätte die Entschädigungspflicht vor einigen Tagen beachten sollen. Ja, Sit., wenn damals ein Eingriff ins Eigenthum geschehen ist, so machen Sie heute nicht den zweiten. — Es ist gesagt worden, nach dem Entwurfe des Regierungsraths könnten in der gleichen Sache ganz verschiedene Urtheile zum Vorschein kommen. Ja, wenn wir ein halbes Duzend Obergerichte hätten, wohl; aber kann man sich vorstellen, daß solche Entschädigungsfragen, wo es sich um Hunderttausende handelt, vor einem Gerichtspräsidenten werden stehen bleiben? Das kommt alles vors Obergericht, Sit., entweder durch die eine Partei oder durch die andere. — Wenn der Projekt des Finanzdepartements Gesetz wird, so bitte ich zu bedenken, ob nicht die Verfassung sagt, man solle Niemandem einen andern Richter aufzwingen als den durch Verfassung und Gesetz gegebenen? Ja, die Verfassung fängt mir an, eine biegsame Nase zu bekommen. Das ist nicht gut. Wir haben zur Verfassung geschworen, auf ihr beruht das ganze Staatsgebäude. Wenn wir anfangen, daran zu drehen, so werden wir bald merken, wohin das führt. Nun sagt ein §. der Verfassung ausdrücklich, Niemand dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen, und nie dürfen außerordentliche Gerichtsbehörden aufgestellt werden. Wenn Sie also den betreffenden Staatsbürgern befehlen, sich diesem oder jenem außerordentlichen Gerichte zu unterwerfen, so thun Sie etwas, das durch die Verfassung verboten ist. Obnein wird es für diejenigen, welche ihre Zölle hergeben müssen, immer ein saueres sein; aber wenn wir auf dem Wege der Gesetze bleiben, so kann doch Niemand mit Grund über uns schreien. Die öffentliche Wohlfahrt begehrt, daß diese Zölle acquirirt und aufgehoben werden; aber auf der andern Seite schreiben Gerechtigkeit und Verfassung vor, daß, wenn das Eigenthum irgend Jemandes vom Staate in Beschlag genommen werden muß, volle Entschädigung geleistet werden solle, und diese Entschädigung solle von dem ordentlichen Richter ermittelt werden. Es ist gesagt worden, nach dem Entwurfe des Regierungsraths gäbe es gar viel Umtriebe u. s. w. Von Zweien Eins, Sit.: entweder würden die Schiedsgerichte Niemandem anhören, oder aber sie werden die Leute anhören. Hören Sie die Leute an.

so ist es genau dasselbe, wie wenn der Präsident des Bezirksgerichts es thun würde; ich kann also nicht einsehen, daß unser Entwurf mehr Untriebe zur Folge haben würde. — Es ist gesagt worden, man müßte zuerst die Moderation ergehen lassen u. s. w., und das gehe dann gar lange, bis man die Zölle packen könne. Die Zölle laufen nicht fort, Lit. Die Manier übrigens, die Sachen, die man gerne haben möchte, zuerst zu packen und erst nachher an die Entschädigung zu denken, — das ist nicht der Gang einer weisen und gerechten Regierung — nach meinen Gefühlen. Der Staat ist dem Staatsbürger Sicherheit schuldig, er soll daher nicht sagen: zuerst nehmen wir, was uns gefällt, dann kannst du den Rekurs nehmen. Ich kann mich nicht in diesen Gedanken fügen; auch im Regierungsrathe sind wir bis an eine einzige Stimme darüber einig gewesen, daß der Große Rath die Betreffenden an eine außerordentliche Behörde weder weisen könne, noch weisen dürfe, sondern daß diejenige Gerichtsbehörde, welche durch Verfassung und Gesetz hiefür aufgestellt ist, einzig entscheiden dürfe. Ich stimme der Ansicht des Herrn Regierungsraths Kohler völlig bei.

Stockmar. Der Hr. Präopinant hat Ihnen bemerkt, daß das Finanzdepartement konsequenter Weise Ihnen hätte vorschlagen sollen, die Zölle der Korporationen nicht unter dieser oder jener Bedingung rückzukaufen, sondern sie ohne Schadloshaltung abzuschaffen. Ich glaube, der Große Rath hätte das Recht, also zu handeln. Die Zölle der Korporationen können nicht mit dem Privateigenthum verglichen werden; es sind einfache Konzessionen, die einst die souveräne Gewalt bewilligte, und die man entweder modifiziren, abkaufen oder gänzlich abschaffen kann. Die meisten wurden den Korporationen ertheilt mit der Pflicht, Straßen zu unterhalten, Brücken zu bauen oder zu unterhalten, oder selbst die Polizei auszuüben und deren Agenten zu salariren, damit Reisende und Waaren mit mehr Sicherheit zirkuliren können; oder sie wurden Lokalitäten bewilligt zur Unterstützung für ihre Munizipalbedürfnisse, oder man ließ ihnen auch den Zoll gleichsam als Entschädigung für ihre besessene Souveränität, wenn dieselben dem Kantone einverleibt wurden. Ich glaube also, es seien diese Zölle nicht Eigenthum, sondern von der souveränen Behörde ertheilte Konzessionen, so daß wir demnach das Recht haben, sie abzuschaffen, was aber der Große Rath nicht wird thun wollen. Dergleichen, wie er die Zehnten nur auf eine billige Weise abschaffen will, soll er sich der Binnenzölle zu entledigen suchen, ohne Jemanden zu ruiniren. Wenn aber der Große Rath weder die Korporationen noch die Privaten ruiniren will, so soll er auch nicht durch sie ruiniert werden, wenn er das Land von diesen Wunden zu befreien trachtet. Ich will mich in die Diskussion des Entwurfes des Finanzdepartementes jetzt durchaus nicht einlassen; ich habe für diesen Entwurf gestimmt, obwohl ich der Meinung bin, man könne ihn allenfalls modifiziren. Nehmen wir ihn nicht an, so gerathen wir wahrscheinlich in endlose Prozesse. Hr. Regierungsrath Kohler hat Ihnen zwar bemerkt, es werde nicht so schwierig sein, diese Sache mit den betreffenden Korporationen ins Reine zu bringen, wenn man das im Zivilkodex vorgeschriebene Prozeßverfahren befolge. Wir haben ein Beispiel gehabt bei Anlaß der Straße von Biel nach Neuenstadt, welche dem Staate einzig für Prozesse Fr. 6000 Kosten verursacht hat. Ein Advokat kann dieß erträglich finden, er erschrickt nie vor Prozessen; die Partikularen aber, denen Prozeduren nicht zur Gewohnheit werden, müssen die Sachen von einem andern Gesichtspunkte aus betrachten. Ich begreife nicht, wie die Leute, die vor acht Tagen aufgestellt haben, daß die Bodenzinse und Zehnten nur als Auflagen betrachtet werden sollen, heute behaupten, daß die Zölle der Korporationen und Privaten Eigenthum sind. Bei den Zehnten u. s. w. ließen sich Zweifel erheben; es wäre verzeihlicher, die Zehnten unter das Eigenthum zu rechnen, als die Binnenzölle, die bloß Konzessionen sind, und es kommt gewiß der obersten Behörde zu, sie abzuschaffen mit Entschädigung derjenigen, denen sie gehören. Der Entwurf des Finanzdepartementes scheint mir besser als derjenige des Regierungsraths, da er uns in ein unendliches Labyrinth von Prozessen verwickeln und dadurch dem Staate große Prozeßkosten verursachen würde.

Zahler. Ganz natürlich muß für jeden Zoll eine Konzession von der kompetenten Behörde ertheilt worden sein; allein nichts desto weniger giebt es eine Art Zoll, welchen ohne Entschädigung zu unterdrücken (wie die Lehre des Hrn. Stockmar lautet) die Regierung nicht berechtigt wäre. Ein solcher Zoll existirt faktisch im Obersimmenthale. Dasselbe hatte unternommen, eine bedeutend kostbare Straße zu bauen. Durch Konvention kam man überein, einen Zoll zu errichten zu Deckung der damals für den Straßenbau vorgeschossenen Summe. Der Staat bezieht zu diesem Zwecke die eine Hälfte und die Landschaft Obersimmenthal die andere Hälfte. Dieser Zoll beruht also auf einer förmlichen Uebereinkunft mit dem Staate, und eine Aufhebung desselben ohne Entschädigung müßte somit durchaus als ein Eingriff in das Eigenthum angesehen werden. — Wenn man nach dem Projekte des Finanzdepartementes ein außerordentliches Schiedsgericht aufstellt, was wird dann geschehen, wenn der Eine oder Andere der Zollberechtigten dagegen das Recht darschlägt, oder vor die Tagfagung geht u. s. w.? wird man ihn etwa zwingen, gegen unsere Verfassung und gegen das Zivilgesetz sich vor einem fremden Gerichte einzulassen? — Das Zivilgesetz bestimmt für solche Fälle den Entschädigungsmodus so, daß er nicht kürzer sein kann. Natürlich würde dem gewöhnlichen Gange gemäß das Obergericht über alle diese Fälle endlich entscheiden müssen. Nun kennt man das Obergericht und hat allgemein Zutrauen zu ihm; hingegen eine außerordentliche Kommission oder Behörde kennt Niemand, wiewohl ich gerne glauben will, daß sie aus rechtsschaffenen Leuten würde zusammengesetzt werden. — Ich müßte durchaus zum Projekte des Regierungsraths stimmen.

Wyß, Regierungsrath. Die Zölle seien nur Konzessionen, nicht Privateigenthum; die Konzessionen seien Sache der willkürlichen Abschaffung von Seite der Regierung, und die Regierung könne allen Leuten, welche solche Konzessionen besitzen, willkürlich den Preis machen, um welchen diese Konzessionen wiederum aufgegeben werden sollen; der Staat brauche eigentlich gar nichts dafür zu geben, es sei nur so eine gewisse Art von Ehr- oder Billigkeitsgefühl, wenn er es dennoch thue. Ich wünsche Glück zu dieser Theorie! — Lit., fast alle im Kantone bestehenden Eigenthumsrechte beruhen ursprünglich auf Konzessionen. Die Häuser, die ihr bewohnt, die Städte, cure Mühlen, Gerbereien, Wirthshäuser u. s. w. u. s. w. — alle diese beruhen auf Konzessionen, sie sind da in Folge von Bewilligungen, welche die oberste Gewalt ertheilt hat. Alle diese Eigenthumsrechte könnten nach jener Theorie der Staat mit oder ohne Entschädigung an sich ziehen. Dieser Meinung bin ich nicht. Wir haben gar nicht zu untersuchen, wie diese oder jene Rechte vor 600 oder 700 Jahren entstanden seien, und ob die Regierungen damals befugt gewesen, solche Konzessionen und Rechte zu ertheilen. Uns soll genügen, daß diese Berechtigungen damals gegeben und seit Jahrhunderten als Privateigenthum respektirt worden sind. So sollen auch wir sie respektiren. Damals sind nach den damaligen Gesetzen die Herrschaftsherren u. s. w. befugt gewesen, bei Stiftung von Städten u. s. w. dergleichen Gerechtigkeiten zu errichten und zu übertragen. Diese Uebertragungen haben durch feierliche Verträge stattgefunden, also sind jene Gerechtigkeiten wahres Eigenthum. Mag man es nun immerhin nach den neuern Fortschritten der Wissenschaft und der Gesetzgebung stoßend finden, daß Regalberechtigungen in Händen von Privaten sich befinden; so ist nichts desto weniger, was damals nach damaligen Begriffen übertragen worden ist, wohl übertragen. Hüten wir uns daher, Begriffe, welche erst in neuern Zeiten entstanden sind, auf die Verhandlungen früherer Jahrhunderte anzuwenden. Die Verfassung garantiert wohlverworbene Rechte; jene Rechte sind aber wohlverworbene, wahres Privateigenthum, und dürfen somit nicht anders als gegen völlige Entschädigung aufgehoben werden. Ein jeder andere Modus wäre geradezu eine Verletzung der Verfassung. Es liegt aber noch eine andere Verletzung der Verfassung in dem Projekte des Finanzdepartementes, daß man nämlich die betreffenden Inhaber von Zollgerechtigkeiten zwingen will, sich vor einem andern als vor dem natürlichen Richter einzulassen. Das widerspricht den §§. 14. und 91. der Verfassung u. s. w. Ich könnte unmöglich anrathen, den Projekt des Finanzdepartementes zur Basis der Diskussion zu wählen.

Obrecht. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsraths. In der That sind die Zölle in der Vorzeit zwingherrlichen Ursprungs gewesen, also sind sie staatsrechtlicher Natur, denn sie sind obrigkeitliche Bewilligungen. Aber damals waren diese Zollberechtigungen mit großen Lasten verbunden. Die Zölle wurden bezogen zum Unterhalte von Straßen, Brücken, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit u. s. w. Jetzt hingegen hat der Staat alle Straßen und Brücken übernommen, er bezahlt die Polizei, sorgt für die Sicherheit, und dem Zollberechtigten ist jetzt nichts anderes geblieben als das Recht, den Zoll zu beziehen und für sich zu behalten. Diese haben also den Profit, und der Staat trägt die Beschwerden. Also wird jetzt wohl Niemand eine gar große Entschädigung fordern können, wenn man in Anschlag bringt, was die Zollberechtigten ehemals dafür leisten mußten. Es wäre z. B. doch sehr unbillig, wenn der Staat, welcher mit großen Kosten die Straße am Biesersee gebaut und dadurch dem Kantone einen großen Theil des Transits entzogen hat, der Stadt Biel den Profit davon überlassen oder sie für so viel entschädigen müßte, als der dortige Zoll von nun an eintragen wird. Ich finde aber, nach dem Antrage des Regierungsraths werden die verschiedenen Entschädigungsforderungen in kurzer Zeit und auf völlig gesetzliche Weise ermittelt werden können.

Mühlmann. Man muß sich vor Allem aus in's Klare setzen, inwiefern der betreffende Gegenstand ein wohlverworbenes Recht, also ein Eigenthum sei, ja oder nein. Was sind eigentlich Zölle? Zölle beruhen auf einer Konzession, und sind eine Abgabe, welche entweder bei Erbauung einer Brücke, Straße u. s. w. bewilligt worden, oder sie sind eine Kommunalabgabe zu Bestreitung der Kommunalbedürfnisse. Nun ist ein oberster Staatsgrundsatz, daß der Staat die Rechte, welche er als Gesetzgeber erteilt hat, auch wieder abändern kann. Diejenige andere Lehre, daß Alles, was einmal gegeben worden, für ewige Zeiten so bleiben müsse, möge es sich nun mit der Staatswirtschaft vertragen, oder nicht, — diese Lehre werden Sie, Lit., nicht wollen. Ich bin aber nicht der Ansicht, daß man Rechte, die mehr oder weniger den Schein von Eigenthum erlangt haben, mit einem Federstriche durchwische. Aber ich glaube, daß, wenn solche Rechte auf dem Wege der Gesetzgebung im allgemeinen Interesse aufgehoben werden müssen, es sehr klug sei, wenn der Gesetzgeber die Grundsätze feststelle, nach welchen er diese Rechte billigermaßen aufheben lassen will. — Das Finanzdepartement wird ohne Zweifel gute Gründe gehabt haben, warum es die verschiedenen nähern Bestimmungen darüber in seinem Projekt aufgenommen hat. Schon seit 5 Jahren hat sich für die verschiedenen Zollberechtigten die dahierige Aussicht bedeutend verändert; bei den Einen mußte die Aussicht entstehen, daß der Ertrag ihrer Zölle, z. B. durch die Anlegung neuer Straßen in der Nähe, sich bedeutend vermindern werde; bei den Andern gerade das Gegentheil. Damit nun wegen dieser verschiedenen Aussichten für die Zukunft jetzt nicht Unbilligkeiten gegen die Zollberechtigten stattfinden können, so hat das Finanzdepartement in seinem Entwurfe die Bestimmung aufgestellt, daß die Entschädigungen nach einem bisherigen Durchschnittsvertrage bestimmt, davon aber die Gegenprästationen abgezogen werden sollen. Im Projekte des Regierungsraths ist hiervon keine Rede, sondern es bliebe diesem gemäß dem Moderationsrichter überlassen, zu berücksichtigen, welche Aussicht Jemand für die Zukunft in Absicht auf seinen Zoll hätte. Was man denn übrigens dem Entwurfe des Finanzdepartements als Verfassungsverletzung Schuld giebt, das kann man nur als Scheingrund gegen das Eintreten vorbringen. Es handelt sich ja jetzt noch keineswegs um die Annahme des Projektes, wie es da ist, sondern bei der artikelweisen Berathung wird man alle Bestimmungen, welche gegen die Verfassung freiten sollten, daraus ausmerzen können. — Als Beweis übrigens, daß die Zölle staatsrechtlicher Natur sind, muß ich noch anführen, daß dieselben nicht nur von der jeweiligen Regierung des Standes Bern, sondern auch von der Tagsatzung genehmigt worden sind u. s. w. Ich stimme zum Antrage des Finanzdepartements.

Stettler. Ich kann nicht begreifen, wie Mitglieder, welche vor ein paar Tagen debucirt haben, die Zehnten seien alle staatsrechtlicher Natur, heute sagen, die Zölle hingegen seien

privatrechtlicher Natur. Ich hätte alle Zehnten privatrechtlicher Natur und die Zölle staatsrechtlicher Natur geglaubt. Später sind aber viele Zölle von dem Landesherren gegen Uebernahme gewisser Lasten in Privathände übertragen worden. Hat man nun schon früher im Loskaufsgesetz von 1803 über Privatgegenstände einen Maßstab aufstellen können über die Art des Loskaufes, so ist der nämliche Gesetzgeber gewiß auch heute befugt, einen solchen Maßstab zum Voraus aufzustellen. Auch im Jahr 1832 hat man nicht auf das Moderationsverfahren verwiesen, sondern ebenfalls vom Staat aus einen Maßstab aufgestellt. Das kann die Regierung hier nun um desto mehr, da die Natur der Zölle es mit sich gibt; denn wer einen Zoll besitzt, der hatte dafür eine Gegenleistung, z. B. den Unterhalt von Straßen, Brücken u. s. w. übernommen. Nun trägt der Staat alle diese Lasten, also ist er ja freilich berechtigt, über den Ankauf der Zölle einen Maßstab aufzustellen. Da der Staat alle Straßen unentgeltlich übernommen hat, so könnte er folgerichtig auch sagen: wir wollen dafür alle Zölle an uns ziehen; aber anstatt dessen sagt der Staat bloß: wir wollen die Zölle an uns kaufen, da, um Prozesse und Weitläufigkeiten zu vermeiden, stellen wir zum Voraus den Maßstab auf, nach welchem die Zölle abgetreten werden sollen. Hierin liegt nichts Verfassungswidriges, und was sonst in dem Entwurfe des Finanzdepartements für verfassungswidrig angesehen werden mag, das kann man bei der artikelweisen Berathung auslassen. Ich stimme zum Eintreten in den Entwurf des Finanzdepartements.

Rufener stimmt, wofern wir ihn recht verstanden haben, wie Herr Joneli.

May. Man muß doch ein wenig die Verbalien des §. 18 ins Auge fassen. Dieser §. sagt, daß wenn das gemeine Wohl die Aufopferung von Eigenthumsrechten verlange, so geschehe dieß bloß unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung. Dann heißt es weiter: „Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.“ Diese Vorschrift der Verfassung lautet meines Erachtens deutlich genug. Aber so beruhigend für Jeden, welcher Eigenthum besitzt, dieser §. der Verfassung ist, so beunruhigend ist es, daß man den Großen Rath auf sehr schlüpferige Bahn zu bringen sucht. Man fragt: was ist dieß oder jenes für eine Art von Eigenthum? Was sind wohlverordnete Rechte? Wofher ist das Eigenthum vor 400 Jahren entstanden? — Was ist das für ein schwankendes Wesen! wo, Lit., stehen Eigenthum und Recht, wenn man so den in der Verfassung deutlich ausgesprochenen Grundsatz verläßt! Bleibe man doch bei der Verfassung! Wenn wir schon das Unglück gehabt haben, vor einigen Tagen von dem Pfade der Verfassung abzuweichen; so schließe ich mich dennoch an die Meinung an, welche nicht zum zweiten Male sündigen will. Schon damals habe ich mit innigem Bedauern anführen gehört, man müsse genannte Bestimmungen treffen für den Eigenthümer, damit derselbe desto eher zum Abtreten geneigt werde. Wenn wir in ein solches Labyrinth hineingerathen, wo stehen dann die Grundlagen der Verfassung und jedes gesellschaftlichen Vertrages? Man kann freilich sowohl den einen als den andern Entwurf in diesem oder jenem modificiren, aber beide beruhen doch auf so verschiedenen Grundsätzen, daß es gewiß nicht gleichgültig ist, welchen man zur Grundlage machen will. Ich stimme darum zum Entwurf des Regierungsraths.

J. Schnell. Ich muß, weiß Gott! mein Gewissen erleichtern, ich bin auf den jetzigen Augenblick noch nicht ganz im Klaren, wozu ich stimmen soll und wozu nicht. Was mich irre führt, ist die Vergleichung, welche man macht zwischen dem heutigen Akte und demjenigen vor ein paar Tagen. Ich glaube, sowohl die Zehnten als die Zölle seien staatsrechtlicher Natur; allem wenn man mir sagt, die damalige Gleichstellung aller Zehntpflichtigen sei gleicher Natur wie die jetzt in Frage liegende Liquidation oder Acquisition der Zölle von Seite des Fiskus, so kann ich das nicht begreifen. Es existirt in Absicht auf die Zehnten ein Gesetz, ausgegangen vom Landesherren, welches sagt, die Zehntpflichtigen sollen in sofern erleichtert werden, als sie in Zukunft allen ihren Zehntberren, dem Staate sowohl als den übrigen Zehntberren, nur so und so viel abzugeben haben. Das

scheint mir so klar und so plan als etwas in der Welt. Wenn aber der Staat damals zugleich sagte: wir wollen suchen, alle Privatzehntberechtigungen an uns zu kaufen; so machte er nicht zugleich selbst den Preis dafür. Hingegen heute sagt man uns: es steht an uns, den zollberechtigten Privaten oder Korporationen den Preis zu machen. Man verwechselt da die verschiedenen Stellungen des Staates; an einem Orte handelt er als oberste Landesbehörde, am andern thut er es gewissermaßen als ein Private. Eine Vergleichung zwischen beiden Akten könnte stattfinden, wenn der Staat den Privatvollberechtigten erklären würde: ihr sollt nicht größere Zölle beziehen als der Staat. Nun aber modifiziren wir unsere Zölle, also müßt ihr auch die euren modifiziren. Allein es scheint heute nicht darum zu thun zu sein. Das sind so einige bescheidene Zweifel, welche ich in dieser Beziehung habe. Wenn wir als Fiskus eine Uebereinkunft oder einen Austausch treffen wollen mit den Privatvollberechtigten, so haben wir es nach Vorschrift des Gesetzes zu thun und nicht nach willkürlich aufgestellten Bedingungen. Uebrigens erkläre ich ganz aufrichtig und offenherzig, daß ich diese Sache nicht genug begreife; ich will mich also beschreiben lassen. Daß man etwas Ungerechtes beabsichtige, glaube ich nicht; ich glaube nur, man verwechsle und wolle Konsequenzen ziehen, die nicht ganz richtig sind. Ich erwarte vom Hrn. Präsidenten des Finanzdepartements alle mögliche Auskunft; er wird seine Hände gewiß nicht mit ungerechtem Gute besetzen wollen, selbst wenn es zum Heil und Segen des Fiskus gereichte.

**Scharner, Schultzeis.** Es ist zu bedauern, daß der Präsident des Finanzdepartements bei der Behandlung dieses Gegenstandes im Regierungsrathe nicht anwesend war, um die mancherlei gründlichen Bemerkungen gegen den Entwurf des Finanzdepartements zu hören. Es scheint mir, diese eben aufgestellten Ansichten seien nicht ganz unerheblich, und es sei allerdings ein Unterschied zwischen Verfügungen über die Bezugsart einer Abgabe und zwischen der Frage über die Bestimmung ihres Kapitalwertes, wie es hier der Fall ist. Es sei mir erlaubt, diesem beizufügen, daß seit bald 37 oder 38 Jahren von den jeweiligen verschiedenen Regierungen immer über die Zehnten landesherrliche Verfügungen getroffen worden sind, über Zölle hingegen finden Sie keine einzige landesherrliche Verfügung, sondern während der ganzen Mediation sind alle Zollunterhandlungen zwischen dem Staate und den zollberechtigten Privaten geführt worden wie zwischen zwei gleichberechtigten Parteien, und nur in Folge von Unterhandlungen sind verschiedene Zölle vom Staate acquirirt worden. Mir will es daher scheinen, man sollte von der Vorschrift der Verfassung, daß über Gegenstände des Eigenthumes nur der Civilrichter spreche, nicht abgehen. Uebrigens habe ich mich vor Regierungsrath überzeugen müssen, daß nach dem ersten Projekte die Liquidation der Zölle und die Vereinfachung derselben in Rücksicht des Bezuges ganz gewiß in kürzerer Zeit vor sich gehen wird als nach dem Projekte des Finanzdepartements. Freilich erklärt der zweite Projekt in §. 1 alle die Zölle schon auf 1. Januar 1837 als aufgehoben; man scheint also vorauszusetzen, die Reorganisation des Zollwesens solle bis dahin fertig sein. Wer verspricht uns das, Cit.? Wenn also bis dahin diese Reorganisation nicht beendet wäre, so würde der Staat den Ertrag aller dieser Zölle verlieren. Der Projekt des Regierungsraths hingegen setzt den Termin auf den 1. Heumonath 1837, und bis dahin hat das Finanzdepartement alle Mühe die Reorganisation des Zollsystems zu bearbeiten. Was man also seit 5 oder 6 Jahren so sehnlichst gewünscht hat, wäre dann mit 1. Juli nächstkünftig vollständig erreicht. Ich halte die Bedenken wegen der Weitläufigkeiten des Verfahrens vor dem Civilrichter nicht für begründet, denn die Sache kann unmöglich Gegenstand eines eigentlichen Prozesses sein, sondern sie wird viel summarischer und mit wenig Kosten erledigt werden. So glaube ich, daß der Entwurf des Regierungsraths nicht nur schneller zum Ziele führen wird, sondern daß er einzig der Verfassung gemäß ist, indem man nicht in Zweifel ziehen kann, daß die Zollgerechtigkeiten Gegenstand des Eigenthums gewesen sind. So ist namentlich der Zoll von Vieh in der Vereinigungsurkunde garantirt, und so kann derselbe unmöglich durch einen Beschluß der gegenwärtigen Regierung mir nichts dir nichts aufgehoben wer-

den, ohne direkte Verletzung jenes ebenfalls garantirten Staatsvertrages. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Entwurfe des Regierungsraths.

**Michel.** Da es noch nicht darum zu thun ist, diesen oder jenen Entwurf in Vorschlag und Vogen anzunehmen, so haben wir auch noch nicht zu untersuchen, ob die Zölle staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur seien, und auf welche Weise die Entscheidung ausgemittelt werden solle. Wir haben für jetzt bloß die Grundsätze zu untersuchen, auf welche beide Entwürfe gestellt sind. Der Hauptgrundsatz, auf welchen hier alles ankömmt, ist der, den Handel und Verkehr so viel als möglich durch Aufhebung der innern Zölle zu erleichtern; denn es ist bekannt, daß durch die innern Zölle Handel und Verkehr gedrückt und unterdrückt werden, so daß es höchste Zeit ist, diesem Uebelstande abzuhelfen. Welcher von beiden Entwürfen entspricht nun diesem Zwecke besser? Das zeigt sich in dem ersten §. jedes Entwurfes. Der §. 1 des ersten Entwurfes bezweckt für den Moment bloß eine Handänderung, indem lediglich erklärt wird, die betreffenden Zolleigenthümer seien schuldig, ihr Eigenthum dem Staate abzutreten. Wird also hiedurch dem gerügten Uebelstande abgeholfen! Ich glaube nein. Wie lange es gehen könnte, bis wir ein allgemeines Abgabensystem bekämen, ist Gott bekannt. Ich betrachte den §. 1 des zweiten Entwurfes als den, welcher einzig im Stande sei, dem Uebelstande gründlich abzuhelfen. Derselbe erklärt geradezu auf 1. Januar 1837 alle Privatvollgerechtigkeiten als aufgehoben mit alleiniger Ausnahme der Brückenzölle von Hunziken, Thalgut und Brügg bei Nidau. Wenn schon der Staat etwas dabei verlieren muß, so ist es dennoch Nichts, Handel und Gewerbe emporzuziehen. Aus dem Grunde stimme ich zum Entwurfe des Finanzdepartements.

**v. Jenner, Regierungsrath.** Ich nehme die Freiheit, nur einiges Wenige über das Gesagte zu antworten, um wenigstens dasjenige aufzuklären, was durch die Diskussion dunkel geworden ist. Was die Einwürfe gegen ein Schiedsgericht betrifft, so haben Sie das nicht immer so gefunden; denn das Gesetz vom 22. Dezember 1832 redet auch von Schiedsrichtern. Das Finanzdepartement besteht nicht aus Rechtsgelehrten, aber es glaubte, da damals ein Schiedsgericht für zulässig erfunden worden sei, so werde auch jetzt die Verfassung nichts dagegen haben. Es ist behauptet worden, die Einführung eines neuen Systems würde nach dem Antrage des Regierungsraths nicht lange Zeit erfordern. Ich könnte das Gegenheil behaupten. Hinsichtlich eines neuen Zollsystems habe ich das schon im Eingangsrapporte gezeigt; aber auch ein Verbrauchsteuerystem würde Zeit erfordern, das kann ich garantiren. Es werden sich da noch Schwierigkeiten genug zeigen. Man muß wohl sorgen, daß unsere inländischen Fabrikate keine Abgaben im Kantone zurücklassen, sonst können sie nicht mit den übrigen konkurriren. Das ist uns in vielen Fällen gar nicht leicht. So auch der Punkt hinsichtlich der Messen, ferner die Verhältnisse der Bleichen, Mühlen, Bauchen u. s. w. Wenn man auf alle diese Verhältnisse gehörige Rücksicht nehmen will, so wird das Geschäft der Einführung einer Verbrauchsteuer nicht mehr so leicht. Ich will ein Beispiel anführen, wie leicht dieses Geschäft ist. Vor einer Reihe von Jahren hatten 13 Stände ein Konfödat wegen Handelsfreiheit gemacht. Nachdem sie über gewisse Grundsätze überein gekommen waren, erließ jeder Stand die Exekutionsverordnung für sich. Allein bald fühlten alle diese Stände, daß es durchaus nöthig sei, eine Behörde aufzustellen, welche nach Umständen Exzeptionen machen könne, indem unmöglich alle Fälle nach den übereingekommenen Grundsätzen zu behandeln seien. Die sämmtlichen 13 Stände haben also einen Kommissär aufgestellt, welcher über allen 13 Regierungen stand und diesen Regierungen, sowie ihren Zollbeamten, Befehle ertheilte und in allen 13 Kantonen Ausnahmen gestatten konnte. Dieser Kommissär mußte auch wirklich sehr viele Ausnahmen machen. Ich kann das genau sagen, denn dieser Kommissär bin ich selbst gewesen. Wir werden Ihnen eine ähnliche Maßregel vorschlagen; denn mit bloßer Anwendung der Gesetze würde da Mancher getroffen, der nach den Absichten des Gesetzgebers nicht getroffen werden soll. Das wird Ihnen zeigen, daß Sie vor Ende künftigen Jahres nicht mit der Sache fertig sein werden. Nun fragt es sich: wollen Sie gleich jetzt die

Zölle wegnehmen und abschaffen, ja oder nein? Wenn Sie dieselben sofort abschaffen wollen, so verlieren Sie zwar bis zum Zeitpunkt der Einführung eines neuen Systemes allerdings den bisherigen Ertrag der Zölle; das hat aber das Finanzdepartement gewollt, denn es glaubt nicht, daß der Staat die Privatvollgerechtigkeiten fortnehmen könne anders, als um sie abzuschaffen. Das Finanzdepartement will sie daher sofort abschaffen aus Gründen des gemeinen Wohles und dann entschädigen. Ob nun die Ausmittlung der Entschädigung nach dem Antrage des Regierungsraths geschwindler erfolgen werde, als auf dem vom Finanzdepartement angerathenen Fuße, — da sollte ich denn doch das Letztere glauben, einmal ernstlich schon aus dem Grunde, daß nach dem Antrage des Regierungsraths der Richter erst noch eine ganze Menge Sachen zu entscheiden hätte, die hingegen in dem Entwurfe des Finanzdepartements schon zum Voraus entschieden würden, so daß man sich dann einfach an diese Bestimmungen zu halten hätte. Ein anderer Vorwurf, den man dem Entwurfe des Finanzdepartements gemacht hat, trifft denjenigen des Regierungsraths ebenfalls. Wenn man die Zölle auf 1. Januar 1837 als aufgehoben erklären kann, weil die Entschädigungsansprüche vorher ins Reine gebracht werden müssen, so kann man es auch nicht thun auf den 1. Heumonath 1837; denn die Entschädigungsfrage wird bis dann ebenfalls noch nicht entschieden sein. — Ferner ist gesagt worden, daß, wenn schon mehrere Amtsgerichte in dieser Sache urtheilen müßten, deswegen doch nicht abweichende Urtheile zu befürchten wären, da ja nur ein Obergericht über allen Amtsgerichten stehe. Ich weiß nicht, ob dieses Raisonnement ganz richtig ist. Es ist mir wenigstens erinnerlich, daß ein Mitglied der vorigen Regierung im damaligen Großen Rathe gesagt hat, es habe einst eine cause verteidigen müssen gegen die Regierung, und da habe es sie gewonnen; dann aber habe es zwei Jahre später eine ähnliche cause verteidigen müssen, aber im umgekehrten Sinne, und habe sie auch gewonnen. Also hat dieser ehrenwerthe Mann vor dem obersten Gerichtshofe beide Prozesse gewonnen, obschon beide das Gegentheil von einander waren. Ich will damit dem Obergerichte durchaus nicht zu nahe treten, sondern das soll nur zeigen, daß auch das gleiche Gericht in der gleichen Sache nicht immer gleich urtheilt. Ich muß glauben, die Prozesse auf dem gewöhnlichen Wege werden in dieser Angelegenheit kurz oder lang werden, je nach den Umständen; denn da giebt es matière à procès aller Arten. So z. B. könnte argumentirt werden, daß eine oder andere Zoll werde inskünftig einen höhern Ertrag abwerfen, als bisher, also sei es billig, daß vom Staate eine größere Entschädigung gegeben werde. Wer sagt uns, daß der Richter das nicht in Anschlag bringen wird? Wer sagt uns, ob der Richter z. B. den Straßunterhalt, welchen die Regierung übernommen hat, dabei in Abzug bringen wird? Die Zollbesitzer haben gegen die Uebernahme der Straßen von Seite des Staates keine Einwürfe gemacht, also hat das Finanzdepartement geglaubt, der Staat sei berechtigt, vorzuschreiben, daß jene Beschwerden in Abzug gebracht werden sollen. Man hat einen Zoll im Obersimmenthale erwähnt. Allein damals hat die Landschaft jene Straße unterhalten müssen, jetzt nicht mehr; hat da das Verhältnis geändert, oder nicht? Sie müssen, wenn Sie den ersten Projekt annehmen, die ganze Bielerseestraße in Verbot legen; oder wollen Sie, daß alle diejenigen Waaren, welche früher über Nydau fuhren, in Zukunft über Biel fahren und den dortigen Zollertrag um's Dreifache vermehren, so daß wir zuletzt der Stadt Biel ihren Zoll um's Dreifache ablaufen müssen?

Es hat mir sehr leid gethan, daß ich den Projekt des Finanzdepartements im Regierungsrathe nicht verfechten konnte; allein das war nicht mein Fehler. Ich war vom eidgenössischen Vororte zum Präsidenten einer eidgenössischen Münzkommission gemacht worden, und diese Kommission hatte sich damals gerade versammelt. Ob denn unter den vorigen Regierungen über Zehnten und Bodenzins legislativisch verfügt worden sei, und hingegen über die Zölle nicht, — das wüßte ich doch nicht, Tit. Ueber die Zehnten u. s. w. finde ich keine gesetzliche Verfügung als das Gesetz über den Loskauf, welches aber eines der ersten Gesetze unter der Mediationsregierung gewesen ist, geboren durch die Mediationsakte selbst. Hingegen über die Privatzölle kann ich ein paar Sachen anführen, aber sie sind allerdings nicht in

Gesetz und Dekrete aufgenommen, wie ja der Zolltarif selbst nicht darin ist. So finde ich Beschlüsse der frühern Regierung z. B. über die Zölle von Thun und Büren, worüber seiner Zeit die Herren von Solothurn genug geklagt haben. Ich muß bei diesem Anlasse auf eine andere Frage antworten, nämlich was die verchiedenen Vorgänge gewesen seien bei frühern Zollacquisitionsen, indem das konsequenteste wäre, daß man das damals beobachtete Verfahren auch jetzt anwende. Ueber den allgemeinen Grundsatz der Konsequenz wäre viel zu bemerken. Denn wenn man die Konsequenz als Grundsatz aufstellen will, so weiß ich nicht, wie Sie, Tit., in dieser Beziehung mit Ihrem neuen Zehnt- und Bodenzinsgesetze bestehen. Wer nach den bisherigen Gesetzen seinen Zehnten losgekauft hat, mußte weit mehr bezahlen, als wer jetzt nach Ihrem letzten Gesetze loskaufen wird. Es ist also besser, von der Konsequenz nicht allzuviel zu reden. Sind übrigens etwa jene Zölle nach einem gleichmäßigen Maßstabe abgekauft worden? Gar nicht. Der Zoll von Büren ist um den 33fachen jährlichen Betrag losgekauft worden; derjenige von Bern hat im Durchschnitte Fr. 21,312 abgeworfen, und ist abgekauft worden um Fr. 480,450. Dieser Zoll war übrigens sehr niedrig berechnet; denn wenn Sie jetzt in den Rechnungen nachsehen wollen, so werden Sie jetzt ganz andere Resultate finden. In der Kaufsumme waren inbegriffen alle diejenigen Gehände, welche zu diesem Zolle gehörten, wie das Kaufhaus, die Zollhäuser bei den Thoren und bei der Neubrücke; — also ungefähr so, wie das Finanzdepartement in seinem Entwurfe vorschlägt.

Es bleibt mir noch eine einzige Bemerkung übrig, wofür ich freilich ein Rechtsgelehrter sein sollte, ich bin's aber nicht. Das Finanzdepartement hat die sämmtlichen Zollgerechtigkeiten angesehen, als durch den Gesetzgeber bewilligte Kommunalaufgaben, und keineswegs als Realrechte; es hat sie also in die gleiche Kategorie gesetzt, wie alle andern Gemeindsabgaben, wie z. B. die Hinterlassgelder, und hat geglaubt, sie sollen auf diesem Fuße behandelt werden. Indessen will das Departement dieselben als alte Rechte abrogiren ohne Entschädigung. Sie, Tit., werden erkennen, ob die Ansicht des Finanzdepartements begründet ist, oder nicht. Mich privatim als Bürger von Bern soll es gar wohl freuen, wenn Sie den entgegengesetzten Grundsatz aufstellen. Wir haben da allerlei Sachen, welche auf Titeln von Fürsten und damaligen Regierungen beruhen, und wofür wir allfällig die Rechnung dann schon machen wollen; die Rechte der Burgerschaft von Bern ließen sich dann vielleicht vindiziren. Ich will also nichts dagegen haben, probiren Sie es. • Als Präsident des Finanzdepartements aber und als Mitglied des Großen Rathes muß ich glauben, das Finanzdepartement sei vollkommen begründet gewesen, seinen Entwurf, so wie er ist, vorzulegen. Im Uebrigen will ich die Abstimmung erwarten.

Kohler, Regierungsrath. Ich möchte den Hrn. Landammann ersuchen, das Reglement des Großen Rathes zu handhaben, welches so eben vom Präsidenten des Finanzdepartements außer Acht gelassen worden ist. Der Präsident eines Departements soll, wenn er als Berichterstatter hier redet, die Ansichten und Motive derjenigen Behörde entwickeln und verteidigen, in deren Namen er spricht. Damit er aber dennoch seine persönliche Meinung allenfalls auch aussprechen dürfe, so giebt das Reglement dem jeweiligen Berichterstatter das Recht, im Verlaufe der Diskussion als Mitglied des Großen Rathes das Wort zu verlangen, aber weder im Eingangs- noch im Schlussrapporte darf er seine persönliche Meinung derjenigen der Behörde entgegensetzen. (Der Redner liest die §§. 38. und 42. des Reglements ab, von denen der erste namentlich enthält, daß der Berichterstatter im Eingangsrapporte die Gründe des Antrages in gedrängter Kürze zu entwickeln habe u. s. w.; der letztere vorschreibt, der Berichterstatter solle im Schlussberichte die gegen den vorgelegenen Entwurf gefallenen Anträge und Bemerkungen „zusammenstellen, prüfen und berichtigen.“) — Nun hat der Hr. Präsident des Finanzdepartements von allem dem das Gegentheil gethan; er hat sowohl bei der Eröffnung der Diskussion als im Schlussberichte seine persönliche Meinung verteidigt, ohne zu diesem Zwecke von seinem Rechte, als bloßes Mitglied des Großen Rathes das Wort zu ergreifen, Gebrauch zu machen. Ich trage also darauf an, daß der Hr. Präsident

des Finanzdepartements angewiesen werde, den Antrag des Regierungsraths, als welcher im Grunde zunächst in Berathung liegt, zu verteidigen.

v. Jenner, Regierungsrath. Cit., was ist vorgelegt worden? Ein Gutachten des Finanzdepartements, ich sehe dazu! oder wo ist ein Gutachten des Regierungsraths? Hat ferner nicht der Hr. Schultheiß Tschärner selbst gesagt, ich sei bei Behandlung dieses Gegenstandes im Regierungsrathe nicht anwesend gewesen? Wie soll ich einen Rapport machen über Verhandlungen des Regierungsraths, wenn ich dabei nicht gegenwärtig war? Wenn Sie aber nicht wollten, daß der Präsident des Finanzdepartements nach der Ansicht der Mehrheit des Finanzdepartements rapportire; so hätten Sie einen Andern zum Rapporteur machen sollen! Ich habe die Ansichten des Finanzdepartements verteidigt, denn der Vortrag des Finanzdepartements liegt in Berathung, vom Regierungsrath ist keiner da. Also verbitte ich mir jede daherige Aeußerung, jeden Vorwurf, ich habe ihn nicht verdient, es war mir unmöglich gewesen, etwas Anderes zu sagen, ich konnte nicht wissen, was damals im Regierungsrath gegangen; daß das, was ich gesagt habe, die Ansicht der Mehrheit des Finanzdepartements ist, dazu stehe ich. — Ich bin schon mehrere Male im Falle gewesen, ganz meiner Ansicht entgegen referiren zu müssen, und ich habe es gethan; ich habe es vor zwei Jahren bei der Berathung über das damalige Zehntgesetz thun müssen. — Sie kennen meine Ansichten darüber; — damals, als ich auf Ihren Befehl den Rapport übernehmen mußte, habe ich Ihnen gesagt, ich werde es thun, aber wie ein Advokat, der eine schlechte cause verteidigt u. s. w.

Hr. Landammann. Der Grund dieser Zwischenfrage liegt darin; daß zwei verschiedene Anträge da sind. Da es sich bloß um die Vorfrage handelt, so werden wir es wohl bei den gegebenen Erläuterungen des Hrn. Rapporteurs bewenden lassen und zur Abstimmung schreiten.

### Abstimmung:

Den Entwurf des Regierungsraths in Berathung zu nehmen	47 Stimmen.
Denjenigen des Finanzdepartements in Berathung zu nehmen	94 „

Der Hr. Landammann giebt Kenntniß von dem Resultate der heutigen Sechszehnerwahlen. Das absolute Mehr haben erhalten:

- 1) Hr. F. Batschelet;
- 2) „ F. Zücker;
- 3) „ Altregierungsrath Schnell;
- 4) „ F. Wüß zu Koppigen;
- 5) „ F. Weismüller;
- 6) „ L. Monnard;
- 7) „ Landammann Mesmer;
- 8) „ F. Wüthrich.

Zum Schlusse legt der Herr Landammann auf den Kanzleitisch:

- 1) einen Vortrag des Regierungsraths über die Volkszählungen in der Eidgenossenschaft;
- 2) einen Vortrag des Regierungsraths über den Zahlungsmodus der Okkupationskosten im Kanton Schwyz.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Dreizehnte Sitzung.

Mittwoch, den 30. November 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach der Genehmigung des Protokolls wird verlesen eine

Zuschrift des Sanitätskollegiums an den Großen Rath vom 29. November 1836.

Das Sanitätskollegium spricht darin die Ansicht aus, daß die durch den Großen Rath nicht aufgehobenen Vorschriften des ehemaligen Sanitätsrathes über Prüfung von Ärzten und Wundärzten noch in Kraft bestehen. Demzufolge halte es sich verpflichtet, dem Großen Rathe die Anzeige zu machen, daß, ungeachtet eines vom Sanitätskollegium dem Regierungsrathe eingereichten Berichtes über Mangel der vorgeschriebenen Requisite über die Zulässigkeit zum Examen, der Regierungsrath dennoch der Frau Marti, gebornen Gygax, und dem Hrn. Großrath Wüthrich den Zutritt zum Examen gestattet habe.

Diese Zuschrift wird dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet.

Hierauf werden folgende, von der Bittschriftenkommission an den Großen Rath gewiesene Bittschriften und Vorstellungen auf den Kanzleisch gelegt:

1) Beschwerdeschrift der Bürgergemeinde Narmühle gegen den Regierungsrath wegen Nichtbesprechung einer Administrativstreitigkeit zwischen dieser Gemeinde und der Dorfschaft Matten.

2) Vorstellung der Gemeinde Baren wegen nächtlicher Versammlungen und Aufzuges der Sektirer.

3) Vorstellung von Müllern der ehemaligen Grafschaften Andau und Harberg um Erläuterung des Dekretes vom 16. Oktober 1834 in Betreff der Aufhebung der Kehrsabtsrechte.

4) Vorstellung von Bruntrut um Aufhebung der Beschlüsse des Regierungsraths vom 12. September und 28. Oktober und Wiederherstellung des dortigen Kollegiums auf den alten Fuß.

Ein Anzug des Hrn. Belrichard, dahin gehend, daß ein Dekret zu Aufstellung von Vorschriften über die Vollziehung des §. 71 der Verfassung über Wiedererwählung eines Regierungsrathhalters nach Ablauf seiner Amtsdauer gegeben werde, — wird verlesen und ebenfalls auf den Kanzleisch gelegt.

Für die noch zu wählenden acht Sechszehner werden neue Wahllisten an 156 Anwesende ausgetheilt u. s. w.

Der Hr. Staatschreiber legt nun dem ihm am 24. November erteilter Auftrage gemäß den Entwurf eines Dekretes vor, um das Gesetz vom 22. Dezember 1832 auf den Bezug solcher Zehnten und Bodenzinse, welche Partiku-

laren oder Korporationen zugehören, anwendbar zu machen. — Der Hr. Staatschreiber zeigt dabei die Nothwendigkeit, einige Artikel des erwähnten Gesetzes, sofern dieselben auf die Privatzehnten u. s. w. angewendet werden sollen, zu modifiziren, namentlich die §§. 7 und 17, — und fügt bei, er glaube, der vorgelegte Entwurf solle nebst den Akten dem Regierungsrathe zugesandt werden, damit dieser nach reiflicher Untersuchung definitive Anträge darüber bringe.

Kohler, Regierungsrath. Es ist möglich, daß der Beschluß vom 24. November dem Herrn Staatschreiber nicht behagt, aber es ist ausdrücklich beschlossen worden, jenes ganze Gesetz, soweit es physisch möglich sei, auch auf die Privatzehnten und Bodenzinse anzuwenden. Der Hr. Staatschreiber hatte also einfach die Pflicht, ein in diesem Sinne abgefaßtes Dekret vorzulegen, ohne durch neue Anträge unsern letzten Beschluß unwirksam machen zu wollen. Ich trage darauf an, daß dieser Gegenstand, ohne aber den Projekt des Hrn. Staatschreibers als Leitfaden gelten zu lassen, entweder dem Regierungsrathe, oder aber einer besondern Kommission zugeschickt werde.

May. Eine solche Beschuldigung kann ich nicht auf mir liegen lassen, ich habe sie nicht verdient, und es steht dem Hrn. Regierungsrath Kohler durchaus nicht an und kommt ihm nicht zu, solche Beschuldigungen zu machen. Daß die Beschuldigung aus der Luft gegriffen ist, beweist der Schluß, den ich gezogen habe, selbst. Entweder läßt sich das Gesetz von 1832 ohne Weiteres auf die Privatzehnten u. s. w. anwenden, oder nicht. Im erstern Falle ist die Sache einfach; im andern Falle aber, wenn, wie Hr. Regierungsrath Kohler selbst findet, Modifikationen stattfinden müssen, ist es nöthig, zu untersuchen, was für Modifikationen angebracht werden müssen. Ich habe nun nichts Anderes gethan, als gezeigt, welche Dispositive des Gesetzes von 1832 nach meinem Dafürhalten auf die Privatzehnten u. s. w. nicht anwendbar seien; ich habe aber durchaus nicht vorgegriffen und keine Anträge gemacht, sondern ich glaube gegenheils sehr gewissenhaft und mit Beiseitsetzung meiner persönlichen Ansichten dem erhaltenen Auftrage entsprochen zu haben.

Kohler, Regierungsrath. Ich will fragen, Lit., ob das nicht Anträge seien? Da liegt das Papier!

v. Jenner, Regierungsrath. Es ist mir einerseits lieb, daß ich in der Sitzung vom 24. November nicht da gewesen bin, weil ich unmöglich dem damaligen Beschlusse hätte beistimmen können; andererseits thut es mir leid, daß ich nicht vorbringen konnte, was Sie hätte abhalten sollen, jenen Beschluß zu fassen. Indessen ist die Sache gemacht, und man soll nicht bei Gelegenheit der definitiven Redaktion eines Gesetzes das ganze System desselben wiederum in Zweifel ziehen. Allein offenbar ist das Gesetz von 1832, so wie es lautet, durchaus nicht ohne Modifikationen anwendbar auf die Privatzehnten und Bodenzinse; darum müssen diese Modifikationen ausgemittelt und die Sache daher zur Untersuchung zurückgeschickt werden,

wie Hr. Regierungsrath Kohler selbst zugiebt, — aber jetzt an wen, Tit.? An eine besondere Kommission, und ich will Ihnen freimüthig den Grund davon sagen. Wenn Sie den Gegenstand an den Regierungsrath zurückschicken, so kommt er an das Finanzdepartement; der Präsident des Finanzdepartements ist aber ein erklärter Feind davon, und so auch viele Mitglieder; es ist also unmöglich, daß da eine gute Bearbeitung zu Stande komme. Im Regierungsrathe ist es völlig dasselbe. Also ist offenbar eine besondere Kommission das Beste. Verspätung tritt da keine ein, denn der Beschluß vom 24. November kann auf die diesjährigen Rechnen keinen Einfluß haben, denn die einen sind bereits versteigert, die andern bezogen worden u. s. w.

Neukom möchte Niemandes Gewissen zwingen, und stimmt also zu einer Kommission.

v. Goumoens protestirt dagegen, als dem §. 69 der Verfassung zuwiderlaufend.

Der Hr. Staatschreiber liest den §. 69, welcher von der Ernennung und den Pflichten der Sechszehner handelt, ab.

**A b s t i m m u n g.**

Den Gegenstand dem Regierungsrathe zuzuschicken 37 Stimmen.  
Eine besondere Kommission aufzustellen . . . . . 80 "

Auf den Antrag des Hrn. Regierungsraths Kohler wird durch's Handmehr beschloffen, diese Kommission aus drei Mitgliedern zusammenzusetzen und dieselben durch's offene Stimmenmehr zu wählen.

**Wahl dieser Kommission.** — Es sind 127 Mitglieder anwesend.

Vorgeschlagen werden für die erste Stelle: die Herren Regierungsrath Kohler, Regierungstatthalter Weber, Lehenskommissär Stettler u. s. w. — Durch's absolute Mehr wird ernannt: Hr. Kohler.

Für die zweite Stelle: die Herren Regierungstatthalter Weber, Stettler, Fäggi u. s. w. — Durch's absolute Mehr wird ernannt: Hr. Regierungstatthalter Weber.

Für die dritte Stelle erhalten Stimmen:

	im 1. Skrut.	im 2. Skrut.	im 3. Skrut.
Hr. Neukom	50	57	63
" Stettler	45	51	50
" Fäggi	9	5	
" Staatschreiber May	6		

Durch's relative Mehr wird ernannt: Hr. Neukom.

**T a g e s o r d n u n g.**

Der am 26. November verlesene Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, dahin gehend, daß die Garantie der neuen Verfassung des Kantons Glarus von Seite des Standes Bern noch im Laufe der gegenwärtigen Winteression ausgesprochen werden möchte, wird rücksichtlich seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt.

Hunziker. Ich ergreife sehr ungerne das Wort, indem ich zum ersten Male in der Stellung bin, hier öffentlich zu reden. Zudem fehlt mir diejenige Gabe, welche nöthig ist, um die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung zu fesseln. Ich habe diesen Anzug mitunterzeichnet, daher fühle ich mich verpflichtet, einige Worte über die Gründe zu sagen, welche mich vorzüglich bestimmt haben, den Anzug zu unterzeichnen. Der Anzug spricht meine Ansichten vollkommen aus, obgleich ich ganz zufällig mit ihm bekannt geworden bin. — Tit., es mag vielleicht scheinen, es sei unzeitig, einen solchen Anzug zu machen, es sei auch nicht am Orte, indem die Garantie der neuen Glarnerverfassung nur noch von einer geringen Minderheit der Tagsatzung ausgesprochen worden sei, und daher das Votum von Bern nur geringen Werth habe, da jetzt einmal die Verhandlungen der Tagsatzung aufgehört haben, da das Votum von Bern nur Eine Stimme ausmache, und da möglicher Weise die Sache erst künftigen Sommer von der Tagsatzung werde behandelt werden. Aus allen diesen Gründen mag es scheinen, es sei ohne Gewicht, wenn der Große Rath von Bern jetzt seine

Garantie der neuen Verfassung des Glarnerlandes ausspreche. Indessen muß ich denn doch andere Gründe vorbringen, die mir das Votum von Bern wichtig erscheinen lassen, in Bezug auf die Sache im Allgemeinen und besonders im gegenwärtigen Augenblicke. Das in Bezug auf die Glarnerverfassung. In Bezug auf unsern Großen Rath sehe ich ebenfalls einen Grund, der mir das Votum von Bern im gegenwärtigen Augenblicke nicht unwichtig erscheinen läßt. In dem Einberufungsschreiben ist die Stelle enthalten: „Unmittelbar nach Eröffnung der ersten Sitzung wird die Berathung über die Ertheilung der Ratifikation des Tagsatzungsbeschlusses in Betreff der Anstände mit Frankreich stattfinden.“ Diese Stelle bezieht sich auf die Verhandlungen der letzten außerordentlichen Tagsatzung, wo von unserer Gesandtschaft unter Ratifikationsvorbehalt gestimmt worden ist. Ueber diese Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung hätte daher im Schooße des Großen Rathes Bericht erstattet werden sollen. Es ist dieses nicht geschehen, es wäre denn, daß man den mündlichen Bericht des Hrn. Schultheißen als offiziell ansehen sollte, was ich nie glauben kann. Diese Berathung über die Verhandlungen unserer Gesandtschaft an der letzten außerordentlichen Tagsatzung hat nicht stattgefunden, aus was für Gründen weiß ich nicht, und ich weiß auch nicht, warum sie selbst bis jetzt verschoben worden ist, oder wie lange sie noch verschoben werden wird. Ich bedaure das um so mehr, da dann auch die Garantie der Glarnerverfassung zur Sprache gekommen wäre. Ich kenne die Regel nicht, nach welcher angezeigte Verhandlungen können verschoben werden, und nicht die Regel, nach welcher Frist solche verschobene Verhandlungen wieder vorgelegt werden sollen u. s. w. Da nun aber schon einmal die Behandlung eines wichtigen Tagsatzungsberichtes vom Jahre 1834 sehr weit hinausgeschoben worden ist, und da andererseits die Verhältnisse im Glarnerlande einen eigenen Charakter haben, so sei es mir erlaubt, meine Ansichten in Bezug auf die Glarnerverfassung auszusprechen, wodurch der wahre Werth dieser Frage sich herausstellen wird. Die Frage theilt sich in zwei Theile \*) . . . . . Der Anzug geht dahin, daß die Glarnerverfassung vom Stande Bern ratifizirt werde, und zwar noch in der gegenwärtigen Winteression . . . . . Die Gründe hievon weiter zu entwickeln, finde ich nicht nöthig. Bereits haben mehrere Stände diese Ratifikation ausgesprochen, andere haben es dieser Tage erst gethan, zudem ist von Glarus ein ausführliches und gründliches und sehr erläuterndes Kreis schreiben an sämtliche Stände ergangen, wo ich hätte glauben sollen, es würde hier vorgelegt werden, da es an alle Stände gerichtet ist. Indessen ist das nicht vorgelegt worden, daher sei es mir erlaubt, eine kurze Stelle aus diesem Kreis schreiben abzulesen, woraus sich ergibt, daß die neue Glarnerverfassung durchaus nichts enthält, . . . . .

Hr. Landammann. Ich muß dem Hrn. Großen Rath Hunziker bemerken, daß es sich für jetzt durchaus um nichts anderes als um die Erheblichkeit des Anzuges handelt, so daß also jetzt auf die Materie selbst noch nicht eingegangen werden kann.

Hunziker. Tit., ich muß nur die Gründe entwickeln, welche mich bestimmt haben, den Anzug zu unterzeichnen und denselben hier zu verteidigen, indem der Zeitverlust, welcher durch eine Verzögerung der Garantie dieser Verfassung entsteht, dem Glarnerlande sehr empfindlich sein muß, da die neue Verfassung auf das Jahr 1837 in Wirksamkeit treten soll. Daher muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse im Glarnerlande . . . . und daß also gegen die Ratifikation dieser Verfassung gar keine Gründe geltend gemacht werden können, und ich muß um so mehr auf die Beschleunigung dieser Garantie dringen, da im Glarnerlande die Industrieverhältnisse, die Verkehrsverhältnisse, die Verhältnisse zwischen der katholischen und reformirten Bevölkerung, das Gerichtswesen, die Legislation u. s. w. u. s. w. durch die immerwährenden Protestationen der Katholiken erschwert werden. — Da ferner diese Protestationen von einer Partei ausgehen, welche weit durch

\*) Das immerwährende Geräusch, welches während dieses Vortrages im ganzen Saale herum stattfand, hat uns verhindert, den Redner vollständig zu hören. —

die Schweiz verbreitet ist, und von welcher wir auch hier etwas haben. — da, sage ich, diese Protestationen von einer katholischen Parthei ausgehen, . . . und es wichtig ist, daß diejenigen Stände, welche nach den gleichen Grundfäden konstituiert sind, einander Hand bieten, und es wichtig ist, daß der Stand Bern als Vorort diese Verfassung nicht zuletzt, sondern unter den Ersten garantire, indem er als Grenzscheide zwischen Westen und Osten der Schweiz eine wichtige Stellung einnimmt, und indem ich wünschen muß, daß der Stand Bern, gegen welchen man mag sein politisches System ansehen, wie man will u. s. w., und man mag zu Gunsten desselben sagen, was man will, jedenfalls Mißtrauen herrscht, von welchem ich wünschen muß, daß es wiederum wegfalle, — daß der Stand Bern, sage ich, die ihm gebührende Stelle unter den Eidgenossen wiederum einnehme, und daß er namentlich jetzt dem Stande Glarus einen Beweis seiner Freundschaft gebe. Aus allen diesen Gründen muß ich wünschen, daß die Garantie der Glarnerverfassung von Seite des Standes Bern nicht länger verschoben werde u. s. w., besonders, da der Große Rath seine Wintersitzung, wie verlautet, bald schließen wird; deswegen trage ich ehrerbietigst auf Erheblichkeit des Anzuges an.

Tschärner, Schultzeiß. Vor allem aus erkläre ich, daß ich für meinen Theil die Erheblichkeit des Anzuges auch aussprechen will. Die Sache selbst ist wichtig genug, und wenn die Herren Anzüger diesen Anzug schon nicht gemacht hätten, so wäre der Gegenstand dennoch hieher gekommen. Die Frage ist lediglich die, ob der Große Rath, der morgen zu Ende gehen soll, wegen dieser Angelegenheit noch ein paar Tage länger zusammen bleiben will. Ich halte die Sache bei aller ihrer Wichtigkeit nicht so dringlich. In Betreff der Garantie der Glarnerverfassung habe ich zu bemerken, daß letzten Sommer während der ordentlichen Tagssatzung, auf erhaltene Denkschriften von der Regierung von Glarus einerseits und von dem katholischen Rathe andererseits, der Regierungsrath gefunden hat, die Verhältnisse im Kanton Glarus seien durch feierliche Verträge solcher Gestalt zwischen den Reformirten und Katholiken festgestellt, daß diese Verträge nicht wohl durch bloße Stimmenmehrheit einseitig aufgehoben werden können, und daß nothwendig der katholische Theil mit dem evangelischen zusammentreten müsse, um in Freundlichkeit eine Uebereinkunft zu versuchen. Gestützt auf diese Betrachtungen hat der Regierungsrath, in meiner Abwesenheit, gefunden, die Gesandtschaft sei daher zu instruiren, daß sie trachten solle, die beiden Landestheile auf freundliche Weise zu vereinbaren. Die Gesandtschaft von Bern hat also gesucht, der Tagssatzung diese Instruktion bestmöglichst anzupfehlen. Einerseits glaubte man an der Tagssatzung, politische Verhältnisse können nicht durch Verträge auf ewige Zeiten festgenagelt werden; andererseits aber fand man, daß Verträge über ökonomische Verhältnisse, über Mein und Dein, nicht durch bloße Mehrheitsbeschlüsse abgeändert werden dürfen. Mit großer Mehrheit hat man indessen geschienen die neue Verfassung von Glarus dennoch garantiren zu wollen, allein die Mehrzahl der Gesandten fand sich ohne Instruktion. Bei der letzten außerordentlichen Tagssatzung ist der Gegenstand noch einmal zur Sprache gekommen, und da haben sich vier bis fünf Stände mit daherigen Instruktionen versehen gezeigt, worunter auch Bern. Der Regierungsrath nämlich hatte nach nochmaliger Untersuchung der Verhältnisse gefunden, man könne die verlangte Garantie nicht länger verweigern, daher gab er der Gesandtschaft die Instruktion, unter Ratifikation vorbehalt (da nur der Große Rath die Garantie einer Verfassung definitiv aussprechen kann) die Garantie des Standes Bern auszusprechen. Unterdessen hatte ja freilich die Regierung von Glarus in einem Kreis Schreiben sämtliche Stände ersucht, mit der Ratifikation nicht länger zu zögern. Allein schon zwei Tage nachher kam ein weitläufiges Kreis Schreiben des katholischen Theiles, worin der katholische Theil seine Rechte geltend zu machen sucht. Nun sind die beiden Denkschriften dem diplomatischen Departement zur Untersuchung zugesandt worden; dort zirkuliren sie noch den gegenwärtigen Augenblick, und die Sache läßt sich noch wohl untersuchen. Zuverlässig wird nun ein daheriger Antrag in der künftigen Februarsitzung dem Großen Rathe vorgelegt werden, und, ungeachtet es zu

wünschen gewesen wäre, die Sache hätte in Freundlichkeit beigelegt werden können, so glaube ich doch, der Regierungsrath und das diplomatische Departement werden dem Großen Rathe antragen, die Verfassung zu garantiren. — Seit der außerordentlichen Tagssatzung hat übrigens nur noch St. Gallen die Garantie ausgesprochen, so daß, mag nun der Kanton Bern einstweilen garantiren oder nicht, die Sache jedenfalls bis zur nächsten ordentlichen Tagssatzung wird verschoben werden müssen. Es wird aber schwerlich der Fall sein, deswegen den Großen Rath jetzt länger beisammen zu behalten. — Was die bisherige Uebung in Betreff der Gesandtschaftsrapporte betrifft, so hat man allerdings bis dahin oft damit gewartet, weil man gewöhnlich dringendere Geschäfte abzutun hatte. Auch dieses Mal ist über keinen Gegenstand zu berichten, der etwa große Eile erforderte; darum ist die Sache nicht schon in dieser ersten Hälfte der Wintersitzung zum Vorschein gekommen. Unterdessen aber möchte ich der Aeußerung, daß ein großes Mißtrauen in der Eidgenossenschaft gegen Bern herrsche, auf das Bestimmteste widersprechen. Ich weiß nichts von solchem Mißtrauen; ich habe zwar davon in Zeitungen gelesen, aber in den Korrespondenzen der verschiedenen Kantonsregierungen habe ich nicht das Geringste davon gelesen. Im Gegentheil wird in dem amtlichen Verkehre von allen Seiten dem Vororte und dem Stande Bern das größte Zutrauen und die größte Anhänglichkeit gezeigt. Ich möchte also bitten, daß man hier nicht von Mißtrauen spreche, dieweil eine solche Behauptung durchaus auf nichts gegründet ist.

v. Jenner, Regierungsrath. Der Hr. Anzüger hat gesagt, es sei zwar vom Hrn. Schultzeiß über die letzten Tagssatzungsverhandlungen mündlich berichtet worden, aber er, der Hr. Anzüger, könne eine solche mündliche Aeußerung nicht als offiziell ansehen. Ich nehme mir nun die Freiheit, Sie, Tit., von diesen Verhandlungen in offizielle Kenntniß zu setzen, damit Sie wissen, warum es eigentlich so thut ist. Da ist der Tagssatzungsabschied, der ist offiziell, gar sehr offiziell. Er sagt genau dasselbe, was Hr. Schultzeiß Tschärner über die Verhandlungen, bezüglich auf die Glarnerverfassung, berichtet hat. (Der Redner liest die ganze daherige Verhandlung aus dem Tagssatzungsprotokolle ab.) Da, Tit., haben Sie es jetzt offiziell, und Sie müssen sich daraus überzeugen, daß dieser Gegenstand nicht anders berathen werden kann, als bei der künftigen ordentlichen Tagssatzung. Bei Berathung der künftigen Gesandtschaftsinstruktion wird Ihnen übrigens diese Frage ohnehin vorgelegt werden, also gewinnen wir durch ein früheres Eintreten in diesen Gegenstand nichts, als daß wir im Winter darüber diskutiren anstatt im Sommer. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Hunziker. Ich habe keineswegs den Druck des Tagssatzungsprotokolls bezweifelt.

Faggi, Oberriechter. Ich unterstütze den Anzug auch; allein sehr oft ist ein Gegenstand solcher Natur, daß man über die Erheblichkeit desselben nicht diskutiren kann, ohne in die Sache selbst einzutreten. Vor allem aus möchte ich widersprechen, daß es sich in der neuen Verfassung von Glarus um die Auscheidung von Eigenthumsverhältnissen handle, davon steht nicht das Geringste darin. (Der Redner liest zur Unterstützung dieser Behauptung das Inhaltsverzeichnis aller in jener Verfassung bestimmten Verhältnisse u. s. w. ab.) Es ist bekannt, daß in Glarus die Katholiken etwa den neunten Theil der Bevölkerung ausmachen, aber im gemeinen Rathe einen Drittheil der Mitglieder haben u. s. w. Im Laufe der Zeiten hat sich dort die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision gezeigt; man hat von beiden Seiten lange darüber gestritten, und so erboben sich in den letzten Zeiten, wie Jedermann bekannt ist, bedeutende Reibungen. Wenn man bereits im Jahre 1832 diese Revision zur Sprache gebracht hätte, so würde keine Opposition erhoben worden sein; indessen hat der katholische Klerus auch dort den Anlaß zu Reibungen zu benutzen gesucht. Das Kreis Schreiben des Landammanns Heer zeigt ausführlich, wie der Kanton Glarus das Recht hat, seine Verfassung zu revidiren, und es wird schwer halten, dieses Recht zu bestreiten. Auch sind mehrere freisinnige Katholiken der Revision beigetreten. Andere

hingegen, aus wohlbekanntem Gründen und Absichten, haben sich dagegen gewehrt. Die Verfassung ist vom Volke mit großer Mehrheit angenommen worden, und sogleich hat die Regierung von Glarus alle Stände dringend gebeten, ihre Gesandten zur Garantirung dieser Verfassung zu instruiren. Diese Garantie ist sehr wichtig im gegenwärtigen Momente. Sie ist wichtig, wegen der vorhandenen Spannung im Kanton Glarus, und es ist wichtig, daß sich der Kanton Bern vorläufig darüber ausspreche. Seine Garantie wird wesentlich zur Beruhigung des reformirten Theiles von Glarus, so wie zur Beruhigung der bessergesinnnten dortigen Katholiken beitragen u. s. w. Ich stimme also zur Erheblichkeit dieses Anzuges.

v. Tavel, Altschultheiß, stimmt ebenfalls zur Erheblichkeit des Anzuges, indem schon die bloße Erheblichkeitsklärung deselben den gewünschten Eindruck hervorbringen werde. Auf dem Wege der Korrespondenz die Garantie von Verfassungen auszusprechen, wäre zweifelsohne nicht gut, indem diejenigen Bemerkungen, welche der eine oder andere Stand dafür oder dagegen zu machen hätte, den übrigen Ständen unbekannt bleiben würden u. s. w.

Neukom stimmt ebenfalls zur Erheblichkeit, damit durch endliche Erledigung dieser Angelegenheit die Zerwürfnisse im Kanton Glarus nicht einen noch höhern Grad erreichen.

v. Goumoens. Es handelt sich bei dieser Verfassung gar nicht um die Glaubensfreiheit, denn die katholische Religion ist darin völlig gewährleistet. Wenn die Katholiken jetzt Recht bekämen, so würden sie nachher jede Verbesserung auf ewige Zeiten hindern. Ich verdanke den Herren Anzögern ihren Anzug und wünsche bloß, daß auch noch andere Geschäfte, die in der Großratsdrucke liegen, mit Beförderung ans Licht gezogen werden möchten.

Stettler. Die katholische Bevölkerung von Glarus beträgt den siebenten Theil der Gesamtbevölkerung. Die politischen Verhältnisse sind regulirt durch einen Vertrag vom Jahre 1680 und etliche. Dieser Vertrag hatte Gültigkeit bis auf die letzten Zeiten. Ihm zufolge hat die allgemeine Landsgemeinde die gesetzliche Gewalt und ist die oberste Behörde des Landes, sowohl des reformirten als des katholischen Theiles. Nun hat die Mehrheit der obersten Landsgemeinde gewünscht, sich die politischen Fortschritte der andern Kantone ebenfalls zu eigen zu machen. Demgemäß hat die Landsgemeinde im letzten Sommer erkannt, es sei eine Verfassungsrevision ungefähr nach den nämlichen Grundsätzen wie in den andern Kantonen vorzunehmen. Gegen diese Verfassungsreform hat die katholische Minorität opponirt und bei der Tagfagung protestirt. Als damals diese Frage zum ersten Male an der Tagfagung zur Sprache kam, hatte der Regierungsrath unsere Gesandtschaft zu konziliatorischen Maßregeln instruirte. Dieses Votum machte in Glarus großes Aufsehen, denn man sagte: wie kommt es, daß Bern zu konziliatorischen Maßregeln, d. h. zu Gunsten der Minorität und gegen die oberste Landesbehörde, stimmen kann? Hat der Regierungsrath von Bern das Prinzip der Volkssouveränität, auf welchem Berns Verfassung selbst beruht, bereits vergessen? — Die katholische Minorität dagegen dachte: wir haben den Kanton Bern für uns. Das hat die katholische Minorität ermunthigt in ihrer Opposition gegen die oberste Landesbehörde. Letztere ist aber innerhalb der gesetzlichen Schranken geblieben und wünscht nun, nachdem die neue Konstitution entworfen und vom Volke angenommen ist, Beschleunigung der eidgenössischen Garantie und namentlich auch derjenigen des Standes Bern, weil man wohl weiß, daß, wenn der Stand Bern die verfassungsmäßige Majorität unterstützt, die Umtriebe bald aufhören werden. Aus diesen Gründen halte ich es für nöthig, daß Bern die Ratifikation mit Beförderung ausspreche, und ich stimme also zur Erheblichkeit des Anzuges.

Obrecht. Die seit der Reformation bis jetzt bestandene Verfassung des Standes Glarus ist ein Beweis, daß es den Katholiken damals nicht um Glaubensfreiheit, sondern um Beibehaltung ihrer Oberherrlichkeit zu thun war, und daß hingegen die Reformirten für Ruhe und Frieden und für Beibehaltung ihrer Glaubensfreiheit gerne die weltliche Gerechtigkeit fahren ließen. Noch jetzt hat es den Anschein, es sei der ka-

tholischen Partei mehr um die weltliche Herrschaft als um den Glauben zu thun, denn ihre Religion ist ja in der neuen Verfassung gänzlich gewährleistet und wird gewiß heilig respektirt werden. Ich stimme also mit Ueberzeugung zur Erheblichkeit des Anzuges.

#### Abstimung.

Für die Erheblichkeit . . . . . große Mehrheit.  
Dagegen . . . . . 2 Stimmen.

Fortsetzung der in der vorgestrigen Sitzung abgebrochenen Berathung des Gesetzesentwurfes über die Privatvollberechtigungen, nach dem

Entwurfe der Mehrheit des Finanzdepartements.

Der §. 1 dieses Entwurfes lautet:

„Auf 1. Jenner 1837 sind als aufgehoben erklärt, alle bis dahin von Korporationen und Partikularen auf gesetzlichem Fuße besessenen Zollgerechtigkeiten, Waaren-, Brücken-, Wasser- oder Ländezölle, Kaufhaus- und Weggeldrechte und daberige Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der Brückenzölle von Hunziken, Thalgut und Brügg bei Nidau.“

v. Jenner, Regierungsrath. Man hat vorgestern bemerkt, es wäre zweckmäßiger, wenn die Aufhebung dieser Zölle erst mit Einführung der neuen Zollrevision erfolgen würde; ich sehe keinen Grund, weshalb man den Zeitpunkt nicht so stellen könnte. Indessen möchte ich es für Biel beim 1. Januar 1837 bewenden lassen, weil man sonst aus früher angeführten Gründen die neue Bielerseestraße nicht eröffnen könnte. Ich schlage also folgende Redaktion vor: „vom Tage der Einführung des neu zu bearbeiteten anbeholdenen neuen Gesetzes über ein gleichförmiges Zoll- oder Verbrauchsteuersystem anzurechnen, sind als aufgehoben erklärt u. s. w.“

Kohler, Regierungsrath. Dieser Projekt geht von der Ansicht aus, es solle für die aufgehobenen Zölle eine Entschädigung gegeben werden; aber wie kann man denn erklären, man nehme diese Zölle fort, ehe und bevor auch nur im geringsten die Entschädigung irgendwie ausgemittelt ist? Das ist gegen alle Grundsätze von Recht und Billigkeit und gegen bestehende Vorschriften des Gesetzes. Deshalb sollte man den Termin wenigstens um ein Jahr hinaussetzen. Dem Uebelstande wegen des Zolles von Biel und der Eröffnung der dortigen Straße, könnte man dadurch sehr gut vorbeugen, wenn man vorschriebe, der jährliche Durchschnittsertrag solle vom 1. Januar 1837 an zurückgerechnet werden. Ferner sehe ich nicht, warum Sie eine solche Maßnahme nur halb machen wollen; warum, wenn man die Privatzölle aufhebt, läßt man die Staatszölle fortbestehen? Was für ein System ist das? Warum nicht alle Zölle fortbestehen lassen bis zur Einführung eines neuen Systems? Niemand wird dem Großen Rathe für eine solche halbe Maßregel Dank wissen. Wie soll übrigens diese Maßregel zu thun exequirt werden, wo die eine Hälfte der Zollgebühren dem Staate, die andere der Stadt gehört? Die eine Hälfte würde also bleiben, die andere aufgehoben werden. Lasse man lieber bis zu einem neuen System alle Zölle, wie bisher, fortbestehen. Durch eine solche halbe Maßnahme wird nur dem Publikum Sand in die Augen gestreut, und der Staat verliere ein bedeutendes Kapital auf unnöthige Weise. Sprechen wir aber hier den Grundsatz aus, es sollen auf den und den Zeitpunkt alle Vollberechtigungen ohne Ausnahme aufgehoben und durch ein neues System ersetzt werden, so hat das ganze Land eine Garantie, und jedermann wird dadurch weit mehr befriedigt sein, als durch die schon jetzt erfolgende Aufhebung der Privatzölle.

Ich finde im §. 1 zwei Passus, von denen der eine leicht zu Prozeßen führen könnte, der andere überflüssig ist. Es heißt da: „alle — auf gesetzlichem Fuße besessenen u. s. w. Was ist das, Tit.? Wo ist ein Gesetz darüber? Ich kenne keines. Ich kenne viele Tarife u. s. w., die gedruckt, von Niemanden unterschrieben und ohne alle Merkmale von Authentizität sind, und dennoch sind die Zölle durch hundertjährigen Gebrauch sanktionirt. Läßt man nun die Worte „auf gesetzlichem Fuße“ stehen, so wird das Finanzdepartement sagen: ja, der und der Zoll hat nie auf gesetzlichem Fuße bestanden u. s. w. Das giebt

dann einen Prozeß, nicht etwa einen Moderationsprozeß, sondern einen weilkäufigen Civilprozeß. Das würde uns, da es gar nicht Uebung war, die Zölle gesetzlich anzuerkennen, darüber Kontrollen zu führen oder die Tarife zu sanktioniren, in ein ungeheures Labyrinth stürzen. Daher müssen wir lediglich den faktischen Zustand, der sich aus den Büchern leicht ergeben wird, anerkennen und die obigen Worte aus dem §. streichen u. s. w. — Die Worte: „und daherige Gebühren“ möchte ich als überflüssig ebenfalls streichen, denn was für andere Gebühren wären neben den im §. angeführten noch aufzuheben. — Sofern man also den Grundsatz ausspricht, daß auf denjenigen Zeitpunkt, wo vom Großen Rathe ein neues Zoll- oder Verbrauchssteuersystem beraten und eingeführt sein wird, alle Zölle ohne Ausnahme aufgehoben werden sollen, wo man alsdann die Privat-zölle unterdessen zu Händen des Staats fortbezichen oder, was noch zweckmäßiger wäre, auf dem bisherigen Fuße fort dauern lassen würde; könnte ich mit Streichung der beiden bemerkten Passus zum §. stimmen.

v. Jenner, Regierungsrath. Ob man einen Gegenstand wegnehmen kann, bevor die Entschädigung geleistet ist, darüber will ich weiter nicht eintreten; wir haben das bereits gethan. Wir haben der Stadt Bern einen alten Todtenhof weggenommen und darauf gebaut und erst zwei Jahre nachher entschädigt. Was die Bemerkung wegen des Bielerzollens betrifft, so ist derselben im §. 3 des in Berathung liegenden Entwurfes entsprochen, und zwar eben auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Kohler selbst, damit es keiner besonderen Bestimmung für Biel bedürfe. Das Finanzdepartement hat dieses Gesetz als einen Theil des allgemeinen Zollgesetzes betrachtet, und es würde daher diesen partiellen Entwurf nicht davon getrennt hieher gebracht haben, wenn der Regierungsrath es nicht befohlen hätte. Wenn wir den Zeitpunkt auf die in meinem Eingangsrapporte angegebene Weise bestimmen, so wird das ganz mit dem Antrage des Herrn Regierungsraths Kohler und mit der einstimmigen Ansicht des Finanzdepartements zusammenfallen. Ich will daher diesen Vorschlag der Versammlung bestens empfohlen haben. Die Bemerkung wegen des Passus: „auf gesetzlichem Fuße“ scheint mir nicht ganz richtig. Sämmtliche Zölle, von welchen hier die Rede ist, finden sich im eidgenössischen Archive niedergelegt mit einziger Ausnahme desjenigen von Biel. Jene sind also auf gesetzlichem Fuße besessene Zölle, und derjenige von Biel ist durch die Tagsatzung gewährleistet vermöge der Gewährleistung der Vereinigungsurkunde. Uebrigens hat der Zolltarif von Biel in unsern Archiven gelegen u. s. w. Also ist auch dieser Zoll als ein auf gesetzlichem Fuße besessener zu betrachten. Ist hingegen ein Tarif überfahren worden, oder sollte sich irgendwo ein einzelner Zoll finden, der nie auf irgend eine Weise sanktionirt worden ist; so ist das ungesetzmäßig, und der Staat wird es nicht entschädigen wollen. So kenne ich z. B. irgendwo eine Kaufhausgebühr dieser Art. Das Kaufhaus ist zwar fakultativ, man hat aber in den neuesten Zeiten probirt, es gezwungen zu machen; für solches möchte ich nun keine Entschädigung geben. Wenn Sie jene Worte streichen, so wird man freilich auch hierfür Entschädigung fordern. An einem andern Orte besteht ein Marktzoll, der schwerlich je genehmigt worden und jedenfalls nicht im eidgenössischen Archive niedergelegt ist. Darum sind jene Worte gar zweckmäßig, und wir werden alle so ziemlich einverstanden sein, warum man von der einen Seite den Ausdruck streichen, von der andern ihn beibehalten möchte. Was den Zoll von Biel betrifft, so will ich gerne, daß im Protokolle angemerkt werde, der faktische Bestand desselben solle als gesetzlich angesehen werden.

A b s t i m m u n g.

Für den §. wie er ist . . . . .	42 Stimmen.
„ Modifikationen . . . . .	66 „
„ den von Hrn. Regierungsrath v. Jenner vorgeschlagenen Eingang . . . . .	Alle.
„ auf gesetzlichem Fuße“ beizubehalten . . . . .	Große Mehrheit.
„ „ „ zu streichen . . . . .	5 Stimmen.
„ und daherige Gebühren“ beizubehalten . . . . .	Große Mehrheit.
„ „ „ zu streichen . . . . .	3 Stimmen.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf den Nachmittag verschoben.

Der Hr. Landammann giebt Kenntniß von dem Resultate der heutigen Sechszehnerwahlen.

Das absolute Mehr haben erhalten die Herren Feller, Blaser und Marchand. — Für die übrigen 5 Sechszehnerstellen werden neue Wahllisten an 127 Anwesende ausgetheilt.

Zum Schlusse legt der Hr. Landammann auf den Kanzleittisch:

- 1) Vortrag des Regierungsraths über die jährliche Befestigung des Centralpolizeidirektors und des Landjägerkommandanten.
- 2) Vortrag des Regierungsraths, betreffend die Veröffentlichung durch den Druck — sämmtlicher auf die Vorfälle im Fura bezüglichen Korrespondenzen der Regierungskathalter von Bruntrut, Delsberg, Freibergen und Müstler von Seite mehrerer Deputirten aus dem Fura.

Schluss der Sitzung um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

### Vierzehnte Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1836.

(Nachmittags um 3 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Mesmer.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsraths, den Tagssatzungsbeschluss über die Volkszählung betreffend.

v. Favel, Mitschultheiß. Durch ein vorörtliches Kreis Schreiben ist dem Regierungsrathe der Tagssatzungsbeschluss vom 8. Oktober abhin mitgetheilt worden, welchem zufolge eine Revision der eidgenössischen Mannschaftskala und eine neue Volkszählung vorgenommen werden soll. Der Regierungsrath trägt nun bei Fönnen, Lit., darauf an, diesem Beschlusse, dem die hiesige Gesandtschaft nur unter dem Vorbehalt der Ratifikation bestimmte, die Genehmigung des Standes Bern zu verleihen, was um so weniger Schwierigkeit haben wird, als Bern allbereits letztes Frühjahr eine solche Bevölkerungstabelle, und zwar in der nun von der Bundesbehörde vorgeschriebenen Form, vornehmen ließ.

Abstimmung: Handmehr.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfes über die Privat Zollberechtigungen.

§. 2.

„Die von den Zollrechtsbesitzern als Vertinenz oder zum Zwecke der Ausübung ihrer Rechte eigenthümlich innegehabten und benutzten Gebäude, als Zoll-, Kauf- und Lagerhäuser mit Zubehörenden, so wie auch die dortigen Lastwagen, und die Brücken, auf denen der Zollbezug stattgefunden, fallen dem Staate, als zum Obigen gehörig, ebenfalls anheim.“

v. Jenner, Regierungsrath. Dieser Artikel besagt, es gehören zum Zolle auch diejenigen Gebäulichkeiten zc., die bis anhin zu Ausübung dieses Regalrechtes von den Zollrechtsbesitzern sind gebraucht worden. Entweder sind diese Gebäude gemietet gewesen, und dann mußte davon Zins bezahlt werden, oder sie gehörten dem betreffenden Zollbezieher, und in diesem Fall gehörten sie zum Zollrecht, indem sonst dieses nicht hätte ausgeübt werden können. Dies ist auch hergebrachte Uebung; denn bei Abtretungen von Zöllen sind diese Gegenstände, meines Wissens, auch immer mitgegeben worden. Da diese Sache sich eigentlich von selbst versteht, so will ich nicht länger mit einem Eingangsrapporte aufhalten.

Mai. In Absicht auf diese Gebäude, Zoll-, Kauf-, Lagerhäuser und dergl. möchte ich auf den Umstand aufmerksam ma-

chen, daß diese nicht immer ganz absonderter Natur sind und nicht ausschließlich als Pertinenzien von den Zollrechtsbesitzern inne gehabt und benutzt werden; — in diesem Falle wäre es etwas Peinigendes, wenn man die Zollrechtsbesitzer anhalten wollte, sie dennoch, als dem Zwecke der Ausübung dienend, abzutreten. Ich trage darauf an, daß entweder Gegenstände dieser Art nicht abgetreten werden, oder der Staat sie, wenn er sie acquiriren will, gehörig bezahlen solle.

Mühlmann. Ich muß mir auch einige Bemerkungen über diesen §. 2. erlauben, indem er mir der wesentlichste Punkt zu sein scheint, um den sich schon vorgestern die Diliberation über das Eintreten drehte, und welcher Hauptveranlassung war, daß uns der Regierungsrath einen von den Ansichten des Departements abweichenden Gesetzesentwurf vorlegte. Damals schloß ich mich dem Departementalentswurfe an, weil ich die Zollberechtigungen als landesherrliche Konzessionen betrachte, die seiner Zeit den Berechtigten mit oder ohne Belästigung erteilt worden sind. Nach meinen Begriffen bestehen in jedem wohlgeordneten gesellschaftlichen Leben, also auch im Staatenleben, zwei Grundsätze des Rechts; der erste und oberste bildet das Staatsrecht — oder das Recht des Herrschers —; zu Begründung dieses obersten Rechts muß jedes Gesellschaftsmitglied von seinen persönlichen Rechten so viel abgeben, als das Gemeinwohl erfordert; über diese gemeinsamen Rechte steht dem Souverän die gesetzliche Verfügung, in den Schranken des Gemeinwohls; zu; daher das Recht, Abgaben zu dekretiren, Bewilligungen für Wirthschaften, Schmieden, Mühlen, Zollerhebungen zu erteilen; diese Rechte sind aber für den Staat unveräußerlich, d. h.: der Souverän hat zu jeden und allen Zeiten das Recht, dieselben gesetzlich zu beschränken oder zurückzuführen, und zwar streng rechtlich ohne Entschädigung; — diese erteilten Bewilligungen können sich jedoch durch Zeit und Umstände so gestalten, daß es die Klugheit und Billigkeit gebietet, den Inhabern eine Entschädigung zu verabreichen, wenn die Bewilligung zurückgezogen wird. — Die zweite Klasse der Rechte sind die Zivilrechte oder die jedes einzelnen Gliedes der Staatsgesellschaft; dem Landesherrn steht zwar auch die Befugniß der Gesetzgebung über diese Rechte zu, aber nur insoweit, als es erforderlich ist, ihnen Schranken anzuweisen, daß sie unter einander und neben dem Staatsrechte bestehen können. Derselbe hat aber keine Befugniß, sich diese Rechte gesetzlich zuzueignen, Sache sei denn, daß das allgemeine Wohl eine solche Verfügung unumgänglich erheische, und selbst dannzumal kann dieses einzig unter der Bedingung vollständiger Entschädigung geschehen, die durch den Zivilrichter auszumitteln ist (§. 18. der Verfassung). Der Gesetzgeber soll daher wohl prüfen, um welche Art von Rechten es sich handelt, und in keinem Fall die einen mit den andern verwechseln oder dieselben unter sich vermengen. — Das Moriv, Tit., zu dem in Frage liegenden Gesetzesentwurf ist die Fürsorge für das allgemeine Wohl. — Durch den diesen Vormittag angenommenen §. 1. sind nun aber die von Partikularen und Korporationen bis anhin ausgeübten Zollgerechtigkeiten auf eine gegebene Zeit aufgehoben unter Vorbehalt einer auszumittelnden Entschädigung, was ich ganz am Ort finde. — Im §. 2. schlägt man uns aber vor, zu acquiriren: alle Pertinenzien der Zollrechtsbesitzer oder die zum Zwecke der Ausübung ihrer Rechte eigenthümlich innegehabten und benutzten Gebäude und Lastwaagen zc. Diese Realitäten, Tit., sind nun aber ganz anderer Natur, als die Zollrechte; die letztern hat der Landesherr gegeben, er darf sie daher auch wieder nehmen; die erstern hingegen sind von demjenigen Eigenthum, welches die Verfassung als unverlethlich erklärt; auch scheint mir darin die Rücksicht für das allgemeine Wohl, welchem einzig sie untergeordnet sind, gar nicht geltend gemacht zu werden dürfen, um so da weniger, weil die Zölle aufgehoben und nicht fortbezogen werden sollen. — Ich trage demnach darauf an: den §. 2. zu streichen, falls dieses aber nicht belieben sollte, zum Behuf der Ausmittelung der Entschädigung für diese Eigenthümer das Zivilverfahren eintreten zu lassen.

Mani, Gerichtspräsident. Ich pflichte dem Antrage des Hrn. Regierungsrathhalters Mühlmann vollkommen bei und zwar neben den von ihm entwickelten Gründen auch noch aus einem andern Grunde, aus Rücksicht nämlich für das Interesse des

Staates. Es würde dem Staate an vielen Orten nicht nur keinen Nutzen, sondern noch Schaden bringen, wenn er nicht nur die Zollberechtigung, sondern noch die damit verbundenen Realitäten übernehmen sollte.

Kohler, Regierungsrath. Die beiden Einwendungen beruhen ganz gewiß auf Mißverständnissen, wie ich in Kürze zeigen will. Ein Zollrecht macht mit den dazu nothwendigen Gebäuden, Kauf- und Lagerhäusern, Waagen, Gewichtsstellen zc. ein Ganzes aus; all' diese Dinge gehören in den Bereich der Pertinenzien, und kommen bei Ausmittelung des reinen Durchschnittsertrages auch in Berechnung; somit ist die Entschädigung für diese in der Kapitalsumme, die den abtretenden Eigentümern verabreicht wird, mit inbegriffen. Dies soll indessen nicht hindern, daß einem Zollberechtigten solche Zugaben nicht wieder abgetreten werden können. Man könnte allenfalls in dieser Beziehung einen Zusatz machen und festsetzen, daß, wenn ein Zollberechtigter Zugaben, deren der Staat nicht absolut bedarf, zu behalten wünscht, sie ihm wieder abgetreten werden, jedoch bei Auszahlung der Entschädigungssumme abgerechnet werden sollen. Ich stimme also unbedenklich zum Artikel, welcher ganz sicher auf die richtige — auch in Sachen des Zehntens angewandte — Grundlage gebaut ist.

Ischärner, Regierungsrath. Ich trage darauf an, daß dieser §. als natürliche Folge des heute genommenen Beschlusses gestrichen werde.

v. Jenner, Regierungsrath. In Betreff der letztgefallenen Meinung muß ich bemerken, daß diese Bestimmung dennoch von Nutzen sein wird; denn weit entfernt, daß sie die Einführung eines neuen Zoll- und Verbrauchssteuersystems hindern werde, wird sie selbe vielmehr fördern. Auf die von Seite der H. Staatschreiber Mai und Regierungsrathhalters Mühlmann gemachten Einwendungen hat Hr. Regierungsrath Kohler genügend geantwortet. Bezüglich auf die Besorgniß hingegen, die ich schon wahrgenommen, das Finanzdepartement habe einen Zweck, den es nicht ausspreche; es gebe sich den Schein, als wolle es diese Zölle abschaffen und doch gedente es dieselben fortzubehalten; d'rum schlage es vor, die betreffenden Gebäude, die Zoll-, Kauf- und Lagerhäuser mit Zubehörden an den Staat zu ziehen; so ist das durchaus nicht der Fall. Freilich könnte man diese Gebäude entbehren, wenn ein neues System eingeführt wäre. Wie kann aber das Departement wissen, ob Sie, Tit., dasselbe einführen werden oder nicht? Wer garantiert ihm, daß Sie nicht das Weggeld vorziehen werden? Wollen Sie allfällig dieses letztere, so haben Sie nicht nur die bereits vorhandenen, sondern noch neue Gebäulichkeiten nöthig. Auch wenn Sie das Verbrauchssteuersystem annehmen, haben Sie noch derlei Gebäude vonnöthen. D'rum mußte das Departement dieselben vorbehalten. Würden wir dies nicht thun, so könnte der Staat auf unbeschriebene Forderungen stoßen, wenn er später die Gebäulichkeiten käuflich an sich bringen wollte. Es finden sich, Tit., hinlängliche Gründe, diesen Artikel anzunehmen, wie er ist; von Beeinträchtigung des Privateigenthums ist hier keine Rede; sonst würde ich, wie Sie wissen, nie dazu stimmen; ich hoffe, die H. Präopinanten werden darüber beruhigt sein.

A b s t i m m u n g.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Für Beibehaltung eines Paragraphen . . . | Mehrheit.   |
| Für dessen Auslassung . . . . .             | 5 Stimmen.  |
| 2) Für unveränderte Beibehaltung . . . . .  | Mehrheit.   |
| Für Abänderungen . . . . .                  | 13 Stimmen. |

§. 3.

„Für die aufgehobenen Gefälle und die damit abgetretenen Realitäten und Rechte, wird jeder Eigenthümer von Zollgerechtigkeiten vom Staate durch eine Kapitalsumme entschädigt, die auf folgende Weise auszumitteln ist:

Es wird dafür entrichtet der zwanzigfache Werth des reinen Durchschnittsertrages der Gefälle, wie sie nach den legalen, von der Tagsatzung anerkannten oder bewilligten Tarifen bezogen worden sind, berechnet nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung der Jahre 1827 bis und mit 1836 und nach Abzug der Bezugs- und Verwaltungskosten der nach den §§. 5. und 6. hienach ausgemittelten Kosten des Baues, Unterhalts der Brücken, Straßen, Wege, Kanäle und der Zoll- und Kaufhausgebäude.

Miethzins u. s. w., so wie auch jeder mit dem Zollbezuge verbundenen gewesenen Lasten und Beschwerden; für abusive Einnahmen und Erhebungen findet keine Vergütung Statt. Mittelst dieser Entschädigungssumme sind die betreffenden Zoll- und Kaufhausrechtsbesitzer sowohl für die ihnen zugestandenen Gerechtigkeiten, als für die dazu gebührenden Gebäulichkeiten, Lokalitäten, Zubehörden und andere Realitäten, die laut §. 2. dem Staate zufallen, als bezahlt und ausgewiesen anzusehen.“

v. Jenner, Regierungsrath. Dieser § bestimmt in weitläufiger Auseinandersetzung die Art und Weise, wie die Zollgerechtigkeitsbesitzer durch eine Kapitalsumme vom Staate entschädigt werden sollen. Natürlich ist's, daß hier nur der reine Ertrag in Berechnung kömmt, und also die Bezugs- und Verwaltungskosten, so wie die nach Vorschrift des Gesetzes ausgemittelten Kosten des Baues, Unterhalts der Zoll- und Kaufhausgebäude, der Brücken, Straßen u. wegfallen. Ich sehe hier, daß sich das lateinische Wort „abusive“ eingeschlichen; dieß mag mit mißbräuchlich vertauscht werden. Ich trage überdieß darauf an, daß in Betreff des Tarifs des von der Tagsatzung nicht anerkannten Zolls von Biel dessen faktischer Bestand ins Protokoll aufgenommen werde.

Weber, Regierungsrath. Ich möchte mir bloß die kurze Bemerkung erlauben, daß die Berechnung, anstatt nach dem 10jährigen, nach dem 20jährigen Durchschnittsertrag gemacht werden sollte. Ein im Jahr 1834 erlassenes Gesetz enthält in Betreff des Zehntenloskaufes die nämliche Bestimmung. Ich trage auf diese Abänderung an.

Schöni. Wenn ich vorgestern zum Antrage des Regierungsrathes stimmte, so geschah es, weil die Zollberechtigung von Biel auf einem besondern Verhältnisse beruht; dieselbe ist nämlich durch die Vereinigungsurkunde garantiert worden. — Ob nun ein gegenseitiger Vertrag einseitig aufgehoben werden könne, gebe ich der hohen Versammlung zu bedenken. Ich betrachte den Antrag des Finanzdepartements wenigstens in Betreff des Zolls von Biel als einen Machtanspruch. Was den §. 3 an und für sich selbst betrifft, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich vor einigen Wochen einen schriftlichen Antrag an den Bürgerath von Biel stellte, dahin gehend, es möchte unser Zoll dem Staate gegen den 25fachen Werth des Reinertrages, nach einem zehnjährigen Durchschnitte berechnet, abgetreten werden. Dieß letztere bemerkte ich bloß, damit ich nicht als ein unbilliger Vertheidiger von Privatrechten zum Nachtheile des Staates erscheine. — Ich stimme somit zum §. 3, wie er vorliegt, einzig mit der Abänderung, daß, statt des 20fachen Werthes, der 25fache festgesetzt werde.

Obrecht. Ich könnte nicht dazu stimmen, daß die Stadt Biel solchermaßen entschädigt werden solle. Daß die Bewohner jener Seestadt dann bei Aufhebung der Zölle (Denn zu Aufhebung dieses Schmerzgeldes wird's doch verhoffentlich bald kommen) anderwärts, wenn sie, Handel und Wandel treibend, im Kantone herum fahren, auch keinen Zoll erlegen müssen, soll ihnen, dünkt mich, hinlängliche Entschädigung für ihre verlorene Zollgerechtigkeit sein. Würde man die Stadtbicler auf angeordnete Manier entschädigen, so hätten sie ja dann einen doppelten Profit, was denn doch nicht billig wäre.

Zahler. Die Bemerkung, die ich Ihnen, Zit., bei Anlaß des Eintretens in diesen Gesetzesentwurf zu machen hatte, daß nämlich der Zoll von Laubek nicht unter diesen Artikel gebracht werden könne, wiederhole ich hier nochmals. Derselbe ist nicht ein Ersatz für die dormalige Unterhaltung der Straßen oder Brücken, sondern er besteht infolge eines seiner Zeit bei Anlaß der Errichtung der neuen Laubekstraße zwischen der Regierung einerseits und der Landschaft Obersimmenthal andererseits förmlich errichteten und in Kraft bestehenden Vertrages, welchem zufolge durch den Zoll ein Theil des auf Erbauung der Straße verwendeten Kapitals zurückbezahlt werden muß. Demnach muß die Entschädigung so berechnet werden, daß selbige mit Inbegriff der daraus fließenden Zinse auf die Zeit wieder das vorgezeichnete Kapital abtrage, wo selbiges durch den Zoll kann eingegangen sein. Hergegen fällt dann eine fernere Entschädigung unter dieses Gesetz, nämlich in Betreff dessen, was der Zoll

noch nach Abtragung jenes Vorschusses zu Bildung eines landwirtschaftlichen Armengutes und zu fortdauernder Unterhaltung der Straße leisten sollte. Daher geht mein Verlangen dahin, daß auch für den Laubekzoll, so wie für den von Biel eine Ausnahme im Protokoll gestattet werde.

E. Scharner, Regierungsrath. Die Bemerkung des Hrn. Zahler ist ganz richtig; die Billigkeit erheischt, daß den Gemeinden, welche einen Theil an die Kosten solchartiger Unternehmungen beitragen, auf die eine oder andere Weise eine Remuneration zu Theil werde. Solche Ansprüche hat man unter andern bis anhin durch Straßen- und Brückengeld u. zu tilgen gesucht. Die Landschaft Obersimmenthal hat Ansprüche auf bedeutende Entschädigung, da sie diesen Zoll noch lange hätte beziehen können. In der nämlichen Lage befinden sich noch andere, z. B. die Unternehmer des Brückenbaues beim Thalgate. Wenn also die Regierung diese Zölle an sich zieht, so soll sie ja freilich dafür sorgen, daß die Anteilhaber solcher gemeinnütziger Unternehmungen nicht im Schaden gelassen werden.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich will mir nur einige kurze Bemerkungen erlauben, woraus hervorgehen wird, daß sich die Anträge des §. verfechten lassen. Die Bemerkung lasse ich gelten, daß die Entschädigungssumme nicht nach dem zehnjährigen, sondern nach dem zwanzigjährigen Durchschnittsertrage berechnet werden solle; denn auf letzterem Wege kömmt der Staat wohlfeiler zu Kauf. Was die Bemerkung des Hrn. Schöni anbelangt, daß der Zoll von Biel auf besondern Verhältnissen beruhe, daß er durch die Vereinigungsurkunde garantiert sei, so will ich nicht untersuchen, mit wem die Vereinigungsurkunde geschlossen worden sei, ob nicht allfällig die gegenwärtige Regierung am Plage beider Partbeien stehe, ob Biel mit der Verfassungsannahme nicht Verzicht auf den Zoll geleistet. — Uebrigens kann ich den Hrn. Schöni hier um so weniger recht begreifen, als er früher versicherte, — ich habe Zeugen dazu — es werde Biel sehr billige Forderungen stellen und mit einer geringen Entschädigung zufrieden sein; er wolle sich dafür verwenden. Ich finde nun aber, die Bieler könnten mit dem Finanzdepartemente zufrieden sein; denn es trägt hier auf reichliche Entschädigung an; anstatt einer bisherigen bloßen Rente bietet es ein vollkommen unabhängiges Kapital, was doch gewiß ungleich sicherer ist und also einen ungleich größern Werth hat. — Denen, welche wähnen, man trete hier dem Rechte von Biel zu nahe, gebe ich noch zu bedenken, daß Biel diesen Zoll zwar als freie Republik, hingegen während seiner Einverleibung mit Frankreich nicht bezogen hat. Also bedurfte es nur einer politischen Erschütterung, um es um diesen Zoll zu bringen; es wäre mithin nichts nöthig gewesen, als eine abermalige politische Erschütterung, um wieder nichts zu haben. Aber weiter! Wer hat Biel erlaubt, das Zollhaus dort hinaus zu verlegen, wo es steht? Die Regierung. — Gesetzt, wir hätten die Verbindung mit Solothurn über Nydau gezogen, so wäre Biel abgefahren worden, und sein Zollertrag hätte bedeutend abgenommen. Mit dem Zoll von Thun hat es die nämliche Bewandniß; wir brachten z. B. nur von hier aus dem linken Ufer entlang durch den Bezirk Seftigen eine Straße zu ziehen und Thun auf der Seite zu lassen, wie sehr würde sein Zoll im Werthe fallen! Die Betreffenden sollen also dem Staate Dank wissen, daß er ihnen, anstatt eines solchen unsichern Einkommens, eine fixe Kapitalsumme auf angedeutetem Wege zufertigt. Ich glaube, das Angebot des zwanzigfachen Werthes des reinen Durchschnittsertrages sei erstaunlich annehmbar; wir haben uns lange gestritten, ob wir so viel bieten wollen. Ich glaube also, Biel könne sich mit diesem Angebote auch ganz perfekt zufrieden geben. — Auf die Bemerkung des Hrn. Zahler sodann soll ich entgegnen, daß zur Zeit, als die fragliche Straße gemacht wurde, Bau und Unterhalt der Straßen den Gemeinden obgelegen; — dieß ist ein sehr wichtiger Punkt; aber ich will noch weiter geben. Die Regierung trug 25,000 Fr. an das fragliche Unternehmen bei, die Landschaft das Uebrige. Der daherige Zoll wirkt aber, wie die Jahresrechnungen beweisen, nicht einmal 1 Prozent ab; — nun frage ich: haben die Gemeinden Obersimmenthal unter solchen Umständen nicht einen bedeutenden Gewinnst, wenn man sie auf dem fraglichen Fuße entschädigt? Also findet auch hier keine Ungerechtigkeit

statt. Ich glaube daher, die Bestimmungen des §. seien sämtlich wohl begründet und können in vorliegender Fassung angenommen werden; einzig noch möchte ich das Wort „abusiv“ verdeutschen, und den Tarif, nach dem gegenwärtig der Zoll von Ziel bezogen wird, dem Protokolle einverleiben.

Schöni. Ich pflichte der auf mich bezüglichen Bemerkung des Hrn. v. Jenner bei; ich habe vielleicht versprochen, ich wolle mein Möglichstes thun, das Ziel seinen Zoll auf billigem Fuße an den Staat abtreten; ich habe mich aber auch bestmöglich dafür verwendet. Ich gebe nun auf der einen Seite zwar zu, daß Ziel eine Forderung gestellt hat, die zu hoch ist; aber ich finde auf der andern Seite auch, daß das Finanzdepartement uns doch wenigstens — was es nicht gethan — hätte einer Antwort würdigen können.

Abstimmung:

- 1) Für unveränderte Annahme des §. . . . . 1 Stimme.
- " Abänderungen . . . . . Mehrheit.
- 2) " Beibehaltung des 20fachen Wertes . . . . .
- " den 25fachen . . . . . 2 Stimmen.
- 3) " " 10jährigen Durchschnitt . . . . . 12 "
- " 20jährigen . . . . . Mehrheit.
- 4) Den faktischen Bestand des Vielerzolltarifs anzunehmen und das Wort „abusiv“ zu verdeutschen . . . . . Handmehr.

§. 4.

„Als Basis zu Berechnung der Entschädigungssummen dienen die Originalberechnungen über den Bezug der Gefälle nach den von der Tagsatzung bewilligten Tarifen. Die Rechnungen selbst bedürfen der Anerkennung des Finanzdepartements, sowohl in Bezug auf ihre arithmetische Richtigkeit als die Gesetzmäßigkeit der Tarifansätze und deren Anwendung, um als Grundlage der Berechnung der Entschädigungssumme dienen zu können.“

v. Jenner, Regierungsrath. Mit den Worten: „Die Rechnungen selbst bedürfen der Anerkennung des Finanzdepartements“ ic. wollte man nichts Anderes sagen, als: ihm stehe das Recht der Einsicht in dieselben zu; damit man ihm nicht etwa einwenden könne, die Rechnungen seien richtig, die Tarifansätze gesetzmäßig, es solle nicht darenin lügen können. — Dieß ist Alles, was man mit dem zweiten Satze des §. wollte; liegt allfällig nicht dieser Sinn in dem Verbal, so sehe man sich nach einer bessern Redaction um.

Abstimmung . . . . . Handmehr.

§. 5.

„Bei Berechnung der Unterhaltungskosten der Brücken und Gebäude soll auch der in kürzerer Zeit zu erwartende Neubau derselben in Anschlag gebracht werden.“

v. Jenner, Regierungsrath. Dieser Artikel versteht sich von selbst und wird durch einen Fall, der in Thun sich bald ereignen wird, noch einleuchtender; dort ist nämlich die Brücke in solchem Zustande, daß sie in kurzer Zeit wird neu gebaut werden müssen. Also muß bei Berechnung der Unterhaltungskosten auch auf den mehr oder minder baufälligen Zustand der Gebäude und Brücken Rücksicht genommen werden.

Abstimmung . . . . . Handmehr.

§. 6.

„Zu Ausmittlung des zehnjährigen Durchschnittes, der Kosten, welche durch die Eigenthümer von Zollgerechtigkeiten auf Unterhaltung derjenigen Straßen verwendet werden, deren Unterhalt denselben obgelegen, sollen die zehn letzten Jahre genommen werden, welche dem Jahre vorhergegangen, in welchem die Regierung den dortigen Straßenunterhalt auf ihre Rechnung übernommen hatte. Wo die Straßen durch die Besitzer der Zollgerechtigkeiten im gemeinen Werke unterhalten worden, soll der Kostenbelauf dieser Unterhaltung ausgemittelt werden, welche Ausmittlung einem nach §. 1 aufzustellenden Schiedsgerichte anheim fällt.“

v. Jenner, Regierungsrath. Hierüber habe ich vor der Hand nicht viel zu bemerken; ich will erwarten, ob Jemand die Aufstellung eines Schiedsgerichts angreifen werde; ich habe mich schon im allgemeinen Eingangsrapporte darüber geäußert;

einen Vorgang haben wir schon in den Schiedsgerichten für die Zehnt- und Bodenzinsangelegenheiten. Es wird meines Erachtens keinen wohlfeilern Weg geben zum Ziele zu gelangen, als der durch Experte. Beineben habe ich noch zu bemerken, daß es in der letzten Zeile fehlerhaft heißt: „nach §. 1“, statt: nach §. 7.

Scharner, Regierungsrath. Um der Harmonie willen wünschte ich, daß nun auch die Unterhaltungskosten nach 20jährigem, anstatt, wie der §. vorschlägt, nach nur 10jährigen Durchschnittsertrag ausgemittelt würden.

Zahler. Ich trage nur darauf an, den Entscheid über das Schiedsgericht aufzuschieben, bis der §. 7 beraten sein wird.

v. Jenner, Regierungsrath. Dem Antrage des Herrn Regierungsraths Scharner stimme ich bei, indem derselbe in der That mit dem vorhin genommenen Beschlusse konsequent ist. Trotz der Bemerkung des Hrn. Zahler trage ich hingegen kein Bedenken, zu Annahme des §. zu raten, wie er ist; — sollten bei nachheriger Berathung des §. 7 die Schiedsgerichte nicht beliebt, so könnte man dann hier, anstatt dieser, setzen: Experten. Wird es ja doch am Ende immerhin auf Experten ankommen müssen.

Abstimmung:

- 1) Den Antrag unverändert anzunehmen . . . . . Keine Stimme.
- 2) 20jährig, statt 10jährig, zu setzen . . . . . Mehrheit.
- 3) Für Aufschub des zweiten Theils und Annahme des übrigen . . . . . Einstimmig.

§. 7.

„Wenn über die Berechnung der Kosten, so wie der gesetzmäßig bezogenen Gefälle sich Anstände erheben, so soll ein eigens dazu zu bestellendes unparteiisches Schiedsgericht, im Sinn und Geist dieses Gesetzes, endlich darüber entscheiden. Die Bestellung dieses Schiedsgerichtes, das aus drei unparteiischen Männern bestehen soll, geschieht durch das Obergericht, es sind demselben alle von beiden Partheien bestehenden Materialien und die aufgestellten Berechnungen einzuhändigen.“

„Es kann sich dasselbe zum Behufe von Schätzungen oder Untersuchungen eigens von ihm zu bestellender Experten bedienen.“

„Vor dem Schiedsgerichte findet zwischen den Partheien kein fernerer Schriftenwechsel Statt.“

„In allen Fällen fallen die Kosten zwischen dem Anforderer und dem Staate zu gleichen Theilen.“

v. Jenner, Regierungsrath. Ueber den Grundsatz des Schiedsgerichtes können nun verschiedene Ansichten walten, einige werden vorkommende Anstände über Berechnung der Kosten so wie der gesetzmäßig erhobenen Gefälle durch den Zivilrichter nach Anleitung unferes Sachenrechts beseitigen lassen wollen. Das Finanzdepartement hingegen glaubte, ein auf angeedeutete Weise bestelltes Schiedsgericht sei hier das Zweckmäßigste; in den Händen eines solchen nähme die Sache am wenigsten eine erste Gestalt an, es entsänden so am wenigsten Prozesse; man könnte da Sachkundige beziehen, die Materialien von den Partheien sich zu Handen stellen und keinen fernern — mit Kosten verbundenen — Schriftenwechsel stattfinden lassen. Die Schiedsrichter, so wie die beigezogenen Experten, würden dann nach Wissen und Gewissen verfahren.

Weber, Regierungsrathhalter. Ich glaube nicht, daß die Verfassung die Aufstellung solcher Schiedsgerichte gestatte, indem zufolge §. 14 Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, und zufolge §. 91 keine andere als die in der Verfassung benannten Gerichtsstellen errichtet und angerufen werden sollen. Ich trage demnach darauf an, daß dieser §. in Gemäßheit der Verfassung abgeändert werde.

Saggi, Oberrichter. Ich unterstütze die letztgefallene Meinung. In den meisten Fällen, wo auf schiedsrichterlichem Wege Anstände beseitigt werden sollen, entstehen eben so gut oder eher noch Prozesse, als auf anderm Wege. Dann wäre, wie Herr Weber richtig bemerkt, die Aufstellung solcher Gerichte gegen die Verfassung.

Wehren. Ich habe nichts einzuwenden, als daß, anstatt Experten, gesetzt würde: Sachverständige; denn es schießt sich nicht, daß der Gesetzgeber zum Wolfe in fremder Zunge spreche.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich habe wenig zu erwiedern. Wenn der Verfassung durch Bestellung solcher Gerichte zu nahe getreten wird, so wird ihr auch noch durch andere Gerichte dieser Art, z. B. durch Geldstagsgerichte, zu nahe getreten; auch in Zehntsachen ist ein Schiedsgericht aufgestellt worden. — Auf welchem Wege mehr Prozesse vermieden werden, will ich diejenigen beurtheilen lassen, die dieß kennen, ich habe zu wenig Kenntniß in solchen Händeln; das Departement glaubte indessen, es würden auf diesem Wege weniger Prozesse aufkommen, weil dann da Sachverständige zu Gerichte säßen. Indem ich Niemandem verwehre, nach seiner eignen Ansicht zu stimmen, schließe ich auf Annahme des Artikels.

Kohler, Regierungsrath. Ich trage auf Streichung des Artikels an.

Weber, Regierungsrath. Ich habe nichts dagegen; sobald man die Schiedsgerichte fallen läßt, kann man in der That diesen §. streichen.

Stettler. Ich schlage vor, die Sapung 379 des Zivilgesetzbuches hier anzuführen.

Faggi, Oberrichter. Ich schlage vor, den Art. 3 des regierungsräthlichen Entwurfes, dem zufolge „die Ausmittlung der Entschädigungssumme auf dem Wege der gegenseitigen oder wo dieselbe auf diesem Wege nicht ermittelt werden könnte, nach Anleitung der Sapung 379 des Zivilgesetzbuches (Sachenrecht) geschieht“ — hier aufzunehmen.

Kohler, Regierungsrath. Ich möchte diesen Art. 3 hier ebenfalls aufnehmen, und demselben noch beifügen, daß in beiden Fällen diese Ausmittlung einzig nach den Bestimmungen und im Sinn und Geist des gegenwärtigen Gesetzes geschehen solle.

#### A b s t i m m u n g :

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Für den Art. 7   | Niemand.    |
| Denselben auszulassen   | Mehrheit.   |
| 2) Für Beibehaltung des zweiten Theils des §. 6 mit Modifikationen  | 15 Stimmen. |
| Für Aufnahme des §. 3 des regierungsräthlichen Entwurfes nebst Beifügung der Hinweisung auf dieses Gesetz | Mehrheit.   |

#### §. 8.

„Zu Eingabe aller Entschädigungsforderungen wird ein Termin anberaumt von einem Jahre, vom Tage der Erlassung dieses Gesetzes an gerechnet. Nachher würden keinerlei Reklamationen mehr berücksichtigt, sondern es wird angenommen, die Rechtsbesitzer haben auf jede Entschädigungsforderung Verzicht geleistet.“

v. Jenner, Regierungsrath. Ich habe über diesen Artikel nichts zu bemerken, als daß es, statt „vom Tage der Erlassung“, richtiger heißen wird: vom Tage der Einführung u. s. w.

Kohler, Regierungsrath. Ich bin mit diesem Artikel nicht einverstanden. Ich hätte gewünscht, daß wir in möglichster Bälde zu einem neuen Zollsystem kommen möchten. Hierauf können wir jedoch noch lange warten, wenn wir einen Termin von einem Jahre zu Einreichung der Entschädigungsansprüche einräumen. Damit also dieser Gegenstand baldmöglichst erledigt werde, stelle ich den Antrag, daß jeder, der Ansprachen auf Zollgerechtigkeiten zu machen hat, dieselben, nebst den erforderlichen Belegen, bis den 1. April 1837 dem Finanzdepartement einreiche. Später soll keine Entschädigungsforderung mehr angenommen werden.

Faggi, Oberrichter. Ich möchte auch nur eine Nothfrist von 3 Monaten — von Neujahr an gerechnet — anberäumen.

v. Jenner, Regierungsrath. Da ich sehr gern sehe, wenn diese Sache in ebemöglichster Zeit erledigt wird, so stimme ich auch zu der fraglichen Nothfrist.

#### A b s t i m m u n g .

Den Artikel unverändert anzunehmen . . . . . 1 Stimme.  
Für eine Nothfrist bis zum 1. April . . . . . Mehrheit.

Zu Betreff des Einganges zu diesem Gesetze wird nun noch beschloffen, statt des Wortes Zollwesen, den Ausdruck Zoll- oder Verbrauchssteuer-system aufzunehmen und übriges die Abfassung zu verbessern.

Tscharner, Schultheiß. Da sowohl wegen der in unserm Kanton geäußerten Stimmen als rücksichtlich unserer Mitzeidgenossen zu wünschen ist, daß ein Gesetzesentwurf über ein neues Zoll- oder Verbrauchssteuer-system ohne längern Aufschub zur Berathung komme, so erlaube ich mir am Schlusse dieser Berathung den Antrag zu stellen: dem Regierungsrath den Auftrag zu Vorlegung eines solchen in der zweiten Hälfte der Wintersitzung des Großen Rathes zugehen zu lassen.

Abstimmung: Handmehr.

Vortrag des Finanzdepartements, den Verkauf des Kornhauses zu Narberg betreffend.

v. Jenner, Regierungsrath. Das Finanzdepartement trägt Ihnen, Zit., in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, darauf an, den von ihm eingeleiteten Verkauf des dem Staate zugehörigen und entbehrlich gewordenen Kornhauses neben der Kronenwirthschaft zu Narberg genehm zu halten. An der stattgefundenen Steigerung hat Hr. Kronenwirth Dietler das höchste Gebot gethan, welches in 10,155 Fr. oder mit Inbegriff der sogenannten Steigerungsrapen in 10,256 Fr. 55 rp. besteht. Dieses Angebot fiel deswegen so annehmlich aus, weil ein anderer Wirthschaftsbesitzer, Hr. Probst, dieß Gebäude ebenfalls äußerst gern käuflich an sich gebracht hätte. Es wäre zu wünschen, wir könnten alle entbehrlichen Staatsgebäude so ungeheuer theuer veräußern. Sie, Zit., werden daher keinen Anstand nehmen, diesen Kauf zu ratifiziren.

Abstimmung: einstimmig.

Vortrag der Polizeisektion über Erneuerung des Niederlassungsvertrages mit Sardinien.

Faggi, Regierungsrath. Ein vorörtliches Kreis Schreiben vom 25. Oktober lezthin enthält die Einladung an den hiesigen Stand, der Erneuerung des von einer Anzahl schweizerischer Kantone — unter denen auch Bern — am 21. Mai 1827 auf 10 Jahre mit der königlich-sardinischen Staatsregierung geschlossenen Vertrages über Niederlassungsverhältnisse der gegenseitigen Staatsangehörigen beizutreten. Sowohl das Departement als der Regierungsrath weisen diesen Antrag empfehlend hieher. Doch trägt der Regierungsrath überdieß noch darauf an: den Vorort einzuladen, bei der königlich-sardinischen Regierung dahin zu wirken, daß die Gültigkeit der Legitimationschriften ihrer Staatsangehörigen nicht bloß auf ein Jahr beschränkt, sondern auf eine längere, wo möglich 10jährige, Dauer, wie dieß der Fall bei den Matrikeln der Franzosen ist, ausgedehnt werde. — Da dieser Niederlassungsvertrag sich bisher vortheilhaft für uns erwiesen hat, so trage ich im Namen der vorberathenden Behörde auf Erneuerung an.

Diesem Antrage, nebst dem Zusaze des Regierungsrathes, wird beigeppflichtet durch's — Handmehr.

Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.

# Verhandlungen

Des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1836.

(Nicht offiziell.)

### Fünfzehnte Sitzung.

Donnerstag den 1. Dezember 1836.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Hr. Landammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls giebt der Hr. Landammann Kenntniß von dem Resultate der gestrigen Sechszehnerwahl. Das absolute Mehr haben erhalten die Herren Rickli, Kistling und Schneider, Arzt.

Für die noch übrigen zwei Sechszehner werden neue Stimmzettel an 133 Anwesende ausgetheilt.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der Spezialkommission zu Untersuchung der Zuchtanstalten.

Ein fernerer Antrag der Spezialkommission unter der Rubrik:

### III. Verschiedene Anträge in Betreff der innern Organisation der Anstalt.

Pag. 42. geht dahin: „daß im materiellen und moralischen Interesse der Züchtlinge der Grundsatz anerkannt werde, daß man denselben einen Theil des Erlöses ihrer Arbeit überlassen solle u. s. w.“

Die Polizeisektion und der Regierungsrath sind mit diesem Antrage einverstanden.

Schneider, Regierungsrath. Die meisten Rezipiende kommen daher, daß, wenn ein Züchtling aus der Anstalt entlassen wird, er dann oft keine Kleider, kein Geld und keine Aussicht hat, sein Brod verdienen zu können; dann begeht er etwas, was ihn wieder dahin führt, woher er gekommen. Daher ist in vielen ähnlichen Anstalten der hier vorgeschlagene Grundsatz eingeführt; in Genf und Waadt erhalten die Züchtlinge die Hälfte des reinen Erlöses ihrer Arbeit. Die Spezialkommission wollte aber hierüber dem Großen Rathe nichts Näheres vorschlagen, weil es nicht am Großen Rathe sein kann, in dergleichen Details einzutreten. Es handelt sich nur um den Grundsatz, an der Polizeisektion wird es dann sein, über die Exekution desselben dem Regierungsrath die geeigneten Vorschläge zu machen.

Kohler, Regierungsrath. Dieser Grundsatz wird wesentlich dazu beitragen, das die Zuchtanstalt wirklich eine Besserungsanstalt werde. Wenn die Züchtlinge sehen, daß sie bei Fleiß und gutem Betragen einen Vortheil haben, so wird ihnen das ein Motiv sein, sich gut aufzuführen, wodurch sie zuletzt einen Nachlaß der Strafzeit gewinnen können u. s. w. Es scheint vor der Hand nicht zweckmäßig zu sein, daß allen Sträflingen ein gleicher Theil ihres Dienstes verabfolgt werde. Diejenigen, die träge sind und nur so viel arbeiten als sie gerade

müssen, sollen doch nicht gleich berücksichtigt werden wie diejenigen, die sich durch Fleiß und Thätigkeit auszeichnen. Die Sträflinge sind nach ihrem Betragen u. s. w. in mehrere Klassen eingetheilt, von welcher Eintheilung die Behandlung derselben mehr oder weniger abhängt. So würden die Züchtlinge der untersten Klasse z. B. ein Fünftel des Erlöses, in der obersten Klasse mehr erhalten u. s. w.

Stettler. Ich muß mir die Freiheit nehmen, beizufügen, daß der angerathene Grundsatz bereits größtentheils in Exekution ist; die meisten Züchtlinge erhalten etwas von ihrem Erlöse. Bei allen war es bisher nicht möglich, weil nicht alle Züchtlinge solche Arbeiten bekommen, bei welchen ein Mehrverdienst möglich war. Die Polizeisektion hat sich daher bemüht, eine bessere Verteilung der Arbeitsweise zu bewirken; damit jeder Züchtling in die Möglichkeit versetzt werde, etwas zu verdienen.

Dem Antrage wird durchs Handmehr beigeppflichtet.

Schneider, Regierungsrath, trägt zur Abkürzung der Sache darauf an, daß alle übrigen Anträge der Spezialkommission in Betreff der Zuchtanstalten in Bern der Polizeisektion und dem Regierungsrath zu möglichster Berücksichtigung zugesendet werde, mit dem Auftrage, die Anträge über die Zuchtanstalt zu Bruntrut in Uebereinstimmung zu bringen mit den über die hiesige Zuchtanstalt gefaßten Beschlüssen.

Kohler, Regierungsrath, ist ganz damit einverstanden, bemerkt aber, daß dem Antrage auf pag. 46, „nicht mehr zuzugeben, daß Züchtlinge an öffentlichen Orten, wo sie vom Publikum gesehen werden u. s. w., Arbeiten besorgen,“ seit dem Drucke des Berichtes bereits entsprochen worden sei. Nur der Antrag auf pag. 51 in Bezug auf die Anstalt zu Bruntrut und derjenige auf pag. 53 müssen der Abstimmung des Großen Rathes noch unterliegen. Der erstere will Aufstellung eines besondern Lehrers für die Anstalt mit Fr. 600 Besoldung; und der zweite, „daß die Stelle eines Inspektors aufgehoben, und daß die Stelle eines Inspektors und diejenige eines Dekonom's in eine Direktorstelle vereinigt u. s. w. werde“ mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 700.

Diesen beiden Anträgen wird durchs Handmehr beigeppflichtet.

Fueter. Ich erlaube mir nur ein paar Worte über die Gesundheitsverhältnisse in den hiesigen Zuchtanstalten. Diese Häuser sind in so hohem Grade eine Quelle von Krankheiten, daß es wichtig genug ist, diesen Gegenstand hier vorzubringen. Ich bin überzeugt, daß die Polizeisektion und der Regierungsrath Alles gethan haben, um den dahertigen Uebelständen abzuhelfen; indessen ist das Wichtigste nicht geschehen; und daher sollte der Große Rath dem Regierungsrathe und der Polizeisektion auftragen, Allem aufzubielen, damit die der Gesundheit so nachtheiligen Einflüsse entfernt werden. Vom Augenblicke an, als die erste Abtheilung der Züchtlinge ins neue Haus hinüber

gezogen waren, lagen zwölf mal mehr Kranke daniieder, als sonst. Das Nämliche zeigte sich später bei der zweiten Abtheilung. Als im letzten Jahre in diesen Häusern eine sehr heftige Epidemie ausgebrochen war, das gewöhnliche Nervenfieber, wurden mehr als die Hälfte der Sträflinge davon befallen. Man hat sich damals ein Gutachten zweier geschickter Aerzte geben lassen, und darauf einige Verbesserungen, namentlich in Ansehung der Kost, eingeführt. Daß aber die frühere Kost nicht die Hauptursache der großen Empfänglichkeit für Krankheiten war, das hat die diesjährige Nubrepidemie bewiesen, von welcher, trotz der eingeführten Verbesserungen, weit über 100 Patienten befallen wurden, während in der Stadt sehr wenige erwachsene Personen die Nubr bekamen. Alle möglichen Brustkrankheiten und Katarrhen sind eigentlich stehend im Hause, so daß der Arzt in seinem Berichte sagte, es sei daselbst ein künstliches holländisches Klima. Nur in diesem Jahre sind für die 300 Sträflinge weit über 6000 Rezepte verrieben worden. Also sind diese Leute nicht bloß bestraft durch die Detention, sondern sie sind auch in Absicht auf ihre Gesundheit den ungünstigsten Einflüssen ausgesetzt. Die Ursachen hiervon sind leicht aufzudecken. Schon die Lage des Hauses ist sehr nachtheilig, rings eingeschlossen, gegen Osten nicht 10 Schritte weit von Häusern, welche ihm die Sonne wegnehmen; auf der anderen Seite die Schanzen, und wenn diese weggeschafft werden, immer noch eine bedeutende Anhöhe. Dieses Alles ist nun freilich nicht zu ändern; aber um so mehr sollte man auf dasjenige bedacht sein, was hingegen geändert werden kann. Als einen solchen Hauptnachtheil für die Gesundheit sehe ich die eigenthümlichen Chalousien an, welche alle Oeffnungen des Hauses verschließen. Diese Chalousien sind vernagelt, man kann sie nicht öffnen. Nun denke man, ob es möglich ist, daß eine so ungeheure Steinmasse warm und trocken werden könne, wenn das Haus das ganze Jahr hindurch durch solche Chalousien jedem Sonnenstrahle verschlossen bleibt. Da kann kein frischer Luftzug hinein kommen, und wenn man auch stundenlang die Fenster offen stehen läßt, so ist der alsdann entstehende Luftzug nur nachtheilig. Ich begreife, daß die Chalousien nöthig sind für die Polizei des Hauses; aber die Polizeirücksichten können nicht die Gesundheitsrücksichten überwiegen. Wir wollen nicht die Sträflinge auf Kosten ihrer Gesundheit bewachen. Man sollte die Chalousien so einrichten, daß man sie öffnen kann; dafür könnte man unten an den Fenstern undurchsichtige Scheiben anbringen. Ein anderer sehr unglücklicher Umstand ist die Dampfheizung, welche das Haus um den Vortheil vieler verschiedener Feuerbeerde bringt, welche letztere so sehr dazu beitragen, alle Räume zu lüften. Ein einziges Feuer ist im ganzen Hause, während unter andern Umständen 50 bis 60 Feuer durch alle Spalten frische Luft einziehen könnten. Ein einziger fortlaufender Ofen geht in Gestalt einer Röhre durch's ganze Haus und bringt keine Veränderung in der Luft hervor. Daher sind alle Gänge des Hauses durchaus kalt und feucht, und so ist es nicht anders möglich, als daß die Sträflinge, welche 2, 3 Mal des Tages aus ihren oft sehr heißen Stuben in ziemlich dünnen Röcken durch diese eisalten und feuchten Gänge geführt werden, alle Augenblicke Krankheiten unterliegen. — Ich habe es als Medizinalperson für meine Pflicht gehalten, diese Anzeige zu machen und damit den Wunsch zu verbinden, daß der Regierungsrath den Auftrag erhalten möchte, nach den Ergebnissen eines Expertenurtheils alle diese Nachtheile zu beseitigen.

**Jensen Schmid.** In Unterstützung des Hrn. Professors Fueter muß ich noch beifügen, daß vom Augenblicke an, als man die Züchtlinge nicht mehr zur Straßenreinigung brauchte, alle Krankheiten zugenommen haben. Das bringt mich auf den Gedanken, daß es der Polizeisektion an's Herz gelegt werden möchte, die Gefangenen so viel als möglich auf dem Lande arbeiten zu lassen; denn durch das Eingeschlossenbleiben entsteht eine Stockung in ihren Gärten, die nur verderblich auf die Gesundheit wirken kann. Ferner wünsche ich, daß auch die Zuchtleiter in der Infirmerie des Hauses Aufnahme finden möchten. Ferner muß ich mich verwundern, daß, als die Polizeisektion von Professoren der Universität ein Gutachten hatte machen lassen, die oberste Medizinalbehörde keine Kenntniß davon erhalten hat. Endlich muß ich wünschen, daß, wenn der Hausmedikus einzig nicht hinreichend auskömmte, man ihm gestatte, hiesige Studirende zur

Hülfe beizuziehen, lieber, als fremde Gehülfen zu wählen, die doch ebenfalls nur Studenten sind.

**Stettler.** Die Schuld der mehrern Kränklichkeit der Züchtlinge liegt nicht ganz am Gebäude. Als die Gefangenen noch im alten Hause waren, klagte Jedermann, es sei gegen alles Schickslichkeitsgefühl, die Züchtlinge die Straßen reinigen zu lassen. Die Polizeisektion hat diesem Schickslichkeitsgeföhle Rechnung getragen, und die Züchtlinge so viel als möglich den Augen des Publikums entzogen. Nun aber gehören die meisten Züchtlinge einer Klasse an, deren Lebensart Sommer und Winter eine beständige Bewegung erfordert. Diesen wurde nun jede Bewegung im Freien so zu sagen auf einmal abgeschnitten, und in diesem Mangel an Bewegung, vorzüglich zur Winterszeit, ist die Zunahme der Kränklichkeit zu suchen. Dafür kann die Polizeisektion nichts, und sie mochte deswegen auch nicht anrathen, die Züchtlinge wiederum zur Straßenreinigung zu gebrauchen. Im Sommer hat die Polizeisektion jedoch die Züchtlinge zu verschiedenen öffentlichen Arbeiten verwendet, z. B. bei der Abtragung der Schanzen, bei Straßen, auf dem Felde u. s. w. Daher ist im Sommer die Zahl der Kranken immer geringer, als im Winter u. s. w. Was den Vorwurf betrifft, daß die obere Sanitätsbehörde von dem ausgebrochenen Typhus nicht in Kenntniß gesetzt worden sei, so hat die Polizeisektion nicht geglaubt, daß es in ihrer Pflicht liege, mit jener Behörde darüber in Korrespondenz zu treten, sondern sie glaube ihre Pflicht dadurch zu erfüllen, daß sie einige sehr berühmte medizinische Professoren ersuchte, in Gemeinschaft mit dem Zuchthausarzte die Anstalt zu besuchen und ein Urtheil darüber abzugeben. — Die Vorwürfe wegen einiger Einrichtungen in dem jetzigen Gebäude sind ebenfalls nicht ganz gegründet, und Abänderungen darin wären wohl nicht praktisch. Was vorerst die Dampfheizung angeht, so hat man sich früher beklagt, die Loftheizung sei ungeheuer theuer, und so glaubte man mit der Dampfheizung wohlfeiler zu fahren. Diese Dampfheizung ist übrigens nicht nur in Zuchtanstalten, sondern auch in freien Instituten eingeführt. Daß übrigens im Winter die Gänge etwa gar kalt seien, hat mich nicht gedünkt; im Gegentheile, obgleich ich ein ziemlicher „G'frürlig“ bin, mußte ich mich verwundern, daß es in den Gängen so warm sei, denn die Dampfrohre gehen auch durch die Gänge. — Die Chalousien zu verändern, wäre auch nicht ganz praktisch. Wenn man sich die Mühe giebt, ziemlich häufig ins Zuchthaus zu gehen, so wird man finden, daß die Stuben des Sonnenlichtes nicht so sehr ermangeln. Wenn ich sehe, wie mancher Kapitalist, wie mancher Banquier freiwillig in Hofstuben u. dergl. arbeitet, wo kein Sonnenlicht das ganze Jahr hindurch hinein kommt, und wenn ich sehe, daß ja unsere halbe Stadt Schattseite ist, so kann ich den Vorwurf nicht gegründet finden, daß die Züchtlinge des Sonnenlichtes allzusehr entbehren müssen. Was die Krankenbesorgung betrifft, so ist jetzt in der Zuchtanstalt eine Infirmerie errichtet, wodurch den sanitarischen Rücksichten alle mögliche Rechnung getragen worden ist. Ich glaube, man habe sich lediglich darauf zu beschränken, der Polizeisektion den Wunsch zu äußern, daß sie alles dasjenige für den Gesundheitszustand der Sträflinge thue, was mit der Polizei und dem Zwecke der Anstalt verträglich ist.

**Jaggi, Regierungsrath.** Was den Vorwurf betrifft, daß die Sanitätsbehörde keine Kenntniß erhalten habe von der im Zuchthause ausgebrochenen Epidemie, so mache ich die Versammlung aufmerksam, daß der Zuchthausarzt selbst Mitglied der Sanitätsbehörde ist. In Bezug auf die Einrichtung dieses Hauses pflichte ich Allem bei, was Hr. Prof. Fueter angebracht hat. Namentlich der Punkt wegen der Falousien ist schon sehr viel von der Polizeisektion berathen worden, wo die von Hrn. Fueter geäußerte Ansicht ebenfalls ausgesprochen worden ist, so daß also dieselbe volle Berücksichtigung verdient.

**Fueter.** Ich weiß, daß der Regierungsrath und die Polizeisektion von dem besten Willen befeelt sind, und ich wollte Niemandem einen Vorwurf machen als der Anstalt selbst. Zum Beweise übrigens, daß das Haus durch und durch feucht ist, diene, daß kein Schuh in der Krankenstube einige vierundzwanzig Stunden lang liegen kann, ohne ganz mit Schimmel überzogen zu sein.

**Kohler, Regierungsrath.** Vorerst ist richtig, daß der Zuchthausarzt im Sanitätskollegium sitzt, und also kommt es mir

über alle Maßen unbegreiflich vor, daß das Sanitätskollegium von jener Krankheit nichts gewußt haben soll. Uebrigens war es gewiß nicht an der Polizeisektion, die Sanitätsbehörde von Amtswegen davon in Kenntniß zu setzen. Weil aber die Einen glaubten, der Hr. Direktor trage einige Schuld daran, andere dagegen, der Arzt behandle die Kranken nicht zweckmäßig; so wollte man ganz fremde und unparteiische Männer darüber vernehmen. Daß denn das Sanitätskollegium sich nicht gar viel um die Anstalt bekümmert, geht daraus hervor, daß das der Sanitätsbehörde abgeforderte Gutachten über die vom Hrn. Mitschultbeissen Kerber so sehnlichst gewünschte Gelatine noch bis zur Stunde der Polizeisektion nicht zugekommen ist. Ich hörte zwar sagen, dieses Gutachten sei vor etwa 6 Wochen abgegeben worden; aber auch dann hat es jedenfalls 9 Monate auf sich warten lassen. — Es ist vorgeworfen worden, daß man Fremde, Deutsche, Studirende als Gehülfen des Zuchtbausarztes anstelle anstatt junge hiesige Studirende. Der Angestellte ist auf die Verantwortung des Zuchtbausarztes angestellt, übrigens bereits früher als Assistent in der Insel gebraucht worden. Daß man jungen Studirenden die Versorgung der Kranken anvertraue, das werde ich nie zugeben, wenigstens nicht ohne Beisein des Arztes. Ist dieser dabei, dann mag er ja freilich Studirende beiziehen, wie es im Klinikum geschieht. — Dem Hrn. Professor Fueter muß ich seine Aeußerungen verdanken, sie enthalten größtentheils Wahrheit; allein er hat uns nichts Neues gesagt, sondern die Polizeisektion hat schon seit Jahr und Tag alles Mögliche versucht, um den vorhandenen Uebelständen zu steuern. Sie hat bereits dem Regierungsrath Vorschläge gemacht, und der Regierungsrath hat der Polizeisektion aufgetragen, in Verbindung mit dem Baudepartement Alles wohl zu untersuchen, und dann zu thun, was unter Beziehung von Sachverständigen und Ärzten zu thun nöthig und möglich sei.

v. Goumoens. Cit., ich finde mich veranlaßt, den kurzen Antrag zu stellen, daß es dem Großen Rathe belieben möchte, dem Regierungsrath den Auftrag zu geben, zu christlicher Besorgung der Gefangenen, jedem derselben eine Bibel zu schenken. Meine Gründe dafür sind die: die Regierung, was ihr zu großer Ehre gereicht, ist sehr bekümmert, daß die Gefangenen nicht bloß dem Leibe nach besorgt werden, sondern auch die gehörige geistige Pflege erhalten. Aber nach meiner Erfahrung und nach meinen Grundfätzen bin ich überzeugt, daß das Wort Gottes nicht genugsam bekannt ist in diesen Anstalten, und daß jeder Züchtling eine Bibel erhalten sollte zu seinem Gebrauche. „Alle Schrift von Gott eingegeben, ist nützlich zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Unterweisung in der Gerechtigkeit, daß ein Mann Gottes vollkommen sei, zu allen guten Werken geschickt.“ Diese Stelle hat mich vorzüglich überzeugt, daß dieses heilige Buch sich schicke für eine solche Anstalt, indem jedes Wort dieser Stelle ganz besonders auf den Zustand der Sträflinge Bezug hat. Ein anderer Grund ist der Grundsatz, auf welchem das Haus gebaut und die ganze Anstalt errichtet worden. Die ganze Anstalt ist gebaut auf den Grundsatz der Wiedergeburt, der Erneuerung des Herzens und Geistes jedes Züchtlings; darum sind Hellen für die einzelnen Züchtlinge errichtet worden, zwar nicht in hinreichender Anzahl, was ein großer Fehler ist. Desto mehr muß man jetzt diesem Mangel des Hauses durch bessere Lehre entgegenzukommen suchen, um diese Menschen so viel als möglich unter den Einfluß des Geistes Gottes zu stellen. Man wird sagen, das sei gefährlich, schade der Sicherheit des Hauses, wenn man den Leuten Bücher in die Hände gebe. Ich glaube das nicht, denn die Beschaffenheit des Hauses ist so, daß Entweichung unmöglich ist. Noch ein anderer Grund ist die Langweile, über welche die Gefangenen klagen. Diese ist der Gesundheit sehr schädlich. Die Leute müssen schweigen, dürfen nicht rauchen, sind vereinzelt; das alles ist ganz recht, aber es beweist, daß das ganze System des Hauses auf Veränderung des Sinnes hingeht, und daß man also den Gefangenen das Wort Gottes nicht vorenthalten soll, sonst müssen diese Leute vor Langweile fast in Verzweiflung gerathen. Man wird sagen, die Lehrer, welche da angestellt sind, genügen. Es ist aber nicht gesagt, daß die Wahl dieser Lehrer, was sehr schwierig ist, so sei, daß dieselben allen Gefangenen besonders in Betreff ihrer religiösen Ansichten genügen. Wenn diese Lehrer den Geist Christi und seine Liebe nicht haben, so werden sie die Gefangenen

nicht zur Besserung bringen. Hingegen durch das Lesen des Wortes Gottes sind schon viele Besserungen entstanden ohne Predigt. Ich habe die Erfahrung hievon in Thun gemacht, wo auf meine Verwendung hin die Gefangenen von Seite der Regierung mit Bibeln beschenkt worden sind, was dieselben außerordentlich gefreut hat, und es sind nur sehr wenige gewesen, die sich nicht gerne damit abgegeben hätten. Uebrigens ist darin eine große Erleichterung für den Gefangenwärter u. s. w. Ich glaube, Sie sollen den Auftrag geben, daß sowohl hier als in Bruntrut jedem Züchtlinge eine Bibel geschenkt werde. Daß dieses nicht bereits geschehen, ist schon vielen Fremden aufgefallen. Wir sollen den Unglücklichen das Brod des Lebens nicht vorenthalten.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblichkeit des Antrages . . . . . 50 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 30 „

Hierauf wird die definitive Redaktion des Gesetzes über die Zollgerechtigkeiten, wie dasselbe in den Sitzungen von Montag und Mittwoch berathen worden, vorgelegt und durchs Handmehr genehmigt.

Sodann gibt der Herr Landammann Kenntniß von dem Resultate der heutigen Sechszehnerwahl. — Das absolute Mehr hat erhalten Hr. Herren zu Laupen.

Für die noch übrige letzte Sechszehnerstelle wird zwischen den Herren Krebs und Altlandammann Simon durch Ballotirung entschieden.

Hr. Krebs wird mit 58 gegen 32 Stimmen erwählt.

Sämmtliche neu erwählte Sechszehner leisten, mit Ausnahme des zum Regierungstatthalter nach Thun ernannten Hrn. Landammanns Mehmmer und der abwesenden Herren E. Schnell, Rickli und Arzt Schneider den vorgeschriebenen Sechszehnereid.

Ein Vortrag des Militärdepartements trägt auf Bestätigung des Herrn Oberstmilizinspektor Zimmerli als Garnisonskommandanten an, welche letztere Stelle der fährlichen Bestätigung unterworfen ist.

Die Bestätigung wird durchs Handmehr ausgesprochen.

Ein ähnlicher Vortrag der Polizeisektion trägt auf Bestätigung des Herrn Scheurer als Adjunkten des Centralpolizeidirektors, und des Herrn Küpfer als Chef des Landjägerkorps an.

Tillier. Ich kann mich nicht enthalten, als Mitglied des Großen Rathes bei diesem Anlasse die Bewunderung zu äußern, daß seit bald 18 Monaten ein Mitglied dieser hohen Behörde, ein Mitglied des eidgenössischen Staatsrathes, der Centralpolizeidirektor der Republik, in einer Untersuchung begriffen ist, von welcher man nichts vernimmt. Der Große Rath soll dem nicht so zusehen, ohne ein Wort dazu zu sagen. Wenn ein Mitglied der Nationalrepräsentation während zwei Jahren seine Pflicht nicht thun kann, so soll man dasselbe entweder abberufen, oder darauf dringen, daß dieser Zustand beendigt werde.

Herr Landammann. Es ist mir gestern eine Vorstellung über diesen Gegenstand zugekommen aus den Gemeinden Narberg, Orschwaben, u. s. w., welche bereits bei den Mitgliedern der Witschriften-Kommission circulirt hat. Diese Petition geht dahin, daß der Große Rath mit Bezugnahme auf den §. 60. der Verfassung Nr. 25. das Obergericht anweisen möchte, die endliche Beurtheilung des Herrn Blumenstein ohne weitere Säumniß vorzunehmen und die betreffenden wegen der stattgehabten Verzögerungen zur Verantwortung zu ziehen.

O brecht. Ich verdanke unserm künftigen Herrn Landammann die gemachte Bemerkung gar sehr. Denn die Beurtheilung des Herrn Blumenstein ist auf eine unerhörte Weise verzögert worden. Ich habe seine Vertheidigung gelesen und ich werde mich gar nicht verwundern, wenn man ihn für unschul-

dig erklärt. Wirklich ist dem Obergerichte aufgetragen worden, die Reaktionsprozedur vor allen andern Geschäften zu beurtheilen; wenn nun Herr Blumenstein das Unglück hat, bis dahin warten zu müssen; so ist das gewiß sehr traurig für ihn u. s. w. Ich möchte sehr wünschen, daß er damit nicht warten müsse bis am jüngsten Tage am Morgen.

**Tscharn er, Schultheiß.** Vor der gegenwärtigen Ordnung der Dinge sind die Sachen ungeachtet der so mangelhaften Gesetzgebung nicht so lange gegangen wie jetzt. Wo die Ursache dieses unbegreiflich langsamen Ganges der Kriminal-Justiz liegt, will ich jetzt nicht untersuchen, aber es scheint mir zweckmäßig, man möchte diesen Gegenstand der Gesetzgebungs-Kommission zuschicken und derselben auftragen, mit möglichster Beförderung den Ursachen dieser Verzögerung nachzuforschen und Mittel vorzuschlagen, wie dem Uebel könne abgeholfen werden, denn länger darf man der Sache nicht zusehen.

**Fag gi, Regierungsrath.** Ich habe neulich von Herrn Blumenstein selbst vernommen, daß die Prozedur vor einer Experten-Kommission liege und von dieser verzögert worden sey, und daß darauf das Obergericht dieser Kommission einen letzten Termin gesetzt habe, der gestern ausgelaufen seyn soll.

**Neukomm.** Ich möchte darauf antragen, daß der Regierungsrath den Auftrag bekomme, die Sache untersuchen zu lassen und dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung Rapport abzustatten.

**Koch, Regierungsrath.** Ich stimme ganz dieser letzten Meinung bei, denn die Gesetzgebungs-Kommission hat nicht über die Beamten zu wachen und zu untersuchen, wo gefehlt worden seyn mag. Aus dem neulich verlesenen Schreiben des Obergerichts scheint hervorzugehen, daß der äusserst langsame Gang und die ungeheure Verzögerung der Reaktionsprozedur mehr oder weniger dem Staatsanwalde beizumessen sey, und wir haben zugleich daraus erfahren, daß derselbe auf erhaltene Mahnungen des Obergerichtes hin, diesem letztern erklärt habe, er verbete sich in Zukunft die immer wiederholten Mahnungen des Gerichtes. Was wollen Sie mehr, Cit. Wenn der Fehler da liegt, so kann einzig der Regierungsrath einschreiten, und zuletzt höchst wahrscheinlich Sie selbst. Wenn Jemand nicht will und sich Mahnungen verbittet, da weiß ich wenigstens noch keinen Ausweg. Hingegen wird die Legislations-Kommission seiner Zeit einen Strafprozeß bearbeiten, aber das geht noch lange u. s. w.

**Weh ren** bemerkt, daß man allgemein auf dem Lande außerordentlich über diese Rechtsverzögerung klage.

**Belrichard.** Ich wünschte zu erfahren, warum Herr Blumenstein nicht zu den Sitzungen des Großen Rathes einberufen ist. Die Verfassung erklärt jeden Bürger für so lange als unschuldig, bis er verurtheilt worden, und überdies ist Hr. Blumenstein bereits von der ersten Instanz frei gesprochen worden. So könnte ja die Gewalt gegen jeden von uns eine Anklage erheben, um ihn, wenn seine Opposition etwa mißfällig wäre, entfernt zu halten.

**Herr Landammann.** Herr Blumenstein ist seiner Zeit deswegen nicht einberufen worden, weil dem Landammann angezeigt worden war, daß er in Anklagezustand versetzt sey, und diese Anzeige ist bis dahin beim Landammann nicht revocirt worden.

**Abstimmung.** Die Bestätigung obiger Beamten wird durch's Handmehr ausgesprochen.

Dem Regierungsrath den Auftrag zu geben, den Ursachen der Zögerung in der Prozedur gegen Herrn Blumenstein nachzuforschen große Mehrheit.

Diesen Auftrag der Gesetzgebungs-Kommission zu geben . . . . . Niemand.

Wiederbesetzung der durch die Ernennung des Hrn. Regierungsrathes Weber zu einem Mitgliede des Obergerichts erledigten Stelle im Finanzdepartement.

Vom Regierungsrath vorgeschlagen sind die Herren B. Simon und Kummer.

Von 91 Stimmen erhalten

	im 1. St.	im 2. St.	im 3. St.	im 4. St.
Hr. Kummer	24 St.	34	42	40
„ Schnyder-Dufresne	25	31	22	32
„ Häberli	17	12	11	
„ B. Simon	10	5		

u. s. w.

Mehrere Mitglieder scheinen nicht gestimmt zu haben und somit wäre durch's relative Mehr ernannt Herr Kummer.

Der Herr Landammann erklärt, daß, da nicht mehr die gesetzliche Zahl von Mitgliedern anwesend sey, die übrigen Geschäfte, welche für heute auf die Tagesordnung waren gesetzt worden, auf die zweite Hälfte der Wintersitzung verschoben werden müssen. (Diese Geschäfte sind namentlich: Wahl eines Mitgliedes in's Erziehungsdepartement an die Stelle des zum Regierungsrath nach Fraubrunnen ernannten Hrn. alt-Regierungsrath Dittb, — Vortrag der Dotations-Kommission, welcher aber durch den Hrn. Präsidenten derselben zurückgezogen worden ist, — und Ratifikation eines Waldcantonnements mit dem ehemaligen Amte Zwingen.) —

Hierauf wird beschlossen, die Genehmigung des heutigen Protokolls dem Herrn Landammann, dem Herrn Schultheißen, dem Herrn Vicelandammann, dem Herrn Präsidenten des Finanzdepartements und dem Herrn Regierungsrath Kohler aufzutragen.

**Hr. Landammann: Cit.,** wir stehen am Schlusse eines Jahres, das wir schon mit Bangigkeit in Betreff unserer vaterländischen Angelegenheiten angetreten haben. Allerdings ist dasselbe nicht ohne Gefahr abgelaufen, wir haben innere Zerwürfnisse gesehen, wir sind auch von Seite des Auslandes bedroht gewesen. Diese Gefahren scheinen für jetzt vorüber zu sein. Gott gebe für immer.

Mir bleibt nur übrig, Cit, Ihnen für das Zutrauen und die Rücksicht zu danken, womit Sie mich in den letztern 2 Jahren, in denen ich beinahe ununterbrochen den Vorsitz führen mußte, behandelt haben. Ich möchte mir wünschen, mit einem bessern Bewußtsein mein Amt zu Ihrer ganzen Zufriedenheit geführt zu haben, abtreten zu können. Das Bestreben und der Wunsch waren da, und es gereicht mir jetzt jedenfalls zum großen Troste, daß einzig Ihr Zutrauen mich zu diesen Stellen berufen hat, und daß diese Wahlen frei gewesen sind vom Spiele der Intriguen, welches Spiel sonst so oft an der Tagesordnung ist.

Ich empfehle mich der Fortdauer Ihres Andenkens, Cit., und im Vertrauen, daß die Hand der Vorsehung unser Vaterland auch ferner beschützen, erhalten, bewahren, drohende Gefahren glücklich an ihm vorübergehen lassen wird, erkläre ich den ersten Theil dieser Wintersitzung des Großen Rathes der Republik Bern als geschlossen.

Schluß der Sitzung um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.